<36639863180012

<36639863180012

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Rr

7. germ 12/9,

Sammlung

der

Verordnungen

der

Reichsstadt Frankfurt

von

Johann Conradin Beyerbach,
J. U. L. und Consistorialrath daselbst.

Neunter Theil.

Allgemeine Sicherheits-Anstalten und Vollziehungsgesetze.

Frankfurt am Mayn 1799.
in Commission der Herrmannischen Buchhandlung.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA

Innhalt

des Neunten Theils.

Allgemeine Sicherheits-Anstalten und Vollziehungs-Gesetze.

I. Quartier-Ordnung 1.

II. Wachtordnung 2.

III. Reglement für die Burgerliche Cavallerie 3.

IV. Kriegs-Ordnung für das geworbene Kriegsvolk; 4. nebst Anhängen gegen die Desertion der Soldaten 5—8.

V. Ordnungen für die Nachtwächter, Thurnhüter, Thurn-Tag- und Nacht-Wächter 9—13.

VI. Aufsicht auf die Stadtthoren

Pflicht des am Thor commandirenden Officiers beym Ein- und Auslaß 14.

Instruction der Thorschließer 15.

und der Thorschreiber 16.

Niemand soll nach geschloßenen Thoren durch die Mühlen aus der Stadt oder in dieselbe gehen 17.

auch sollen keinem Reisenden die Thoren des Nachts ohne Noth eröffnet werden 18.

VII. Instructionen für den Wartmann, die Schützen und für die Feldjäger 19—25.

VIII. In wie ferne an den Vestungswerken vor der Stadt Gärten mit Zäunen und Cammerlatten angelegt werden können 26.

Allge-

Allgemeine Sicherheits-Anſtalten und Vollziehungs-Geſetze.

I.

1) Eines Erbarn Raths Der Stadt Franckfurt am Mayn Quartier-Ordnung.

WIr der Rath dieſer Stadt Franckfurt, fügen hiemit allen und jeden unſern angehörigen Bürgern und Einwohnern beyder Städte Franckfurt und Sachſenhauſen zuwiſſen, Demnach wir in dem Werck verſpühret, daß bey etlichen Feuers- und andern dieſer Stadt bißhero zugeſtandenen Nöthen, allerhand merckliche groſſe Unordnungen, ſonderlich aber, indeme ſich ereugt und befunden, daß die Bürgere, als welche ihrem Belieben nach bißher in Rotten ſich begeben, bey ſolchen unverſehenen Fällen und Nöthen, von unterſchiedlichen weit von einander entlegenen Gaſſen und Orten, mit groſſer Mühe und Verweylung zuſammen, und fürters an und auff die von denen verordneten Zeug-Herrn ihnen beſtimmte Plätz ſich begeben, indeſſen aber, und biß ſie zuſammen kommen, manchmahl die Noth und Gefahr je mehr und mehr, und dermaſſen zugenommen, daß man derſelben hernach ſchwerlich Rath ſchaffen und helffen können.

Daß Wir dahero, wie ſolcher Unordnung zu begegnen, und alles beſorgendes Unheil abgewendet werden möge, auff Mittel und Weg zu gedencken, auß ſchuldiger Pflicht und Oberkeitlicher Vorſorg bewegt, und verurſacht worden, darauff auch nachfolgende Ordnung, deren man ſich nun hinführo gemäß zu verhalten, und auff begebenden Fall und Noth darnach zu richten, für rathſam ermeſſen, und zu publiciren für gut angeſehen:

Daß nemlichen alle bißhero eigenes Gefallens, beſchehene Eintheilung in Rotten nun hinführo gäntzlichen abgeſtellt, hingegen aber die Bürgerſchafft, ſo wol in Franckfurt, als zu Sachſenhauſen, in gewiſſe Quartier, und in jedem Quartier, je zehen Häuſer oder Perſonen, die näheſt aneinander wohnen, in ein Rott getheilt, und unter derſelben und allen anderen Rotten, in jeder ein Rottmeiſter, auch ſonſten in dem gantzen Quartier inſonderheit Capitain und Befelchshaber verordnet werden ſollen, welche jederzeit auff ihre Rottgeſellen, auch reſpective Quartier ein fleiſſiges Aufſehen haben, und darin gemeiner Stadt zum Beſten nothürfftige Anſtellung thun und fürnehmen, ſonderlich aber daran ſeyn ſollen, daß hernach folgenden weitern Verordnungen gelebt und nachkommen werde. Als nemlich: ſo bald ſich in der Städt, oder ſonſten in ihrer Nachbarſchafft und Quartier, bey Tag oder Nacht, ein Auflauff, oder ein ander unruhiges Weſen, mit friedbrüchiger Gewaltthat, Schlägerey, überfallen, zuſammen lauffen, oder dergleichen, darauß gemeiner Stadt und Bürgerſchafft insgemein, oder einem jeden inſonderheit Unheil und Gefahr zugezogen werden möchte, ſich begeben und zutragen würde, daß von Stund an der Capitain, Befelchhaber und Rottmeiſtere jedes Quartiers, beneben ihren im Quartier untergebenen Rott-Verwandten ſich bey ihren geſchwornen Bürgerlichen Eyden und Pflichten ehiſt zuſammen verfügen, dem Betrangten, und Angefallenen, es treffe auch an, wen es wolle, zu Hülff kommen, und Rettung ſollen thun helffen. Im fall es auch das Anſehen haben möchte, daß es zu einem gemeinen Aufflauff kom-

kommen wollte: Alsdenn und eher nicht soll der Capitain, jedoch jederzeit mit Vorwissen eines der Herren Burgermeister, die Trummel durch sein Quartier schlagen, der Fendrich sein Fändel sehen lassen, und durch die Befelchhaber, und Rottmeister alle und jede in solchem Quartier vorhandene Rotten in guter Ordnung nicht allein beysammen halten, sondern auch dem nähesten Quartier solches ehist zuwissen machen, dasselbige, wie auch fürters alle andere Quartier einander zu gleichmässiger Bereitschafft anmahnen, und also fort und fort dahin bearbeiten sollen, darmit das besorgende Unheil und Gefahr abgewendet und verhütet werden möge.

Was nun bey solchen und dergleichen Fällen die verordnete Capitain, und Befelchhaber, den Rottmeistern, dieselbige auch fürters ihren Rottgesellen, oder einem jeden insonderheit anbefehlen und auferlegen werden, dem soll ein jeder an seinem Ort mit Fleiß nachkommen, dem erregten gewaltsamen Wesen unweigerlich und unverzüglich steuren und abwehren helffen, auch sonderlich daran seyn, darmit die Rädelsführer, und Verbrecher, auch Helffer und Helffers Helffer zur Hafft und verdienter Bestraffung gezogen werden.

Sonderlich aber soll hiemit einem jeden ernstlichen auferlegt und anbefohlen seyn, daß er sich bey fürfallenden solchen und dergleichen Nöthen, auß seinem Quartier eigenes Willens und Gefallens, ohne hochwichtige ehehaffte Ursachen nicht begeben, sondern darin, und in- und bey seiner Rott bleiben und verharren soll. Es seye dann, daß nach Befindung der Sachen durch die Herren Burgermeister oder verordnete Zeug-Herren das Quartir, oder ein und andere Rott daraus an andere Oerter erfordert und begehret würde, alsdann und eher nicht, soll und mag er auß dem Quartir mit und benebens seinen Rottgesellen, an die Oerter und Ende, da es die Nothurfft erfordert, sich begeben.

Wofern auch einer oder mehr diesem zuwider auß seinem Quartier durch andere lauffen wolte oder würde, soll er darvon

mit Ernſt ab, und wieder zurück an ſeinen gehörigen Ort gewieſen werden.

Damit auch dieſer Ordnung um ſo viel deſto beſſer nachgeſetzt werden möchte, ſollen diejenige, ſo zu den Ketten beſtellt und verordnet, alsbald ſie einige Gefahr ſpüren und innen werden, dieſelbe auffſpannen und verſchlieſſen, dieſelbige auch eher nicht, biß ſie von den Burgermeiſtern, oder unſern Raths-Freunden deſſen Befelch erlangen, eröffnen.

Diejenigen aber, ſo zu den Feuer-Pfannen verordnet, ſollen gleichfals, da bey nächtlicher weil ſich einiges gefährliches Weſen erregen wolte, mit Bechringen und anderer Zugehörung ſich gefaſt und in guter Bereitſchaft jederzeit halten.

Deßgleichen diejenige Bürger und Soldaten, die an den Feld-Thoren zu der Tag-Wacht beſtellt, ſollen in Aufläuffen und andern unruhigen Weſen, wo es bey Tag beſchehe, die Pforten alſobald zuſchlieſſen, und vor das Zeughauß ſich verfügen, allda fernern Beſcheid und Verordnung erwarten.

Ueber das ſoll ein jeder Burger und Einwohner beyder Städt Franckfurt und Sachſenhauſſen bey ſeinen Kindern, Geſind, Handwercks-Geſellen und Haußgenoſſen ernſtlich verfügen, und verhüten, daß dieſelbe in ſolchem Aufflauffen ſich in ihrer Eltern, Meiſter und Herrn Häuſer halten, friedlich und ruhig ſeyen, und niemand zu unruhigem Weſen, Auflauff und Widerſetzlichkeit Urſach und Beyfall geben, bey ernſter Straff, deren ſo wol ſie, als ihre Eltern, Herrn und Meiſter zugewarten haben ſollen. Doch hierinnen außgenohmen Feuers-Noth: Denn in ſolchem Fall ſie vermög ihrer geleiſteten Eyden und Pflichten dabey erſcheinen, und das beſte ſollen thun helffen.

Würde ſich nun jemand dieſer Städte Bürger und Einwohner dieſer unſerer nothwendigen wohlmeinenden Verordnung widerſetzen, und auff begebende Fälle und Noth, auch beſchehen erfordern und auffmahnen zur Defenſion nicht erſcheinen oder ſäumig ſeyn: Der ſoll, da er deſſen keine erhebliche gnugſame Urſach einzuwenden, ſeines Burger-Rechtens gäntzlichen

ver-

verlustigt, ihme seine Güter zuveräussern aufferlegt, und darauff ferner bey dieser Stadt und Gemeinde keinesweegs geduldet, sondern auß der Stadt abgeschafft und gewiesen werden.

Darnach sich ein jeder nun hinführo zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Martis, den 25. Octob.
Anno 1614.

II.

2) E. E. Raths Der Stadt Franckfurt Erneuerte Wacht-Ordnung, Wornach sich die Capitain, Lieutenant, und andere Befelchhabere, wie auch diejenigen, welche zu den Wachten auß der Bürgerschafft allhier verordnet werden, zu richten, und deren gemäß zu verhalten.

I.

ERstlich, soll ein jeder Capitain, Lieutenant, und Befelchshaber, seinem Ampt und Befelch fleissig abwarten, und wohl zusehen, daß ein jedes Quartier und Rott zu rechter Zeit und Stund, und insgesampt mit einander auf ihre Wachten ziehen, so wol bey dem Auf- als Abzug, die Roll abgelesen, und welcher alsdann nicht zugegen, der Gebühr nach angesehen werde, auch die Officier, und Befelchshaber, bey den Bürgern auf den Wachten verbleiben.

II.

Es soll auch die Bürgerschafft die Capitain und Befelchhabere zu respectiren, denselben zu gehorsamen und zu folgen, und da ihnen zur Wacht verkündiget, oder durch die Trommel umgeschlagen wird, zu erscheinen, und an bestimmten Ort sich einzu stellen schuldig seyn, es wäre dann einer oder der ander

durch ein Raths Decret oder Herkommens davon eximirt worden. Welcher nun ohne Ursach zur Wacht nicht erscheinen und ausbleiben würde, der soll jedesmals, so offt es geschehe, zween Gülden zur Straff verfallen seyn. Da aber erhebliche Leibs- und Ehehaffte Geschäfften hätte, solches zuvor seinem Capitain anzeigen, und auf solchen Fall einen andern, tüchtigen, E. E. Rath mit Eyden und Pflichten zugethanen, zu wachen an seine statt einstellen. Thäte einer, oder der ander darwider, der oder dieselbige sollen ein jeder mit einem Gülden gestrafft werden. Und wer solche in beyden Fällen gesetzte Straff zu erlegen sich weigert, derselbe soll vor denen Herren Deputirten deß Zeug-Amts, förderlichst vorbeschieden werden, welche nach Befindung der Umstände die Straff entweder zu erhöhen, oder aber E. E. Rath vorzutragen Macht haben sollen, welche verwürckte Buß aber halb E. E. Rath, und die ander Helfft dem Quartier verfallen seyn, und darüber von den Capitänen alle Jahr richtige Rechnung gehalten werden soll, bey Straff 12. Reichsthaler.

III.

Es soll aber keiner bezecht, oder trunckener Weiß auf die Wacht kommen, vielweniger auf der Wacht zechen, oder sich mit Wein übermässig beladen, auch in dem Ronden die Wirths- und andere Häuser zu zechen nicht besuchen, noch ohn Erlaubnüs der gegenwärtigen Officier nach Hauß gehen, zu essen, oder seine ordinari Speiß und Tranck zu holen, und auf erlangte Vergünstigung über eine halbe Stund aussenbleiben, sondern sollen (so es nur eine Nacht-Wacht) auf derselben biß der Tag angebrochen die Pforten eröffnet, und auswendig der Stadt alles wohl besichtiget, beyeinander verharren: Wo aber ein Tag-Wacht dabey wäre, biß zur Ablösung und Erlaubnus ihrer Officirer, bleiben, und alsdann mit denselben abziehen.

IV.

Die Schildwachten belangend, sollen diejenige, welche auf dieselbige verordnet werden, jeder seine Stunde unverrückt, für sich und keinen andern stehen bleiben, die Schildwacht auch

ins-

insgemein niemand zunahe auf sich gehen, oder kommen lassen, auch ohne abgelößt im wenigsten nicht darvon abgehen. Solte sich aber einer der Wacht gebühr nach, darauf nicht, oder schlaffend befinden lassen, derselbige soll deß Morgens unfehlbar durch die Befelchshaber angezeigt, und nach Erkäntnüß E. E. Raths, oder der verordneten Zeug-Herren ernstlich gestrafft werden.

V.

Soll auch kein Bürger den andern mit Worten, oder sonsten auf der Wacht schmählich antasten, oder zu zancken Ursach geben, viel weniger einige Wehr oder Waffen gegeneinander zu zucken sich gelüsten lassen, und da sich etwan mit einem oder dem andern ein Gezänck begebe, sollen sie sich durch die Befelchshabere steuren und wehren lassen: Welche sich aber nicht wollen steuren lassen, und hierwieder thäten, die sollen von dem Officirer in Verwahrung genommen, dessen denen Herrn Deputirten deß Zeug-Amts Bericht gethan, und alsdann nach Befindung deß Verbrechens ernstlich darum gestrafft werden.

VI.

Demnach auch allbereit vor diesem das unnöthige Schiessen auf den Wachten und sonsten verbotten als soll solches hiermit nochmals ernstlich inhibiret seyn und bleiben: Da nun einer oder mehr darwider ohne Noth und heischender Gefahr, ohne Erlaubnis deß Officirers, einigen Schuß, bey Tag oder Nacht thäte, der soll nach Erkäntnuß der Zeug-Herren und Officirer mit allem Ernst angesehen werden, darauf so wol hohe, als andere Officirer gut Achtung zu geben und solches anzuzeigen schuldig seyn sollen.

VII.

Es soll ein jeder in der Stadt zu Nacht auf der Wacht und Ronden bescheidentlich sich verhalten, wie auch mit den Soldaten, auf Zug und Wachten, wo sie auf einem Posten beysammen, ohne einig Gezänck sich freundlich erzeigen, auch allen frembden fürüber passirenden Personen, da sie

ohne böſen Verdacht, beſcheidentlich zuſprechen und rechtfertigen, und keine Ungelegenheit auf der Wacht anfangen. Damit aber die Wachten deſto beſſer verſehen, und je weniger moleſtirt werden mögen, ſo ſoll hinfüro niemand ohne Liecht und Leuchten bey nächtlicher Weil vor der Wacht fürüber gehen, bey Straff eines ½. fl.

VIII.

Deßgleichen, da einer aus den Capitainen, oder andern Befelchshaber, ſo wol in der Stadt, als auf den Wachten und Wällen, die Rondt thäte, und darauf einige Unordnung, Unfleiß, Streit und anders bey einer, oder der andern Wacht, oder Rott ſpürete, oder befinde daſſelbige ſoll ein jeder ſchuldig ſeyn, in guter Meinung und Beſcheidenheit freundlich zu verbeſſern und zu ſtraffen, ſolchem ſoll auch ein jeder Bürger und Soldat folgen, und in allem guten auf und annehmen, und gehorſam ſeyn. Welcher ſich aber einiger Unbeſcheidenheit und Ungehorſams gebrauchte, und nicht in der Güte folgen, oder beſtraffen laſſen wolte, den ſoll der Befehlshaber unſern verordneten Zeug-Herren anzeigen, damit er der Gebühr, nach Erkäntnüß, ernſtlich geſtrafft werde.

IX.

Es ſollen auch alle diejenige, welche die Ronden und Straſſen begehen, auff die Wein- und Bierſchencken fleiſſige Auffſicht haben, und wo etwa ein oder der ander über die verordnete Zeit Gäſte hätte, ſolches ſo wol dem Wirth als Gaſt unterſagen, und welcher Theil ſich nicht wil abmahnen laſſen, alsdann den Wirth dem Herrn Bürgermeiſter anzeigen, den Gaſt aber auff die Hauptwacht lieffern. Welche nun hierinnen nachläßig ſeyn, und ihr Ampt nicht thun würden, die ſollen zu gebührender Straff gezogen werden.

X.

Da auch ein Befelchhaber, an deme die Wacht iſt, in der Perſon nicht darauf bliebe, (wiewol ſie allen ihren Untergebenen mit gutem Exempel vorgehen ſollen) oder ſonſten

der-

dergleichen, oder andere Ungelegenheit, die von einem und dem andern geschehen möchten, verschwiege, so sollen die anwesende Officirer und Bürger solches anzuzeigen schuldig seyn, in Verbleibung dessen, sie, als Selbstthäter, mit Straff angesehen, und da ihnen dardurch einige Ungelegenheit, oder Verweiß von einem, oder dem andern zugefügt werden, so soll ihm von den zugeordneten Zeug-Herrn auf eines jeden Klag, die hülffliche Hand mit Ernst gebotten, und der Verbrecher nach Erkäntnuß gestrafft werden.

XI.

Es soll auch ein jeder Capitain, oder Befelchsmann da er einigen Streit, Unordnung, oder anders, in eines andern Straß und Quartier befünde, oder hörete, in solches Quartier zugehen, guten Fug und Macht haben, solches zu vergleichen, und mit Bescheidenheit helffen hinlegen, derowegen dann die Bürgerschafft, so wol in den Strassen und Quartieren, als auch auf den Wachten, dißfalls, und was also der Stadt und ihnen zu Nutz und Besten gereichet, sich von andern, als von ihren eigenen Capitainen und Befelchshabern ohnwiderstzlich commandiren lassen, und denselben gleich, als E. E. Rath, und den zugeordneten Zeug-Herren Gehorsam zu leisten, schuldig seyn sollen, damit also allerseits Ruh, Fried, und Einigkeit gepflantzet, gute Wachten gehalten, und allem Unfug gesteuret und gewehret werden möge.

XII.

Dieweil sich auch im Augenschein und der That befindet, daß der mehrertheil Bürger, mit untüchtigen alten Rohren bewehrt, die im Ernst und auf den Nothfall nicht wohl gebraucht werden, auch nicht passiren können, noch sollen, in Erwegung, es jetzunder die Nothdurfft und Gefahr bey diesen betrübten Zeiten erfordert, daß ein jeder Bürger, mit einem guten tüchtigen Gewehr und Musqueten versehen sey. Als soll ein jeder, der allhier Bürger werden will, zuforderst, beneben der erforderten Nahrung, auch mit einem guten tüchtigen Musqueten, Kraut, Loth, Lunten, und andern darzu gehörigen Sachen, ver-

verſehen ſeyn, und ſolche den Herren Bürgermeiſtern oder Zeug-Herren vorzeigen; Damit aber hierinnen keine Gefehrde gebraucht, und mit entlehnetem Gewehr erſchienen, oder aber nach beſchehener Vorzeigung daſſelbe wieder verkäufft werden möchte, als ſoll auffs längſte alle halbe Jahr der Capitain d'Armes deß nechſtbenachbarten Quartiers, mit Zugebung eines andern Officiers, in dem andern ihme nechſtgelegenen, eine Viſitation durchgehends zu thun, und ſo wol der alt- als jungen Bürger Gewehr zu beſichtigen, und wie ſie ſolches befinden, fleiſſig auffzunotiren, und davon dem Capitain, und nach Befindung derſelben, den Zeug-Herren anzuzeigen, hiemit befelcht ſeyn.

XIII.

Endlichen, und damit dieſe Wacht-Ordnung in beſſer- und friſchem Gedächtnuß verbleibe, und ſo wol von Officieren als auch von denen untergebenen Bürger und Beyſaſſen obſervirt und in Obacht genommen werden möchte, als ſoll dieſelbe auffs wenigſte alle Jahr jedem Quartier von unſerm Zeug-Schreiber vor- und abgeleſen werden, auf daß ſich keiner mit der Unwiſſenheit entſchuldigen, und der Straff zu entziehen, Urſach haben möge.

III.

3) Reglement für die burgerliche Carallerie; vom 27. Aug. 1781.

Nachdem bei Löbl. Krieegs-Zeug-Amt die Herrn Ober-Officiers der Bürgerlichen Cavallerie die beſchwerende Anzeige gethan, daß

1) bei denen Geleits- und andern Solennen-Einholungen ſehr viele Unter-Officiers und Reuter zur beſtimmten Zeit, wie ſie commandirt worden, auf dem Sammel-Platz nicht erſcheinen, ſondern nach eigenem Belieben und gemeiniglich ziemlich

ſpat

spat kommen, mithin verursachen, daß Eines HochEdlen Magistrats Herrn Deputirte in dem Marstall öfters sehr lange auf sie warten müßten,

2) bei Vorstellungen und Geleits-Einholungen einige Reuter gar keine Parition leisten und in das Glied, wohin sie von dem Wachtmeister bey dem Vorlesen commandirt werden, nicht reiten wollen, sondern in dem von ihnen selbsten erwählten Glied, gegen den eigenen Befehl ihres commandirenden Rittmeisters, ganz halsstarrig verbleiben; auch

3) sich manche dem Commando freventlich zu wiedersetzen, und die so nöthige Subordination ausser Augen zu setzen, sich nicht entblödeten, ja wohl gar öfters viele bey der Einholung dergestalt im Trunk übernommen, daß daraus währendem Ein- und Abzug, zum besondern Mißfallen derer Magistratischen Herrn Deputirten und Aergerniß der gesamten Bürgerschaft, großer Unfug entstanden; dahingegen

4) die Reuter sich beschweret, daß mit der Ablesung im Ramhof bishero keine gewisse Stunde gehalten, sondern solche bald frühe bald spat vorgenommen werde; diesen Unordnungen aber aus dem Grund abzuhelfen, und die Bürgerliche Cavallerie in ihrem Ansehen zu erhalten, die ernstliche Meinung Eingangs gedachten Löblichen Amts ist: Als werden sämmtliche Officiers und gemeine Reuter angewiesen, daß sie

1) bei Geleits- und andern Einholungen jedesmalen um die ihnen durch die Rittmeister bestimmte Zeit bei Strafe im Ramhof erscheinen, und nicht ohne vorhero von ihrem Compagnie-Chef unter Anführung erheblicher Ursache erhaltene Erlaubniß von dem Ritt wegbleiben sollen.

2) So oft als die Bürgerliche Reuterey auf ihrem Sammel-Platz zu erscheinen Befehl erhält, sollen sämmtliche Unter-Officier, Cadetten und Reuter denen Rittmeistern und übrigen vorgesetzten Officiers schuldigen Gehorsam und Paritäon im Commando leisten, die genaueste Subordination beobachten,

ten, und gegen ihrer Vorgeſetzten Befehle, bey unausbleiblicher Strafe, weder unfolgſam noch vielweniger widerſpenſtig ſich erzeigen; zu dem Ende

3) ehe noch die Bürgerliche Reuterey ihren Sammel-Platz verläßt, ſämmtliche Wachtmeiſter der drey Compagnien, die ihnen von dem Rittmeiſter behändigte complette Liſte vor der Fronte ableſen, die Abweſende wohl anmerken und denen Compagnie-Chefs zu weiterer Verfügung anzeigen, mit dem Ableſen ſelbſt aber eine gewiſſe Zeit, nemlich bei ordentlichen Geleits-Ritten Vormittags um 11. Uhr, Nachmittags um 2. Uhr, bei auſſerordentlichen Gelegenheiten aber jedesmalen eine halbe Stunde ſpäter, als commandirt worden, beobachtet werden ſoll; Wenn nun dieſes geſchehen, ſo ſollen

4) die Ober- und Unter-Officiers bei dem Abzug von dem Sammel-Platz fleiſſige Aufſicht haben, daß ein jeder in demjenigen Glied und Ordnung reite, wohin er befehliget worden, und der Adjutant ſoll währendem Zug ſowohl als vor dem Thor nicht zugeben, daß ein Unter-Officier oder Reuter ſeinen Platz mit einem andern verwechſele, oder von ſeiner zu einer andern Compagnie reite, wenn er nicht dazu von ſeinem Compagnie-Chef die beſondere Erlaubniß erhalten hat. Und da in Erfahrung gebracht worden, daß

5) des Abends bei dem Hereinreiten viele Reuter ſich in der Stadt heimlich von ihren Compagnien wegſchleichen, und aller Verwarnung ohngeachtet nach Hauß reiten, und weder die S. T. Herrn Deputirte Eines HochEdlen Raths zum Gelait nach Hauſe noch auch ihre Rittmeiſtere ſchuldigermaaſen nach Hauß begleiten, dieſem Reſpects-widrigen Betragen aber nicht länger mehr nachgeſehen, ſondern vielmehr alles Ernſtes abgeſtellet werden ſoll; Als haben die Unter-Officier fleißige Obſicht zu halten, und die Entwichene und Ungehorſame wohl zu bemerken, damit ſie von ihren Compagnie-Chefs zur gehörigen Ahndung gezogen werden können. Und gleichwie man

6)

6) von Seiten Löblichen Kriegs-Zeug-Amt der zuversichtlichen Hofnung und Zutrauens lebet, daß jeder Officier sowohl als Unter-Officiers, Cadets und Reuter der Burgerlichen Cavallerie, auf ihre eigene Ehre Rücksicht zu nehmen, ihr Ansehen zu erhalten, sich durch anständiges Betragen, Subordination, Nüchternheit und gute Sitten vor andern auszuzeichnen, und bey allen Vorfallenheiten gute Manns-Zucht und Ordnung beyzubehalten, von selbsten um desto ehender werden angelegen seyn lassen, als eben durch Verabsäumung derselben ihre Achtung am meisten leidet, und mehrmalen die unangenehmsten Folgen daraus entstanden sind;

Als wird sämmtlichen Officiers und Reutern alles Ernstes anbefohlen, dieser Verordnung genau nachzuleben, und deren Hindansetzung in keinem Stück sich zu Schulden kommen zu lassen; denen sämmtlichen Rittmeistern aber gemessenst aufgegeben, auf allen darinn enthaltenen Puncten inskünftige genau und besser, als bisher geschehen, zu halten, die Schuldigen und Ungehorsame zur Verantwortung zu ziehen, und im Wiedersetzungs-Fall uns zu weiterer Verfügung und Ahndung anzuzeigen.

Wornach sich also jeder zu richten und vor unausbleiblicher, auch nach Befund und Maasgab der Vergehung schwerer Strafe zu hüten wissen wird;

Zu welchem Ende diese mit reifer Ueberlegung verfaßte Verordnung, damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne, offentlich vorgelesen, und jedem Officier und Reuter ein gedrucktes Exemplar davon zu seiner Nachachtung zugestellet werden soll.

Decretum Frankfurt am Mayn, Montags den 27ten August des 1781sten Jahrs.

(L.S.) Kriegs-Zeug-Amt.

IV.

IV.

4) Erneuerter Articuls-Brief und Kriegs-Ordnung wornach Eines Hoch-Edlen und Hochweiſen Raths dieſer Stadt Franckfurt geworbenes Kriegs-Volk zu Fus ſich richten und verhalten ſoll, den 10. Februarii 1784. wie auch Puncten worauf die Conſtabler noch abſonderlich zu erinnern.

Wir Burgermeiſtere und Rath dieſer Kayſerlich- und des heil. Reichs Freyen Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit zu wiſſen:

Daß Wir die zu Erhaltung guter Kriegs-Diſciplin, und Verhütung aller bey hieſigem Militari entſtehen könnenden Unordnung von Unſeren Vorfahren am Regiment, bereits in anno 1644. abgefaßte und publicirte, und nachgehends in anno 1767. erneuerte Articul, erheiſchender Nothdurft nach, vor jetzo aufs neue durchſehen, und wie folget, einrichten zu laſſen, Uns bewogen gefunden, welche Wir demnach von allen Officiers und Gemeinen hieſiger Garniſon ſträcklich gehalten, und denenſelben in allen Stücken nachgelebet wiſſen wollen; Zu dem Ende ein jeder bey ſeiner Annahmung hierüber mit einem Eide verpflichtet, und dafern hiernächſt in ein und anderen Stücken dargegen gehandelt würde, auf die darinn geſetzte Strafe von Uns oder Unſerem Kriegs-Zeug-Amt erkannt und ſolche der Gebühr nach vollzogen werden ſolle.

Dieſem zu Folge ſollen

Articul 1.

alle diejenige, ſo ſich in Unſeren und dieſer Stadt Franckfurt Kriegsdienſte befinden und darinnen angenommen werden, einen leiblichen Eid zu GOtt dem Allmächtigen ſchwören, Uns dem Rath und Unſeren verordneten Zeug-Herrn, in allen und jeden Kriegs-Nothdurften, in Beſatzungen, zu Feld, zu Waſſer und Land, auf Erinnerung, wie ſolches dieſer Articuls-Brief weiter ausweißt und mit ſich bringt, wieder männiglich

treu-

treulich und redlich zu dienen, allen Schaden zu warnen und zu verhüten, dargegen hiesiger Stadt Nutzen und Frommen zu befördern, desgleichen sollen sie dem Obrist und Commendanten, auch anderen der Subordination nach, von Uns oder Unserem Kriegs-Zeug-Amt bestellten Officiers, gebührliche Ehre und schuldigen Kriegs-Gehorsam zu leisten verbunden seyn; sich befehlen, gebrauchen und schicken lassen, es seye zu- oder vor dem Feind, in Besatzung oder zu Feld, auf Zug und Wachten, bey Tag und Nacht, wie es sich begiebet und die Nothdurft jedesmahl nach Gelegenheit erfordert. Insbesondere sollen sie Uns, dem Rath dieser Stadt Franckfurt, deren Burgern, und angehörigen Unterthanen, getreu und hold seyn, niemanden und beverab geistlichen Personen, alten Leuten, schwangeren Frauen, Kindbetterinnen, Jungfrauen und Kindern, keine Gewalt oder Unehre anthun, sondern dieselbe vielmehr schützen und in Ehren halten.

Articul 2.

Es sollen auch alle und jede hiesiger Stadt-Garnison Zu- und Angehörige sich vor allen Dingen eines christlichen und ehrbahren Lebenswandels befleissigen, den Gottesdienst, und zwar jeder nach seinem guten Gewissen und der Religion, worzu er sich bekennet, sich sorafältig angelegen seyn lassen. Desgleichen ein jeder Officier und Soldat das H. Abendmahl, einer dem andern zu gutem christlichen Exempel, fleissig und mit gebührender Andacht und Ehrerbietung gebrauchen; dahingegen alles üppigen und ärgerlichen Lebens, Mißbrauchs des allerheiligsten Namens GOttes und seiner Sacramenten, Fluchens und Schwörens, bey schwerer Strafe, nach Erkanntnüs und Gelegenheit der Verbrechung, sich gänzlich enthalten.

Articul 3.

Die zur Kirchen-Parade commandirte Ober-Officiers sollen mit allem Fleiß darauf sehen, daß die Unter-Officiers, Tambours, Pfeiffer, Gefreyte und Gemeine, von der Artillerie und Infanterie ordentlich zur Kirche geführet werden, und wohl acht haben, daß sich keiner unterwegs, oder vor der

Kirche

Kirche davon abſchleiche, vielweniger geſtatten, daß ſolche in der Kirche Lermen und Poſſen treiben, oder Aergernüs begehen; wer darwider handelt, ſoll nach dem Gottesdienſt in Arreſt geſchickt und dafür empfindlich beſtraft werden. Wie dann auch alle und jede, ſo nicht auf der Wacht und anderen Commandos ſtehen, ſolchergeſtalt den Gottesdienſt zu beſuchen, GOttes Wort ſtill und mit Andacht anzuhören, verbunden ſeyn, widrigenfalls aber mit Stockhaus und Spißruthen abgeſtraft werden.

Articul 4.

Es ſoll ſich keiner unterſtehen, Hoſpital oder Kirchen aufzubrechen, desgleichen ſoll ſich ein jeder aller Brandſtiftungen, Verrätherey, Diebſtahls, Gewalt, Straſſenrauberey, Verwundungen, Todtſchlägen, und andern dergleichen abſcheulichen Laſter enthalten, bey Leib- und Lebens-Strafe.

Articul 5.

Bey entſtehendem Brand, Auflauf, oder Tumult, ſollen von der nächſtgelegenen Wacht, ſogleich 2 Mann, und zwar einer an die Herren Burgermeiſtere, ingleichen den Herrn Ex-Conſulem Juniorem, oder denjenigen Herrn des Raths, welcher das jüngere Burgermeiſter-Amt nächſt vorhero verwaltet hat, und Kriegs-Zeug-Amts Herren Deputirte, der andere auf die Hauptwache und zu dem Commendanten, zu Abſtattung des nöthigen Rapports, eilfertig abgeſchickt werden, welches der commandirend-Officier von der Hauptwache auf erhaltende Nachricht, ebenfalls ſogleich denen Herren Burgermeiſtern, Herrn Ex-Conſuli Juniori, Kriegs-Zeug- und Feuer-Amts Herren Deputirten nochmahlen melden laſſen ſolle.

Articul 6.

Die Thorwachten ſollen bey ſich ereignenden wichtigen Vorfällen, oder von auswärtig erhaltenden beſonderen Nachrichten, desgleichen bey Ankunft fremder Truppen und vornehmer Herrſchaften, auch gefänglicher Anhaltung verdächtiger ein- und aus-paſſiren wollender Perſonen, oder Fuhren, ſogleich der Hauptwacht ſowohl, als denen Herren Burgermeiſtern

und

und Kriegs-Zeug-Amts Herren Deputirten, ausführlichen Rapport abstatten lassen.

Articul 7.

Nichtweniger soll die Wacht an denen Thoren keine Passagiers ohne Vorwissen des Thorschreibers, vielweniger Handwerks-Gesellen, so anderswo im heil. Reich, wo das auch seye, in Arbeit gestanden, ohne Kundschaft, am allerwenigsten aber Bettler, Betteljuden und anderes Herrnloses verdächtiges Gesindel, sie mögen Pässe haben oder nicht, noch auch, wann Leute mit elterlosen armen und kleinen Kindern an die Thoren kommen, herein passiren lassen; im Fall sich aber bey ein oder dem andern besondere Umstände hervorthun, deren Abweisung dem Thorschreiber bedenklich seyn mögte, soll solches sogleich durch einen Mann von dasiger Wacht auf die Hauptwacht, und von da ohnverlängt einem derer Herrn Burgermeistern gemeldet werden; wer dargegen handelt, oder wohl gar Geld oder Geldes Werth von dergleichen herein passiren wollenden Leuten in dieser Absicht nimmt, soll jeder derselben mit 6maligen Spißruthen abgestraft, auch im weiteren Uebertrettungs-Fall mit gleichmäßiger nochmahliger Spißruthen-Strafe beleget, ihme hiernächst die Montur abgenommen und er ohne Abschied dem Thor hinaus geführet werden: damit man aber auch versichert seyn könne, ob der Thorschreiber hierinn seinem Dienst das schuldige Genügen leiste; so soll die Wacht, bey Vermeidung gleichmäßiger Strafe verbunden seyn, die von demselben etwa dieserhalben begehen mögende Nachläßigkeit oder sonsten vorhabende eigennützige Absichten, sogleich bey denen Herren Burgermeistern und Löblichen Kriegs-Zeug-Amt anzuzeigen.

Articul 8.

Eben diese Strafe soll auch statt finden, wann die Wacht, die mit Gütern beladene Wägen, Kutschen, Karren, desgleichen Leute mit Rhent- und zollbahren Waaren, item Meh', Fleisch, auch Sachen, die verbotten sind, ohne Vorwissen und behörige Untersuchung des Thorschreibers oder Zöllners passi-

ren lässet, auch sollen sie keine Fuhren unter dem Thor, zu Hemmung der freyen Passage still halten, noch wann eine Fuhr zwischen dem Thor ist, andere noch ein- oder auslassen.

Articul 9.

Das an denen Thoren angehaltene Fleisch, Brod, Mehl ꝛc. ingleichem die ohne Paß ankommende oder von hier aus abschickende Münzen oder Gold- und Silber-Blanchen, sollen sogleich angehalten, dem Zöllner oder Thorschreiber angezeigt, und mit einem Mann von der Wacht auf Löbliches Rechney-Amt gebracht, hiernächst diese und dergleichen Vorfälle der Hauptwacht, und von daher denen Herrn Burgermeistern, Kriegs-Zeug-Amts Herren Deputirten und dem Commendanten gemeldet werden.

Articul 10.

Bey hiesiger Garnison soll sich niemand unterfangen, weder in- noch ausser der Stadt, mit Holz, Früchten, Wein, Bier und andern Lebens-Mitteln zu macklen, noch sonsten schädlichen Vorkauf darmit zu treiben, noch an denen Mayn- und Stadt-Thoren das gestohlene Holz herein passiren zu lassen; vielweniger solches, es mag gestohlen seyn oder nicht, in- und an denen Schiller-Häusern zu verbergen, noch Theil daran zu nehmen, widrigen Falls diejenige, so sich hierunter etwas zu Schulden kommen lassen, mit Spißruthen abgestraft und nach abgenommener Montur ohne Abschied aus hiesiger Stadt und deren Gebieth geschaft werden sollen.

Articul 11.

Auch wird allen und jeden verbotten, denen hiesig verburgerten oder im Schutz stehenden Kaufleuten, Krämern und Handwerksgenossen, ohne Ausnahme, in ihrer Nahrung einigen Abbruch zu thun, bey Vermeidung ohnausbleiblich exmßlicher Strafe.

Desgleichen sollen sie sich

Articul 12.

alles Herbergierens fremder und besonders verdächtiger Personen enthalten, noch ihnen einiges Nachtlager oder sonstigen

Auf-

Aufenthalt geben, noch andere, die solches thun, verschweigen, sondern es bey Löblichem Schatzungs-Amt anzuzeigen verbunden seyn; das Herbergieren derer Soldaten-Schläfer aber bleibt denenselben unbenommen.

Articul 13.

Wer die Stadt-Laternen und Bäume in der Allee und auf dem Feld, oder in Wäldern, und Gärten, oder Zäune beschädiget, oder die Garten-Häuser, Weinstöcke und andere Feldfrüchte bestiehlet, oder ruiniret, soll jeder romal durch die Gassen geführet, folglich mit Spißruthen scharf abgestraft und nach ausgezogener Montour ohne Abschied aus hiesiger Stadt und deren Gebieth gejaget werden.

Articul 14.

Von hiesiger Stadt-Soldatesca sollen sich weder Unter-Officiers noch Gemeine unterstehen, zu jagen, Lerchen oder Feldhüner zu fangen oder Wild zu schiesen, bey Vermeidung derer in denen hiesigen gedruckten Raths-Edictis, das Verbott des Jagens betreffend, darauf gesetzten Strafe. Wie Sie sich dann auch des Fischens in hiesigen Stadtgräben bey Vermeidung unausbleiblicher scharfen Strafe enthalten sollen.

Articul 15.

Ein jeder soll sich mit seinem Wirth, allwo er sich einquartiret, oder einquartiret wird, in Ansehung des Quartier-Gelds gütlich nach Billigkeit vergleichen, auch mit dessen Ehe-Weib, Kinder und Gesinde, ehrbar und friedlich leben, selbigen mit Fluchen, Gotteslästern, unzüchtigen schandbaren Reden und Gebärden, keine ärgerliche Exempel geben, vielweniger unehrlichen und verdächtigen Weibsleuten nachlaufen, oder solche in sein Quartier nehmen, sondern christlich, ehrlich, verträglich und aufrichtig sich verhalten, auch mit Feuer und Licht fürsichtig umgehen, bey ohnnachläßiger scharfer Strafe.

Articul 16.

Alle verdächtige Rottirungen, Zusammenkünfte, Berathschlagungen und Meuterey sind bey Leib- und Lebens-Strafe verbotten, diejenigen auch, so von solchem ruchlosen Vorhaben

wissen und in Erfahrung bringen, solches aber bey denen Herrn Burgermeistern oder Löblichen Kriegs-Zeug-Amt nicht sogleich anzeigen, sollen ebenfalls am Leib, auch nach Befinden am Leben gestraft werden.

Articul 17.

Soll einem jeden seine gebührende Besold- und Lehnung auch Servis gereicht und gegeben werden; da es sich aber mit dem Geld und andern etwas verzöge und nicht gleich geliefert würde, sollen sie nichtsdestoweniger ihre Zug und Wachten versehen, wie solches ehrlichen Kriegsleuten gebühret. Es soll auch keiner Lermen machen, es seye dann noth, bey Leibes-Strafe, und ob ein Lermen oder Auflauf entstünde, so soll ein jeder auf seiner Wacht verbleiben, die übrigen aber, so nicht Wacht haben, wie hierunten im 28sten Articul weiters und umständlich verordnet, mit ihrem Gewehr auf die Hauptwacht laufen, und keiner ohne merkliche ehehafte Ursachen im Quartier verbleiben, bey Leib- und nach Befinden Lebens-Strafe.

Articul 18.

Wer auf der Schildwacht selbsten stiehlet, oder zugiebt, daß andere stehlen, ohne Lermen zu machen, und solches nach seinem äusserstem Vermögen zu verhindern zusuchen, soll nach Befinden an Leib oder Leben bestraft werden.

Articul 19.

Die Schildwachten sollen auf alles, was ihnen überliefert worden, gute Acht haben, reine Posten halten, um die Gegend ihrer Posten keinen Unrath gestatten, auch von demjenigen, worüber sie bestellet sind, nichts ruiniren oder wegnehmen lassen, vielweniger selbst ruiniren und verderben, sofort bey der Ablösung alles in gutem Stand überliefern, widrigenfalls aber 8 mahl durch die Wacht-Parade Spißruthen geführet, auch befindenden Umständen nach, schärfer bestraft werden. Insbesondere aber sollen die ausgestellte Schildwachten am Mayn besten Fleisses darauf sehen, daß das diß- und jenseitige Mayn-Ufer zu besserem Behuf der Schiff-Anfahrt und Ausfluß derer Mühl-Canälen rein gehalten, und weder Unrath,

rath, Kehrsel noch Baugrund ꝛc. daselbst ausgeschüttet, auch denen Holz- Kohl- und anderen Schiffleuten die Säuberung ihrer Geschirre nirgend anderst, als in der Mitte des fliesenden Mayn-Strohms, zugestanden werde.

Articul 20.

Da auch das Tabacksrauchen über die Strassen in hiesiger Stadt, denen Soldaten als nicht anständig, von jeher verbotten gewesen, so ist solches um so weniger denenselben, wann sie würklich auf Schildwacht stehen, erlaubet, widrigenfalls ein solcher mit Stockhaus-Sitzen bey Wasser und Brod zu belegen; am allerwenigsten aber sollen sie sich unterfangen, an gefährlichen Orten Tyback zu rauchen, ansonsten dieselben mit Spißruthen, auch nach Befinden schärfer bestraft werden sollen. Wobey die Ober- und Unter-Officiers angewiesen werden, fleißige Obacht hierauf zu nehmen, und bey Vermeidung nachdrücklicher Bestrafung, keine Nachsicht zu gestatten.

Articul 21.

Wer die Wacht ohne höchst erhebliche- keinen Verzug leidende Ursachen versäumet, oder betrunken auf die Wacht ziehet, daß er solche nicht bestellen kan, oder sich auf der Wacht berauschet, oder nach dem Zapfenstreich sich nicht im Quartier befindet, wird mit 6mahligen Spißruthenführen abgestraft, und sollen die Schildwachten, diejenige, so über die bestimmte Zeit ihre Posten passiren, gefänglich anhalten. Wie dann auch unter gleicher Bestrafung keiner ohne Erlaubnus von seiner Wacht, ehe er davon abgeführet oder abgedanket wird, gehen soll; würde auch jemand trunkener weise Excesse begehen, den soll seine Trunkenheit nicht entschuldigen, sondern er soll nach Gestalt des Verbrechens eben und mehr, als wann er nüchtern gewesen, wie andere Mißhändler, ohne alle Gnade mit Strafe angesehen werden.

Articul 22.

Wo auch einer auf Zug oder Wachten, sich dem Commando seines vorgesetzten Officiers mit Worten widersetzet, oder sogar Hand an Ihn leget, oder das Gewehr gegen Ihn zücket,

sich dieserhalben andere seiner annehmen wollten, der oder dieselben sollen, nach Erkänntnüs Rechtens, an Leib und Leben gestraft werden.

Articul 23.

Es soll auch keiner mit dem andern sich zanken noch einander schimpfen oder schelten, vielweniger sich balgen oder Wehr zucken, sondern da jemand vermeynte, daß er an seiner Ehr ohnverantwortlich angegriffen wäre, solche anders nicht als auf rechtmässige und erlaubte Weise, mittels geziemender Imploration Obrigkeitlicher Hülfe, retten. Insbesondere aber soll keiner den andern auf der Strasse oder sonsten überfallen, angreiffen, vergewaltigen, oder zum Duell herausfordern, widrigenfalls alle solche Ausforderungen, Duelle und Balgereyen, ohne Unterschied derer Personen, es mögten solche nun von Ober- oder Unter-Officiers oder auch allen andern hiesiger Garnison Zugehörigen, verübet werden, nach Gelegenheit der Umständen, an Guth und Ehre, auch Leib und Leben bestraft werden sollen.

Wie dann auch diejenige, so ihres Wissens einigen Duells halben anderwärts hin, sich zu begeben Willens, an der Wacht alsobalden anzuhalten, und in Arrest zu nehmen sind, auch sonst ein jeder, so balden er von einem vorhabenden Duell oder Balgen, Nachricht bekommt, und solches denen Herrn Burgermeistern oder Kriegs-Zeug-Herrn nicht sogleich behörig anzeiget, weniger nicht diejenige, so einen andern, unter was Prætext und Schein es immer geschehen mögte, zum Duell ausfordern, und auf die Ausforderung erscheinen, oder zu sothanem Ausfordern Cartell tragen, oder als Secundanten sich dabey gebrauchen lassen, oder sonsten auf andere Weise mit Rath und That darzu behülflich sind, wann auch gleich das würkliche Balgen und Duelliren nicht erfolget, oder da es gleichwohlen vorgegangen, keine Entleib- oder Verwundung dabey geschehen wäre, mit gleichmässiger Strafe angesehen werden sollen.

Arti-

Articul 24.

Weilen man auch zum öftern wahrnehmen müssen, daß Unter-Officiers, Gefreyte und Gemeine sowohl bey Leistung ihrer eigenen Wachten, als auch wann sie Lohnwachten gethan, fast beständig auf einem Posten verblieben, wodurch aber grosser Unterschleif und anderer Unfug geschehen, als soll hinführo keiner von denenselben über 24 Stunden auf einer Wacht verbleiben, und wann einer oder anderer in ausserordentlichen Fällen länger als 24 Stunden sich zum Wachtdienst gebrauchen lassen müßte, so sollen Gefreyte und Gemeine auf andere Posten gesetzt, auf einem Schildwacht-Posten aber keiner über 24 Stunden zu bleiben, sich anmassen, noch gelassen werden; wer deme nicht gebührend nachkommt, oder sich gegen dieses Verbott von seinem Vorgesetzten gebrauchen lässet, soll 8 Tage geschlossen bey Wasser und Brod ins Stockhaus gesetzet, bey weiterem Vergehen aber demselben die Montour abgenommen, und er ohne Abschied fortgeschaft werden.

Wie dann auch

Articul 25.

das Tauschen der Posten unter Unter-Officiers, bey Straf des Stockhauses, unter Gefreyten und Gemeinen aber bey Spißruthen verbotten wird.

Articul 26.

Welcher Soldat vorsetzlich und meineidiger Weise, es seye auf dem Marche, im Feld oder Garnison, es sey zum Feind oder sonsten, davonlauft, desselben Namen soll an die Justiz geschlagen, und derselbe, wann er wieder ertappet wird, nach Befindung, mit dem Strang vom Leben zum Tode gebracht, auch alle Desertions-Complotte, sie bestehen von 2. 3. oder mehreren Personen, wann gleich die Desertion darauf nicht würklich erfolget, eben so wie diejenige, so Nachricht davon erlangt gehabt, aber es gehörigen Orten zeitlich anzuzeigen unterlassen, mit harter Leibes-Strafe angesehen werden.

Articul 27.

Wer auf der Schildwacht schläfet, oder vor der Ablösung weggehet, in Fällen, da keine Gefahr vorhanden, desgleichen wer sein Gewehr und Montour, auch alles, was hierzu gehöret, muthwillig verderbet, versetzet, verkaufet, verspielet, item, wer bey der Musterung und Parade nicht sein eigenes Gewehr oder Montur hat, soll 6mahl Spißruthen geführet, in Feindes Gefahr aber am Leben bestraft werden, auch soll sich keiner bey Spißruthen Strafe unterstehen, wann er ausser Dienst ist, in seiner Montour zu arbeiten.

Articul 28.

Alle Ober- Unter-Officiers und Gemeine, so nicht im Dienst sind, sollen bey Aufläuften, Lermen und entstehendem Brand, wann das Feuerhorn geblasen und die Sturm-Glocke geschlagen wird, ohne Verzug mit ihrem Gewehr auf der Hauptwacht erscheinen und die nöthige Ordre abwarten, bey Leib- auch nach Befinden Lebens-Strafe. Jedoch sind die Garnison-Zimmerleute davon ausgenommen, als welche sich bey entstehendem Feuer, sogleich im Zeughof an der Constabler-Wacht einfinden, mit denen vor sie bestimmten Geräthschaften unterm Commando eines Unter-Officiers zum Feuer laufen, und nach Anordnung des Jüngern Herrn Burgermeisters oder derer Herren Deputirten Löblichen Feuer-Amts, dem weiteren Ausbruch des Feuers auf alle mögliche Weise zu steuren suchen sollen. Damit aber auch jedermänniglich in der Stadt von solchem ausgegangenen Feuer in Zeiten benachrichtiget werde, so sollen die Schildwachten bey denen Wachten in der Stadt und an denen Thoren, ingleichem auf dem Wall, wann sie das Feuer in der Nähe selbsten sehen, oder durch das Feuerhorn vernehmen, solches sogleich durch einen Flinten-Schuß bekannt machen.

Articul 29.

So viel das Aufborgen und Schuldenmachen betrifft, hat es bey dem im Jahr 1755. ergangenen Raths-Verbott sein ohnabänderliches Verbleiben.

Arti-

Articul 30.

Ueberhaupt soll ein jeder Soldat verbunden seyn, seines Commandeurs Gebotten nachzuleben, auch allen öffentlich angekündigten Gebott und Verbotten, bey der darinnen angesetzten Strafe nachzukommen und Folge zu leisten, mithin sich also, wie einem Ehr-liebenden Soldaten gebühret, zu bezeigen; würde aber dennoch jemand hierwieder handlen, liederliche Streiche machen und Excesse begehen, sie seyen in denen Kriegs-Articuln begriffen oder nicht, so soll er dafür gleichergestalten mit Strafe angesehen werden.

Articul 31.

So viel das Heurathen der hiesigen Garnison zugethanen Mannschaft betrifft, hat es bey denen unterm 25. Aprilis 1765. und 11. Novembr. 1783. ergangenen Raths-Edictis lediglich sein Bewenden. Dahingegen diejenige, welche sich mit Weibsleuten in heimliche Eheverlöbnisse einlassen, oder wohl gar fleischlich vermischen, nach Maaßgab des hierunten sub Num. 1. beygefügten Rath-Schlusses vom 1. Febr. 1729. von Unserem Kriegs-Zeug-Amt, exemplarisch bestraft werden sollen.

Articul 32.

Die zum Patrouilliren commandirte Mannschaft, soll in allen Stücken die erhaltende Ordre aufs genaueste befolgen, allem Streit und Unfug auf der Strasse und in Wirthshäusern bescheidentlich vorkehren, bey Arrestirung und Visitationen, sonderlich bey ausbrechendem Feuer niemand, ohne Noth mit Schlägen tractiren, wie dann auch weder Ober- noch Unter-Officiers, vielweniger die gemeine Soldaten sich unterfangen sollen, die Arrestanten, ohne höchst erhebliche Ursache mit Schlägen zu tractiren, oder tractiren zu lassen, sondern Falls sich ein Gefangener in seinem Gefängnus unbändig aufführen sollte, dasselbe denen Herrn Burgermeistern melden zu lassen, und von da Ordre einzuholen. Das eigenmächtige Loßlassen derer zur Wacht gebrachten Gefangenen aber, und alle Disposition über dieselbe, wird denen wachthabenden Ober- und

Unter-Officier bey ſchwerer- und dem Befinden nach, ſelbſten bey Caſſations-Strafe verbotten.

Desgleichen ſollen die Patrouillen

Articul 33.

die Jobwachten fleiſig viſitiren, und wann ſie befinden, daß die Jobwächter ſchlafen, oder gar nicht auf ihrem Poſten ſind, noch bis zu gehöriger Zeit darauf verbleiben, auch wann die Lampenfüller in ihrem Dienſt nachläſſig, ſolches alles auf der Hauptwache anzeigen, wovon hiernächſt reſpectivè Löblichen Kriegs-Zeug-Amt und Bau-Amt behörige Meldung zu thun, damit dieſelbe zu gebührender Strafe gezogen werden können.

Articul 34.

Alles Karten- und Würfel-Spiel, ſo auf der Wacht, in Wirthshäuſern und anderer Orten unter Unter-Officiers oder Gemeinen vorgehet, ſoll mit Stockhaus, auch nach Befinden mit Spißruthen beſtraft werden.

Articul 35.

Mit denen hier verſtatteten und fürohin verſtattet werdenden fremden Werbungen, ſoll ſich niemand von hieſiger Stadt-Soldateſca, bey Vermeidung der durch hieſige, durch öffentlichen Anſchlag vorhin publicirte Werb-Edicta geſetzten Strafe, in keine Weiſe abgeben, einlaſſen, oder Vorſchub thun, ſondern vielmehr alle und jede, ſo dergleichen Kriegsdienſte ſuchen, zu weiterer Beſorgung dem Commendanten zuführen.

Articul 36.

Wer dem Profos oder deſſen Knecht einen Gefangenen anzugreifen und zu ſchlieſen wehret und verhinderlich iſt, ſo, daß derſelbe hierdurch hinweg kommt, der ſoll allermaſſen, wie der Miſſethäter ſelbſt, geſtraft werden.

Articul 37.

Niemand, er ſey wer er wolle, ſoll die Uebelthäter freventlich, gefährlich oder wiſſentlich aufenthalten, oder denenſelben Unterſchleif und Vorſchub thun, bey Verluſt, nach Befinden, ſeiner Ehre, Leibes und Lebens.

Arti-

Articul 38.

Es solle auch ein jeder verbunden seyn, in Besatzung, oder zu Feld, in Feindes-Gefahr und Nöthen, oder sonsten auf Begehren sich zu der Arbeit und Gebäu, nach Gelegenheit, gutwillig gebrauchen zu lassen.

Articul 39.

Hiernächst verordnen Wir, daß weder dem Zeug-Schreiber noch Muster-Schreiber, wann sie ihren theueren Pflichten nach ihr Amt verrichten, einige Ueberlast geschehen möge, mithin sich niemand bey hiesiger Stadt-Soldateska unterfangen solle, denselben in Ausübung ihres Amts hinderlich zu seyn, noch sich wegen genauer Untersuchung bey Kriegs-Verhören, Instruirung des zu führenden Protocolli und andern vorfallenden Amts-Verrichtungen, gegen dieselbe gehässig, unwillig oder schwührig zu bezeigen, widrigenfalls diejenige, so dargegen handlen, oder sich sonsten mit Worten oder mit der That gegen sie vergehen würden, mit ohnausbleiblich harter und exemplarischer Bestrafung angesehen, mithin gedachte Zeug- und Muster-Schreiber bey ihrem Amte und Verrichtungen gegen alle ungebührliche Begegnüsse von Unserem Kriegs-Zeug-Amt jedesmahl kräftigst und mit allen Nachdruck geschützet werden sollen.

Articul 40.

Alle und jede hiesiger Garnison Zugehörige, so in Unserm des Raths und dieser Stadt Diensten, und bey Schwör- auch Verlesung angeregter Articul nicht zugegen sind, sollen gleichfalls, wie auch die Recrouten, so nachhero angenommen werden, und von Uns dem Rath und hiesiger Stadt, Sold und Brod genieſen, auch sich behörig einschreiben lassen, zu solcher Eides-Pflicht und Vollziehung aller vorgeschriebenen Articuln, wie nicht weniger auch anderer Ge- und Verbotte, so jedesmahlen, erscheinender Nothdürft nach, ausgerufen, oder sonsten bekant gemacht werden, in allen Stücken eben also verbunden seyn, als wann sie persönlich bey diesem Schwören gewesen wären.

Erneu-

Erneuerte Puncten, worauf die Artilleristen, beym Aufschwören dieser Kriegs-Articuln, noch besonders zu beeidigen.

Articul 1.

Ferner sollen die zum hiesigen Artillerie-Wesen gehörige Ober-Officiers, Feuerwerker, Unter-Officiers, Büchsenmeister und Constabler, gleich hiesiger Infanterie-Mannschaft, an alle in dem Articuls-Brief enthaltene Puncten gebunden, somit sich denselben gemäß zu verhalten und solchen gehorsamlich nachzuleben verpflichtet, widrigenfalls aber denen darin begriffenen Strafen ebenfalls unterworfen seyn.

Articul 2.

Was ihnen an Geschütz und Munition auf denen Batterien hiesiger Stadt anvertrauet und übergeben wird, solches alles sollen sie fleisig visitiren und wohl in Acht nehmen, auch was dabey ermangelet und Schaden nehmen mögte, dem Commendanten ohnverzüglich anzeigen, und was dabey zu thun, ferneren Befehl abwarten.

Zu dem Ende sollen sie sich

Articul 3.

bey guter Tages-Zeit auf denen beschlossenen Posten einfinden, damit, wann an ein- oder dem anderen etwas ermangelte, selbiges noch vor dem Thorschluß verbessert werden könne.

Articul 4.

Soll kein Constabler, wann er die Wacht hat, ohne Gewehr, Pulver-Flaschen, und behörigen Artillerie-Instrumenten- diejenige aber, welche die Wacht nicht haben und nicht arbeiten, ohne Seiten-Gewehr auf der Strassen und Gassen der Stadt sich betretten lassen.

Articul 5.

Bey entstehendem Lermen, Auflauf oder Brand, es sey bey Tag oder Nacht, sollen alle, so nicht auf der Wacht und andern Commandos sind, bey der Constabler-Wacht, diejenige aber, so dem Zimmer-Handwerk zugethan, nebst ihren Handwerks-Genossen von denen Infanterie-Compagnien, mit Axt

und

und Schurzfell sich im Zeughof einfinden, und was zu thun, die zu erhaltende Ordre sogleich befolgen.

Articul 6.

Sollen sie nicht zulassen, daß unbekannte Personen, so nicht zur Artillerie gehören, sich denen Stücken und Mörsern nähern, vielweniger zugeben, daß sie solche besichtigen, noch bey denen Zünd- und Mundlöchern betasten, noch abmessen, damit aller Schaden und Nachtheil vermieden bleibe.

Articul 7.

Bey nöthig seyender Arbeit in- und ausser denen Zeughäusern, Pulver-Thürnen, Laboratorio, und wo man ihrer sonsten bedarf, sollen sie sich jederzeit treu, fleisig und unverdrossen finden lassen, und dabey alle mögliche Vorsicht gebrauchen, nichts verderben, veräussern, noch wegnehmen, bey Leib- und Lebens-Straf.

Articul 8.

So oft sie bey Ankunft und Abreise Höchst- und Hoher Herrschaften, oder Geleits-Einholung, oder sonstiger Solennitäten, zur Canonade commandiret werden, sollen sie sich ohne Verzug auf denen angewiesenen Batterien einfinden, die Canonen mit blinden Patronen laden, mit Pulver und Ladzeug treu und sorgfältig umgehen, nach geendigter Canonade aber die Stücke wieder an behörige Ort und Stelle zu richten suchen, auch nicht eher von ihren Posten gehen, bis alles, was sie zum Dienst nöthig gehabt, in die Munitions-Häuser unter Schloß gebracht worden.

Articul 9.

Endlich, was sie während ihres Dienstes in denen Zeughäusern, Pulver-Thürnen, und andern anvertraueten Orten, von Heimlichkeiten sehen und erfahren, in höchster Geheim und bis in ihren Tod verschwiegen halten. Getreulich und ohne Gefährde.

Ad

Ad N. 4. art. 36.

5) Mandat gegen die Desertion der Soldaten.

Wir Burgermeistere und Rath des heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Main, fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, was maßen Wir dem zeithero überhand genommenen Pflichtvergessenen, dem hiesigen Stadt-Aerario zu großem Nachtheil gereichenden Desertiren von hiesiger Soldatesca, so viel wie möglich vorzubeugen, folgendes zu verordnen der Nothdurft erachtet:

1) Daß diejenige, welche von hiesiger Soldatesca desertiren, wenn sie Burger, Beysassen oder Landes-Unterthanen sind, ausser der im Betrettungsfalle zu gewärtigenden schweren Bestrafung, ihres Burgerrechts, Beysassen- oder sonstigen Schutzes, verlustig erklärt, anbey auch deren allenfallsiges Vermögen confiscirt werden soll.

2) Wird allen und jeden Bürgern, Beysassen und andern Einwohnern hiesiger Stadt, in Gemäßheit bereits bestehender Verordnung vom 27. Nov. 1708. renovatum 16. Jan. 1753. alles Ernstes und bey unausbleiblicher Strafe wiederholt anbefohlen, keinen hiesigen Soldaten weder einige Anleitung zum Desertiren zu geben, noch sonsten dazu beförderlich zu seyn, sondern vielmehr, daferne sie gewahr würden, daß ein Soldat zu desertiren vorhabens wäre, solches einem der Herrn Burgermeister oder dem Löbl. Kriegs-Zeugamt ohnverweilt anzuzeigen wogegen ihm eine Belohnung abgereicht und sein Name verschwiegen bleiben solle.

3) Insonderheit wird den Unterthanen hiesiger Stadt Dorfschaften nachdrucksamst anbefohlen, daferne sie einen oder mehrere Soldaten in der bekannten Montirung ohne Commando oder aufzuweisenden Paß ansichtig würden, selbige alsobalden anzuhalten, und solches dem Schultheis des Orts zur alsbaldigen Einberichtung sogleich anzuzeigen, da dann dem Anbringer ebenfalls

falls eine Belohnung wiederfahren, widrigenfalls aber diejenige, so sich hierunter saumselig befinden, oder wohl gar, daß sie dergleichen Deserteurs zur Entweichung auf irgend eine Weise beförderlich gewesen, sich zu Schulden kommen lassen, mit schwerer Leibesstrafe angesehen werden sollen.

Gleichermaßen werden

4) die hiesige Feldschützen, demjenigen, was ihnen nach Num. 9. der Feldschützen-Instruction obliget, genau nachzukommen, alles Ernstes nochmals erinnert, anbey hiermit überhaupt befehligt, im Felde auf die hiesige Soldaten ein wachsames Auge zu haben, und bey Tag diejenige, welche sich ohne Pässe, bey Nachtzeit aber ohne Unterschied alle hiesige auf der Landstraße oder Feld sich betretten lassende Soldaten anzuhalten und selbige der nächsten Thorwache zu überliefern.

5) Wird allen hiesigen und fremden Kutschern bey einer Strafe von Hundert Reichsthaler verboten, sich zu Wegführung hiesiger Soldaten gebrauchen zu lassen; vielmehr haben dieselben, sobald sie gewahr werden, daß ihre Kutschen zu solchem Endzweck gemiethet werden wollen, oder gemiethet worden seyen, Einem der Herrn Burgermeister oder Löblichem Kriegs-Zeugamt die ungesäumte Anzeige davon zu thun.

Wornach sich also jedermann zu achten und für Strafe und Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
den 12. April 1791.

6) Den Deserteurs soll niemand Vorschub leisten; vom 27. Nov. 1708.

DEmnach das Pflicht-vergessene desertiren und ausreissen derer Soldaten von hiesiger Militz einige Zeithero abermahlen dergestalten überhand genommen, daß Ein Hoch Ed-

ler

ler und Hochweiſer Magiſtrat dieſer des Heil. Reichs-Stadt Franckfurth am Mayn dardurch veranlaſſet worden, alle erſinnliche Mittel, wordurch ſolchem Unweſen ſo viel möglichen zu ſteuren, zur Hand zu nehmen. Als werden hiermit nicht allein alle hiebevor wegen des deſertirens gemachte Verordnungen, und darinnen benannte Straffen confirmiret, ſondern auch von wegen Wohlgedachten eines Hoch-Edlen Magiſtrats allhier, alle und jede Burgere, Beyſaſſen und andere Einwohner dieſer Stadt zuvorderiſt alles Ernſtes, und bey unausbleiblicher Straff erinnert und ermahnet, keinem Soldaten weder einige Anleitung zum deſertiren zu geben oder darzu behülfflich und beförderlich zu ſeyn, ſondern vielmehr, daferne jemand erfahren oder mercken ſolte, daß ein oder anderer Soldat von hieſiger Garniſon zu deſertiren Vorhabens wäre, ſolches Einem derer Herrn Burgermeiſter, oder dem Löbl. Zeug-Ambt ohnverweilet anzuzeigen, dagegen ihme eine Diſcretion gereichet, und ſein Name dabey verſchwiegen bleiben ſolle. Inſonderheit wird auch hiemit denen Unterthanen auf hieſiger Stadt Dorffſchafften nachdrücklichen anbefohlen, daferne ſie etwa einiger hieſiger Soldaten, in der bekandten Montirung, gewahr und mercken würden, daß ſolche durchzugehen in willens, welches gleichbalden und darob, wann ein Soldat ohne Commando oder aufzuweiſen habenden Paß auf dem Land ſich betretten läſt, zu erkennen iſt, den oder dieſelbe alſofort anzuhalten, und ſolches anhero zuberichten, da dann ebenfals dem Anbringer eine Verehrung gegeben, hingegen derjenige, ſo hierunter ſaumſelig geweſen, oder wohl gar ſolche Meineydige Deſerteurs aufgenommen, beherberget, oder ihnen ſonſtigen Unterſchleiff gegeben, und fortgeholffen, die Montirung abgekaufft, und ihr böſes Vorhaben vertuſchet und verſchwiegen, auf davon erhaltende Nachricht mit wohlverdienter Straffe ohnabläſſig angeſehen werden ſolle. Worauf ſich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wiſſen wird.

Concluſum in Senatu,
Dienſtags, den 27. Nov. 1703.

Digitized by Google

7) Ersuchen an die benachbarten Beambten Deserteure anzuhalten; vom 13. Febr. 1731.

Nachdem Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn bishero mißfällig wahrnehmen müssen, daß absonderlich von denen neu-angeworbenen Mousquetiers viele, theils vor- theils nach geleisteten Pflichten, mit völliger Montur, und zuweilen auch mit Ober- und Unter-Gewehr, desertirt, und, aller angewendeten Mühe und fleissigen Nachforschen ungeachtet, von deren Aufenthalt, oder Hinkommen, nichts zu erfahren gewesen, und solchemnach besagter Ein Hoch-Edler Rath bewogen worden, diesem Unfug, vorsetzlichen und höchst-strafbaren Meineyd, und offenbaren Diebstahl, länger nicht nachzusehen, vielmehr denselben möglichst zu steuren, und desfalls nachdrückliche Kriegs-Articuls-mässige Bestrafungen vorzukehren:

Als werden hiermit alle und jede nach Stands-Gebühr, besonders aber die benachbarte Herrn Beamte, Centgrafen, Schultheissen und Gemeinden, dienstlich und freund nachbarlich ersuchet, wann von dergleichen meineydigen Deserteurs ein- oder der andere ausfindig zu machen, oder auch andere hiesiger Stadt Soldaten ohne beglaubte Pässe von ihren Officiers sich finden und betreten lassen solten, dieselbe sofort anzuhalten, und solches ohnschwer anhero zu berichten, da dann, ratione der Auslieferung, auf gewöhnliche Requisition, unverzüglich das Nöthige veranstaltet, auch, nach beschehener Auslieferung, dem Anbringer fünf Reichs-Thaler, vor seine Mühe, ohne Anstand ausbezahlet werden sollen, und ist man darbeneben erbietig, sothane Willfährigkeit in dergleichen und anderen Fällen zu erwiedern.

Conclusum in Senatu,
Dienstags, den 13ten Februarii, 1731.

Renovatum in Senatu,
Dienstags, den 19ten Julii, 1757.

8) Vertrag wegen der Deſerteuren zwiſchen des Herrn Landgrafen von Heſſen-Caſſel Hochfürſtl. Durchlaucht und der Reichsſtadt Frankfurt.

Nachdem Wir Burgermeiſtere und Rath des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn mit des Hern Landgrafen zu Heſſen-Caſſel Hochfürſtlichen Durchlaucht ein zehen jähriges Cartel zu errichten Uns bewogen gefunden, deſſen Innhalt alſo lautet:

Kund und zu wiſſen ſeye hiermit, daß im Namen Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht des Herrn Landgrafen zu Heſſen-Caſſel- ſodenn Herren Burgermeiſtere und Rath des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn- von unterzeichneten eigends Bevollmächtigten wegen wechſelſeitiger Auslieferung beederſeitiger Deſerteurs ꝛc. ꝛc. nachſtehende Convention verabredet und abgeſchloſſen worden, wie folget

§. 1.

Sollen alle diejenige, welche von nun an von ein- oder anderſeits- in oder außerhalb Landes befindlichen Truppen- als Cavallerie, Dragonern, Hußaren, Jägern, Infanterie, Artillerie, Feld- oder Garniſons-Regimentern, regulirter Land-Miliz- auch Invaliden-Compagnies und bereits aufgeſchwornen Recruten- ohne vorher erhaltene Erlaubniß oder Abſchied, pflichtwidrig austreten, es ſeyen Unterofficiers, Gemeine, Tambours, Pfeifer, und übrige zum Unterſtaab gehörige- auch ſonſt zum Regiment oder Corps aufgeſchworne Perſonen- zu anderſeitigen Kriegs-Dienſten wechſelſeitig nicht angeworben, noch angenommen werden: vielmehr ſollen

§. 2.

Alle ſolche- von beeden paciſcirenden Theilen in des andern Territorium kommende Perſonen in denen Städten und Dorfſchaften angehalten, und, wenn ſelbige nicht ſofort einen glaubwürdigen Paß oder Abſchied vorzeigen können, oder, des bey ſich führenden Paßes ungeachtet, durch ihre Reden oder Handlungen ſich eines Austritts verdächtig gemacht, der Obrigkeit,

oder

oder wo dergleichen am Orte nicht wohnhaft, dem Zentgräfen, Greben, oder Schultheißen davon sofort Anzeige geschehen, und von diesem, ohne eine Requisition abzuwarten, in Verhaft genommen, davon aber an die nächste Behörde- nebst Meldung des arretirten Namen, Montirung, Regiments und Compagnie wobey er engagirt, auch Uebersendung seiner etwa sonstigen Aussage- und einer genauen Verzeichniß der bey sich habenden Sachen- zur Abholung und Auslieferung Nachricht gegeben, indeßen aber- daß fremde Werber mit selbigen einiges Gespräch oder Gemeinschaft haben- nicht gestattet, und dieserhalben dem beederseitigen Militari, Thorwachten und Examinatoren, Dorfwächtern, Landberettern, Zentgräfen, Greben, Schultheißen, Gerichts-Leuten und gemeinen Unterthanen die genaueste Obsicht nachdrücklichst anbefohlen werden.

§. 3.

So ferne aber ein solcher ausgetrettener, ehe er dieser Convention gemäs angehalten- und zu Haften gebracht werden können, sich allbereits entweder

1) in denen Händen einer in Territorio bestehenden fremden Werbung in deren Werbhause, oder
2) außer dem Werbhause, an einem andern Ort, es seye in einem Hause, oder sonsten in der Gesellschaft solcher Werber befindet, und von diesen angegeben wird, daß der ausgetrettene sich mit ihnen eingelassen habe-

alsdenn ceßiret die wechselseitige Verbindlichkeit zur persönlichen Auslieferung: Wenn jedoch

§. 4.

Ein solcher ausgetrettener entweder

a) in dem in vorstehenden Absaze bemerkten zweyten Falle von der Gesellschaft solcher Werber wiederum abgehen wollte, und, daß er sich in keine Verbindlichkeit mit ihnen eingelassen habe, angeben würde, oder
b) von solchen Werbern auf den Straßen oder Felde, oder in einem Orte- unter dem Vorwand, daß der ausgetretene sich vorher mit ihnen verbindlich eingelaßen hätte, wi-

der ſeinen Willen angehalten und weggenommen werden wolte,

alsdann ſoll derſelbe in dieſen beeden Fällen ad a & b ſogleich in ſichere Verwahrung gebracht, und an die Vorgeſezten, wo er ausgetretten, davon unverzüglich Nachricht ertheilt, dieſen aber lediglich überlaſſen werden, die Sache mit der auf ihn Anſprache machenden Werbung ſelbſten abzumachen.

§. 5.

Damit die wechſelſeitige Militair-Perſonen, und übrige Landes-Einwohner, Bürger, Beyſaßen, Unterthanen auf dem Lande- und Schuz-Verwandte- deſtomehr ermuntert werden, auf dergleichen austretende Leute ein wachſames Auge zu haben, ſelbige ſogleich anzuhalten und einzubringen, ſo ſoll jedem, der einen ſolchen ausgetrettenen anhält und zur würklichen Verwahrung bringt, eine Belohnung von einem Ausreiſer ohne Pferd 2 Rthlr. und von einem ſolchen mit einem Pferdt 4 Rthlr., wenn die Anhaltung in einer Wohnung geſchiehet, wenn aber ſolche im freyen geſchiehet, alsdann das doppelte reſpect. mit 4 oder 8 Rthlr. im 24 fl. Münzfuß gereicht, und dieſe Belohnung von demjenigen Officier, Beamten oder Orts-Zentgrafen-Greben- oder Schultheißen-an den der Ausreiſer eingeliefert wird, ſogleich ausbezahlt, ſofort dieſe Auslage bey der Auslieferung ſobalden erſtattet werden.

Dahergegen ſoll

§. 6.

Derjenige, welcher überwieſenermaßen

1) von einem Deſerteur Pferd-Reitzeug, Montur oder Gewehrſtücke wiſſentlich kauft, oder abtauſcht, ſolche Stücke nicht nur unentgeldlich zurückgeben, ſondern auch überdiß 12 Rthlr. Strafe erlegen:

Derjenige aber, welcher

2) wiſſentlich einen ſolchen ausgetrettenen und nach §. 2. durch Abſchied oder Paß nicht legitimirten Aufenthalt vergönnet, oder ſonſten zu deſſen Verheimlichung oder Fortkommen behülflich iſt, oder denſelben, wenn es ohne

einige

einige Gefahr und Hinderniß geschehen kann, nicht anhält, mit einer Strafe von 25 Rthlr. und derjenige, so

3) einen in Diensten stehenden Soldaten zum würklichen Austritt verleitet, ohne daß er selbst Nutzen davon ziehet, zum erstenmal mit 100 — zum zweytenmal mit 200 fl. oder, so er es nicht im Vermögen hat, mit Verhältnismäßigem Gefängnis, im dritten Falle aber mit zweyjähriger Schanzenstrafe, endlich derjenige, welcher

4) sich dieses leztern Verbrechens ad 3. schuldig macht, und zugleich davon Vortheil ziehet, als ein Seelen-Verkäufer zum erstenmal mit 200 fl., zum andernmal mit 400 fl. oder, da er solche zu erlegen nicht vermögte, mit Verhältnismäßiger Schanzenstrafe, im dritten Fall hergegen mit ewiger Landesverweisung unnachsichtlich belegt werden.

§. 7.

Ein jeder angehaltener Ausreiser soll mit allem denjenigen, was bey dessen Arrestirung bey ihm gefunden worden, gegen Erlegung der oben §. 5. gedachten Belohnung, sodenn Bezahlung der nothdürftigen Zehrung à 10 kr. für jeden Tag, auch, wenn er ein Pferd bey sich hätte, der Fourage à 8 Pf. Haber, 10 Pf. Heu, und 5 Pf. Stroh auf jeden Tag nach dem Landläufigen Preise auch 12 kr. für den Schlieser ausgeliefert, für Wachtkosten aber, wenn die Anhaltung an einem solchen Orte geschehen, wo ohnedas eine Soldaten-Wache befindlich, nichts, wenn sie aber an einem solchen Orte, wo dergleichen nicht vorhanden ist, vorgegangen, und die Bewach- und Transportirung durch Land-Ausschuß geschehen muß, für jeden Wachtmann täglich 20 kr. und auf einen Ausreiser, auser besondern Fällen, täglich nur 2 Wachtleute, über das aber weiter nichts verrechnet werden.

§. 8.

Welcher Officier einen ausgetrettenen gegenseitigen Soldaten, bereits aufgeschwornen Recrouten- oder sonst §. 1. benannte Militairperson, ohne daß solcher einen Abschied oder Erlaubnißschein vorzuzeigen hat, gegen diese Convention wis-

ſentlich anwerben ſollte, der ſoll einen ſolchen angeworbenen, wenn dieſer reclamirt wird, nicht nur unentgeldlich zurückgeben, ſondern noch überdas zur gebührenden Strafe gezogen werden, auch, wenn er von dem angeworbenen nichts wiſſen will, die Muſter-Rollen oder Zahlungs-Liſten-ſogleich vorzulegen, und wenn ſich der reclamirte mit ſeinem wahren- oder mit einem falſchen-Namen darinnen befinden würde, ſolchen ſobalden herbey zu ſchaffen- gehalten ſeyn.

Wenn aber

§. 9.

eine ſolche Anwerbung unwiſſentlich geſchehen (da der angeworbene entweder- daß er von denen anderſeitigen Truppen ausgetretten- oder als Recrute bereits aufgeſchworen ſeye, verheelen ſollte) alsdenn ſoll derjenige Officier, ſo einen ſolchen Recruten auf guten Glauben angeworben, denſelben nebſt denen etwa mitgebrachten Montur- und Gewehrſtücken, wenn ſolche noch bey Handen, gegen Erlegung 8 Rthlr. für Werbgeld und ſonſtige Unkoſten- an das reclamirende Regiment oder Corps ſogleich zurück zu geben ſchuldig ſeyn: und damit

§. 10.

über die Frage, ob eine ſolche Contraventionswidrige Anwerbung auf Seiten des Anwerbers wiſſentlich oder unwiſſentlich geſchehen ſeye? keine zweckwidrige Mißdeutungen entſtehen; ſo ſoll fürohin die Ausflucht- daß man den angeworbenen bey ſeiner Annahme- ob er von denen anderſeitigen Truppen ausgetreten ſeye? oder als Recrute bereits aufgeſchworen habe? nicht befragt hätte- keinesweges als geltend angenommen, ſondern bei Unterlaſſung beider Fragen- die Anwerbung als wiſſentlich gegen dieſe Convention unternommen- angeſehen werden.

§. 11.

Diejenige Deſerteurs, welche dermalen unter ein- oder anderſeitigen Truppen wirklich in Dienſten ſtehen, bleiben von gegenwärtiger Convention ausdrücklich ausgenommen:

Woferne jedoch eines Theils Landeskinder aus des andern Theils Kriegsdienſten, worunter ſie dato würklich ſtehen, los

zu

zu seyn begehrten, und wiederum in ihr Vaterland sich begeben wollten, besonders wenn documentirt werden kann, daß selbige in ihrem Vaterland und zur Nahrung unentbehrlich, oder durch Erbfälle zum Besitz eigener Grundstücken gelangt seyen; so soll denenselben in Friedens (nicht aber in Kriegs) Zeiten auf geziemendes Ansuchen, gegen Erlegung 25 Rthlr. der Abschied unweigerlich gereicht werden: Wie denn auch, wenn nach dato dieses Cartels des einen Theils Landeskinder, so noch nicht zum Landesherrlichen Kriegsdienste aufgeschworen, in des andern Theils Militairdienst treten, deren Reclamirung gegen Erlegung 25 Rthlr. ohne Ausnahme statt haben soll.

§. 12.

Wenn des einen Theils beurlaubte in des andern paciscirenden Theils Territorium Excesse oder Verbrechen, wie solche Namen haben, begehen; so sollen selbige ebenwol arretirt, darüber sofort summarisch verhört, und dieses Protokoll auch was sonsten etwa noch zu Fortsezung der Untersuchung dienlich- nebst denen Excedenten an das Regiment oder Corps, wozu sie gehören- abgegeben, von diesem aber der Proceß nach Vorschrift der Kriegsrechte - fortgesezt, und von der erfolgenden Bestrafung jedesmalen der Obrigkeit, unter welcher der Excess geschehen, von Amtswegen beglaubte Nachricht gegeben, auch dem etwa beschädigten, so weit des Excedenten Vermögen vermag, zur Entschädigung verholfen werden.

§. 13.

Gegenwärtiges Cartel, welches sofort zum Druck zu befördern, und zu jedermanns Nachachtung in denen beederseitigen Territoriis nicht nur an denen Hauptorten, sondern besonders auch auf allen angrenzenden Dorfschaften, zu publiciren, und öffentlich anzuschlagen ist, soll von dem Tage der Unterzeichnung an Zehen Jahre lang dauern, und bey deren Ablauf wegen dessen Verlängerung alsdenn fernere Unterhandlung gepflogen werden.

Dessen zu Urkund ist diese Convention zweyfach gleichlautend ausgefertigt, und von beiderseits Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Hanau und Frankfurt am 15ten December 1786.

(L.S.) Joh. Balth. Hundeshagen, Hochfürstlicher-Heßischer Regierungs-Rath.

(L.S.) Johann Christian Borcke, d. R. D. und der Reichs Stadt Frankfurt Consulent und Syndicus.

Also wird solches zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht, insbesondere aber sämmtlichen hiesigen Ober- und Unterofficiers und übrigen Militair-Personen, Thorwachten, Thorschreibern, Examinatoren, Dorfwächtern, Land- und Wegbereitern, Schultheißen, Gerichtsleuten, und gemeinen hiesiger Stadt-Unterthanen darüber die genaueste Obsicht alles Ernstes anbefohlen, anbey jedermänniglich verwarnet, demselben in keinem Stück entgegen zu handlen, als lieb einem jeden seye, die darinnen enthaltene Strafen und Nachtheile zu vermeiden.

Geschlossen bey Rath, den 2ten Januar 1787.

V.

9) Erneuerte Instruction und Eyd Vor die Job- oder Nacht-Wächter. Martii 1754.

DJe Job- oder Nacht-Wächter sollen in guten Treuen geloben

geloben und zu GOtt schwören, bey allen und jeden Vorfällen Eines Hoch-Edlen Raths und der Stadt Franckfurt Schaden zu warnen, Ihr Bestes zu werben, und nicht wider Sie, Ihre Burgere, und die Ihnen zu verantworten stehen, zu thun, in keine Weise.

Ins besondere aber sollen sie

1) Abends, in Sommers-Zeiten, vom 1ten Martii bis ult. Octobr. incl. vor der zehenden, und im Winter, vom 1ten Novembr. bis ult. Februar. vor der neunten Stunde, auf der Wacht in ihren Gäng- und Gassen seyn, und nicht darvon- noch nacher Haus gehen, es seye dann Morgends in Winters-Zeiten 5. Uhr, und in Sommers-Zeiten 4. Uhr. Während welcher Zeit dann
2) ein solcher, an deme das Wachen ist, in jeder Stunde zweymahl die ihme zu bewachen anvertraute Strassen und Plätze fleißig durchsuchen solle. Und wann sie
3) unzüchtige Weibsleute, oder andere verdächtige Personen, wie nicht weniger solche Leute, antreffen, so Kehrigt oder andern Unrath auf die Strasse schütten, dieselbe anhalten- und zur nächsten Wacht in Verhafft bringen, sofort diesen Vorgang den folgenden Tag hernach behöriger Orten melden und anzeigen: Anbey
4) wann sie gewahr werden, daß etwa ein- oder anderes Haus, Gewölb oder Laden, offen stünde, und die Leute, denen solches zugehörig, schlieffen, sollen sie daselbst anklopffen, darmit alles wiederum verwahrt und zugeschlossen, mithin dieselbe vor Diebstahl und anderm zu besorgenden Schaden befreyet bleiben mögen.
5) So bald sie einen ungewöhnlichen brandigten Geruch oder glimmenden Rauch vernehmen werden, sollen sie demselben so lang nachgehen, bis sie, woher solcher entstanden, ausfindig gemacht; und wann sie etwa vermuthen, daß irgendwo Brand zu besorgen, an solches Haus anklopffen, die Leute aufwecken, und sie zu sorgfältiger Aufsicht vermahnen. Dafern aber

6) Noth und Gefahr (ſo Gott in Gnaden verhüten wolle!) vorhanden, ſollen die Job-Wächter ſogleich Feuer ruffen, ſolches denen Wächtern auf denen Thürnen bekannt machen, ſofort an den Ort, wo Feuer-Eimer ſind, lauffen und löſchen helffen, auch ſonſten ihres Orts alles anwenden, darmit der Brand nicht überhand nehme.

7) Sollen ſie die, theils aus Muthwillen, theils aus Nachläſſigkeit, auf der Straſſe verzettelte brennende Kohlen-Lichter- und Fackel-Stücke, zu Vermeidung Unglücks, ſogleich auslöſchen.

8) Bey Tumult und Aufläufften, item wann Streit und Muthwillen ſich auf der Straſſe oder in denen Häuſern erregen wolte, ſollen die Job-Wächter ſogleich herzu eilen, auch von andern Job-Wachten einander zu Hülffe kommen, Friede und Ruhe ſchaffen, dafern ſie aber nichts auszurichten vermögen, die nächſte Wacht um Hülffe anruffen, und die Widerſpenſtige arreſtiren laſſen, die bey dieſer Gelegenheit denenſelben abgenommene Wehr und Waffen aber des andern Tags denen Herrn Burgermeiſtern behändigen. Dahingegen wird

9) keinem Job-Wächter erlaubet, ohne die höchſte Noth und Vorwiſſen Löblichen Kriegs-Zeug-Amts, einen andern Mann in ſeinen Dienſt zu ſtellen. Vielweniger

10) verſtattet, auf denen Wachten oder Straſſen Feuer anzumachen, noch denen Leuten das Gehöltz hierzu zu entwenden, wie ingleichen Hunde bey ſich zu haben. Wie man nun die Patrouillen angewieſen, auf die Job-Wächter fleißige Obſicht zu haben, darmit dieſer erneuerten Inſtruction in allen und jeden Stücken behöriges Genügen geleiſtet werde, und wann ſie ein- oder den andern, an denen das Wachen iſt, ſchlaffend finden, oder wohl gar auf ihren Poſten nicht antreffen, ſie ſich um deſſen Nahmen erkundigen und bey Löblich-beſagtem Amt angeben werden: Als haben die Job-Wächter

11) bey erfolgender Visitation denen Patrouillen, und andern Personen, so ihre Posten und Straſſen paſſiren, nebſt dem gewöhnlichen Losungs-Wort: Job! bescheidene Red und Antwort zu geben.

12) Und obwohlen das von Alters her übliche Singen der Job-Wächter: was die Stunde geschlagen, wann es in gehöriger Maaße geschiehet, an und vor sich löblich ist, man aber seithero mißfällig wahrnehmen müſſen, daß sich selbige an den meisten Orten der Stadt theils gar nicht hören laſſen, theils, und wann sie ja die Stunden auszuruffen pflegen, solches mit allzu hefftigem Geschrey verrichten, und anbey, zur Beunruhigung der schlaffenden Nachbarschafft, öfters aus vollem Halse gantze Lieder absingen, mithin, wie leicht zu ermeſſen, wenige, oder wohl gar keine Andacht hierbey haben; Als wird ihnen dieſer Mißbrauch hiermit gäntzlich unterſaget, und sie an statt eines gantzen Lieds, nur einen Vers daraus zu ſingen, auſſer deme aber fürohin weiter nichts, als die Stunde, nebſt dem gewöhnlichen Losungs-Wort, bescheidentlich auszuruffen angewieſen.

Alles getreulich und sonder Gefährde.

10) Vom 10. Febr. 1773.

Nachdeme seit vielen Jahren her über die Nachläſſigkeit der Jobwächter im Dienſt geklaget worden, daß dieſelbe zum öftern nicht nur ihre Posten zu verabſäumen pflegten, sondern auch, wann sie sich darauf befänden, ihrer beſchwornen Inſtruction in keine Weiſe das schuldige Genüge leiſteten, wodurch dann hieſiger Stadt Einwohnere, bey entſtandenem Brand, Diebſtahl, und andern Unglücksfällen, sich oftmals in äuſerſte Verlegenheit geſetzet sehen müſſen; man aber dieſem höchſtſtrafbaren Unfug auf alle mögliche Weiſe zu ſteuern bisher kein sicheres Mittel ausfindig zu machen geglaubet, als

daß

daß das Zu- und Umtragen eines sogenannten Morgensterns von einem Posten zum andern eingeführet werde: So hat man, diesem zufolge, nachstehendes Reglement zum Druck fördern lassen, und einem jeden Jobwächter ein Exemplar davon zugestellt, um sich sowohl darnach- als auch der bereits von ihnen beschwornen Jobwächter-Instruction in allen und jeden Stükken zu bemessen.

Reglement,

wornach die Jobwächter den Morgenstern von Posten zu Posten zu tragen haben, und welchen Weg sie in der Rückkehr auf ihre Posten nehmen sollen.

Soll die Nachtpatrouille von der Hauptwacht dreymal den ihr zuzustellenden Morgenstern, als Abends um 9. Mitternachts 12. und Morgens 3. Uhr, an den Jobwachtposten auf dem Roßmarkt abgegeben, mit dem Bedeuten, daß der wachthabende Jobwächter denselben auf Befehl Löbl. Kriegszeugamts sogleich zu dem Posten in die Weißadlergasse zu tragen und diesem Jobwächter, zu gleichmäßigem Auftrag, ersagten Morgenstern dem Posten am weissen Hirsch zu überbringen hätte.

Ersterer Posten
auf dem Roßmarkt;

nimmt seinen Weg über den Roßmarkt in die Weißadlergasse, im ersten, zweyten und dritten Rückweg aber über den kleinen Kornmarkt durch die Catharinenpfort, an der Hauptwacht und am Ramhof vorbey, durch die Allee, durchsucht die Gegend vom Jung- und Stoßhof, gros- und kleine Gallengasse, und sodann wieder auf seinen Posten.

Der

Zweyte Posten
in der weissen Adlergasse;

über den grosen Hirschgraben, bis an weissen Hirsch, im Rückweg an der guldnen Birn vorbey durch die Rosengaß, im zweyten

ten Umgang durch die rothe Creutzgaß, und im dritten über den grosen Kornmarkt nach seinem Posten zurück.

Der

Dritte Posten
am weissen Hirsch:

an der Münz und blauen Handgaß vorbey, nach dem Posten am Mohren, und nimmt den Rückweg im ersten Umgang durch die Buchgaß, Maynzergaß, Papageygaß, im zweyten Umgang durch die Anker- und Seckbachergaß, und im dritten Umgang an dem Bethmännischen Haus und um den Straus bis an den guldnen Apfel, sodann durch die blaue Handgaß nach seinem Posten zurück.

Der

Vierte Posten
am Mohren:

über den gros- und kleinen Kornmarkt bis an den Posten der Catharinenpfort, und kehrt zurück durch die kleine Sand- und Barfüsergaß, im zweyten Umgang am Fladhaus vorbey, durch das Löwen- Eck- und Karpfen- auch Caffeegäßgen, und im dritten auf dem kleinen Hirschgraben durch das Gäßgen nach der Weißadlergaß, sodann auf dem kleinen Kornmarkt durchs Rittergäßgen nach der grosen Sandgaß dem grosen Kornmarkt hinunter durch die kalte Lochgaß, hinter dem Römer durch die Kölbergaß, sodann durch die Hälfte der Maynzergaß bis an die Leonhardskirche, in die Buchgaß auf seinen Posten.

Der

Fünfte Posten
an der Catharinenpfort:

dem Bleyhaus vorbey, zum Posten an der Liebfrauenkirch, im Rückweg denen neuen Krämen hinunter, bis an die Engelapotheck, durch die Hälfte der grosen- durch die kleine Sandgaß, im zweyten und dritten Rückweg durch die grose Sandgaß, über den kleinen Kornmarkt zu seinem Posten.

Der

Der

Sechste Posten

auf dem Liebfrauenberg:

an das guldne Herz, durch die Ziegelgaß, im Rückweg durch die Bockgaß, im zweyten Umgang durch die Kornblumengaß, und im dritten durch die Grauben- und Töngesgaß nach seinem Posten.

Der

Siebente Posten

am guldnen Herz:

bis an das rothe Haus, an der Schürne auf dem Markt, durch die untere Hälfte der neuen Krämen über den Römerberg, meldet sich bey der Wacht, damit dieselbe, im Fall er ausen bleibt, solches gehörigen Orts anzeigen könne, unter dem Geilerischen Haus hin, durch die guldne Huthgaß, durchsucht die beyde nächstgelegene Gäßgen, auf den Markt bis an das rothe Haus, im Rückweg durch die lange Schürne, die Bendergaß, über den Römerberg; im zweyten Umgang durch den Nürnbergerhof hinter dem Lämmgen her; im Rückweg durch den Tuchgattern, am Amelburgischen Haus vorbey, durch die ganze Saalgaaß auf der andern Seite des Römerbergs hinauf, durch die sogenannte Herrnstubengaß, hinter den Römer, durch die Wedelgaß auf seinen Posten.

Der

Achte Posten

am rothen Haus:

zu dem Jobwachtposten auf dem Pfarreisen, nimmt den Rückweg durch die Borngaß, durchsuchet jedesmal im ersten, zweyten und dritten Umgang das Trierische- Maus- und Wildenmannsgäßgen, so keinen Ausgang haben, sodann kehrt derselbe im ersten durch die Sackgaß, im zweyten durch die Kruggaß und durch den Bogen nach der Neugaß, am Freybrunnen vorbey, und im dritten ebenfalls durch die Kruggasse und durch den Rebstock zurück.

Von

Von dem

Neunten Posten

auf dem Pfarreisen:

bringt der Jobwächter den Morgenstern dem am Leinwandshaus, durch die Hellgaß, nimmt seinen Rückweg über den Weckmarkt an den Häringshocken vorbey nach dem Hainerhof, durchsucht denselben, ingleichem das Köpplerhöfgen, sodann hinter dem Pfarreisen her auf seinen Posten. Im zweyten Rückweg durch die Kandengiesergaß nach der Predigerkirche, nach dem Compostell, durchsucht die Gegend bis an Frohnhof, wie auch den ganzen Arnspergerhof, von da nach der Mehlwaag, über den Garküchenplatz auf das Pfarreisen. Im dritten Rückweg über den Weckmarkt, Garküchenplatz, hinter denen Garküchen nach der Brücke, meldet sich bey der Wacht, um im Ausbleibensfall, wie vorgedacht, solches anzeigen zu können, von da durchsucht derselbe den Wollgraben, so weit er ungeschlossen, nimmt hierauf den Weg durch die Fischergaß, linker Hand nach dem Fischerthörgen, an der Maynmauer hin, durchs Gäßgen, nach dem Roseneck, durchsucht das dasige Plätzgen, und gehet sodann über den Garküchenplatz und Pfarreisen zurück.

Der

Zehnte Posten

am Leinwandshaus:

trägt den Morgenstern an der Mehlwaag rechter Hand durch die Fahrgaß nach dem Johanniterhofposten, nimmt die Rückkehr oben durch das Nonnengäßgen, durchsucht das dasige Stumpfengäßgen, marschirt sodann hinter denen Predigern hinunter nach dem Compostell, mit gleicher Durchsuchung beyder vorbenannter Plätzen, so keinen Ausgang haben, und kehret den nächsten Weg über das Pfarreisen durch die Höllgaß auf seinen Posten zurück. Im zweyten Rückweg durch die Fahrgaß bis an die Fischergaß, sodann die Fischergasse hinunter, am Metzgerthor vorbey, durchsucht am Schlachthaus das Hammelsgäßgen, gehet sodann durch die Hospitalgaß um die Kirche,

bis

bis an das Geiſtpförtgen, im Rückweg durch den Bogen, wo ſonſten die alte Häringsbock geweſen, durch die Zwergſchürne, am Amelburgiſchen Haus hinunter bis an den Storch auf ſeinen Poſten. Im dritten Rückweg vom Johanniterpoſten durch die Schnurgaß bis an die Borngaß, dieſelbe hinunter, durchſucht das daſige Plätzgen bis an das Bierhaus zum alten Wolf, ſodann weiter die Borngaß hinauf, an dem Dhom und der Hirſchapotheck vorbey, durch die Höllgaß auf ſeinen Poſten.

Der

Eilfte Poſten

am Johanniterhof:

träget den Morgenſtern durch die Fahrgaß und Gegend, wo ehedem der Bornheimerthurn geſtanden, meldet ſich an der Conſtablerwacht, gehet ſo fort bis an den Türkenſchuß, durchſucht das Gäßgen hinter der Ros, kehret zurück und gibt den Morgenſtern bey der Jobwacht in der Haaſengaß ab, nimmt den Rückweg durch die Haaſengaß und Steingaß nach ſeinem Poſten. Im zweyten Umgang durch das Nonnengäßgen, hinter den Predigern nach der rothen Badſtube, ſodann nach der Conſtablerwacht, über die Friedbergergaß, Schäfergaß, über die Zeil in die Haaſengaß; kehret nach Abgebung des Morgenſterns durch die Haaſengaß und Gelnhäuſergaß zurück. Der dritte Umgang geſchiehet wie der erſte, mit dem Zuſatz, nach der Conſtablerwacht, (allwo er ſich in gleicher Abſicht zu melden hat) ſodann nach der Allerheiligengaß bis an die Windmühle, durchſucht hinter dem neuen Beauhaus die beyden Stumpfgäßger am Judenſtall und Kühnaß, gehet durch die Stelzengaß über die Hälfte der Zeil, im Rückweg durch die Haaſengaß, Töngesgaß und Lindheimergaß nach ſeinem Poſten.

Der

Zwölfte Poſten

in der Haaſengaß:

bringt den Morgenſtern auf die Hauptwacht, nimmt ſeinen Weg über die Zeil und kehrt zurück über die groſe und klei-

ne

ne Eschenheimergasse, hinter der Schlimmauer an denen drey blauen Tauben vorbey, nach seinem Posten. Im zweyten Ausgang über das trierische Plätzgen, durch den Augspurgerhof, Vogelgesangsgaß, Grabengaß, Töngesgaß, über den Liebfrauenberg durch die Catharinenpfort, auf die Hauptwacht, und muß der Rückweg über die grose Eschenheimergaß, oben hinter der Schlimmauer her, auf seinen Posten genommen werden. Im dritten Ausgang abermals über die Zeile nach der Hauptwacht, und im Rückweg um den Paradeplatz durch die Catharinenpfort, Töngesgaß und Haasengaß.

Wobey zu beobachten, daß

1) derjenige, welcher den Morgenstern an Ort und Stelle abzugeben hat, im Fall er niemand auf den Posten der nächstgelegenen Jobwacht antreffen mögte, denselben nicht weiter zu andern in der Reihe folgenden Posten- sondern auf die Hauptwacht bringen müsse, mit der Anzeige, wo der Posten leer gestanden, da dann die Patrouille solchen sogleich der nächstfolgenden Jobwacht zum weitern Fortbringen der Ordnung nach zu behändigen hätte, und wäre sodann die Abwesenheit des Jobwächters folgenden Tags dem Löbl. Kriegszeugamt von der Hauptwacht anzuzeigen, damit derselbe zu gebührender Strafe gezogen werden könne. Weilen

2) bey dieser zu haltenden Ordnung es hauptsächlich darauf ankommet, daß dieses Geschäfte so viel möglich in kurzer Zeit beschleuniget werde: so soll nach der bestimmten Abgebung des Morgensterns dessen Ueberlieferung von Posten zu Posten, bis solcher vom letztern aus der Haasengasse auf die Hauptwache gebracht werden wird, nicht länger als höchstens zwey Stunden andauren. So viel hingegen

3) die übrigen Gassen und Gänge der Stadt betrift, so weiter entlegen, und durch die Jobwächter nach ihrer dermahligen Lage nicht füglich beschritten werden können, wird die nöthige Ordre gestellet werden, daß die Wachten vom Bockenheimer- Friedberger- und Allerheiligenthor deren nächstgelegene Gegenden- ingleichen die Wachten am Affen- und

Schaumaynthor die Strafen in Sachsenhausen, zu gleichmäßig-bestimmter Zeit und Stunde begehen, auch daß die alleinige Jobwacht daselbst zu sträcklicher Leistung ihrer Dienstpflichten angehalten werden solle. Frankfurt den 10. Febr. 1773.

Kriegszeugamt.

11) Eides-Formul der Pförtner und Thurnhüter.

DJe Pförtner und Thurnhüter auf denen Thürnen sollen in guten Treuen geloben und zu GOTT schwören die Pforten unter denen Thürnen worauf sie wohnen, zu rechter Zeit nachdem sie jedesmahl Befehl haben, auff- und zu zuschlieffen, und auff denen Thürnen zu verwahren, Nachts darauff zu seyn und zu bleiben, die Thürne, Pforten und die Schlüssel darzu, auch andere Schlüssel, so ihnen befohlen seyn oder werden möchten, treulich zu wahren, und, ob Feuer auskäme, oder sonsten Rumor, Auflauff oder dergleichen in der Stadt entstehen mögte, von Stund an die Pforten und Schlüssel in acht zu nehmen, solche wohl zu verwahren, bey denen Pforten oder auf denen Thürnen zu bleiben, und davon nicht zu kommen, biß man siehet, wie es darmit ablauffen mögte, auch gefangene Leute, die ihnen befohlen werden, wohl zu bewahren und zu hüten, und die nicht aus- oder inn noch jemand, er seye Burger, Beysaß oder Ausländisch, zu ihnen, ohne Obrigkeitliche Erlaubniß, und ohne Beyseyn des zeitigen Rathschreibers, oder eines andern verpflichteten Raths-Bedienten, zu lassen, übrigens aber denen Gefangenen, von der Stadt wegen, Wasser und Brod täglich zu geben, an behörigen Orten zu holen und das getreulich zu reichen, und, ob ihnen die Gefangene Geld, Kleider, Taschen oder anders, was das wäre, auff-

zuhe-

zuheben geben würden, solches denen Herren Burgermeistern sogleich anzuzeigen, und denenselben derzleichen Sachen, auf Verlangen und Befehl, ohnweigerlich einzuliefern, und was denen Gefangenen von Speiß oder Tranck geschickt wird, das soll ein jeder oder seine Haußfrau, und keines seiner Kinder oder Gesinde, ihnen gänzlichen zu jedemmahl reichen und geben, und auff dergleichen Speiß und Tranck wohl acht haben, und aufs genaueste besehen, bedürffenden Falls auch die Speise zerschneiden, anbey hauptsächlich dahin fleißige Sorge tragen, darmit kein Messer, Feyler, Strick oder sonsten etwas denen Gefangenen auf einige Weiß beygebracht werden möge, wordurch Schaden entstehen, und welches zu dero Flucht und Entstehung aus dem Gefängnuß beförderlich seyn mögte.

Sie sollen auch solchen Gefangenen keine Pottschafft, Feder und Dinten, Bleyweiß, Feuerzeug und Licht, Kohlen und Taback, ohne Obrigkeitliche Erlaubniß verstatten, so fort fleißig, Tags- und Nachts-Zeit, zu denen Gefängnüssen gehen und erforschen, ob die Gefangene etwa feyleten, oder sonst etwas unternehmen, wodurch sie derer gefänglichen Hafften loß kommen können; Wie sie dann auch schuldig und gehalten seyn sollen, alle vier oder längstens sechs Wochen vor die Burgermeistere zu kommen, und Sie zu ermahnen, darmit nach denen Gefangenen sowohl als auch denen Gefängnüssen gesehen werden mögte. Dafern ihnen auch bedünncken oder sie muthmassen mögten, daß die Gefangene vorhätten auszubrechen, so sollen sie solches unverzüglich denen Herren Burgermeisteren zu wissen thun und auf alle ersinnlichste Art und Weise Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Raths und der Stadt Schaden warnen, wie auch dero Bestes werben, und vorkehren, und in keine Weiß wieder Sie zu thun; Sonder alle Argelist und Gefährde.

12) Erneuerte Inſtruction vor die Tagwächter auf denen Pfarr- Catharinen- und Nicolai-Thürnen. Martii 1768.

Die Tagwächter auf denen Pfarr- Catharinen- und Nicolai-Thürnen ſollen in guten Treuen geloben, und darauf einen leiblichen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen ſchwören, Tag und Nacht auf dem Thurn zu ſeyn, und auf hieſige Stadt getreulich zu ſehen, zu hüten und zu wachen, und dafern ein oder anderer nothdringender Umſtänden halber von ſeiner Wacht und Thurn zu gehen nöthig hätte, ſoll er zuforderſt jedesmahlen eine zu dieſem Dienſt tüchtige Perſon zu denen auf dem Thurn vorfallenden Verrichtungen, auf eigene Koſten und Verantwortung, im Fall einer ſich inzwiſchen etwa äuſſern mögenden Nachläſſigkeit, beſtellen, keineswegs aber, ohne beſondere Erlaubnuß derer Herren Burgermeiſtere und Kriegs-Zeug-Amts Herren Deputirten, ſich auſſer hieſiger Stadt zu begeben, noch über Nacht auſſer derſelben zu bleiben, auch in dem und allen anderen Sachen, was ihnen anvertrauet wird, des Raths und der Stadt Franckfurt Schaden zu warnen, ſelbſten keinen zu thun, ihr Beſtes zu werben und vorzukehren, keine fremde verdächtige Perſonen auf den Thurn zu laſſen, vielweniger leichtfertige noch üppige Zuſammenkünfte auf denſelben, noch in deren Wohnungen, zu geſtatten, ſondern ſich überhaupt, mit denen Ihrigen eines frommen und tugendſamen Lebens-Wandels befleiſſigen.

Insbeſondere aber ſollen ſie

1) Abends nach dem Ausläuten, und Mittags um 12. Uhr, mit ihren Angehörigen, der Gewohnheit nach, einige Choral-Verſe vom Thurn abblaſen.

Und damit

2) die Einwohner hieſiger Stadt von deren Wachſamkeit verſichert ſeyn können, ſollen ſie ſich zu Nachtzeiten, nach abgeblaſenem Choral, von viertel zu viertel Stunden,

den, auch bey entstehendem starcken Donnerwetter oder Sturmwind öfterer, mit der Signal-Pfeife vom Thurn nach denen vier Gegenden der Stadt hören lassen, und nicht eher vom Thurn und der Wacht gehen, bis deren Nachtwächter angekommen und sich zu gleichmässiger Dienst-Verrichtung fertig gemacht; im Fall sie aber ihre Nachtwächter im Dienst nachlässig finden, oder dieselbe wohl gar ihre Wachten verabsäumen würden, sollen sie solches sogleich folgenden Tags bey Löblichem Kriegs-Zeug-Amt, zu weiterer Verfügung, anzeigen.

3) Sobalden sich ein Feuer in der Stadt ereignet, und die Wächter oder Thürner solches gewahr werden, und den Dampf, Rauch und Feuer aufgehen sehen, sollen sie sogleich das Feuerhorn blasen; da aber solches ausgegangene Feuer groß und gefährlich schiene, soll der Pfarrthürner an die Sturm-Glocke schlagen, damit hierdurch jedermann solches gewahr, auch wacker und munter, und zu demjenigen, worzu er nach der Feuer-Ordnung angewiesen und verbunden, angemahnet werden und all solchem nachkommen möge.

Damit man aber auch wissen könne, wozugegen das Feuer ausgegangen; sollen die Wächter oder Thürner

4) gleich hernach, wann sie das Feuerhorn geblasen, und durch das Sprach-Rohr den Ort des ausgegangenen Feuers bekannt gemacht, bey Tag eine rothe Fahne nach der Gegend zu, wo es ausgegangen, bey Nachtzeiten aber eine brennende Laterne, ausstecken, auch so lange mit dem Blasen, bis das Feuer gelöschet seyn wird, und keine Gefahr mehr vorhanden, anhalten.

Sollte auch

5) bey dem würcklich ausgegangenen Feuer noch ein anderes durch Flugfeuer oder anderes Unglück entstehen, und die Thürner es innen werden; so soll der Pfarrthürner solches, bey anhaltendem Blasen des Feuerhorns, durch kurtzes etlichemahl wiederholtes Läuten der grossen Schlag-

Glocke, Ausſteckung einer zweyten rothen Fahne, auch Aushängung der zweyten Laterne, und Rufen durch das Sprach-Rohr, wie nicht weniger durch Abſendung eines Bottens an die zunächſt ſtehende Wacht, kund machen, von daher dieſer weitere Vorfall alsdann auf die Hauptwacht, und ſonſten gehörigen Orten, zu berichten wäre. Und ſoll der Catharinen- und Nicolai-Thürner ſowohl, als auch andere Neben-Thürner, dieſem allem gebührend nachzukommen, auch in ſolchem Fall durch wiederholtes dreymaliges Anſchlagen der ihnen anvertrauten Schlag-Glocke Zeichen zu geben, ebenfalls verbunden ſeyn. Da aber die Thürner, und ihre zugehörige Wächter, bey entſtehendem Feuer nachläſſig befunden, und alſo ihre Schuldigkeit nicht in Obacht nehmen würden, ſollen ſie, nach befundener Sache, abgeſchaft, auch, erwogenen Umſtänden nach, härter beſtraft werden.

Auſſer deme ſoll

6) der Pfarrthürner die Sturm-Glocke um keines Menſchen Geheiß willen läuten, oder Zeichen darmit geben, ohne ſonderen ausdrücklichen Befehl derer Herren Burgermeiſtere, es wäre dann Sach, daß (wie vorgemeldt) Feuer ausgegangen, und es ihn, der Gewohnheit nach, der auf dem Pfarrthurn alsdann erſcheinende jüngſte Herr des Raths beordert.

7) Sollen die Thürner ſich die Feuerſtätte derer Schmidt- Schloſſer- Bierbrauer- Becker- Häfner und anderer ſtarck feuernden Handwercker wohl bekannt machen, und ohne Noth, wann ſie auch gleich aus ſolchen Schornſteinen Funcken, Flamme, ſtarcken Rauchs und Dampfs, anſichtig werden, das Feuerhorn nicht blaſen, ſondern dergleichen Handwercksgenoſſen, wo ſich ſolches gar zu ſtarck äuſſern ſolte, durch die Ihrige ohne Verzug zu warnen ſuchen.

8) Sollen ſie mit denen ihnen anvertrauten Thurn-Inſtrumenten, Fahnen, Laternen ꝛc. ꝛc. treulich umgehen, auch die

die ihnen angeschaffte Pelz-Kleidung muthwillig nicht verderben, sondern solches alles nur zum Thurn-Dienst gebrauchen.

9) Soll der Pfarr- und Nicolai-Thürner täglich in der Woche, und zwar Vormittags um 10. Uhr, und Nachmittags um 4. Uhr, mit der Trompete, der bisherigen Gewohnheit nach, das Mayntzer Marckt-Schiff ab- und anblasen, auch, nebst dem Catharinen-Thürner, bey jedesmahliger Ankunft fremder Hoher Herrschaften, und deren Gefolg, desgleichen bey Einholung des Meß-Geleits, auch bey ankommenden Kriegs-Völckern, sobald sie ein oder anderes binnen der Landwehr ansichtig werden, ohne die Signal-Schuß von denen Warth-Thürnen abzuwarten, das gewöhnliche Signal mit der Trompete geben, auch eine weisse Fahne nach deren Gegend, wo solche herkommen, ausstecken.

Wann ihnen auch

10) zu Tag- oder Nacht-Zeiten jemand zurufen, und wegen vermuthenden Feuers, oder sonsten erheblichen Umständen halber, Nachricht verlangen würde, sollen sie zuverlässige bescheidene Antwort geben.

Auch sind

11) die Thürner auf dem Pfarr- und Catharinen-Thurn schuldig und verbunden, jede Stunde die Zieh-Glocke zu schlagen.

Endlich und

12) Wann ein Feuer in denen vor den Stadt-Thoren binnen der Landwehr liegenden Höfen oder Garten-Häusern ausbräche, sollen die Thürner, ohne das Feuerhorn zu blasen, noch durch das Sprach-Rohr zu rufen, oder die Fahnen auszustecken, solches sogleich durch die Ihrige auf der Hauptwacht anzeigen lassen, damit hiernächst von daher das weitere gehöriger Orten gemeldet werden könne.

Den Mertz 1768.

Getreulich, und ohne Gefährde.

13) Erneuerte Eydes-Formul vor die Nacht-Wächter auf denen hiesigen drey Haupt-Thürnen. 1762.

Der Nacht-Wächter auf dem Pfarr- Catharinen- und Nicolai-Thurn, soll in guten Treuen geloben und darauf einen leiblichen Eyd zu Gott, dem Allmächtigen, schwören, alle Nacht zeitlich, und zwar jedesmal eine viertel Stunde vor 12 Uhr, auf dem Thurn zu seyn, sich bey dem Thürner zu melden, und seine Wache von 12 Uhr bis Morgens 4 Uhr dergestalt zu beobachten, daß er binnen dieser Zeit zum öftern, und wenigstens alle viertel Stunde, den obern Gang umgehen, und, als ihme gebühret, hiesige Stadt getreulich und mit bestem Fleiß bewachen, (auch, so viel die Wächter auf dem Pfarr- und Catharinen-Thurn betrift, jede Stunde die Zieh-Glocke schlagen sollen) vor seinem Weggehen aber jedesmalen den Thürner zum Ablösen wecken, und den Thurn nicht eher verlassen, bis derselbe sich zum Wachen fertig gemacht habe; im Fall aber der Nacht-Wächter mit Krankheit befallen, oder sonsten erheblicher Ursachen halber an dieser seiner Dienst-Verrichtung verhindert würde, solches bey Löblichem Kriegs-Zeug-Amt und dem Thürner anzeigen, damit man (wegen eines Vicarii) das nöthige in Zeiten besorgen könne. Nebst deme Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Raths und der Stadt Frankfurt Schaden zu warnen, ihr Bestes zu werben und fürzukehren. Und da (so GOtt in Gnaden verhüten wolle) Feuer ausgieng, und der Nacht-Wächter solches, oder auch nur einen starken Rauch und Dampf gewahr würde, solle er dem Thürner sogleich davon Nachricht geben; wie er dann auch demselben, wo Feuer in einem Hof oder Haus, ausser der Stadt, innerhalb deren Landwehren auskäme, solches ohngesäumt melden und anzeigen solle, damit er seiner desfalls besonders erhaltener Instruction zufolge, das nöthige forderlichst veranstalten könne. Absonderlich auch, da ihme jemand des Nachts zurufen oder sonsten fragen würde, solches fleißig anhören und darauf bescheidene Antwort geben. Uebrigens aber sich in allem

lem so aufführen, wie es einem getreuen Bedienten eignet und zukommet. Getreulich und ohne Gefehrde.

VI.

14) Pflicht des am Thor commandirenden Officiers bey dem Ein- und Auslaß; vom 6. Febr. 1731.

VOn wegen Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Magistrats dieser deß Heil. Reichs Freyer-Stadt Franckfurt am Mayn wird denen Ober-Officiers, so hinführo die Wacht an denen Sperr-Thoren haben, hiermit zur Instruction ertheilet, daß bey Gelegenheit der einzuführenden gelben Meßingenen Auslaß-Zeichen statt der sonst gewöhnlich gewesenen Burgermeisterlicher Billets, der solche der Verordnung nach empfangende und am Thor commandirende Ober-Officier sich behutsam vorzusehen, auff daß die Auslassende behörend examinirt und also darbey überhaupt dasjenige beobachtet werde, was ohne dem einem wachtsamen Officier dieserhalben obliget, nicht weniger sollen bey Schließung des Einlaß die darvon abgehende und die Wacht gehabte Ober-Officiers die noch übrige Auslaß-Zeichen jederzeit auff die Haupt-Wacht bey Abstattung des Raports nebst der verschlossenen Büchse in Verwahrung liefferm, welche dann die auffziehende Ober-Officiers des andern Tags auf der Hauptwacht wieder abzu langen und mit zu nehmen haben.

Worbey ins besondere wohl zu beobachten, daß dem Armuth von diesem Außlaß-Vortheil nichts entgehe, und mithin denen, so sich deßen bedienen wollen, das innere Thor nicht eher geöffnet und sie ausgelassen werden, ehe und bevor dieselbe bey dem Officier das gewöhnliche Sperr-Geld, gegen Empfang eines gelben Auslaß-Zeichen, und zwar jede Person vier Kreutzer, von jedem Pferd aber acht Kreutzer, nach der vorhin

habenden Instruction entrichtet; welches Geld dann der Officier jedesmahl in die Einlaß Zeichen-Büchs werffen lassen, der Examinator oder Einlaß-Schreiber aber an dem äuseren Thor von den hinaus wollenden Personen, Pferden und Kutschen die gelbe Außlaß Zeichen, ehe der äuserste Gattern geöffnet wird, abfordern und solche gleichfalß in die Einlaß-Geld-Büchsen werfen solle. Wie dann endlich auch gedachte Officiers jedesmahl die genaue Auffsicht zu tragen ernstlich angewiesen werden, damit die Thore nicht zu früh oder zu spat, sondern auff das richtigste zu anbefohlener Stunde gesperret werden.

Conclusum in Senatu,
Dienstags, den 6. Februarii 1731.

15) Pforten-Schließer Eyd und Instruction. Vom 10. Julii 1764.

Die Pforten-Schließer sollen in guten Treuen angeloben und zu GOtt schwören:

I.

Ihr Amt bey Eröfnung und Verschließung derer Stadt-Thore durchgängig in eigener Person zu verrichten.

II.

Sich jeden Morgen und Abend eine Viertel-Stunde zuvor, ehe die Stadt-Thor-Schlüssel bey denen Herren Burgermeisteren von ihnen abgeholet werden, auf der Haupt-Wache zu versammlen, sodann

III.

Um die ihnen gesetzte Zeit, nebst der zugeordneten Mannschaft, sich in aller Stille, sowohl bey Abhol- als Ueberlieferung derer Schlüssel, zu denen Herren Burgermeisteren zu verfügen,

fügen, und sich auf gleiche Weise wiederum hinweg zu begeben; Hiernächst

IV.

Unter guter Verwahrung derer Schlüssel, und ohne selbige im mindesten zu verlassen, besonders den Bedacht darauf zu nehmen, daß die Pforten Abends wohl zugeschlossen und verwahret werden, auch, so selbige zugeschlossen sind, ohne besonderen Befehl derer Herren Burgermeistere, solche nicht wieder zu öfnen; Weiter,

V.

Soviel die Schließere an denen Sperr- oder Einlaß-Thoren belanget, die Schlüssel oder Thore nicht zu verlassen, bis diese völlig geschlossen, und hierauf die Schlüssel sofort wiederum denen Herren Burgermeisteren überliefert werden können; Was aber

VI.

Die zu denen Sachsenhäuser Thoren bestimmte Schließere betrift, nicht mehr, wie bishero geschehen, durch einen ihrer Cameraden die sämtliche Schlüssel zu allen Thoren abholen und zurückbringen zu lassen, noch weniger selbige in die Zoll-Stube zu legen, sondern solche, in eigener Person, bey denen Herren Burgermeisteren zu empfangen und wieder dahin zu liefern; Wann ferner

VII.

Bey Tag oder Nacht, so GOtt verhüte! Feuer auskäme, oder ein sonstiger Auflauf entstünde, sich ohne den allergeringsten Zeit-Verlust zu denen Herren Burgermeisteren zu verfügen, und dem von Selbigen erhaltenden Befehl, wegen derer Thoren Verschließ- oder Eröfnung, alsobalden getreulich nachzukommen, auch von denen Stadt-Pforten ehe nicht, als bis alle Gefahr vorüber, oder ihnen sich wegzubegeben erlaubet worden, zu entfernen, und überhaupt

VIII.

VIII.

Bey allen und jeden Vorfallenheiten hiesiger Stadt Bestes vorzukehren und deren Schaden zu warnen:

So wahr ihnen GOtt helfe!

Conclusum in Senatu,
den 10ten Julii, 1764.

16) Instruction und Bestallung der Thor-Schreiber. 7. August. 1727.

1. DJe Schreiber an denen Thoren sollen treulich angeloben und einen leibl. Eyd zu GOtt schwören, daß sie alle Tag, ohne Unterschied, so bald das Thor geöffnet wird, sich jeder an seinem bestimmten Thor und Orth finden lassen, daselbsten auf ein- und ausgehende Personen, wie auch Fuhren, Güther, Waaren und Weine, sie mögen in oder mit Wägen, Karren, Gutschen, oder Pferden anher gebracht werden, gute Achtung geben, bey die Wägen und Geschirr selbsten gehen, die befindliche Ballen, Faß, und was es ist, besichtigen, zumahl da dieselbe mit Heu, Stroh, Taback, oder ichtwas dergleichen, worunter etwas Verdächtiges könnte verborgen werden, beladen wären, sonderlich sollen sie auch auf die Bauers-Leuthe, soviel möglich, Achtung geben, und ihre Kötzen, Mäinen, dann sie öffters Brandtenwein verborgen, durch die Soldaten visitiren, die Heu- Stroh- wie auch andere Wägen und Karren, in Beyseyn der Officirer, mit denen Eysen bestechen lassen, ob darinnen einiger Unterschleiff und Betrug gefunden werde, nachforschen, und, auf Befinden, solches an gehörigen Orth anbringen, auch über diejenige Ballen, Güther und Waaren, welche auf denen von E. Hoch-

Hoch-Edlen und Hochweisen Rath verordneten Aembtern, als Renthe, Fleisch-Amt, Stadt-Eysen- oder Heu-Waag, Leinwands-Hauß und Roß-Zoll, ihre schuldige Gebühr zu entrichten haben, mit getreuer Aufschreibung der Beschaffenheit, Quantität und Maaß des hereinbringenden Guths, es seye an nassen oder trockenen Waaren, ihre Zettel ertheilen, und ohne Vorzeigung und Empfang derer von denen Aemtern gegebenen gestempelten und unterschriebenen Gegen-Zettuln niemand dem Thor weder aus- noch repassiren lassen. Auch alles fleißig mit Benennung der Zeit, Persohn und vorgesetzten Umbständen auf- und einschreiben.

2. Zweytens sollen sie über alle dergleichen ein- oder ausgehende Fuhren, Güther und Waaren, nach Unterschied derselben, absonderliche Jahr-Bücher und Register halten, über die ein- und durchgehende Getränckę, als Wein, Bier, Brandtenwein, Malvasier- oder Spannischen- wie auch Obst-Wein, allerhand Oehl, auch Thran und Eßig, die Rubriquen machen; absonderlich aber in Herbst-Zeiten auf den hereinbringenden neuen Wein gute Aufsicht haben, und in denen darüber ertheilenden Zettuln weder gantze noch halbe Ohmen verschweigen oder auslassen, inmassen wegen der Trüb auf löblichem Renthen-Ambt geziemender Abzug zu geschehen pfleget.

3. Gleichförmige Register und Verzeichnuß sollen sie drittens, auch über die Victualien und geschlachtetem Fleisch, auch lebendigem Viehe, Brod, Honig, Saltz, Schmaltz, Zwyback, gedörrtem und gesaltzenem Fisch-Werck, Käß, Speck, Korn, Meel, Gersten, Speltz, Habern, Waitzen, geschelte Gersten, Hirschen, Reiß, Erbsen, Linsen, Zwetschken auch Grieß- und Haber-Mehl halten, deren einige im Eingehen, einige bey der Ausfahrt, einige aber zu beyden mahlen ihre Gebühr zu entrichten haben, worüber denenselben eine Verzeichnuß zu ihrer Nachricht mitgetheilet werden soll.

4.

4. Vierdtens ſoll es ebenmäſſig ſolcher Geſtalt mit der Wolle, denen Eyſen-Waaren, auch Flachs, Hanff, Wüllen- und Leinen-Tuch, Metall, Taback, Unſchlicht, Wachs, Alaun und Loth gehalten werden; was aber die Bay, Decken und Tücher anbelangt, ſo auf die Walck-Mühlen nacher Bonameeß und Hauſſen geführet werden, ſoll deren keines ohne Zettul von löblichem Renthen-Ambt aus dem Thor gelaſſen werden.

5. Fünfftens, ſollen ſie alle Montag die von der vorigen Woche geſandtete unterſchriebene Ambts-Zettul auf die Renthe und andere Aembter mit der Specification deſſen, was die gantze Woche über herein kommen iſt, denen Herrn Deputirten, oder wo ſolche bey der ordinari, dieſes Tages ceſſirenden Seſſion wegen, nicht gegenwärtig wären, denen darzu beſtellten Bedienten, oder Schreibern überlieffern, und darbey die Reſtanten, wo deren einige wären, ohne einige Ausnahm anzeigen.

6. Sechſtens, ſollen die Thor-Schreiber an denen Land-Thoren auf die einkommende Kuppel-Pferdte achtung geben, auch, ſo viel möglich, Kundtſchafft einziehen, ob deren einige innerhalb der Bahn-Meil, als Höchſt, Urſel, Petterweil, Steinheim, Cronenberg, Windecken, Hanau und Hain in der Dreyaich verhandlet und verkauffet werden, darmit der gewöhnliche Roß-Zoll davon entrichtet, und dem bißherigen Betrug der Roßkämme begegnet werde.

7. Siebendens, dieſelbe die ausgehende zumahlen aber einkommende frembde Perſohnen aufzeichnen, und dieſe letztere fleiſſig, jedoch beſcheidentlich, examiniren, und beſſer, als bißhero beſchehen, in die Nacht-Zettul, mit Benennung ihres Quartiers oder Nachtlägers, einſchreiben, und denen Herrn Burgermeiſtern und Deputirten löblichen Zeug- und Inquiſitions-Ambts, wie auch denen Herrn Officiern, nach geſchloſſenem Thor, überlieffern; auch, da einige hohe Standts-Perſohnen herein kämen, oder

durch

durch passiren wolten, solches so balden durch ausserordentlichen Zettel gehöriger Orthen, entweder in dem Römer, oder, wo diejenige Herrn anzutreffen wären, kund und zu wissen machen.

8. Und damit sie, Achtens, ihrem Ambt desto fleissiger abzuwarten vermögen, so sollen sie verbunden seyn, ohne erhebliche Ursache vor dem Abend, und ehe die Thoren geschlossen seynd, davon nicht abzugehen, sondern, dafern ihnen etwas nothdringenderes vorfiele, dem commandirenden Officirer an ihrer statt die Aufsicht so lang zu vertrauen, und sich so balden, nach Verrichtung ihrer Geschäfften, an gehörigem Orth wieder einzufinden, sich dessen, was in ihrer Abwesenheit vorgegangen, zu erkundigen, und alles ordentlich in ihre Bücher und Register einzutragen, damit ihnen keine Schuld noch Versaumnuß, beygemessen werden möge.

9. So dann sollen sie auch, Neundtens, bey dieser ihrer Ambts-Verrichtung sich redlich und erbarlich bezeugen, und für allen Dingen des übermäßigen Trincks und Füllerey enthalten, auch weder mit denen Officiren oder Zöllnern an denen Thoren, noch denen Mehl-Wiegern, und mit niemanden anders einigen schädlichen Complot Geding oder Gemeinschafft machen, und also sich keine Untreu zu Schulden und Lasten kommen lassen, dannenhero denenselben von Obrigkeits wegen, auch bey Verlust des Dienstes, hiermit nachtrücklich eingebunden wird, daß sie nicht allein keine Unterschleiffe selbsten mit treiben oder befördern helffen, sondern auch solche, wann sie deren befinden oder verspühren, behörigen Orthen schuldigst und forderlichst angeben und anzeigen sollen.

10. Wobey sie Zehendens und endlichen die getreue redliche und unverbrüchliche Vesthaltung aller in denen Occasione derer von beyden Kayserl. Commissionen erstatteten Berichten ergangenen vorigen und jetzigen publicirten Kayserl. Resolutionen, und verbesserten Visitations-

ons-Ordnung, fürgeschriebener Verordnungen, sonderlich so viel dieselbe ihren Dienst und Ambt betreffen, sich jederzeit Pflicht-mäßig angelegen seyn lassen, und dagegen die außgeworffene Bestallung mit fl. jährlich zugenieſſen, und quartaliter von der Recheney gegen gehörige Quittung richtig zuempfangen haben sollen.

den 7. August 1727.

17) Niemand soll nach Thorschluß durch die Mühlen aus der Stadt oder in dieselbe gehen; vom 1. Aug. 1719.

VOn wegen Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Raths wird hiemit verbotten, daß nach geschlossenen Stadt-Thoren niemand, wer es auch seye, durch diese Mühlen aufs Weerd oder Wasser hinauß oder von dannen herein in die Stadt zu kommen, sich anmassen möge; Insonderheit aber wird dem Müller bey schwerer Ahndung und Leibes-Straffe anbefohlen, daß, wie es ohne dem seyn Ayd und Pflichte mit sich bringen, er niemanden bey nächtlicher Weile und geschlossenen Thoren durch diese Mühle weder der Stadt herein noch herauß passiren lassen solle, es geschehe dann auf ausdrücklich-Burgermeisterliche Verwilligung.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags den 1. August. 1719.

18)

18) Keinem Reisenden sollen die Thoren des Nachts ohne Noth erbsnet werden; vom 25. Januar. 1757.

AVERTISSEMENT.

Denen hiesigen Gasthaltern, oder wer sonsten Frembde einzulogiren die Erlaubnus hat, wird hiermit zu wissen gethan, daß, nachdeme zeithero die Herrn Burgermeistere mit Auflaß- und Eröffnung der hiesigen Stadt-Thore, zu ungewöhnlichen Zeiten, sehr beschweret worden, und man in Erfahrung gebracht, daß sowohl durch die Butscher, Postillions, als auch einiger der Gast-Wirthe eigenes Gesinde, denen bey ihnen einlogirten frembden Personen, ohne daß dieselbe zuweilen daran gedencken, solches zu begehren angerathen würde;

Als wird denenselben hiermit anbefohlen, zu dergleichen, denen Herrn Burgermeistern sehr lastigen, auch der Guarnison beschwerlichen Anmuthungen, weder selbsten Anlaß zu geben, noch daß solches von denen Ihrigen geschehe, zu gestatten, sondern vielmehr die Frembde davon abzumahnen, und dieserwegen geziemende Vorstellung zu thun:

Wann aber jedoch zuweilen, Personen von Stand, dergleichen nothwendiger Geschäfften halber verlangen solten, Ihnen dabey zu verstehen geben, daß sie solch ihre Begehren bey guter Zeit schriftlich, mit Beysetzung ihres Nahmens und Standes, durch die Ihrige, und nicht durch Haus-Knechte oder Lehn-Laquayen, an die Herrn Burgermeistere, mit Bescheidenheit, gelangen lassen mögten.

Conclusum in Senatu,
Dienstags, den 25sten Januarii, 1757.

VII.

19) Wartmanns-Eid. Vom Jahr 1776.

Nachdem euch die Versehung des Wart-Dienstes auf der .... Warte aufgetragen worden:

So sollet ihr geloben, und zu Gott dem Allmächtigen schwören: von dieser Warte aus auf dasjenige, was sich in der Gegend derselben, so weit solche übersehen werden kann, zutragen mag, ein wachsames Auge zu haben, und was zum Nachtheil hiesiger Stadt vorgehen, oder sonsten zu wissen nöthig seyn wird, ohne Verzug durch gegebene Zeichen oder auf andere Art getreulich anzumelden.

Zu dem Ende sollet ihr

1) euch von eurem Posten nicht entfernen, vielmehr in eigner Person jederzeit auf der Warte, auch, wenn es die Umstände erfordern, auf dem Thurn befinden, falls aber erhebliche und von einem Löbl. Ackergericht gebilligte Ursachen, eure Entfernung erforderten, jemanden von den Eurigen zur sorgfältigen Versehung eures Dienstes bis zu eurer Zurückkunft anstellen.

2) euch der Wachsamkeit äusserst befleißigen, jederzeit so lange der Einlaß dauret, auf seyn, und so oft es nöthig, auch des Nachts wachen, euer Nachtlicht aber nie abgehen lassen,

3) den Schlag eine halbe Stunde nach Schliessung der Stadt-Thore und Anfang des Einlasses, schliessen, und bis zur Oeffnung derselben, jedoch nicht länger, verschlossen halten, auch niemanden vor erfolgter Berichtigung des Chaussée-Geldes öffnen, des Tages über hingegen offen lassen, jedoch im Fall sich jemand der Entrichtung des Chaussée-Geldes weigern sollte, verschliessen,

4) auswärtige Kriegs-Mannschaft, in geringer Anzahl, ohne sie über ihre Bestimmung befraget zu haben, nicht durch-

durchpaßiren lassen, sondern sie mittelst des Schlages zurückhalten. Wenn aber

5) ein stärkerer Haufen von Kriegs-Mannschaft der Warte und Stadt sich näherte, solches in Zeiten, und zwar bey Tag durch Aufsteckung der Fahne, und bey Nacht durch Anzündung zweyer Feuerpfannen, allenfalls auch einen oder mehrere Schüsse anzeigen,

6) Die Warte selbst niemanden einräumen, sondern nach Möglichkeit bewahren, und gegen besorgliches Eindringen verschlossen halten,

7) Niemand, der Gefangene transportiren, oder andere Begleitungs-Vorgänge einseitig ausüben wollte, durchlassen, vielmehr mittelst Verschliessung des Schlages, schlechterdings zurückweisen,

8) bey den Meßgeleits-Ueberlieferungen die herkommlichen Beobachtungen pünctlich vollziehen,

9) von allen Verletzungen hiesiger Hoheits- und anderer Gerechtsame, oder sonstigen Beeinträchtigungen, die ohnverlängte Anmeldung thun;

10) wenn Streithändel oder andre Verbrechen in hiesigem Territorio und der Gegend der Warte vorfallen sollten, die Schuldigen nach Möglichkeit anhalten, auch den Erfolg ungesäumt anzeigen,

11) wenn Feuer in der Stadt oder auf dem Land in hiesiger Gegend ausgienge, solches durch wiederhohltes Schiessen und die Feuerpfanne bekannt machen;

12) liederlichem Gesindel, Zigeunern, Bettlern und dergleichen, den Zugang zur Stadt nicht verstatten, noch sie in der Gegend der Warte, oder gar auf derselben, dulten, sondern aus dem hiesigen Gebiete fortweisen;

13) auf die nächst der Warte liegenden Landwehren und Feldgüther mit sehen, und keine Entwendungen oder Beschädigungen ohnangezeiget lassen; vielweniger aber

14) selbsten, oder durch die eurigen, in der Landwehr und Feldern das mindeste veruntreuen,

15) auch ſo wenig ſelbſten, als durch die eurigen, des Jagens euch unterfangen,

16) den euch geſtatteten Bier- Aepfelwein- und Brandweinſchank, auf den Weinzapf und andre Wirthſchaft niemahlen ausdehnen, und alles Beherbergens, ohne einige Ausnahme, euch ſchlechterdings enthalten, auch das zu verzapfende Getränke nirgend anderswo, als in hieſiger Stadt einkaufen, und das euch anzuſetzende Ohmgeld davon gebührend entrichten;

17) allem dem, was in denen Allerhöchſten Kayſerlichen Reſolutionen, und Eines Hoch-Edlen Rathes Verordnungen, in Betreff eures Dienſtes, enthalten, oder von denen regierenden Herren Burgermeiſtern, auch Eines Löbl. Ackergerichts Herren Deputatis, euch wird aufgegeben werden, ſchuldigſt nachkommen, und überhaupt das Beſte und die Gerechtſamen hieſiger Stadt, nach euren Kräften befördern, jeden Nachtheil aber ſorgfältig abwenden. Alles bey Entſetzung eures Dienſtes, und, nach Befinden, andern ſchweren Strafen. So wahr euch Gott helfe.

20) Inſtruction für die Frankfurter Schüzzen.

Wer für die Sicherheit der Frankfurter Stadt-Gemarkung zum Schüzzen angenommen wird, ſoll handtreulich angeloben und darauf einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen ſchwören, daß er

1.) Herrn Burgermeiſter und Rath dieſer Reichs Stadt und den ihm beſonders vorgeſezten jedesmaligen Herren Deputirten zum Löblichen Ackergerichte treu- gehorſam- und gewärtig ſeyn, ſie und gemeines Stadtweſen für Schaden warnen, beſtmöglichſt ſchüzzen, und deren Beſtes nach allem ſeinem Wiſſen- Gewiſſen- und Kräften ſuchen und befördern wolle.

2.)

2.) Soll er sich in allen Stücken eines christlichen Lebenswandels befleißigen, sich dem Trunk nicht ergeben, für allen Excessen selbst hüten, sich gegen jedermann - einheimische - und fremde - bescheiden betragen, und zu gerechten Beschwerden keinen Anlaß geben, auch diesem ihm anvertrauten Schützen-Amte allein abwarten, - und keine Nebenverdienste weder suchen- noch annehmen.

3.) Soll er den bey Tag ihm angewiesenen Feld-District alle Tage Morgens von dem Thor-Aufschluß an- bis des Abends nach dem Thorschluß fleißig begehen, und auf alles was darinnen vorfällt - besonders die sich begebende Mängel und Excess-, getreue und fleißige Aufsicht haben, und die wahrnehmende Frevel jeden Tag in das zu haltende Buch - mit Bemerkung des Jahrs, Monats, Tags und wo möglich auch der Stunde - sodann der Umstände - wie - von wem - auch allenfalls in wessen Beyseyn - der Frevel verübt worden, unnachsichtlich - und getreulich aufzeichnen, daraus alle Woche einen Auszug auf löbliches Acker-Gericht einliefern, auch dieses Buch daselbst auf Erfodern in Uhrschrift - vorlegen.

4.) Soll er bey Tage beständig sein Gewehr, so in einer mit dem Stadt-Adler bezeichneten Lanze bestehet, bey sich tragen, sich aber desselben blos zu seiner eigenen Vertheidigung bedienen, auch die angehaltene Personen nicht mit unnöthigen Schlägen und Stössen belegen, sondern soviel möglich, mit Gelindigkeit behandlen, auch sich mit selbigen unterwegs alles Discurirens enthalten.

5.) Soll er auf die in - und an dem ihm angewiesenen District befindliche Grenzsteine, Wegsteine, Brücken, Steege, Schläge, Ruhebänke, Brunnen, Warnungsstöcke, Alleen, gemeine Stadtbäume, Planken, Pfähle, Fußpfäde, Fahrwege, Chausseen, Abweißsteine (und daß hinter selbigen niemand reite) Gräben, Schleußen, und gemeine Stadtplätze, fleißig acht haben, und so er daran einigen Mangel oder Beschädigung wahrnimmt, solches sogleich auf dem Ackergericht zur nöthigen Vorkehr und Abhülfe getreulich anzeigen.

6) Soll er, wenn er jemand gewahr wird, welcher diese Stücke beschädiget, oder verbottene Wege gehet, reitet oder fährt, oder gemeine Stadtplätze- und öffentliche Wege ohne Erlaubniß Löbl. Ackergerichts- mit Dunge, Gassenkehrigt, Baugrund, oder sonstigen Unreinigkeiten beschüttet, dieselbe, wenn sie

a.) aus hiesiger Stadt sind und er sie nicht kennt, um ihren Namen und Wohnort befragen, sofort jeden in sein Buch ohne Ansehen der Person- getreulich einschreiben, und auf dem Ackergericht, wie Art. 3. bemerkt, anzeigen.

b.) Wenn es Hanauische Unterthanen sind, sich nach den §. §. 4. 5. und 6. der Frevelordnung, wovon ihm hierbey ein gedrucktes Exemplar zugestellt wird, und deren Innhalt er sich wohl bekannt zu machen hat, genau richten, wenn es aber sonsten

c.) auswärtige wären, selbige anhalten, und der nächsten Thorwache überliefern, sofort bey Löbl. Ackergericht, oder wenn es ausser der Amts-Seßion ist, bey dem vorsitzenden Herrn Deputato, oder in dessen Abwesenheit, bey einem derzeitigen Herrn Burgermeister- zur weiteren Verfügung- davon die Anzeige thun. Soferne jedoch der angehaltene fremde Frevler erbötig wäre, die auf den begangenen Frevel in der Frevelordnung, welche der Schütz beständig bey sich haben muß, gesezte Geldbuße- bei dem Thorschreiber- oder auf der nächsten Warte, Chaussee- oder Forsthauß, sobalden zu bezahlen, oder, in Ermangelung baaren Geldes, ein genugsames Pfand zu hinterlegen; so soll alsdenn der angehaltene dargegen, ohne weitern Aufenthalt und Kosten, sobald entlassen, und das bezahlte Geld, oder hinterlegte Pfand- von dem Thorschreiber- Chaussee-Gelderheber- oder Förster auf das Ackergericht geliefert werden: Der Schütz selbsten aber, ohne Beyseyn eines andern verpflichteten Stadtbedienten, von einem angehaltenen Frevler- bey Strafe der Cassation niemalen eine Abfindung annehmen: Ein bloses dem Frevler kenn-

kennbar- oder den Werth der vorgeschriebenen Geldbuße ausmachendes Pfand hergegen mag er zwar annehmen, jedoch muß er solches, bey Vermeidung gleichmäßiger Strafe- bey der nächsten Amts-Seßion auf das Ackergericht liefern, auch es sogleich bey einem der Herrn Deputirten anzeigen.

7.) Wenn Gezänke, Schlägereyen- oder Duelle auf den Straßen oder außer denselben in der Stadt Gemarkung- vorfallen, und er solches gewahr wird, soll er hinzweilen, die Streitende auseinander treiben, und wenn sich selbige nicht fügen wollen, selbige, wenn es Fremde sind, allenfalls mit Zuhülfnehmung der in der Nähe seyenden Leute, anzuhalten suchen, und an dem nächsten Thor der Wache abliefern, sofort davon, wie in vorstehendem Artickel bemerkt, sobald die weitere Anzeige machen:

Wenn es aber einheimische sind und keine Verwundung vorgefallen, selbige in sein Bußregister schreiben und behörig anzeigen.

8.) Soll er die um hiesige Stadt und in deren Gemarkung sich betretten lassende Bettler- ohne Unterschied der Personen, ob es gebrechliche oder nicht gebrechliche, alte, erwachsene- oder Kinder seyen, anhalten, und der nächsten Thorwache, welche selbige weiter auf die Hauptwache bringen wird, überliefern- zu dem Ende die in dem ihm angewiesenen District befindliche Höfe, Mühlen und Bleichhütten fleißig visitiren und die daselbst betrettene Bettler sobalden arretiren- und einliefern.

9.) Soll er sich in Werbhändel nicht mischen:

Wenn jedoch

a.) auf den Straßen oder sonsten auf dem Felde jemand von den Werbern mit Gewalt weggenommen oder

b.) von fremden Werbern ein hiesiger Stadt-Soldat weggeführt werden wolte, oder

c.) eine in Gesellschaft der Werber sich befindliche Person ihm, daß er von den Werbern, ohne sich mit ihnen einge-

laſſen zu haben, gewaltſam weggenommen worden, anzeigen, und ihn um ſeinen Schutz anrufen würde.

Desgleichen - wenn er

d.) einen Heſſen-Caſſeliſchen Soldaten, der weder einen Paß- noch Abſchied bey ſich hätte oder des Paſſes ungeachtet, ſich durch ſeine Reden des Ausreiſſens verdächtig gemacht, in der Stadt Gemarkung ſo lange das Cartell dauert, betretten würde; ſo ſoll er - allenfalls mit Zuhülfnehmung in der Nähe ſeyender Perſonen - die von den Werbern gewaltſam weggenommene Fremden - oder verführte Stadt-Soldaten, oder des Austritts verdächtige Caſſeliſche Militair-Perſonen - arretiren, und der nächſten Thorwache überliefern, ſofort denen Herren Burgermeiſtern davon die Anzeige thun.

10.) Soll er ſich die erlaubte Weidgänge bekannt machen, und der Stadt- der Stadt Dorfſchaften- desgleichen des Deutſchen Ordens - Hirthen - oder die Mezger, wenn ſie an unerlaubten Orten - oder zu ungebührlichen Zeiten - oder ſonſt zu Schaden hüten - ins Bußregiſter notiren.

Benachbarte ausländiſche Hirthen aber - oder auswärtige einzele Perſonen, wenn ſie über die Grenze hüthen, pfänden - und zur Rüge anbringen, oder wenn es Hanauiſche Unterthanen ſind, ſich nach der Vorſchrift der Frevelordnung richten.

11.) Soll er wenn Dunge oder Gaſſenkehricht von ausländiſchen, welche dazu von Löbl. Bau-Amte - oder Ackergericht nicht abſonderliche Erlaubniß haben, aus der Stadt Gemarkung hinweggeführt werden wolte, die Fuhren nicht paßiren laſſen, ſondern auf dem nächſten ſchicklichen öffentlichen Plaz die Dunge oder Gaſſenkehrigt, abladen laſſen, und die Fuhren leer wegſchicken.

12.) Soll er diejenige Handwerks-Geſellen, Handlanger und Tagelöhner, welche gewöhnlich jeden Tag nach gemachtem Feyer-Abend auf die benachbarte Orte zurückgehen, wenn ſelbige Steffeln, oder ſonſten verdächtige Sachen mit nach Hauſe nehmen, ſofern ſie ſich zu den bey ſich habenden Stücken nicht legi-

legitimiren können, daß sie selbige mit Bewilligung des Eigenthümers erhalten, anhalten, oder, wenn es angesessene Hanauische Unterthanen sind, selbige in sein Bußregister notiren, und die Sache bey der nächsten Amts-Session anzeigen.

13.) Soll er in dem ihm angewiesenen District sich die Besitzer der Höfen, Häuser, Gärten und übrigen Grundstücken bekannt machen, damit er, falls deren einer selbsten Excesse begehen, oder an dem Seinigen Beschädigungen erleiden solte, sein Bußregister mit desto mehrerer Genauigkeit führen - auch den Beschädigten selbsten benachrichtigen könne.

Soll er einen jeden, der in dem ihm angewiesenen District

a.) die Gräben und Austräger um und an seinen Gütern nicht räumt, oder auswirft

b.) seine in die Strassen und Zwerchwege überwachsende Hecken nicht abraumt

c.) seine Zäune, Planken, Wände oder Mauern über die vorhandene Wall- und Wegsteine auf den gemeinen Weg oder auf andere gemeine Stadt-Plätze sezt, oder über gedachte Steine gräbt oder pflügt

d.) die an seinen Bäumen und Hecken befindliche Raupen-Nester vor dem ersten Merz nicht abmacht,

e.) das ausgerauste Unkraut, Krautdorschen, Kartoffelkraut, und andern Abgang des Gemüses, ingleichem bey Beschneidung der Hecken das abgeworfene Gehölz in die Fuß und Fahrwege wirft,

f.) von seinem Gartenhauß oder sonstigen Gebäuden die Dachkändel und Rinnen auf die öffentliche Wege, Strassen und Chausséen leitet

g.) ausserhalb der Stadt in den Gartenhäusern, oder auf Höfen und Mühlen eine Niderlage von Wein und Brandwein macht

k.) auf seinem Hofe oder in seinem Garten oder Bleichhütte Hunde, und solche, wenn selbige groß- oder sonsten beissig sind, nicht beständig an der Kette angeschlossen hält, sondern frey herum laufen läßet,

i.) seine Tauben zur verbottenen Saatzeit ausfliegen lässet,

k.) in seinen mit Wänden oder Mauern umschlossenen Hof oder Garten- ohne Erlaubniß des Ackergerichts-Fußangeln oder Selbstschüsse legt, auch solches nicht auf einer ausgehängten Tafel bekannt macht, desgleichen

l.) einem jeden Beisassen, der Rind- oder anderes Vieh hält und unter den gemeinen Hirten treibt

m.) zwischen Petri und Bartholomäi Tag innerhalb der Landwehre in den offenen Feldern jagt,

n.) zwischen Petri und Gallus Tag in den Weinbergen jagt,

o.) sich auf der Jagd einer Stock- oder Schraub-Flinte oder einer solchen Büchse bedient-

p.) in benachbarten Territorien oder auf strittigen Districten, wann er daselbst die Jagd nicht absonderlich gepfachtet hat, auf die Jagd gehet,

q.) ausser der Stadt ohne absonderliche Erlaubniß des Acker-Gerichts, ein Scheibenschiesen hält,

r.) nach eines andern Wände-Thüren oder Gartenhäusern schiesset,

s.) einen jeden Jagdgänger, der nicht ein hiesiger Burger ist, desgleichen

t.) den Wassummeister, wann er das abgedeckte Vieh nicht vorgeschriebenermassen unterscharret-

auf jedesmaliges Betretten- ohne Ansehen der Person, in sein Busregister notiren, und mit Ende jeder Woche daraus einen getreuen Auszug bey dem Ackergericht einliefern, sich selbsten aber alles Jagens und Lerchenfangens schlechterdings entschlagen, auch selbsten kein Vieh halten.

15.) Soll er in dem ihm angewiesenen District auf alle Frevel, welche auf den Gütern der Burger- es seye an Gebäuden, Mauern, Planken, Thüren, Schlössern, Spalieren, Steffeln, Latten, Zäunen, Bäumen, Weinstöcken, Sträuchen, Obst, Gewächsen, Blumen, Gemüß, Früchten, Graß, Heu, Grommet, Schiedsteinen, Pflügen, Schäferhütten oder Horden, durch Erbrechung, Entwendung, oder Verwüstung, Huthe

the und Verwegung - desgleichen am Grund und Boden - durch Abgrabung oder Abpflügung verübt werden, und in der ihm zugestellten Frevel-Ordnung unter der Rubrick, Feld- und Garten-Frevel besonders benannt sind, fleißig und getreulich acht haben - und der betrettenen Frevler halber dasjenige beobachten, was bereits oben Art. 6. vorgeschrieben worden:

Soferne er aber

16.) den Frevler nicht auf der That betretten, jedoch was entwendet worden - sobalden wahrnehmen, und - wohin der oder die Frevler ihren Rückweg genommen, besonders bey liegendem Schnee, oder nasser Witterung - Spuren finden würdet; so soll er der frischen Spur sobald nachgehen, und, wann solche in ein benachbartes Ort führen sollte, sogleich nach Anleitung des §. 13. der Frevel-Ordnung, bey dem Orts Schultheisen oder Zentgrafen die Anzeige thun und eine Haußsuchung vornehmen lassen:

Würde er auch

17.) in einem - ihm nicht zur täglichen Aufsicht angewiesenen District einen Frevler gewahr, so soll er gleichwolen wegen dessen Aufschreibung oder Anhaltung dasjenige beobachten, was Art. 6. verordnet ist.

Wenn er

18.) wahrnehmen oder glaubhaft erfahren sollte, daß einer seiner Neben-Schützen auf dem demselben angewiesenen District in seinem Amt unfleißig wäre, oder gegen seinen geleisteten Eid wohl gar selbsten Excesse begienge, unerlaubte Erpressungen unternehme, oder sich mit den Frevlern insgeheim abstände; so soll er solches dem vorsitzenden, oder in dessen Abwesenheit, dem folgenden Herrn Deputirten des Löblichen Ackergerichts sobalden getreulich anzeigen und sich der engsten Verschwiegenheit versichert halten.

19.) Auf denen Districten, wo Schützen-Garben fallen, sollen solche nie anders - als in Beyseyn des Grund-Inhabers - oder seiner Leute - erhoben, sofort selbige für sämmtliche Schützen eingesammlet, und der Erlöß - als ein Zusatz wegen der

Nacht-

Nachtwachen - unter alle zu gleichen Theilen vertheilt werden, es wäre dann daß von Ackergerichtswegen hierunter mit denen Acker-Begüterten eine andere Einrichtung getroffen, und dieſe Abgabe in Geld verwandelt werden ſolle, alsdann ihnen ſothanes Surrogat überlaſſen werden wird.

20.) Soll er ſich auſſer dieſen Schüz-Garben, und der unten ausgeworfenen Belohnung, aller weiterer Erpreſſungen- und Foderungen von den Frevlern, oder denen Gütern-Beſizern, es geſchehe unter dem Namen eines Pfand- oder Fanggeldes- Neujahr- Meß- oder Herbſtgeſchenks- oder ſonſt einem andern Vorwand, bey Verluſt ſeines Dienſtes und nach Befinden weiterer nachdrücklicher Strafe ſchlechterdings enthalten:

21.) So wie er keinen Frevler- um Gunſt- Gabe- Geſchenk- Freundſchaft und Verwandſchaft- oder aus Feindſchaft oder Ungunſt gegen den Beſchädigten, bey Verluſt ſeines Dienſtes und nach Befinden weiterer ſchwerer Strafe, verſchweigen und hinterhalten ſolle:

Alſo ſoll er im Gegentheil keinen Unſchuldigen aus Haß- Neid- Feindſchaft- Rachſucht- oder bey anderer Gelegenheit verſagter geheimer Abfindung, oder aus ſonſtigen unlauteren Abſichten- als Frevler angeben, gegenfalls er nach Anleitung des § 3. der Frevel-Ordnung geſtraft werden ſoll.

22.) Soll er ſich auſſerdem zu Verrichtungen und Beſtellungen in Sachen, ſo das Ackergericht angehen, gebrauchen, und auf Erfordern, willig finden laſſen.

So viel

23.) die Nachtwachen, welche wechſelsweiſe von mehreren Schüzen zuſammen in einem dazu beſonders angewieſenen Diſtrict verrichtet werden, und wobey ein jeder mit einer geladenen Flinte verſehen ſeyn muß, betrift; ſo hat ein jeder, den zur Nachtwache die Reihe trift, mit ſeinem Cammeraden- den angewieſenen Diſtrict fleißig zu begehen, und

a.) alle unbekannte bey Nacht beſonders auſſer den Haupt-Straſſen antreffende- alſo verdächtige Perſonen anzuhalten, und in Arreſt zu bringen, auf diejenige aber, welche

auf

auf wiederholtes- und den Umständen nach mehrmaliges Zurufen nicht sofort stehen bleiben, oder sich sogar widersezen solten, Feuer zu geben, sich ihrer mit Gewalt zu bemächtigen, und selbige gefänglich einzuliefern, auch falls

b.) in dem benachbarten District Lermen entstehen solte, alsdenn dahin zu eilen, und ihren dasigen Cammeraden zu Hülfe zu kommen, überhaupt aber

c.) bey diesen Nachtwachen dasjenige zu beobachten, was ihnen deshalben von dem Acker-Gerichte nach Zeit und Umständen besonders wird eingebunden werden.

Für diese bemerkte Dienstleistung soll jeder Schüzze

24.) erhalten

a.) täglich 50. Kreuzer, so wöchentlich bey Löblichem Acker-Gericht zu empfangen,

b.) seinen Antheil an den Schüzgarben,

sodenn soll

c.) derjenige Schüz, welcher in dem ihm bey Tage anvertrauten District sich besonders fleißig bezeigt, von denen darinnen bey Tage vorfallenden Freveln die Thäter- wo nicht alle- doch meistentheils- ausfindig macht, selbige zur Bestrafung bringt, und sich keine Untreue zu Schulden kommen lässet, von Zeit zu Zeit eine Extra-Belohnung bekommen, auch bey dem Schüzzenamt vor andern behalten, auch

d.) derjenigen Nachtwache, so jemand, der ein Gartenhauß erbrochen oder bestohlen, oder angezündet, oder zu erbrechen- oder anzuzünden Willens gewesen, und zu einem oder dem andern würklich Hand- oder Feuer- oder Feuer fangende Materien- angelegt, einbringt, wann der Eingebrachte der That überführt werden kann, eine ausserordentliche Belohnung von 75. fl. gereicht werden,

Dahingegen wird

25.) demjenigen Schüzzen, welcher in einem halben Tag sich in dem ihm bey Tag angewiesenen District nicht finden lässet, ohne durch erweißliche- dem Ackergericht sobalden zu melden-

dende Krankheit- oder durch einen besondern Auftrag von Löbl. Ackergericht- davon abgehalten worden zu seyn;

Desgleichen derjenigen Nachtwache, in deren District ein Gartenhauß bestohlen oder erbrochen wird, ohne den Thäter zu entdekken, ein Wochenlohn abgezogen.

21) Instruction für den Ober-Officier bey dem Feld-Jäger-Corps; vom 17. Decbr. 1782.

Derjenige, welcher bey dem, zu Sicherheit des Feldes aufgestellten Corps von Feld-Jägern, als Lieutenant angenommen wird, soll Handtreulich angeloben, und darauf einen leiblichen Eid, zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß er

1.) Herren Burgermeistern und Rath, dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, treu, hold und gewärtig seye, die ihm zukommende Befehle, alles Fleisses befolgen; Sie, und Löbl. Burgerschaft, so viel an ihm ist, schüzzen und für allem Schaden warnen und hüten wolle; besonders soll er

2.) Denen jedesmaligen Herren Deputirten zu Löbl. Acker-Gerichte und Land-Amt, als seinen besonders Vorgesetzten, schuldige Achtung erweisen, die Amtsaufträge, so ihm Dieselbe thun werden, gehorsamlich annehmen, und nach seinem besten Wissen und Gewissen, wie es einem getreuen, redlichen Ober-Officier eignet und gebühret, bestens Fleisses befolgen, auch wohl in Acht haben, daß solche, durch die ihm untergebene Mannschaft, verrichtet werden;

3.) Soll er auf die ihm untergebene Mannschaft genaue Obsicht haben, ihre Aufführung und Lebenswandel beobachten, sie zu Tugend und christlicher Frömmigkeit anhalten, ihnen keinen Unfug nachsehen oder gestatten; sondern, wenn er an ihnen etwas gewahr würde, solches untersagen, auch wohl mäßig, in vernünftiger Ordnung, bestraffen; wenn aber

ein

ein oder der andere sich, durch Ermahnung und gelinde Bestraffung, nicht auf bessere Wege leiten lassen wolte, solches den Herren Deputirten anzeigen, und von Ihnen Remedur erwarten.

4.) Wie man zu ihm das Zutrauen hat, daß er sich eines ordentlichen, mäßigen, stillen und christlichen Lebenswandels, in allen Stücken befleißigen wird: so soll er auch seine ihm untergebene Mannschaft von Hurerey, Völlerey, dem verderblichen Karten und Würfelspiel, und dergleichen, abzuhalten suchen.

5.) Soll er auf dieselbe acht haben, daß sie ihre Kleidung und Rüstung jederzeit sauber und in gutem, brauchbaren Stande erhalten; sich ihrer eigenen und keiner von andern ihren Kameraden, die etwan die Wache nicht hätten, entlehnten bedienen, deswegen selbst fleißig nachsehen, und sie, nach Befund, zur Ordnung anhalten.

6.) Soll er keinen seiner untergebenen Mannschaft jemalen, auf kurz oder lange Zeit, Urlaub geben, sondern sie jederzeit im Dienst behalten. Trügen sich aber Fälle zu, daß ein oder der andere nothwendig, eine Zeit lang auf Urlaub abwesend seyn müste: so hat er solches auf Löbl. Land-Amt und Acker-Gerichte, welches sodann den Grund der Nothwendigkeit summarisch untersuchen, und nach Befund, dem Urlaub bittenden solchen, jedoch gegen einstweilige Anstellung eines andern Manns, auf des zu beurlaubenden Kosten, verstatten wird, gebührend zu melden, und Dero Befehle zu gewärtigen;

7.) Soll er die sogenannte Lohnwachen niemalen, ausserhalb Krankheitsfällen, oder erlaubter Abwesenheit, gestatten, sondern alles Fleisses darauf acht haben, daß ein jeder der ihm untergebenen Mannschaft den Dienst, in seiner Reihe, selbst versehe;

8.) Soll er denenselben keine Neben-Verdienste in irgend eine Weise verstatten; sondern sie anweisen sich deren zu enthalten und davon abmahnen;

9.)

9.) Soll er, von Zeit zu Zeit, die Mannſchaft in ihren Wohnungen und Zimmern beſuchen, und auch auf ihr häusliches Thun und Laſſen acht haben; beſonders aber die im Feld befindliche und Wache habende, bey Tag und bey Nacht, und zu allen Jahrszeiten und Witterungen, öfters viſitiren, und ob dieſelbe ihrer Inſtruction, auch überhaupt den von ihm ertheilten Ordern, Gnüge leiſten? ſelbſt nachſehen; wenn ſolches nicht geſchähe, zu remediren ſuchen, oder auch den Herren Deputirten zu Löbl. Acker-Gerichte und Land-Amt gebührende Anzeige thun;

10.) Wie ihm von den Unter-Officieren täglich wenigſtens einmal, des Morgens frühe, ſchriftlicher Rapport geſchiehet, ob und was ſich allenfalls zugetragen; ſo hat derſelbe, einen gleichlautenden Rapport-Zettel, alsbalden auch auf Löbl. Acker-Gericht oder Land-Amt, und wenn kein Amtstag wäre, dem Herrn Seniori gedachter Löbl. Aemter, zuſchicken zu laſſen; dabey jedoch, wenn ſich nichts Merkwürdiges zugetragen, wochentlich wenigſtens einmal, ſich auf Löbl. Land-Amt perſönlich einzufinden, und nach Verhaltungs-Befehlen zu erkundigen; Wäre es aber

11.) Daß ihm ein merkwürdiger Vorfall gemeldet würde, als: daß Spuren von Diebs- und Raub-Geſindel vorhanden wären; daß Entleibte gefunden worden; daß an den Gränzen ein und das andere vorgefallen, und was dergleichen wäre: ſo ſoll er auch alsbald ſelbſt erſcheinen, und ſich deswegen mit den Herrn Deputirten benehmen.

12.) Soll er ſich ein fleißiges ordentliches Regiſter halten, aus welchem zu erſehen, wer von ſeiner Mannſchaft jeden Tag, in dem Frankfurter oder Sachſenhäuſer Feld, die Wache gehabt? deren täglich Zehen Mann in die Gegend um Frankfurt, und Fünf in die Gegend vor Sachſenhauſen kommandiren, auch durch ſeine Unter-Officiere wirklich dahin vor das Thor bringen laſſen.

13.) Hat er ſich eine ſchickliche Wohnung, und zwar zu Bornheim ſelbſt zu miethen, maſſen ihm ſein Quartier-Geld

da-

Digitized by Google

dafür vergüthet wird, und dann, durch die Unter-Officiere, welche sich täglich bey ihm einzufinden haben, jeden Tag die besondere Ordre, wie und wo Streifereyen vorzunehmen, auszutheilen.

14.) Würde eine Hauptstreifung vorgenommen, oder sollte sonst etwas besonderes ausgeführet werden; so soll er sich alsdann jedesmalen selbst gegenwärtig befinden; so wie auch

15.) Wenn im Feld Lärm entstünde, und er dessen gewahr würde, er sich nicht auszuschliessen, sondern alsbald auf den Lärm hinzubegeben, von seiner Mannschaft die nächste, welche die Wache nicht haben, zu sich zu nehmen, und was die Nothwendigkeit erheischet, zu beobachten, und zu veranstalten hat;

16.) Hat er überhaupt darauf acht zu geben, daß seine untergebene Unter-Officiere, sowohl als Gemeine ihren Dienst, in Gemäßheit ihrer Instruction, die er sich wohl bekannt zu machen hat, genau und wie es sich gebühret, verrichten und in keinem Stück saumselig erzeigen;

17.) Hat er, wie gewöhnlich, wochentlich die Löhnung für sämtliche Mannschaft auf Löbl. Recheney-Amt, gegen Quittung erheben zu lassen, und versiehet man sich zu demselben, daß er, alle gegründete Klagen wegen deren Austheilung zu beseitigen, von selbst sich angelegen seyn lassen wird.

18.) Soll er die Mannschaft, von Zeit zu Zeit, in den Waffen, so viel erforderlich, üben, und sie zu deren Gebrauch, durch schickliche Anweisung solches sich gegen Räuber ꝛc. ꝛc. zu bedienen, geschickt machen; auch, wenn er an Gewehr und Rüstung einen Abgang verspürte, davon alsbald schriftlich denen Herren Deputirten eine Anzeige thun, Denselben das etwan zerbrochene oder unbrauchbare Gewehr überschicken, und gegen eine von Ihnen zu erhaltende Requisition an Löbl. Kriegs-Zeugamt, auf dessen Anweisung ein neues aus dem Zeug-Hauß erhalten.

19.) Für diesen seinen Dienst nun soll er, einen monatlichen Gehalt von 22. fl., und dann noch weiter 3 fl. 8. kr. für Quartier-Geld, nebst Titel und Rang eines Lieutenant, erhalten, auch ihm, weil er seinen Dienst anderst nicht wohl versehen kan, für Pferd, Beschlag, Sattelzeug, Stallung, Fourage, Verpflegung und was weiter dabey vorfiele, Zwey Hundert Gulden jährlich gereichet, und sowohl dieser Posten, als auch, was ihm an Gage, Quartier-Geld und sonsten zu bezahlen ist, im 24. fl. Fus entrichtet werden.

20.) Schließlich hält sich Ein HochEdler Rath annoch bevor, diese seine Instruction nach Gelegenheit der Zeit und Umständen zu ändern, zu mindern und zu mehren, und, wenn es Demselben

21.) Nicht ferner belieben sollte, ihn bey seinem Dienst und Stelle zu lassen, denselben, auf vorhergegangene vierteljährige Aufkündigung und Zahlung dreymonatlicher Gage, zu allen Zeiten zu verabschieden.

Frankfurt am Mayn, den 17ten December 1782.

22) Instruction für die Unter-Officiere bey dem Feld-Jäger-Corps; vom 17. Decbr. 1782.

Ein jeder, welcher als Unter-Officier bey dem, zur Sicherheit des Felds aufgerichteten Feld-Jäger-Corps angestellet worden, soll Handtreulich angeloben, und darauf einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß er

1.) Herrn Burgermeistern und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, und den ihm besonders vorgesetzten jedesmaligen Herren Deputirten zu Löbl. Acker-Gericht und Land-Amt, treu, hold und gewärtig seyn, Sie

und

und das gemeine hiesige Stadt-Wesen für allem Nachtheil und Schaden warnen, bestmöglich schützen, und ihren Nutzen und Vortheil, nach seinem besten Wissen und Kräften, suchen und befördern wolle;

2.) Soll er dem ihm vorgesetzten Ober-Officier, als seinem Lieutenant, gebührende Achtung und Kriegs-Gehorsam leisten, nichts gegen denselben vornehmen oder thun, sondern ihn, als seinen Vorgesetzten, wie es rechtschaffenen Unter-Officieren gebühret, ehren und halten, auch überhaupt jedermänniglich, Burgern und Unterthanen, bescheiden begegnen, und keinen Anlaß zu gegründeten Beschwerden geben;

3.) Soll er sich eines frommen christlichen Lebens-Wandels vor allen Dingen befleißigen; den Gemeinen ein gutes Beyspiel geben, sich zu Gott und nach seinem Wort fleißig halten, und für allen Lastern, Ueppigkeiten und Unreinigkeiten besten Fleisses hüten, dadurch seine Gesundheit, und sich, zum Dienst geschickt erhalten; weniger nicht des verderblichen Karten- und Würfelspiels gänzlich müßig gehen.

4.) Soll er nicht nur für sich selbst bedacht seyn, sich nebst Kleidung und Rüstung, rein und sauber zu halten; sondern auch daran seyn, daß solches von den gemeinen Soldaten geschehe. Zu diesem Ende soll er deren Wohnungen öfters besuchen, und wenn er fände, daß etwas zur Ungebühr geschehe, solches sogleich seinen vorgesetzten Ober-Officier melden;

5.) Soll er täglich, um eine zu bestimmende Zeit, an demjenigen Thor, wohin ihn sein Lieutenant weisen wird, erscheinen, daselbst der sich versammelnden die Nachtwache gehabten Leuten, erwarten, und vor das Haus des Lieutenant, oder auf den ihnen bestimmenden Sammelplaz führen, dann, in dessen Gegenwart sie um alles, was sich von Zeit ihrer Wache zugetragen, nach dem ihm zugestellten Rapport-Zettel fragen, bey jeder Frage die Antwort genau notiren, den Zettel sodann zweymal abschreiben, und den einen seinem Lieutenant überlassen, den andern aber, durch einen

Mann der abgelößten Wache, auf das Löbliche Land-Amt, oder in das Haus des Herrn Senioris desselben, tragen lassen; sodann

6.) Die Mannschaft, welche den Tag über die Wache hat, auf das Feld, an denjenigen Ort bringen, wohin sie von dem Lieutenant kommandiret wird, und daselbst, nach den von dem Ober-Officier erhaltenen Befehlen, die Patrouillen austheilen.

7.) Soll er bey der abgelößten Mannschaft, wohl acht haben, daß dieselbe die Patronen, ehe sie auseinander gehen, aus dem Gewehr ziehen; und so auch, daß diejenige Mannschaft, welche in das Feld ziehet, scharf geladen, und die bestimmte Zahl der Patronen bey sich habe.

8.) Soll er je zuweilen bey Tag, und vornemlich bey Nacht, sich in das Feld begeben und die Posten visitiren, ob die Gemeine ihrer Schuldigkeit nachkommen.

9.) Wenn im Feld, oder auch in der Stadt, oder auf den benachbarten hiesiger Stadt Dorfschaften, Lärm entstünde, soll er, sobald er es gewahr würde, sich an die Behausung seines Lieutenant, oder auf den gewöhnlichen Sammelplaz begeben, und daselbst Ordre von ihm einholen; wäre es aber

10.) Daß er im Feld einen solchen gewahr würde, als ob die Feldjäger angegriffen würden, oder im Scharmuziren stünden: so soll er solches dem Garnisons-Officier, welcher am nächsten Thor die Wache hat, anzeigen, damit dieser es, durch einen seiner Leuten, dem Lieutenant alsbalden melden lasse; er aber sich auf den Plaz begeben, und die Feld-Jäger bis zur Ankunft des Ober-Officiers kommandiren; damit nun

11.)

11.) Dieses desto füglicher geschehen könne, soll er sich, so viel möglich fleißig, sowohl bey Tag, als jederzeit des Nachts, im Feld, oder wohin er von dem Lieutenant kommandiret wird, aufhalten, damit er zu seinem Dienst jederzeit bereit seyn könne.

12.) Wenn ihm, von seinem Lieutenant, eine geheime Expedition aufgetragen wird, soll er dieselbe gegen jedermänniglich verschwiegen halten, und nach seinen besten Kräften ausführen.

13.) Soll er die Mannschaft von Zeit zu Zeit, so viel sie zu diesem ihrem Dienst nöthig haben, im Schießen, Laden u. s. w. exercieren helfen, ihnen die Vortheile bey Reinigung des Gewehrs ꝛc. ꝛc. zeigen, auch, wenn er einen Abgang an deren Rüstung verspürte, solchen sobald dem Lieutenant anzeigen, und ihm das unbrauchbare Stück, zu weiterer Verfügung, zustellen;

14.) Soll er nicht nur selbst, unter keinem Vorwand, welcher es wäre, von hiesigen Bürgern, Acker-Begütherten, Unterthanen auf hiesigen Dorfschaften, Juden, oder sonst jemand, etwas erpressen oder fordern; sondern auch auf die Gemeine acht haben, daß von ihrer Seite desgleichen nicht geschehe, und wenn er etwas gewahr würde, solches sogleich an seinen Ober-Officier gelangen lassen.

15.) Soll er sich die Instruction für die Gemeine wohl bekannt machen, und darauf acht haben, daß solche, nach allen Punkten, erfüllet werde.

16.) Für diesen seinen Dienst nun, soll demselben ein schickliches Quartier angewiesen, und täglich für Sold und Brod, welches er sich sodann selbst anzuschaffen haben wird, 27. kr. gereichet, auch die Kleidung, theils jährlich, theils

alle zwey Jahre, gegeben werden, und er ſich damit, in allem begnügen laſſen.

Schließlich und

17.) Hält ſich Ein HochEdler und Hochweiſer Rath annoch bevor, dieſe ſeine Inſtruction nach Zeit und Umſtänden, zu mindern, zu mehren, zu ändern, und nach Wohlgefallen einzurichten; welchem dann, und allem demjenigen, was ihm von Herren Burmeiſtern und Rath, oder Löbl. Land-Amt, oder ſeinem Ober-Officier, in Dienſtſachen, aufgegeben werden wird, er eben ſowohl nachzukommen hat, als ob es ſeiner dermaligen Inſtruction wörtlich einverleibet worden wäre; wie ſolches ohnehin einem getreuen und rechtſchaffenen Unter-Officier zukommt und gebühret.

Frankfurt am Mayn, den 17ten December 1782.

Rapport.

Rapport-Zettel.

Frankfurt den

Frage:	Antwort:
1. Sind diejenige Feld-Jäger, an welchen die Wache gestanden, selbst erschienen?	
2. Wer nicht? und warum nicht?	
3. Sind Kranke unter dem Corps, und wer?	
4. Sind die Feld-Schüzzen im Feld angetroffen worden?	
5. Ist an den Gränzsteinen nichts bemerket worden?	
6. Ist an den Chausséen, Weegen, Brücken, Steegen, Brunnen, Ruhebänken, Bäumen, Planken, Schlägen, Gräben, Abweissteinen ꝛc. nichts vorgefallen?	

Frage:	Antwort:
7. Haben die Kärcher keinen Koth und Laimen ꝛc. ꝛc. auf unerlaubte Plätze gebracht?	
8. Haben die Hirten ordentlich geweidet?	
9. Sind keine Bettler wahrgenommen worden?	
10. An welche Thor-Wache sind sie abgegeben worden?	
11. Sind keine Schlägereyen, Duelle ꝛc. vorgefallen?	
12. Sind keine Zigeuner, Vagabunden, Räuber ꝛc. bemerket worden?	
13. Ist irgendwo eingebrochen chen worden, und wo?	
14. Sind Zigeuner, Vagabunden, Räuber ꝛc. eingebracht worden?	
15. In welcher Gegend sind sie gefangen worden?	

16.

Frage:	Antwort:
16. An welchem Thor sind sie abgegeben worden?	
17. Sind sie in fremde Territorien verfolget worden, und in welche?	
18. Halten sich keine Korbmacher, Kesselflicker, u. s. w. im Feld auf?	
19. Sind keine Jagd-Frevel begangen worden?	
20. Hat sich auf strittigen Territorien nichts zugetragen?	
21. Hat man niemand auf verbottenen Wegen bemerket?	
22. Sind nächtliche Visitationen der Feld-Jäger gehalten worden?	
23. Wer hat die Runde gemacht?	
24. Hat jemand sonst noch etwas anzuzeigen?	

23) Instruction für die gemeinen Feld-Jäger; vom 17. Decbr. 1782.

Diejenige, welche bey dem, zu Sicherheit des Felds aufgestellten Corps, als Feld-Jäger angenommen worden, sollen Handtreulich angeloben, und darauf einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß sie

1.) Herrn Burgermeistern und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, und den ihnen besonders vorgesetzten jedesmaligen Herrn Deputirten zu Löbl. Acker-Gerichte und Land-Amt, treu, gehorsam und gewärtig seyn; Sie und gemeines Stadtwesen für Schaden warnen, bestmöglichst schützen, und ihren Nutzen und Vortheil nach ihrem besten Wissen, Gewissen und Kräften suchen wollen;

2.) Sollen sie denen ihnen weiters besonders vorgesezten Ober- und Unter-Officieren gebührende Achtung und Kriegs-Gehorsam leisten, nichts gegen dieselbe vornehmen oder thun, sondern sie als ihre Vorgesetzte, wie es rechtschaffenen Soldaten gebühret, ehren und halten; auch überhaupt jedermänniglich, Bürgern und Unterthanen, bescheiden begegnen, und keinen Anlaß zu gerechten Beschwerden geben;

3.) Sollen sie sich eines frommen christlichen Lebenswandels in allen Stücken bestens befleißigen, zu Gott und seinem Wort fleißig halten, und dadurch folglich von allen Lastern, Ueppigkeit und Unreinigkeiten frey, auch zugleich gesund und zum Dienst fähig erhalten; besonders sollen sie auch des verderblichen Spielens, mit Karten oder Würfeln, gänzlich müssig gehen.

4.) Sollen sie, wenn die Wache bei Tag oder bei Nacht an ihnen

ihnen ist, jedesmal in eigener Kleidung und Rüstung, reinlich erscheinen, sich unter Anführung ihres Unter-Officiers, in das Feld, wohin sie kommandirt werden, begeben, daselbst aller Orten, auf Heerstraßen und Fußpfäden, fleißig herumgehen, und allen Frevel der sich zutrüge, nach Möglichkeit verhüten.

5.) Soll ihrer jeder, ausser in Krankheitsfällen, seine Wache selbst verrichten, keine Lohnwache, ausser dem angezeigten Fall, weder thun noch annehmen, und wenn er wahrnähme, daß einer seiner Kameraden dergleichen thäte, solches alsbald dem vorgesetzten Ober-Officier anzeigen, überhaupt auch seinem Dienst allein, und ohne Nebenverdienste zu suchen oder anzunehmen, gebührend vorstehen.

6.) Sollen sie sich die Gränzen dieser Stadt, nebst der Dorfschaften Bornheim und Haußen, auf dieser- wie auch Oberrad und Niederrad, auf der Seite vor Sachsenhausen, wohl bekannt machen, zu dem Ende von den Acker-Geschwornen und Schultheißen der benannten Dorfschaften, auch dem Ober-Förster, unterrichtet- und ihnen was allenfalls, und in wie ferne etwas mit benachbarten hohen Herrschaften strittig wäre, zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht werden.

7.) Sollten sie finden, daß an den Gränzsteinen, durch Zufälle oder auf sonst irgend einige Weise, etwas geschehe, als: daß solche umfielen, oder umgeworfen, oder gefahren würden, und so weiter; so sollen sie solches alsbald ihrem Ober-Officier melden, der denn solches weiter, an seine Behörde, berichten wird.

8.) Sollen sie die, um hiesige Stadt, und in dem Territorium sich befindende Bettel-Leute, ohne Ansehen der Person, es mögen alte, erwachsene oder Kinder, dergleichen gebrechliche

liche oder nicht gebrechliche Leute seyn, wenn sie deren auf Frankfurtischem Gebiete habhaft werden, auffangen, und der Wache, unter dem nächsten Thore übergeben, die dann solche weiters auf die Haupt-Wache zu bringen wissen wird.

9.) Im Angrif verdächtig scheinender Personen sollen sie Stufenweise und behutsam gehen, erst dieselbe anrufen und halten heissen, dann ihnen nachgehen, und wenn sie zu ihnen gekommen, sich die etwan habende Päße, oder womit dieselben sich sonst als unbescholdene Leute darstellen könnten, vorzeigen lassen. Hätten sie, bei der Richtigkeit derselben, einen Zweifel, oder sehen, daß sie schon alt und verfallen wären; so sollen sie die Leute in die Stadt bringen, und der Thorwache übergeben. Wenn, auf geschehenes mehrmaliges Anrufen und Haltenheisen, die verdächtig scheinende Person, mit gewöhnlichem Schritt, ohne sich durch ungebührliches Laufen, weiter verdächtig zu machen, fortgienge; so sollen sie ihr nacheilen, und sie auf diese Weise, einzuholen suchen; ob sie gleich auf ihr Geheis, nicht stille gestanden, oder freiwillig auf sie zugegangen wäre: damit sie nicht etwan einen Tauben, oder der sie, bei entgegen kommenden Wind nicht gehört, oder ihre Sprache nicht verstanden, mittelst Gewalt der Waffen, besonders des Schis-Gewehrs, welches sie mit möglichster Vorsicht gegen die Füße zu richten und nur mit Schroten, nicht Kugeln zu laden haben, unglücklich machen.

10.) Besonders sollen sie sich bei Tagszeiten, des Feuergebens möglichst enthalten, und außer der äußersten Noth, ihre Waffen nicht, gegen blosse Bettler aber, in irgend einige Weise, es sey dann daß sie von ihnen angegriffen würden, gar nicht gebrauchen.

11.) Wäre es aber, daß ein offenbarer Räuber, den sie etwan im Begrif eines Einbruchs gestöret, oder der ihnen, als

ein

ein solcher anderwärts schon bekannt wäre, die Flucht ergreifen wolte, oder daß, zumal in Nachtzeiten, die mehrmalen angerufene und mit dem Schuß bedrohete Person, nicht nur nicht stille stünde, oder ihnen entgegen gienge, sondern vielmehr, durch starkes Laufen ihnen zu entfliehen suchte, und sie solche nicht einholen könnten; oder daß sie bei Tag oder Nacht, auf einen Haufen Zigeuner, oder sonst offenbarer Vagabunden stiessen, welche Gewehr, Flinten, und Pistolen und dergleichen führten, und solches auf ihr Anrufen, nicht alsobald wegwürfen, sondern entweder sich zur Wehre sezten, oder die Flucht ergriffen: so haben sie alsdenn ohne Bedenken, Feuer auf sie zu geben, tod zu schiessen, und damit beständig zu verfolgen.

12.) In der Nacheile des Raubs, Diebstahls, oder sonst schwerer Verbrechen verdächtiger flüchtiger Leuten in unstrittigen fremden Territorien, sollen sie sich behutsam und also verhalten:

a.) Sollen sie die verdächtig scheinende Personen, nicht in dem fremden Territorium aufsuchen, oder zuerst darinn ansichtig geworden seyn, sondern müssen dieselbe, in dem Frankfurter Gebiete wahrgenommen, und aus demselben verfolget haben.

b.) Sollen sie sich des Gebrauchs der Waffen, außer wenn sie angegriffen würden, da denn die Nothwehre überall erlaubet ist, in dem fremden unstrittigen Territorium, gänzlich enthalten;

c.) Sollen sie die verdächtige Leute, wenn sie deren, auf fremden Territorium habhaft worden, nicht zurück in das hiesige bringen, sondern

d.) In den nächsten, derjenigen Herrschaft, in deren Gebiet der Fang geschehen, gehörigen Ort einführen, und

c.)

e.) Daselbst dem nächsten Herrschaftlichen Herrn Beamten überliefern, auch

f.) Sich von demselben, ihrer Lieferung wegen, einen Schein erbitten. Wären aber

g.) Die Leute nur des Bettelns wegen verdächtig, oder darüber verfolget worden, so sollen sie solchen, in fremden Territorien gar nicht nacheilen oder sie einbringen; sondern alsbald sie dem hiesigen Territorium entkommen, dieselben frei lassen, und desto genauere Aufsicht auf sie haben, und ihnen Nachstellungen thun, wenn sie sich in dem Frankfurter Gebiete nachher wieder blicken liesen.

13.) Haben sie bei ihren, zumal nächtlichen Streifereyen, auf die Feld-Schüzzen wohl Obacht zu haben, und wenn sie, zu Zeiten da sie auf dem Feld seyn solten, keine fänden; solches ihren Officier getreulich anzuzeigen, damit er sodann Löbl. Amker-Gericht und Land-Amt solches, zu weiterer Verfügung, hinterbringen könne.

14.) Eben so sollen sie auch, wenn sie der Weg durch, oder nahe zu hiesigen Dorfschaften brächte, hineingehen und nachsehen, ob die bestellte Dorf-Nachtwächter, oder auch die Dorf-Feld-Schüzzen, auf ihrem Posten befindlich seyen; und wenn sie das Gegentheil fänden, solches sogleich in der Nacht, dem Schultheißen, bei dem Frührapport aber, ihrem Officier melden, damit derselbe die weitere Anzeige auf Löbl. Land-Amt thun könne.

15.) Sollten sie gewahr werden, daß die Chaussée-Geld-Einnehmer, Schüzzen, Weegmänner, und so weiter, in Verrichtung ihres Amts verhindert würden; so haben sie denenselben bestmöglichst beizuspringen, so wie auch die Schüzzen beordert

dert sind, in sich ergebenden Vorfällen, ihnen Beyhülfe zu leisten.

16.) Wenn Lärm im Feld, oder auch in der Stadt entstehet, so soll ein jeder derselben, er mag die Wache ohnehin haben oder nicht, sich alsbald auf dem Platz wo der Lärm gehöret wird, begeben, und seinen Kameraden gebührende Hülfe leisten.

17.) Soll keiner, er mag die Wache haben oder nicht, ohne Seiten-Gewehr, als es Soldaten gebühret, in oder außerhalb der Stadt, sich jemalen antreffen lassen.

18.) Wenn Schlägereyen, Duelle, oder dergleichen, auf den Strassen vorfielen, soll ein jeder, der solches gewahr würde, zueilen, die Leue auseinander treiben, und wenn sie sich nicht fügten, die Streitende einzubringen suchen, und an dem nächsten Thor, der Wache abliefern. Desgleichen auch

19.) Wenn auf hiesigen Dorfschaften Lärm entstünde, so sollen diejenige, welche solchen hören, sich alsbald dahin verfügen, bei dem Schultheißen melden, und von demselben, bis ihr Ober-Officier ankommt, Bescheid annehmen.

20.) Wenn sie sich einer Person bemächtigen, um solche in die Stadt zu bringen, und der Wache zu übergeben: so sollen sie sich gegen dieselbe, ordentlich und bescheiden betragen, nicht aber mit unnöthigen Schlägen und Stößen belegen, sondern mit Gelindigkeit, so viel möglich, behandeln, auch unterwegs sich alles Discurirens mit demselben enthalten, und vielmehr ihren Marsch still und ruhig fortsezzen.

21.) Fänden sie, daß auf dem Feld, an Brükken, Stegen, Ruhe-Bänken, Brunnen, Bäumen, an der Glacis oder

son-

sonsten, Chausséen, Weegen, Planken, Pfälen, Schlägen, Gräben, Abweißsteinen, und so weiter, Excesse vorfielen; desgleichen daß die Kärcher auf die Chausséen, oder auch sonst gemeine Straßen und Weege, und überhaupt solche Plätze, die ihnen, von den Weeg-Männern, nicht angewiesen worden, zur Ungebühr Koth, Laimen und dergleichen ausleerten: so sollen sie die Frevler alsbald anhalten und zum nächsten Thor liefern. Sonsten aber

22.) Wenn sie wahrnehmen würden, daß es, an dergleichen Orten, einer Reparatur bedürfe, solches den Schüzzen und Weeg-Männern anzeigen, und wenn sich dieselbe nachläßig bezeigten, es ihrem Officier anmelden.

23.) Sollen sie auch auf die Hirten wohl acht haben, daß dieselben nicht an verbottenen Orten, Weidgang halten, und wenn sie dessen gewahr würden, solche pfänden, und die Sache sogleich an ihrem Officier gelangen lassen; zu welchem Ende ihnen denn auch, von Löblichem Acker-Gerichte, jedesmal die erlaubte Weidgänge angezeigt werden sollen.

24.) Wie sie selbst sich alles Jagens, Lerchenfangens, Wildschiessens ꝛc. ꝛc. bei schwerer, und selbst Cassation und Gefängniß-Strafe, gänzlich zu entschlagen haben: so sollen sie vielmehr auf die Jagd-Frevler ein aufmerksames Auge richten, und wenn sie entdekken, daß zur Heege und verbottenen Zeiten, dergleichen getrieben würde, die jagende bescheidlich abmahnen, die ihnen bekannte Personen, dem Namen nach, angeben, den unbekannten aber die Flinte nehmen, und solche ihrem Ober-Officier zustellen, der sie denn weiter, auf Löbl. Acker-Gerichte oder Land-Amt, wohin dieselbe gehöret, liefern wird.

25.) Wenn es sich zutrüge, daß jemand auf verbottenen Weegen ritte, oder mit Kutschen und Wägen ꝛc. führe; so sollen

len sie solche bescheiden erinnern, und zur Ordnung vermahnen. Geschähe es dem ohngeachtet nicht, daß sie Folge leisteten, so sollen sie dieselben namentlich bei ihrem Officier angeben, der denn solches, zu weiterer Vorkehre, an die Behörde gelangen lassen wird. Währen es aber fremde Fuhrleute, Kärcher und dergleichen, so sollen sie solche am Thor, bey den Chaussée-Häusern, in den Dorfschaften, oder wo es sonst schicklich geschehen könnte, anhalten, und die benöthigte Anzeige thun. Diejenige aber, welche das Chaussée- und Weeg-Geld zu umfahren oder zu umreiten, sich anderer Weege bedienen wollten, sollen sie sobald arretiren, und es an der Behörde melden.

26.) Soll sich keiner, bei zu erwartender schweren Strafe, und noch über diese, der Cassation, unterfangen, sich in irgend einiges Werbgeschäfte einzumischen; es sey daß den Werbern Leute zugeführt, oder daß sie von ihnen abgebracht werden sollen; sondern haben dieselbe solcher gänzlich müßig zu gehen, und ihnen weder beförderlich, noch hinderlich zu fallen. Wäre es auch, daß sie gewahr würden, daß jemand mit Gewalt, und wider seinen Willen, von Werbern weggebracht werden wollte: so sollen sie denselben nicht auf dem Feld frei machen, sondern arretiren, an das Thor bringen, und daselbst der Wache übergeben;

27.) Vornehmlich sollen sie dabei den Bedacht haben, daß kein allhiesiger Stadt-Soldat, auf diese Weise verführet und außer Dienst gebracht werde: sondern wo sie dergleichen verspürten, ihn zurück bringen, und an dem Thor der Wache abgeben. Wie nun

28.) Dieselbe eigends dazu bestellet und angenommen worden, die Ruhe und Sicherheit auf dem Feld bestmöglichst zu unterhalten: so haben sie desto genauer acht zu haben,

sich selbst nicht verwerflich zu machen; also sich aller Gemeinschaft mit Bettlern, Räubern, unbekannten Fremden, u. s. w. zu entschlagen, noch weniger gar selbige zu beherbergen, und sie der Obrigkeitlichen Ahndung zu entziehen. Auch haben sie überhaupt keinen Unfug oder Frevel zu verschweigen, sondern gebührend anzuzeigen, ohne darinn auf irgend eine Person Rücksicht zu nehmen. alles bei Vermeidung schwerer, und nach Befund selbst Leibes und Lebens-Strafe; wie denn besonders diejenige, die sich, Eid und Pflicht widrig, beikommen lassen sollten, einem Räuber oder Dieb durchzuhelfen, eben so angesehen werden sollen, als ob sie den Raub oder Diebstahl selbst verübet, und Theil daran gehabt hätten.

29.) Sollen sie unter keinem Vorwand, welcher es wäre: als: Neujahr, Ernde oder Herbst-Geschenke u. s. w. von hiesigen Bürgern, Feld- oder Acker-Begüterten, Unterthanen auf hiesigen Dorfschaften, Juden oder sonst jemand, etwas an Geld oder Geldes-Werth erpressen, sondern sich aller Forderungen von Geschenken gänzlich enthalten, und mit dem ihnen ausgeworfenen stärkern Gehalt begnügen.

30.) Für diesen ihren Dienst nun sollen dieselben, je zween zu zween, mit einer schicklichen Kammer zur Wohnung, an ihnen anzuweisenden Orten, versehen werden, und nebst benöthigter Rüstung und Kleidung, welche leztere sie theils jährlich, theils alle zwei Jahre, empfangen täglich für Lohn und Brod, welches sie sich selbst anzuschaffen haben, 18. Kr. zu genießen haben.

31.) Jedennoch aber, wenn dieselbe einen Frevel anzeigten, der mit Geld bestrafet wird: bleibet ihnen ein Dritheil der Strafe, als eine besondere Belohnung vorbehalten, und soll dabei ihr Name so viel möglich, verschwiegen bleiben;

ben; wie denn auch, wenn sie bei besondern Vorfällen verschickt würden, ihnen dafür die gewöhnliche Gebühr gereicht werden soll.

32.) Behält sich Ein Hoch Edl. Rath vor, diese Instruction, nach Zeit und Umständen, zu mindern, zu mehren, zu ändern, und nach Wohlgefallen einzurichten, welchem allen sie denn, wie auch, wenn ihnen von Löbl. Land-Amt ein weiterer Befehl ertheilet würde, eben sowohl getreulich nachzukommen haben, als wenn es ihrer dermaligen Instruction einverleibet worden wäre, wie solches ohnehin treuer und rechtschaffener Soldaten Pflichten erfordern.

Frankfurt am Mayn, den 17ten December 1782.

24) Anhang zu den Instructionen des Feldjägercorps; vom 17. Decbr. 1782.

Wir Burgermeistere und Rath, dieser des Heiligen Römischen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hiermit zu wissen, daß Wir, zu möglichster Verhütung der, seit einigen Jahren häufig vorgefallenen, theils mit gewaltsamer Erbrechung der Gartenhäuser verknüpften Feld-Dieberey, Uns entschlossen haben, ein Corps leicht bewafneter Feldjäger aufzurichten, welche, sowol bei Tag, als auch sonderlich zu Nachtzeiten, die Gegenden vor und um Frankfurt, Sachsenhausen, und den nächst gelegenen hiesigen, auch respective gemeinschaftlichen Dorfschaften, Bornheim, Hausen, Ober- und Niederrad, fleißig durchsuchen; das etwa sich vorfindende unnütze Gesindel, Zigeuner, Landstreicher, auch Bettelleute stöhren, auf Befund einbringen, und also die Begüterte gegen alle Beraubung und Gewalt, thunlichst beschützen, auch die Reisende und Spaziergänger von dem Anlauf und Verfolgung der leztern, befreien sollen.

In Erwägung dieser, zum allgemeinen Besten, sich von selbst darstellenden Absicht, wird niemand die Nothwendigkeit mißkennen, diesen Feldjägern den Gebrauch der Waffen, und besonders des Schies-Gewehrs, zu verstatten; als ohne welchen sie, ihrem Dienst gebührend nachzukommen, außer Stand seyn würden.

Um indessen allen Mißbrauch und unschuldige Personen treffen könnendes Unglück, so viel an Uns ist, zu verhüten: haben Wir denenselben, besonders des Schiesgewehrs wegen, eine genau bestimmte Vorschrift mitgetheilet, und ihnen die gröste Behutsamkeit anbefohlen.

Sie sollen sich, nach derselben des Schiesgewehrs, ausser gegen offenbare, im Einbruch oder sonst auf der That be-

begriffene Räuber, die sich nicht ergeben, und gutwillig mitgehen wollen, oder gegen solche, die sie selbst anzugreifen, oder sich zu unbefugter Gegenwehr zu stellen, die Verwegenheit hätten, oder durch die Flucht zu retten suchten, nicht bedienen. Wenn ihnen, besonders zur Nachtzeit, jemand auf dem Feld aufstiese, sollen sie ihm zuerst zurufen und zu halten gebieten; bei dessen, weil er es vielleicht nicht gehört, langsamen fortgehen mit gewöhnlichem Schritt sollen sie ihm, unter mehrmaligem Zuruf, und selbst Bedrohung mit dem Schuß, nacheilen, und ihn einzuholen suchen; erst dann aber, wenn er durch Laufen zu entrinnen bemühet wäre, und sie ihn, durch Nacheilung einzuholen nicht im Stande wären: ist ihnen, gegen einen solchen, durch die Flucht verdächtigen Menschen, das Schiesgewehr zu brauchen, und seiner Entweichung durch den Schuß Einhalt zu thun, verstattet: indem es der Gerechtigkeit jederzeit, der etwan Mitschuldigen wegen, weit mehr daran gelegen seyn muß, selbst einen offenbaren Räuber lebendig, als vielleicht todt, in die Hände zu bekommen.

Obwolen nun, bei dieser zu brauchenden Vorsicht, es nicht leicht möglich geachtet werden kann, daß eine unschuldige Person, durch einen Schuß der Feldjäger, in Unglück gerathen sollte: so haben Wir jedennoch für nöthig erachtet, jedermann, besonders aber diejenige, welche etwa Geschäften halber, und zumal bei nächtlicher Weile, auf dem Feld zu gehen haben, von Obrigkeitswegen wohlmeinend zu warnen, auf das, von den Feldjägern geschehene Anrufen, stille zu stehen, wenigstens nicht durch schnelles Laufen und Entfliehen, Verdacht gegen sich zu erregen.

Sollte nun jemand einen in den Schranken seiner Instruction, auf welche derselbe eigends verpflichtet ist, gebliebenen Feldjäger durch unzeitige Flucht, Angrif, oder muthwillig ergriffene Wehre, zum Gebrauch des Schiesgewehrs nötigen,

und dadurch verwundet oder gar getödtet werden: So hat derselbe oder die seinige, keine Genugthuung zu gewarten, sondern alles ihn betroffene Unglück seiner eigenen Schuld beyzumessen.

Und, obwolen der vor den Thoren umziehenden Bettelleuten wegen, bei so oft und vielmals ergangenen Obrigkeitlichen Verboten, eine neue Warnung unnötig scheinen könnte: So wollen Wir dennoch auch dieselbe hiermit nochmals erinnern, sich aus hiesiger Gegend und Gebiete wegzubegeben, oder zu gewärtigen, daß sie, von gedachten Unsern Feldjägern, eingezogen, in Löbliches Armenhauß gebracht, und daselbst, oder nach Befund und mehrmaliger Betrettung, auf der Schanze zu harter Arbeit angehalten werden sollen.

Damit auch niemand sey, der sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne: so haben Wir dieses unser Verwarnungs-Edikt, nicht nur an denen gewöhnlichen Plätzen dieser Stadt, besonders an den Thoren, sondern auch an den Rathhäusern der Dörfer Bornheim, Hausen, Ober- und Niederrad, desgleichen allen in diesen Gemarkungen gelegenen Chaussée-Häusern und Warten, öffentlich zu jedermanns Nachricht anschlagen, auch selbst Auszugsweise in den hiesigen wöchentlichen Anzeigen, bekannt machen lassen.

Wornach sich jedermänniglich zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags den 17ten December 1782.

25) Anderer Anhang; vom 14. Febr. 1782.

Da die schon seit einigen Jahren in den Gartenhäusern und Höfen um hiesige Stadt häufig geschehene nächtliche Einbrüche und Diebstäle während dieses Winters so sehr überhand genommen, und oft an mehrern Orten in einer Nacht selbst in bewohnten Gebäuden mit solcher Vermessenheit ausgeübet worden, daß Ein Hoch-Edler Rath nach den bisherigen ohne Erfolg gebliebenen Mitteln sich bewogen gefunden, ernstlichere Veranstaltungen zu Hemmung dieser zu wohl hundert Malen schon gewagten Räubereyen und Entdeckung einer so gefährlichen Bande einzuschlagen, und unter andern insbesondere den Eigenthümern der Gärten und Höfe nicht nur Fußangeln sondern auch Selbstschüße zu legen, unter der Einschränkung daß es nicht ohne Vorwissen des Ackergerichts und mit der daselbst zu bestimmenden nöthigen Vorsicht geschehe, zu erlauben, hiernächst die Schützen und andere, denen die Bewachung des Feldes obliegt, zu befehligen, scharf geladenes Gewehr zu tragen, und alle unbekannte zur Abendszeit nach dem Thorschluß oder bey Nacht besonders auser den Hauptstrasen antreffende, also verdächtige Personen anzuhalten, und in Arrest zu bringen, auf diejenige aber, welche auf wiederholtes und den Umständen nach mehrmaliges Zurufen nicht sofort stehen bleiben, oder sich sogar widersetzen sollten, Feuer zu geben, und sich ihrer mit Gewalt zu bemächtigen:

So wird solches vermöge des hiezu erhaltenen höhern Auftrages dem gesammten Publico in der gedoppelten Absicht bekannt gemacht, damit eines Theils die Eigenthümer der Gärten und Höfen, welche sich der Erlaubniß Fußangeln und Selbstschüße zu legen, bedienen wollen, dieses vorhero behörig anzeigen, und die erhaltende Vorschrift, um sich hierunter auser Verantwortung zu setzen, beobachten, andern Theils Unschuldige sich vor Gefahr und Schaden hüten,

und sowohl überhaupt jeder aus anderer zumal verschlossenen Gütern entfernt bleiben, als auch vornehmlich nach dem Thorschluß niemand sich auser der Landstrase antreffen lassen, am allerwenigsten aber denen welche ihn zur Rede stellen wiedersetzen oder entspringen möge; indem sich diejenige, welche sich dieser Warnung ungeachtet durch Betrettung fremder Güter oder auch Widersetzlichkeit und verdächtige Flucht Gefahr und Ungemach zuziehen würden, alle desfallsige Schuld selbst beyzulegen, und leider Genugthuung oder Schadens-Ersatzes zu versehen haben werden.

Frankfurt den 14ten Februar 1782.

Ackergericht.

VIII.

VIII.

26) In wie ferne an den Vestungswerken vor der Stadt Gärten mit Zäunen, Cammerlatten und dergleichen angelegt werden sollen; vom 25. April. 1689.

DEmnach Wir der Rath deß Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn mit besonderem Mißfallen vernehmen müssen, auch der Augenschein selbsten guten Theils zeiget, daß ein und andere Unsere Burgere und Einwohnere, ihre innhabende bey neulichem Frantzös. Einbruch ins Reich, von gemeiner Stadt Defension wegen, in gewissem district niedergerissene Aeckere, Wein- Obst- und andere Gärten, mit Zäunen, Cammerlatten, und sonsten, dergestalt wieder anzurichten bedacht- und im Werck begriffen seyen, daß gemeinem Stadtwesen bey Feindes-Gefahr, so Gott in Gnaden verhüten wolle! nicht wenig Schaden dadurch zuwachsen könte: Als ordnen und befehlen Wir hiemit, daß alle und jede, so in dem abgezeichneten und ruinirten district Aeckere, Wein- Obst- oder andere Gärten haben, solche anderster nicht, als mit einem Zaun von dürrem Holtz, oder Latten, fünffthalb Schuh hoch über der Erden, befrieden und bewahren- so dann sich allerdings müssigen und enthalten sollen, einige Cammerlatten darinnen anzurichten; Die jenige auch, so bereits deme zugegen ihre Güter anderst verzäunen, oder Cammerlatten darinnen machen lassen, dasselbe, dieser Verordnung gemäß, innerhalb nechsten acht Tagen ändern und einrichten sollen, alles bey fünffzig Gulden Straff. Wobey zugleich Unserem Acker-Gericht absonderlich auffgetragen seyn soll, nicht allein über diesem Edict und Verordnung, fest zu halten, und die Uebertrettere, ohne Unterschied der Personen, mit gehörter Straff anzusehen, sondern auch das jenige, was dieser intention und Ordnung zuwider entweder

bereits auffgerichtet worden, oder annoch auffgerichtet werden ſolte, auf Unkoſten der Eigenthums-Herren oder Innhabern, niederzureiſſen. Wornach ſich männiglich zu richten.

Concluſum in Senatu,
Donnerſtags den 25. Aprilis 1689.

Sammlung

der

Verordnungen

der

Reichsstadt Frankfurt

von

Johann Conradin Beyerbach,
J. U. L. und Conſiſtorialrath daſelbſt.

Zehnter Theil.

Welcher die Verordnungen vom Jahr 1797. bis 1800. und das Sachregiſter über die zehen Theile enthält.

Frankfurt am Mayn 1801.
in Commiſſion der Herrmanniſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Vorrede.

Die Herausgabe der Anmerkungen, des chronologischen- und des Sachregisters über die neun Theile dieser Sammlung mußte ich bey der wenigen Muse, die mir Consistorial-Advocatur- und andere Geschäfte und zweyjährige körperliche Leiden übrig liesen, lange schuldig bleiben.

Oft wurde ich an die Herausgabe des Sachregisters erinnert; und auch ich bin vollkommen überzeugt, daß ohne Register ein Werk nur mühsam brauchbar seye. Noch weniger wünschte ich meiner Sammlung

das Schicksal anderer Gesetz-Sammlungen, daß sie ohne Register bleiben solle. Deshalb entschloß ich mich, vorerst das Sachregister, auch mit hintansetzung meiner Aavocaten-Arbeiten auszuarbeiten, das chronologische Register für die bereits angekündigte Frankfurter Bibliotheck, und die Anmerkungen für die Gesetzgeschichte in der vorhabenden Geschichte von Frankfurt aufzusparen. Die Anmerkungen werden sich ohnehin im historischen Gewande besser ausnehmen, als in der gewöhnlichen Notengestalt.

Einer meiner Bekannten, Herr D. Jucho, dem ich hiermit auch öffentlich danke, übernahm es, vor mir ein Register zu entwerfen. Dieses war mir Grundlage, und ich arbeitete darnach das hier folgende aus.

Seit dem Druck der Verordnungen im Jahr 1797. bis jezt sind wieder viele Verordnungen erschienen. Da das Register noch nicht abgedruckt war, so habe ich solche als Fortsetzung in diesen zehenten

hinten Theil gebracht, und das Register auch über sie ausgethenet. In dieses und in die folgende Supplemente gehören jedoch nicht die Verordnungen, die

a.) schon in dieser Sammlung abgedruckt sind, und seitdem erneuert worden, oder noch erneuert werden;

b.) jährlich nach einer einmahl angenommenen Formel zum Vorschein kommen, Herbst-Edicte, Verbote des Schießens auf Herbst und Neujahrstagen, des Bettelns am Neujahrstage, das Gebot, Gräben und Austräger zu säubern und dergleichen;

c.) von Aemtern blos in Bezug auf vorherige Raths- oder andere Verordnungen erlassen werden, und nicht mehr, als schon diese enthalten; und

d.) sich auf kurzzeitliche Vorfälle beziehen, z. B. mehrere Einquartirungs-Edicte, Verlängerungen der Messen und dergl. Dagegen werden auch solche Verordnungen, die sich auf zwar vorübergegangene, jedoch noch würkende Vorfälle beziehen, in die Supplemente aufgenommen. Z. B. die Contributionsedicte, soferne sie nicht von der Art der unter Lit. a. und c. bemerckten Verordnungen sind.

Frankfurt am Mayn
den 31. Decbr. 1800.

Inn-

Digitized by Google

Innhalt

des zehnten Theils

oder der Fortsetzung vom Jahr 1797. bis 1800.

Zu des ersten Theils

Erstem Hauptstück.

V. Verwarnungen wegen thätlicher Selbsthülfe: in Absicht der Gemeinde zu Oberrad. 1.
und des Schuhmacher- und Metzgerhandwerks. 2. und 3.

Zu dem zweyten Hauptstück.

III. Männiglich soll sich des Zulaufens bey Ankunft fremder Truppen vor den Thoren oder in der Stadt. 4.
oder bey Gefechten zwischen beyden Theilen enthalten. 5.

und keinen fremden Deserteurs, überhaupt keinen Militairpersonen ohne Päße Vorschub leisten. 6. und 7.

Zu dem dritten Hauptstück.

VI. Niemand soll die Latten, mit welchen die Lücken an den Alleen um die Stadt ausgebessert werden. 8.
oder das steinerne Geländer der Maynbrücke beschädigen. 9.

Zu dem vierten Hauptstück.

IV. Verordnung den Gebrauch des Feuers und Lichtes in den Gast- und Wirthshäußern, wie auch das Tabackrauchen auf öffentlicher Straße betreffend. 10.
und daß auf dem Feld zu verbrennende Gesträuche, Quecken und anderes dergleichen Geniße nicht des Nachmittags oder Abends, sondern nur des Vormittags verbrannt werden sollen. 11.

Zu des zweiten Theils

Erstem Hauptstück.

II. Verbot aller Hazardspielen. 12.
auch während der Messen. 13.

Zu dem zweyten Hauptstück.

I. Auporteur gestellte Obligationen sollen Vormunder und Cura-

Curatoren dem Rechenexamte in Verwahrung geben. 14. und 15.

VI. Auch für hiesige Brandbeschädigte sollen keine Collecten ohne obrigkeitliche Erlaubniß erhoben werden. 16.

VII. Die als Flüchtgut aus- und eingegangene Weine, Güter und Waaren sollen bey dem Renten- und Recheney-Amte gehörig berichtiget werden. 17. und 18.

Vertheilung und Bestimmung der Beyträge zur Tilgung der während des Krieges seit dem Jahr 1792. entstandenen Stadt-Gemeinde-Schulden. 19. 20. 21. 22. und 23.

Zu des dritten Theils.

Viertem Hauptstück.

I. Auf diejenigen, die Bücher und Schriften zum Verkauf bringen und herumtragen, soll männiglich sorgfältig Augenmerk haben. 24.

Zu des vierten Theils.

Zweytem Hauptstück.

I. Mit den in den Kaiserlichen Inhibitorien verbotenen Waaren soll niemand über die Vorposten hinaus Handel treiben. 25.

Erläuterung der Worte des 27. §. der Wechselordnung:

Digitized by Google

wann Schaden daraus entstehet. 26.

Ordnungen der Wechsel- und Waaren-Mackler 27. und 28.

und daß außer den geschwornen Waaren-Macklern sich niemand mit Mackien irgend einer Waare abgeben solle. 29.

Zu dem dritten Hauptstück.

I. A. Ordnung für die Bockenheimer Mehlwaage. 30.

Bierwirthe, Fett- Liquer- Krämer und Brandweinzäpfer sollen kein Brod über die Straße verkaufen. 31.

Brodverkauf von auswärtigen, auch hiesigen Dorfbeckern mittelst Haustrens verboten. 32.

jedoch sollen die hiesigen Becker nicht eigenmächtig zu Werk gehen. 33.

Nahrungsschutz der Lebkuchenbecker. 34.

E. Nahrungsschutz der Gast- und Coffee-Wirthen. 35 und 36.

F. Nochmaliges Verbot alles Verkaufs der Lebensmitteln. 37.

Die Butter soll auf der Butter- oder Stadtwaage gewogen werden. 38.

II. Die zum Schlachtn des Viehes bestimmte Marcktäge sollen gehörig beobachtet. 39.

und

und aller Vorkauf mit Vieh unterlassen werden. 40
Fleischkaufordnungen. 41. 42. 43. 44.
III. Nahrungsschutz der Schuhmacher. 45. und 46.
und des Kürschnerhandwerks. 47.
IV. Nahrungsschutz der Seiler. 48.
VI. die Kohlenträger sollen die Kohlenschiffer gehörig befördern. 49.
Nahrunsschutz der Schreiner. 50.
X. Taglohn der Zimmer- und Maurergesellen. 51.
Fuhrlohn der Einzelner. 52.
Tragerlohn der Butterweiber. 53.
XI. Nahrungsschutz der verburgerten Musicanten. 54.
und 55.

Zu des fünften Theils

Erstem Hauptstück.

I. Fuhr- und Güterwägen sollen mit nicht mehr als 75. Centr. hiesigen Gewichts beladen. 56.
und das aus der Stadt gebracht werdende Eis und Schnee auf Kunst- und andere Wege nicht geschüttet werden. 57.
Verbot der Nebenwege auf der Pfingstweide. 58.
und des nach dem Sandhof hinziehenden Mittelwegs. 59.

Digitized by Google

II. Die Straßen sollen gehörig gesäubert, und der Unrath aus der Stadt geschafft werden. 60.
hierbey aber die Kärcher in ihre Districte einnander nicht eingreifen. 61.
Wiederholtes Verbot der Grasbäncken vor den Fenstern oder auf den Dächern. 62.

Zu dem zweyten Hauptstück.

II. Nahrungsschutz der Lehnkutscher. 63.
der Kärcher. 64.
der Schiebkärcher. 65.
IV. Die Heilbronner Schiffgüter sollen nicht über Mannheim und nur durch die Rangschiffer spedirt, die Schiffe auch nicht zu schwer beladen werden. 66.
V. Die Güterschaffner sollen ihr Amt ohne obrigkeitliche Erlaubniß nicht durch andere verrichten lassen. 67.
VI. Die Wagenspanner sollen einen jeden gehörig fördern, auch keinen im Lohn übernehmen. 68.

Zu dem dritten Hauptstück.

I. Warnung für falschen Münzen. 69. 70. 71. 72. und 73.
II. Warnung für falschem Salzmaas. 74.

Zu

Zu des sechsten Theils

Ersiem Hauptstück.

I. Männiglich soll sich der von dem Quartier-Amte zugetheilten Einquartirung willig fügen, mit derselben alle Mißhelligkeiten vermeiden. 75.
und ihr das gebührende verabreichen. 76.

Zu dem zweyten Hauptstück.

I. Strafe derer die, Fremden ohne obrigkeitliche Erlaubniß beherbergen. 77.
Wiederholte und geschärftere Verbote emigrirte oder ausgewiesene Franzosen zu beherbergen. 78. 79. und 80.
Bestimmung wer unter Meßfremden zu verstehen. 81.
II. Bekanntmachung an die Gastwirthe und Fußherberger, die Nachtzettel betreffend. 82.
III. Wie es mit den Pässen in das französische Gebiet ꝛc. zu halten. 83.

Zu des achten Theils

Zweytem Hauptstück.

XIV. Wieferne Juden sich mit Advocatur, Procuratur und Notariatsgeschäften abgeben können. 84. 85. und 86.

Zu

Zu dem neunten Theil

Zu IV.

und zwar ad art. 5. et 28. der Kriegsordnung; bey entstehenden öffentlichen Unruhen und Auflauf soll die Garnison durch die Trommel versammlet werden. 87.

Verlängerung des, Theil 9. pag. 1716. ff. befindlichen Vergleichs zwischen des Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchlaucht und der Reichsstadt Frankfurt. 88.

Er=

Digitized by Google

Erster Theil.

Erstes Hauptstück.

V.

1) Verwarnung wegen thätlicher Selbsthülfe in Absicht der Gemeinde zu Oberrad; vom 5ten May 1798.

Ein Hochedler Rath hat sich zum größten Mißfallen berichten und anzeigen lassen, daß die Uneinigkeiten, welche unter der Oberräder Gemeinde über ihren Schultheißen, Georg Ernst Nußmann, dermalen noch vorwalten, seit kurzer Zeit einen unleidentlichen Muthwillen und Unfug zur Folge gehabt haben, der sowohl durch Beschädigung des Eigenthums der Begüterten im Felde wie im Ort, als auch hier auf öffentlicher Straße durch lermende Umzüge zur Tag- und Nachtzeit — durch Absingen ungesitteter Lieder, durch Schimpfreden und anzügliche Beynahmen, schon mehrmalen verübt worden seye; mit welchem allem es die Absicht habe, einen Theil der Gemeinde vor dem andern, in Bezug auf ihre Uneinigkeiten, zu unterscheiden, zu beeinträchtigen und auszuspotten.

Eine jede dieser Ausgelassenheit gereiche nothwendig allen wohlgesinnten und Ordnung liebenden Einwohnern zur wah-

ren Aergerniß, und sowohl die That-Handlungen, als die Gefahr größern Unheils foderten obrigkeitliche Ahndung, Strafe und solche Zwangsmittel, welche die Stöhrer der Ordnung und Ruhe andern zum warnenden Beispiel darstellen.

Zur Entdeckung derselben ist gemessene Verfügung getroffen, und eben deswegen ergehet von Eines Hochedlen Raths wegen, sowohl an diejenige, welche sich bereits so gröblich vergangen haben — und zwar mit Vorbehalt ihrer verdienten Strafe — als auch an diejenige, welche sich eben so schwer damit vergehen, wann sie es wagen, andere zu irgend einem Muthwillen oder Unfug anzureizen oder, durch ihre Gegenwart, die zügellose Rotte zu vermehren, hierdurch die vorsorgliche Vermahnung und nachdrucksamste Weisung, sich aller Neckereyen, schimpflicher Reden, Spottlieder und anzüglicher Nahmen — aller Beeinträchtigung der Personen und des Eigenthums, aller Umzüge auf öffentlicher Straße, so wie überhaupt eines jeden Excesses führohin bey schwerer Strafe sich so gewiß zu enthalten, als der Uebertreter dieses Verbots alle diejenigen Folgen unvermeidlich über sich bringen werde, die einen solchen Ruhestörer, Theilnehmer und Anstifter nach aller Strenge erwarten müssen.

Zugleich wird sowohl

1) den Vätern und Müttern und allen denjenigen, welche aus irgend einem Verhältniß dergleichen Unfug abzuwenden und zurückzuhalten vermögen, bedeutet, daß diese für die unterlassene Zurückhaltung ihrer Kinder, ihrer Weiber, ihres Gesindes eben so verantwortlich — mithin einer gleichmäßigen Bestrafung gewärtig seyn sollen; Als auch

2) den einzelnen Gliedern der über die Beschwerden gegen den Schultheiß Rußmann getheilten Gemeinde noch insbesondere und bey gleicher schwerer Strafe anbefohlen, nicht allein gegen einander selbst, sondern auch gegen den Schultheiß Rußmann ein vernünftiges Betragen, ohne daß ein Theil den andern mittel- oder unmittelbar

auf

auf irgend eine Weise anreize oder beleidige, zu beobachten — jenen zügellosen Auftritten durch die Ordnung ihres Verhaltens und sonst nach allen ihren Kräften vorzubeugen — von Uebertretung dieses Verbots die Anzeige zu machen und solcher Gestalt die Entscheidung Eines Hochedlen Raths und den richterlichen Ausspruch über ihre Beschwerden in wechselseitiger Gelassenheit abzuwarten — eben damit aber einen nachtheiligen Ruf, welchen diese Gemeinde, durch ein anderes Betragen, gar leicht auf sich bringen könnte, von ihr abzuwenden.

Publicatum Oberrad den 5ten May 1798.

Von Comissions wegen

W. K. L. Moors — J. N. Luther

Ex consul. junior — regierender jüngerer Bürgermeister.

2) Verwarnung wegen thätlicher Selbsthülfe des Schuhmacher-Handwerks; vom 5. April 1798.

Mit dem größten Mißfallen hat Ein Hochedler Rath zu vernehmen gehabt, daß mehrere Meister des hiesigen Schuhmacher-Handwerks, keinen Anstand genommen, am verwichenen Samstage, eigenmächtig in die Läden einiger fremden Schuhhändler, gesammter Hand, zu dringen, und denenselben die Waaren, theils wegzunehmen, theils zu beschädigen: und noch befremdender, hat Einem Hochedlen Rath, die Antwort seyn müßen, welche die Geschwornen des Handwerks, Namens dieses, den beyden wohlregierenden Herrn Bürgermeistern, auf den, desfalls, geschehenen Vorhalt, hinterbracht haben. Dem Schuhmacher-Handwerk kann nicht entfallen seyn, was Ein Hochedler Rath, auf seine Vorstellung vom 20ten März vorigen Jahres, unterm 20ten April desselben Jahres, zur Aufrechthaltung der Nahrung des Handwerks beschlossen hat; um so weniger, da, dem mehrmahls erneuerten Edicte vom 10ten Februar 1739, in

Gemäßheit jenes Beschlusses, eine besondere Verwarnung beygedruckt, überall angeschlagen, und den Nachrichtsblättern einverleibt worden ist — und eben so bekannt muß dem Schuhmacher-Handwerk seyn, was der §. 62. des Bürgervertrags, wegen des Feilhaltens der Schuhmacher-Waaren, in den hiesigen Messen, verordnet, und was die Meß-Freyheit, auf welcher der Flor des hiesigen Handels, und der Wohlstand des hiesigen gemeinen Wesens beruhet, ohnehin mit sich bringt. Um so auffallender mußten jene Thathandlungen seyn, die, auch unter andern Umständen nicht gerechtfertiget werden könnten; sie stöhren alle Ordnung der Dinge, widerstreben allen Bürgerpflichten, und sind darum, in dem bekannten Reichsschlusse von 1731. mit so schwerer Strafe belegt.

Unmöglich kann Ein Hochedler Rath sich überzeugen, daß jener Vorschritte einzelner Meister, von dem ganzen Handwerke, gebilligt oder gutgeheißen werden; das zahlreiche Schuhmacher-Handwerk macht, in eben dem Verhältnisse, einen nicht unbedeutenden Theil der hiesigen Bürgerschaft aus; und diese hat schon so viel Beweise, von ihrer Liebe für Ruhe und Ordnung, von ihrer Anhänglichkeit an ihre Vaterstadt gegeben, daß alles, was damit im Widerspruche stehet, nur in den Ueberschreitungen Einzelner, seinen Grund haben kann.

Dessen ungeachtet, hat es Ein Hochedler Rath, für obrigkeitliche Pflicht, gehalten, dem ganzen Schuhmacher-Handwerk, hierdurch ans Herz zu legen, daß eigenmächtige Thathandlungen solcher Art, wider die feyerlich beschwornen Bürgerpflichten, gegen das gemeine Wesen, so wie wider die Pflichten gegen Kaiserliche Majestät, auf das heftigste, anstoßen, und daß solche mit den schwersten Strafen belegt sind. Ein Hochedler Rath mahnet daher das Schuhmacher-Handwerk, so wie jedes einzelne Mitglied, auf das nachdrücklichste, von solchen eigenmächtigen Handlungen ab, so lieb es einem Jeden seyn mag, daß ihn die schwere gesetzliche Ahndung nicht treffe. — Schon sind die Beschwerden Einheimischer

und

und Fremder, welche, wie immer, Ruhe und Sicherheit in der hiesigen Messe zu finden glaubten, über diesen Vorgang, laut geworden: und wenn gleich die Theilnehmer dem gerechten Mißfallen ihrer Ordnungliebenden Mitbürger, nicht entgehen, und dadurch schon gestraft werden, so ist es doch Ein Hochedler Rath, seinen Pflichten gegen das gemeine Wesen, gegen Kaiserliche Majestät und der Gerechtigkeit schuldig, jene in die verdiente Strafe zu nehmen und dem Beschädigten, wieder zu dem Seinigen zu verhelfen. Sollte, wider alles gerechte Erwarten, diese Verwarnung und Abmahnung, nicht, von der gewüschten Wirkung seyn, so wird Ein Hochedler Rath nicht allein die gemessensten Vorkehrungen, zu Aufrechthaltung des ihm anvertrauten obrigkeitlichen Amtes, nehmen, sondern auch sofort, Kaiserlicher Majestät, eine allerunterthänigste pflichtmäßige Anzeige machen.

Frankfurt am Main, den 5. April 1798.

Bürgermeister und Rath
der Reichs-Stadt Frankfurt.

3) Verwarnung wegen thätlicher Selbsthülfe des Metzgerhandwerks; vom 15. November 1798.

Wir Burgermeister und Rath, dieser des heiligen römischen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hiermit sämmtlich Löblicher Burgerschaft und allen andern hiesigen Einwohnern zu wissen:

Mit innigstem Gefühl des Schmerzens, haben Wir vor einigen Tagen wahrnehmen müßen, wie wenig ein groser Theil, des allhiesigen Metzger-Handwerks, sich durch die viele Vergünstigungen, ersättigen laßen, welche Wir seit einiger Zeit zu Beförderung, deßen, ohnehin vorzüglich guten Nahrungsstandes, demselben verwilliget haben, und wie vielmehr mehrere unter selbigem, sich nicht allein über andere hiesige Burger und solche, die unter öffentlichem Schutze stehen, Eigenmacht erlauben sondern sogar auch dieser Eigenmacht,

obrigkeitliche, zu Erhaltung der Rechte der andern Löbl. Burgerschaft und der öffentlichen Sicherheit, erlaßene Verfügungen, unterwerfen zu dörfen vermeinet.

Denn dieses allein, können die Grundsätze seyn, nach welchen ein sich zusammengerottet habender Haufen, jener Handwerks-Leder und Angehörigen, den Metzgermeister Koch, vor einigen Tagen, gewaltsam zu befreyen gewaget hat, welcher aus der Ursache in einen Civil-Arrest gebracht worden, weilen er sich erdreistete, das Hausrecht eines Mitburgers, durch eigenmächtig unternommene Haussuchung, zu verletzen, und gegen fremde Leute auf öffentlicher Straße Eigenmacht zu gebrauchen.

Vollständig finden Wir Uns überzeuget, daß nicht alle Glieder und Angehörige des benannten Handwerks, an dieser so schwer verpönten, öffentlichen Gewalt, gegen obrigkeitliche, nur die Erhaltung der bürgerlichen Rechte, und der öffentlichen Sicherheit bezielet habende Verfügungen, Antheil genommen haben oder nehmen werden, und daß vielmehr ein groser Theil des benannten Handwerks derjenigen heiligen Pflichten eingedenk seye, die ihnen und jedem der hiesigen Einwohner der Burger-Eyd gegen Kaiserliche Majestät — das gemeine Wesen und Uns auflegt; besonders da deren sorgfältigste Beobachtung allein die Beibehaltung der Würde eines hiesigen Bürgers gewähret.

Noch können Wir dahero hoffen daß dieser große Theil benannten Handwerks, mit der ganzen, Löbl. Burgerschaft, welche bey mehreren Ereignißen so viele rühmliche Beweise davon abgeleget hat, daß die Erhaltung der hiesigen, so vorzüglich glücklichen, Ordnung — Ruhe — Sicherheit und Wohlstand, erzeigenden Verfaßung, ihrem Herzen werth seye, jene freventliche Thathandlung tief verabscheuen werde, durch welche mit vorsetzlicher Verletzung der heiligsten Pflichten, denen, Unsere hiesige glückliche Verfaßung begründenden, Allerhöchst Kaiserlichen Resolutionen und dem Burgervertrag durch öffentliche Gewalt Hohn zu sprechen gewaget werden wollen.

Nur

Nur jenen Frevelern, welche durch ein beispielloses Verbrechen, schwer verpönte Eigenmacht, über obrigkeitliche Anordnungen, zu erheben sich erdreisteten, haben wir dahero eben so öffentlich, als ihre freventliche Thathandlung begangen worden, vor den Augen und zu Beruhigung aller redlich und rechtschaffen denkender Burger, auch andern zu ernstlicher Warnung zu sagen, daß nicht allein auf sie, alle jene schwere Strafen warten, womit die Rechte überhaupt, die Stöhrer der öffentlichen Ruhe bedrohen, sondern daß auch vornehmlich, der hiesige Burgervertrag, diejenige, welche Unruhen zu erregen und sich Anhang zu machen, auch weitern Aufstand zu verursachen suchen, ihrer bürgerlicher Freyheiten, Privilegien und Gnaden dergestalten verlustig erkläre, daß sie Ihro Kaiserlichen Majestät mit Leib und Guth verfallen seyn sollen.

Von Uns erwarten alle und jede hiesige Burger und Einwohner, mit bestem Fug und Recht, daß wir denen, Kaiserlicher Majestät und dem gemeinen Weesen, geleisteten Pflichten getreu, die hiesige Verfaßung handhaben, und Uns die Aufrechthaltung derer Gesetze, nach allen Kräften angelegen seyn lassen werden.

Diesen Freunden der Ordnung, eröffnen Wir dahero andurch, wie nicht allein die strengste Untersuchung, nach der Natur der verübten öffentlichen Gewalt unserm Verhör-Amt aufgetragen, sondern auch dem Metzger-Handwerk, unter Entgehung einer Strafe, von 600 Reichsthaler, aufgegeben worden, den Metzgermeister Koch wiederum in den nemlichen Arrest, aus welchen ihn Frefelthat befreyete, binnen 24 Stunden zurück zu bringen.

Wir eröffnen ihnen aber auch zugleich mit Vergnügen, wie guter Bürger-Sinn, Ehrfurcht gegen die Gesetze, und Rückerinnerung des in dem Burger-Eyd zugesagten Gehorsams, die Schritte des oftbenannten Metzger-Handwerks nunmehro auf eine, unsern und den öffentlichen Beifall, verdienende Art geleitet, sofort solches nicht allein durch die aus-

drücklich hierzu beauftragte Geschwornen, in Unserer Burgermeisterlichen Audienz erkläret habe:

> Daß die sämmtlichen Meister nunmehro einsehen, daß sie sich wegen des begangenen Excesses ausserordentlich in der Hitze übereilet hätten, und sehr bedauerten, daß sie sich in der ersten Hitze, ohne einige Ueberlegung, hierzu hätten verleiten lassen, und es ihnen sämtlich sehr leid seye, dieses unternommen zu haben, und ganz gehorsamst bitten liessen, ihnen diesen ausserordentlichen Fehler hochobrigkeitlich zu verzeihen, mit dem Versprechen, daß sie sich eine dergleichen Handlung, niemalen wieder zu Schulden kommen lassen wollten;

sondern daß auch, zu thätigem rühmlichem Beweiß, der heegenden Reue über das Begangene, und der Wiederkehr zu schuldigem Gehorsam, oftbenannter Metzgermeister Koch, gestern Nachmittag, auf Veranstaltung des Handwerks selbsten wieder in denjenigen Arrest zurückgebracht worden, aus welchem er, durch gewaltsamen Frevel befreyet ware.

Wann Wir aber nichts destoweniger der angeordneten Untersuchung ihren gesetzlichen und stracken Lauf lassen; so schmeicheln wir Uns, es werde eine löbliche Burgerschaft, mit sämtlichen Einwohnern, hieraus eines theils entnehmen, wie Wir, obgleich mit wahrem Kummer, die Befolgung derer, gegen Kayserlicher Majestät, das gemeine Wesen, und jeglichen Unserer Mitbürger, hierunter tragenden Pflichten, uns eifrigst angelegen seyn lassen, anderntheils aber auch eben daher hinlängliche Gründe schöpfen, um sowohl aus Pflicht, als Liebe für die Erhaltung guter Ordnung und der Verfaßung, Unser, Obrigkeitliches gesezmäßiges Benehmen, wann- und so oft es nothwendig seyn sollte, mit vereinten Kräften und gröster Bereitwilligkeit nachdrucksamst zu unterstützen.

Wir können jedoch aber auch nicht umhin, dem Metzger-Handwerk stilles und ruhiges Benehmen, zu weiterm Beweiß des bethätigten Gehorsams, während der fortzusetzenden Untersuchung, Vertrauensvoll zu empfehlen, diejenige aber, welche

welche durch ihr freventliches Betragen, die Untersuchung gegen sie begründet haben, ernstlich zu vermahnen, und Obrigkeitlich anzuweisen, sich um so gewisser sothaner Untersuchung gehorsamlich zu unterwerfen und allen getroffen werdenden Verfügungen schuldige Folge zu leisten, auch sich an dem, ihnen, so wie allen Einwohnern zu jeder Zeit, offen stehenden gesezlichen Weg, zu begnügen, als im Widrigen gegen jeden, der Burger-Pflichten ungetreuen Stöhrer der öffentlichen Ruhe, oder Ungehorsamen, die strengste Maasregeln ohngesäumt werden vorgekehret werden.

Wir halten Uns übrigens vollständig überzeuget, daß sämtliche löbliche Burgerschaft und Einwohner, nur in Erhaltung guter Ordnung und hiesiger glücklichen Verfaßung, welche den so seltenen allgemeinen Wohlstand begründete, ihren eigenen Wohlstand suchen, andurch aber, den bishero allgemein bestandenen Ruhm, des besten Burger-Sinnes, auch ohne eine einzige Ausnahme, forthin behaupten, mithin Wir uns niemalen mehr in der traurigsten Nothwendigkeit befinden werden, die Uns heilige Obrigkeitliche Pflichten, in der Maaße, wie gegenwärtig, zu erfüllen.

Frankfurt den 15ten November 1798.

Zweytes Hauptstück.

III.

4) Männiglich soll sich des Zulaufens bey Ankunft fremder Truppen vor den Thoren oder in der Stadt enthalten; vom 25. Septbr. 1795.

Ein Hochedler Rath hat seit einigen Tagen mit Mißfallen wahrgenommen, daß bey der dermaligen Nähe der gegen-

einander überstehenden Armeen, nicht nur eine große Menge hiesiger Christlich- auch Jüdischen Einwohner aus bloßer Neugierde und ohne berufen sich dahin begebe, sondern auch bey der Ankunft eines oder des andern Herrn Generals oder Detaschements in hiesiger Stadt, auf den Straßen und selbst an dem Quartier des Königlich-Preußischen Herrn Generals en Chef, Erbprinzen von Hohenlohe Hochfürstlichen Durchlaucht, auf eine höchst unanständige Art zusammenlaufen. Gleichwie nun ein solches Benehmen nicht nur an und für sich unanständig ist, sondern auch zu ungleichen Auslegungen, so wie zu Unordnungen mancher Art, Anlaß geben kann; also versiehet sich Ein Hochedler Rath zu der gesammten hiesigen Bürgerschaft, daß dieselbe dasjenige Lob eines gesitteten und anständigen Benehmens, dessen sie sich bey andern Gelegenheiten theilhaftig gemacht hat, auch dermalen wieder zu verdienen sich befleißigen werde; und wird hierdurch ein Jeder sich und die Seinigen von dem unschicklichen Zulauf zu den beiderseitigen Armeen, so wie von dem Zusammenlauf auf den Straßen, bey den oben angezogenen Anlässen ab- und zurückzuhalten wohlmeinend ermahnt. Im unverhofften Entstehungsfall siehet sich Ein Hochedler Rath vermüßiget, gegen die Uebertretter dieser Obrigkeitlichen Abmahnung, sein Obrigkeitliches Amt eintretten zu lassen, und nöthigenfalls mit nachdrücklicher Ahndung vorzuschreiten, auch gegen die Judenschaft insbesondere, daß ihre Gasse geschlossen werde, die Verfügung zu treffen. Frankfurt den 25sten Septembr. 1795.

Stadt-Kanzley.

5) Bey Gefechten zwischen den Truppen kriegführender Mächten soll sich jeder still, ruhig und in seiner Wohnung verhalten, vom 12. October. 1799.

Es hat Ein Hochedler Rath misfällig zu vernehmen gehabt,

habt, wie während dem lezteren, in der Nachbarschaft hiesiger Stadt vorgefallenen Gefechte, nicht allein sich mehrere hiesige Einwohner, auf die Wälle und Thürme, sondern auch selbsten in die Nähe des Kampfplatzes begeben, endlich auch bey der Ankunft mehrerer Herrn Offiziers in großer Menge sich attroupiret haben.

Wenn nun dieses denen vorliegenden Verordnungen, besonders dem unter dem 25. Sept. 1795 ergangenen Edict zuwider ist, und Ein Hochedler Rath um so mehr verhoffen könne, daß ein jeder sich demselben gemäß, bey derley Auftritten still und ruhig in seinem Hause verhalten, und sein Gewerbe besorgen werde; als jeglicher sich im widrigen mancherley Unannehmlichkeiten blos stellet, ja selbsten nach Umständen sein Leben in Gefahr setzet; so will Ein Hochedler Rath alle hiesige Einwohner, auch die hier befindlichen Fremden und Judenschaft nochmahlen ernstlich vermahnen — jenen Verfügungen um so gewisser die gehorsamliche Folge zu leisten, als sich im widrigen die dagegen handelnde alle entstehen mögende üble Folgen sich selbsten beyzumessen haben werden.

Frankfurt am Main den 12ten October 1799.

Stadt-Canzley.

6) Fremden Deserteurs soll niemand Vorschub leisten; vom 12. May 1798.

Es ist zu vernehmen gewesen, daß besonders seit einigen Tagen sich mehrere Deserteurs in den Gegenden hiesiger Stadt zeigen. Ob nun gleich löbl. hiesige Burgerschaft und übrige Einwohner von selbsten einsehen werden, welche nachtheilige Folgen für diejenige entstehen könnten, welche derley Ausreisser auf irgend eine Art begünstigen; so siehet sich Ein Hochedler Rath doch besonders bewogen, löbl. Burgerschaft und sämmtliche hiesige Einwohner gegen irgend einigen — denen Ausreißern zu erzeigenden Vorschub, sondern auch besonders gegen etwaigen Ankauf oder Annahme derer Montur- oder

Arma-

Armaturstücken, wohlmeynend und ernstlichst auch unter dem Anhang zu verwarnen, daß alle diejenige, welche wider besseres Verhoffen diese Verwarnung außer Augen setzen mögten, sich alle deßfallsige, nur auf sie zurückfallende Folgen, selbsten beyzumessen haben würden.

Frankfurt den 12ten May 1798.

Stadt-Canzley.

7) Erweiterung vorstehender Verordnung; vom 29. Juni. 1798.

Nachdeme hiesig Löbl. Burgerschaft und übrigen Einwohnern, mittelst Avertissements vom 12ten May d. J. bereits die Verwarnung zugegangen, den sich in den Gegenden hiesiger Stadt vorfindenden Deserteurs überhaupt, bey Vermeidung deßfallsiger Ahndung, keinerley Vorschub durch etwaigen Ankauf oder Annahme derer Montur oder Armatur-Stücke, zu erzeigen, oder sie sonsten auf irgend eine Art zu begünstigen; Als will Ein Hochedler Rath sothane Verwarnung und Commination nicht nur hiermit ausdrücklich wiederholen, sondern auch insbesondere solche noch dahin bestimmen, die mit keinen Päßen versehenen französischen Unterofficiers oder Gemeinen, welche sich vor den Thoren allhiesiger Stadt oder deren Gegend, vorfinden sollten, eben so wenig auf die vorbesagte Weise, Vorschub zu leisten — immassen derjenige, welcher sich gegen dieses ausdrückliche Verboth, etwas zu Schulden kommen lassen wird, ausser denen sonstigen für ihn hieraus entspringenden übelen Folgen, auf Betretten, dieserhalben annoch eine empfindliche Strafe sich zu gewärtigen hat.

Franckfurt den 29ten Junii 1798.

Stadt-Canzley.

Zwey-

Digitized by Google

Drittes Hauptstück.

VI.

8) Niemand soll die Latten mit welchen die Lücken an den Alleen um die Stadt ausgebessert worden, beschädigen; vom 19. April 1799.

Nachdeme zur Unterhaltung der ausserhalb der Stadt zwischen den Thoren angelegten öffentlichen Spaziergängen die an denen Hecken hin- und wieder vorhandene Lücken durchaus mit angebundenen Latten verwahret werden müssen; als wird hierdurch jedermänniglich ermahnet hieran keine Beschädigungen vorzunehmen, unter der Verwarnung, daß die Uebertretter mit einer Geldstrafe von 10 Rthlr. belegt werden sollen, wovon denen Anbringern der dritte Theil hiermit zugesichert wird; und da die Feldschüzzen sowohl als die Wachen an denen Thoren auf die genaue Beobachtung dieser Verordnung zu halten ausdrücklich angewiesen sind, so haben sich die Uebertretter die Unannehmlichkeiten selbsten zuzuschreiben, die sie sich durch unsittliches herausnehmen hierunter zuziehen werden. Franckfurt den 19ten April 1799.

Bau-Amt.

9) Niemand soll das steinerne Geländer der Maynbrücke beschädigen; vom 15. Febr. 1799.

Nachdeme die Anzeige geschehen, daß die Gärtner und Holzhauer, welche aus Sachsenhausen in den diesseitigen Theil

der

der Stadt zur Betreibung ihres Gewerbs täglich zu kommen pflegen, bey dem Uebergang der Maynbrücke, ihre Karsten und Aexte auf dem steinenen Geländer sothaner Brücke abschleifen, um selbige zu schärfen, dadurch aber in die Länge das steinene Mayn-Brücken Geländer sehr beschädigen; als wird dieser Mißbrauch andurch ernstlich und unter der Verwarnung untersagt, daß jeder Uebertrettungsfall dieses Verbots, mit einer ohnabläßigen Strafe von 5 fl. geahndet und denen welche dergleichen anzeigen, das Drittetheil davon verabreicht werden soll. Frankfurt den 15ten Februar 1799.

Bau-Amt.

Viertes Hauptstück.

IV.

10) Verordnung, den Gebrauch des Feuers und Lichts in den Gast- und Wirthshäußern wie auch das Tobackrauchen auf öffentlicher Straße betreffend; vom 10. Februar. 1798.

Obgleich bereits durch mehrmalig öffentlich im Druck ergangene Verordnungen, die Obrigkeitlich-väterliche Fürsorge dahin geschehen, daß nicht nur der willkührliche Gebrauch des Feuers, mithin auch der brennenden Tobacks-Pfeiffen vorzüglich in denen hiesigen Gast- und Wirthshäußern, außerhalb der Wirths-Stuben, sondern auch insbesondere das unvorsichtige Tobackrauchen auf öffentlichen Straßen, und vor den Thoren, innerhalb der Glacis, zu Verhütung der nach Gelegenheit und Umständen, gar leichtlich veranlaßt werden könnenden Feuers-Gefahr, ausdrücklich und bey Strafe verbothen seyn solle; so hat doch nichts desto weniger ein Hochedler

Rath

Rath seithero öfters mißfällig bemerken müssen, daß diesen so heilsamen Verordnungen, nicht die gehörige Folge geleistet worden.

Diesem — einer wohleingerichteten Polizey offenbar zuwider laufenden gefährlichen Mißbrauch, anderweite Grenzen zu setzen, wird dahero von Eines Hochedlen Raths wegen:

1.) Jedweder Gebrauch des Lichts ohne Laterne, insbesondere aber der brennenden Tobacks-Pfeiffen, außerhalb der Wirths-Stuben allhiesiger Gast- und Wirthshäusern, somit in den Höfen, Ställen, Scheuern und Böden derselben, vorzüglich beym Ab- und Aufladen der Früchte, Heues und Strohes gänzlich und bey der in der Feuer-Ordnung, §. 14. angedrohten Strafe, wiederholt verbothen.

2.) Was insbesondere das Tobackrauchen auf öffentlicher Straße betrift so wird solches:

a.) bey Tagszeiten, mit Pfeiffen ohne Deckel, nicht gestattet — denen mit Früchten, Heu oder Stroh, oder sonstigen Feuer fangenden Materialien hereinkommenden Land- und Fuhrleuten aber, während des Hereinfahrens, Abladens, oder so lange sie bey ihren beladenen Wägen halten, — die brennende Tobacks-Pfeiffen, gänzlich verbothen — deßgleichen

b.) zu Abend- und Nachtzeiten, weilen alsdann die Gefahr um so viel gröser ist, alles Tobackrauchen, wenn auch gleich die Pfeiffe mit einem Deckel versehen wäre, schlechterdings untersagt.

Endlich

3.) wird auch der Gebrauch der brennenden Tobacks-Pfeiffen vor den Thoren, innerhalb der Glacis, unter Bezug auf das hierüber gleichfalls schon bestehende Verboth, zu jedweder Zeit, nochmals, und ohne alle Ausnahme, gleichmäßig gänzlich untersaget.

Welcher nun diesen so nothwendigen Vorschriften zuwider handelt, der soll, auf Betretten, mit einer Geld-Strafe von drey Gulden, ohnnachsichtlich angesehen, außer diesem ihm

aber

aber auch der gemißbrauchte Tobacks-Pfeiffen-Kopf weggenommen, und desselben verlustig erkläret, nichtweniger nach Bewandniß der Umständen, mit einer noch zu erhöhenden Geld-Strafe beleget werden.

Damit aber diese — lediglich das gemeine Wohl bezielende Verordnung, behörig befolgt werde, so sind bereits desfalls die erforderliche gemessenste Befehle, sowohl an die Wachen in der Stadt, als an den Thoren, desgleichen an die zur Nachtzeit umgehenden Patrouillen, nicht weniger an die Feld-Schützen, erlassen worden, um hierauf die genaueste Aufsicht zu halten, mithin die Uebertretter, auch wenn es erforderlich seyn sollte, mittelst Festhaltung derselben, bey der Behörde, zur Bestrafung alsobalden anzuzeigen.

In gleicher Hinsicht soll auch sothane Verordnung, gedruckt, von Hauß zu Hauß ausgetheilet, und sowohl an den Thoren als sonstigen öffentlichen Plätzen allhiesiger Stadt, zu Jedermanns Nachachtung angeschlagen werden.

Wornach sich dann ein jeder für Strafe und Unannehmlichkeiten selbsten zu hüten wissen wird. Frankfurt am Main, den 10ten Februar 1798.

Stadt-Kanzley.

11) Auf dem Felde zu verbrennende Gesträuche, Quecken und Geniste sollen nur Vormittags verbrannt werden; vom 20. Juni. 1798.

Damit nicht durch falschen Feuerlermen, wie es vor einigen Tagen geschehen, hiesige Stadt und die ganze Nachbarschaft ohne Noth in Besorgniß und Kosten versetzt werde, welches überdiß den Nachtheil bringt, daß bei wirklich entstandenem Brand, in der Voraussetzung es möchte abermals keine Gefahr vorhanden seyn, die auswärtige Hülfe wenigstens nicht so schleunig, als es zur Rettung nöthig wäre, geleistet wird, und immittelst das Feuer überhand nehmen kann; so wird hierdurch den Bewohnern sowohl der hiesigen

Dörfer

Dörfer als einzelner Höfe und Meiereien ernstlich befohlen, das dem Ackerbau hinderliche und deswegen auf dem Feld zu verbrennende Gesträuche, Quecken oder anderes dergleichen Geniste nicht des Nachmittags, oder wohl gar gegen Abend, sondern des Vormittags anzuzünden, und dafür zu sorgen, daß ehe die Abenddämmerung eintritt weder Feuer noch Rauch mehr vorhanden sey, und unnöthige Besorgniß erregen könne.

Die Uebertretter dessen sollen mit 20 Rthlr. Strafe belegt, und wenn wirklich hiesige Stadt oder benachbarte Ortschaften durch das zur unrechten Zeit angezündete Feuer in Mühe und Kosten gesetzt worden, zur völligen Entschädigung und Vergüthung angehalten werden.

Frankfurt, den 20ten Junius 1798.

Von Land-Amts und Ackergerichts wegen.

Zweyter Theil.

Erstes Hauptstück.

II.

12) Verbot aller Hazardspiele; vom 2. November. 1797.

Wir Burgermeister und Rath der Reichs-Stadt Frankfurt fügen hiermit zu wissen:

Obwohlen Wir durch mehrere im öffentlichen Druck bekannt gemachten Edikte, insbesondere aber durch das vom 21ten January 1779. — alles Hazard-Spiel, sowohl in allhiesiger Stadt als deren Gebieth, aufs ernstlichste und bey den gemessensten Strafen, gänzlich untersagt, so haben Wir doch zu Unserm höchsten Mißfallen, besonders in den gegenwärtigen Zeiten, wahrnehmen müssen, wie diesen Unsern wohlgemeinten, und das Beste sowohl des Ganzen als eines jedweden Einzelnen, bezweckenden Verfügungen, allerdings nicht die gehörige Folge geleistet, sondern vielmehr jenem ausdrücklichen Verboth sowohl, als auch denen nicht minder nachhero, in dessen Gemäßheit mehrmalig öffentlich ergangenen Abmahnungen, ja selbst, der in vorgekommenen Fällen, von der betreffenden

treffenden Behörde, würklich vollzogenen schweren Geld-Strafen ohngeachtet, sothanes, in jeder Hinsicht, so sehr verderbliche Hazard-Spiel, hie und dorten, vorzüglich aber in einigen dahiesigen Gast- und Wirths-Häusern, zum offenbaren Nachtheil des gemeinen Wesens und Aergernuß der wohlgesinnten, und dasselbe verabscheuenden übrigen Bürger und Einwohner, dennoch heimlich fortgetrieben, mithin solchergestalt die hierunter Obrigkeitlich bezielte gute Absicht, zum Theil, auf eine freche Weise vereitelt werde.

Gleichwie nun aber Unser Obrigkeitliches Amt von Uns erfodert, diesem schädlichen Unfug, durch fernere noch ernsthaftere Vorkehrungen, die erfoderliche Grenzen zu setzen, somit sothanes dem allgemeinen Wohl so äußerst nachtheilige Hazard-Spiel, gänzlich allhier auszurotten — als haben Wir Uns genöthiget gesehen, in dieser Hinsicht nachfolgende anderweite gemeßenste Verordnung, hiermit zu erlassen;

1.) Vermahnen Wir hiermit nochmals Jedermänniglich, insbesondere aber jene oberwähnte allhiesige Gast- und sonstige Wirthe, welche des bey ihnen getriebenen Hazard-Spiels wegen, bereits schon bestraft, auch über dieses, erst neuerlich noch, durch die Behörde dieserwegen, aufs ernstlichste vermahnet, und bedrohet worden, von diesem leidigen Unwesen, für die Zukunft gänzlich abzustehen — damit es nicht die Nothwendigkeit erfordere, gegen sie, mit denen nunmehro geschärfteren deßfallsigen Straf-Mitteln, zu ihrer bey allhiesigem Publiko gereichenden Beschimpfung, wie ansonsten zuversichtlich geschehen wird, vorzuschreiten.

Und zwar so sollen,

2.)

a.) diejenigen, welche dergleichen verbottene Hazard-Spiele in ihrer Wohnung gestatten, sie seyen nun Gast- und andere Wirthe, oder nicht, auch wenn sie sich gleichwolen des Mitspielens oder sonstigen Antheilnehmens an demselben, nicht schuldig gemacht hätten —

b.) Die Mitspieler — als worunter auch diejenige begriffen, welche vielleicht nicht unmittelbar, hingegen doch mittelbar, entweder durch Vergesellschaftung oder auf eine sonstige Weise an dergleichen verbothenen Spielen, Antheil haben. — Endlich

c.) die Bankhalter der Hazard-Spiele — sowol diejenigen, welche solches öffentlich sind, als auch die Gesellschafter oder Mitinteressenten derselben — und zwar ein jeglicher der obgenannten Personen — in soferne solche allhiesiger Jurisdiktion unterworffen — auf den Betrettungs-Fall, in eine Strafe von 500 Rthlr. ohnnachsichtlich verfallen, insbesondere aber letztere, über dieses noch, zu Erlegung des Werthes der ausgesetzten Spiel-Bank, ausdrücklich gehalten seyn.

3.) Würde umn Jemand, wider Vermuthen, sich hierunter zum andernmal straffällig bezeigen, so soll, so viel die Gast Wein- und sonstige Wirthe betrift, alsdenn, derselben Wirthschaft, zur anderweiten Bestrafung, ohne weitere Rücksicht, auf eine dieserhalb zu bestimmende Zeit, gänzlich geschlossen — gegen die übrigen Uebertretter aber, obangesezte Strafe der 500 Rthlr. gedoppelt, eingetrieben, in einem dritten Uebertrettungs-Fall hingegen, gegen selbige, nach Bewandniß der Umstände, entweder mit einer noch weit höheren Geld- oder einer andern ihnen gleich empfindlich fallenden Strafe, fürgeschritten werden.

Damit aber

4.) dieser Unserer geschärfteren Verordnung insbesondere auch, in Ansehung der dahier sich aufhaltenden Fremden, aufs genaueste nachgelebet werde, so werden anmit, alle dahiesige Bürger und Einwohner, unter ausdrücklicher Hinweisung auf die dahier wegen Beherbergung derselben, ohnehin bestehenden gemessensten Verordnungen, ernstlich bedeutet, wann sie gewahr würden, daß ein bey ihnen, auf erhaltenen Permissions-Schein, logirender Fremder, sich des

Hazard-

Hazard-Spiels schuldig mache, selbigen, bey Vermeidung ansonst erfolgender scharfen Bestrafung, bey einem Unserer Herren Burgermeistern, sobalden anzugeben, damit wegen dessen Ausschaffung aus allhiesiger Stadt, ohne Zeitverlust, das Erforderliche verfüget werden könne.

Nichtweniger wird

5.) Jedermänniglich, welcher von dem dahiesigen Aufenthalte eines fremden Hazard-Spielers, etwas Zuverläßiges bekannt werden wird, hiermit erinnert und öffentlich aufgefodert, hiervon bey der angezeigten Behörde, eine gleichmäßige sobaldige Anzeige zu thun, wo sodann sich derselbige versichert halten kann, daß nicht nur sein Name verschwiegen, sondern ihm auch ein Drittel der abfallenden Strafe, oder aber, wenn nach obgesetztem Fall, die zu verfügende Strafe, keine Geld-Strafe wäre, eine Belohnung ex Aerario von 50 Rthlr. verabfolget werden solle.

Damit nun gegenwärtige ernstlichste, und aufs genaueste zu beobachtende Verordnung, zu Jedermanns Wissenschaft gebracht werde, so soll selbige an den gewöhnlichen Plätzen dahier, öffentlich angeschlagen, sodann von Hauß zu Hauß ausgetheilet, nichtweniger in allhiesige Nachrichtsblätter eingerücket werden.

Wornach sich also ein Jeder zu richten und vor Strafe und Beschimpfung zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
den 2ten Novembr 1797.

13) Auch in den Messen sind Hazardspiele nicht erlaubt; vom 17. August 1797.

Ohne die leidmüthige Erfahrung, daß das verbothene Hazardspiel aller Art zur Kriegszeit in einer Allgemeinheit überhand genommen, die sich auf alle Klassen und Stände erstreckt — in einem Zeitpunkt, der wenigen Ueberfluß gewähret — viele drückt — die meisten aber die Folgen ei-

nes schweren Kriegs und einer unerhörten Theurung der Lebensmittel empfinden läßt — in einem Beyspiel, das alle gute Sitten, Wohlstand und Ordnung stöhret — in einem Beyspiel, das mancher Jugend die reinsten Gefühle — die ersten Eindrücke der besten Erziehung verdrängt — in einem Beyspiel, das so manchen Eltern, die ihre Kinderzucht durch Verführung vereitelt sehen, die edelste Belohnung ihrer Liebe, ihrer Treue, ihrer Sorgfalt raubt — in einem Beyspiel, das so manche wahre Freude — so manchen häuslichen Frieden — so manche eheliche Bande — so manches ordentlich s Hauswesen unwiderbringlich zerrüttet; — Auch ohne Gesetz, das die Abwendung eines solchen Uebels bezielet, sollte eigne Ueberzeugung davon einem jeden Pflichten an's Herz legen, die er sich selbst, seiner Familie, seinem Nebenmenschen und der Wohlfarth des Staats schuldig ist.

Hiermit vereinbart sich aber keineswegs die gutwillige Aufnahme einer irrigen Meynung:

als ob das Verderbliche Hazardspiel in Meßzeiten erlaubt seye? — vielleicht gar zur Meßfreyheit gehören sollte!

welche, dem Vernehmen nach, aufs neue mehreren glaublich vorkommen soll, die, ihres Vortheils wegen, dasselbe so gerne dulden — mehrere belebet, die dieser leidigen Ausfüllung ihrer Zeit sich so thätig ergeben — mehreren eine günstige Aussicht verschafft, die das Spiel für ein Hülfsmittel ansehen, ihre Bedürfnisse zu befriedigen, und andern, die sich als Spieler vom Handwerk darstellen, die große Hoffnung darbietet, durch das Spiel zu dem Glück erhöhet zu werden, aus dem Ruin ihrer Mitmenschen sich Wohlstand und Ueberfluß hervorzubringen — zu einem Glück, dessen ruhiger Genuß ein ausgezeichnetes Denkmal abgehärteter Gefühle — verdrängter Menschenliebe bleibt.

Diesen Irrthum einem jeden zu benehmen, mag es hinlänglich seyn, mit Bezug auf die bestehende und bekannte Verordnungen hier beyzufügen:

daß

daß das Hazardspiel auch während der Messe allerdings verbothen seye, daß das Gesetz darüber keinen Unterschied mache, und daß sich kein Unterschied denken lasse, der mit der Absicht vereinbarlich wäre; daß also mit Unwissenheit oder Zweifel bey der vorstehenden Messe niemand die Uebertretung jener wohlgemeinter Verordnungen zu entschuldigen, noch dadurch gegen die darin gesezte Strafe und sonstige Verfügung geschützt zu seyn gewärtigen mag.

Publicatum Frankfurt a. M. den 17. August 1797.

Von Jüngeren Burgermeister Amts wegen.

Zweytes Hauptstück.

I.

14) Au porteur gestelte Obligationen sollen Vormunder und Curatoren dem Rechenen-Amte in Verwahrung geben; vom 26. November. 1796.

In Gemäsheit des den 24ten dieses ergangenen verehrlichen Rathschlusses, werden sämmtliche hiesige Vormundere und Curatoren hierdurch erinnert und ihnen zugleich ernstgemessenst aufgegeben, die Kayserk. Königl. Königlich-Preußische, auch hiesige städtische au porteurs (auf Inhabere) gestellte, mit denen Geldern der Pupillen und Curanden erkaufte oder sonst erhaltene Obligationen, in Gefolg des siebenden Paragraphs der Vormünder-Instruction bei Löbl. Rechenen-Amt gegen die daselbst unendgeldlich auszufertigende und erhaltende Depositions-Scheine ungesäumt jederzeit zu hinderlegen.

Frankfurt den 26ten November. 1796.

Curatel-Amt.

15) Bestätigung vorstehender Verordnung; vom Februar 1799.

Auf die von Einem Löblichen Rechney-Amt unterzeichnetem Amt mitgetheilten Nachricht, sind der, in Gemäsheit des am 24sten Nov. 1796 erlassenen verehrlichen Rathsschlusses von Amts wegen den 26 desselben sofort durch die wochentliche Nachrichtsblätter bekannt gemachten Verordnung, die Hinterlegung derer über die aus ihrer Curanden Vermögen zu den Kaiserlich-Königlichen, Königlich-Preußischen, und Städtischen Anlehen geschossene Gelder sprechenden auf Porteurs (Innhabere) gestellte Obligationen betreffend nur wenige Vormundere, Curatoren und Administratoren nachgekommen: Es werden demnach solche hiermit nochmals alles Ernstes erinnert, nicht allein die erwähnte ihren Curanden zugehörige Obligationen — sondern auch alle und jede andere ihren Curanden durch Erbschaft zu Theil gewordene auf Porteurs gestellte Papiere ohnfehlbar innerhalb 14 Tagen auf Löblich Rechney-Amt zu hinterlegen, widrigenfalls solche alsdann in Rechnungen schlechterdings nicht mehr für ihre Curanden angenommen — sondern sie sofort zu deren baaren Vergütung ohne alle Nachsicht angehalten werden sollen.

Curatel-Amt.

VI.

16) Auch für hiesige Brandbeschädigte sollen keine Collecten ohne obrigkeitliche Erlaubniß erhoben werden; vom 18. Februar. 1800.

Es hat sich bei der Untersuchung des durch die am 15. Dec. vorigen Jahrs entstandene Feuersbrunst veranlaßten Brandschadens ergeben, daß ein und anderer solcher Brandbeschädigten nicht nur in den ersten Tagen der Noth von seinen Freunden durch eigene Wohlthätigkeit, sondern auch

nach

nach der Hand durch veranstaltete Privat-Collecten unterstützet worden ist.

Da nun letztere eigenmächtige Geld-Sammlungen denen Obrigkeitl. Verordnungen ganz entgegen sind, auch denen von Einem Hochedlen Rath, auf Hochdemselben von diesseitigem Amt dargelegten Kenntniß des Brandes, nach Befund der Sache verwilliget werdenden öffentl. Brandsteuern sehr nachtheilig werden, nicht weniger die Entschädigungsgleichheit unter denen Brandverunglückten ganz unmöglich machen; so hat sich diesseitiges Amt schon durch diese Gründe, ohne der dadurch weit gröser entstehen könnenden unglücklichen Folgen zu gedenken, vermüßiget gefunden, das gesammte Publicum in künftigen von Gott gnädigst abzuwendenden Brandfällen für dergleichen Privat-Collecten zu warnen, und zu errinnern, daß solches die seinem verunglückten Nebenmenschen bestimmte Unterstützung dem jedesmaligen Obrigkeitlichen Ermessen lediglich aufbehalten möge.

Franckfurt den 18ten Februar 1800.

Feuer-Amt.

VII.

17) Die als Flüchtgut aus- und eingegangene Weine sollen bey dem Renten-Amt gehörig berichtigt werden; vom 3. August 1797.

Alle diejenige, sowohl hiesige Einwohner als Fremde, welche bei den verschiedenen Anlässen der Gefahr während des ganzen gegenwärtigen Krieges ihre Weine entweder aus der Stadt hinaus, oder aber von ausserhalb herein, in Sicherheit zu bringen den Bedacht genommen, davon aber entweder noch gar nichts oder nur erst einen Theil wieder zurückführen lassen, ohne unter zogenem Amt die gehörige vollständige Anzeige davon zu machen, und wegen der den Umständen nach eintretenden Befreyung von den Renten-

gebühren das Nöthige darzuthun, werden hierdurch erinnert, solches noch längstens bis gegen Ende des Octobers laufenden Jahres nachzuholen, alle dazu dienliche Verzeichnisse und Bescheinigungen vorzulegen und sich darüber mit dem Amt ins klare zu setzen, widrigenfalls man dergleichen Weine nicht mehr als Flüchtgut ansehen, sondern, um einst diese Gegenstände in Ordnung bringen zu können, einen jeden, der solche noch gegönnte Frist fruchtlos verstreichen läßt, zur vollständigen Entrichtung der Taxmäßigen Gebühren anzuhalten, sich vermüßiget sehen wird.

Frankfurt den 3ten August 1797.

Renten-Amt.

18) Desgleichen bey dem Rechneyamte die zollbaren Güter und Waaren; vom 23. November. 1797.

Alle diejenige hiesige Burger und Einwohner, welche während dem gegenwärtigen Krieg, Güter und Waaren als Flücht-Guth dem Fahrthor hinaus haben gehen lassen, und dieserhalben den gewöhnlichen Zoll davon theils deponiren theils denselben nur notiren liesen, werden hierdurch erinnert, in Zeit von längstens Vier Wochen, wegen diesen versendeten Gütern, mit den Zöllnern, an gedachtem Thor, die nöthige Abrechnung zu besorgen, und mittelst den gehörigen Bescheinigungen darzuthun, daß diese Güther wieder in die Stadt Retour gekommen, in welchem Fall dieselbe sodann berechtigt sind, von den Zöllnern das deponirte Geld zurück zu fodern, wohingegen in Ermangelung der gehörigen Bescheinigung sowohl als im nicht Erscheinungs-Fall denen Zöllnern die Weisung dahin gegeben worden, diese Waaren und Güter nicht mehr als Flücht — sondern als würklich versandtes zollbares Gut anzusehen, das dafür deponirte Geld als Zoll in Einnahm zu bringen, auch diejenigen, welchen der Betrag des Zolls von der auf oben bemerkte Art versandte Güter nur notirt worden, zur vollständigen

ständigen Taxrollmäsigen Entrichtung desselben anzuhalten beordert sind.

Frankfurt den 23. Nov. 1797.

Recheney-Amt.

19) 20) 21) 22) und 23) Vertheilung und Bestimmung der Beyträge zur Tilgung der während des Krieges seit dem Jahr 1792. entstandenen Stadtgemeinde-Schulden; vom 2. August. 30 July. 6 August 1799. und 14 Octobr. 1800.

Wir Burgermeister und Rath dieser des heiligen Reichs Stadt Frankfurt fügen hiermit zu wissen:

Es ist allhiesiger Löbl. Burgerschaft, Einwohnern und sämtlichen Contributions-Pflichtigen bereits aus der vorhin erlassenen Bekanntmachung erinnerlich, wie die Repartition dessen, was es einem Jeden — an denen dahier zu unterschiedenenmalen von denen Französischen Truppen — während gegenwärtig traurigem Krieg erhobenen Contributionen und Requisitionen tragen würde, bis zu erfolgender Allerhöchst Kaiserlicher Verfügung ausgesezt worden seye. —

Auf erstattete allerunterthänigste Anzeige haben Kaiserl. Maj. nun die Repartition der französischen Contributions- und Requisitions-Summen dahin verordnet, daß

Nachdeme wir nun, im Einverständniß mit bürgerlichen Collegien, bey denen täglich dringender gewordenen, und in dem 1798er Jahr durch einsweilige Capital-Aufnahme provisorisch bestrittenen Erfodernißen, unserer ohnnachläßigen Pflicht erachtet haben Allerhöchst Ihro Kaiserlichen Majestät, die harten Schicksale des mehreren unterthänigst anzuzeigen, welche hiesige Stadt, während gegenwärtigem Kriege betroffen haben — und wie besonders allhiesiges Aerarium in den Zeiten der Noth, statt der von der französischen Generalität und dem Commissariat alsobald — zu eigener executivischen Betreibung sehr bedrohlich erforderten Aus-

theilung

theilung für die angesezte Contributionen und Requisition eingetretten — andurch aber in eine so tiefe Schuldenlast versunken seye, daß dem gemeinen Wesen ganz nothwendig und ohnaufhältlich, durch die einzuziehende Beiträge derjenigen, für welche sothane Schuld einsweilen übernommen worden, zu Hülfe zu eilen seye; so haben Allerhöchst Ihro Kaiserliche Majestät folgenden Repartitions-Modum, zu successiver Tilgung der in den Jahren 1792 und 1796, für allhiesige Burger — Einwohner — und sonstige Contributions-Pflichtige, von dem Aerario einstweilen vorgeschossenen, und auf dessen

S. Beilage Litt. A. Credit aufgenommenen französischen Contributions- und Requisitions-Summen, allergnädigst verordnet, sofort uns, Innhalts Rescripti Clementissimi d. d. Wien den 4ten Sept. 1798. Litt. B. wovon Abschrift so wie Extractus des ergangenen venerirlichsten Concluß hier angefüget ist, den Auftrag ertheilet, solchen denen Burgern — Einwohnern — und sonstigen Contributions-Pflichtigen, zu getreuer Nachachtung, öffentlich mittelst Edictes, bekannt zu machen, und über den deßfallsigen starken Vollzug, genau zu halten;

Es sollen nemlich

Ein jeder Burger, Beisaß, oder Schutzverwandte, alle Stiftungen, und befreyte Possessionirte, das bestehende gesamte Vermögen, liegend oder fahrend, hier oder auswärts gelegen, in einen billigen Anschlag bringen, und

1.) alle hiesige Burger, Beisaßen, Schutzverwandte, so wie überhaupt alle christliche und jüdische Einwohner (immaßen wegen denen Dorfschaften annoch nähere Verordnung erfolgen solle) deßgleichen auch sämtliche Administratoren, Vormünder oder sonstige Stellvertretter, einschließlich aller, sowohl publiquen — als privat — milden und andern Stiftungen — Corporationen, welcher Religion diese wären, und sonstigen befreyten Possessionirten, ihr gesammtes Haab und Vermögen, — liegend oder fahrend, dahier und respect. auswärts belegen, für sich selbsten in einen billigen

billigen und gerechten — auch, soviel die liegenden Güter insbesondere betrift, in einen solchen Anschlag bringen, wie der Besitzer dieselben, wenn er sie dermalen weggeben wollte, oder weggeben müßte, mithin um einen hiernach berechneten billigen Mittel-Preiß, andern käuflich überlassen würde, sofort

2.) von diesem nach dem 24 fl. Fuß zu berechnenden Vermögen, jedoch nach Abzug derer etwaigen Schulden, und zwar von dem Vermögen bis auf 15000 fl. — dreyßig Kreutzer von hundert Gulden — von dem über 15 bis 30000 fl. sich belaufenden Betrag aber — vierzig fünf Kreutzer vom hundert Gulden, endlich von demjenigen, was jeder über diesen Betrag besitzen würde — so hoch sich auch solches immer belaufen möge, einen Gulden von jedem hundert Gulden, in dem 24 fl. Fuß zu einem ganzen Simplo, in der Mase, wie solches bereits den Contributions-Pflichtigen bekannt ist, entrichten. (*) Jedoch bleibt

davon zu jedemanzusetzenden Simplo resp. 1½, 3¼ oder 1 procent als Beitrag, nach dem 24 fl. Fuß entrichten, jedoch

3.) von sothanem zu versteuerndem Vermögen unter Bezug auf die sub. No. 6. enthaltene nähere Bestimmung, ausgenommen,

ausgenommen seyn solle

a.)

(*) Derjenige, welcher z. B. 60,000 fl. Vermögen hat, bezahlt diesemnach zur Löbl. Rechnungs-Commißion

pro 1797.

1.) Von den ersten	15000 fl.	a 30 Kr.	per Hundert	75 fl. —
2.) Von den zweiten	15000 fl.	a 45 Kr.	— ——	112 fl. 30 Kr.
3.) Von den weitern	30000 fl.	a 1 fl.	— ——	300 fl. —
			pro 1797.	487 fl. 30 kr.

pro 1798.

— — — —	und a 15	Kr.	per Hundert	37 fl. 30 Kr.
— — — —	und a 22½	Kr.	— ——	56 fl. 15 Kr.
— — — —	und a 30	Kr.	— ——	150 fl. — —
			und pro 1798.	243 fl. 45 Kr.
			wie auch pro 1799.	243 fl. 45 Kr.

zu täglichem Gebrauch bestimmte Meublen und Kleidungen, sodann

a.) das Mobiliare, so zu eines jeden und der seinigen unmittelbaren täglichen und unvermeidlichen Haushaltungs-Gebrauch bestimmet ist, worunter aber Gold, Silber und Prettosen, keineswegs zu verstehen sind; desgleichen sind ausgenommen

vorbehaltlich des hiernächstigen Nachtrages

b.) nicht flüßige — verzinnßliche Capitalien, von welchen seit einem oder mehreren Jahren keine Interessen entrichtet worden — sodann solche fällige Handlungs-Ausstände, die durch Kriegsvorfallenheit oder sonsten, unsicher geworden, doch vorbehältlich des gewissenhaften Nachtrags für jedes ausgeschriebene Simplum von demjenigen Betrag, der hiernächst an Capitalien oder Ausständen, eingehet — oder durch Zinnsen-Bezahlung wieder flüßig werden wird.

Capitalien von denen dermalen keine Zinnsen zu erhalten sind, und Ausstände so unsicher geworden, ferner

Nicht minder bleiben ausgenommen

Auswärtige Güther so nicht mit bürgerlichem Vermögen acquirirt worden, oder

c) solche liegende Güther, welche Jemand, ehe er allhier Bürger Beisaß oder Einwohner geworden, außerhalb beseßen, oder nachher ererbet, vermacht oder geschenkt erhalten hat. Endlich

von denen gleiche Contributionen geleist- und noch erfodert werden, desgleichen sind

d) die nach erlangtem hiesigen Burgerrecht oder sonstigem Schutz, mit allhier steuerbarem Vermögen, vor denen im Jahr 1796. auferlegten französischen Contribution — und Requisitionen, erworbene auswärtige Besitzungen, von welchen erweißlichermaßen, dergleichen Beiträge, zu französischen Contributionen, geleistet werden müssen, so lange solche auswärts davon entrichtet werden. Hiernächst findet

4.)

4.) in Ansehung dererjenigen unvermögenden Claßen der Christlichen und Jüdischen Einwohner, eine Ausnahme und gänzliche Befreyung statt, welche bey der jährlichen ordinairen Schatzung, die Armen-Schatzung von respective jährlichen 30 kr., 1 fl. 10 kr., und 1 fl. 40 kr., wie auch messentlich 1 fl. 40 kr. zu entrichten pflegen.

diejenige so die Armen-Schatzung entrichten, gänzlich frey

So viel aber

5.) das mit einem Fideicommiss belegte — oder sonsten blos in Nutznießung befindliche Vermögen betrift, so hat derjenige, welcher sich in dem deßfallsigen Besitz oder Verwaltung befindet — vorbehältlich der Rücksprache, an wen, und wie weit, er damit nach Anleitung der deßfallsig besonders emanirenden Verordnung und in dem Wege Rechtens auszulangen vermeinen sollte, die davon fällige Ratam zu entrichten. Wie denn auch

Die Besitzer eines Fideicommisses, und jeglicher der ein fremdes Vermögen in Nutznießung hat, oder solches verwaltet, sind schuldig die Beiträge zu entrichten.

6.) diejenige Christliche und Jüdische Contribuenten — welche zwar nur solche Mobilien besitzen, so zu dem unmittelbaren täglichen Gebrauche bestimmt sind, gleichwohlen aber die §. 4. bemeldte Armen-Schatzung nicht — sondern ein höheres Quantum bey Entrichtung der ordinairen Schatzung bezahlen — sich zu einem billigen, von Löbl. Rechnungs-Commißion zu bestimmenden Abstandungs-Quanto zu verstehen haben. Damit aber

diejenige so auser den gewöhnlichen Mobilien nichts besitzen, jedoch die Armen-Schatzung nicht entrichten, finden sich ab.

7.) jeder Contribuent aus der erhaltenen Versicherung, daß seine entrichtete Quota ein Geheimniß der zum Empfang niedergesetzten beständigen Rechnungs-Commißion bleibe, — um so mehr einen Beweggrund schöpfen könne, sich hierunter gewißenhaft zu benehmen, so sollen nicht allein die zu sothaner Com-

Damit die Beiträge eines jeden ein Geheimniß bleiben, werden die resp. Herren Deputirten der L. Rechnungs-Commißion, besonders bey-

diget, u. wird danebst. | Commißion ernannte, und zu Besorgung dieses Geschäftes authorisirte Magistratische und Bürgerliche respect. Herren Deputati, außer ihren schon obhabenden Amtspflichten, bey Einem HochEdlen Rath noch mit einem besondern Eyd der Verschwiegenheit ꝛc. ꝛc. nach beygedrucktem Formular in Gegenwart bürgerlicher Dreyer, belegt, sondern auch

Litt. C.

ein Geheimbuch gehalten, dagegen soll | 8.) angewiesen werden solche doppelte Bücher, ohne Zuziehung eines Actuarii oder Schreibers, zu führen; daß das eine Buch, welches hiermit zu einem fortdaurenden Geheimbuch bestimmt wird, nur die Namen derer Contribuenten und die Nummer — dahingegen das andere, ausschließlich der jährlich bey der Behörde abzulegenden Rechnung, ebenfalls geheim zu haltende Buch, nur die mit ersterem Buch correspondirende Nummer, ohne Namen, und den Betrag dessen, was der durch die bloße Nummer vorbemerkte Contribuent giebet, enthalten — nicht minder beyde Bücher blos unter ohnmittelbarer Aufsicht, und alleiniger Bearbeitung und Verwahr der Rechnungs-Commißion, verbleiben — und in eine — unter doppeltem Beschluß befindlichen Kiste, verwahret werden sollen — dergestalten, daß bey vormentionirter Einrichtung auch nicht einmal möglich seyn wird, daß ein Dritter durch flüchtigen Blick in das ein — oder andere Buch etwas so auf Propalirung des Vermögens Bezug haben könnte, zu ersehen vermöge.

Dagegen solle aber

jeder Contribuent einen endlichen Schein darüber abgeben, daß er sein Vermögen in behörigen Au- | 9.) jeder Contribuent verpflichtet seyn, bey Ueberbringung oder Uebersendung seines Antheils, zugleich einen von Ihme eigenhändig unterschriebenen, demnächst mit der Nummer des Contribuenten zu versehenden, von Löbl. Rechnungs-Commißion ausgetheilt

getheilt werdenden gleichförmigen Schein, einzureichen in welchem Er, unter Ausdrückung dessen, was er giebet, auf die von ihm abgelegte Burger - Beisassen - Vermögens - Schatzungs oder deßfalls besonders geleistete Eydes-Pflichten, versichert, daß sein unter obigen Bestimmungen dermalen, vorbehältlich eines etwaigen Nachtrages in Anschalg zu bringendes Vermögen sich nicht höher belauffe, als die von ihm entrichtete Summe nach dem ihn treffenden Procent, und dem Ausschlag selbsten gegriffen worden, wobey es sich von selbsten verstehet, daß das zu entrichtende Quantum nach dem jedesmal würklich habenden Vermögen zu reguliren seye, mithin bey dessen Zu- oder Abnahme, sich mehre oder mindere.

schlag gebracht habe. Litt. D.

Würde jedoch

Wegen einem etwaigen Verdacht einer Defrautation, wird von L. Rechnungs-Commission Bericht erstattet, auch

10.) jemand, wider alles heegende bessere Vertrauen in solchem Mißverhältniße zu seinem etwa anders woher besser bekannten Vermögen geben, daß denen Deputatis der Verdacht einer Defrautation sich gleichsam aufdringen müste, so sollen diese gehalten und ermächtiget seyn, davon uns die Anzeige zu machen, um nach Befinden nähere Untersuchung verfügen zu können.

Im übrigen solle

über die alleinige Verwendung der Beiträge zu französischen Contributions- und Requisitions-Schulden Rechnung abgeleget;

11.) die sich daher ergebende Einnahme ganz abgesondert von denen Stadt-Einkünften administriret — bloßhin zu Tilgung dieser französischen Contributions - und Requisitions - Schulden verwendet, und darüber pünktlich Buch und Rechnung geführet werden.

Jedem das allgemeine Wohl beherzigenden wird in Rückerinnerung, auf jene Zeiten der Noth, worinnen das Privat-Eigenthum durch den Eintritt des Aerarii gesichert und gerettet

wurde, die Billigkeit des eben dargelegten von Allerhöchst Ihro Kaiserlichen Majestät zum Gesetzte für alle — erhobenen Repartitions-Modus von selbsten in die Augen leuchten.

Denn wenn eines Theils diejenige minder glückliche Classe hiesiger Bürger und Einwohner, welche aus Armuth gegen das unmittelbare Lebensbedürfniß zu kämpfen haben, von allen Beiträgen gänzlich befreyet bleibet, — und andern Theils die andere nicht so dürftige, doch auch nicht sehr bemittelte Classe, aus Rücksichten der Billigkeit, und daß solche sonsten zu den gewöhnlichen Lasten des Staats, nach ihrem ganzen Vermögen concuriret, mit einer sehr mäßigen Abgabe angesetzet sind, so werden die bemittelte und reichere Einwohner, die einigermaßen erhöhete Last nicht drückend finden — da ihnen auch verhältnißmäßig so viel mehr gerettet worden — da ferner nicht zu verkennen ist, wie eben die Rücksichten auf sie den hohen und schweren Ansatz der Contributionen und Requisitionen veranlasset haben, und da man endlich das volle Zutrauen zu ihnen hegen darf, wie sie zu Erhaltung des Ganzen und der glücklichen Verfassung ohnehin um so bereitwilliger sich werden finden lassen, als das zu bringende Opfer ihnen das Nothwendige nicht entziehet — und eben jene glückliche — nur ihnen ganz vorzüglich viele Vortheile zuweisende Verfassung — nebst ihrem eigenen Fleiß, die erste Quelle ihres Wohlstandes ist.

Wir glauben anbey jeden derer Contribuenten selbsten dadurch zu gewissenhaftem Benehmen aufzufordern, wenn wir, wie nach Maasgabe der Allerhöchst Keiserlichen ältern Resolutionen dem Burger-Ausschuß und denen aus jedem Quartier hiezu weiters erkießten zwey ehrbaren Bürgern von denen bürgerlichen Reunern bey ihren Pflichten und Ehren ohnehin bereits angezeiget worden, weiters eröffnen, daß nach der Allerhöchst Kaiserlichen Willensmeynung für das Jahr 1797. ein Simplum, wie solches sub No. 2. des mehreren beschrieben ist — sodann für ein jedes der beiden Jahre 1798 und

für das Jahr 1797. ist ein Simplum, dagegen für das Jahr 1798 ein halbes Simplum,

und 1799. nur ein halbes Simplum, nemlich nach obiger Gradation von den ersten 15000 fl. — funfzehen Kreutzer von jedem hundert Gulden, sodann von ferneren 15000 fl. — zwey und zwanzig und einen halben Kreutzer vom hundert Gulden, endlich von dem weiteren Vermögensbetrag, so gros solcher auch immer seyn mag, dreisig Kreutzer vom hundert Gulden dergestalten erhoben und entrichtet werden solle, — daß jeglichem dasjenige in Aufrechnung gebracht wird — was er in dem 1797 r Jahr an freywilligen Beyträgen à Conto an die Rechnungs-Commißion bezahlet hat.

und für d. 6 Jahr 1799 eben so viel zu entrichten, jedoch wird

dasjenige was in Anno 1797 bereits berichtiget worden, hierauf berechnet.

So nahe es uns gehet, die Löbl. Buraerschaft und die übrige Einwohner — auch Contributions-Pflichtige, mit der für das Jahr 1797 1798 und 1799. hierdurch bestimmten Abgabe, unter Anberaumung einer Frist von 4 Wochen, von dem Tag der Publikation an, für die Abrechnung derer im Jahr 1797. gelieferten Beiträge à Conto, und Entrichtung des halben Simpli für 1798. sodann unter Freilassung einer weitern Frist von 3 Monaten, vom Ablauf der so eben gedachten 4 wöchentlichen angerechnet, für die Berichtigung des halben Simpli für 1799. gleich uns selbsten, belegen zu müssen, so vollkommen ist doch das Vertrauen, es werde nicht allem Jedermann — in Anerinnerung der Zeit der Noth, hierunter die gröseste Mäßigung erkennen, — sondern auch gewissenhaft genug handlen, um die ihm gebührende Last nicht durch unredliche Entrichtung seinem wohldenkenden Mitbürger und rechtschaffenen Mitcontribuenten, aufhalsen — somit aber unwürdigem Eigennutz frohnen zu wollen.

die Beyträge für das Jahr 1797 u. 1798 sind längstens bis den 30ten Aug. dagegen

jene für das Jahr 1799. bis den 30. Nov. an Löbliche Rechnungs-Commißion zu entrichten.

Sollte jedoch wider besseres Verhoffen irgend jemand unedel und pflichtwidrig genug seyn, — um seine Beyträge unter dem Verhältniß seines würklichen oben bestimmten Vermögens zu entrichten, — so verbindet uns heilige — aus schuldiger Verehrung

rung gegen die Allerhöchst Kaiserliche Befehle — aus billiger Rücksicht auf die gewissenhafte und rechtschaffene Contribuenten — aus den Grundsätzen der Gerechtigkeit selbsten herfliessende Pflich — mit aller Strenge gegen solche unwürdige Glieder eines glücklichen Staates zu verfahren — und sothanen Frevel mit ohnnachläßiger Confiscation eines Fünftheils des verschwiegenen Vermögens — auch befindenden Umständen nach härter zu bestrafen — daher ein jeder, dem seine Pflicht nicht schon heilig genug seyn dürfte — diese hierdurch vestgesetzte Strafe zu vermeiden — wohlmeynend und ernstlichst verwarnet wird.

Dasjenige Vermögen, wovon gegen diese Verordnung keine Beyträge entrichtet worden, wird zu ein Fünftheil confisciret; die mit Beibehaltung des Burgerrechts Abziehende, stellen desfallsig gerichtliche Caution;

Damit aber auch denen wohldenkenden Contribuenten die ihnen obliegende Last nicht auf andere Art unbillig vermehret werde — so haben diejenige, welche mit Beybehaltung ihres Burger-Rechts einen auswärtigen Auffenthalt wählen, eben so Löbl. Rechnungs-Commißion (wie bishero bey Löbl. Schatzungs-Amt in Ansehung derer Schatzungs-Præstandorum geschehen, und forthin erfoderlich ist) dafür gerichtliche Caution zu leisten, daß sie die an den noch auszuschreibenden Beyträgen ihnen zukommende Ratam ordentlich abführen werden; dahingegen aber diejenige, welche mit Auffsagung des Burger-Rechtes, oder mit Nichtannahme des ererbten abziehen, ingleichen diejenige Fremden, welche eine Erbschaft oder Vermächtniß dahier beziehen, oder durch Schenkung unter den Lebendigen erhaltendes Vermögen exportiren, sich mit Löbl. Rechnungs-Commißion dahin abzufinden haben, daß nicht allein vorhero alle ausgeschriebene Beyträge, wie es sich ohnehin verstehet, berichtiget, sondern auch ferner nach einer von Löbl. Rechnungs-Commißion zu stellenden Berechnung des auf den Tag der Abrechnung sich vorfindenden Schulden-Zustandes von dem Abziehenden oder dem

dahingegen diejenige, so mit Auffsagung des Burgerrechts oder Verlassung des Schutzes abziehen, ihren ganzen Antheil an der Schuldenlast sogleich bezahlen müssen.

Betrag

Betrag des durch Erbschaft, Vermächtniß oder Schenkung zu beziehen habenden Vermögens, so viele Simpla erleget werden, als in dem Verhältniß des zulezt ausgeschriebenen Beytrags und dessen Ertrags die Summa sämmtlicher Schulden annoch erfodern mögte, falls sie sogleich berichtiget werden sollte.

Die Beyträge sind auch von andern exportirt werdenden Geldern, sogleich vollständig zu entrichten.

Nichtminder haben diejenige Burgers-Wittiben oder Töchter, und sonstige Contributions-Pflichtige, welche verfassungsmäßig noch keine Eydes-Pflichten geleistet haben, wegen richtiger Versteurung ihres Vermögens, nach dem ihnen von Löbl. Rechnungs-Commißion zugestellt werdenden Formular, eydliche Versicherug abzugeben.

Die jüdische Bau- u. Kastenmeister sollen binnen 14 Tagen ein Verzeichniß der nicht in der Stättigkeit stehenden Juden und Jüdinnen einreichen.

Zu gleicher Beförderung des von jedem zu leistenden planmäßigen Beytrags, werden die hiesige jüdische Bau- und Kasten-Meister angewiesen, binnen 14 Tägen ein pflichtmäßiges Verzeichniß der nicht in der Stättigkeit stehenden Juden und Jüdinnen, bey Löbl. Rechnungs-Commißion einzureichen, welchemnächst nicht minder sämmtliche hiesige Judenschaft, ohnrücksichtlich ob sie in der Stättigkeit stehen oder nicht, so ferne sie nur eigenes Vermögen haben — desgleichen die Verwalter jüdischer Stiftungen und die Vormünder derer Juden und Jüdinnen, wegen richtiger Berechnung des Vermögens, einen wirklichen Eyd, mit Beobachtung der ihrer Religion nach dabey erforderlichen Solennitäten, abzulegen haben.

Sämmtliche hiesige Judenschaft soll wegen richtiger Berechnung und Anschlag ihres Vermögens, einen feyerlichen Eyd ablegen.

Wir hegen übrigens zu dem bekannten und oftbewährten Biedersinn Löbl. Burgerschaft — sämmtlicher Einwohner und Contributions-Pflichtigen das volle Vertrauen, es werde die gegenwärtige durch den Drang der Zeiten und das traurige Schicksal des Krieges ohnvermeidlich gewordene ohngewöhnliche Last mit so mehrerer Bereitwilligkeit übernommen, und der

schuldige Beytrag mit rühmlichster Rechtschaffenheit entrichtet werden — als keinem die Betrachtung entgehen wird, wie die Art der Austheilung nur Gerechtigkeit und Billigkeit zur Grundlage habe — das Quantum des Ausschlages selbsten aber sehr mäßig und nur nach strengster Nothdurft gegriffen seye.

Sollte endlich die Bemerkung nicht in den Augen eines jeden Biedergesinnten von hohem Werthe seyn — daß Dankbarkeit gegen die Vorsehung, welche Frankfurts Schicksal selbsten in denen schreckenvollen Tagen und gefahrvollesten Zeiten, besonders leitete, jene willige Uebernahme einer ohnvermeidlichen Last erfordere?

Schließlich wird Löbl. Burgerschaft, sämmtliche Einwohner und Contributions-Pflichtige in der von uns auch in jenen gefahrvollen Tagen bewährten Sorgfalt für das gemeine Stadt- und eines jeden einzelnen Beste, und der willigen Uebernahme der schweren Verantwortlichkeit und Gefahr, womit wir selbsten persönlich bedrohet wurden, weil wir keine Repartition, der Contribution, zu eigener durch französische Truppen vorzunehmender executivischer Erhebung — an die französische Behörde auszufern wollten, die ohnehin hegende Ueberzeugung bestärket finden, daß wir kein gröseres Anliegen haben, als die denen Contribuenten obliegende Last auf alle nur immer thunliche Art, wie besonders auch durch die auf das Aerarium bereits erfolgte Uebernahme aller Reichs- und Creyß- so wie allsonstiger aus dem Verband mit Kaiserlicher Majestät und dem Reich fließender Kriegs-Præstandorum, würklich beschehen, zu erleichtern, und uns somit der frohen Zeit zu nähern, in welcher derley Repartitionen entübriget werden können.

Beschlossen bey Rath,
Frankfurt den 21. Febr. 1799.
Publicatum den 2. August 1799.

Beylagen.

Lit. A.

Allerhöchstes Kaiserliches Rescript de dato Wien 4. Sept. 1798.

Franz der Zweite von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Hungarn, und Böhmen, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und zu Lothringen, Grosherzog zu Toskana ꝛc.

Edle, Ehrsame, liebe Getreue! Uns sind die von Euch sowohl, als den beyden bürgerlichen Collegien sub Præsentato zwanzigsten August a. c. allerunterthänigst gemachten Anzeigen, in Betreff der Repartition des französischen Contributions und -Requisitions-Quanti, gehorsamst vorgetragen worden.

Wir befehlen euch hierauf gnädigst, den zu successiver Tilgung der in den Jahren siebenzehen hundert zwey und neunzig, und siebenzehenhundert sechs und neunzig für die Bürger, Einwohner, und sonstige Contributions-Pflichtige in Frankfurt von dem Ærario einstweilen vorgeschossenen, und auf Euren Credit aufgenommenen französischen Contributions- und Requisitions-Summen, mit Beystimmung der bürgerlichen Collegien der 51er und 9er entworfenen, und Uns allerunterthänigst angezeigten Repartitions-Modum für das verflossene, laufende, und folgende Jahre, zu respect. ein- und einem halben Simplo, mittelst obrigkeitlichen Edikts ungesäumt besagten Bürgern, Einwohnern, und sonstigen Contributions-Pflichtigen zu schuldig — getreuer Nachachtung öffentlich bekannt zu machen, über den straken Vollzug genau zu halten, und darinnen durch keine unstatthafte Einwendungen einzelner Contributions-Pflichtigen, weder in Ansehung ihrer Beitrags-Schuldigkeit, noch in Ansehung des, jeweilig — uneinstelligen Abtrags des, nach ihrer eigenen gewissenhaften Vermögens-Angabe, sie planmäßig treffenden Quanti, Euch irren, oder aufhalten zu lassen, wobey sich jedoch von selbsten verstehet, daß, gleich wie bereits angeordnetermaßen die Mehrung

des Vermögens-Standes, eben so auch die Minderung desselben in einer gewissenhaften Anzeige nachgetragen werden könne. Uebrigens habet Ihr darauf zu sehen daß von der niedergesetzten Deputation alle Jahre getreue Rechnung gepflogen, diese verfaßungsmäßig den bürgerlichen Collegiis communiciret, ihre dabey zu machen habende allenfallsige Erinnerungen gehöret, und Falls diese unerhört bleiben sollten, denenselben keine Hinderniß in den Weg geleget werde, unverweilte Anzeige bey uns zu machen, überhaupt aber pflichtmäßig dafür zu sorgen, daß der eingehende Betrag zu keinen andern, als dem vorgesetzten Zweck, verwendet, und nicht länger damit continuiret werde, als bis oftgedachte Requisitions- und Contributions-Summen getilget sind. Wie ihr nun dieser Unserer Kaiserlichen Verordnung theils nachgekommen, theils nachzukommen gedenket, gewärtigen Wir längstens in Zeit zweyer Monaten die allerunterthänigste Anzeige, und verbleiben Euch mit Kayserlichen Gnaden gewogen. Gegeben zu Wien den vierten September, im Jahr siebenzehenhundert acht und neunzig, Unserer Reiche des Römischen, wie auch des Hungarisch — und Böhmischen im siebenden.

Franz

vt. F. zu Colloredo Mannsfeld

Ad Mandatum Sacæ Caesæ
majestatis proprium
Johann Niklas von Schwabenhausen.

Lit. B.

Extractus des verehrlichsten Reichs-Hof-Raths Concluſi vom 4. September 1798.

Martis 4. Septemb. 1798.

Frankfurt, Reichsstadt, die Repartition des Französischen Contributions- und Requisitionsquanti betreffend.

Absolvitur relatio & concluſum:

I.) Ponantur des Magistrats der Reichs Stadt Frankfurt, denn beeder Bürgerlichen Collegien allerunterthänigste

thänigste Anzeigen depræsent. 20. Aug. abhin, nebst beederseitigen mandatis Procuratoriis ad acta.

II.) ist gleichen Inhalts mit dem vorstehenden abgedruckten Allerhöchst-Kaiserlichen Rescript.

III.) Werden Burgerliche Collegien auf vorstehendes memprum Concluſi, um sich auch ihres Orts schuldigermaßen hiernach zu achten, dann auf ihre ohnehin abhabende schwere Pflichten, und bereits im Mittel liegende Kaiserliche Instructionen und Verordnungen lediglich verwiesen.

IV.) Wird gemeine Judenschaft mit ihrem Gesuch ab- und auf vorstehende Verordnung ebenfalls verwiesen.

Johann Nicolaus von Schwabenhausen mppr.

Lit. C.

Formular des Eides der Verschwiegenheit, welchen die Mitglieder Löl. Rechnungs-Commißion abzulegen haben.

Ein jeder, so zum Con-Deputato der Rechnungs-Commission von Einem Hochedlen Rath (von den Burgerausschuß) (von dem Reuner Collegio) erwählet worden, soll darüber handtreulich angeloben, und darauf einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß er die Summe, welche ein jeder Contributions-Pflichtiger an die Rechnungs-Commissions-Casse auf Schein entrichtet, der von Allerhöchst Ihro Kaiserl. Majestät erlassenen Verordnung gemäß, auf die vorgeschriebene Art in die zu führende Bücher aufzeichnen, diese sammt denen abgeliefert werdenden Scheinen und Summen wohl verwahren, auch Niemand veroffenbaren, noch bey irgend einer Gelegenheit, von jener Wissenschaft, die er als Condeputatus der Rechnungs-Commission, in Ansehung des Privat-Vermögens der Contribuenten erlangt hat, Gebrauch machen, vielmehr die daher besitzende Kenntniß bey sich so verschlossen behalten wolle, als ob solche ihme gar nicht beywohne, den Fall ausgenommen, da Er Pflichten

halber wegen starken Verdachtes der Defraudation bey Einem HochEdlen Rath den Beitrag der Contribuenten anzeigen müste, oder wenn der von dem Contribuenten zwar selbsten als liquid angezeigte, aber in termino nicht abgeführte Beytrag von dem Herrn Bürgermeister beygetrieben werden solle.

Lit. D.

Sechs Formularia der auszustellenden Scheine Nro 1 bis 6.

Nro 1. Schein für Bürger und Beisassen, welche von ihrem eigenen Vermögen den Contributions-Beitrag entrichten.

Ich Endes eigenhändig unterschriebener versichere hierdurch auf jene Eides-Pflichten, womit ich E. E. Rath zugethan bin, daß die Summe von fl Kr. welche ich heute an Löbl. Rechnungs-Commission als Contributions-Beitrag für die Jahre 1797. 1798 und 1799. abgeführet habe, einschließlich dessen, was von mir allschon im Jahr 1797. freiwillig entrichtet worden ist, nach einem gewissenhaften Anschlag meines Vermögens, wie solcher in dem Raths-Edict d. 21. Februar 1799. vorgeschrieben worden, doch mit Vorbehalt des schuldigen Nachtrags von meinen jezo nicht flüssigen verzinslichen Kapitalien, und von meinen zwar verfallenen aber wegen widriger Vorfallenheiten dermalen nicht eingehenden und dahero unsichern Activ-Ausständen, gegriffen worden, und daß der ausgeschriebene Beitrag von einem und respective zwey halbe Simpla, wie solcher in vorgedachtem Raths-Edict bestimmt wird, nach meinem Vermögen nicht mehr betrage. Frankfurt den

Nota. Diejenige auf welche der grösser gedruckte Vorbehalt eines Nachtrags, nicht passet, streichen denselben zum Theil oder ganz aus. Eben so verfährt derjenige, welcher an freiwilligen Beiträgen noch nichts geliefert hat, mit den dahin zielenden Worten.

Nro

Nro 2. Schein für solche Bürger, welche als Vormünder für ihre Pflegbefohlene den Beitrag abführen.

Wir Endes eigenhändig unterschriebene versichern auf die Eides-Eflichten womit wir E. E. Rath zugethan sind, daß die Summe von fl. Kr. welche wir heute an Löbl. Rechnungs-Commission als Contributions-Beitrag für die Jahren 1797. 1798. und 1799. für unsere Pflegbefohlene abgeführet haben, mit Inbegriff dessen, was von uns bereits im Jahr 1797. an freiwilligem Beitrag geliefert worden ist, nach einem gewissenhaften Anschlag des gesammten Vermögens unserer Pflegbefohlenen, wie solchen das Raths-Edict d. 21. Februar 1799. vorschreibt, doch mit Vorbehalt des schuldigen Nachtrags von den jezo nicht flüssigen verzinnslichen Kapitalien und der, obgleich fälligen, doch wegen widriger Vorfallenheiten jezo nicht eingehenden unsichern Activ-Ausständen, gegriffen worden, und daß der ausgeschriebene Beitrag von einem und respective zween halbe Simpla, wie solcher in vorgedachtem Raths-Edict bestimmt wird, nach dem Vermögen unserer Pflegbefohlenen, ein mehreres nicht betrage. Frankfurt den

Nota. Wo der grössere gedruckte Vorbehalt eines Nachtrags, nicht passet, da wird solcher zum Theil oder ganz ausgestrichen, und wer an freiwilligen Beiträgen noch gar nichts gegeben hat, verfährt nemlich so mit den dahin zielenden Worten.

Nro. 3. Schein für die Nutznesser, Vorsteher christlicher Stiftungen, Corporationen, Fideicommiss-Verwalter u. d. g.

Wir eigenhändig Unterschriebene bekennen und versichern Kraft dieses, auf die Eides-Pflichten, womit wir E. E. Rath zugethan sind, daß die Summe von fl. kr. welche wir heute an Löbl. Rechnungs-Commission als Contributions-Beitrag für die Jahre 1797. 1798. und 1799. von dem

dem gesammten Vermögen und Fonds der unserer Verwaltung anvertrauten Stiftung, unter dem Namen

Oder

von dem unter unserer Administration befindlichen Fideicommiss-Vermögen

Oder

von dem in meiner Nuznieſſung befindlichen Vermögen, entrichtet habe, einschließlich dessen was im Jahr 1797. an freiwilligem Beitrag bereits gezahlet worden, nach einem gewissenhaften Anschlag, wie ihn das Raths-Edict d. 21. Febr. 1799. vorschreibt, und nur mit Vorbehalt des schuldigen Nachtrags von den ausstehenden verzinslichen aber dermalen nicht flüssigen Capitalien, und sonstigen fälligen aber wegen widriger Ereignisse jezo nicht eingehenden Activ-Ausständen, gegriffen worden, und daß der ausgeschriebene Beitrag von einem und respective zwey halbe Simpla, wie solcher in vorgedachtem Raths-Edict bestimmt wird, nicht mehr betrage. Frankfurt den

Nota. Der Vorsteher einer Stiftung oder Corporation streicht die zwei darunter bemerkten Fälle aus, und so umgekehrt, der Fideicommiss-Administrator, und wer von nuznieſſendem Vermögen contribuirt, die beiden andern, ein jeder aber den gröſſer gedruckten Vorbehalt eines Nachtrags, wenn solcher bey ihm zum Theil oder ganz keine Anwendung fände, imgleichen die Worte, welche des freiwilligen Beitrags im Jahr 1797. gedenken, daferne damahlen noch nichts bezahlt worden wäre.

Nro. 4. Eides-Schein für solche contribuirende christliche Personen, welche vorhin weder den Bürger-Beysassen-Vermögens- noch Schatzungs-Eid geleistet haben.

Ich Endesunterschriebene bekenne und versichere anstatt eines körperlich ausgesprochenen Eides, hiermit schriftlich

lich und so wahr mir Gott helfe! daß die Summe von fl. Kr. welche ich heute an Löbl. Rechnungs-Commission als Contributions-Beitrag für die Jahre 1797. 1798 und 1799. entrichtet habe, mit Inbegriff dessen, was ich bereits im Jahr 1797. an freywilligem Beitrag abgeführet, nach einem gewissenhaften Anschlag meines Vermögens, wie solcher in dem Raths-Edict d. 21. Febr. 1799. vorgeschrieben zu finden, und nur mit Vorbehalt des schuldigen Nachtrags von meinen jezo nicht flüssigen verzinslichen Capitalien, und andern zwar verfallenen, aber wegen widriger Ereignisse dermalen nicht eingehenden Activ-Ausständen, gegriffen worden, und daß der ausgeschriebene Beitrag von einem und respective zween halbe Simpla, wie ihn obiges Raths-Edict bestimmt, nach meinem Vermögen nicht mehr betrage. Frankfurt den

Nota. Auf wen der grösser gedruckte Vorbehalt eines Nachtrags nicht passet, der streicht solchen zum Theil oder ganz aus, und wer an freiwilligen Beiträgen im Jahr 1797. noch nichts gezahlt hat, verfährt nemlich so, mit den dahin Bezug nehmenden Worten.

Nro. 5. Schein für jüdische Contribuenten über den Beitrag von ihrem eigenen Vermögen.

Ich zu Endunterschriebener versichere auf den Eid, welchen ich bey der grosen Thora, wegen richtiger Abführung meines Contributions-Beitrags geleistet habe, daß die von mir an Löbl. Rechnungs-Commission als Contributions-Beitrag für die Jahre 1797. 1798 und 1799. heute entrichtete Summe von fl. Kr. mit Inbegriff dessen, was ich schon im Jahr 1797. freiwillig beigetragen habe, nach einem gewissenhaften Anschlag meines gesamten Vermögens, wie solcher in dem Raths-Edict d. 21. Febr. 1799. befohlen wird, doch mit Vorbehalt des schuldigen Nachtrags von meinen

meinen dermaliaen nicht flüssigen verzinslichen Kapitalien, und andern zwar verfallenen, aber wegen widriger Ereignisse bis jezo nicht eingehenden Activ-Ausständen gegriffen worden, und daß der in vorgedachtem Raths-Edict ausgeschriebene Beitrag von einem und respective zween halbe Simpla, nach meinem wahren Vermögen nicht mehr betrage. Frankfurt den

Nota. Welcher jüdische Contribuent im Jahr 1797. an freiwilligen Beiträgen noch nichts geleistet hat, und bey welchem der Vorbehalt eines Nachtrags, weil er dergleichen nicht flüssige verzinsliche Capitalien, und verfallene unsichere Activ-Ausstände nicht hat, keine Anwendung finden solte, der durchstreicht die dahin zielenden Stellen.

Nro. 6. Schein für jüdische Vermögensverwalter, sie werden nun Vormünder, oder Stiftungs Administratoren, Vorsteher oder wie sonsten genannt.

Ich Endesunterschriebener versichere auf den Eid, welchen ich bey der grosen Thora wegen richtiger Abführung des Contributions-Beitrags geleistet habe, daß die Summe von fl. Kr. so ich heute als Contributions-Beitrag für die Jahre 1797. 1798 und 1799. an Löbl. Rechnungs-Commission als Vormund der Kinder oder als Administrator der Stiftung, eingelieffert habe, nach einem gewissenhaften Anschlag des gesamten Vermögens der Kinder worüber ich Vormund bin, oder der Stiftung deren Fonds ich verwalte, mit Inbegriff dessen, was an freiwilligem Beitrag im Jahr 1797. bereits geleistet worden, und unter dem Vorbehalt des schuldigen Nachtrags von den jezo nicht flüssigen verzinslichen Capitalien, und andern verfallenen, aber wegen widriger Erezgnisse jezo nicht eingeben-

den

den Activ-Ausständen, genau nach Vorschrift des Raths-Edicts de 21. Febr. 1799. gegriffen worden, und daß die darinnen ausgeschriebene Beiträge von einem und respective zween halben Simpla ein mehreres nicht betragen. Frankfurt den

Nota. Je nachdem ein jüdischer Vormund, oder ein sonstiger Stiftungs- oder Vermögens-Verwalter diesen Schein gebrauchet, füllet derselbe den Namen der jüdischen Curanden oder der jüdischen Stiftung aus, und streicht das andere eben so wie auch diejenige Stellen aus, welche auf ihn nicht passen, weil entweder im Jahr 1797. an freiwilligen Beitrag noch nichts geleistet worden, oder der Vorbehalt eines Nachtrags, bey dem Vermögen der Curanden oder dem Stiftungs-Fond keine Anwendung leidet.

20)

Wir Burgermeister und Rath dieser des heiligen Reichs Stadt Frankfurt, fügen hiermit zu wissen:

Daß, nachdeme Wir in dem am 21ten Hornung des laufenden Jahrs beschloßenen und nunmehro zu Jedermanns Kenntniß gebrachten Edict, zur Befolgung Allerhöchst Kayserlicher Verfügung vom 4ten Septmb. 1798. diejenige Beyträge bestimmt und verordnet haben, welche alle hiesige Burger, Beysaßen, Schutzverwandte und überhaupt alle hiesige christliche und jüdische Einwohner und sonstige Contributions-Pflichtige zur Tilgung der, aus Anlaß mehrerer, von den französischen Truppen während des seit 1792. andaurenden Kriegs erhobenen Contributionen und Requisitionen entstandenen Schulden-Last zu entrichten verbunden sind, und Wir in demselben Edict die gewissenhafte Rücksicht jedes Contribuenten auf sein wirkliches Vermögen — damit keiner zum Nachtheil seines Mitverpflichteten sich seiner Ob-

liegen-

liegenheit entziehen möge — zur Kenntniß der darinn niedergesezten Rechnungs-Commißion zu bringen Uns gemüßiget gesehen haben; Wir jedoch bey wieder eingetretenen bedenklichen Verhältnißen, auf die Gewissenhaftigkeit der Contribuenten Uns vor der Hand verlaßend, jene — in ihren ersten Grundsätzen zwar unabgeändert verbleibende Maßregul, dennoch bey gegenwärtiger nothgedrungener Anwendung derselben, auch nach Maasgab der Sr. Kayserlichen Majestät darüber geschehenen Anzeige, und den 5ten huj. erfolgter Allerhöchster Billigung, noch zur Zeit zu modificiren und zu suspendiren beschlossen haben, somit in jenem Vertrauen auf die bereitwillige Gewissenhaftigkeit eines jeden Contribuenten hiemit verstatten, daß diejenige derselben, welche sich bey der mit aller nur erdenklichen Sorgfalt erzweckten Verheimlichung ihres Vermögens in der dermaligen Lage noch nicht beruhigen mögen, einen Theil ihres sich selbst berechneten Beytrages an die Rechnungs-Commißion, ohne Benennung ihres Namens, und gegen Erhebung einer nur mit einem besondern Numero bezeichneten Quittung zu entrichten, zugelassen werden sollen, und die Rechnungs-Commißion hierdurch beauftragen, zween Täge in der Woche zu bestimmen und bekannt zu machen, an welchen die Beyträge von demjenigen Theile des Vermögens, welches vor der Hand noch verschwiegen gehalten werden wolle, ohne den Namen des Ueberbringers oder des Gebers zu erfragen, angenommen werden sollen, auch über den Empfang der überbrachten Summen Quittungen auszustellen, welche statt des Namens, nur mit einer in fortlaufender Reihe gehenden Nummer zu bezeichnen, und über deren Ausstellung von gedachter Rechnungs Commißion, ein besonderes Buch in fortlaufenden Zahlen zu führen ist.

Es sollen aber diejenige, welche sich dieser augenblicklichen Modification bedienen wollen, um so gewisser, nach der Vorschrift des Haupt-Edicts, in Entrichtung des sie treffenden Beytrags und in Befolgung der von ihnen erfo-

derten

derten und entweder auf bereits geleistete Eyd und Pflichten, oder auf annoch zu leistende Eyde auch respective an Eydesstatt — auszustellenden schriftlichen Versicherungen, daß ihr Vermögen sich nicht höher belaufe, als der von ihnen theils mit Benennung, theils mit Verschweigung ihres Namens geleistete Beytrag bey der Liquidation ausweißen werde, nach Inhalt des angebogenen Formulars, verfahren; als wir Uns vorbehalten in jedem Zeitpuuct, welcher Uns dazu schicklich oder nothwendig scheinen wird, und den Wir auch, ohnnachsichtlich der Zeitumstände sogleich eintretten zu lassen, Uns vermüßiget sehen werden, sobalden Wir verspüren sollten, daß der Ertrag der sämmtlichen, mit Angabe des Namens und mit Verheimlichung desselben eingegangenen Beyträge der billigen Erwartung Unserer Rechnungs-Commißion nicht entsprochen haben wird, die Liquidation für diejenige zu verordnen, welche sich des Gebrauchs dieser Modification bey Uebersendung ihrer Scheine bedienet haben, und alsdann jeden dieser Contribuenten anzuhalten, mittelst Vorzeigung des auf seinen Namen sowohl, als der mit Nummern bezeichneten Quittungen zu erweißen, daß er zu Berichtigung des pro 1797. angesezten Simpli und Pro 1798. erforderten halben Simpli sowohl als zur Abzalung des Pro 1799. weiters nöthig gewordenen halben Simpli, nach seinem jedesmaligen Vermögens-Zustand, wirklich geschritten seye.

Wobey Wir auch ferner jeden, der also mit Verschweigung seines Namens einen Theil seiner Schuldigkeit zu entrichten gesonnen seyn mag, wohlmeinend ermahnen, diese je nach Umstände eintreten sollende Liquitation, welche ohnehin bey jedem sich ereignenden Sterb-Fall, und bey dem mit Aufkündigung des Burgerrechts begleiteten Abzug eines Contribuenten erfolgen muß, in beständigem Augenmerk zu behalten, deshalben die auf den Namen, oder mit Verschweigung desselben nur nach fortlaufenden Nummern ausgestellte Quittungen über

geleistete Beyträge, weder aus Nachläßigkeit, noch letztere durch Verkauf und Tausch, in andere Hände kommen zu lassen, indem bey der Liquitation jeder nur nach Maasgabe der vorweissenden Quittungen gehört werden soll, und mithin jeder bösliche Misbrauch, den ein Dritter von den habhaft gewordenen Quittungen bey der Liquitation zu machen sich unterfangen würde, dem Eigenthümer oder würklichen Contribuenten zum Nachtheil gereichen müsse, da alles dasjenige Vermögen, für welches er nicht würde erweisen können beygetragen zu haben, als Verschwiegenes angesehen, und der darauf gesezten Confiscations-Strafe unterworfen, jede sich veroffenbarende Veräußerung aber mit Verlust des Bürger- oder Schutzrechtes, auch auf sostige nachdrucksame Weise ernstlich geahndet werden solle.

Damit sich aber auch Niemand erfrechen möge, nachgemachte Quitungen dereinsten zur Liquidation vorzulegen, deren Aechtheit übrigens mit besonderer Sorgfalt gesichert seyn wird, so verordnen Wir hiermit, daß diejenige, welche verfälschte Quittungen als Belege ihrer Beyträge bey der Liquidation vorbringen werden, nicht allein als Falsarii nach Recht und Gesetzen zur gebührenden Straf gezogen, sondern auch für denjenigen Betrag, welchen sie mit falschen Quittungen erweisen wollen, in die Strafe der verordneten Confiscation fällig erkannt werden sollen; wes Endes jedermänniglich vorsichtig in der Wahl des Ueberbringers seines unbenanntee Beytrags zu verfahren, von selbst Bedacht nehmen wird.

Beschlossen bey Rath, den 30ten Julius 1799.

Beylagen.

Lit. A.

Verehrlichstes Reichshofraths-Conclusum de 5. Jul. 1799.

Veneris 5. Julii 1799.

Frankfurt, Reichsstadt, die Repartition des französischen Contributions- und Requisitions-Quanti betr. sive Burgermeister

meister und Rath der Keiserl. Reichsstadt Frankfurt sub dato 6. & præs. 25. m. pr. überreichet durch v. Pilgramm allerunterthänigste Befolgungs-Anzeige ad reſcriptum Cæſ. d. 4. Sept. 1798. juncto petito hummo pro eandem pro ſufficienti acceptando & ad acta ponendo. App. No. 2. — 11 incl.

In eadem der burgerlichen LIr und IXr Collegien zu Farankfurt impetrantischer Anwald Merck ſub præſ memorato überreichet allerunterthänigste pflichtmäßige Anzeige und beistimmige Erklärung über die magistratische Befolgungsanzeige ad reſcriptum Cæſ. d. 4. Sept. 1798. mit Bitte: pro clemma ejusdem ad acta poſitione. App. Sig. ☉ & ☽.

Ponatur des Magistrates der Reichsstadt Frankfurt Befolgungs-Anzeige ad Recſriptum d. 4. Sept. an. pr., so wie der burgerlich ☉ Collegien der 51ger und 9er pflichtmäßige Anzeige und beystimmige Erklärung über gedachte Befolgungsanzeige ad acta; und gereiche Kaiſerl. Majestät des erwähnten Magistrates rühmliches Bestreben, die Nothdurft des Ærarii mit der Schonung des Vermögens der Bürger möglichst zu vereinigen, und statt der Strenge des Rechtes gelindere und dennoch zweckmäßige Maasregeln eintreten zu lassen, zu besonderm Allerhöchsten Wohlgefallen.

Jg. von Hofmann.

Lit. B.

Formular des auszustellenden Scheins.

Ich Endes eigenhändig Unterschriebener versichere andurch auf jene Eydes-Pflichten womit ich E. E. Rath zugethan bin, daß die Summe von fl. Kr. welche ich anheute an Löbl. Rechnungs-Commiſſion als Contributions-Beytrag für das Jahr entrichtet habe, einschließlich deſſen was ohne Benennung meines Namens bereits bezahlet — auch deſſen was von mir in dem Jahre 1797. schon freywillig entrichtet worden ist, zu alldeſſen Liquidation mit Vorzeigung derer Quittungen ich mich auf desfallßig allgemeine Verord-

nung E. E. Raths andurch verpflichtet erkenne und jedesmahlen bereitwillig erkläre, nach einem gewissenhaften Anschlag meines Vermögens, wie solcher in dem Raths-Edict d. 21 Februar 1799. vorgeschrieben worden, doch mit Vorbehalt des schuldigen Nachtrags von meinen jezo nicht flüssigen verzinslichen Capitalien, und von meinen zwar verfallenen aber wegen widriger Vorfallenheiten dermahlen nicht eingehenden und dahero unsichern Activ-Ausständen, gegriffen worden, und daß der ausgeschriebene Beytrag von einem und respec. zween halbe Simpla, wie solcher im vorgedachtem Raths-Edict bestimmt wird, nach meinem Vermögen nicht mehr betrage. Frankfurt den

Lit. C.

Formular der auszustellenden Quittung.

Num. Frankfurt den

Quittung

über fl. schreiben so anheute zu allhiesiger Contributions-Casse für das Jahr 179 abgeführet worden, welche bey demnächstiger, vermöge Verordnung von dem 30ten Jul. 1799. zu verfügender Liquidation, bey Verlust der hier bemerkten Summa, vorzulegen ist und in Aufrechnung passiret.

N. N. N. N.

Auf dem Rücken der Quittung wird zum Behuf der künftigen Liquidation gedruckt

Ad Num.

In Gefolg Verordnung E. E. Raths von dem 30. Julii 1799. und Senat. Concl. de auch hierauf weiters erfolgter Bekanntmachung vom ist gegenwärtige Quittung von dem Contribuenten N. N. bey der anheute erfolgten Liquidation vor Unterzogenen produciret, und anderseitiger Betrag auf das Jahr aufgerechnet worden. Frankfurt den

Von Deputations wegen
N. N. N. N.

21)

21)

Nachdeme Wir Burgermeister und Rath dieser des heiligen Reichs Stadt Frankfurt in Erwägung gezogen, daß bey Gelegenheit der — mittelst Edictes vom 21ten Febr. d. J., und zwar in Gefolg Allerhöchsten Kaiserlichen Befehls, und nach Beschaffenheit des dringendsten Aerarial-Bedürfnisses ausgeschriebenen französischen Contributions-Beyträgen, mancherley Zweifel und Irrungen leichtlich darüber sich hervor thun könnten, auf was Weise und in welcher Maasen, in Fällen, da Eigenthum und Nutznieſſung getheilet sind, imgleichen bey Fideicommissen und wenn jemand entweder von denen Gütern eines andern, oder doch aus dem Vermögen eines dritten, gewiße Zinßen, oder jährliches Einkommen, es seye nun Kraft des Gesetzes, eines Vertrags, Ehepacten, Testamentes, oder wie die Rechts-Titul immer gedacht werden können, zu beziehen hat, die verschiedenen Interessenten hierbey zu concurriren haben;

Als erachten Wir Unserer obrigkeitlichen Pflicht, durch nachfolgendes, nur für dieses — in seiner Entstehung und Einleitung ganz eigene Kriegs-Contributions-Umlags-Geschäft, gültige gesetzliche Regulativ, allen deßfallsigen besorglichen Irrungen und processualischen Weitläufigkeiten, zumalen zwischen befreundeten oder verwandten Personen, in Zeiten zuvorzukommen.

Wir erklären, bestimmen und ordnen hiernach, daß obgleich die hiesige Contributions-Casse und die zur Einnahme bestellte Rechnungs-Commißion, sich lediglich an den Besitzer des Fundi der Vermögenschaft, des Fideicommisses u. d. g. zu halten hat, dennoch und

Erstlich, demselben zu seiner Erleichterung gestatet seyn solle, unter eintretender andurch verordneter eventueller Verbindlichkeit seines Nachfolgers in der Nutznieſſung, oder bey etwa gänzlich erlöschender Nutznieſſung, des Eigenthümers, soviel als zur jedesmaligen Abführung des

ausgeschriebenen Contributions-Beytrages, dessen Betrag sich übrigens nicht nach den Revenuen, oder dem Ertrage, sondern wie dieses in Unserem eingangs-benannten Edict deutlich genug enthalten ist, und anhero seine volle Anwendung findet, nach dem wahren Werth der gesammten in usu fructu befindlichen, oder zum Fideicommiß gehörigen Vermögenschaft richtet, vonnöthen seyn will, durch verzinsliche Capital-Aufnahme auf das Fideicommiß, oder das in Nutznießung befindliche Vermögen herbey zu schaffen — jedoch unter der Verbindlichkeit, daß jeden Jahres, auf den Tag der geschehenen Aufnahme, der funfzehnte Theil sothaner Capital-Schuld aus der Nutznießung selbsten wieder abgeführet — mithin auch nach gänzlichem Ablauf von funfzehn Jahren die aufgenommene und auf das Fideicommiß versicherte Gelder gänzlich getilget seyn, und dieses in der hierunter auszustellenden Verbriefung ausdrücklich ausbedungen werden solle.

Gleichwie nun

Zweytens von den, in gemeinen oder Zeitpacht hingegebenen Gütern, der Contributions-Beytrag in Ansehung der Güter- und Pertinenz-Stücken von dem Eigenthümer und Verleiher nach deren wahren Werth, nicht aber vom Miethsmann zu leisten ist, doch daß der Pächter das ihm etwa eigenthümlich zugehörige Schiff und Geschirr, Vieh, vorräthige Früchte u. d. g. so wie überhaupt alles was zu seinem Vermögen gehört, obgleich es auf dem Gute befindlich ist, in seinen Eigenen Vermögens-Anschlag zu bringen und davon den Contributions-Beytrag zu entrichten hat, also muß

Drittens, bey Erbleihen und Erbbeständnissen der Erbbeständer den Contributions-Beytrag von jenem wahren Werthe des Erbleih-Guts, den dasselbe, wenn es mit keinem Canone behaftet wäre, haben würde,

nachdem

nachdem er davon den jährlich zu entrichtenden Zinß oder Canonem in mehrgedachtem Verhältnisse, daß nemlich für fünf Gulden jährlichen Zinses Ein Hundert Gulden Capital gerechnet werden, zu Capital angeschlagen und von dem Werthe des Erbleih-Guts, in Abzug gebracht hat, an die Contributions-Casse abführen, während der Eigenthümer oder Empfänger des Erbleih-Zinses und Canonis just so viel, als sein Erbbeständer und Zinßreicher von dem Werthe des Erbleih-Guts in Abzug bringen dürfen, für den jährlich genieſſenden Zinß, oder Canonem, an Capital unter sein Vermögen zu rechnen und davon den Beytrag zu leisten verpflichtet ist.

Wann ferner und

Viertens, jemand durch Verträge, Ehe-Pacten, Testamenten, oder sonsten auf irgend eine Weise, aus dem Vermögen eines andern, jährliche Einkünfte, Legata annua oder dergleichen Genuß zu beziehen hätte, welcher sich nur auf des Genieſſers Lebzeiten oder einen noch kürzern Zeitraum beschränkt fände, es wäre nun diese Abgabe entweder auf ein gewisses bestimmtes Gut oder Capital angewiesen oder nicht, sondern würde nur überhaupt von einem Dritten an den andern verabreichet, so soll es damit wie oben unter dem ersten Abschnitte in Ansehung der Nutznieſung und der Fideicommissen bestimmet worden, daß der — welcher zu jährlicher Abreichung verpflichtet ist, den Contributions-Beytrag von dem Gut oder Capital-Fond, worauf die Abgabe angewiesen ist, unmittelbar, oder durch verzinsliche Aufnahme entrichtet, dagegen bey der nächsten und künftigen Prästationen demjenigen der die Abgabe, das Legatum annuum und dergleichen von ihm zu erheben hat, soviel weniger entrichtet, als der jährliche, jedoch mit jedem Jahr mindernde Zinßen-Betrag des jedesmalen ausgeschriebenen und abgeführten Con-

tributions-Beytrages sodann dessen 15ter Theil selbsten ausmachet, welches nemliche auch von dem Falle verstanden werden muß, da kein gewisses Gut oder Capital zu der Entrichtung bestimmet ist, indeme sodann der Verabreicher die jährliche Prästation zu fünf vom Hundert zu Capital anschlägt und — davon an die Contributions-Casse den Beytrag aus seinem eigenen oder durch Aufnahme leistet, in der Folge aber dem Empfänger so viel als der jährliche respective Zinß-Betrag dieses Contributions-Beytrages ausweiset, dessen funfzehnter Theil selbsten bis zu dessen gänzlichen Wieder-Ersatz — jährlich weniger zalet, indeme auf diese Weise die obbemeldete billigmäßige Erleichterung ebenmäßig erreichet wird.

Soviel aber

Fünftens, solche jährliche Einkünfte, Vermächtniße u. d. g. betrift, welche nicht auf Zeitfrist beschränkt sind, sondern welche fortdauern und auf die Erben übergehen, oder auf einem dinglichen Rechte beruhen, wie z. B. Erb- oder Grund-Zinße, oder welche einer Gemeinheit, einem Collegio, pio Corpori, oder sonst einer moralischen Person oder öffentlichen Anstalt perpetuirlich zustehen, so sind solche von dem Empfänger als die Interessen eines zu fünf vom Hundert angelegten Activ-Capitals anzusehen, und von ihm die Contributions-Beyträge vollständig und ohne daß dem Abreicher deßfalls etwas aufgebürdet werden darf, davon abzuführen.

Wo im übrigen

Sechstens, alle ad pias causas privilegirte Alimente von Armen-Fonds, welche Anstalten selbst ihren Beytrag für sich zu entrichten haben, imgleichen Salaria, Wittwen-Gehalte aus Wittwen-Cassen, Stipendia, Leichen-Cassen-Gelder, Allmosen u. d. g. von den Beyträgen nach der selbst redenden Billigkeit befreit bleiben.

Gleichwie

Gleichwie nun durch gegenwärtiges Regulativ allen entstehen könnenden Differenzien abgeholfen und den Contributions-Pflichtigen eine deutliche Norm gegeben wird, wornach sich ein jeder, die sich ihm etwa darstellende Zweifel über seine Benehmungs-Weise von selbst lösen kann;

Als wollen und befehlen Wir hiermit daß darüber sowohl von Unserer Rechnungs-Commißion, als auch daferne gegen besseres Verhoffen dennoch Irrungen unter den Interessenten entstehen solten, von Unserm Schöffen-Rath und Unserm Burgermeisterlichen Audienzien, genau gehalten werde.

Geschlossen bey Rath,
den 30ten July 1799.

22)

Nachdem ein Hochedler Rath durch das am 21sten Febr. dieses laufenden Jahres beschlossene, am 2ten August aber publicirte, und jedem hiesigen Bürger und Einwohner noch insbesondere im Druck mitgetheilte Edict, sowohl die Abrechnung wegen der im Jahr 1797 à Conto erhobenen freiwilligen Contributions-Beiträge zu verordnen, als auch zugleich neue Beiträge für die Jahre 1798 und 1799, jedes zu einem halben Simplum auszuschreiben für nöthig befunden, und der Rechnungs-Commission die Erhebung dieser Beiträge aufgetragen hat; als macht dieselbe hierdurch bekannt, daß sie

1) vom 8ten dieses an alle Tage in der Woche, den Sonnabend und Sonntag ausgenommen, Vormittags von 9 bis 12 Uhr ihre Sessionen halten, und

2) von diesem Tage an, die von jedem Contribuenten nach Inhalt des §. 9. des Eingangs erwähnten Edicts und der weitern Verordnung eines Hochedlen Raths vom 30sten Jul. a. c. auszustellende Versicherungsscheine zur Ausfertigung austheilen werde, woselbst sie also ein jeder Contribuent, nach Beschaffenheit der Umstände, in welchen er sich befindet,

nach denen dem Edict und der weitern Verordnung beigedruckten Formularien fordern und abholen lassen kann.

3) Wird die Rechnungs-Commission Montag, Dienstag und Mittwoch Vormittags in denen bestimmten Stunden alle diejenige Beiträge annehmen, welche unter einem mit der Namensunterschrift des Contribuenten versehenen Schein gebracht werden, für diejenige Beiträge aber, welche

4) nach Inhalt der weitern Verordnung eines Hochedeln Raths vom 30sten Jul. a. c. auf die darinnen vorgeschriebene Weise, ohne Benennung des Namens des Contribuenten entrichtet werden wollen, ist der Donnerstag und Freitag Vormittag zur Annahme bestimmt; es bleibt also jedem Contribuenten freigelassen, die Art der Entrichtung seiner Beiträge zu erwählen, wie er solche seinen Umständen am gemäßesten findet, und solche in der für jede Art derselben besonders bestimmten Zeit abzuführen.

5) Wird die Rechnungs-Commission bei denen jetzt zu leistenden neuen Beyträgen alle im vorigen Jahr aufgenommene Capitalien, deren Zahlungszeit jetzt ohnehin eintritt, mit denen laufenden Zinsen, sodann alle 1mo Septembris verfallende Zins-Coupons statt baaren Geldes in Zahlung annehmen, und mit jedem Contribuenten, der solche besitzt, darauf abrechnen.

Da aber, wie leicht zu erachten, dieses Geschäft der Rechnungs-Commission eine nicht geringe Arbeit verursacht, und diese sich noch vergrößern würde, wenn alles zu Ende des zur Abrechnung der Beiträge a Conto von 1797 und Entrichtung der neuen Beiträge bestimmten Termins von 4 Wochen, und gleichsam auf einmal verrichtet werden müßte, so eröffnet dieselbe hierbei noch den angelegentlichen Wunsch, daß

6) Diejenige Contribuenten, denen es ihrer Umstände wegen gleichgültig ist, ob sie jetzt schon oder erst am Ende des Termins ihren Beitrag leisten, solchen doch, sobald es ohne ihre Beschwerde geschehen kann, der Rechnungs-Commission überliefern möchten, indem hierdurch das Geschäft nicht nur

erleich-

Digitized by Google

erleichtert werden würde, sondern auch zugleich jeder Contribuent viel geschwinder befördert werden könnte.

Frankfurt, den 6ten August 1799.

Rechnungs-Commission.

23)

Seitdem hiesige Stadt das traurige Schicksal hatte, in diesem noch fortdauernden Krieg, von den französischen Truppen, mit harten und unerschwinglichen Contributionen und Requisitionen, mehrmals und noch ganz neuerlich wieder belegt, und dadurch in eine große Schuldenlast versetzt zu werden, ist es Uns Burgermeister und Rath ein vorzügliches und ernstliches Anliegen gewesen, auf Mittel zu denken, wie diese Schuldenlast, neben dem — von Allerhöchst Ihro Kaiserl. Majestät durch das allergnädigste Rescript, d. d. Wien den 4ten September 1798. verordneten Repartitions-Modo, auch auf andere Art getilget, und dadurch den Contributionspflichtigen, eine wohlverdiente Erleichterung verschaft werden könne.

Allein eben dieser Krieg, die traurige Ursache der Schulden hat auch die Mittel erschwert und bis jetzt vereitelt, um dieses Anliegen erfüllen zu können, und uns neben unserm sehnlichen Wunsch nur noch die Hoffnung übrig gelassen erst nach wiederhergestellter Ruhe, durch einen guten und dauerhaften Frieden, zu diesem Zweck zu gelangen.

Indessen treten aber in diesem und dem folgenden Jahre Zalungsverbindlichkeiten ein, die ohnausgesetzt und ganz erfüllet werden müssen, wenn der Credit hiesiger Stadt, an welchem doch jedem Bürger und Einwohner alles gelegen seyn muß, aufrecht und ohngeschmälert erhalten werden soll.

Wir finden uns also gezwungen, den allergnädigst verordneten Repartitions-Modum bey Ermangelung anderer Mittel abermals wieder vorzunehmen, und mit Beziehung auf

unser

unser am 21. Februar erlassenes und am 2ten August des verflossenen Jahres publicirtes Edict, zu verordnen: daß

1) für dieses laufende Jahr ein halbes Simplum, und für das nächstfolgende abermals ein halbes Simplum, von unserer verpflichteten Rechnungs-Commission erhoben, und daselbst von allen und jeden Contributionspflichtigen, nach dem Maas und auf die Weise, wie solches in dem angezogenen Edict ausführlich vorgeschrieben sich befindet, erlegt werden solle.

Damit nun aber

2) Jeder Contribuent dabey nicht übereilet werde, sondern hinlängliche Zeit genieße, seinen schuldigen Beitrag, seinem wahren Vermögen gemäß, leisten zu können, so bestimmen Wir den funfzehnten des Monats November, als Termin, zur Erlegung des ersten halben Simpli, für dieses laufende Jahr, sodann den 1sten May des nächstkommenden Jahrs, zur Entrichtung des andern halben Simpli, für das Jahr 1801. — Wir halten uns aber fest versichert, und fügen auch den angelegentlichsten Wunsch hinzu, daß

3) Diejenige, deren Vermögens-Umstände es ohne Beschwerde verstatten, entweder ihren Beitrag noch vor dem angesetzten Termin, oder beyde zugleich und auf einmal zu entrichten, durch die Liebe zu ihrer Vaterstadt bewogen, von selbst geneigt seyn werden, diese nur zur Erleichterung bestimmte Termine nicht abzuwarten, sondern durch bald mögliche und ohnzertrennte Entrichtung ihrer Beiträge, unserer Rechnungs-Commission die weitläuftige und mühevolle Arbeit zu erleichtern, vornehmlich aber dem ganzen Geschäft einen desto schnellern Fortgang zu verschaffen, um die früher eintretende Zalungsverbindlichkeiten pünctlich erfüllen zu können.

Für Uns ist es sehr traurig, und wir fühlen tief den Schmerz, die ganze löbliche Bürgerschaft und alle Einwohner

ner hiesiger Stadt mit neuen Beiträgen belegen zu müssen, wovon wir, die wir gleich jedem andern solche zu entrichten haben, das Drückende selbst empfinden: Wir finden aber in dem Gedanken eine tröstende Beruhigung, daß die Stadt ihr hartes Schicksal unschuldig erlitten habe, und nicht abwenden konnte, und daß nach wiederhergestelltem Frieden, unter göttlichem Beystand und Segen, der Schaden durch Vermehrung der Handlungs- und aller andern Geschäften, wieder ersetzt, und auch hoffentlich sonst noch andere Mittel ausfindig gemacht werden können, die, wenn sie auch zu unkräftig sind, die Last ganz wegzuwelzen, doch solche erleichtern helfen.

Uebrigens werden diese ausgeschriebene neue Beiträge ganz nach der Vorschrift unsers am 2ten August desverflossenen Jahres publicirten Edicts, dessen ganzen Inhalt wir hier bestätigen und uns darauf beziehen, erhoben, die Berechnung eines Simpli nach denen daselbst bestimmten Vermögens-Stufen, ist auch jetzt die nemliche, die geheime Beiträge finden nach der Verordnung vom 30sten Julii a. pr. jetzt ebenfalls wieder Statt, und die Declarations-Scheine werden nach denen jenem Edict angehängten Formularien, von jedem Contribuenten ausgestellet, und können bey unserer Rechnungs-Commission vorher abgeholet werden.

Geschlossen bey Rath
Dienstags den 14ten October 1800.

Drit-

Dritter Theil.

Viertes Hauptstück.

I.

24) Auf diejenigen, die Bücher und Schriften zum Verkauf bringen und herumtragen, soll männiglich sorgfältig Augenmerk haben; vom 13. Septembr. 1797.

An sämmtliche hiesige Burger und Einwohner insbesondere aber an alle Gast- Caffee- und Bierwirthe ergehet die auf Eines Hochedlen Raths Verfügung hiermit bewürkte Weisung

auf diejenige Leute, welche in ihren Häusern oder auf der Straße Bücher und Schriften zum Verkauf bringen und herumtragen,

sowohl selbst als durch ihre Dienstboten ein sorgfältiges Augenmerk zu richten, solche nebst ihrer Waare sogleich anzuhalten und der deshalb beorderten nächsten Wache, damit

von

von Burgermeister Amts wegen das Weitere verfügt werde zu übergeben.

Gleich wie nun hierdurch die gute Absicht, daß keine schädliche und gefährliche, wider Religion, gute Sitten und Staatsverfassung anstossende Schriften, verbreitet werden, bezielet wird, als versiehet man sich zu allen Wohlgesinnten, daß sie hierzu gerne mitwürken — im Gegentheil aber soll ein jeder für die Unterlassung verantwortlich bleiben.

Publicatum Frankfurt am Mayn den 13ten September 1797.

Von Jüngerer burgermeisterlicher Audienz wegen.

Vier-

Vierter Theil.

Zweytes Hauptstück.

I.

25) Mit Waaren, die in den kaiserlichen Inhibitorien verboten sind, soll niemand während des Kriegs über die Vorposten hinaus Handel treiben; vom 15. März 1800.

Nachdeme auf deßfallsiges Ansuchen Eines Hochedlen Raths dem Handelsstand nur der freye Handel mit denjenigen Waaren durch die Kaiserl. Vorposten gestattet ist — deren Ausfuhr durch die Allerhöchste Kaiserl. Inhibitorien nicht untersaget worden — sofort in denen unterm 12ten May 1793 erlassenen, bey Vermeidung der in den Reichssatzungen, besonders in der Executions-Ordnung angesetzten Strafen nachstehende unter denen verbotenen verzeichnet sind, nemlich

Waffen, Pulver, Bley, Schwefel, Salpeter, Kupfer, Messing und Eisen, an Montirungstüchern, dem sogenannten

nannten Kommiß und anderen derley groben Leinwande, in Stücken oder zu Montirungen zugerichtet; auch die Aus- und Zufuhre des zur Montirung gehörigen Lederwerks, nebst dem Sohlen- und Oberleder, sodann der Zug- und Reitpferde, auch des Horn- und Klauenviehes, ferners aller Gattungen des Getreides in Mehl und Körnern, der Hülsenfrüchte des Habers, Heues und Strohes;

Als will man sämmtliche Einwohner aus Auftrag Eines Hochedlen Rathes verwarnen, sich um so gewisser all solchen Handels durch die Kaiserliche Vorposten zu enthalten, als im Widrigen sie sich die daraus entstehen mögende nachtheilige Folgen nicht allein selbsten beyzumessen, sondern auch zu erwägen haben, daß eine durch derley Contraventionen zu besorgende Stöhrung des freyen Commercii dem hiesigen gemeinen Wesen überhaupt, und jedem Einwohner insbesondere, so wie allen auswärtigen Handelsfreunden — vorzüglich bey der so nahe bevorstehenden Messe von denen nachtheiligsten Folgen seyn könnte.

Frankfurt den 15ten März 1800.

Stadt-Canzley.

26) Erläuterung der Worte des §. 27. der Wechselordnung: wann Schaden daraus entstehet; vom 4. September. 1798.

Nachdeme bey mehreren dahier verhandelten Wechselklagsachen, mit Misfallen zu ersehen gewesen, daß in Fällen, wo mit der Protestation nicht ordentlich verfahren, oder der Brief zu spät zur Zahlung präsentirt, auch von der verweigerten Acceptation oder Zahlung mit der ersten oder nächstfolgenden Post, die vorgeschriebene Nachricht nicht gegeben, noch die Protesti eingesendet worden, von denen gegen die Indossenten, wie auch Aussteller oder Trassanten solcher verspäteter oder sonst vernachläßigter Wechsel mit der Regreßklage auftretenden

Klägern sich nicht selten auf eine ganz irrige Deutung der in dem §. 27. der hiesigen Wechsel-Ordnung vom 18. Jun. 1739 vorkommenden Worte:

„wann Schaden daraus entstehet"

bezogen, und mit der Behauptung beholfen worden sey, daß in dem vorliegenden Falle, die Verspätung oder Vernachläßigung um deßwillen keine für sie nachtheilige Wirkung haben könne, weil der Wechsel doch nicht würde bezahlt worden seyn, wenn er auch zu gehöriger Zeit zur Zahlung präsentiret worden wäre, oder, daß der Wechselbeklagte, jener Verspätung oder Vernachläßigung unerachtet seinen weiteren Regreß oder Entschädigung gleichwohl nicht mehr und nicht minder, ob jene Verspätung oder Vernachläßigung begangen worden seye oder nicht, dennoch erlangen könne, diese dem wahren Sinn der hiesigen Wechsel-Ordnung aber eben so wenig gemäße, als mit den ächten Grundsätzen und dem Geiste des Wechsel-Rechts überhaupt unvereinbarliche Deutung der oben angezogenen Worte des §. 27. der hiesigen Wechsel-Ordnung schon zu mehreren kostbaren Prozessen den bedaurungswürdigen Anlaß gegeben hat, wobey am Ende nur die irregeführten Partheyen in immer größeren Schaden gestürzt worden;

So hat Ein Hochedler Rath sich bewogen gefunden, anburch authentisch zu erklären, daß

1) die mehr angezogenen Worte des §. 27. der hiesigen Wechsel-Ordnung in fine

„wann Schaden daraus entsteht"

in keinem beschränkenden Sinne noch Bedingsweise, sondern vielmehr als gleichbedeutend mit den Worten:

„wann der verspätete oder vernachläs-
„sigte Wechsel an Ort und Stelle nicht
„bezahlt oder eingelöset wird"

zu verstehen seyen, daß folglich

2) der Regreß an die Indossenten eines solchen verspäteten oder

oder vernachläßigten Wechsels ohne Unterschied, ob in einem besondern Falle, daß die Verspätung oder Vernachläßigung den Beklagten in eine schimmere Lage, als worin er sich sonst befunden haben würde, versetzt habe, bewiesen werden könne oder nicht? alsdann und da, wo die Vorschrift des Wechsel-Rechts bey Präsentation und Protestation der Wechsel von dem Inhaber nicht genau und pünktlich befolgt worden, immerhin um so mehr verlohren werde, als zumalen die Befugniß, wegen eines nicht eingegangenen Wechselbriefes die Erstattung dessen Werths cum annexis, von dem Cedenten oder Indossenten desselben zu verlangen, dem Wechselgeschäfte eigen und in den Principien des gemeinen bürgerlichen Rechtes von den Verhältnissen der Cessionarien gegen ihre Cedenten nicht gegründet ist, der Geist des Wechsel-Rechtes und des Wechsel-Geschäftes aber überhaupt auf einer pünktlichen und genauen Beobachtung der in dem abgegebenen Wechsel enthaltenden Bestimmungen und Vorschrift beruhet; daß hingegen

3) soviel die Person des Trassanten betrift, wenn gegen diesen der Regreß wegen eines solchen verspäteten oder vernachläßigten Wechsels, vermög der eben angezogenen Grundsätze, nach Wechsel-Recht zwar ebenfalls verlohren wird, der Trassant jedoch, in so fern sich derselbe sonst mit dem Schaden des Wechsel-Inhabers ungerechterweise bereichern würde, im Wege des ordentlichen gemeinen Prozesses von dem Wechsel-Inhaber auf die Zurücklieferung der für den abgegebenen Wechsel von dem Remittenten zu seiner Zeit empfangenen Valuta in rechtlichen Anspruch genommen werden möge.

Solchemnach werden die bey den hiesigen Gerichtsstellen litigirenden Partheyen und deren Sachwalter sich nach diesen bisher angezogenen Rechts-Grundsätzen hinführo zu bemessen hierdurch erinnert, der Stadt Canzley aber

wird aufgegeben, zu solcher Absicht gegenwärtige Verordnung nicht nur an gewöhnlichen Orten und auf der Handlungs-Börse öffentlich anschlagen, sondern auch solche, jedem der hiesigen Advocaten und Notarien noch besonders insinuiren zu lassen.

Concluſum in Senatu,
den 4. September 1798.

27) Ordnung der Wechsel-Mackler; vom 26. November. 1799.

Alle diejenige, so von Uns dem Rath zu Wechsel-Macklern angenommen werden, sollen handtreulich angeloben und darauf einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören:

1.) Denen Verordnungen des Allerhöchsten Kaiserlichen Rescripts d. d. 13ten August 7760., besage dessen die Mackler auf die ihnen in ihren Geschäften zur Wissenschaft kommende etwaige Vergehungen gegen die im Münzwesen ergangene Allerhöchst Kaiserliche sowohl, als von Uns dem Rath erlassene Verordnungen ein wachsames Auge zu haben, die Contrahenten von allen Vergehungen abzumahnen, die allenfallsige Contravention aber Unserem Rechney-Amt anzuzeigen haben, getreulich nachleben wollen.

2.) Daß sie so viel an ihnen ist der hiesigen erneuerten und vermehrten Wechsel-Ordnung d. a. 1739. sowohl, als allen denjenigen in Wechsel Sachen nachgehends ergangenen oder in der Zukunft noch ergehenden Verordnungen getreulich nachkommen, in Schließung der Wechsel und anderen Sachen, so ihnen dem Herkommen gemäs zu verrichten gebühret, insonderheit auch in Concurs-Fällen mit beiden contrahirenden Theilen, sie seyen fremd oder einheimisch, vornehm oder gering, Christen oder Juden, bescheiden, fleißig, gleich und recht umgehen, niemand wider beßer Wissen und Gewissen vervortheilen, auch so viel ihnen möglich, zur bestimmten Zeit auf der Börse sich einfinden

den wollen, weniger nicht, wenn sie auf Handlungs-Comptoirs beruffen werden, gleich und willig erscheinen.

3.) Sollen sie die Wechsel-Mackler an keinem Wechsel oder anderen Contract, so sie schliesen, Theil oder Gewinn haben, sondern sich dessen gänzlich enthalten, und darunter keine Gefährde brauchen.

Da aber einer eines Wechsels, Verleih- oder Bestands liegender Güther auch Geldausleihens oder Aufnehmens auf gerichtliche Verschreibung und Insatz, selbst für sich bedürfte; so soll er solches entweder durch einen andern Mackler oder Unterkäuffer thun und verrichten lassen, oder aber der Person, mit welcher er zu thun haben wird, ausdrücklich anzeigen, damit dieselbe wissen möge, daß die Sache ihn den Mackler selbst angehe, und sie es mit ihme als einem Principal-Contrahenten, und nicht als einem Mackler zu thun habe.

4.) Sollen sie in ihrem Macklen und Unterhandlen niemanden einigen Kaufmann oder Banquier angeben, als ob er reich und sicher sey, von dem sie wissen, daß er arm und unsicher ist, und durch denselben andere in Gefahr und Schaden gesetzt werden können, sondern denenjenigen Personen, so sich ihrer Unterhandlung gebrauchen, aufrichtig und redlich dienen.

5.) Sollen sie das in der erneuerten Falliten-Ordnung d. a. 1708 §. 14. enthaltene Verbot auf die daselbst bestimmte unerlaubte Weise, zu Bewirkung heimlicher Accorden der Falliten mit ihren Gläubigern, nicht gebrauchen zu lassen, getreulich beobachten.

6.) Sollten sie sich nach Innhalt Concluſi Senatus d. d. 23. May 1786. aller Mackler-Geschäfte unter Parthien, welche beide fremd sind, zwischen denen Messen enthalten.

7.) Sollen sie in ihrem Macklen und Unterkaufen, ausser ihres ordentlichen Lohns, keinen Vortheil und Intereße suchen, sondern jeder Parthie, und allen denenjenigen Personen, so sich ihrer bedienen, aufrichtig und redlich helfen, auch die Sachen ihres eignen Vortheils halben, nicht verzögern,

über dieses sich mit dem ihnen vestgesezten Lohn und Courtage, nemlich:

in Wechsel, und Wechsel-Depositis . . 1 per mille,
im Geldumsatz und Wechsel zu discontiren . ½ per mille,
in Geldaufnahmen auf gerichtliche Hypothecken ¼ pr. Centum,
von Haus und Güther Ein- und Verkauf . ½ pr. Centum,

so ihnen von beiden Theilen und zwar einem jeden ganz gebühret, es seye denn, daß sie, was die beide lezteren Posten betrift, nur ein Theil um ihren Dienst ersucht hätte, welchenfalls derselbe auch allein zu bezahlen schuldig wäre,

von vermietheten Häusern, Gärten oder Gewölbern, von dem einjährigen Zinus, wenn nicht hierüber vorhero ein Accord mit Miether oder Vermiether getroffen worden . . . . . 1 pr. Centum,

doch nur von dem ersten Bestand-Jahre begnügen, darüber aber niemanden, unter was Vorwand es auch seyn möge, beschweren.

8.) Da auch öfters über die geschlossene Wechsel und Contracte Streitigkeiten vorfallen, so sollen die geschworne Wechsel-Mackler gehalten seyn, nicht nur bey Schliessung der Wechsel und Contracte, jedem Theil ein gleichförmiges gedrucktes Billet zuzustellen, in welches mit Beyfügung ihres Namens, sodann des Tags, Monat und Jahrs, die Umstände der geschlossenen Parthie hineingeschrieben werden, auch sollen sie über solche Wechsel und Contracte ein ordentliches Buch führen, und alles darinn fleißig aufzeichnen.

9.) Sollen die geschworne Wechsel-Mackler die ihnen für die ertheilte Obrigkeitliche Erlaubniß hiermit angesezte Mackler-Gebühren ad 50 fl. im 22 fl. Fuß jährlich, und zwar auticipando an unser Rechney-Amt bezahlen, diejenige aber so sich hierinnen säumig finden lassen werden, sollen auf, nach fruchtlos an sie ergangener Mahnung, geschehene Anzeige, ausgestochen, und ihnen die gegebene Erlaubniß wiederum genomen werden.

10.) Sollen die geschworne Wechsel-Mackler sich aller

Waa-

Waaren-Geschäfte enthalten, die ihnen zustehende aber, in eigener Person verrichten, und sich dazu keineswegs eines Substituti, unter welchem Vorwand es seyn möge, bedienen, es seye denn, daß sie zuvor solches dem Rechney-Amt angezeigt, den Substitutum daselbst präsentirt, desfalls erhebliche Gründe vorgebracht, und solcher Prævia causæ cognitione dazu in Pflichten genommen worden wobey sich denn ohnehin verstehet, daß alles was sothaner approbirte Substitutus in Wechsel-Mackler-Geschäften thut, und handelt, für Risico des Principals gehet, und lezterer für allen Schaden stehen und haften müße.

11.) Sollen die geschworne Wechsel-Mackler auf andere Personen, so sich bey Wechselen des Macklens heimlich und ohne von Uns dem Rath erhaltene Vergünstigung anmaßen, fleißig acht haben, und so sie davon etwas gewahr würden, solches Unserm Rechney-Amt anzeigen, damit sothane Personen nach vorgegangener Untersuchung, und zwar die Christliche mit 30, die Jüdische Neben-Mackler aber mit 50 Rthlr, und bey anderweitem Betretungs-Fall mit verdopelter Strafe angesehen werden können, von welcher Strafe denn dem Anbringenden ein Drittheil gegeben, und übrigens sein Name verschwiegen bleiben soll.

Conclusum in Senatu,
den 26ten November 1799.

28) Ordnung der Waaren-Mackler und Unterkäufer; vom 26. November 1799.

Alle diejenige, so allhier zu Frankfurt als Waaren-Mackler oder Unterkäufer angenommen werden, sollen Handtreulich angeloben, und darauf einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören:

1.) Denen Verordnungen des Allerhöchsten Kayserl. Rescripts d. d. 13. Aug. 1760., besage dessen die Mackler auf die ihnen in ihren Geschäften zur Wissenschaft kommende

etwaige Vergehungen gegen die im Münzwesen ergangene Allerhöchst Kayserliche sowohl, als von Uns dem Rath erlossene Verordnungen, ein wachsames Auge zu haben, die Contrahenten von allen Vergehungen abzumahnen, die allenfallsige Contraventionen aber, Unserem Recheney-Amt anzuzeigen haben, getreulich nachleben wollen.

2.) Daß sie mit Käufern und Verkäufern, sie seyen fremd oder einheimisch, vornehm oder gering, Christen oder Juden, bescheiden, fleißig, gleich und recht umgehen, und keinem seine Waaren, wenn sie nicht überzeugt, daß es aufrichtiges und Kaufmannsguth seye, für gut schäzzen und anschlagen, dahingegen auch niemands Guth so aufrichtig und Kaufmannsguth ist, verachten oder verwerfen wollen, zu dem Ende sollen sie sich nicht nur, so viel möglich, zu der bestimmten Zeit, auf der Börse einfinden, nicht weniger auf den hiesigen Handlungs-Comtoirs sich fleißig und oft anmelden, um die Aufträge sowohl zum Ein- als Verkauf von Waaren zu empfangen, auch wenn sie berufen werden, gleich und willig erscheinen und die ihnen zu ertheilende Commißionen getreu ausrichten, ohne sich die geringste Partheilichkeit oder Vorzug eines Handlungs-Haußes vor dem andern zu Schulden kommen zu lassen, auch die strengste Verschwiegenheit über die ihnen anvertrauten Geschäfte beobachten.

3.) Sollen sie die Waaren-Mackler und Unterkäufer an keiner Waare oder Guth so sie vermackeln, Antheil oder Gewinn haben, sondern sich dessen gänzlich enthalten und hierunter keinerley Gefährde gebrauchen, viel weniger selbst en gros handlen oder an einem Ein- oder Verkauf, Antheil nehmen, jedoch ist ihnen, wenn sie dazu von uns dem Rath anderweit die Erlaubniß erhalten, einen Detail-Handel oder Kramladen zu führen, gestattet, in welchem Fall jedoch, in so fern ein Mackler zu dem ihme zugestandenen Detail-Handel-Waaren gebrauchet, er solches dem Verkäufer bey deren Einkauf anzuzeigen hat.

4) Sol-

4.) Sollen sie bey dem Macklen und Verkaufen niemanden einigen Kaufmann als reich und sicher angeben, von dem sie wissen, daß er arm und unsicher ist, wodurch denn andere in Gefahr und Schaden gesetzt werden sie sollen vielmehr denenjenigen Personen, so sich ihrer Unterhandlung gebrauchen, aufrichtig und redlich dienen, und denenselben so viel an ihnen, zu richtiger Uebereinkommung ihres Guths oder Waaren, zu verhelfen suchen

5.) Sollen sie das in der erneuerten Falliten-Ordnung d. a. 1708. §. 14. enthaltene Verbot, sich auf die daselbst bestimmte unerlaubte Weise zu Bewürkung heimlicher Accorde der Falliten mit ihren Gläubigern nicht gebrauchen zu lassen, getreulich beobachten.

6.) Sollen sie sich nach Inhalt Concluſi Senatus d. d. 23. May 1786. aller Mackel-Geschäfte, unter Parthien, welche beyde fremd sind, zwischen denen Messen enthalten.

7.) Sollen sie die Raths-Verordnung d. d. 5. Dec. 1709. die heimliche Verpartirung des Saffrans betreffend, genau beobachten.

8.) Sollen sie bey dem Macklen und Unterkaufen, ausser dem ihnen gebührenden Lohn, keine weiteren Interessen noch Vortheil suchen, auch keinem Handelsmann die Waaren höher anbieten, als ihnen dafür gefordert worden, sondern vielmehr jedem Theil alles zu eigener Beurtheilung überlassen, und ihre Commißionen gegen beyde Theile ohne Rückhalt, ausrichten. Es sollen auch die Waaren-Mackler sich der eigentlichen Wechsel-Geschäfte enthalten, so wie denen Wechsel-Macklern die Waaren-Geschäfte untersagt sind.

9.) Im Waaren-Verkauf sollen sie, jedoch allein von den Verkäufern ein halb pro Centum, in Geld-Aufnahmen, auf gerichtliche Insätzen $\frac{1}{4}$ pr. Centum, von Haus und Güther Ein- oder Verkauf $\frac{1}{4}$ pr. Centum, so ihnen, was diese beide leztere Puncte betrift, von beiden Theilen, und zwar von einem jeden, ganz gebühret, es seye denn, daß sie nur ein Theil um ihren Dinst ersucht hätte, welchenfalls derselbe auch

allein zu bezahlen schuldig wäre, und von vermietheten Häusern, Gärten oder Gewölbern von dem einjährigen Zins, 1 pr. Centum, doch nur von dem ersten Bestand-Jahr, wenn nicht hierüber vorhero ein Accord mit Miethern oder Vermiether getroffen worden, zu nehmen berechtiget seye, darüber aber niemand unter was Vorwand es auch seyn möge, beschweren.

10.) Da die geschworne Mackler öfters zu besichtigung angekommener Waaren berufen werden, so sollen sie über das äusere Befinden der Güther sowohl als über die Qualität und Gewicht der darinn enthaltenen Waaren, ein pflichtmäsiges Atestat ausstellen, und ihnen dafür eine der Bemühung und angewendeter Zeit, nicht aber nach dem Werth der Güther, wie in andern Fällen, angemessene Belohnung gegeben werden, welche wenn nicht ein besonderer Accord deshalb vorhergegangen, in $1\frac{1}{2}$ fl. 2 fl. höchstens 3 fl. bestehen kann. Hiervon aber ist die Schätzung eines schon bestehenden Waaren-Lagers ausgenommen, wobey um allen küftigen Streitigkeiten vorzubeugen, hiermit folgendes festgesetzt wird: Wann zu einer solchen Schätzung eines Waaren-Lagers ein oder mehrere geschworne Mackler beruffen und (welches jedoch für beide Theile am räthlichsten wäre) mit denenselben kein Accord wegen der Bezahlung überhaupt getroffen wird, so soll jeder der schätzenden Mackler, folgende Belohnung zu fordern berechtiget seyn.

a) Wenn der Werth des taxirenden Waaren-Lagers nicht die Summa von 10/m fl. übersteigt . . . $\frac{1}{4}$ pr.Cent.

b) Wenn der Werth aber 10/m fl. ist, bis auf 20/m fl. $\frac{1}{5}$ pr.Cent.

c) Wenn der Werth über 20/m fl. ist, bis auf 30/m fl. $\frac{1}{6}$ pr.Cent.

d) Wenn der Werth über 30/m fl. ist, bis auf 50/m fl. $\frac{1}{8}$ pr.Cent.

e) Wenn der Werth über 50/m fl. ist, so weit er alsdenn gehen mag, von den ersten 50/m fl. . . . . $\frac{1}{8}$ pr.Cent.
von dem aber was darüber ist, 1 per mille.

11.) Da auch öfters über die getroffene Kauf- und Verkäufe oder Tausch-Händel, Streitigkeiten vorfallen, so sollen

len die geschworne Mackler gehalten seyn, nicht nur bey Schliessung der Contracte, jedem Theil ein gleichförmiges gedrucktes Billet zuzustellen, in welches mit Beifügung ihres Namens, sodann des Tags, Monats und Jahrs, die Umstände des Handels hineingeschrieben werden, sondern sie sollen auch über solche Kauf-Verkauf- oder Tausch Händel ein ordentliches Buch führen, und alles darinnen fleißig aufzeichnen.

12.) Sollen die geschworne Mackler, die ihnen vor die ertheilte Obrigkeitliche Erlaubnis, hiermit angesetzte Mackler-Gebühren ad 50 fl. im 22 fl. Fuß jährlich, und zwar anticipando, an Unser Rechney-Amt bezahlen, diejenigen aber so sich hierinnen säumig finden lassen würden, sollen auf, nach fruchtlos an sie ergangene Mahnung, geschehene Anzeige, ausgestrichen, und ihnen die gegebene Erlaubnis, wiederum genommen werden.

13.) Sollen die geschworne Mackler alle und jede ihnen zustehende Geschäfte in eigener Person verrichten, und sich dazu keineswegs eines Substituti, unter welchem Vorwand es seyn möge bedienen, es seye denn, daß sie zuvor solches dem Rechney-Amt angezeigt, dem Substitutum daselbst präsentirt, desfalls erhebliche Gründe vorgebracht, und solche prævia causæ cognitione dazu in Pflichten genommen worden, wobey sich ohnehin verstehet, daß alles was sothaner approbirte Substitutus in Mackler-Geschäften thut und handelt, für Risico des Principalen gehet, und letzterer für allen Schaden stehen und haften müsse.

14.) Sollen die geschworne Mackler auf andere Personen, so sich des Macklens oder Unterkaufens bey Handlungs-Waaren heimlich und ohne von Uns dem Rath erhaltene Vergünstigung, oder als Substituti, ohne vorher von Unserm Rechney-Amt in Pflichten genommen worden zu seyn, anmasen, fleißig acht haben, und so sie solches gewahr würden, solches dem Rechney-Amt anzeigen, damit sothane Personen nach vorher gegangener Untersuchung,

und

und zwar die Christliche mit 30 — die Jüdische Nebenmackler aber, mit 50 Rthlr., und bey anderweitem Betretungs-Fall, mit verdoppelter Strafe angesehen werden können, von welcher Strafe denn dem Anbringenden ein Drittheil gegeben, und übrigens sein Name verschwiegen bleiben soll.

Conclusum in Senatu;
den 26ten November 1799.

29. Außer den geschwornen Waarenmacklern soll sich niemand mit Macklen irgend einer Waare abgeben; vom 24. April. 1797

Nachdem die Anzeige geschehen, daß der dahier bestehenden Macklerordnung auch der, sich hierauf begründeten sonder bekanntgemachten Verboten, gänzlich zuwider, mehrere Personen welchen das Waarenmacklen keineswegs erlaubet ist, sich gleichwohlen unterfangen, sich mit dergleichen Macklung abzugeben — insbesondere aber sogar dahiesige Schiebkärcher, und bey hiesigen Gastwirthen in Diensten stehende Hausknechte, sich erkühnen, allerley Waaren so von fremden Fuhrleuten anhero gebracht werden, in Commißion zu übernehmen und solche zu vermacklen, auch besagten Fuhrleuten zu den von denenselben öfters getriebenen werdenden Unterschleife einer nicht gehörigen Angabe besagter Waare an den Thoren, behülflich seyen — als durch welches alles denn, nicht nur den hiesigen geschwornen Waarenmackler und dem Commercio, nicht weniger allhiesigem Stadtärario, ein großer Schaden und Nachtheil zugefügt werde; als will ein Hochedler Rath, unter Bezug auf bemeldete Macklerordnung und mehrmals ergangene deßfallsige Verbotte hiermit wiederholt und aufs ernstlichste verwarnen, daß sich außer denen geschwornen Waarenmacklern, Niemand, mit Macklen irgend einer Waare, sie bestehe, worinnen sie wolle fernerhin abgeben — insbesonde-

sondere aber, den erwähnten Schiebkärchern und Hausknechten, den Unfug, Waaren in Commission zu übernehmen und zu vermacklen, gleich gemeßenst untersagen dahero auch die hiesigen Gast- und andere Wirthen anweisen, daß sie die von Fuhrleuten anhero gebracht werdende Waaren, zum Behuf deren unerlaubten Vermacklung durch ihre Hausknechte oder andere hierzu nicht berechtigte Personen, in ihrer Behaußung keinesweges niederstellen lassen — mit dem Beyfügen, wie diejenigen, welche hierunter zu wieder handlen, mit einer unnachsichtlichen schweren Bestrafung angesehen werden sollen.

Frankfurt den 24. April 1797.

Stadt-Canzley.

Drittes Hauptstück.

I. A.

30) Ordnung für die Bockenheimer Mehlwage; vom 20. November. 1799.

An der hiesigen Bockenheimer Mehlwage ist seit einiger Zeit Unordnung eingerissen, wozu die Auswärtigen Mühl- und Fuhrknechte wie auch die Sackträger verschiedenen Anlaß mit gegeben haben.

Da zu deren Abstellung mehrere Amtliche Vorkehrungen getroffen worden: so werden auch zu dem nemlichen Zweck alle auswärtige Müller sowohl auf den der hiesigen Stadt zugehörigen als fremden Mühlen hierdurch ernstlich erinnert, und ihnen aufgegeben: von nun an und für alle Zukunft

1) ihre Ladungen mit Mehl, sowohl dasjenige, was sie von den hiesigen Beckermeistern oder andern Bürgern und

Ein-

Digitized by Google

Einwohnern zum Vermahlen bekommen haben, als was zu feilem Kauf bestimmt ist, zu jeder Jahreszeit früher als bisher, auch nicht in allzugroßer Anzahl auf einmahl, hereinzuschicken;

2) ihre Sackträger, die jeder besonders gedungen, anzuhalten, sich nicht nur zu rechter Zeit an der Mehlwaage einzufinden, sondern auch alle und jede Säcke nacheinander zum Wiegen ab- und wieder aufzuladen, und sich überhaupt dabey willig und ordentlich zu betragen.

Im widrigen Fall werden sich die Müller allen daraus entstehenden Aufenthalt ihres Geschirrs und sonstigen Nachtheil selbst zuzuschreiben haben, doch auch in Absicht des Lohns, welchen sie besagten Sackträgern bezahlen, von selbst den Bedacht nehmen, daß diese hinlänglich damit zufrieden seyn können.

Dann wird noch den sämtlichen auswärtigen Müllern so wie jedermann, den es angeht, bekannt gemacht, daß künftighin, um das bisherige öftere große Gedränge an genannter Mehlwage zu verhüten, nicht mehr als 3 mit Mehl beladene Wägen zugleich dem Bockenheimer Thor hereingelassen werden, die nachkommenden aber so lange draussen halten müssen, bis die vordern Wägen der Reihe nach an der Mehlwage gefertiget sind.

Franckfurt den 20. November 1799.

Renten-Amt.

31) Bierwirthe, Fett-Liquer-Krämer und Brandweinzapfer sollen kein Brod über die Straße verkaufen; vom 23. December 1773.

Nachdeme das hiesige Beckerhandwerk beschwerend vorgebracht, wie nicht nur von den Bierwirthen-Fett-Liqueur-Krämern und Brandweinzäpfern, sondern auch sogar von verschiedenen Profeßions-Verwandten, insbesondere aber den Schuhmachern, schwarz hauptsächlich aber weiß Brodwaaren

über

über die Straße verkauffet und ausgehocket würden; Als werden zwar erstere in dem Besitz des Brodverkaufs im Haus belassen, denselben aber sowohl als den andern aller Verkauf des Brods über die Straße und zwar bey zu gewarten stehender Strafe hiemit von Amtswegen untersagt.

Publicatum Frankfurt den 23ten Dec. 1773.
Renovatum den 4ten Julii 1791.
Renovatum den 19ten März 1798.

Recheney-Amt.

32) Brodverkauf von auswärtigen auch hiesigen Dorfbeckern betr. vom 8. Febr. 1797.

Nachdem die Geschworne des Beckerhandwerks sich darüber beschweret, daß verschiedene Auswärtige, auch von hiegen Dorfschaften, Brod allhier in der Stadt selbst hausiren trügen; solches aber dem Handwerk großen Schaden verursachte: so wird dergleichen Benehmen hiermit bei Confiiscations-Strafe verboten, und den auswärtigen auch hiesigen Dorfbeckern anbefohlen, sich in allen Stücken, den Hochverehrl. Raths-Schluß vom 5. Jan. 1790. gemäs zu verhalten, wie denn auch das dieserhalb ergangene Edict an den Thoren und auf dem Marckt zu jedermanns Wissenschaft öffentlich angeschlagen worden.

Publ. Recheney-Amt
den 8. Febr. 1797.

33) Jedoch sollen die hiesigen Becker nicht eigenmächtig zu Werk gehen; vom 3. April 1797.

Es haben sich am verwichenen Sonnabend einige Beckermeister beikommen lass.n, sich an hiesige Stadtthore zu begeben, und eigenmächtig ohne Obrigkeitlichen Auftrag mittelst Eingrif in deren Amt das hereinkommende Brod zu wiegen, das auf dem Marckt von Obrigkeitlich bestellten Personen zu geschehen pflegt. Wie nun dieser ferner zu untersuchende

und

und nach Befund gerechtest zu andender Unfug auf nichts weniger abzwekt als die Dorf-Becker abzuschrecken, ihr Brod anhero zu Marckte zu bringen, mithin Löbl. Burgerschaft gegen die bekannte Obrigkeitlichen Verordnungen zu nöthigen ihren Vorrath den sie auf dem Marckt wohlfeiler haben können, ihnen theurer abzukaufen, so wird hiermit den Dorfbeckern, die auf den bestimmten Tägen Brod zu Marckte bringen bekannt gemacht, daß diese Wiegung am Thor ohne Obrigkeitl. Auftrag widerrechtlich geschehen sey; sie sich daher an fernerer zum Vortheil der gesammten Löbl. Burgerschaft gereichenden Brodeinbringung nicht irren lassen sollen, und wenn ihnen dergleichen außer von der Obrigkeitlichen bestellten Personen angemuthet werden wollte, solches sogleich auf unterzogenem Amte gebührend anzuzeigen, und Remedur und Genugthuung sicherlich zu gewärtigen.

Publ. Rechney-Amt.

34) Nahrungsschutz der Lebkuchenbecker; vom 27. December 1798.

Nach dem schon mehrmalen, bey der unterzeichneten Behörde, von den dahiesig verbürgerten Lebküchlern beschwerend vorgestellet worden wie daß Ihnen von benachbarten Lebküchlern durch das Hereinbringen auserhalb gebacken werdender Lebkuchen-Waaren zum feilen Verkauf dahier, groser Abbruch in ihrer Bürgerlichen Nahrung zugefüget werde, und von solchen gebeten worden, dagegen Obrigkeitliche Remedur zu treffen, man auch dieses Gesuch für billig und sich bewogen gefunden, denenselben damit an Handen zu gehen; als wird das zwischen den hiesigen Messen unerlaubte Hereinbringen auswärts gebackener Lebkuchenwaaren, zum feilen Verkauf dahier, den fremden Lebküchlern und deren Angehörigen bey Confiscations- und anderen Strafen hiemit auf das nachdrücklichste verboten. Signatum Frankfurt den 27ten December 1798. den 2. December. 1799. und 3. December. 1800.

Rechney-Amt.

Nah-

E.

35) Nahrungsschutz der Gastwirthen; vom 1. Februar 1799.

Nachdem die allhiesige Gastwirthe darüber Beschwerde geführet, daß zu Beeinträchtigung ihrer Nahrung nicht allein mehrere Haus-Eigenthümer und Bewohner, gegen die Bestehende Verordnung, Fremden zwischen denen Messen, ohne erhaltene gewöhnliche Permissions-Scheine logiren, sondern daß auch Baumwirthe und andere Bürger auch Einwohner, zu ihrer Benachtheiligung Tables d'hôte halten, ein und anderen aber forthin nicht nachgesehen werden kann; So werden sämmtliche Bürger und Einwohner, unter Verweisung auf die bereits bestehende Verordnungen ernstlich erinnert, sich künftighin aller Eingriffe in die bürgerliche Nahrung derer Gastwirthe zu enthalten, und um so gewisser zu keinen Beschwerden hierunter Anlaß zu geben, als sie im widrigen die für sie hieraus entstehende unangenehme Folgen sich selbsten beyzumessen haben. Frankfurt den 1ten Februar 1799.

Stadt-Canzley.

36) Nahrungsschutz der Caffeewirthen; vom 21. May 1800.

Nachdeme man dahier klagbar vernehmen müssen, wie von verschiedenen hiesigen Bürgern, Gast-Baum auch Bierwirthen ꝛc. ꝛc. dem unter dem 8ten Jan. 1778. ergangenen verehrl. Raths-Schluß schnurstracks zuwider Eingriffe in die Nahrung der hier privilegirten Caffeewirthen, mit Schenkung, Chocolade, Caffee und Thee, gethan werden, solches aber von niemand, wer der auch sey, geschehen soll; Als wird sämmtlich hiesigen Bürgern und Einwohnern insonderheit aber denen Gast-Baum- und Bierwirthen das Ausschenken von Chocolade, Caffee und Thee, alles Ernstes und zwar bey

einer nahmhaften Geld-Strafe, in welche die wider Vermuthen darwider Handlende verfallen seyn sollen, untersagt.

Publicatum Frankfurt den 21 May 1800.
Recheney-Amt.

37) Nochmaliges Verbot alles Verkaufs der Lebensmitteln; vom 23. Jannuar. 1796.

Es ist bisher wieder verschiedene Klage eingelauffen, daß Hocken und andere Verkäufer, besonders Wildprett- und Federviehhocken, sich, der bestehenden Obrigkeitlichen Ordnungen zuwider, unterfangen den Verkäufern die ihre Waare in die Stadt und zu Markt bringen, entgegen zu gehen, ihnen dieselbe unterwegs abzukaufen, und dadurch die Theurung der Victualien zu verursachen und zu unterhalten. Wie nun dergleichen Ankauf innerhalb der Bannmeile, welche sich auf drey Stunden Wegs um die Sadt erstreckt, allerdings verboten ist: So wird hiermit jedermänniglich, den dieses angehet, erinnert, sich alles ordnungs- und gesetzwidrigen Verkaufs zu enthalten oder zu gewärtigen, daß die Waare sogleich ihnen abgenommen, auf den Marckt zum öffentlichen Verkauf um den laufenden Preiß gebracht, und sie noch ausserdem mit einer der Sache und Umständen angemessenen Strafe, von Amtswegen angesehen werden sollen.

Publicatum den 23ten Jannuar 1796.
Renovatum den 9ten Januar 1797.
Rechney-Amt.

38) Butter soll auf der Butter- oder Stadtwag gewogen werden; vom 8. April 1799.

Obwohlen durch das verehrl. Rathsedict vom 20ten Febr. 1727, in Absicht der zum Verkauf anhero kommenden Butter verordnet worden, daß zu Verhütung mancherley

ley Unterschleifs alle und jede in das kleine (z. B. in Körben, Kötzen ꝛc.) denen Stadtthoren herein kommende Butter nirgends anders wohin als auf den gewöhnlichen Marktplatz gebracht, und allein auf der daselbst befindlichen Butterwaag gewogen werden solle, diejenige Butter aber, die ins Grosse (z. B. in Fässer) herein komt, oder niedergelegt wird, in die Stadtwaag angewiesen, auch auf die Uebertrettung dieser Verordnung die Confiscation der Waare und nach Befinden noch andere Strafen gesetzet worden; so hat man dennoch bei der unterzeichneten Behörde mißfällig vernehmen müssen, daß die hierunter lediglich zum Besten des hiesigen Publici bestehende Verordnung seit kurzem verschiedentlich überschritten, auch von hiesigen Kaufleuten und Krämern dazu die Hände geboten worden, indem sie gestattet, daß dergleichen in ihren Häusern gewogen werden dürfen. Da nun hierdurch nicht nur der Butterwieger oder die Stadtwaag benachtheiligt wird, sondern auch noch überdies, mancherley Unterschleife — ja selbst Diebstal wie in kurzer Zeit 2mal geschehen — begünstiget werden kan; diesem allen aber von Amtswegen keineswegs nachgesehen werden kan; als werden alle und jede welche Butter anhero bringen oder bringen lassen, hiernach, in Gefolg des obenangezogenen verehrl. Rathsdicti angewiesen, ihre Butter, je nachdem es eine kleinere, oder grösere Parthie betrift, nirgends anders, als auf der Butter- oder Stadtwaag wiegen zu lassen, mit dem Anfügen, daß im widrigen Fall, wann dieselbe hierüber betretten werden, die Butter confiscirt werden solle. Zugleich werden alle hiesige Bürger und Einwohner verwarnet, nicht zu gestatten, daß einige zum feilen Verkauf anhero kommende Butter, zur Verkürzung der Butter- oder Stadtwaag gebühren, in ihren Häusern gewogen werde, damit das Amt nicht in die Nothwendigkeit versetzt werde, selbige als Uebertretter bestehender Verordnungen zur Verantwortung und Strafe zu ziehen. Publ. Frankfurt den 8. April 1799.

Recheney-Amt.

39) Die zum Schlachten des Viehes bestimmte Markttäge sollen gehörig beobachtet werden; vom 14. November 1797.

Nachdem man bey dem unterzogenen Amte schon zum öftern, besonders in der Schweinenschlacht, wahrnehmen müssen, daß die zum Schlachten des Viehes bestimmte Markttäge, in keine Weise, mehr gehalten werden wollen, solches aber, zu Beybehaltung guter Ordnung in dem Viehof, nach, wie vor, nothwendig; als wird hierdurch jedermänniglich erinnert, die gesetzte Schlachttäge — wozu in der gegenwärtig bestehenden Schweinenschlacht, nach dem Rechneyamtlichen Erlasse vom 30sten Nov. 1786, statt des Freytags, der Donnerstag bestimmt ist — gehörig zu halten, auch die Viehhofsbeständer angewiesen, kein Vieh vor der hiezu bestimmten Zeit aus dem Viehhof an irgend jemand passiren zu lassen. Frankfurt den 14ten November 1797.

Recheney-Amt.

40) Aller Verkauf des Schlachtviehes soll unterlassen werden; vom 15. May 1797.

Nachdem von den Geschwornen des Metzgerhandwerks bey der unterzeichneten Behörde die Beschwerde geschehen, wie sowohl von fremden benachbarten als selbst von hiesigen Metzgern mancherley anhero in den Viehhof zum Verkauf bestimmt und gebracht werden sollendes Vieh vor der Stadt und innerhalb der Bannmeile, die sich auf drey Stundenwegs um die Stadt herum erstrecket, auf und weggekaufet werde und Ihnen dadurch allerdings Schaden zugehen müsse, auch gebeten hiergegen Vorsehung zu thun; als werden hierdurch alle und jede Metzgere auch Viehhändlere verwarnet, sich eines dergleichen vortheilhaftigen Beginnens zu enthalten, und soll derjenige, welcher sich dergleichen, wird zu Schulden kommen lassen, jedesmal in Gemäsheit verehrl. Raths-Edict

vom

vom 27sten April 1747 mit einer Strafe von Drey Gulden ohnnachsichtlich beleget werden.

Frankfurt den 15ten May 1797.
Renovatum den 17ten July 1798.
Recheney-Amt

41) 42) 43) 44) Fleischkauforddnungen vom 18. Januar 1797. 23. Januar 15. Februar und 3. April. 1798.

41) Hausiren von auswärts hereingebrachten Fleisches.

Endes unterzogenem Amte haben die zeitigen Geschwornen des Metzgerhandwerks die Anzeige gethan, daß mehrere auswärtige Metzger und andere Personen, allerley Arten unbeschauten geschlachteten Fleisches in die Stadt zu bringen, von Haus zu Hause zu seilem Verkauf herum zutragen und anzubieten, also damit öffentlich zu Hausiren, sich beikommen ließen.

Obwohl nun einem jeden Bürger und Einwohner dieser Stadt frey stehet und vergönnet bleibet, sich, für seine und der Seinigen Bedürfniß, fremdes Fleisch zu beschreiben, und gegen den gewöhnlichen Accis, zu 4. Kreuzer von einem Kalbsbraten, dann aber von allem Fleischwerk 1½ Pfennig vom Pfund, wann solches in der Thorschreiberstube freywillig angezeigt und die Gebühr entrichtet worden; in seine Behausung bringen zu lassen: so ist doch die Einbringung fremden Fleisches zum Herumtragen und Hausiren nicht verstattet.

Es werden also alle fremde Metzger, und wer sich sonst allenfalls mit dem Hausiren abgiebt, hiermit gewarnet, sich dergleichen nicht zu Schulden kommen zu lassen, massen man von Amtswegen den Rechney-Amts dienern, als welchen allein und sonst Niemand dieses Geschäft in hiesiger Stadt übertragen wird, den Auftrag ertheilet hat, dergleichen Leute, wenn sie solches gewahr würden vor Amt zu

bringen, woselbst ihnen solches unbestimmt zum Hausiren hereingebrachtes Fleisch abgenommen, konfiscirt, und sie vorwaltenden Umständen nach, auch sonst nachdrücklich bestraft werden sollen. Dagegen aber versihet man sich auch zu den Metzgermeistern, daß sie

1). einen, nach der hiesigen Bedürfniß einzurichtenden, hinlänglichen Vorrath jederzeit bereit haben;

2) denselben an Männiglich, wer davon bedarf und zwar

3.) nicht theurer, als nach der ihnen obrigkeitlich gesezten, nach Zeit und Umständen billigmäßigen Taxe, und

4.) ohne Zuwerfung übermäßiger, oder gar unbrauchbarer, Zugabe —

verkaufen werden. Wie denn auch hierüber die nöthige Erforschung veranstaltet, und die der Ordnung zuwider handelnde Metzgermeister, nach den bestehenden obrigkeitlichen Verordnungen, allerdings bestraft werden sollen. In beiden Fällen, sowohl des Hausirens, als des ordnungswidrigen Verkaufs, wird dem Anbringer der gewöhnliche dritte Theil der Strafe zugesichert.

Publicatum Rechency Amt den 18. Jänner 1797.

42)

Es hat ein Hochedler Rath auf die von dem hiesigen Metzgerhandwerk vielfältig geführte Beschwerde, daß bei der, der hiesigen Bürgerschaft gestatteten Freiheit, auswärts geschlachtetes Fleisch bestellen, und gegen Entrichtung des Accises, in hiesige Stadt bringen zu können, sehr häufig Mißbräuche und Unterschleife begangen würden, vorläufig, und bis zur Beendigung der deßfalls verordneten Untersuch- und Prüfung dieses Polizei Gegenstandes die Verordnung erlassen: daß

1) nur von christlichen Verkäufern auswärts Fleisch zu bestellen, erlaubt, von Judenschlächtern aber das Einbringen desselben untersaget sein soll.

2) Daß

2) Daß allen hiesigen Gastwirthen, Traiteurs und Garköchen untersaget sein solle, von Auswärts anhero Fleisch zu bestellen, indem sie solches nicht zu ihrer eigenen Consumtion gebrauchen, sondern Nahrung damit treiben.

3) Daß im Fall von einem christlichen Verkäufer für einen angegeben werdenden hiesigen Besteller eine so große Parthie Fleisch an denen Thoren nahmhaft gemacht würde die es zweifelhaft mache daß dasselbe zu des Bestellers eigenen Consumtion erforderlich sein möchte, der auswärtige Verkäufer ein verhältnißmäßiges Depositum an dem Thor zu hinterlegen, der bestellte Aufseher den Vorfall sogleich anzuzeigen, und der alsobald vor das Rechnei-Amt zu fordernde hiesige Besteller auf seine bürgerliche Pflichten zu versichern habe, daß solches zu seiner eigenen Consumtion bestimmt sei, widrigenfalls aber, und wenn dieses auf solche Art nicht dargethan werden könne, das Fleisch nicht nur confiscirt, sondern auch die eines Unterschleifs schuldig befundene Personen, auf das nachdrücklichste bestraft werden sollen.

Welches in Gemäsheit des von gedacht Einem Hochedlen Rath erhaltenen verehrlichen Auftrages dem gesammten Publico hierdurch bekannt gemacht, und zu genauer Beobachtung dieser Verordnung angewiesen wird.

Frankfurt den 23 Jannuar 1798.

Rechenei-Amt.

43) Fleischzugaben betreffend.

Verschiedene Beschwerden einer hiesigen löblichen Bürgerschaft, daß ihnen von den Metzgern ganz untaugliche und allzuviele Zugaben beigewogen würden; nöthigen unterzeichnetes Amt hiermit widerholt bekannt zu machen, daß nach mehreren theils von dem Rechenei-Amt, theils von einem Hochedlen Rath selbst ergangenen Verordnungen,

1.) Niemand Fleisch ohne Zugabe kaufen und annehmen

men, auch die Metzger selbst keines ohne Zugabe verkaufen sollen, damit dieselbe andern — das grösstentheils weniger Bemittelte betreffen würde — nicht beigewogen werden könne;

2.) die untaugliche Zugabe dahin bestimmt sey, daß Kopf, Füsse, Stizen, Milchen, Gekröse, Leber, Lunge und die ganz blutige Stücke vom Hals, schlechterdings von der Zugabe ausgeschiessen, und dergleichen niemalen mit dem verkauften Fleisch, von welcher Gattung es wäre, aufgewogen werden sollen;

3.) daß, die Zugabe selbst belangend, mehr nicht als ein halbes Pfund auf fünf Pfund guten Fleisches gestattet werden solle; wobey es sich

4.) von selbst verstehet, daß die Metzger die ihnen von Rechenei-Amtswegen gesezte Fleischtaxe zu keiner Zeit eigenmächtig erhöhen dürfen, diesemnach auch Niemand, unter was Umständen es wäre, ein Mehreres zu bezahlen gestattet werden solle.

Würde sich aber jemand von den Metzgern gegen diese längst bestehende Anordnungen übernommen finden, der hat solches auf unterzogenem Amt anzuzeigen, und kann versichert seyn, daß man von Amts wegen genau nach den vorhandenen Edicten gegen die Uebertretter vorschreiten werde.

Publicatum den 15ten Febr. 1797.

Rechney-Amt.

44)

Zu Beseitigung derer, eines Theils von dem hiesigen Metzger-Handwerk über die allzu häufige Einbringung des auswärts geschlachteten frischen Fleisches, und dabei verübt werdende Unterschleife, andern Theils aber von verschiedenen hiesigen Einwohnern über die von Seiten der hiesigen Metzger geschehende Zutheilung unverhältnißmäßiger untauglicher Zugabe und Ueberschreitung der vom Rechenei-Amt bestimmten

ten Fleischtaxen geführten vielfältigen Beschwerden, verordnet unterzogenes Amt dem von Einem Hochedlen Rath hierzu erhaltenen verehrlichen Auftrag gemäß, daß in Zukunft

1) kein hiesiger Metzgermeister irgend einiges Fleisch, von welcher Gattung es auch ist, ohne verhältnißmäßige Zugabe verkaufen, eben so wenig auch die von dem Rechenei-Amt bestimmte und öffentlich bekannt gemachte Taxe irgend einer Fleischart im mindesten, unter welchem Vorwand es auch sey, überschritten soll, bei Strafe von 10 — 20 Rthlr. auf den ersten, 20 — 40 Rthlr. auf den zweyten, und 100 Rthlr. auf den dritten Contraventions-Fall, und unter der Verwarnung, daß noch weitere Uebertretungen dieser Verordnung Einem Hochedlen Rath zu fernerm Ermessen und geschärfterer Bestrafung angezeigt und anheimgestellt werden sollen.

2) Wird denen Fleisch-Einkäufern hierdurch ernstgemessenst bei gleichmäßig zu gewarten habender empfindlicher Geldstrafe verboten, irgend einiges Fleisch ohne Zugabe zu verlangen, zu erkaufen, oder höher als die bestimmte Taxe zu bezahlen, vielmehr dieselbe hirmit angewiesen, diejenigen Metzgermeister, von welchen ihnen dergleichen Ansinnen geschehen, oder dieselbe durch übermäßige Zugabe dazu genöthiget werden wollten, dem Rechenei-Amt zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

3) Soll das Metzgerhandwerk allhier, seinem geschehenen Erbieten gemäß, dafür Sorge tragen, daß nie Mangel an irgend einer Fleischgattung in hiesiger Stadt erscheine.

4) In der Voraussetzung, und so lange, als das hiesige Metzger-Handwerk denen in dem ersten und dritten Punct enthaltenen Verordnungen getreulich nachkommen wird, soll denen auswärtigen Metzgermeistern und jüdischen Schlachtern, bei Vermeidung der Arrest-Strafe, verboten seyn, selbst, oder durch andere Leute, auswärts geschlachtetes frisches Fleisch in allhiesige Stadt, und innerhalb der Landwehre, zu bringen, oder auf Lieferung anzubieten, und wird daher

5) zu diesem Endzweck allen an denen hiesigen Land- und

Wasser-Thoren und Pforten zur Aufsicht über die hereingehende Personen und Sachen angestellten Wachen, Thorschreibern und Examinatoren hierdurch von Amtswegen bei Vermeidung schwerer Ahndung die strengste Aufsicht darüber zu halten anbefohlen, daß dergleichen Fleisch-Einbringung von gedachten auswärtigen Metzgern, Judenschlächtern, oder denen von solchen dazu gebraucht werdenden Personen, weder heimlich noch öffentlich geschehe, wobei dem hiesigen Metzger-Handwerk unbenommen bleibet, durch seine ordnungsmäßig angestellte Aufpasser auf die etwaige Uebertretung dieses Verbots ein wachsames Aug zu haben, und das Erforderliche durch dieselbe bei dem Rechenei-Amt anzeigen zu lassen. Hingegen wird

6) denen hiesigen Bürgern und Beisaßen, jedoch mit Ausnahme aller hiesiger Gastwirthe, Traiteurs und Garköche; weil solche Nahrung damit treiben, hierdurch verstattet, sich Fleisch zu ihrer eigenen Consumtion selbst, oder durch ihre Leute, an denen Orten, wo fremde Metzger wohnhaft sind, zu holen, oder holen zu lassen; wobei diejenige, so von dieser gestatteten Freiheit Gebrauch machen wollen, Folgendes zu beobachten haben.

a) Muß derjenige, so das Fleisch abholet und hereinbringen will, mit einem nach unten beigedruckten Formular, auf obhabende Pflichten auszustellenden, von dem, zu dessen Consumtion es bestimmt ist, eigenhändig unterschriebenen Schein versehen seyn.

b) Dieser Schein an der Schreib-Stube desjenigen Thores, zu welchem der Bringende hereinpasiren will, unbefragt, von freien Stücken, abgegeben,

c) das Fleisch zur Vergleichung, ob es mit dem Schein an Beschaffenheit und Gewicht übereinstimme, daselbst vorgezeiget,

d) der Aceis dafür gehörigermassen entrichtet werden, und kann

e) dergleichen auswärts geholtes Fleisch nur zu dem Bo-

cken-

ckenheimer-Neuen-Allerheiligen- und Fahr-Thor, in Meßzeiten auch dem Metzger-Thor diesseits, und dem Affen-Thor jenseits des Mains hereingelassen werden; was aber

f) andern Stadt-Thoren oder Pförtchen hereinzubringen versucht werden sollte, soll eben so, wie

g) diejenige Herbringer, welche ohne das bei sich habende Fleisch an der Schreib-Stube von freien Stücken angezeigt und den darüber sprechenden Schein abgegeben zu haben, an der Thorschreiber-Stube vorbeigegangen sind, als eine Defraudation angesehen, und diesem gemäs außer der Confiscation mit angemessener Geld- oder Arrest-Strafe verbüsset werden.

h) Würde aber mit denen oben vorgeschriebenen auszustellenden Scheinen ein Mißbrauch z. B. durch falsche Nahmens-Unterschriften, oder Abgebung des hereingebrachten Fleisches an andere, und dergleichen getrieben werden: so soll dieses als ein Falsum mit verhältnißmäßigen Strafen, insonderheit auch mit dem Verlust dieser vergönnten Freiheit, belegt werden. Außerdem wird auch

i) jedermann hierdurch verwarnet, kein ungesundes, unreines, von gefallenem oder krankem Vieh genommenes Fleisch auswärts zu holen, widrigenfalls bei hierunter verspürt werdender Sorglosigkeit zweckmäsige Strafen eintreten werden.

Unterzogenes Amt versihet sich zu der gesammten hiesigen Bürger- und Einwohnerschaft, daß von derselben durch genaue Beobachtung dieser Verordnung zu Handhabung der nöthigen Polizei Aufsicht über ein unentbehrliches Lebensbedürfniß werde mitgewürket, und dasselbe nicht in die Nothwendigkeit gesetzt werden, durch Straf- und Zwangsmittel die ihm obligende Pflicht zu erfüllen.

Frankfurt, den 3. April 1798.

Rechenei-Amt.

Formular des auszustellenden Scheins.

Bei denen mir obliegenden Pflichten bescheinige ich durch eigenhändige Namens-Unterschrift, daß das von (mir / N. N.) hereingebracht werdende Fleisch bestehend in (n. Braten / n.n. Pfund) (Kalb. Schwein. / Rind.) Fleisch zu meiner eigenen Bedürfniß und für Niemand anders bestimmt ist.

Frankfurt, den 17

N. N.

III.

45) und 46) Nahrungsschutz der Schuhmacher; vom 1 May 1797. und 7 August 1798.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs freyen Stadt Frankfurt am Main, fügen Kraft dieses, zu jedermanns Wissenschaft und Nachricht gedruckt- und öffentlich angeschlagenen Edicts, hiermit zu wissen: Welchergestalten das hiesige Schuhmacher-Handwerk sich mehrmalen und noch letzthin in einem besonderen bey uns eingereichten Memoriali über die zum äussersten Ruin gedachten ihres Handwerks eingerissene Pfuscher- und Stümpeleyen, nicht allein höchstens beschweret, sondern auch weiter beweglich vorgestellet, daß ihnen durch die zwischen denen Messen gegen die Ordnung und das Herkommen hereinbringende fremde Arbeit groser Schaden und Eintrag in ihrer Nahrung geschehe, wie sie dann wahrnehmen müssen, daß ein dergleichen fremder Schuhmacher aus hiesiger Nachbarschaft noch kurzhin alle Wochen mit neuen Schuhen anhero gekommen seye, und selbige am Mayn an die daselbst arbeitende Leute verkauft habe, ja daß, wie erweißlich, das ganze Jahr durch von denen

denen nahe herum liegenden Städten und Flecken viele hundert Paar Schuhe zum feilen Verkauf herein gebracht würden, da doch weder von denen Arbeitern noch der Arbeit dem Stadt-Aerario das Mindeste entrichtet werde, es aber gleichwohlen die höchste Billigkeit seye, daß jeder in seinem Domicilio seine Nahrung suche, und solche anderen, so die gemeine Last tragen helfen, nicht entziehe; über dieses verschiedene hiesige Soldaten sowohl als die Beysassen in der Stadt und auf denen hiesigen Dorfschaften ihnen mittelst Verfertigung alter und neuer Arbeit den grösten Schaden und Eintrag thäten, mithin um forderſamste Obrigkeitliche Remedur angelegentlich gebeten: Daß wir solchemnach bewogen worden sothanen, des mehrbesagten ohnehin sehr starken Schuhmacher-Handwerks gegründeten Beschwerden, zumalen bei jetzigen nahrungslosen Zeiten, billiges Gehör zu geben, und solchen folgendergestalt bestens abzuhelfen; Daß nemlich

1) die Hereinbringung fremder Arbeit zwischen denen gewöhnlichen Messen bei Strafe der Confiscation schlechterdings verboten seyn und bleiben, mithin bey denen Wachten und an denen Stadt-Thoren darauf in Kraft dieser Verordnung genaue Aufsicht von denen Soldaten und Thorschreibern gegeben werden solle:

2) Soll auch in hiesiger Stadt niemanden ohne unser Vorbewust und Erlaubniß gestattet seyn, weder auf seine eigene Hand-Arbeit, noch mit Hülfe von Gesind und anderer, neue oder alte Schuhmacher-Arbeit zu verfertigen oder zu verkaufen, und sollen darbeneben diejenige Beysassen, welchen mit dem Flicken sich zu ernähren erlaubt ist, und welche darauf mit Obrigkeitlicher Bewilligung geschrieben seynd, des neuen Schuhmachens bey Verlust des Schutzes sich gänzlich enthalten und lediglich bei der alten Arbeit bleiben;

3) Denen Soldaten aber wird hierdurch schlechterdings verboten, dem Schuhmacher-Handwerk in einige Weise oder Wege Schaden und Nahrungs-Eingriffe zu thun. Desgleichen ist

4)

4) nicht gestattet, daß die auf denen allhiesigen Dorfschaften wohnende, und mit Zufriedenheit unsers Landamts in den Schutz etwa aufgenommene Schuhmacher neue Arbeit in die Stadt bringen, sondern ihnen solches bey Verlust des Schutzes lediglich verbotten. Wornach sich also männiglich, den dieses angehet, zu achten, auch vor Schimpf, Schaden und Strafe zu hüten wissen wird.

Concluſum in Senatu,
Dienstags den 10. Februari 1739.
Renovatum in Senatu,
den 15, Octobris 1765.
Renovatum in Senatu,
den 16. Augusti 1774.

Verwarnung.

Nachdem von dem dahiesigen Schuhmacherhandwerk, die Beschwerde darüber geschehen, daß die auf allhiesige Messen, zum Verkauf gebracht werdende fremde Schuhmacherwaaren, welche während besagten Messen, nicht abgesezt werden können, zu seines besagten Handwerks großen Schaden und Nachtheil, in allhiesiger Stadt niedergeleget, und zwischen denen Messen verkauft wurden; als will ein Hochedler Rath zu Abstellung dieses unerlaubten Vorgangs, hierdurch öffentlich bekannt machen, daß dergleichen Niederlagen von fremden Schuhmachern oder Händlern, auf allhiesige Messen gebracht — und während derselben, nicht verkauft gewordenen Schuhmacherwaaren — sofort nach geendigter Messe, und zwar bey Straf deren Confiscation wiederum eingepackt, und von hier weggebracht werden sollen; Auch wird zugleich allen hiesigen Bürgern und Einwohnern hiermit untersaget, dergleichen Waaren, es sey nun gegen einen Bestandzinß oder nicht — weder in ihre Häuser oder Gewölber verwahrlich aufzunehmen, noch weniger selbige in Commission zu übernehmen, und zu verkaufen — unter der Verwarnung, daß derjenige, welcher hierunter zuwider handelt, mit einer Geldstrafe von 50 Rthlr. ohnnachsicht-

sichtlich angesehen werden wird. Frankfurt den 1ten May 1797.

Stadt-Canzley.

46).

Unter dem ersten May vorigen Jhres ist die Verordnung Eines Hochedlen Raths bekannt gemacht worden, daß Niederlagen von fremden Schuhmacherwaaren, zwischen den Messen, dahier, gar nicht gestattet, daß vielmehr diejenigen Schuhmacherwaaren, welche von Fremden auf hiesige Messen gebracht, und in denselben nicht verkauft worden, sofort, nach geendigter Messe, wider eingepackt, und von hier weggebracht werden sollen, und zwar bei Strafe der Confiscation. Zugleich ist allen hiesigen Bürgern und Einwohnern untersagt worden, dergleichen Waaren, es sey nun gegen einen Bestandzins oder nicht, weder in ihre Häuser oder Gewölber, verwahrlich aufzunehmen, noch weniger solche in Commission zu übernehmen und zu verkaufen, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 50 Rthlr.

Ein Hochedler Rath hat diese Verordnung, wiederholt bekannt machen zu lassen, beschlossen, mit dem ferneren Zusatze, daß allen denjenigen, welche mit fremden Schuhmacherwaaren, die hiesigen Messen, beziehen, untersagt seyn solle, diese Waaren, vor dem Geleitstage, weder auszupacken, noch zu verkaufen, und zwar bey sonst zu gewartender nachdrücklicher Strafe, davon, dem Denuncianten, das Drittel zu Theil werden solle. Wornach sich also ein jeder zu achten und vor Nachtheil zu hüten hat.

Frankfurt den 7ten August 1798.

Stadt-Canzley.

47) Nahrungsschutz des Kürschnerhandwerks; vom 5. December 1799.

Nachdeme die Verfertigung mit Pelz verbrämter Kappen,

Hand-

Handschu und anderer Kleidungsstücken dem Kürschnerhandwerk privative zustehet, dieselben auch verschiedene verehrl. Raths-Conclusa desfalls für sich haben, indessen insbesondere in jetziger Jahrszeit vielfältige Klage über Eingriffe in sothane Nahrung von den Kürschnermeistern bei unterzogenem Amt vorkommen; als wird allen denjenigen so nicht zu gedachtem Kürschnerhandwerk gehören, hiemit bey nahmhafter Strafe und nach Befinden Confiscation der Waaren untersagt mit Pelz verbrämte Kappen, Handschu und andere Kleidungsstücke zu verfertigen und zu verkaufen, welches denn durch gegenwärtiges zu jedermanns Warnung und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Franckfurt den 5. December 1799. ren. 1. Decbr. 1800.

Recheney-Amt.

IV.

48) Nahrungsschutz der Seiler; vom 19. Jun. 1798.

Nachdem Uns Bürgermeistern und Rath der Reichsstadt Franckfurt, das allhiesige Seiler-Handwerk, anderweit vorgestellet, daß ihm durch Hereinbringung fremder Seiler-Waaren zwischen denen allhiesigen Messen, dem bereits bestehenden im öffentlichen Druck erlassenen Verboth vom 10. Jul. 1755. gänzlich zuwider — in ihrer bürgerlichen Nahrung immer noch ein großer Abbruch geschehe, sofort zu Verhütung dieses Mißbrauchs und Stöhrung ihrer Nahrung, um Unsere fernere obrigkeitliche Verfügung geziemend nachgesucht — Wir auch jederzeit unser Vorsehen dahin gerichtet seyn lassen, allhiesige Burger und Handwerker, vor den Auswärtigen, welche zu dem Aerario solchergestalt nichts beitragen, sondern denen hiesigen Bürgern in ihren Nahrungsgeschäften, zur Ungebühr nur vorgreifen und denselben Nachtheil bringen, bey ihren Befugnissen zu schützen; Als haben Wir auch dem dahiesigen Seiler-Handwerk in diesen seinem gerechten Ansuchen, zu willfahren keinen Anstand gefunden; Und ergehet solchemnach

nach hiermit die gemessenste wiederholte Verordnung, sowohl an die Stadtthore und Wachten, als sonsten, daß zwischen denen allhiesigen Messen, zu feilen Verkauf, keinerley Gattung auswärts gearbeiteter neuer Seiler-Waaren hereinpaßiret, sondern selbige sogleich angehalten und Unserm Rechney-Amte, zu weiterer Verfügung, davon Anzeige gemacht — die Uebertreter aber, nach Befinden, mit der Confiscation solcher Waaren, oder einer sonstigen gemessenen empfindlichen Strafe, ohnnachsichtlich belegt werden sollen. Wornach sich denn jedermann, dem solches angehet, zu richten und vor Schimpf, Schaden und Strafe zu hüten hat.

Conclusum in Senatu,
den 19. Junius 1798.

VI.

49) Die Kohlenträger sollen die Kohlenschiffer gehörig befördern; vom 4. Jul. 1798.

Auf die bey unterzogenem Amt geschehene Anzeige verschiedener Kohlenschiffer, daß sie von Seiten derer Kohlenträger nicht gehörig befördert, sondern vielmehr mit der von diesen in der Stadt einzusammlenden Zahlung und der Ablieferung aufgehalten würden, werden letztere angewiesen zu Erhaltung der nöthigen Zufuhr dieses nothwendigen Brand-Materialis jeden Tag über die erhaltene Büttenzahl mit dem Schiffer so gewiß abzurechnen als ansonsten der oder die Säumige den nächsten Tag vor berechtigtem Rückstand zur Arbeit nicht zugelassen werden sollen; welches daher hiermit zu dem Endzweck gesammt hiesiger Löbl. Burger- und Einwohnerschaft bekannt gemacht wird, damit die Kohlenträger bey Ablieferung der verlangten Kohlen mit der dafür zu empfangen habenden Zahlung nicht aufgehalten werden. Frankfurt den 4ten Julii 1798.

Rechney-Amt.

50) Nahrungsschutz der Schreiner; vom 28 März 1797.

Wir Burgermeister und Rath des heiligen Reichs Stadt Frankfurt fügen hiermit zu wissen:

Nachdem das dahiesige Schreinerhandwerk durch seine Geschworne, Uns mehrmalen vorgestellet hat, wie es, als ein aus so vielen Meistern zusammen gesetztes Handwerk, in den gegenwärtigen schweren Zeiten, und bey dem sich verbreitenden Nahrungsmangel nicht bestehen könne, wenn nicht seinem Nahrungsstande kräftigst nachgeholfen, und das Hereinbringen fremder Schreinerarbeiten, zwischen den Messen, gänzlich und ohne Einschränkung, abgestellet werde:

Als setzen und ordnen Wir:

1.) Was die Zeit der hiesigen beiden Messen betrift, so soll nach der bestehenden und keine Einschränkung leidenden Meßfreyheit, fremde Schreinerwaare, von welcher Art und Gattung diese auch seyn möge, während derselben, zum Verkauf anhero zu bringen, nach wie vor verstattet seyn und bleiben.

2.) Was aber die Zeit, zwischen den beiden hiesigen Messen, anbelanget, so hat es nicht nur, bei dem, mittelst des unterm 14ten März 1771. von Uns erlassenen, auch anhero mehrmalen erneuerten Edicts, geschehenen Verbotte des Hereinbringens fremder Schreinerwaaren, zum feilen Verkauf, bey Strafe der Confiscation sein Verbleiben, sondern es wird auch

3.) hierdurch, zwischen den beiden Messen, das Hereinbringen aller Schreinerarbeit, ohne Unterschied, sie seie von gemeiner oder feiner Art, welche von hiesigen Burgern oder sonstigen Einwohnern, auswärts bestellet und erkauffet worden, von jezt an, bis sich der Nahrungsstand des Schreinerhandwerks wieder verbessert bei gleichmäßiger Strafe der Confiscation der Waare, untersagt und abgestellet, somit das Hereinbringen der frem-

fremden Schreinerwaare, blos und allein, auf die dahiesige Meßzeit, als welche vom Emläuten der Messe an, bis zum Ende derselben, zu rechnen ist, beschränket. Wobey

4.) Wir uns zu dem mehrerwähnten Schreinerhandwerk versehen, daß dasselbe sich bestens bestreben werde, theils durch Kunstfleis und billige Preiße, theils durch Beförderung der Arbeit das Bedürfniß von fremder Schreinerarbeit überhaupt, selbsten zu beseitigen, mithin dieserhalben zu keinerlei Klagen und Beschwerden, Anlaß zu geben. Was nun

5.) die bishero dahier unter bestimmter Einschränkung befindlich gewesene Niederlagen fremder Schreinerarbeiten, zwischen den Messen, betrift, so sollen dieselben, zu Verhütung alles Unterschleiffes, für die Zukunft, nicht mehr gestattet seyn, — sondern es wird denen, während den hiesigen Messen, feilhabenden fremden Schreinern, hierdurch aufgegeben, ihre, auf allhiesige Messen, zum feilen Verkauf gebrachte Waaren, so viel davon, noch den Samstag in der dritten Meßwoche, als dem gewöhnlichen Ende der Messe, vorräthig ist, längstens innerhalb denen nächsten acht Tagen, einzupacken, und sie wiederum aus allhiesiger Stadt zu schaffen — so mit bemeldete noch vorräthig gebliebene Schreinerwaaren, sie mögen nun Namen haben, wie sie wollen, bei keinem hiesigen Burger, oder sonstigem Einwohner, einzustellen, und bis auf die künftige Messe, aufbewahren zu lassen, am wenigsten selbige aber, Jemanden zwischen den Messen, zum Verkauf, in Commission zu geben — widrigenfalls dergleichen Waaren, ohne alle Nachsicht, confiscirt werden sollen. —

Zugleich wird sämtlichen hiesigen Burgern und sonstigen Einwohnern, solche in den besagten Messen, nicht verkauft gewordene fremde Schreinerwaaren, in ihre Häuser oder Gewölber, es sey nun gegen einen

Beſtandzinß oder nicht, verwahrlich aufzunehmen, oder gar Commißionsweiſe zu verkaufen, und zwar bei Vermeidung einer Geldſtrafe von 50 Rthlr., hierdurch unterſaget. Damit dieſe Unſere Verordnung nun deſto genauer befolget werde, befehlen Wir

6.) Unſern an den Thoren und Wachten beſtellten Officiers und Thorſchreibern, keine fremde Schreinerwaare, wie ſolche auch Nämen haben möge, zwiſchen denen hieſigen Meſſen in die Stadt paſſiren — ſondern nebſt Anhaltung der Waare, es alsbalden einem der Herren Burgermeiſtern, zur Unterſuch- und weiterer Verfügung, anzeigen zu laſſen.

Dieſe Verordnung wird zu Jedermanns Nachricht, durch öffentlichen Anſchlag hiermit bekannt gemacht, und ein Jeder, ſich darnach zu achten, und für Schaden zu hüten, erinnert.

Geſchloſſen bey Rath den 28ten März 1797.

X.

51) Taglohn der Zimmer- und Maurer-Geſellen; vom 24. October 1798.

Nachdem von einem Hochedlen Rath der Taglohn der Zimmer- und Maurergeſellen den bevorſtehenden Winter über von dem Gallustag an, in Rückſicht des ſeither herunter gekommenen Preiſes der nothdürftigen Lebensmittel um 4 kr. herunter geſetzt — mithin für die Zimmergeſellen auf 40 kr. und für die Maurergeſellen auf 34 kr. beſtimmt worden; Als wird ſolches dem im Bauen begriffenen Publicum zur Nachricht andurch bekannt gemacht. Puplicatum Frankfurt den 24ſten October 1798.

Bau-Amt

52)

52) Fuhrlohn der Einzelner; vom 26. Novbr. 1800.

Nachdem Ein Hochedler Rath die denen dahiesigen Einzlern bis zum 1ten des nächsten Monats December erhöhete Fuhren-Taxe von resp. 26 und 30 kr., mittelst Hochverehrlichen Raths-Schlusses vom 25sten dieses Monats, wiederum herabzusetzen sich bewogen gefunden, als wird hiermit dem Publicum bekannt gemacht, daß vom 1ten des nächsten Monats December an, besagte Einzler-Fuhrtaxe, auf resp. 24 und 28 kr. jedoch immer noch mit Ausnahme der Stadt- und Stiftungs-Fuhren bestimmt, auch die Einzler zu genauer und schuldiger Befolgung derselben ernstlich angewiesen worden.

Frankfurt den 26sten Nov. 1800.

Renten-Amt.

53) Tragerlohn der Butterweiber; vom 3. Jul. 1797.

Nachdem man vernommen daß die Butterträgerinnen an der Butterwaage die hiesige Bürger denen sie Butter zu tragen im Tragerlon ungemein und Ordnungswidrig übernemen, auch darüber verschiedentlich Klage eingelaufen: so wird hiermit von unterzogenem Amtswegen bekannt gemacht, daß für eine Last von ongefär 50. Pf. in die Altstadt zu tragen mer nicht als 6 kr. und in die Neustadt 8 kr. zu bezahlen sey.

Publicatum Recheney-Amt, den 3. Julius 1797.

XI.

54) und 55) Nahrungsschutz der verbürgerten Musicanten; vom 11. Septbr. und 5. Decbr. 1798.

Nachdem die hiesige verburgerte Musici darüber Beschwerde geführet, daß ihnen durch das Aufspielen fremder Musicanten, zwischen den Messen, in allhiesiger Stadt ein großer Nachtheil in ihrer bürgerlichen Nahrung zugefügt werde, und deshalben um Hochobrigkeitliche Vorkehrung geziemend nach-

gesucht, Ein Hochedler Rath auch solche, gegen sothane unerlaubte Nahrungseingriffe, zu ertheilen sich gerechtest bewogen gefunden; Als wird allen und jeden fremden Musicanten, das Aufspielen in allhiesiger Stadt, zwischen denen Messen, bey einer Strafe von fünf Gulden auf jeden Uebertretungsfall ausdrücklich hiermit verboten. Wornach sich dieselben zu richten haben. Frankfurt den 11. Sept. 1798.

Stadt-Canzley.

55)

In Conformität verehrlichen Raths-Concluſi de 4. currentis wird das bereits bestehende durch diese Blätter bekannt gemachte Verbot de 28. Aug. nup. daß keinem fremden Musico zwischen den Messen, bey Strafe von 5 fl. dahier aufzuspielen erlaubt seyn solle, dahin bestimmt und erweitert, daß solches namentlich auch auf die Judengasse zu verstehen, und insonderheit keinem fremden Musico, ohne specielle Erlaubniß, dahier Unterricht zu ertheilen, verstattet seyn solle. Publ. Frankfurt den 5ten Dec. 1798.

Stadt-Canzley.

Fünf-

Fünfter Theil.

Erstes Hauptstück.

I.

56) Fuhr- und Gütterwägen sollen mit nicht mehr als 75. Ctr. hiesigen Gewichts beladen werden; vom 30. Octobr. 1797.

In gefolg der dahier bemittelst erneuerten Edictes vom 24. Jan. 1774. ergangenen, auch bey mehrmaligen Anlässen durch respective Löbl. Recheney- und Fuhramt eingeschärften dahingehenden Verordnung, daß zu Schonung der Landstraße, die anhero kommende und von hier abgehende Fuhr- und Güterwägen mit mehr nicht als 60 Centner Wiener, oder 75 Centner hiesigen Gewichts befrachtet, auch sothane Wägen nur mit 6 Pferden bespannet werden sollen, will ein Hochedler Rath auf die desfalls eingekommene Requisition, hiermit widerholt und aufs ernstlichste erinnern, sothaner Verordnung aufs genaueste nachzukommen, auch solche, ausser der von belobten Aemtern, sowohl besagten Fuhrleuten, als auch, den dahiesigen Güterschafnern und Wagenspannern neuerlich

anderweit hierzu ertheilten besondern Anweisung, durch gegenwärtigen Druck und zwar mit der Verwarnung nochmals einschärfen, wie derjenige anhero kommende oder von hier abgehende Fuhrmann, welcher gegen diese gemeinnützige Verfügung zu handeln sich beygehen lassen wird, auf die deßfallsige Anzeige, mit der in obgedachtem Edict angesetzten, auch nach Bewandniß der Umstände, annoch zu erhöhenden Geldstrafe, ohnnachsichtlich angesehen werden soll. Franckfurt den 30ten October 1797.

Stadt-Canzley.

57) Das aus der Stadt gebracht werdende Eis und Schnee soll auf Kunst- und andere Wege nicht geschüttet werden; vom 21. Jannuar 1799.

Nachdeme die unerwartete Anzeige geschehen daß hiesige Kärcher und andere Fuhrleute sich beygehen lassen, das aus der Stadt gebracht werdende Eis und Schnee, denen mehrmalen ergangene Verordnung zuwider auf die Chausseen und andere Nebenwege zu führen; diesem Unwesen aber, womit die mit so vielen Kosten erbauete Chausseen und Nebenwege verdorben und unbrauchbar gemacht werden, nicht nachgesehen werden kann; so wird jedem Kärcher und Fuhrmann dieser Unfug vor die Zukunft bey 2 Reichsthaler Strafe auf jeden Contraventions-Fall untersagt, und sie angewiesen, das Eis und Schnee entweder auf ihre eigene Aecker oder Wiesen, und diejenige die dergleichen nicht besitzen, solches entweder auf die große Hundsweide, in das Fischerfeld, oder auch in den Rüster-See zu fahren. Frankfurt den 21sten Jänner 1799.

Acker-Gericht.

58) Verbot der Nebenwege auf der Pfingstweide; vom 17. April 1798.

Auf der Pfingstweide ist für Fahrende, Reutende und Gehende ein hinlänglich breiter Weg abgesteckt und auf beyden

den Seiten mit Bäumen besetzt worden. Zu Schonung der Weide aber wird bey 3 fl. Strafe hierdurch verboten, ausser diesem Weg über dieselbe zu fahren und zu reuten. Franckfurt den 17. April 1798.

Acker-Gericht.

59) Verbot des nach dem Sandhof hinziehenden Mittelwegs; vom 4. Juny 1798.

Von unterzogenem Amt wird hiermit bekannt gemacht, daß der von den Gärten nach dem Sandhof hinziehende Mittelweg in Zukunft, wie es schon in vorigen Zeiten auf Ansuchen der Ackergeschwornen geschehen, durch einen Schlagbaum an dem Brückelgen am Sandhof und an den Gärten gesperrt und fernerhin zu reiten und fahren bey 2 Rthlr. Strafe verbotten bleibet. Frankfurt den 4ten Juny 1798.

Acker-Gericht.

II.

60) Die Straßen sollen gehörig gesäubert und der Unrath aus der Stadt geschaft werden; vom 19. Novbr. 1798.

Es ist bereits die Vorkehrung getroffen worden, daß die mit Kehrig beladene Fuhren binnen denen 4 Wintermonaten, Nov. Dec. Jenner und Februar, während der Einlaßzeit denen gewöhnlichen drey Einlaßthoren auf Anmelden frey hinausgelassen werden.

Gleichwie man nun durch diese Verfügung die so sehr nothwendige Straßenreinigung zu befördern beabsichtigt, welche der Erhaltung der Gesundheit so zuträglich ist; so versieht man sich zu sämtlichen hiesigen Bürgern und Einwohnern, daß Sie zu diesem gemeinnützigen Zweck durch öfteres wenigstens wöchentlich zweymaliges Zusammenkehren des Un-

raths vor ihren Häusern bis in die Mitte der Straße und durch dessen alsbaldiges Wegfahren durch anzunehmende Fuhren gehörig mitzuwürken nicht entstehen, anbey auch Sorge tragen werden, den Kehrig aus den Häusern nicht auf die Straße zu schütten, sondern so lange zurückzubehalten, bis solcher sogleich auf die Fuhren geladen werde.

Der Befolgung dieser Verordnung siehet man um so gewisser entgegen, als widrigenfalls die nachläßigen zur gebührenden Strafe ohnnachsichtlich gezogen werden sollen. Zugleich wird auch denenjenigen, deren Wagen und Karren zum Wegfahren des Unraths und Kehrigs aus der Stadt gebraucht werden, wiederholt ernstlich anbefohlen, sorgfältigen Bedacht zu nehmen, die zu diesem Behuf gebraucht werdende Wagen und Karren stetshin in unschadhaftem guten Stand zu halten, selbige auch nicht übermäßig zu beladen, damit die Straßen zum Unlusten der Passanten und Hausbewohner nicht besudelt und verunreiniget werden; mit der Warnung, daß diejenige, welche sich hierunter einer Nachläßigkeit fernerhin zu Schulden kommen lassen, mit einer Strafe von 10 Rthlr. belegt werden sollen, wovon der Anbringer ein Drittheil zu gewärtigen hat.

Publicatum Frankfurt den 19ten November 1798.
Bau-Amt.

61) Die Kärcher sollen bey dem Aufladen und Wegfahren des Kehrigts in ihre Districte einander nicht eingreifen; vom 25. Febr. 1799.

Nachdeme von dem hiesigen Burger und Ackergeschwornen Johann Georg Hartmann die beschwerende Anzeige geschehen, daß der unterm 18. Jan: v. J. durch die öffentliche Nachrichts-Blätter bekandt gemachten Verordnung zuwider, in Betref des mit ihm vom 1. Jan. 1798. an, bis Ende Dec. 1807 abgeschlossenen Contracts über das Wegfahren des Kehrigts von der Maynbrücke — der Straße von der Brücke zu Sachsenhausen bis an das Gasthaus zum Storch daselbst — den

bei-

beiden Thorgewölben samt Brücken des Schaumayn und Affenthor auch dem Plaz am Frey-Brunnen auf dem Markt —, sich mehrere Kärcher erlaubt hätten den Kehrigt von denen ihm gegen jährliche Geld-Abgabe in Bestand gegebenen Plätzen wegzufahren, mit Bitte sothane Verordnung nochmalen öffentlich bekanndt machen zu lassen; als wird allen und jeden welche ebenfalls Kehrigt von andern Strasen wegfahren, mit Bezug auf die unterm 18. Jan. v. J. disfalls ergangene Verordnung hiermit abermalen ernstlich bedeutet, des Aufladens und Wegfahrens des Kehrigts von obbenannten Plätzen sich so gewisser zu enthalten, als widrigenfalls diejenige, so dagegen handeln werden, auf Betretten nicht nur zum Wiederabladen dieses verpachteten Kehrigts angehalten, sondern auch noch mit einer Strafe von fl. 5. — belegt werden sollen. Frankfurt den 25ten Febr. 1799.

Bau-Amt.

62) Wiederholtes Verbot der Grasbänken vor den Fenstern oder auf den Dächern; vom 16. Jun. 1797.

Die am 20sten Julii 1780. ergangene Rathsverordnung untersagt sämmtlichen Bürgern und Einwohnern die Beibehaltung oder neue Errichtung der an denen Fenstern oder oben auf denen Dächern gegen die Straße angebrachten sogenannten Grasbäncken, oder Gestellen zu Blumentöpfen und andern dergleichen Gefäße, um die Beschwerden und Beschädigungen abzuwenden, womit die Vorübergehende dadurch bedrohet würden — gleichwohl hat man wahrzunehmen gehabt, daß sothaner Verordnung seit einiger Zeit nicht hinreichend nachgekommen werde.

Man siehet sich dahero von Stadt Bau-Amts wegen genüßiget, diese zum allgemeinen Besten getroffene Obrigkeitliche Verfügung bei sämmtlichen Burgern und Einwohnern in abermalige Erinnerung zu bringen, und besonders diejenige

darauf

darauf aufmerksam zu machen, welche neuerdings darwider zu handlen, und an die Fenster oder auf die Dächer ihrer Behausungen gegen die Straße Grasbäncke oder Gestelle zu Blumenscherben anzubringen, sich erlaubt — mit dem Anfügen, solche binnen 14: Tägen ohnfehlbar so gewiß wegzuschaffen, als widrigenfalls man von Amtswegen sich genöthigt finden werde, solches auf Kosten der Saumseligen bewerkstelligen zu lassen, und selbige ausserdem zur verdienten Strafe zu ziehen. Frankfurt den 16ten Junii 1797. ren. den 18. May 1798.

Bau-Amt.

Zweytes Hauptstück.

II.

63) Nahrungsschutz der Lehnkutscher; vom 5. August 1799.

Nachdem die dahiesig verburgerten Lehnkutscher darüber abermalige Beschwerde geführt, daß ihnen nicht nur von hiesigen Burgern und Beisassen, welche eigene Pferde und Geschirre hielten, allein Kutschernahrung zu treiben nicht berechtiget seyen, sondern auch von Fremden insbesondere dadurch, daß solche in- und außer den Meßzeiten, mit ihren Geschirren in der Absicht anhero kämen, um sowohl einheimische als dahier sich aufhaltende Passagiers um gemachten Lohn zu fahren, in ihre bürgerliche Nahrung, höchst nachtheilige Eingriffe geschähen — sofort um nachdrückliche deßfallsige Remedur nachgesuchet: Als wird zu dem Ende, das von Einem Hochedlen Rath, zu Abstellung dergleichen unleidentlichen Nahrungs-Eingriffes,

bereits

bereits unterm 28sten Sept. 1780 öffentlich im Druck erlassene, und den 14ten Jul. 1791 renovirte Edict, und zwar besonders nachfolgende Puncte aus demselben, als nehmlich: Daß

1) sich keiner, weder hiesiger Bürger noch Beysaß, mit Lehnfuhren, von welcher Gattung es seyen, um Lohn, weder innerhalb der Stadt, noch aufs Land, zu Spazierfahrten oder weiteren Touren abgebe, wenn ihm diese Nahrungsart bey dem Bürgerwerden oder der Schutzerlangung nicht namentlich verliehen worden. So wie dann auch denen, fürnehmlich in Meßzeiten anhero kommenden fremden Kutschern und Fuhrleuten, welchen zwar zur Retour Passagiers von hier mitzunehmen fernerhin unverwehrt bleibet, dergleichen reisende Personen oder Frachten aber in denen Wirthshäusern und sonsten aufzusuchen oder zuzuweisen, in Gemäsheit des gedruckten Raths Edicts vom 15ten Februar 1707, hiermit nochmalen nachdrucksamst verboten wird. Vornehmlich aber wird hiermit

2 allen Gastwirthen, Färbern, Ackerbegüterten, Einzlern und andern, welche eigene Pferde und Geschirr halten, nachdrucksamst verboten, ihre Kutschen und Pferden zu Spazierfahrten, Kindbetter- Hochzeit- und sonstigen Fuhren um den Lohn herzuleihen, mit der Ausnahme jedoch, daß den Gastwirthen die bey ihnen logirende Fremden mit ihrem Geschirr um den Lohn zu führen fernerhin erlaubt, einem jeden aber auch die ohnentgeldliche Wegleihung seiner Kutsche und Pferde an Anverwandte oder Bekannte unverwehrt bleiben soll

hiermit in anderweite Erinnerung gebracht; zugleich aber auch diejenigen, welche sothane Verordnung betrifft, ernstlichst hiermit verwarnet, sich dagegen so gewiß nichts mehr zu Schulden kommen zu lassen, als widrigenfalls jedweder Contravenient, auf den Betrettungsfall, mit einer Strafe von 10 Reichsthaler, auch nach Befinden einer noch geschärftern Geld- oder sonstigen Strafe, ohnnachsichtlich belegt werden solle.

Frankfurt den 5ten August 1799.

Von Fuhramts wegen.

64) Nahrungsschutz der Kärcher; vom 7. Jul. 1797.

Nachdem bey unterzogenem Amt von den hiesig verbürgerten Kärchern mehrmalen die beschwehrende Anzeige geschehen, daß ihre Nahrung, worauf sie das Burgerrecht erhalten, von vielen, besonders aber von einigen Bauprofessionisten, welche einiges Fuhrwerk haben, zu ihrem großen Nachtheil auf das empfindlichste, und zwar von lezteren durch die von ihren Bauherrn übernehmende respective Zu- und Abführungen allerley Baumaterialien, als Steinen, Kalk, Sand, Kiß, Laimen, Grund u. d. m. geschwächet werde, diese doppelt getriebene werdende Nahrung aber allbereits durch das verehrliche Rathsedict vom 10. July 1766 bey Strafe verboten ist; Als werden hiemit sämtliche hiesige Bürger, Beisassen und Einwohner in Gefolg verehrlichen Rathsschlusses vom 25. Oct. 1791 hierdurch alles Ernstes erinnert, sich inskünftige dergleichen Führen und Nahrungseingriffen so gewiß gänzlich zu enthalten, als sie ansonsten bey jedem Uebertretungsfall mit einer Strafe von zehen Reichsthaler ohnfehlbarn angesehen werden sollen; wobey zugleich die hiesig verburgerten Kärcher angewiesen werden sich auch von ihrer Seite aller Uebernehmung von dergleichen obengedachten Fuhren zu enthalten, und sich von solchen Fuhren, wenn solche in der Stadt geschehen, mehr nicht als 18 kr. von solchen, aber, welche ausserhalb der Stadt gethan werden, mehr nicht denn 22 kr. (die Abführung des Baugrunds ausgenommen, als welche auf jeden Fall bey 18 kr. bleiben muß) bezahlen zu lassen, sofort dieser Weisung so gewiß nachzukommen, als sie ansonsten auf etwa geführt werdende Beschwerde gleichergestalt nach Beschaffenheit der Sache bestrafet werden sollen. Desgleichen versihet man sich auch von den Bauherrn selbsten, daß sie bey ihren zu errichtenden Bäuen zu Abführung dergleichen Baumaterialien sich nur des Fuhrwerks der hiesig verburgerten Kärcher und

nicht

nicht dessen ihrer Werkleute bedienen, sofort auch sie dieser Verordnung sich gemäs halten werden.

Geschlossen Frankfurt dem 7. July 1797.

Fuhr-Amt allda.

65) Nahrungsschutz der Schiebkärcher; vom 14. Jul. 1798.

Nachdem von den hiesig verburgerten Schiebkärchern mehrmalen darüber Klage geführet worden, daß ihnen theils von Christen, sowohl Burgern als Beisassen, die auf andere Nahrungen allhier aufgenommen und eingeschrieben seyen, groser Abbruch in ihrer burgerlichen Nahrung geschehe, indem sich dieselbe Schiebkarren, und Reffen angelegt, und solche damit den Leuten mancherlei ums Geld nach Haus zu fahren, oder zu tragen pflegten, theils auch dergleichen von hiesigen Hausknechten und Judenburschen sich erlaubet werde, indem sich erstere herausnähmen denen in den Gasthöfen logirenden Fremden mit Schiebkarren ihre Coffres ꝛc. ꝛc. in und aus den Gasthöfen um den Lohn zu fahren, und letztere sich erdreisteten mit Tragbahren und kleinen Wagens bei den Ausrüfen und Vergantungen einzufinden, um denen Leuten, die darin erkaufte Meubles, Waaren ꝛc. ꝛc. mit solchen ums Geld an Ort und Stelle zu fahren, diesen — allerdings ohnerlaubten Eingriffen Burgerlicher Nahrung aber von Amtswegen nicht nachgesehen werden kann; Als wird allen und jeden so nicht als Schiebkärcher das Burgerrecht oder den Beisassen-Schutz erhalten, ingleichen denen, in allhiesigen Gasthöfen dienenden Hausknechten wie auch ins besondere denen Judenburschen allhier die Anleg- und Führung der Schiebkarren, Reffen, Tragbahren und Wagens um damit einige Meubles, Waaren, oder was es sonst sein möge, um den Lohn zu fahren, oder zu tragen, hierdurch ausdrücklich verboten; Wie dann hiernach diejenige,

ge, die dagegen handlen, und darüber betroffen werden, jedesmahl unnachsichtlich hierüber zur Strafe gezogen werden sollen.

Rechney-Amt, den 14 Julii 1798.

IV.

66) Die Heilbronner Schiffgüter sollen nicht über Mannheim, und nur durch die Rangschiffer spedirt, die Schiffe auch nicht zu schwer beladen werden; vom 10. März 1798.

Es ist von Hochpreißlicher Churpfälzischer Regierung zu Mannheim die Nachricht anhero mitgetheilet worden, daß zu Abstellung derer während dem bisherigen Krieg bey der Handlungs-Schiffahrt eingerissenen Mißbräuche, und Beförderung des Commercii dem Handelsstand zu Mannheim die Spedition der Heilbronner Güter unter Bedroh- und Vollziehung der gesezlichen Strafe auf das nachdrucksamste verboten, die Rangfahrer aber geschärfteſt angewiesen worden, jedesmal zu gehöriger Zeit die Ladplätze zu Mainz und Frankfurt zu besetzen, von den übertriebenen Ladungen bey sonst zu gewarten habender schweren Ahndung abzustehen, und sich genau nach dem bestimmten Maaß des Ladungs-Quanti a 1750. bis 1800 Centner zu richten, auch sich der langsamen Beförderung halber nichts zu Schulden kommen zu lassen, auch bey dem merklich gefallenen Preiß der Victualien die bis daher erhöhete Fracht verhältnißmäßig gemindert worden; daher dem hiesigen Handelsstand nicht nur, dem geschehenen Antrag gemäß, hiervon Nachricht ertheilet, sondern auch derselbe hiemit angewiesen wird, die nach Heilbronn versendet werdende Güter directe dahin, und nicht nach Mannheim zu addreßiren, überhaupt aber die zu beziehende und zu versendende Güter nur allein denen Rangfahrern und einem Nebenschiffer zu verladen; zu welchem Endzweck denn auch dem Wasserbestätter Knatz der Auftrag von Amts wegen ertheilet wor-

worden ist, darauf, daß die Rangfahrt wieder wie ehehin, in gehörige Ordnung komme, genau Acht zu haben. Frankfurt den 10. März 1798.

Recheney-Amt.

V.

67) Die Güterschaffner sollen ihr Amt ohne obrigkeitliche Erlaubniß nicht durch andere verrichten lassen; vom 24. Jul. 1797.

Ein Hochedler Rath hat in einem Hochverehrlichen Rathsschluß vom 20. dieses unterzogenem Amte den Auftrag ertheilet, die sämtliche Gütherschaffner anzuweisen, ihr Amt selbst zu thun; falls sie aber durch Krankheit, Alter oder sonst einer billigen Ursache wegen verhindert werden sollten; dem Recheneiamt ihre Stellvertreter anzuzeigen, und das Weitere zu gewärtigen.

Nun hat man zwar dem erhaltenen Auftrag zu gehorsamster Folge den sämtlichen Güterschaffnern diese obrigkeitliche Verordnung bereits bekannt gemacht; indessen dennoch, damit solche auch dem löblichen Handelsstand, wie nicht weniger den Fuhrleuten zur Nachricht gelange, eine öffentliche Bekanntmachung zu dem Ende für räthlich erachtet, damit die sich meldende Winkelschaffner und andere sich damit ohne Erlaubniß und ohne auf die vorgeschriebene Ordnung verpflichtet worden zu seyn, abgebende Personen dem Amte angezeigt werden mögen, um auch darin gebührende Remedur thun zu können.

Frankfurt den 24. July 1797.

Recheney-Amt.

VI.

68) Die Wagenspanner sollen einen jeden gehörig fördern, auch keinen im Lohn übernehmen; vom 29. Febr. 1796.

Nachdem abermal Klage eingelaufen, daß die Wagenspan-

ner, theils auch Fuhrleute, der Rechnei-Amts-Verordnung vom 29. Febr. 1796. welche also lautet:

„Es sind bisher verschiedene Klagen, theils von Zöllnern, theils von Fuhrleuten und Kutschern, auf unterzogenem Amte vorgekommen, daß die Wagenspanner ihren Einladungen und Bestellungen zum Laden nicht Gehör gäben, ausblieben, und sie dadurch selbst zu laden nöthigten. Wirklich sind auch einige Staffeln überführ und bestraft worden.

Um nun diesem Unfug und Instructions-widrigen Benehmen in Kürze abhülfliche Maase zu geben, haben wir räthlich erachtet, dreierlei Zeichen schlagen zu lassen, einer jeden Staffel eine gewisse Anzahl davon zuzustellen und ihnen aufzutragen, einem jeden, der sie zum Aufladen bestellt, ein solches Zeichen einzuhändigen; dann aber sich, nach geschehener Ladung, solches wider zurückgeben zu lassen, mit dem Bedeuten, daß wie ein solches Zeichen vom Thor auf das Rechneiamt geliefert werden würde, die Staffel von welcher es herkommt, für jeden Wagen um 2 Rthlr. unnachsichtlich bestraft, und die Wagenspanner dadurch zur Ordnung gebracht werden sollen.

Es wird also jedermänniglich, der die Wagenspanner bestellt, hiermit erinnert, sich von demjenigen, den er bestellt, ein solches Zeichen, deren einige von rothem, andere von weissem Kupfer, und die dritte von Messing gemacht und mit den Buchstaben VV. S P. versehen sind, geben zu lassen, solches wohl aufzuheben, und dann entweder bei der Ladung den Wagenspannern (die solches einzufordern angewiesen sind) wieder zurückzugeben, oder an der Zollstätte, wo sie hinausfahren, einzureichen, von wannen dasselbe auf das Rechneiamt einzuliefern ist.

Sollten sich ein oder der andere Wagenspanner weigern, das Zeichen abzugeben, so haben die Besteller davon einem der Herrn Deputirten alsbald Nachricht zu ertheilen, und soll sodann gegen denselben mit geschärfterer Strafe vorgeschritten, bei mehreren Fällen aber einem Hochedlen Rath die Anzeige

ge-

geschehen und die Abschaffung des Nachläßigen Wohldemselben anheimgestellt werden.

Damit jedoch auch von Seiten der Fuhrleute und Bestiller die Wagenspanner nicht gefährdet werden möchten, so wird denselben gleichmäßig aufgegeben, die Bestellung zu gehöriger Zeit, und wenigstens 6 Stunden vor der zur Ladung bestimmten Zeit zu thun, damit dieselben dazu die gebührende Anstalten zu machen jederzeit im Stand seyn möchten.

Publicatum Rechnei-Amt
Montags den 29. Febr. 1796.
Renovatum den 13. September
1796.“

nicht allerdings nachkommen, auch bisweilen im Lohn übernehmen sollen: so hat man von Amtswegen nicht nur jene Verordnung hiermit nochmals bekannt machen zu lassen, sondern auch die aus den hiesigen Taxrollen gezogene Bestimmung ihres Lohns beizufügen, nöthig erachtet.

Publicatum Rechney Amt
Montags den 7. August 1797.

Karren- und Wagenbender- oder Spanner-Lohn.

	fl.	kr.
1) Für einen Wagen abzuladen		20
2) Für einen Wagen aufzuladen	1	30
3) Für einen doppeltbespannten Karren von 2, 3 bis 4 Pferd abzuladn		10
4) Für einen Einspännigen abzuladen		6
5) Für einen doppeltbespannten Karren aufzuladen von 1 Pferd		15
6) Für einen einspännigen Karren aufzuladen		15

Drittes Hauptstück.

I.

69) 70) 71) 72) 73) Warnung für falschen Brabanter und französischen Thalern, falschen 20. 6. und 1. Kreutzerstücken; vom 16. Septbr. 1797. 22. Jannuar 1799. 27. April 1798. 11. März 1800. und 1 Septbr. 1798.

Demnach sich falsche Brabänder Thaler mit der Jahrzahl 1794. welche viel zu leicht, übrigens aber sehr mangelhaft und besonders am Brustbild schlecht gepräget, überhaupt aber von denen ächten sehr leicht zu unterscheiden sind, deren innerer Gehalt übrigens aus blosem Kupfer bestehet, dahier in Cours zu schleichen beginnen wollen; Als wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht und jedermann für der Einnahme und Ausgebung dieser gar keinen Werth habenden Brabänder Thalern gewarnet. Publicatum Franckfurt den 16ten September 1797.

Recheney-Amt.

70)

Nach einer von dem hiesigen Münzwardein geschehenen Anzeige, sind bey dem Löbl. Peinl. Verhöramte zum Vorschein gekommen:

1) Ein falscher französischer Laubthaler unter der Jahrzahl 1767 und dem Buchstaben L bezeichnet
2) Ein halber Brabänter Thaler von dem Jahrgang 1789,

wel-

welche an der Umſchrift und daran daß ſolche gegen die ächten am Gewicht zu leicht ſind, erkannt werden können. Dieſelbe enthalten nach der von demſelben damit vorgenommenen Feuerprobe kein Silber, ſondern beſtehen aus einer Compoſition, und ſind kalt verſilbert. Das Publicum wird demnach für deren Einnahm als Ausgabe hierdurch gewarnet.

Signatum Frankfurt den 22ten Jan. 1799.

Von Recheney wegen.

71)

Bei der unterzeichneten Behörde ſind zum Vorſchein gekommen:

I) Ein Franzöſiſcher Laubthaler mit dem Buchſtaben E bezeichnet, unter der Jahrzahl 1726, welcher nach der damit vorgenommenen Probe 9 Lot 10 Gren an feinem Silber enthalten, und mithin nach dem 24 fl. Fus mehr nicht als 1 fl. 35 5/32 kr. werth iſt: von den ächten ſind dieſelben dem Gepräge nach nicht wohl zu unterſcheiden, wohl aber am Gewicht, indem das Stück 1/4 Lot zu leicht befunden worden.

II) Kayſerlich Königliche 20 Kreuzer Stücke mit der Jahreszahl 1794 und dem Buchſtaben B bezeichnet, wovon 39 Stück auf die rauhe Marck gehen, und 4 Lot 9 Gren an feinem Silber enthalten. Es iſt demnach die feine Marck ausgebracht zu 55 fl. 28 kr. und ein Stück nach dem 24 fl. Fus werth 10 5/23 Kreuzer. Dieſe 20 kr. Stücke ſind daran zu erkennen, daß ſowohl die Adler als Bruſtbildſeite mangelhaft geprägt iſt, und anbei dieſelbe am gewichte zu leicht ſind.

Da nun dieſe Münzen den geſetzmäſigen Gehalt nicht haben, ſo wird das Publicum ſowohl für deren Einnahme als für deren Ausgabe hierdurch von Amtswegen hierdurch verwarnet. Frankfurt den 27ten April 1798.

Recheney-Amt.

72)

Es sind bey der unterzogenen Behörde falsche Sechskreuzerstücke unter dem Königl. Preuß. Bayreuthischen Münzstempel, mit der Jahrzahl 1797 und dem Buchstab B bezeichnet, zum Vorschein gekommen, die ganz und gar keinen Werth haben, lediglich aus Kupfer bestehen, und kalt versilbert sind. Dem Gewicht nach sind solche von den ächten nicht wohl zu unterscheiden, indem von ersteren circa 95½ und von den letztern 99 Stück auf die rauhe Mark gehen, mithin der Unterschied des Gewichts auf 1 Stück nicht viel Ausschlag thun kann, wohl aber an der schlechten Prage, die sehr seicht, besonders am Adler, der gegen dem an den ächten, sehr unvollkommen sich ausgedrückt findet.

Es wird demnach jedermänniglich für deren Einnahm sowohl, als deren Ausgabe hiermit verwarnet. Frankfurt den 11ten März 1800.

Recheney-Amt.

73)

Es sind bey der unterzeichneten Behörde einige Kreuzer mit dem Nürnberger Stadtwappen und der Jahrzahl 1798. versehen, dieser Tagen zum Vorschein gekommen. Bey der damit durch den hiesigen Stadtwaradein vorgenommenen Probe hat sich ergeben, daß deren 356⅔ Stück auf die rauhe Marck gehen und solche 2 Loth 10 Gren an feinem Silber haben, es ist demnach die feine Marck zu 37 fl. 9 kr. 3 4/2 1/9 Pfennig ausgebracht und Ein Stück nach dem gewöhnlichen Münzfuß circa 2⅔tel Pfennig werth.

Da hiernach solche den gesezlichen Gehalt nicht haben; so wird das Publicum für deren Einnahme sowohl, als für deren Ausgabe hierdurch verwarnt.

Franckfurt den 1ten September 1798.

Von Recheney-Amts wegen.

74)

II.

74) Warnung für falschem Salzmaas; vom 12 Jul. 1797.

Es sind verschiedentlich bey mit Salz anhero kommenden Landleuten unrichtige Maaße gefunden worden, und ob man gleich dieselbe confiscirt, auch die Eigenthümer hierüber zur Verantwortung gezogen, so hat man dennoch das Publicum selbst auf dergleichen aufmerksam machen, und es für solchen Leuten hierdurch verwarnen wollen.

Rechaey-Amt, den 12ten Julii 1797.

Sechster Theil.

Erstes Hauptstück.

I.

75) Männiglich soll sich der von dem Quartier-Amte zugetheilten Einquartirung willig fügen und mit derselben alle Mißhelligkeiten vermeiden; vom 30. Octobr. 1797.

Nachdem mißfällig vorgekommen, daß einige dahiesige Einwohner, der ihnen von Löbl. Quartier-Amt zugewiesenen Einquartirung, in Absicht deren schicklichen Unterbringung, mehrerley Schwierigkeiten gemacht, auch mit derselben Wortwechsel und Zwistigkeiten, welche leichtlich von schlimmen Folgen für sie hätten seyn können, angefangen haben,

haben, so will ein Hochedler Rath, zur Verhütung dergleichen widrigen Vorfälle, hiermit ernstlichst erinnern und ermahnen, sich der von belobtem Amte, ertheilt werdenden Einquartirung nicht nur willig zu fügen, sondern auch alle und jede Gelegenheit zu Mißhelligkeiten mit derselben, so wie dem dahier garnisonirenden Militär überhaupt, gänzlich zu vermeiden, noch weniger aber zu dergleichen durch unschickliche Ausdrücke oder auf eine sonstige Weise selbsten einigen Anlaß zu geben, — mit dem Verwarnen — wie im Gegenfall ein solches unschickliches Benehmen, ausser dem, selbsten hieraus sich gezogenen Nachtheil, nach Bewandniß der Umstände, noch weiters geahndet werden solle. Frankfurt den 30ten Octobr. 1797.

Stadt-Canzley.

76) Der Einquartirung ist das Bestimmte zu verabreichen; vom 16ten August 1800.

Pour lever les difficultés, qui pourroient naître entre les soldats français logés dans cette ville et leurs hôtes, Monsieur le Commandant, chef de l'etat major, Massabeau, d'aprés une conférence, qui a eu lieu hier entre lui et les membres du Sénat, à bien voulu ordonner, que les soldats français logés chez les habitants de cette ville doivent s'abstenir dorénavant de toutes prétentions vis à vis de leurs hôtes, qui ex-

Um Mißverständnissen über die Art der Verköstigung der Einquartierten vorzubeugen, ist mit dem französischen Herrn Commandanten Rücksprache genommen, und von demselben die Versicherung ertheilt worden, daß der Einquartierte mit mäßiger Hausmannskost, welche bestehet:

Zum Frühstück, in Brod mit einem Viertelschoppen Brandtwein;

Zu Mittag in einem halben Pfund Fleisch, Zugemüse oder Suppe, und einem Pfund Brod;

cèderoient les bornes de la nourriture ci-aprés denommée, savoir:

pour le dejenné, le quart d'une chopine d'eau de vie avec du pain;

pour le diner, une demi-livre de viande, du legume, ou de la soupe, avec une livre de pain;

pour le souper, trois quarts de livre de pain avec du beurre, ou un mets en farine;

enfin un pôt de bierre pour toute la journée.

avec injonction expresse, que tout soldat, qui prétendroit de son hôte plus que ce qui a été designé ci-dessus, sera denoncé pour être statué ce qui appertient. On ne tarde donc pas, de faire connoitre ce règlement au public par ces présentes, en le publiant dans les deux langues, afin

Zum Abendessen, in Dreiviertel Pfund Brod mit Butter oder Mehlspeise, sam einem Maas Bier für den ganzen Tag,

sich begnügen müsse, oder wegen gröſserer Forderungen, auf geführte Beschwerde, zur Verantwortung gezogen werden solle.

Kaum kann es der Erinnerung an eine löbliche Bürgerschaft bedürfen, durch willige Darreichung jener bestimmten Kost und durch freundliche Behandlung der Einquartierten, sich gegen gröſsere Ansinnungen, des Schutzes des französischen Herrn Generals, welchen jeder ungescheut auffodern darf, zu versichern, und dem schon erworbenen Lobe, mit welcher Entsagung sie die mit dem jetzigen Kriege vereinten Lasten zu tragen vermöge, einen neuen Zuwachs zu verschaffen.

Wenn das strenge Gesetz der leidigen Umstände bis jetzt diese Beschwerde abet, so bleibt keine Bemühung zu deren Linderung und Abwendung unversucht. —

Der nie erkaltete Patriotismus und der so oft bewiesene Gemeingeist löblicher Bürger-

que les militaires français, aussi bien que les bourgeois de cette ville, sâchent s'y conformer.

Publié à Francfort ce 16 Août (28 Thermidor) 1800.

Chancellerie de la ville.

Vû par moi adjutant général Commandant de la place.

Massabeau.

schaft verbürgen, sie werde sich mit anständiger Gelassenheit und ruhmvollen Ausharren, vorzüglich aber auch mit edelmüthiger Theilnahme für ihre minderbemittelten Mitbürger, dieser Last so lange willig unterwerfen, bis ein glücklicher Erfolg jene eifrigen Bemühungen krönt, und bis ein gutes Geschicke das, was gegenwärtig sehr fühlbardrückend ist, in die gerade Reihe der überlebten Vergangenheit zurücksetzt.

Frankfurt den 16. August 1800.

Stadt-Canzlei.

Zweytes Hauptstück.

I.

77) Bey 50 Rthlr Strafe soll niemand Fremde ohne obrigkeitliche Erlaubniß beherbergen; vom 26. April 1799.

Bekantmachung.

In Gemäsheit eines Hochedlen Raths Verfügung von gestern, werden diejenige hiesige Bürger und Einwohner, welche bisher fremde Personen, auf erlaubniß unterzogenen Amtes beherberget haben, und deren Permissions-Scheine eingezogen wurden, so wie diejenige welche sich durch Her-

ber-

bergung irgend eines Fremden ohne Permission schon ohnehin straffällig gemacht haben, hiermit nachdrucksamst und bei einer Strafe von 50 Reichsthaler in einem jeden Contraventionsfall verwarnet, solchen Fremden keinen weitern Aufenthalt zu gestatten, und in dem Fall, daß diese Fremde nicht binnen drei Tägen, der ihnen geschehenen Weisung gemäs, ihre Quartiere verlassen sollten, dem Schatzungs-Amt davon unverweilte Anzeige zu machen; wie denn überhaupt ein Hochedler Rath bei einer gleichmäßigen Strafe von 50 Reichsthaler einem jeden Eigenthümer oder Bewohner eines Hauses dahin zu erinnern dem Schätzungs-Amt aufgetragen hat, denen längst bestehenden Verordnungen gemäs, keine Fremde, es seyen wer es wolle, ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniß in ihre Privathäuser aufzunehmen.

So wie sich nun das Schatzungs-Amt hierdurch des erhaltenen Auftrags entledigt, eben so wird sich ein jeder, den diese Verordnung angeht, vor Strafe und Nachtheil zu hüten wissen. Da nun Einem Hochedlen Rath an der Festhaltung dieser gemeinnützlichen Verordnung, mithin an der Entdeckung der Uebertreter gar vieles gelegen seyn müsse, so gehet zugleich die weitere hochobrigkeitliche Verfügung dahin, daß einem jeden, welcher Uebertretungsfälle, die sich gehörig bestätigen, anzeigen wird, von der eingegangenen Strafe die Hälfte zu seiner Belohnung, und die Verschweigung seines Namens zugesichert seyn solle.

Signatum Frankfurt am Mayn den 26. April 1799.

Schatzungs-Amt.

78) 79) 80) Wiederholte und geschärftere Verbote emigrirte oder ausgewiesene Franzosen zu beherbergen; vom 24 Octobr. 1797. 1 Januar und 17 Mart. 1798.

Es hat Ein Hochedler Rath während den bisherigen Kriegs-

Le vénérable Sénat a publié pendant cette guerre à diffé-

zeiten, schon mehrmalen, und zwar insbesondere durch eine unterm 17ten Junii vorigen Jahrs deshalb umständlich erlassene Verordnung, den Aufenthalt der emigrirten Franzosen, in allhiesiger Stadt und deren Gebiet, sowohl in öffentlichen Gast — und Wirths — als auch sonstigen Privat-Häusern, gänzlich zu verbiethen, und dahero zur genauesten Befolgung dieses Verbothes, an die, das Policey-Wesen über sich habende dahiesige Behörde, die gemessenste Aufträge zu ertheilen sich bewogen gefunden.

Obwohlen nun solchane zum Wohl des gemeinen Wesens abzielende, und dermalen immer noch in ihrer vollesten Kraft bestehenden Verordnung, in Absicht deren genauesten Nachlebung, an sich, weder einige Erneuerung, noch Hinweisung bedürfen kann, so will jedoch nichts destoweniger Ein Hochedler Rath, in der besonderen Hinsicht, daß dergleichen emigrirte Franzosen, bey denen gegenwärtigen Zeitumständen, sich, jenem bestehenden Verbot gänzlich zuwider, dennoch wiederum dahier einschleichen dürften — unter ausdrücklicher Be-

rentes reprisses et en dernier lieu le 17. juin de l'année passée, des ordonnances motivées, qui tendoient à éloigner les émigrés français de la ville et de son territoire et à ne leurs permettre aucun séjour ni dans les hôtelleries et auberges, ni dans les maisons des particuliers, et cette défense a été toutesfois insinuée aux departemens préposés à la surveillance de la police, pour qu'ils aient à tenir la main à sa stricte éxécution. Comme elle a été rendue en considération d'une utilité générale et qu'elle a encore force de loi, il seroit sousentendu, qu'elle continue à avoir une éxécution entière, sans qu'il fut besoin, ni de la renouveller, ni d'en rappeller le contenu.

Cependant le vénérable Sénat, jugeant qu'il fut possible, que quelques émigrés français profitassent des circonstances du tems pour, au mépris de ces ordonnances, s'introduire clandestinement

stättigung der, in Ansehung der Beherbergung der Fremden dahier überhaupt, so wie auch insbesondere gegen die Aufnahme sothaner ausgewanderten Franzosen, und namentlich obgedachter unter dem 17. Juni v. J. erlassenen Verfügung, bestehenden sämtlichen Verordnungen — hiermit nochmals öffentlich erinnern und bekannt machen,

1.) daß, wie bishero, keinem Emigrirten oder ausgewiesenen Franzosen, der Aufenthalt weder in allhiesiger Stadt noch deren Gebieth, unter irgend einigem Vorwand verstattet, sondern vielmehr diejenigen, welche sich gleichwohlen seithero etwa dahier wiederum eingefunden haben mögten, innerhalb dreyen Tagen, von der Zeit dieser Bekanntmachung anzurechnen, so gewiß sich hinweg zu begeben gehalten seyn sollen, als gegen eine hierunter allenfalls bezeiget werdende Renitenz, die zweckmäßigste Vorkehrungen, deren widrige Folgen sich selbige alsdenn selbsten beyzumessen haben, werden getroffen werden.

dans cette ville, a cru nécessaire, en confirmant expressement toutes les ordonnances, qui ont été renduës, tant en général sur les formalités à observer pour obtenir la permission de loger des étrangers, qu'en particulier à l'égard du séjour des émigrés français, et nommement celle du 17. juin de l'année dernière, de prescrire iterativement et de publier, ce qui suit.

Io Il est constament défendu à tous français émigrés ou déportés de séjourner en cette ville et son territoire, sous quelque prétexte que ce soit, et il est ordonné à tous ceux, qui non obstant des dites ordonnances subsistantes, se seroient de nouveau établis en ces lieux, de les quitter avant l'expiration de trois jours, a compter du jour de la publication de la présente, sous peine à y être contraints par toutes les voies convénables, s'ils vouloient s'y soustraire, dans lequel cas ils auroient à s'imputer les desagréments, qu'ils s'attireront.

Digitized by Google

2.) Werden sämmtliche Burger und Einwohner sowohl in allhiesiger Stadt als auf deren Dorfschaften hiermit wiederholt und aufs ernstliche erinnert, gegen sothanes ausdrückliche Verboth, keinem Emigrirten oder ausgewiesenen Franzosen durch irgend eine Aufnahme, zu verheimlichen, unter der ferneren Verwarnung, daß auf den Contraventions-Fall, mit der, in der mehrerwähnten Verordnung vom 17ten Junii v. J. bereits angedrohten, auch nach Bewandniß der Umständen, annoch zu erhöhenden Geldstrafe, ohnnachsichtlich gegen sie fürgeschritten werden solle.

Endlich werden

3.) diejenigen Behörden, welchen die Aufsicht über die Befolgung allhiesiger Policey-Verfügungen zukommet, hierdurch anderweit ermächtiget, durch anzuordnende fleissige und genaue einzelne Hausvisitationen, und andere dergleichen diensame Mittel, sich fernerhin in den Stand zu setzen, damit dieser Verfügung aufs genaueste und strengste nachgelebet werde — und wird auch zugleich solchen, welche von dem Auf-

IIo Il est itérativement enjoint aux bourgeois et habitans de cette ville et des villages en dépendans, à s'y conformer et à ne point donner refuge à aucun francais émigré ou déporté au mepris de cette ordonnance, en les avertissant, que les peines dictées dans l'ordonnance du 17. juin de l'année dernière seront prononcées irrémissiblement contre les contrevenans, et même des amendes plus fortes, dans le cas de circonstances agravantes.

Enfin

IIIo les départemens, aux quels la surveillance de l'éxécution des ordonnances de police appartient, sont amplement autorisés par ces présentes, d'employer tous les moyens, soit par des visites domiciliaires, repetées même dans les cas particuliers, soit partous autres à ce utiles, pour s'assurer que cette ordonnance sorte sa pleine et entière exécution. En outre l'on assure à tous ceux, qui denonceront aux départemens respectifs le

fenthalte eines ausgewanderten oder ausgewiesenen Franzosen in allhiesiger Stadt oder deren Gebieth, oder von der Verheimlichung eines dergleichen bey den betreffenden Behörden, die ohngesäumte Nachricht ertheilen werden, unter der Zusicherung der Verschweigung ihres Namens, eine Belohnung von 10 Rthlr. zum voraus hiermit wiederholt zugesichert.

Damit nun dieser anburch abermals eingeschärften, ernstlichsten Verordnung, genau nachkommen, auch insbesondere denen emigrirten Franzosen selbige möglichst bekannt werde, so soll dieselbe nicht nur dahier von Hauß zu Hauß ausgetheilet, sondern auch in allhiesige Nachrichts-Blätter, nichtweniger Extractsweise in sämtliche dahiesige Zeitungen eingerückt werden. Wornach sich denn ein jeder, den dieses betrift, für Schaden und Nachtheil selbst zu hüten wissen wird.

Frankfurt am Main den 24. Octobr. 1797.

Stadt-Kanzley.

refuge accordé à l'un ou l'autre français émigré ou déporté, en contravention de cette défense, que non seulement leur nom sera tenu secret, mais encore, qu'ils auront à toucher pour chaque dénonciation fondée la récompense de 10. écus d'Empire, cidevant promise.

Et afin que cette ordonnance réitérée soit connuë par les français, qu'elle regarde, et qu'ils puissent s'y conformer, il a été ordonné de plus, que non seulement elle soit distribuée de maison en maison, mais encore inserée dans les affiches de cette ville et publiée par extrait dans les gazettes qui s'impriment ici. A la suite de quoi un chacun saura se prémunir des désagremens, qu'il, encourrera en y contrevenant.

Fait à Francfort sur le Main, le 24. Octobre 1797.

Par la Chancellerie de la Ville.

Digitized by Google

79)

Bekanntmachung.

Obgleich durch die unter dem 24ten Oktober vorigen Jahres ergangene Verordnung Eines Hochedlen Raths, den ausgewanderten oder ausgewiesenen Franzosen, welche sich gegen die bestehenden Verordnungen wiederum in hiesige Stadt eingeschlichen haben mögten, wiederholt und ernstlich aufgegeben worden ist, sich innerhalb dreyen Tagen, von der Bekanntmachung jener Verordnung angerechnet, aus hiesiger Stadt zu entfernen; so hat doch unterzogenes Amt, welches bekanntlich die Erlaubnißscheine, zum Aufenthalt in hiesigen Privathäusern ertheilt, mit grosem Missvergnügen, mehrere dergleichen ausgewanderte und ausgewiesene Franzosen, welche sich den öfters ergangenen Verordnungen zuwider dennoch hier eingeschlichen haben, entdeckt, und von hier weggeschaft, erhält aber jedoch von Zeit zu Zeit Nachricht, wornach sich dem allen ohngeachtet noch manche dieser ausgewanderten und ausgewiesenen

AVERTISSEMENT.

Quoique par ordonnance du 24 Octobre de l'année dernière, concernant les émigrés ou déportés françois qui pouvoient encore s'être introduits dans la ville malgré les ordonnances déja subsistantes il leur ait été fait itérative & sérieuse injonction d'en sortir avant l'expiration de trois jours après la publication, cependant & au trés - grand déplaisir de la police chargée de délivrer les billets de permission pour loger en maison bourgeoise, non seulement il en a encore été découvert plusieurs qui avoient trouvé moyen d'eluder les ordonnances, & qui ont été de suite éliminés, mais elle a encore été informée du séjour clan-

Franzosen dahier verborgen aufhalten dörften.

Um nun diesem gesetzwidrigen Unfug nach Kräften zu steuern, und den Theil der Polizei, dessen Besorgung unterzogenem Amt aufgetragen ist, wirksamer zu verwalten, findet sich dasselbe bewogen, über diesen Gegenstand nachfolgende Verfügung zur genauesten Nachachtung bekannt zu machen.

1.) Haben sämtliche auf Permißionsscheine des Schatzungs-Amts sich hier aufhaltende Fremde, ihre erhaltene Permißionsscheine jederzeit bei sich zu tragen, um sie jederzeit und an jedem Ort, gegen die vom Amt hierzu bestellten Personen, wenn sie von diesen, um ihre Erlaubnis zum hiesigen Aufenthalt befragt werden, vorzeigen, und sich deswegen legitimiren zu können, widrigenfalls, und wenn sie mit keinem noch laufenden Erlaubnisschein von Einem der Herren Burgermeister zu ihrem Aufenthalt in einem Gasthaus versehen seyn sollten, und sie doch daselbst logirt haben, von dem Anfrager, als verdächtig angehalten, und zu Einem der Herren

destin que d'autres osent y faire.

En conséquence, & pour prévenir plus efficacement de pareilles contraventions, il est enjoint à qui que ce soit de se conformer ponctuellement aux réglemens ci-après; savoir:

I.) Tout étranger muni d'un billet de permission du bureau des impositions sera tenu de le porter sans cesse sur lui, aux fins de pouvoir l'exhiber en quelque tems & en quelque lieu qu'il en soit requis par les personnes qui en ont le droit, ou tout au moins un billet de l'un de Messieurs les Bourguemestres pour loger à l'auberge; à défaut de quoi, ou si le terme s'en trouvoit expiré, ledit étranger sera regardé comme suspect, & comme tel conduit sur le champ ou chez l'un de Messieurs les Bourguemestres, s'il a logé à l'auberge, ou au bureau des im-

Burgermeister, im Fall sie aber in einem Privathauß sich aufgehalten haben, auf das Schatzungs-Amt, und wenn dieses schon geschlossen, in Arrest, den folgenden Morgen aber alsdann vor das Schazzungs-Amt, zur Untersuchung gebracht, und zu einer Strafe, und Kosten-Ersatz, und wenn sie einen Permißionsschein des Amtes wirklich haben, denselben aber aus Nachläßigkeit nicht zu sich genommen, zum Ersatz der verursachten Kosten angehalten, der Permissionsschein aber zur Strafe eingezogen werden.

2.) Sollen die hiesigen Bürger und Einwohner, welche ausgewanderte und ausgewiesene Franzosen kurz oder lang beherbergt zu haben, sich zu Schulden kommen lassen, nicht allein zur Bezahlung der, in der Raths-Verordnung vom 17ten Jul. 1796. auf diesen Fall verordneten Strafe von 20 Rthlr., ohnnachsichtlich angehalten, und ihnen zur Beherbergung anderer Fremden, keine Erlaubnisscheine fernerhin ertheilt werden sondern auch bey wiederholter Uebertrettung der Verordnung über verbotene Beherbergung der ausgewan-

positions, s'il a logé en maison bourgeoise; & au cas que ledit bureau se trouve fermé pour le moment, l'étranger arrêté sera conduit en lieu de sureté jusqu'au lendemain matin, où il sera traduit pardevant les préposés, interrogé, &, suivant l'exigence, condamné, soit à l'amende & aux dépens; soit en cas qu'il ait seulement négligé de porter son billet, aux dépens seuls, & à se le voir retirer.

II.) Tout bourgeois & habitant convaincu d'avoir, au mépris des ordonnances, logé pendant un tems long ou court quelque émigré ou déporté françois, sera condamné sans rémission à l'amende de 20. fixd. portée par l'ordonnance du 17 Juillet 1796, & ne recevra plus de billets de permission pour loger; & en cas de récidive sera traduit par devant le Sénat

derten und ausgewiesenen Franzosen, Einem Hochedlen Rath zu nachdrucksamster Bestrafung angezeigt werden.

3.) Wird das Amt, die ihm ohnehin zustehende, und in der angezogenen Raths-Verordnung, vom 24ten Oktober vorigen Jahrs ihm noch ausdrücklich anbefohlene Haus-Visitationen fleißig vornehmen lassen, und gegen die befundenen Uebertreter der Obrigkeitlichen Verordnungen, nach aller Strenge zu Werk gehen, auch

4.) andere zweckmäßige Mittel einschlagen, um sowohl diejenigen ausgewanderten und ausgewiesenen Franzosen, welche der, gegen sie ertheilten Verordnungen zuwider, dahier heimlich sich aufhalten, als auch ihre Beherberger zu entdecken — sichert auch demjenigen, welcher einen solchen dem Amt anzeigen wird, eine Belohnung von 10 Rthlr. zu.

Frankfurt am Main, den 1ten Januar 1798.

Schazzungs-Amt.

pour subir une peine plus grieve.

III) Il sera fait de fréquentes visites domiciliaires, conséquemment à l'ordonnance du 24 Oct. de l'année précédente, & au droit d'attribution, & procédé selon toute la rigueur des loix envers les contrevenans.

IV.) Enfin il sera pris d'autres mesures efficaces pour découvrir tant les émigrés & déportés françois qui se cachent ici malgré les ordonnances, que leurs receleurs; & en outre assuré une récompense de 10 rixd. à quiconque aura donné au bureau connoissance d'une pareille contravention.

A Francfort sur le Mein, ce 1 Janvier 1798.

Bureau des impositions.

80)

Verordnung die ausgewanderten oder ausgewiesenen Franzosen betreffend.

Obwohl Ein Hochedler Rath seithero durch mehrere im Druck bekannt gemachte Verordnungen, allen und jeden ausgewanderten und respect. ausgewiesenen Franzosen, den Auffenthalt in allhiesiger Stadt, gänzlich untersaget — insbesondere aber mittelst der, unterm 1ten Jenner d. J. von Seiten allhiesigen Löbl. Schatzungs-Amtes, gleichfalls öffentlich ergangenen Verfügung, gegen das inzwischen verspürte heimliche Einschleichen derjenigen unter denselben, welche in Gemäsheit sothaner Verordnung, bereits von hier weggeschäft worden — umständliche und bestimmteste Vorsehung gethan; so hat Wohlderselbe gleichwohl wiederum höchst misfällig wahrnehmen müssen, daß hierunter die gebührende Folge keineswegs vollkommen geleistet werde.

Um diesem gesetzwidrigen und strafbaren Unfug die letzte Gränzen zu setzen, siehet sich dahero

Ordonnance concernant les émigrés ou déportés François.

Non obstant la publication de plusieurs ordonnances émanées en divers tems du Venérable Sénat, & portant interdiction absolue à tout émigré ou déporté François de résider dans cette ville; & au mépris surtout du réglement aussi précis que circonstancié publié en date du 1er Janvier de la présente année de la part de la Chambre des impositions, à l'occasion de la rentrée clandestine de plusieurs individus de cette classe déja éliminés en vertu des dites ordonnances; néanmoins il seroit encore parvenu à la connoissance du Gouvernement qu'elles n'ont pas été aussi généralement observées qu'il avoit lieu de s'y attendre. Pour mettre donc un dernier terme à de si coupables contraventions, le Vénérable Sénat se voit dans la fâcheuse né-

Ein Hochedler Rath gemüßiget nachfolgende geschärftere Verordnung, anderweit ergehen zu lassen.

1.) Werden ebenangezogene Verordnungen nochmals ausdrücklich hierdurch bestättiget — zugleich aber, daß das Verbott des Aufenthalts der ausgewanderten oder ausgewiesenen Franzosen in allhiesiger Stadt, auch auf die hiesigen Meßzeiten zu verstehen sey, hierdurch zu öffentlicher Wissenschaft gebracht — wobey denn sämmtliche hiesige Burger und Einwohner, in Ansehung der bey bestimmter Strafe bereits verbottenen Beherbergung derselben, insbesondere auf den 2. §. der angeführten Verordnung vom 1ten Jen. d. J. wiederholt hiermit ver- und zu dessen genaueſten Befolgung angewiesen werden.

So viel nun:

2) aber diejenige ausgewanderten oder ausgewiesenen Franzosen, welche in Gemäßheit erwähn-

cessité d'user de sévérité en réiterant ses injonctions & ménaces à ce sujet, comme s'ensuit, savoir:

I.) Déclare que non seulement toutes les ordonnances rélatives au séjour des émigrés ou déportés françois en cette ville, sont maintenues & confirmées dans leur pleine vigueur & entière validité, mais encore qu'elles doivent expressément s'entendre même aussi des tems de foire; appliquant à cet effet les mêmes peines & amendes portées par l'art. II. du règlement du 1er Janvier de cette année, & y renvoyant tous les Bourgeois & Habitans pour que chacun ait à s'y conformer ponctuellement.

II.) Que, pour ce qui concerne ceux des émigrés ou déportés françois qui,

ten hier bestehenden Gesetzes, bereits durch die betreffenden Behörden, schon einmal von hier weggeschaft worden jedoch sich wiederum allhier heimlich einzuschleichen unterfangen dürften, betrift; so sollen selbige auf Betretten, ohne daß hiergegen irgend eine Entschuldigung gelte — ohne weiteres, arretiret — auf die Hauptwache gebracht, und daselbst den sämtlichen Wache habenden Unteroffiziers vorgestellt — hiernächst aber, alsbalden aus der Stadt geführet werden; als in welcher Hinsicht auch bereits an den Thoren die gemessenste Befehle ertheilet worden — solchen, unter keinerley Vorwand wiederum den Eingang in dieselbe, zu gestatten, sondern vielmehr daselbst schlechterdings abzuweisen.

Gleichwie nun an diejenigen Behörden, für welche dieser Polizey-Gegenstand gehöret, der Auftrag ergangen, ein unverrücktes Augenmerk auf

après avoir été expulsés en vertu des réglemens deja publiés, auroient su tromper la vigilance de la police pour rentrer dans la ville, ils seront aussitôt arrêtés que déconverts, & de suite détenûs au corps de garde de la place, puis reconnus & signalés par tous les sous-officiers de garde assemblés, & enfin incontinent après, sans admettre ni excuse ni exception quelconque, conduits hors de la ville; aux fins de quoi il a déja été donné aux gardes des portes les ordres les plus sevères & les plus précis de n'y laisser passer aucun desdits individus, mais au contraire de leur en refuser absolument l'entrée.

Qu'en outre des invitations déja faites aux départemens que concerne cette partie de la police, de tenir la main sans

die genaueste Festhaltung sothaner Verordnung zu richten, und zu dem Ende diejenigen Mittel zu ergreiffen, wodurch der hierunter gesezte Zweck, am vollständigsten erreicht werden könne, also soll auch dieselbe nicht nur an den Thoren und sonstigen gewöhnlichen öffentlichen Plätzen allhiesiger Stadt, angeschlagen, sondern auch zu ihrer noch mehreren Kenntniß, in die dahiesige Zeitungen eingerücket werden.

Signatum Frankfurt am Main den 17ten März 1798.

Stadt-Kanzley.

relâche à l'exacte observation desdites ordonnances, & de ne négliger aucun moyen tendant à leur faire ressortir leur pleine exécution; néanmoins, pour que nul ne puisse en prétendre cause d'ignorance, la présente ordonnance sera non seulement publiée & affichée, tant aux portes de la ville qu'autres lieux accoutumés, mais encore insérée selon toute sa teneur dans les gazettes de cette ville.

Donné à Francfort sur le Mein ce 17 Mars 1798.

Chancellerie de la Ville.

81) Bestimmung, wer unter Meßfremden zu verstehen; vom 30 August 1800.

Da auf Veranlassung des französischen commandirenden Herrn General Barbou, und zu Unterhaltung guter Polizey ohnehin, nach den gegenwärtigen Umständen ohnumgänglich nöthig wird: daß während instehender Messe besonders, so wie jederzeit, alle die öffentliche Ruhe sichrende Unordnung vermieden werde, und solches alsdenn zu befürchten wäre wenn die Aufnahme der Fremden, ohnbedingt nach dem Sinn, den man der Meßfreyheit beyzulegen Anlaß nehmen möchte, angesehen werden wollte, so siehet sich unterzogenes Amt, von dessen höherer Behörde beauftraget, jeden Bürger und Einwohner, bey denen auf sich habenden Pflichten, und unter der Verwarnung vor einer durch mehrere Verord-

nungen

nungen Eines Hochedlen Raths bestimmten Strafe von 20 Rthlr. dahin anzuweisen, daß zwar

1) in Rücksicht derjenigen Fremden, welche den Haus-Eigenthümern und Zimmer-Vermiethern dafür hinlänglich bekannt sind, daß sie gewöhnlich die hiesigen Messen des Verkaufs oder Einkaufs halben besuchen, keine Einholung eines Erlaubniß-Scheines, so lange die drey Meßwochen dauern, vonnöthen ist; dagegen aber

2) in Betreff aller andern Fremden, von welcher Nation und Stand sie seyn mögen, die Einholung eines Erlaubniß-Scheines auf unterzogenem Amte erforderlich, und davon niemand ausgenommen sey, als diejenige [illegible] air-Personen, welche sich durch Vorzeigung eines Zettuls Löblichen Quartier-Amtes, zur Einquartirung legitimirt haben; wobey

3) die Haus-Eigenthümer und Zimmer-Vermiether gleichfalls darauf zu sehen verbunden sind, daß von denen auf Erlaubniß-Scheine bey ihnen wohnenden, oder ferner einziehenden Personen, niemand in ihre gemiethete Zimmer aufgenommen werde, als wer namentlich auf dem Erlaubniß-Schein benannt ist. Weswegen denn auch

4) diejenige Fremde, die bereits, wegen dem nahen Anfange der Meßzeit, aufgenommen wären, dem Schatzungs-Amte ohnverzüglich, und bey obenbestimmter Strafe auf den Nichtbefolgungs-Fall, annoch anzuzeigen, und die Permissions-Scheine nachzuholen sind.

Frankfurt, den 30sten August 1800.

(L. S.) Schatzungs-Amt.

II.

82) Bekanntmachung an die Gastwirthe und Fußherberger. Die Nachtzettel betr. vom 7 Mart. 1797.

So leicht es allen hiesigen Gastwirthen und Fußherbergern fallen muß in Aufzeichnung derer bey ihnen einkehrenden Fremden, sich einer Vorschrift gemäs zu bezeigen, die ein jeder gedruckter Nacht-Zeddul — so oft sie sich mit dessen Ausfüllung zu beschäftigen haben — in das Andenken bringt; eben so leicht wird doch Absicht und Nuzzen einer so unentbehrlichen Polizey-Anstalt verfehlet, wann — wie doch öfters bemerkt worden ist — sothane Aufzeichnung nicht nach der immer vor Augen liegenden Anleitung und nicht pünktlich geschiehet.

Weshalben von Eines Hochedlen Raths wegen, die hiesige Gastwirthe und Fußherberger zu einem sorgfältigen — und unter ihrer eigenen Aufsicht geleiteten Vollzug der Verordnung vom 14. August 1792. bey der darin angemerkten Ahndung ernstlich erinnert werden — insbesondere aber noch auf Veranlassung des K. K. Herrn Commandanten Freyherrn von Mylius Hochwohlgebornen, ihnen aufgegeben wird

1mo den Nahmen und Character, Regiment oder Departement aller einkehrenden Militair-Individuen genau abzufragen und deutlich und genau auf die Nacht-Zeddul zu bringen, im Fall auch solcher Fremde seinen Namen oder Character ꝛc. gegen ihr, der Wirthe, besseres Wissen verschweigen sollte, hievon sogleich eine Bemerkung auf den Zeddul zu setzen, ohnfehlbar und bey erfolgender Ahndung im Unterlassungs-Fall, nicht zu verabsäumen.

2do

2do einen K. K. Herrn Officier oder sonst eine zur Kaiserl. Armee gehörige Person, von welchem Departement sie wäre, nicht länger als drey Tage — und nach Verlauf dieser Zeit nur gegen einen von ersagtem Herrn Commandanten ausgefertigten Erlaubniß-Schein und zwar auf so lange, als diese Permission besaget, zu beherbergen; Widrigenfalls der Wirth, welcher dieser Verordnung in dem einen oder dem andern Fall nicht nachkommen wird, in eine hiermit auf 10 Reichsthaler gesetzte Strafe, in einem jeden Uebertretungsfall zu erlegen, verfallen seyn solle.

Publicatum Frankfurt am Mayn den 7. März 1797.

Stadt-Canzley.

III.

83) Wie es mit den Pässen in das französische Gebiet ꝛc. zu halten; vom 4. Decbr. 1799.

Es ist unterzogener Stelle von einem Hochedlen Rath der Auftrag geschehen, denjenigen Fremden welche von hier nach dem linken Rheinufer oder innerhalb der Grenzen der französischen Republick zu reisen vermüsiget sind, und dahier Pässe begehren, in dem Fall damit an Handen zu gehen, wenn sie sich darüber glaubhaft ausweisen daß sie diejenigen Personen wirklich sind, für welche sie sich ausgeben.

Nachdeme nun hierunter die genaueste Prüfung der Ursache wegen erforderl. ist, damit eines theils nicht solche Personen welchen die französischen Gesetze den Eingang in die französische Republick versagen dahier Pässe erlangen, andern theils aber selbige selbsten der gröseesten Gefahr andurch nicht ausgesetzt werden mögten; so wird auf erhaltenen deßfallsigen weiteren Auftrag jeglicher hiesiger Bürger und Einwohner andurch zu desto sicherer Vermeidung aller Mißbräu-

che

che verwarnet, keinen Fremden mit einem deßfallsigen Zeugniß ohne dessen hinlängliche und genaueste Känntniß an Handen zu gehen, und somit keine Gelegenheit zu irgend einigem, die hiesigen Päße in Mißcredit bringenden Mißbrauch, zu geben; widrigenfalls aber sich der ernstlichsten deßfallsigen Ahndung zu gewärtigen.

Franckfurt den 4ten December 1799.

Stadt-Canzley.

Ach-

Achter Theil.

Zweytes Hauptstück.

XIV.

84) 85) und 86) In wieferne Juden sich mit Advocatur, Procuratur und Notariatsgeschäften abgeben können; vom 1 Febr. 1791. 24 May 1798. und 15 Octobr. 1799.

84) Als jezo die Vorstellung der hiesigen Notarien in Betreff der Juden Maas und Katz de praes. 29. April 1789. in Vortrag kame.

Remittatur ad Senatum mit dem unmasgeblichen Gutachten, daß zwar dem allzuweit gehenden Gesuch der immatriculirten Notarien, um gänzliche Abweisung der Juden Maas und Katz von denen Löbl. Burgermeisterl. Audienzien und

andern Stadt-Aemtern, wenn sie daselbst mandatario nomine erschienen, keine Statt gegeben werden könne.

Nachdem jedoch gedachten Juden, sich advocando oder als Assistenten und rechtliche Beyständ der bey einer hiesigen Gerichtsstelle persönlich erscheinenden Lidiganten oder deren Anwäldten gebrauchen zu lassen, ingleichen bey Rath oder in Scapinatu, mithin auch bey Schöffen. Deputationen, außer in ihren eigenen Sachen — zu handeln und etwas einzubringen, oder mit der Solicitatur sich abzugeben, nicht erlaubt sey, so wäre künftig hierüber genau zu halten; soviel die löbl. Burgermeisterl. Audienzien und übrige Stadt-Aemter aber betreffe, denselben allda für ihre Glaubens Genossen, wenn sie von diesen gebührend dazu bevollmächtigt würden, als deren Mandatarii zu erscheinen, und die erhaltenen Aufträge in solcher Eigenschaft zu besorgen, ferner, jedoch nur in der Maas zu gestatten, daß ihnen merita causae — tractirende Vorträge mündlich zu Protocoll zu geben, oder schriftliche von einem hiesigen recipirten Advocat als Verfasser nicht unterzeichnete Recesse einzureichen nicht erlaubt seyn solle, wornach also gedachte und andere bey den Aemtern als Anwäldte etwa erscheinende Juden, mit dem Anhang zu bedeuten wären, daß wenn sie diese ihnen ertheilte Erlaubniß zu überschreiten sich je unterfangen würden, solche alsbald eingezogen, und ihnen, als Anwäldte für ihre sie dazu erkiesende Glaubens-Genossen zu erscheinen forthin gänzlich verboten werden solle.

Decretum in Senatu Scabinor.
d. 29. Jan. 1791.

Lectum in Senatu d. 1. Febr. 1791. et conclusum placet das Gutachten, und wäre es hiernach zu halten.

85)

85) Auf fernerweite Vorstellung der hiesigen immatriculirten Notarien de praesentato 8. May 1797. cum adjunctis sub Lit. A bis G. — dann Vorstellungen eben derselben de praesentatis 20. Octobdicti anni — 10 Jan. cum adjuncto Num. 5. et 19. April cum adj. Num. 9. c. a. — die Eingriffe einiger hiesigen Schutzjuden in die bürgerliche Nahrung der Imploranten betreffend.

1) Obgleich die Schutzjuden Samuel Maas und dessen Sohn, dann Katz und Samuel Hamburger, nach der ihnen per Conclus. Senatus d. 1. Febr. 1791. geschehenen Commination, wegen des, mit den anliegenden Protocollar-Extracten zur Genüge bescheinigten Mißbrauches der ihnen durch jenes Raths-Conclus. ertheilten Concession. mit deren gänzlichen Einziehung, auf die von den implorirenden Notarien gebetene Weise, bestraft zu werden, gar wohl verdienet, so sind dieselben doch dermalen noch, aus obrigkeitlicher Milde, mit dieser Strafe zu verschonen, dagegen aber denenselben die begangene Anmaßung und Mißbräuche, von denen hiermit desfalls committirt werdenden beyden Herrn Burgermeistern, auf das nachdrücklichste, und besonders auch dem Salomon Hamburger, daß er besage der Rechnung [13] für Extra-Gänge 3 fl. 30 kr. in Ansatz zu bringen — wie selbst den immatriculirten Notarien besage der Raths-Verordnung vom 16. Nov. 1780 nicht erlaubt ist, auch sonsten jeden Gang mit 30 kr. zu berechnen, sich unterstande, zu ver- sofort dieselben zu hinkünftig genauester Beobachtung des Conclus. Senat. d. 1. Febr. 1791. dann des Membr. 2. des gegenwärtigen Concluſi, unter der wiederholten Commination anzuweisen, daß sie bey abermals verspürtem Mißbrauch der ihnen bisher nachge-

nen

nen Concessionen sofort mit deren Wiedereinziehung ohnfehlbar bestraft werden sollen.

2) Wird sowohl denen beyden jezeitigen wohlregierenden Herrn Burgermeistern, und sämmtlichen mit Jurisdiction versehenen löbl. Stadt-Aemtern anempfohlen, auf der genauen Beobachtung des Rathsschlüsses vom 1. Febr. 1791. von Amtswegen dergestalten, so unmittelbar als mittelbar, mittelst gemessener Anweisung ihrer Actuariorum, in der Maaße halten zu lassen, daß

a) den obbemelbten und andern hiesigen Juden, wenn sie nicht mit einer zu dem Ende ausgefertigten Vollmacht eines ihrer Glaubens-Genossen versehen sind, in dessen Namen irgend etwas, es seye nun sub spe rati, oder als anmaßliche de rato cavirende Anwälde, oder auch einen gegen solche ihre angebliche jüdische Mandanten, vorgebrachte Implorations- oder Klag-Receß anzunehmen, und dessen Copey zu bitten, desgleichen auch

b) in die merita causae hineingehende Recesse, als Klag- oder Implorations-Recesse, Arrest-Gesuche, Exceptional-Handlungen, Re- Du- Tri- und Quadruplic-Recesse, Beweisführungen, und Exceptions-Handlungen, dagegen im Namen anderer mündlich oder schriftlich zu verfassen, noch woferne nicht diese Recesse von einem der hiesigen Advocaten oder Notarien verfaßt und unterschrieben sind, zum Protocoll zu geben nicht gestattet, sondern sie vielmehr schlechterdings und ohne Resolution damit zurückgewiesen werden, mithin

c) die den Impetratischen Juden per Concluf. Senatus d. 1 Februar 1791. nachgesehene Erlaubniß nur allein auf die persönliche Ueberreichung der ad b. erwähnten Handlungen hiernächst auf das in die merita causae nicht einschlagende Vorbringen der Partheyen, als Lobey, Bitten, Frist-Gesuche, Ungehorsams-Beschuldigungen, als worinnen denselben die Stelle einer litigiren-

girenden Parthey, jedoch auch nicht anders, als wenn sie sich desfalls mit einer dazu erhaltenen Vollmacht zu legitimiren vermögen, forthin zu vertreten und in deren Namen das Nöthige zu besorgen, erlaubt seyn solle, beschränket bleibe.

3) Ist diese Verordnung der ganzen hiesigen Juden-Gemeinde, auf die gewöhnliche Weise in der Judenschule mittelst nachstehenden Publicandi, zur Nachachtung bekannt zu machen:

„Ein Hochedler Rath hat zwar im Jahr 1791. sich „bewogen gefunden, die Strenge der gemeinen „Rechte sowohl, als der hiesigen Judenstättigkeit „insbesondere, nach welcher den Juden das Erscheinen in dem Römer zu Procuration oder Vertretung „anderer in deren Rechtssachen nicht gestattet ist, „durch den Rathsschluß vom 1 Februar desselben „Jahrs in soweit zu mildern, als solche, ohne „Nachtheil der Rechtspflege und ohne denen immatriculirten hiesigen Advocaten und Notarien zu begründeten Beschwerden, eine gerechte Veranlassung zu geben, nur immer hat geschehen können. „Der Erfolg hat aber gelehrt, daß diese obrigkeitliche Nachsicht äusserst misbraucht worden, mithin „die Contravenienten wohl verdienet hätten, mit „der ihnen auf einen solchen Fall in besagten Raths-„Concluso d. 1. Febr. 1791. schon zum voraus „angedrohten Wiedereinziehung jener obrigkeitlichen „Concession bestraft zu werden.

„Indessen will jedoch Ein Hochedler Rath aus „obrigkeitlicher Milde dieselbe zwar noch zur Zeit „fernerhin bestehen lassen; es ist aber denen mit dergleichen Rechtsaufträgen, sich befassenden hiesigen „Schutzjuden vermöge gegenwärtigen Concluſi die ge-

„naue Beobachtung der in der Raths-Verordnung „vom 1. Febr. 1791, desfalls vorgeschriebenen „Gränzlinien, nochmals auf das genaueste einge„schärft worden, und wird solches zugleich der gesamm„ten hiesigen Judenschaft zu dem Ende bekannt ge„macht, damit ein Jeder, der einen seiner Glau„bens-Genossen zu Besorgung einer habenden „Rechts-Angelegenheit bey den Löbl. Bürgermei„sterl. Audienzien, oder Löblichen Stadt-Aemtern „für sich zu bevollmächtigen gedenket, zum Voraus „genau wissen möge, was, und was nicht durch „einen solchen jüdischen Bevollmächtigten verrichtet „werden dürfe.

„Ein Hochedler Rath versiehet sich, daß solchem„nach von keinem der jüdischen Litiganten zu ferne„rem Mißbrauch der bisherigen Concession mitge„wirket, ihr eigenes Interesse dadurch den nachthei„ligen Folgen der ohnfehlbaren Verwerfung solch „unbefugter rechtlicher Handlungen jüdischer An„wälde, nicht werde blos gestellet, Ein Hochedler „Rath aber durch noch längern Mißbrauch der ertheil„ten Concession, in die Nothwendigkeit gesezt wer„den wollen, solche endlich ganz wieder einzuziehen „und hierunter zu der Strenge der gemeinen Rechte „und hiesiger Statuten, insbesondere aber des „§. 27. seqq. der Stättigkeit wieder zurückzu„kehren." — Reliqua

Concluſum in Senatu, den 24. May 1798.

86) Auf gutächtliches Schöffen-Decret d. 11. curr. — auf Anzeige und Bitte der hiesig immatriculirten Notarien, die Eingriffe einiger hiesigen Juden in ihre bürgerliche Nahrung betreffend.

Es ist

1.) bey dem Buchstaben der Raths-Verordnung de 24 Maii 1798. §. 2. lit. c. stehen zu bleiben, nemlich den Querulaten nichts anders, als was daselbst ausdrücklich benannt ist, ad Protocollum vorzutragen verstattet, alle andere Recesse, Vorträge oder Petia hingegen, sie seyen nun welche sie wollen, von ihnen hinführo schlechterdings, und intiktincte nicht weiter anzunehmen, mithin solchemnach

2.) den beiden Herren Bürgermeistern zu commitiren, den Querulaten zu erkennen zu geben, daß, wenn sie per Conclusum Senatus d. 9. Aug. 1798. in Hinsicht auf die besondere Beschaffenheit der von den Notarien gegen sie damal angezeigten Ueberschreitungen ihrer Befugniß, mit der angedroheten Einziehung der ihnen connivendo nachgesehenen obrigkeitlichen Erlaubniß damalen zwar verschont geworden, ihnen jedoch keineswegs habe zugelassen werden wollen, Wechsel oder andere Klag-Recesse ad protocollum zu geben, wie sie zeithero zu thun fortgefahren hätten, und daß sie dahero sich hinführo nicht nur dessen, sondern auch überhaupt

b.) alles und jeden Anrufens Namens der Partheyen, in den anhängigen Rechts-Sachen, mit alleiniger Ausnahme dessen, was in membro 2. lit. c. Senatus Concluti d. 24. Maii 1798. buchstäblich und mit Nahmen ausgedruckt, und ihnen daselbst zu besorgen verstattet ist, gänzlich zu enthalten,

c.) bey unverhofften ferneren Contraventions-Fällen aber sich der ohnfehlbaren Vollstreckung der ihnen in den Raths-Conclusis de 1. Febr. 1791., 24. Maii et 9. Aug. 1798. zugegangenen Commination zu gewärtigen, insbesondere auch

d.) der Jude Nathan Samuel Hamburger des von ihm dem Druck übergebenen Formulars eines sogenannten mandati procuratorii sich hinführo zu enthalten habe, immassen

e) weder von ihm noch andern jüdischen Bevollmächtigten zu Besorgung rechtlicher Angelegenheiten keine andere Bevollmächtigung, als in nachstehender Form:

> Daß ich (wir) in Sachen N. N. contra N. N., den Schutz-Juden (Juden) N. N. zu Besorgung desjenigen was ihm in dergleichen Rechts-Angelegenheiten vi membri 2. Ht. c. Concluſi venerandi Senatus d. 24. Maii 1798. für andere bey den löbl. Bürgermeisterl. Audienzien, oder den löbl. Stadt-Aemtern zu besorgen nachgelassen ist, ermächtiget habe (haben), bestättige ich (bestättigen wir) mit meiner (unserer) eigenhändigen Namens-Unterschrift

sollen angenommen werden.

Im übrigen ist

2.) die — besage der Anlage des gegenwärtigen Exhibiti der Notariorum von den Querulaten abermals gewagten Ueberschreitung der Raths-Conclusorum de 1. Febr. 1791., und 24. Maii 1798. denselben von den beyden Herren Bürgermeistern zugleich auf das nachdrücklichste zu verweisen;

3.)

3.) dieses Raths-Conclusum den querulirenden Notariis loco Resolutionis zu insinuiren, und sie, bewandten Umständen nach, mit ihren angebrachten Gesuchen noch zur Zeit auf dasselbe zu verweisen; Endlich ist

4.) gegenwärtiges Conclusum beiden Löbl. Bürgermeisterl. Audienzien, und den mit Jurisdiction versehenen löbl. Stadt-Aemtern, abschriftlich mitzutheilen, und sämmtliche Actuarii zu Beobacht- und Festhaltung desselben anzuweisen.

Conclusum in Senatu
d. 15. Octobr. 1799

Digitized by Google

Neunter Theil.

IV.

ad articulum 5 und et 28. der Kriegsordnung

87) Bey entstehenden öffentlichen Unruhen und Auflauf soll die Garnison durch die Trommel zusammenberufen werden; vom 10. Jul. 1798.

Nachdem Ein Hochedler Rath, auf Veranlassung der von mehrern dahiesigen Handwercks-Gesellen, vor kurzem, erregten Unruhen, die zweckmäßige Verfügung getroffen, daß hinführo, wenn wider alles Erwarten, dergleichen nach Bewandniß, jedesmal gebührend zu ahndenden Auftritte, anderweit

derweit entstehen würden, die alsdenn zu gebrauchende allhiesige Garnison, nicht mehr, wie bishero gewöhnlich, durch Unterofficiers, sondern vielmehr durch alsbaldige Umschlagung des General-Marsches, zusammen berufen werden solle; Als wird solches Einer hiesigen löbl. Bürgerschaft, wie auch sonstigen Einwohnern, zu Vermeidung eines allenfallsigen Mißverständnisses, hiermit öffentlich bekannt gemacht. Frankfurt den 10ten Julii 1798.

Stadt-Canzley.

88) Verlängerung des im 9ten Theil p. 1716. ff. befindlichen Vergleichs zwischen des Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel Hochfürstlichen Durchlaucht und der Reichsstadt Frankfurt; vom 21. Mart. 1797.

Nachdem das mit des Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel, Hochfürstl. Durchlaucht, unterm 2ten Jenner 1787. errichtete Cartell, auf fernere zehen Jahre verlängert, und dessen Inhalt, in Betreff der Handwerks-Lehrlinge, dergestalt erweitert worden:

„daß, wenn des einen Theils Landeskinder, in des andern Territorium, zu Erlernung eines Handwerks sich „bey einen Meister begeben, ein solcher Lehrling vor ausgehaltener Lehrzeit, welche in des Handwerks Innungs-„Brief bestimmt ist, zum vaterländischen Kriegs-Dienst „nicht reclamirt, noch seinem Meister aus der Lehre genommen, jedoch, damit hierunter kein Unterschleif getrieben werde, hinführo ein solcher Lehrling nicht ehender angenommen werden solle, bevor er von seinem „vorgesetzten Beamten, ein versiegeltes Zeugniß, daß „der Aufnahme in die Lehre, nichts im Wege stehe, „beygebracht habe;

So

So iſt ſolches durch den Druck und öffentlichen Anſchlag, nicht nur in hieſiger Stadt und deren Dorfſchaften, zur Nachricht und Nachachtung, durch die Behörde bekannt zu machen, ſondern auch jedem hieſigen Handwerk, in gleicher Abſicht, ein Abdruck hiervon zuzuſtellen. Frankfurt am Main den 21ten März 1797.

Burgermeiſter und Rath daſelbſt.

Digitized by Google

Register.

A.

Aas, berühren 725.

Abbreviaturen, den Notarien verboten, 1626. 1628. ſ. Contract.

Abdeker und Waſenmeiſter, wie ferne der Umgang mit ihm entehret, 725. deren Kinder, wie ferne ſie von Handwerkern, Geſellſchaften und Gemeinheiten ausgeſchloſſen, 735. 736. ſ. Nachrichter.

Abend. ſ. Canonenſchuß. Nachtgloke.

Abend-Betſtunden. ſ. Betſtunden.

Abendgloke. ſ. Nachtgloke.

Abendmahl; Ausſchließung davon, 411. erfolgt auf die Confirmation 437. ſ. Confirmation. Glaubensbekänntniß. Kirche. Pfarrer. wird in der Catharinen-Kirche gehalten, 517. in den Reformirten Bethäuſern, 510. müßen die Angehörigen der Garniſon genießen, 1697.

Aberglauben; Cognition darüber gehöret für das Conſiſtorium, 414.

Abgaben. ſ. Brückenzinnß, Schutzlohn und Weinſteuer. Ackergericht. Juden-Stättigkeit. Zoll. Aepfelwein. Burgergeld. Ehe. Anlaib. Fremde. Frucht- Gaſtwirth. Verordnungen deshalb, 326—393. wieferne Agenten und Reſidenten davon frey 1232. ff. ſollen ungeſchmälert er-

halten. 84. ihren Rückständen soll vorgebeugt 84. s. Restanten. im 20. Guldenfuß bezahlt, 1143. 1156. des Ackergerichts sollen in den Flur- und Lagerbüchern bemerket 85. und Zoll, Niederlage, Renthen-Leinwandshaus-Stadtwaage- und andere Gebühren von Gütern, die auf Caleschen, Kutschen, Postwagen ꝛc. ꝛc. kommen oder fortgehen, gehörig entrichtet werden, 329. von Kohlen 973. und von andern Artikeln, siehe unter deren Namen. der Juden wegen Aufnahme 1286. §. 97. und Erneuerung der Stättigkeit 1259. §. 15. von Wein, Bier, Früchten, Salz und andern Consumtibilien 1267. §. 48. bey ihrer Verheurathung 1289. §. 102. s. Juden.

Abhörungs-Protocolle, oder Rechnungs-Abhörungs-Protocolle, 268.

Abladen; Abläder, Personen, die da abladen, ihre Taxe, 1014. s. Fuhrmann. Wagen.

Abladschaute, erhalten die Wagenspanner vom Bestätter, 1128.

Ablösegeld der Weine zahlt der Käufer 367.

Abrechnen der Factoren erfordert Vollmacht, 669. §. 1.

Abtrettung der Güter, s. Beneficium cessionis.

Abtritte, s. Privet. Antauche. die in Antauchen gehen, 1060.

Abwesende, s. Arrest.

Abweißsteine, s. Grenzsteine.

Abzug der Juden, 1265. §. 38.

Acceptation der Wechselbriefe; wie sie geschehen soll, 674. §. 12. die Ursachen ihrer Verweigerung vernehmen die Wechselnotarien und setzen sie in den Protest, 677. und wann ein anderer Notar, 677. §. 17. wie Juden auf Feyertage einlangende Wechsel acceptiren, 687. §. 38. Acceptation der Wechsel in Meßzeiten, 675. §. 14. der trassirten Briefen vierzehen Tagen vor der Verfallzeit, 677. §. 18. zur Acceptation werden hier negozirte Wechsel nicht gleich gesendet,

sendet, 681. §. 27. wenn sie verweigert worden, wie es mit dem Protest zu halten 675. §. 14. desgleichen wenn sie vom Addreßaten verweigert worden, 676 §. 15 per honore, 677. §. 18. wie nach dem Protest, 677. §. 18. nach derselben können Wechsel ohne Ordre contremandirt werden, 689. §. 44. wenn etwas dabei versäumt, auf wen der Schaden fällt, 681. §. 27. 1853. ff. wird gleich gesucht, wenn es der Ausgeber verlangt, 681. §. 27. erfordert Vollmacht des Factoren, 669. 674. §. 1. 12.

Acceptant, wenn er fallirt, was dem Inhaber des Wechsels obliegt, 679. §. 22. soll die auf Abschlag gezahlte Summe eigenhändig auf den Wechsel schreiben 683. §. 30. kommt nicht aus dem Obligo, wenn der Inhaber des Wechsels gegen einen andern klaget, 684. §. 32. indoßirt Wechsel auf Ordre auf sich selbst, 689. §. 44. kann vom Inhaber übergangen werden, 683. §. 29. zahlt nicht wenn das Endossement fehlt, deponirt jedoch oder erhält Caution 687, §. 40. acceptirt ohne Endossement, 687. §. 40. per honore erhält den Protest di non accettatione. 675. §. 14. per procura 674. §. 12. wird vom Traßenten belangt, wenn er Valuta erhalten und nicht zahlt, 684. §. 32. wann Innhaber gegen ihn Execution sucht, 682. §. 28. wird wegen des Residui belangt, 683. §. 30. s. Wechsel. Zahlung. Protest. Ausgeber.

Accidenzien verboten dem Stadtwaageknecht 819. s. Sportulen.

Accise. s. Fleisch.

Accord eines Schuldners. s. Gläubiger. Liquidation. Makler. Schuldner. Fallment. muß reformationsmäßig seyn 1477. 231. f. Verordnung deshalb, 1466.

Accorde, des Aerarii s. Aerarium. Bauaccord.

Accouchieren, wem solches erlaubt, 1413.

Accoucheur, dessen Instruction 1409. ff. s. Burgermeister. Verhältniß gegen die Hebammen, 1412. f. 1418.

Accouchement, Unterricht darin 1412. 1413.

Acker. Aecker, Wein- Obst- und andere Gärten nahe an den Vestungswerken der Stadt, eingeschränket, 1787. s. Beysassen.

Ackerbegüterte. s. Wagen. Güter. Mist.

Ackergericht, diesem oder den Burgermeistern sind Feldverbrechen zu denunciiren, 32. 33. desgleichen Jagdfrevel, 36. nicht eingeschriebene Taubenschläge. 766. bestrafet diejenigen, die ihre Feldgüter von den vorigen Besitzern nicht auf sich überschreiben lassen, 83. s. Feldgüter. die Reistinge heimlich ausführen 785. schreibt vor berichtigter Schatzung keine Feldgüter zu 337. hat die Ordnung wegen des Tabakbaues zu handhaben, 777. s. Tabak. die vor dasselbige gehörende Abgaben einzutreiben, 84. 1573. von demselben wird nicht mehr an den Senat appellirt. 1541. ihm sollen die Ackergeschworne nicht vorgreifen, 1572. diese ihm Bericht über das öffentliche Eigenthum abstatten, 1574. bey dessen Sessionen sich einfinden, und das Verhandelte verschweigen, 1574. zu des Amtsverrichtungen werden die Schützen gebraucht, 1758. s. auch Feldgüter. Flur- und Lagerbuch. Abgaben. Schützen. Fußangel. Mistkaut. Provocation.

Ackergeschworne. s. Ackergericht. nehmen den abzulösenden Wein in den Kellern auf, 368. weisen an die Plätze außer der Stadt für Dung, 1043. ihre Instruktion und Taxe, 1572. ff.

Acten. s. Criminalrath. Gerichtsschreiber. Die älteren gehen den jüngern vor, 1484. des Curatelamts, Obliegenheit des Curatelschreibers, 257.

Actenversendung. s. Stadtcanzley-Director. Rathschreiber. Beförderungsschreiben. Revision. Verordnungen deshalb. 1496, 1503. 1525. 1529. vom Schöffenrath. Verordnung deshalb, 1505. ff. 1523. ff.

vom

vom Consistorium. 430. wenn sie statt findet 1484. 1507. 1498. hat in Wechselsachen keine Suspensiv-Würkung, 685. §. 35. s. Wechselproceß.

Actenversendungsgelder. s. Stadtcanzleysubstitut. Actenversendung. hat der Revident zu hinterlegen 1498. in der Stadtkanzley gegen des Canzleyraths oder Rathschreibers Quittung 1528. ihre Summe 1509.

Actuarius, des peinlichen Verhöramts angeordnet 1648. soll sein Protocoll mitunterschreiben 1652. des Curatelamts, s. Curatelschreiber. des Consistorii s. Consistorium. in den Burgermeisterlichen Audienzen, deren Pflichten 1519. 1575. ff. sämmtliche Actuarien sollen die Parthien mit den Abschriften zum Behuf der Provocationen befördern, 1543. ff. s. Schreiber.

Adel. s. Geschlechter.

Addreßzettel, verbinden den Wechselinhaber bey der Addresse Acceptation und Zahlung zu suchen ꝛc. 676. §. 15. s. Protest. fremder Juden auf hiesige Comtoire. 676. §. 16. s. Acceptation. Acceptant. Juden. Fremde.

Administrator. s. Curator. Schuldbrief. Kann der Curatelschreiber nicht seyn, 257. zahlt Extrabeyträge 1819. 1831.

Advocaten. s. Schriften. Parthey. Procuratoren. Burgermeister. Ehrerbietung. Beleidigung. Execution. Deserviten. Verhöramt, peinliches. Rechtssachen. Notar. Proceß. Testament. Vergleich. Verordnungen wegen derselben, 1459. ff. ff. 1579 — 1595. 1929. ff. ihre Aufnahme. 1581. 1588. 1593. ihr Eyd und ihre Pflichten 1581. ff 1465. müssen graduirt seyn. 1588. sollen ihre gerichtliche Schriften unterschreiben, 1588. 1591. 1594. s. Amt. keine von ihren Clienten nicht unterzeichnete Schriften ohne Vollmacht einreichen, 1596. sich überflüßiger Weitläuftigkeit enthalten, 1595. 1667. 1496. sie, desgleichen Procuratoren und Notarien die Parthien nicht übernehmen,

men, oder de quota litis paciſciren, 1587. ihre Verpflichtung als Defenſoren. 1661. f. 1665. ff. bis 1670. was ſie bey Friſtgeſuchen in Provocationsſachen zu beobachten haben, 1524. ff. ihre und der Schreiber Gebühren werden nicht ohne Moderation bezahlt, 270. 1495. 1496. 1667 273. des Fiſcus, ihr Eyd und Obliegenheit, 1666. f. 1668. ſ. Rathſchreiber. Fremde, wie ferne ſie zuläßig. 1589. 1590. wie ferne Juden, 1929. wie ferne der Curatelſchreiber zuläßig, 257.

Advociren. ſ. Advocat. ſoll niemand ohne obrigkeitliche Erlaubniß, 1588.

Aepfeltranz. ſ. Obſtwein.

Aepfelwein. ſ. Obſtwein. Sonn- und Feyer-Tage. Wein. Wirth. Abgabe davon, 372. 374. 375. 378. oder anderes Getränk ſoll auf Höfen und Warten nicht verzapft werden, 376. 379.

Aerarium. ſ. Hauß. Verordnungen wegen deſſen Verwaltung, 326—397. hat die Segeltücher für die Quartiere anzuſchaffen, 112. ſoll nicht durch nachtheilige Accorde vervortheilt werden, 1573. 1080. ſchieſet dem Pfandhauß das benöthigte Geld vor, 219.

Affenthor. ſ. Müller.

Aftermiethe. ſ. Meßladen.

Agenten Geſandte, und Reſidenten. ſ. Juden. ihre Verhältniſſe gegen den Staat, 1232. f.

Aggraffen. ſ. Colliers.

Agricola. ſ. Senkenberg.

Agtſtein. ſ. Pretioſa.

Allmente. ſ. Kind. einer Gutwillig-Entführten, 558. ad pias cauſas privilegirte von Armenfonds, Salaria, Wittwengehalt aus Wittwencaſſen, Stipendia, Leichencaſſengelder, Allmoſen ſind von Extrabeyträgen frey, 1844.

Alimentenbuch. ſ. Gefälle- und Alimentenbuch.

Alleen. ſ. Tabak. um die Stadt oder deren Latten ſoll niemand beſchädigen, 49. 1801. oder Tabak darin rauchen, 583. 1803. auf dem Roßmarkt ſoll niemand beſchädigen oder Unfug darin treiben, 50. Die Juden darinn nicht ſpazieren gehen, 548.

Allerheiligengaſſe. ſ. Judenmauer.

Allmoſen. ſ. Alimente. Betteljuden. Bettler. Collecte. Gaſtwirth. Geburts- und Lehrbrief. aus den milden Stiftungen, zu Lottis oder Wettcomtoris verwendet, werden wieder eingezogen, 192. ſollen dem Armenhauß, und nicht den Bettlern ſelbſt gegeben werden, 1327. 1334. 1339. 1349. werden Perſonen in und auſſer dem Armenhauß gegeben, 1337.

Allmoſen-Caſtenamt. ſ. Armenkaſtenamt.

Alter, hohes entſchuldigt das Nichterſcheinen bey Feuersgefahr, 122.

Altkleiderhändler. ſ. Krempler.

Amme. ſ. Hebamme.

Ammenamt. ſ. Hebammen-Amt.

Amt. Aemter. ſind unter ihren Prädicaten nachzuſchlagen. ſ. Beweißverfahren. Geheimniß. Notar. weder Civil- noch Militär-Amt erhält, wer ſeine Schatzung ſchuldig iſt, 337. 339. f. oder als Schüler ſich grober Bosheit ſchuldig gemacht, 467. bey denſelben ſollen keine andere als von Advocaten unterſchriebene Receſſe angenommen werden, 1591. zahlen kein Chauſſeegeld, 1025.

Amtsleute, benachbarte ſind erſucht die hieſigen Deſerteurs anzuhalten, 1715.

Anatociſmus. ſ. Wucher.

Andriennes; wer ſolche nicht tragen darf, 171.

Angelobung an Eydesſtatt, 1657. ſ. Eid.

Ankläger, peinlicher. ſ. Advocat des Fiſcus.

Anlaib, Abgabe davon, 969.

Anleibe, ſ. Confeß. Schulden. Ausleihen. darzu iſt das Pfandhauß ermächtigt 219. was bey Geldaufnahme der Dorfgemeinden zu beobachten, 268. zu Spielen iſt ungültig, 185. was wenn hieſige Burger und Beyſaſſen, inſonderheit gemeine Krämer, Wirthe, Handwerks- und andere gemeine Leute von Juden Geld aufnehmen, 208. 216. und auf dem Lande, 214. der Makler, 1857.

Antauche. ſ. Grabenfeger. Kehrig. in dieſelbe ſoll nichts geſchüttet werden, 1059. f. bey Feuersgefahr mit Miſt zu ſchwellen, 116. §. 43. der Judengaſſe, 1105.

Anverwandte. ſ. Ehe. Eheconſens. Verwandte. können mit Erlaubniß beherbergt werden, 1364. 1367. unter Landleuten können ohne obrigkeitliche Vergünſtigung in keine Verpfändung einwilligen, 213. ſ. Inſatz.

Anweiſung. ſ. Leichencaſſengelder. geſchiehet auf Gefahr des Aſſignanten, 687. §. 41. wird nicht auf Ordre geſtellt, 688. §. 41. nicht bezahlte wird binnen acht Tagen dem Aſſignanten zurükgegeben. 688. §. 41. ob und wenn ſie angenommen werden muß, 688. §. 41. abgegebene und nicht bezahlte iſt dem Wechſelrecht unterworfen, 688. §. 41. der Aſſignatar quittirt nicht gegen Aſſignation, und giebt den Wechſel nicht zurük, 688. §. 41.

Auszugsgeld, zahlen Burgerskinder nicht, 1248.

Apfel. ſ. Aepfelwein.

Apoſteltage. ſ. Feyertage.

Apotheke. Apotheker. ſ. Gewicht. Maaß, junge Arzney. Juden. Ordnung derſelben, wie auch ihrer Geſellen und Jungen 1385. ff. ſind der Aufſicht der Aerzten unterworfen. 1381. ſ. Aerzte. Verhältniß gegen Materialiſten, 1392.

Appellation. ſ. Notar. Procurator. Verordnungen deshalb 1459—1503. in welchen Sachen ſie nicht ſtatt findet, 1484. 684. §. 33. 686. §. 35. 1274. §. 63. iſt

den

den Juden erlaubt 1254. §. 1. ſ. Confeß. wann ſie die Execution hemmet, 1497. ff. wenn ihr der Lauf zu laſſen, 1498 ff. was bey ihrer Einlegung zu beobachten, 1463. ff. und bey ihrer gerichtlichen Eröfnung 1464. f. die Appellationsgeſetze ſollen genau befolgt werden 1497. wer ſich ihrer bedienet, hat einen Eyd und Caution zum Inſatzbuch zu leiſten. ꝛc. ꝛc. 1464. 1497. f. 1499. 1501. wird deſert, wenn ihre Solemnia nicht beobachtet worden, 1501. wird binnen 14. Tagen ad referendum gegeben, 1502. ihre Summe, 1484. 1507. f. Straffe muthwilliger Appellanten, 1498. die Appellanten ſollen in der burgermeiſterlichen Audienz ſogleich vorgelaſſen werden 1564.

Appellations-Schedel; was darauf verfügt wird, 1484.

Arbeitslohn. ſ. Recheneyamt.

Archiv. Demſelben hat der Criminalrath ſeine Acten und Bücher abzuliefern, 1652.

Armbruſt. ſ. Ausleihen.

Arme, werden verpflegt, 1337. ſ. Allmente. Armenſchatzung. Betteljuden. Betteln. Bettler. ihnen dienen die Hebammen unentgeldlich, 1415. 1437. der Juden, erhalten Antheile von den Strafgeldern 1288 f. §. 100 u. 101.

Armeen, in der Nachbarſchaft ſtehende, zu denſelben ſoll niemand gehen, 1798. beſonders wenn ſie im Gefecht ſind, 1799.

Armenhaußkirche. ſ. Kirche.

Armenhaußſtrafe, in welchen Fällen ſie feſtgeſetzet, 29. 578. 581. 582. 832. und ſonſt.

Armenkaſten-Amt. ſ. Allmoſen. Epitaphium. Feuerlöſchanſtalten. erhält vom Kirchendiener die Begräbnißatteſtate der Aerzte, 1453. deſſen Lotterie, 199. ihm ſind die Todtengräber untergeordnet, 1458. drey Kinder deſſelben hat jeder Schulmeiſter unentgeldlich zu unterrichten, 486.

Armen-Knechte, oder Armenhauß-Knechte. ſ. Bettler. Collecte. ſoll niemand in Ausübung ihres Amtes hindern 1327. 1333. 1338. 1339. 1340. 1342. 1348. ſ. ihre Inſtruction, 1342. ff. durch ſie ſollen Feldfrevler in der Stadt herumgeführt werden, 29.

Armenſchatzung, die ſolche entrichten, zahlen nichts zu Extrabeyträgen. 1819.

Armen- Wayſen- und Arbeitshauß. ſ. Bettler. Allmoſen. Feuerlöſchanſtalten. Geſellen. Haußmeiſter. deſſen ehemalige Lotterie 195. deſſen heutige 199.

Arreſt. ſ. Bürgermeiſter. Caution. Obriſtrichter. wegen mangelnden Waldzetteln. 56. wegen verweigerter Hülfe beym Feuerlöſchen, 118. der Fremden, die ſich bey Feuersbrünſten betretten laſſen, 118. und anderer Perſonen, die nichts beym Feuer zu thun haben 124. der Officiers, die Schulden machen, 203. ſ. Schauſpieler. der Muſicanten auf Sonn- und Feſt-Tagen, 814. der Müller, Fuhrknechten und ihrer Wagen, welche unabgelöſete Früchte ausführen 363. auf Wittwengelder findet nicht ſtatt, 286. 293. 299. 503. ſ. Leichencaſſengelder. Löhnung. deſſen Anlegung, Eröfnung und Nachklage bey Gericht, 1530. ff. 1522. 1533. in Wechſelfällen wegen Mangel einer Caution 681. §. 27. gegen Abweſende 1533. f. gegen Entführer und Gutwillig-Entführte 558. gegen Verbrecher, oder des Verbrechens Verdächtige, 1654. Provocation gegen Arreſt-Erkenntniſſe 1522. 1532. giebt im Concurs kein Vorzugsrecht, 691. §. 49. ſchadet dem Commiſſionair nicht wegen ſeines Vorſchuſſes, 694. §. 54. Arreſtirte werden von Seſſelträgern nicht getragen 1118. Arreſtanten ſollen nicht eigenmächtig befreiet werden, 1794.

Artilleriweſen. ſ. Conſtabler. Pflichten der dabey angeſtellten Perſonen, 1710. und in wie ferne ſie ſich verehelichen dörfen 1303.

Arzneyen. s. Juden. können zwischen den Messen nur von hiesigen Apothekern verkauft werden 1390. 1405. ff. und in den Messen, wie ferne von Fremden 1390. f. Vorsicht bey ihrer Zubereitung 1388. und beym Verkauf gefährlicher 1389. 1402. ff. und verfälschter Arzneyen 1407. sollen die Aerzte nicht verfertigen 1381. f. und Oculisten, Bruch- und Steinschneider nicht eingeben, 1397. desgleichen nicht die Hebammen, 1417. 1434. ihre zeitliche Untersuchung 1384.

Arzt, Aerzte. s. Accouchiren ꝛc. Apotheke. Armenkastenamt. Arzney. Physicus. Viehartzt. ihre Pflichten und Taxe 1380. ff. 1395. 1442. ihr Verhältniß gegen Apotheker 1386. 1381. Materialisten 1392. Wundärzte 1395. Oculisten, Bruch- und Steinschneider 1397. ihre Zeugnisse beym Gebrauch gefährlicher Arzneyen, 1389. 1402. ff.

Asche. soll nicht auf Böden, sondern besonders vorsichtig bewahrt werden, 104. §. 12. s. Becker. Bierbrauer.

Aße, leichte, verboten. 1166. s. Müntzen.

Assignation. s. Anweissung.

Attestat. s. Kundschaft.

Auctoren. classische auf dem Gymnasio, 463.

Audienz. s. Actuarius. Burgermeister.

Aufbiet-Sonntage. s. Copulation.

Aufbietzettel. s. Proclamation.

Aufborgen der Waaren kurz vor einem Falliment, 692. §. 51.

Aufenthalt in der Stadt und Gebiet. s. Beherbergung. Copulation.

Aufgeld bey Müntzen, verboten 1184. ff. s. Müntzen.

Aufkauf s. Vorkauf.

Aufklauber 1398.

Auflauf. s. Trommel. bey einem Auflauf soll jeder seine Kinder, Gesellen und Haußgenossen zu Hauße halten, 1686. wie sich dabey zu verhalten s. Wachtordnung und

und Quartierordnung. Obliegenheit des Militärs 1702. 1706. 1711. des Nachtwächters 1724.

Aufwechsel. s. Münzen.

Augenarzt. s. Oculist.

Ausbürger. die Juden sollen sie zu ihren Betrügereyen nicht gebrauchen 1285. f. §. 96.

Ausfordern verboten. s. Duell. der ausgefoderte verliehrt seine Ehre nicht, wenn er nicht erscheinet, 3. und wer ihm deshalb etwas vorwirft wird bestraft, 3.

Ausfuhr dessen was man in der Stadt selbst braucht, darzu soll der Stadtwaageknecht nicht mitwürken, 819. der Früchten verboten 752. desgleichen des Dungs 779. der Reifflinge 784. der Wolle. 910. des Gemüsses 829. s. Verkauf. Münzen.

Ausläuten s. Nachtgloke.

Auslaß. s. Thorsperrordnung.

Auslaufern bey Handelsleuten, ist das Spiel verboten, 185.

Ausgeber des Wechsels muß acceptiren, wenn der Brief nicht mehr in der ersten Hand, 674. §. 12. bey ihm kann sich der Inhaber mit dem Protest gleich anmelden, 683. §. 29. wann er kann den Acceptanten belangen, 684. §. 32. s. Traßant.

Ausleihen, ist den fremden Juden verboten, 1285. §. 95. dem Schächer und Schulklöpfer, 1259. §. 17. s. Anleihe. Fremde. den Juden bey Nacht 1275. §. 78. den Juden an die G. W. Richter, 1269. §. 55. an Hausföhne und Minderjährige 1268 f. §. 51. und 54. an der Burger Gesind 1270. §. 57. auf des Raths unverjährte Kleidung, Büchsen, Armbrust, Aexte ꝛc. ꝛc. 1275. §. 65. auf liegende Güter 1275. §. 66. auf gestohlene Waaren 1275. §. 69. auf Kirchengeräth und eingebundene Bücher 1275. f. §. 70. u. 71. der Makler, 1857.

Aus-

Ausrufer deren Eyd und Instruction 999. ff. 932. verkauft die verfallenen Pfänder im Pfandhauß 222. 1000.

Ausrufschreiber. Obliegenheiten 999. ff.

Aussatz. die damit behaftet oder dessen verdächtig sind, werden besichtigt, 1384.

Ausstattung, Heurathsgut, oder Pflichttheil erhalten die Kinder nicht, die sich gegen Willen und Wissen der Eltern verehelichen, 561. f. 557.

Austräger. s. Graben.

Auswanderung. s. Beherbergung. Reichsstände. eigenmächtige, verboten, 1307. ff. 1311. f. Auswandernde sollen nicht gehegt oder unterstützt werden, 1312.

Auswechsel. s. Müntzen.

Auszapfer. s. Bierauszapfer.

Avis von nicht erfolgter Zahlung des Wechsels, 682. §. 28.

Avisatio de vitando perjurio bey Beeidigung eines Juden 1254. §. 2. ff. s. Meineid.

Axte, zu den Spritzen, 109. und 111. §. 25. und 29. s. Ausleihen.

B.

Baader, von ihren Kunden 726.

Baden im Mayn nahe an der Stadt und alle Unsittlichkeit dabey verboten, 582.

Bagnoletten. s. Kragenkappen.

Bakhauß auf dem Lande sind neue verboten. 758.

Bälle und Tänze, dabey soll niemand masquirt erscheinen 577. auf Sonn- und Feyertagen verboten 537.

Balken dörfen nicht in Brandmauern eingelegt werden 1100.

Band. s. Garn. Kleiderordnung deshalb 169. f. wie viel Ellen das Stük Band halten müsse 901.

Bandweyde, s. Bender. wie es mit ihrem Handel zu halten 978.

Bannmeile, s. Kornamt. Metzger. Pferde. wie weit sie sich erstrekke. 754. 1872. müssen beobachten die Mehlhändler, Hoken 753. 822. 824. 1870. Rauchhändler 878.

Banquerottirer, s. Schuldner. Concurs. Falliten-Verordnung dagegen 226.

Barbier und Wundarzt. s. Arzt. Besichtigung. ihre Pflichten und Taxe 1394. ff. 1384. Pflichten des zur Besichtigung der Säugammen angenommenen Chirurgi 1443. f.

Baretten, tragen die Juden nicht ausserhalb der Gasse. 1265. §. 39.

Barfüßerkirche. s. Kirche.

Bartholomäistift und Probstey Weinzehenden 233 ff.

Bau. s. Hauß. und die folgenden Artikel. wer einen neuen aufführt, muß eine Brandmauer errichten 1098. f.

Bau-Accord, dem Bauherrn nicht abzunöthigen 989.

Bauamt. s. Bethäuser. Diehle. Feuerstätte. Grabenfeger. Laterne. Mistkaut. Provocation. Straßenpflaster. soll keine feuergefährliche Feuerstätten dulden 104. §. 11. besorgt die Fortschaffung des Brandkummers 135. §. 78. erhält von den Färchern die Anzeige derer, die das Maynufer verunreinigen. 1119. ohne desselben Besichtigung soll nichts gebauet werden 104. 1094. 1266. §. 44. soll auf die Brunnenordnung halten, und die Brunnen jährlich untersuchen 309. wacht auf die Beobachtung der Stadtstraßenordnungen 1039. ff. s. Straße. erhält von heurathenden Juden eine Abgabe 1289. §. 102. Obliegenheit des Pflaster- und Gassen-Inspectors gegen dasselbe 1079. f. 1081. f.

Bauen. s. Brückhoff. Hauß. auf gemeine Kosten der Dörfer eingeschränkt 271. Darf nur nach Vorschrift der

der Bauordnungen vorgenommen werden 1093. auch den Juden ohne Besichtigung nicht erlaubt 1266. §. 44.

Bauern. s. Dorf. Jagd. Unterthanen. von auswärtigen Dörfern, in wie ferne sie Victualien in der Stadt verkaufen 787. 789.

Bau- und Feg-Geld der Brunnen. dessen Entrichtung 304. ff. und gehörige Verwendung 308.

Bauhandwerker. s. Laterne. Nahrungsschutz. und in wie ferne fremde zulässig 984. ff.

Bauherr. s. Farbe. Laterne. Bauaccord.

Baukummer, soll nicht in den Mayn geschüttet werden 1062. ff. s. Brandkummer. Straßen.

Baum, Bäume, s. Laterne. Raupennester. sollen nicht gerindet, gespechelt, gedollt oder an den Aesten beschädigt werden 59. f.

Baumeister der Juden. s. Betteljuden. Juden. ihre Bestellung 1284. §. 91. sollen die Stättigkeit jährlich vorlesen lassen 1292. §. 117. nebst den Rabbinen die geringen Händel der Juden abthun 1286. f. §. 98. nebst den Zehendern Frevel, Schlägereyen, Müntzverbrechen und dergleichen bestrafen 1288. §. 100. Unsittlichkeit den Burgermeistern anzeigen 183. Vertheilung der Straffgelder durch sie 1288. f. §. 100. und 101. ihre Obliegenheit bey Feuersgefahr 132. bey Verheurathung der Juden 567. s. Ehe. wegen des Handels fremder Juden 665. wegen Reinhaltung der Judengasse 1264. §. 34. bey Aufnahme neuer Mitglieder 1290. §. 107. ihnen haben die Juden Gehorsam zu leisten 1287. f. §. 99 u. 100.

Baumeister der Stadt. s. Stadtbaumeister.

Baumfrevel mancherley 58. ff. sollen die Chausseewärter verhüten 1033.

Baumwirth oder Weinschenk. s. Beherbergung. Dominicaner. Gastwirth. Schützenhauß. Sonn- und Feyer-

Feyertage. Wein. Ordnung derselben 799. ff. Nahrungsschutz 800. 813. 815. sie, wie auch Zukerbecker, Parfümeur, Bierbrauer, Köche oder Speisemeister sollen den Caffeewirthen in die Nahrung nicht eingreifen 812. desgleichen nicht den Gastwirthen 1364. 1366. ihr Umgeld entrichten 370. ff.

Bauordnungen 1093—1108. s. Brückhoff.

Bay und Sammet. dessen Fabricatur 880.

Becker. s. Backhauß. Brod. Burgermeister. Mehl. müssen im Mehlkauf den übrigen Burgern den Vorkauf lassen 749. zu Bornheim; was sie beym Brodverkauf in der Stadt zu beobachten haben 365. Becker, Mehlhändler und Müller sollen ihre Gebühren an das Rentheramt gehörig entrichten 360 ff. die Asche nicht auf den Boden schütten 104. §. 12. die Taxe gehörig beobachten 863. ff. Beckerordnungen 758. ff. 1866. ff. geben die Scheine zu den hier eingekauften und verführt werdenden Früchten 363. ihnen sollen Bierwirthe, Fett-Liquer-Krämer und Brandeweinzapfer nicht eingreifen 1866. sie sollen nicht eigenmächtig zu Werken gehen 1867.

Beckerknechte, Verrichtung beym Brand 129. ff. §. 65. und 66. n. 4.

Bediente. s. Gesinde. Degen. Livrebediente. Kleidertracht 168.

Bedienung. s. Amt.

Beerdigung. s. Leiche. geschiehet nicht ohne den Schein des Kirchendieners 1453. s. Kirchendiener. auf dem Lande, dabey soll das Schmaussen unterlassen werden 181. Verordnung gegen zu frühe Beerdigung 1451 ff.

Beerdigungsscheine der Juden 1285. §. 93. s. Armenkastenamt.

Beförderungsschreiben bey Actenversendungen. wie es damit zu halten 1526. f.

Begraben. s. Beerdigen.

Begräbniß. s. Epitaphium.

Begräbnißkosten. s. Leichenkosten.

Beherbergung der Fremden. s. Fremde. Quartier- und Rott-Meister. Schatzungsamt. Anverwandte. Copulation. erfordert außer der Messe obrigkeitliche Erlaubniß, 105. 336. 1331. 1338. 1364. 1366. ff. 1911. ff. 1925. ist blos den Gastwirthen erlaubt zwischen den Messen. 105. 1325. nicht den Baumwirthen 800. nicht den Soldaten, 1304. 1700. nicht den Hoken 823. nicht den Juden 1259. s. Juden. wieferne fremde Räthe, Residenten, Agenten aufgenommen werden 1232. ff. verdächtiges Gesindel oder fremde Personen, die Jahre lang hier bleiben, Bettler, Vaganten, Kundschafter, Spionen sollen die Gastwirthe nicht beherbergen, 105. 1320. — 1334. 1366. 1357. 1359. s. Criminalrath. desgleichen keine Auswandernde. 1312. 1912. ff. s. Auswanderung. keine fremde Juden zwischen den Messen, 663. 1366. 1359. keine ungehorsame Kinder, 561. keine Personen, denen Burgerrecht oder Beysaßenschutz abgeschlagen, oder der Stadt verwiesen worden, 1358. keine fremde uneheliche schwangere Weibspersonen, 571. keine fremde Hoken, 823. keine Spieler, 1808. f. Handwerksgesellen dörfen nur auf ihren Herbergen beherbergt werden, 1351. s. Herbergsvater. namentlich die Bendergesellen, 1353.

Beichte. s. Kirche. Anordnung einer allgemeinen. 516. ff.

Beiderwandhandel, 891. f.

Beker. s. Becker.

Beklagter. was er nach eingebrachter Klage zu beobachten, 1480. besonders in Insaßsachen, 1470. hat ausser der Exceptionsschrift, die Duplic, 1480.

Beleidigung. s. Handwerker. sollen sich die Advokaten in Schriften enthalten, 1582. 1595. ist überhaupt verboten. 1 — 20.

Belohnungen der Denuncianten. 314. 328. 330. 755. 780. 801. 1718. und sonst. s. Denunciation. Strafe der Beamten, außer den festgesetzten, den Parthien verboten, 257.

Bender s. Faß. Handwerker. Nahrungsschutz, 983. Obliegenheit bey Feuersgefahr. 112. 132. 134. §. 32. 71. u. 76. ihre Geschworne haben die Beobachtung der Feuerordnung §. 32. den Burgermeistern anzugeloben, 112. Auf die Qualität der Reifen und Bandweyden Acht zu geben, 978. s. s. Bandweyde. Reife. ihrer Knechten Verrichtung beym Brand, 128. f. §. 65 und 66. n. 5. und sonstiges Verhalten 1353 f. s. Beherbergung. Spiel. Auszug aus deren Artikeln, 1353.

Beneficium cessionis; s. Concurs. Caution. Eid. was ein Schuldner dabey zu beobachten, 233. 1475.

Beneficium inventarii. Bescheid gegen dessen Mißbrauch, 239. ff.

Beschimpfung. s. Injurie.

Beschläge, Vergleich zwischen Schlosser und Schreiner deshalb, 956.

Besichtigung, durch einen Chirurgum muß Beisein eines Physici geschehen, 1395. der Säugammen, 1443.

Besitz. in demselben soll jeder unverringert erhalten werden, 84.

Besoldung. s. Gage. Bestallung.

Beständer. s. Miethleute.

Bestätter und Bestätter-Amt. s. Frachtbrief. Fuhrmann. Gastwirth. muß die Beysassen, die mit Commissions- oder Speditionsgütern handeln, den Burgermeistern anzeigen, 652.

Bestallung. s. Fruchtbestallung. Recheneyamt.

Betrug. s. Ausbürger. Cession. Juden.

Bethäuser der Reformirten, unter Direction des Bauamts zu bauen, 509. s. Abendmahl.

Betstunden; Ordnung deshalb, 514. in den Dorfkirchen 436. vor derselben auf Sonn- und Festtagen sollen fremde Juden nicht in die Stadt kommen, 548.

Bett. s. Feder.

Betteljuden. s. Juden, fremde. sollen ihre Allmosen von den Baumeistern nur vor der Stadt erhalten, 1360. f.

Betteln. s. Gesellen. Verordnungen dagegen, 1319 — 1348. auch den Schantzern verboten. 1672.

Bettelvogt. s. Armenhausknechte. Kind.

Bettler, Vaganten und anderes herrenloses Gesindel sollen nicht beherbergt, oder mit Allmosen beschenkt werden, 1321. 1325. 1331. s. Allmosen. sollen sich im Armenhaus melden, 1322. sich aus der Stadt begeben, 1324. 1331. von den Schützen im Feld, 1753. und in der Stadt von den Armenknechten aufgesucht und ins Armenhaus gebracht, 1343. Werbofficieren übergeben, 1329. oder zur Schanzen-Arbeit angehalten, 1320. 1332. s. an der Grenze abgewiesen, oder durchgeführt werden, 1325. f. werden von den Färchern nicht übergefahren, 119.

Beurlaubte, Frankfurter oder Hessencasselische, die Excesse begehen, 1721.

Beweiß. s. Kläger. der Einreden in Insatzsachen muß in continenti geführt werden, 1470. ff.

Beweißartikel. s. Fragstüke. deren Einrichtung, 14. 82. in peinlichen Sachen, 1658.

Beweißverfahren. bei den untern Gerichtsstellen, Vorschrift deshalb, 1539. ff. 1542.

Beyforster. s. Forster.

Beyläuferinnen der Hebammen. ihre Obliegenheit, 1409. 1423. ff. 1443.

Beylagen zu den Schriften. ihre Einrichtung, 1567. 1521. 1545. zu den Protokollen, 260.

Beysassen. s. Beytrag. Blumengärtner. Commissionswaarenhandlung. Ehe. Bestätteramt. Insatz. Jagd. Ordnung

derſelben und wie ferne ihnen der Handel erlaubt, 647. ff. ihre Eyde, 332. 1224. ff. ſ. Eid. ſollen ihr Schutz- und Schreibgeld jährlich vorausbezahlen, 338. 341. mit Fremden ohne Erlaubniß ſich nicht verheurathen. 1248. können keine Aecker, Güter oder Höfe! zinßen oder kaufen, 786.. 787. nicht mit Wein im Kleinen handeln, 786. desgleichen nicht mit Saamen und Pflanzen, 786. und Gemüß 787. keine Hockerey treiben, 824. können kein Vieh halten, 787. können Kutſcher ſeyn, 116. desgleichen Schuhflikr, 874. ihre Obliegenheit bey Feuersbrunſt. 1224. f. wieferne ſie ſich in auswärtige Dienſte begeben können, 1224. f. 1232. auf dem Lande, ihre Eyde, 1230. ff. ſ. Bornheim. Eid. Inſatz. können die Juden nicht annehmen, 1291. §. 110.

Beyſaſſenſchutz. ſ. Burgerrecht. Beherbergung. wie es mit deſſen Ertheilung zu halten, 1243. f. 1248. erhalten die reformirten Kirchenbeamten, 511. verliehren pfuſchende Maurer-Geſellen, 988.

Beyſchein. ſ. Beyzeichen.

Beyſchlaf begründet die Klage auf Ehevollzug, 560. f.

Beyſchütz. ſ. Feld- Wochen- Bey- und Gartenſchütz

Beyſteuer, für Brandbeſchädigte, 122. §. 57. ſ. Collecte.

Beytrag, auſſerordentlicher. ſ. Contributions-Beyträge. Obliegenheit der Beyſaſſen hierbey, 1224. ff.

Beyzeichen oder Beyſchein, bey Freyzeichen nöthig, 351. ff.

Bezahlung. ſ. Zahlung.

Bezogene. ſ. Wechſel-Bezogene.

Bibliothek der Stadt. was zu ihrem Nachtheil vorgehet, ſollen die Caſefactoren dem Bibliothecar anzeigen, 481.

Bier. wie es mit dem Bierbrauen, Bierbrauern, Bier-Auszapfern, Maltzſäcken und dergleichen zu halten, 801. ff. Einſchränkung der Bier-Einfuhr, 804. f.

Bier-Accise, oder Biergeld. s. Abgabe. von Bierbrauern und andern Burgern 360. 380. 804. von Juden 1267. §. 48.

Bierauszapfer. s. Bier.

Bierbrauer. s. Bier. Bieraccise. Bierknecht. Baumwirth. Brauhauß. Buch. Beker. Sonn- und Feyertage. Wirth. Nahrungsschutz gegen die Wirthe auf benachbarten Höfen 813. 815. Vergleich derselben mit den Stadtmühlen-Beständern das Maltzschroten betr. 805. nebst Anhang 809. sollen gute Obsicht aufs Feuer tragen, 102. §. 5. auf ihren Darren Wasser und Handspritzen haben, 102. §. 5. Asche nicht auf Böden schütten, 105. §. 12. Laitfässer in Bereitschaft halten, 113. §. 35. Wasser nach dem Brand fahren, 114. §. 37. ihre Wagen Nachts nicht auf den Strassen stehen lassen, 107. §. 20. s. Straße.

Biergeld. s. Bieraccise.

Bierknechte müssen sich mit Lehrbriefen legitimiren. 810. f. ihre Verrichtung beym Brand, 128. f. §. 65 u. 66. n. 4.

Biertaxe, 1010.

Bierwagen. s. Bierbrauer. Straße.

Bilanz. s. Schuldner. muß in Concursfällen vorgelegt werden, 235. 1476.

Blasrohr, damit soll niemand beschädigt werden, 99.

Bleichleute, Bleichgärtner. s. Sonn- und Feyertage. sollen bey Nacht niemand 21. und bey Tage nur ihre Bleichkunden über den Mayn fahren, 1121.

Blinder. s. Testament.

Bloßtragen, beyderley Geschlechts verboten, 168.

Blumengärtner, die Beysassen sind, sollen kein Gemüß oder Pflanzen ziehen und verkauffen, 787. 789.

Boden des Hauses. s. Asche.

Böhler. s. Fritsch und Böhler.

Börße der Handelsleuten; daselbst werden die Vollmachten revocirt, 670. §. 3 und 4. Handlungsseparationen bekannt gemacht, 671. §. 6. daselbst haben sich die Makler einzufinden, 1856. 1860.

Bokenheim, Lohn-Fuhren nach den dortigen Kirchen jedem Burger erlaubt, 1111.

Borden und Schnüre, dörfen von Fremden ausser den Messen nicht hereingebracht werden, 902. s. Confiscation.

Bornheim. Wie es mit der Aufnahme in Bornheims Nachbarschaft und Beysassenschutz, 1300. ff. und mit ihrem Brodbaken und Bekern zu halten, 365. Mehlwaage daselbst, 364. ff. auch von Bornheim und Oberrad wird heimlich kein Fleisch in die Stadt gebracht, 866.

Bosheit, grobe. s. Amt. Stipendien.

Bräutigam, wie viel er seiner Braut schenken darf, 169. 170. 171. 172. 179. s. Brautstük. seine Kleidung, 174.

Brand. s. Feuer ꝛc.

Brandholz, soll nicht vom Brandplatz verschleppt werden, 135.

Brandkummer. s. Bauamt. Baukummer. Frohndienste.

Brandmarkung, Strafe für diejenigen, die in Häuser und Hütten im Felde einsteigen, 30.

Brandmauer. s. Balken. Bau. Verordnung deshalb, 1096. 1100. 1103. in der Judengasse, 1105. soll kein Luftloch haben, 104.

Brandplatz. s. Brandholz.

Brandverbrecher, Straffen derselben, die Hütten, Häuser oder den Wald anstekken, 31. 58. Belohnung ihrer Denuncianten, 33.

Brandwein. s. Confiscation. Haußiren. unächter verboten, 795. muß auf dem Rentheramt angezeigt werden, 795. auch von dem deutschen Ordens-Müller, 380.

an welchen Orten der Stadt er gemacht werden darf, 161. wie ferne fremde Weinhändler ohne die Schröter ihn aufladen, 1134.

Brandweinbrenner. ſ. Straße.

Brandeweinkrämer. ſ. Beker. Sonn- und Feyer-Tage.

Brauhayß. ſ. Laitfaß. in demſelben ſoll auf Feuer wohl Acht gegeben werden, 102.

Braut. ſ. Bräutigam.

Brautſtük, Brautgeſchenke. wie ferne ſie dem Geſinde gegeben werden können, 173. wieferne ſie dem Bräutigam erlaubt, 170. ſ. Bräutigam.

Brennholz. ſ. Holz. Verordnungen deshalb, 961. ff. dreyſchuhiges ſoll zweymahl geſägt, 1017. auf dem Gymnaſium ſparſam damit umgegangen werden, 481.

Brettgeld. ſ. Sportulen.

Bretzeln und Kuchen, bey Taufen oder Leichen, 180. f.

Briefe, Briefwechſel, gewiſſer verboten dem Stadtwaageknecht, 819. werden nur durchs Poſtamt ſpedirt, 1108. ſ. Handwerker.

Brod. ſ. Becker. Bornheim. Confiscation. in wie ferne auswärtiges in die Stadt gebracht werden darf, 758. ff. 1867. auf dem Markt ſollen die Juden mit den Händen nicht betaſten, 1264. §. 35.

Bruch- und Steinſchneider. ſ. Oculiſten.

Bruderſchaftsſiegel der Handwerksgeſellen, verboten 719.

Brücken. ſ. Grenzſteine.

Brücke über den Mayn; ſ. Schnellfahren. Kübelweiber. zu ſchwer beladene Wagen ſollen nicht darüber fahren, 1031. ſ. Fuhrmann. Ordnung, in welcher die Nachtfuhren ihren Unrath von derſelben ausleeren, 783.

1074. Deren steinernes Geländer sollen Gärtner und Holzhaker nicht beschädigen, 1801.

Brückenthurm. s. Gefangenwärter.

Brückenzinnß, Schutzlohn und Weinsteuer soll gehörig entrichtet werden, 80. 82. 84. 1036.

Brückhoff, Verkaufsbedingnisse und Bauordnung der Bauplätze daselbst, im Wollgraben und Fischerfeld, 1101.

Brüstung. s. Wand.

Brunnen. s. Bauamt. Saltzträger. Springbrunnen. Ordnungen deshalb 303. ff. bestätigt, 309. sollen nicht beschädigt 51. 64. sollen mit Bütten versehen, 108. nebst nebst di sen vonden Brunnenmeistern in gutem Stande erhalten 108. und bey Feuersgefahr visitirt werden, 126. sind unter der Aufsicht auch der Burgercapitains und Oberofficieren, 108. Eigenthümer der Privat-Brunnen sollen Wasser zum Feuer schaffen. 113.

Brunnengeld. s. Bau- und Feggeld.

Brunnengeschirr, Kosten dessen Anschaffung und Reparatur 304. 305.

Brunnenketten, s. Ketten. und andere Schmidtarbeiten sollen nur von hiesigen Schmidten gemacht werden. 953.

Brunnenmeister. s. Brunnen. Brunnenrechnung. sind dem Burgercapitain untergeordnet, 108. ihre Obliegenheiten, 307. insbesondere beym Feuer. 108. §. 21 u. 22.

Brunnenrechnung. wird von den Brunnenmeistern dem Rechenexamte abgelegt, und Verordnungen deshalb. 307. ff.

Brunnenrolle ihre Einrichtung, 307. 312.

Brunnenschulze. soll die Ausgaben mit Sparsamkeit machen, 311.

Buch, Bücher. s. Schmähschriften, und die folgenden Artikeln. gegen andere Glaubensgenossen, gegen Staat und Gesetze verboten, 592. ff. 628. f. 638—646. neue, davon sollen die Reichshofrathscanzley, der Churfürst von Maynz,

Digitized by Google

Maynz, der Büchercommissarius und die Deputirten Exemplare erhalten, 589. 627. 628. sollen nicht ohne Censur gedrukt werden, 601. 626. 628. ff. 601. 626. desgleichen auch jüdische Bücher 632. werden nicht verschätzt, 1257. §. 10. sollen nicht ohne des Raths Erlaubniß gedrukt oder verlegt, 604. auf denselben der Namen des Verlegers und Drukers, Jahr und Ort bemerkt werden, 627. 634. wie es mit ihren neuen Auflagen zu halten, 603. wie wenn ein Werk von zwey Buchhändlern zur Censur kommt, 604. wie bald sie nach der Censur gedrukt, 604. die noch nicht fertig, sollen nicht als fertig in dem Meßcatalog angegeben werden, 636. eingebundene, die Juden nicht kaufen und nicht darauf leihen, 1275. f. §. 70 u. 71. verbotene Bücher, 638. ff. auf diejenigen, die Bücher und Schriften zum Verkauf herumtragen, soll jeder, besonders aber Gast- Coffee- und Bierwirthe sorgfältiges Augenmerk richten. 1850.

Buchbinder, Nahrungsschutz, 997. deren Gesellen Verrichtung bey Feuer, 128. f. §. 65 u. 66. n. 5.

Buchdruker, deren Gesellen und Jungen. s. Buch. Corrector. Kupferdruker. Ordnungen derselben, 584. 599. 625. sollen ihre Farbe an keinem gefährlichen Orte sieden, 104. §. 10. sollen ehrbaren Wandels seyn, 600. keine verbotene Schriften druken, 601. nichts ohne Censur drucken, 601. 626. s. Buch. und wie 627. nichts nachdruken. 601. 617. die Schriftsteller einander nicht abspannen, 603. das Gesinde einer dem andern nicht verführen, 608. Lohn desselben, 609 f. 617. 622. ff. ihre Gesellen haben einen Eid zu leisten, 605. Gesellengebühr, 605. sollen nicht austretten, oder aus der Arbeit gehen, 506. einander an der Ehre nicht angreifen, 608. 610. einander nicht verführen, 613. 616. wie wenn wegen ihres Lohnes Streit, 607. müssen ehelicher Geburt seyn, 610. ihren Herrn gehorchen, 611. den Jungen ihre Mithülfe vergüten, 612. zur Gesellenbüchse

beytragen, 612. ihre Meßdienſte, 612. Sonntags-Arbeiten, 612. mit Lichtern ſparſam 613. und mit den Schriften und Papieren überhaupt ordentlich umgehen, 613. 617. ihre Arbeitszeit, 614. 617. Feyertage, 619. ff. Lieferung der Formen, 614. 618. des Papiers, 618. Revidierdruk, 615. f. Rother Tituln Druk, 616. Ausbeſſerung der Drukgeräthſchaften, 616. von ihren Lehrjungen und Poßilierern. 618. f. 624. f.

Buchdruker-Deputirte. ſ. Bücherweſen. Buch. ihre Seſſion, 608. ihnen gehört von jedem Buch ein Exemplar, 627. f. ihre Cognition, 608. 610. 626.

Bucheln ſollen im Walde nicht geleſen werden, 62.

Buchhändler. ſ. Buch. Büchercommiſſarius. Verordnung wegen derſelben, 585. ff. Obliegenheit wegen des meſſentlichen Büchercatalogs, 633. ff. 588. f.

Büchercatalog, meſſentlicher. ſ. Buch. Buchhändler. Büchercommiſſarius. Verordnung deshalb, 633. ff.

Büchercommiſſarius. ſ. Buch. ſeine Obliegenheiten, 587. 590. ihm ſollen die Reichsſtände allen Vorſchub thun, 591. die Buchhändler meſſentlich ein Verzeichniß ihrer Bücher zuſtellen, 588.

Büchernachdruk verboten, 587. 602. f. 637.

Bücher-Landcharten- und Kupfer-Privilegien. jene ſollen den Büchern vorgedrukt, 604. ſämmtliche ſollen nicht mißbraucht werden, 587. 602. 604. 588.

Bücherweſen, Verordnungen deshalb, 584—646. 1850. Deputirte darzu. ſ. Buch. Buchdrukerdeputirte. und die andern vorhergehende Artikel.

Bü ſc. ſ. Ausleihen. Gewehr.

Büchſenmacher. ſ. Jagdflinten. Schloſſer. deren Geſellen Verrichtung bey Feuerlöſchen, 128 f. §. 65 u. 66. n. 1.

Büchſenſchäfter. ſ. Jagdflinten.

Bürgschaft. s. Notar. eines Burgers für ein minderjähriges Burgerskind wegen einer Judenschuld, 1268. §. 51. der Haußsöhnen und Minderjährigen, 1269. §. 54.

Bürstenbinder-Gesellen Verrichtung bey Feuerlöschen. 128. f. §. 65 u. 66. n. 5.

Bütte. s. Eiche. zum Feuer gehörige. s. Brunnen. mit Wasser angefüllt soll bey großer Kälte oder Hitze jeder Haußvater bereit halten, 113. Obliegenheit der Burgercapitains deshalb, 112.

Bullenbisser. s. Hunde.

Burger. s. Burgerrecht. ihre Sammelplätze in den Quartieren, 123. Eintheilung in Quartiere und deshalbige Quartier- 1683. und Wachtordnung, 1687. Eyd, 1223. und wenn solcher abzulegen, 1561. in anderer Länder Diensten, wie ferne sie von Burgerpflichten frey, 1232. sollen, wenn sie wegziehen, wegen Schatzung und Extrabeyträgen Caution leisten oder das Burgerrecht aufgeben, 343. 345. 1824. ihre und der Beysassen Obliegenheit bey Feuersgefahr, 122—124. 134. werden von Juden nicht beleidigt 1293. §. 118. werden von Juden in der Noth unterstützt, 1293. §. 118. sollen sich die Juden nicht nennen, 1263. §. 32.

Burger-Capitän. s. Brunnen. Brunnenmeister. Bütte. Burgerofficier. Burger-Oberofficier ꝛc. ꝛc. ihre Obliegenheiten bey und wegen Feuersgefahr, 107—118. 134. 135. 138. ihnen muß die Veränderung der Wohnung angezeigt werden, 1376. s. Wohnung. sollen Strassen-Versperrung anzeigen, 108. s. Straße. gehöret zum ersten Range, 169. mehreres von ihm in der Quartier- und Wachtordnung, 1683 u. 1687.

Burger-Eid, wann er abzulegen 1561. s. Eid.

Burger-Fähndrich. s. Burgerofficier. Burger-Oberofficier. gehöret zum dritten Stande, 170.

Burgergeld, dessen Betrag, 651.

Burger-Kinder; ihnen sollen die Juden nicht leihen, 1268. §. 51. s. Anzugsgeld. Bürgschaft.

Burger-Lieutenant. s. Burgerofficier. Burger-Officiere. gehöret zum dritten Stande, 170.

Burgermeister. s. Actuarius. Appellation. Bender. Beständteramt. Citation. Execution. Feueramt. Notar. Provocation. Schatzungsamt. Testament. ihre Gerichtsbarkeit, 1558. ihre Obliegenheit wegen Sicherheit der Meßgüter, 23. wegen der Heegzeit, 36. bey Feuersgefahr, 121. f. 131. 134. 138. wegen des Pulvers, 142. Lustfeuerwerken, 149. Schiessens und Feuerspielen in der Stadt, 151. Judenstättigkeit, 658. Becker, 764. Schneider, 919. Arresten, 1532. Zeugenverhören, 1538. Accoucheurs, 1413. Feldverbrechen, 32. f. s. Akergericht. Advocaten und Schriften, 1591. Viehhöfers, 386. Provocation von Consistorial-Decreten, 429. f. Wechselsachen, 685. §. 35. Judenschulden, 1271. f. §. 60 u. 61. s. Anleihe. Schulbannes, 1281. §. 81. Lotto und Wettcomtoirs, 192. bey Feuersgefahr sollen sich die Thorschließer bey ihnen einfinden, 118. erhalten nebst dem Kriegszeugamte von den Stadtthoren Rapporte, 1698. verwahren die Thorschlüssel, 1740. f. Ordnung unter den Parthien in ihren Audienzien, 1563. ihnen legen die Hebammen in Gegenwart des Physici primarii den Eid in der Stadt-Canzley ab, 1415. ihnen werden die verbotenen Schriften eingeliefert, 639. eigenmächtige Makler angezeigt, 702. s. Rechenexamt. ohne ihre Erlaubniß sollen die Hebammen nicht wegreisen, 1415. die Juden an Sonn- und Festtagen nicht verreisen, 548. des abgegangenen Burgermeisters Obliegenheit bey Feuersgefahr. 121. der Aeltere. s. Execution. der Jüngere. s. Geschworne. hat den Vorsitz beym peinlichen Verhöramt, 1648. ff. Obliegenheit wegen der Leichencassengelder, 277. ff. ihm hat der Schanzer-Aufseher zu berichten, 1675.

Burgermeister auf dem Lande, Vorschrift wegen ihrer Verwaltung, 265. ff.

Burgermeister- und Kirchen-Rechnungen auf den Dorfschaften. Instruction für deren Verfasser, 265.

Burger-Oberofficier. s. Burgercapitaine. Burgerfähndrich. Burgerlieutenant. sollen auf die Brunnen mit acht geben, 108. desgleichen auf die Feuereymer, 110. und Feuerspritzen, 110. f. haben in Abwesenheit der zum Feuer verordneten obrigkeitlichen Personen die Aufsicht auf die Löschanstalten. 125.

Burgerofficiere. s. Burgeroberofficier. Laitfaß. Kriegszeugamt. ihre Obliegenheiten, 122. 124. 136. 150. 152. s. Quartier- und Wacht-Ordnung, 1683 u. 1687. bey ihren Vorstellungen soll in der Stadt nicht geschossen werden, 146.

Burgerrecht. s. Burger. Ehe. Fremde. Beherbergung. wie es mit dessen Ertheilung, Fortsetzung, und Ende zu halten, 1236. ff. 651. 1561. s. Burgersöhne. Burgertöchter. Burgerwittwe. Cassation der Sterbhäusser muß vor der Ehe berichtigt seyn, 1251. f. wenn gleich Schwängerung vorhanden, 569. wie bald deshalb und wegen des Beysassenschutzes praestanda zu praestiren. 1249. geht verlohren, wegen gewisser Verbrechen. 2. 105. 345. 1686. f. 1838.

Burger-Söhne. s. Burgerrecht. ererben das Burgerrecht, 1237. desgleichen ihre Kinder von den Groseltern. 1242.

Burger-Töchter. s. Burgerrecht. was sie wegen des Burgerrechts zu beobachten, wenn sie sich an Fremde oder Beysassen verheurathen, 1237. 786. 650. s. Ehe.

Burger-Unterofficiere. s. Burgerofficier.

Burger-Wittwen zahlen die Schatzung des Mannes fort. 1237. f. was sie bey folgender Ehe wegen des Burgerrechts

gerrechts zu beobachten, 1238. 786. 650. ſ. Burgerrecht. Ehe.

Buſen. ſ. Schornſteinbuſen.

Bußtag. ſ. Ferien.

Butter. ſ. Confiscation. Hocken. Milch. Stadtwage. ſoll auf der Butter- oder Stadtwage gewogen werden, 1870. wie auch Flachs, Werk, Garn, Handkäß, Sauborſten, Handel damit, 818. 821. ff. zur Ausfuhr der Butter, Schmalz ꝛc. ꝛc. ſoll der Stadtwaagekneckt nicht mitwirken. 819.

Butterweiber, Tragerlohn, 1889.

C.

Calefactoren. ſ. Bibliothek. Conſiſtorium. ihre Inſtruktion, 480. haben die Aufſicht auf den Studentenlettner, 523. die Candidaten zur Calefactur oder Präfectur zu beurtheilen, wird dem Cantor aufgetragen, 478. ſie, wie auch Präfecten und Schüler ſollen dem Cantor mit Achtung begegnen. 478.

Calender der neue bey den Catholiſchen eingeführte wird allgemein als Reichscalender angenommen. 1217. ff.

Camine. ſ. Feuerſtätte. ſollen nicht eher als nach vorheriger Unterſuchung gebraucht, 156. in Schreinerwerkſtätten nicht geſetzt werden. 103.

Canal. ſ. Kehrig.

Candidaten der Theologie. Ihre Amts-Kleidung ſoll niemand nachtragen, 522. zahlen an die Wittwencaſſe der Prediger, 284. zu Prediger- und Lehrerſtellen am Gymnaſio werden vom Conſiſtorium vorgeſchlagen und vom Rath beſtättigt, 410. im Hoſpital für Gemüthskranke angeſtellt. 1449.

Candidaten der Theologie oder Jurisprudenz werden zu Canditaten-Leichen gezogen. 522.

Canonen

Canonen und Mörſer, denen ſollen ſich unbekannte Perſonen nicht nähern, oder ſie beſichtigen, betaſten und abmeſſen. 1711. ſ. Feyerlichkeiten.

Canonenſchuß, der in Meßzeiten des Abends geſchiehet; nach demſelben ſollen keine Waaren oder Güter über die Straſſe gebracht werden. 23. ſ. Nachtglocke.

Cantor. ſ. Capelle. Chor der Schüler. Examen. Präfect. ſeine Inſtruction. 476—480.

Canzley. ſ. Gerichtscanzley. Stadtcanzley. Reichshofraths-Canzley-Notar.

Canzley-Director. ſ. Stadtcanzleydirector.

Capelle. Inſtruction für dieſelbe, 523—527. der Cantor kann einen Schüler zur Capelle mitbringen. 480.

Capitain. ſ. Burgercapitain. von der Garniſon, müſſen ihre Ehe dem Kriegszeugamt anzeigen, 1302. wie es wegen ſeiner, des Lieutenants oder Fähndrichs Schulden zu halten. 202.

Capitaine d'armes. unter den Burgern ſoll die Gewehre von Zeit zu Zeit viſitiren, 1692. unter der Garniſon, was er bey dem Tode eines Soldaten zu beobachten. 1305.

Capitain-Lieutenant. ſ. Capitän.

Capitalien, ſ. Geld. der Wittwenkaſſen, wie ſie anzulegen und zu verwalten, 284. ff. 291. ff. 298. 502. f. der Minderjährigen 251.

Caroline. ſ. Müntzen ꝛc. ꝛc. verbotene. 1145. 1150.

Cartel zwiſchen Heſſencaſſel und Frankfurt. 1716. 1939.

Carteliräger, Strafe 2. f. ſ. Duell.

Caſſation der Sterbhäuſſer. 1239. ff. 1244. ſ. Burgerrecht. Schatzungsamt.

Caſſationsſtrafe, der Soldaten, 188. f. der Officiere 263. der Militair-Muſicanten. 814.

Casse, s. Leichencassengelder ꝛc. ꝛc. Wittwencasse.
Caßerol. s. Feuerstätte.
Casten. s. Armenkasten. Kirchendiener.
Catharinenkirche. s. Kirche.
Catharinen-Kloster. s. milde Stiftungen.
Catharinenpforte. s. Gefangenwärter.
Catharinenthurm. s. Thurm.
Caution leistet der Indossant oder Trahent dem Inhaber, wenn Acceptant fallirt, 679. §. 22. oder der Wechsel nicht acceptirt wird, 681. §. 27. der Inhaber, wenn das Indossement fehlt, 687. §. 40. wann sie der Gläubiger zu stellen, 686. §. 35. wird geleistet über Wechsel, Rükwechsel und Unkosten, 679. 681. §. 22 und 27. wann sie nicht geleistet wird, hat Personalarrest statt. 681. §. 27. bey einem Suspensiv-Rechtsmittel, 1516. beym Abzug der Bürger, 345. der Juden, 346. wegen Verbrechens der Entführung hat nicht statt, 558. juratorische, hat ein Schuldner zu leisten, wenn er das beneficium cessionis sucht, 234. 1476. s. annoch Appellation. Burger. Beneficium cessionis. Arrest. Insatz.
Cautio judicatum solvi eines Insatzgläubigers. 1473.
Cavallerie, bürgerliche, Reglement für dieselbe, 1692. ihre Obliegenheit bey Feuersgefahr. 126.
Censur. s. Buch.
Centenamt, aufgehoben und dem Consistorium übertragen, 409. 415. 421.
Cessio bonorum. s. Citation. Beneficium cessionis. Schuldner. Ordnung vom Jahr 1631. deshalb 233. 1466.
Cession. s. Acceptant. Wechsel. Schuldner. der Leichencassengelder, 278. ff. die Forderung eines Juden an einen Christen kann nicht verkauft oder cedirt werden, 217. 1268. §. 52. Betrug bey Cessionen wird bestraft, 685. §. 33. Exceptio cessionis in potentiorem findet bey Wechsel nicht statt. 685. §. 33.

Chaise.

Chaise. s. Straße.

Chaussee, Ordnungen deshalb, 1025-1035. 1892.

Chausseeaufseher ist über die Chausseewärter gesetzt, 1035.

Chausseegeld. Bestimmung desselben, und wer davon befreyet, 1025-1030. s. Amt. darauf haben auch die Chausseewärter zu sehen, 1034.

Chaussee-Wärter. s. Chausseeaufseher. Baumfrevel. dessen Instruction, 1032.

Chirurgus. s. Barbier. Wundarzt.

Chocolade. s. Coffee.

Chor der Schüler. s. Consistorium. Verordnung deshalb, 467-471. für dessen Musicalien sorgt der Cantor 480. auf das Chor hat der Cantor die Aufsicht, 478. dessen Gelder sollen nicht veruntreuet werden, 481. wie viel der Cantor davon erhält, 479.

Christtage. s. Ferien.

Citation. s. Edictalladung. in welcher Ordnung Citationsgesuche in den Burgermeisterlichen Audienzien vorzubringen, 1564. der Erben, wegen Cassation des Sterbhaußes, 1244. der Gläubiger, wenn Güterabtrettung gesucht wird, 233. 1534. s. Concurs. vom Consistorium erlassen, deren Gebühr, 428.

Clauſulen. s. Contracte.

Codicill. s. Testament.

Coffee, Thee, Chocolade, wem solche zu schenken erlaubt, 812. 1869.

Coffewirth. s. Baumwirth. Buch. Nahrungsschutz, 811. 1869.

Collecte, Collectanten. s. Kirche. a) für Allmosen müssen obrigkeitliche Erlaubniß haben, 312. f. wenn sie gleich für hiesige Brandbeschädigte bestimmt sind, 1812. s. Beysteuer. werden von den Armenknechten angehalten,

1344. b) für Lotti oder Lotterien erfordern obrigkeitliche Erlaubniß, 194. 197. f. für Waarenlotterien verboten, 196. f. Lotterie. Lotto.

Collegen des Gymnasiums, ihrer Wittwencassen Ordnung, 289-294.

Collegium. f. Gemeinde. Curator.

Colliers und Aggraffen von Diamanten und andern farbigten Steinen verboten, 168.

Coloniſten, ſoll niemand anwerben, 1312. f. Werber. Werbung.

Commandant der Garniſon, Obliegenheit wegen Feuerlöſchen, 133. f. §. 73. u. 75. ihm ſind Luſtfeuerwerke anzuzeigen, 149.

Commerciengeſeze, 647—1023. 1852—1890.

Commiſſionär macht ſich wegen Vorſchuſſes oder Tratten an den Commiſſionswaaren bezahlt, 694. §. 54. wann er fallirt, wie es zu halten, 693. §. 52. was er zu thun, wenn er Waaren auf Zeit verkauft, 693. §. 53. f. Arreſt. Committent. Concurs.

Commiſſionswaarenhandlung, wie ſolche geführt werden ſoll, 693. f. mit Juwelen verboten, auſſer den Gold- und Silberarbeitern, 950. wie ferne ſie Beyſaſſen erlaubt, 649. 651. f. Beſtätteramt. derſelben, wie auch des Speditionshandels ſoll ſich niemand eigenmächtig anmaſſen, 667. verboten mit auswärts gemachten Schuhen, 1882. Schreinerwaaren, 1887. verboten dem Stadtwaageknecht, 819. den fremden Leinwandhändlern, 891. 893.

Committent, ſoll der Commiſſionäre Auswege nicht auskundſchaften, 693. §. 53. verliehrt das Eigenthum nicht, wenn ſein Commiſſionär fallirt, 693 §. 52.

Comödie, f. Sonn- und Feyertage. Schauſpieler. Theaterdirection.

Compenſation in Concursfällen, findet in Vergantungen nicht ſtatt, 1005.

Concept. s. Notar.

Concurs der Gläubiger. s. Arrest. Beneficium cessionis. Bilanz. Citation. Compensation. Schuldner. Gläubiger. Liquidation. Pfand. Talionis jus. Theaterdirection. Vorzugsrecht. soll nach der Reformation und den Verordnungen von 1708. u. 20. Aug. 1719. beurtheilt werden, 694. §. 56. wie es dabey mit den Commissionswaaren zu halten, 693. f. §. 52. 53. 54. mit den Unterpfändern, 691. f. §. 49. 50. und den kurz vorher erborgten Waaren, 692. §. 51. mit Insätzen, 1472. mit Wechseln, 679. 684. 694. §. 22. 31 u. 55. Obliegenheit der Makler hierbey, 1856. f. fremde Gläubiger müssen das reciprocum bescheinigen, 690. §. 47.

Confeß. s. Ehefrau. in das Gerichtsbuch, 1269. §. 55. läßt keine Appellation zu, 1273. §. 62. vor dem Burgermeister, 208.

Confirmation geschiehet vor dem Abendmahl, 437. s. Pfarrer.

Confiscation verbotener Jagdflinten, 45. und der Jagdgeräthschaften, 46. verheimlichten Pulvers, 103. 142. der Losen und Gelder von Waarenlotterien, 196. nicht verzollter Güter und des Schiffs, 328. 330. 348. verheimlichter Eisenmaaren, 359. nicht abgerentheter Früchten, 363. insbesondere Obstes, 379. verfälschten Mehls, 748. betrügerischer Frucht, besonders der Gerste, 751. der ausser der Mehlwaage und nicht auf Marktägen verkauften Früchten, Mehls ꝛc. ꝛc. 757. fremden Brodes, 758. heimlich hereingebrachten Fleisches, Brods und Mehls, 761. verfälschten Saffrans, 772. des Essigs, Brandweins, Saltzes und Kümmels, womit Fremde hausiren, 775. untüchtigen Tabaks, 779. verfälschten Weins, 794. der Butter, des Flachses, Garns, Werks, der Handkäsen und Sauborsten, welche nicht am gehörigen Orte verkauft werden, 818. der von den Hocken vorer-

kauften Victualien, 831. des heimlich hereingebrachten Fleisches, 865. der fremden Schumacherarbeit, 873. der fremden Sattler-Arbeit, 875. betrügerischer Tücher 886. von fremden Leinwebern hereingebrachten Haußmachentuchs, 895. verfälschter Seiden und Waaren, 897. 899. der zwischen den Messen hereingebrachten Borden und Schnüren, 902. der auf Mühlstühlen verfertigten Possamentirer-Arbeit, 905. 907. des zu geringen Faden-Silbers und Goldes, 948. f. fremder Schmidtarbeit, 953. fremder Schlosser-Großuhr- und Büchsenmacher-Arbeit, 955. fremder Kupferwaaren, 959. verbotener Reise und Bandweyden, 978. f. reducirter Müntzen, 1144. 1149. und anderer Sachen, s. unter dem Namen.

Confrontation der Zeugen unter sich und mit dem Inculpaten. 1659.

Conrector. s. Rector.

Consistorialen. s. Leiche.

Consistorium. s. Centenamt. Predigten. Eheconsens. Actenversendung. Consistorialordnung, 399. K. Commissionsdecrete deshalb, 421—427. Nachtrag darzu, 429. dessen Bestellung, wie auch Zeit und Ort der Sessionen, 400 f. Amt und Verrichtung dessen Directoris 401. f. Consistorialen, 403. 418. Actuarii 405. 419. 425. Procuratoren 407. 419. und Amtsdieners. 408. 419. Sachen welche vor dasselbe gehören, 409. 414. 433. f. und deren rechtliche Behandlung, 415—418. 429. ff. welche Straffen es verfügen könne, 420. Personen welche demselben unterworfen, 434. 480. 523. ff. ihm haben die Kirchen-Aeltesten über das Dorf- Kirchen- und Schulwesen zu berichten, 443. und herrschende Laster, 444. wie auch Uebertretungen der Hochzeit- Kindtauf- und Leichen-Ordnungen anzuzeigen, 444. 181. Eben das liegt auch den Landpfarrern, Schultheißen und Ge-

Gerichtsleuten ob, 181. 434. 570. und den Lehrern des Gymnasii wegen lasterhaften Schülern zur Bestrafung, 466. vollziehet die Kleiderordnung, 172. 178. erkennet wegen Annehmung der armen Schüler, 468. wegen des Betragens der Schulmeister, 484. ohne sein Vorwissen werden keine Präfecte des Sing-Chors und Calefactoren ernannt, 470. keine Schulmeister-Adjuncte gesetzt, 485. vor ihm erscheinen die Schulmeister vierteljährlich, 496. Obliegenheit der Schulmeister-Vorsteher gegen dasselbe, 497—500. ff. soll die Gesetze wegen des Burgerrechts der Fremden genau beobachten. 1250.

Constabler. s. Artillerieweſen. Soldat. Feuerwerker. Feyerlichkeiten. Canonen. Jagd. Spiel. Puncte, welche sie ausser den Kriegsarticuln noch besonders zu beschwören haben, 1710. haben die Aufsicht auf ein- und durchgehendes Pulver, 142. burgerliche, was sie bey Feuersgefahr zu beobachten haben, 127. und derer die von der Garnison, 133. 1711.

Constablerwache. s. Pferde. Holzhaker.

Consumtibilien. s. Abgabe. Lebensmittel.

Consumtionsfreiheit haben Fürstliche Gesandten nicht, 1232.

Conto corrente. eines auswärtigen Gläubigers, dessen Attestation, 1538.

Contracte. s. Schuldbrief. Accord. zwischen Juden und Unterthanen müssen vom Schultheißen protocollirt. 213. ff. sollen leserlich ohne Abkürzungen, 1607. und auf gestempelt Papier geschrieben werden, 390. s. Abbreviatur. eines solchen der nicht lesen oder schreiben kann, wiefern dieser gültig, 1607. die ihnen angehängte Clauseln Gedinge und Verzichte müssen den Partheien erklärt werden, 1603. 1606. Streitigkeiten über Contracte, Zeugnisse der Makler, 1858. 1862.

Contributionsbeyträge, Verordnungen deshalb

1815—1849. wer solche zu entrichten hat, 1816. 1819. 1824. 1825. 1841. ff. wieviel 1817. 1822. 1848. wovon 1818. 1823 ff. wie 1819. ff. 1836. 1846. worzu 1821. in welcher Zeit 1845. ff. und 1848.

Contumacia, wie deshalb zu verfahren, 1482. s. Procurator. ins besondere in Insatzsachen, 1470. ff.

Convent der Prediger. womit sich derselbe zu beschäftigen, 410. 411. s. Prediger. Predigt.

Conventionsthaler, falsche Frankfurter, 1181. f.

Copulationen und Taufen. s. Taufe. Proclamation. sollen auf gewissen Tagen zu rechter Zeit und ohne Aufschub in der Kirche vorgenommen, 519. 542. und dabey aller Unfug vermieden werden, 535. 541. ff. die Copulation darf nicht ausserhalb 562 f. und die der Juden nur von hiesigen Rabbinen geschehen, 567. bey Copulationen auf dem Lande und Kirchenbussen müssen Kirchenälteste zugegen seyn, 444. erhalten heimlich Verlobte nicht, 560. 570. findet erst nach Ablauf der drey Aufbiet-Sonntage statt, 568. erfordert Vergünstigung zum hiesigen Aufenthalt, 569. wann sie fremden nicht ertheilet wird, 570.

Corallen. s. Pretiosa.

Cornette. s. Flügel.

Corpus delicti, dessen Eruirung, 1654.

Corpus pium. s. Gemeinde. Curator.

Corrector, seine Obliegenheit, 615.

Corsetgen von drap d'or und drap d'argent dem ersten Stande erlaubt, 169.

Cottone, feine indische oder Zitze dem dritten Stande verboten, 170.

Courier. s. Schnellreuten. muß Chausseegeld zahlen, 1026.

Courszettel. s. Makler.

Courtage der Makler, 699. 701. 1857. 1861.

Cranen, auf dem Weinmarkt beschäftigt die Schröder, 1134. f.

Cranenknechte, ihr Eyd, 1136.

Cranenmeister. s. Handelsgüter. soll vorgekaufte Weine nicht heben und folgen lassen, 796.

Creditor. s. Gläubiger.

Criminalrath, verwaltet das peinliche Verhöramt, 1648. auch in Abwesenheit des jüngern Burgermeisters, 1649. Verhinderung desselben, 1649. soll verdächtige Personen beobachten und erforschen, 1651. das Protocoll legal führen lassen, 1651. Acten und Bücher wohl verwahren, 1652. s. Archiv. Die Aufsicht auf die Gefängnisse führen, 1652. vierteljährig berichten, 1653. wie er die Untersuchungen vorzunehmen, 1653. ff. sich wegen der Defensionsgesuche, 1661. ff. und wegen der Straffen zu verhalten, 1665.

Crone. Leichencrone von Metall soll auf jedem Dorfe angeschafft werden, 181.

Cronenberg. s. Fenster- und Pakkisten-Beschläge.

Curatelamt. s. Vormund. Zeugen. Provocation. Gerichtsschreiber. Minderjährige. demselben hat die Gerichtscanzley die Vergünstigungs- und andere vormundschaftliche Decrete des Schöffenraths mitzutheilen, 259.

Curatelamtsschreiber. dessen Instruction 256—264. s. Administrator. Acten.

Curatelrechnung. s. Vormundschaftsrechnung.

Curatelsachen, in denselben soll der Curatelschreiber den Parthien weder advocando noch consulendo oder auf sonstige Art bedienet seyn, 257.

Curator. s. Ehe. Eheconsens. Vormund. Schuldbrief. bonorum wird verordnet, wenn eine Erbschaftssache nicht bald abgethan wird, 241. oder Administrator eines jura

minorum genieſſenden Corporis oder Collegii wie ferne er Reſtitution ſuchen kann, 1513. f.

Current. ſ. Wechſelcurrent.

D.

Dach. ſ. Feuer. Grasbänke. Kohlentopf. Schade. Tabak. deſſen Form, 1100. 1101.

Dachkendel und Dachrinnen. verboten, und dafür Standkendel verordnet, 1076. desgleichen an Garten- und andern Häuſſern vor der Stadt, 1037. ſ. Katzenzüge.

Dankfeſt. ſ. Ferien.

Darlehn. ſ. Anleihe. Ausleihen.

Dato, a dato lautende Wechſel wann ſie zu proteſtiren, 678. §. 20. und wann ſie zu zahlen, 679. §. 21. dato oder noch dato iſt nicht unterſchieden, 678. §. 20.

Datum muß bey Acceptation der Wechſeln auf Sicht und a uſo bemerkt werden, 674. §. 12.

Decendium, in demſelben müſſen Wechſel bezahlt oder ihr Betrag deponirt werden, 686. §. 35.

Decke, in einem Hauſſe, ob ſolche durch Maurer oder Weißbender zu verfertigen, 992. f.

Defenſion. ſ. Criminalrath. um die Tortur abzuwenden, 1661. gegen die Todesſtraffe, 1663. wie oft ſie geſtattet wird, 1663. und unter welcher Bedingung bey geringen Verbrechen, 1663. f.

Defenſor. ſ. Advocaten. ſeine Beſtellung, 1661. 1666. f. Obliegenheit, 1662. ff. 1665. ff. und Eyd, 1669.

Degen, Hirchfänger oder ſonſtiges Seitengewehr ſollen nicht tragen Handlungs-Diener und Jungen, Geſellen der Handwerker und Künſtler, Knechte, Livree- Lehn- und andere Bediente, 98. ſ. Geſellen.

Denunciation. darzu iſt jedermann verbunden, 5. 32. ſ. Geſinde. Fälle wo ſie ausdrüklich verordnet, 2. 6. 25.

Digitized by Google

26. 28. 32. 33. 36. 38. 45. 46. 49. 51. 52. 92. 110 150. 173. 187. 192. 359. 376. 379. 552. 774. 775. 814. 861. 875. 878. 1070. 1077. 1114. 1125. 1206. 1264. §. 33. 1280. §. 80. 1285. §. 95. 1714. und sonst.

Deponiren muß Acceptant, wann das Indossement mangelt, 687. §. 40. deponirt wird der Schadensbetrag wenn beide Theile noch uneinig, 677. §. 18. in decendio 686. §. 35.

Depossta, gerichtliche, können beym Pfandhauß verzinßlich angelegt werden, 219. müssen im Concurs angezeigt werden, 239.

Deposito-Wechsel. haben, wie andere, Wechselrecht, 679. §. 23. wie ferne sie Discretionstage haben, 679. §. 23.

Deputationen vom Schöffenrath in Processachen, 1584. vom ganzen Rath zu den Handwerkern und Künstlern. s. unter den einzelnen Handwerkern und Künsten. Allgemeine Obliegenheit, 274. 709.

Desertion der Soldaten, Verordnungen dagegen, 1712—1722. Strafe derselben, 1714. soll niemand erleichtern, sondern anzeigen, 1712. f. 1714. f. auch fremden Deserteurs keinen Vorschub leisten, 1799. f.

Deserviten der Advocaten, Procuratoren und Notarien. ihre Moderation, 1667. besonders bey Curatelrechnungen, 255.

Detailhandel, wiefern den Maklern erlaubt, 1860.

Diäten. 1004.

Diamanten. s. Colliers.

Diebe, soll männiglich denunciiren, 32. keine Selbsthülfe gegen sie ausüben, 9.

Diebstahl. s. Veruntreuen. Eigenthum. Feld- und Garten-Geräth. Frucht. bey Feuersgefahr aufs schärfste zu bestraffen, 126. und möglichst zu verhüten, 126.

128. am Maynufer, Maasregeln dagegen, 21. und Feldfrevel in Dörfern und in deren Feldern, 30.

Dieble, s. Holz. Holzhandel. dörfen ohne Bauamts Erlaubniß in der Stadt zum Verkauf nicht aufgearcht werden, 164.

Dienste in auswärtigen Staaten. s. Beysassen. Burger.

Dienstbarkeiten. s. Gerechtigkeiten.

Dienstboten. s. Gesinde. Mägde und Dienstboten.

Dienstentlassung, dagegen hat der Stadtwaageknecht kein Rechtsmittel, 820. des Pflaster- und Gassen-Inspectors. 1082.

Dienstherrn, sollen ihrem Gesinde das Tabakrauchen beym Einführen der Früchte nicht gestatten. 158.

Discretions- oder Respect-Tage. bey Wechsel, 678. 679. §. 20—24.

Dispensation, hält sich der Rath bevor, 1302. und sonst.

Dispensatorium augustanorum. 1387.

Disputirungen auf dem Gymnasio. 462.

Distillirofen. s. Feuerstätte.

Divisionis exceptio unstatthaft bey Wechseln, 685. §. 33.

Docken, Bären und Bullenbisser, wer sie halten darf, 89. s. Hunde.

Doctores und Licentiati. s. Advocaten. Notar. gehören zum ersten Stande, 169.

Dörkelweil. s. Türkelweil.

Dörrgemüßhändler. s. Mehl- und Dörrgemüß-Händler.

Dolch. s. Gewehr.

Dominicaner-Kloster. Verordnung gegen dessen Anmassung eines Weinschanks, 800.

Dorf,

Dorf, Dörfer, sind in Kirchen- und Schulsachen dem Consistorio unterworfen, 432. ihre Einwohner sollen die Bettler oder verdächtige Personen dem Schultheissen anzeigen, 1326. 1332. desgleichen die ohne Commando oder Paß ihnen begegnende Soldaten, 1712. f. 1714. in Werbungen sich nicht mischen, 1315. ihre Schulden, 212. Obliegenheit wegen Viehseuchen, 833—839. die unter ihnen Schuhmacher sind, sollen nicht in die Stadt arbeiten, 1882. was bey ihren Feldfrevlern, Weegen, Strassen, Brüken, Gräben, Flößer, Wasserleitungen, Waldung und Güter zu beobachten, 266. s. Bauen. Bauern. Beysassen. Burgermeister auf dem Lande. Burgermeister- und Kirchenrechnung. Contract. Unterthanen. Copulation. Crone. Erbtheilung. Jagdhunde. Juden. Kirche. Feueramt.

Dorfbeker, Verordnung deshalb, 758. ff. s. Bauern. Becker.

Dorfgemeinde, soll nach den Umständen den in ihrer Gemarkung begangenen Diebstahl ersetzen, 30. ihre Administration, 265. ff. s. Anleihe.

Dorfschulmeister. s. Schulmeister.

Dorfschultheiß. s. Schultheiß.

Dorfwächter, sollen auf die Jagdfrevel aufmerken, 38.

Dreher. s. Handwerker. Nahrungsschutz, 980. sollen ihre Späne gut verwahren, 103. f. §. 8. die Gassen mit ihrem Holtz nicht bestellen und versperren, 108. §. 20. s. Strassen.

Dreyknechte. s. Handelsgüter.

Drukerfarbe, ist an keinem gefährlichen Orte zu sieden, 104. §. 10. s. Fürniß.

Ducaten, verbotene, 1193. ff.

Duell, Verbot und Straffe, 2. 1704. Verhalten der Schüzen dabey, 1751.

Dung, zahlet kein Thorsperrgeld, 783. 1075. dessen Ausfuhr verboten, 779. die Schützen halten die ihn Ausführende an, 1754. s. Ackergeschworne. Mist. Unrath. Abhülfe des Dungmangels, 780. ff.

Duplic. s. Beklagter.

Duplicate der Schriften, Verordnung deshalb, 1559.

E.

Scharpen, Verordnung deshalb, 169. 170.

Echtmaaß, 1388.

Edelgesteine. s. Colliers.

Edictalladung. s. Citation. wie es damit zu halten, 1534.

Effecten, zum Unterpfand gegebene, 239. s. Pfand.

Ehe. s. Copulation. Burgerrecht. Meister. soll nicht ausserhalb vollzogen werden, 562. der Beysassen mit Fremden bedarf obrigkeitlicher Erlaubniß, 1244. 1249. der Burgerswittwen oder Burgerstöchter mit Fremden, 1251. Der Buchdruckergesellen, 611. der Soldaten und ihrer Officieren, 565. 1302—1307. s. Artillerie-wesen. Capitain. des Entführers und der Entführten, 557. gegen den Willen der Eltern, Curatoren oder nächsten Anverwandten, 559. s. Ausstattung. Eheconsens. Eltern. der Juden erfordert die Einwilligung der Baumeister und Rabbinen, 567. wie viel ihnen jährlich erlaubt, 1291. §. 109. ihre Abgabe dabey, 1289. §. 102. der Juden mit Auswärtigen, 346. 1291. §. 108. zu Bornheim eingeschränkt, 1301. s. die zweyte, s. Burgerwittwe. Die Cognition über Ehe und Ehesachen hat das Consistorium, 412. 414.

Ehebruch, dessen Strafe, 551. 553. f. 554.

Eheconsens der Eltern, Vormünder oder Anverwandten, wird, wenn er ohne Ursache verweigert würde, vom Consistorium suplirt. 561.

Ehefrau. ſ. Inſatz. Schuldbrief. ihre Einwilligung in eine Verpfändung, 213. zu Confeſſen, 1269. zu den Schulden des Mannes, 216. bey Judenſchulden, 1268 f. 53 u. 55.

Eheleute. ſ. Erbfolge. Erbtheilung. Portio ſtatutaria. ihre Zwiſtigkeiten entſcheidet das Conſiſtorium, 415.

Ehepacten. ſ. Portio ſtatutaria.

Eheverlöbniß. ſ. Brautſtük. Bräutigam. Copulation. Proclamation. wie es eingegangen werden ſoll, 559. ff. 570. wegen derſelben iſt das Conſiſtorium competenter Richter, 414. 561. ſ. Ehe. unter Landleuten, wie es gefeyert werden ſoll, 179.

Ehre, verliehrt der Ausgeforderte nicht, wenn er nicht erſcheinet, 3. an der Ehre werden Duellanten beſtraft, 3.

Ehrerbietung, gegen die Gerichte ſollen die Advocaten nicht vergeſſen, 1582. 1595.

Eiche, ungeeichter Laitfäſſer, Bütten und Geſchirr ſollen bey Entrichtung des Weinzehendens nicht gebraucht werden, 324. f.

Eichen, nur dem geſchwornen Eicher erlaubt, 1214.

Eicheln ſollen im Walde nicht geleſen werden, 62.

Eid. ſ. Angelobung. Appellation. Defenſion. Juramentum dandorum et reſpondend. Geheimniß. Getourteid. Juden. Mühle zum hohen Rade. der Burger, Stadt-Beyſaſſen, und anderer Einwohner, der Unterthanen, Nachbarn, Dorfbeyſaſſen. 1223—1232. ſ. Burgereid. und der Juden bey ihrer Aufnahme, 1253. §. 1. 1257. §. 10. für Gefährde, 1637. 1508. bey dem beneficio ceſſionis bonorum, 234. 1475. wegen der Extrabeyträge, 1820. 1829—1835. 1839. Vereydung der Zeugen in peinlichen Fällen, 1656. wird vom Rath oder Schöffenrath erkannt, 1656. wenn ſie vorzunehmen, 1657. iſt auch nach der Abhörung gültig, 1657. f.

der Juden als Zeugen, 1254. §. 2. ff. der Handwerksburschen, 128. der Buchdrukergesellen, 605.

Eigenthum, s. Ackergericht. Committent. Insatz. Sicherheit deſſelben gegen Gewalt, Liſt, Diebſtahl, Beſchädigung, Feuer ꝛc. 20—166. 1801—1805. Verordnungen, die deſſen richtigen Gebrauch und gehörige Verwaltung bezweken, 167—397. 1806—1849.

Eigen und Erb. s. Güter.

Einbruch in Häuſſer und Hütten im Felde, deſſen Strafe und Denunciation, 30. 33.

Einkünfte aus dem Vermögen eines andern, jährliche, wie es in Anſehung dieſer mit den auſſerordentlichen Beyträgen zu halten, 1843. f.

Einlaß. Einlaßſchreiber. s. Thor-Sperre.

Einquartierung. Verordnungen deshalb, 1234. 1998 ff.

Einrede. s. Beklagter. Juden. in Wechſelſachen, welche zuläßig, 684. §. 33. In Inſatzſachen, 1470. ff. der Zahlung, 1470. der Theilung unter Schuldnern, 685. §. 33. des nicht empfangenen Geldes unſtatthaft in Wechſeln und Riſcontri, 684. f. §. 33 u. 34. der nicht geſetzlich contrahirten Schuld wird zu Gunſten der Landleute ex officio ſupplirt, 214. den Gerichtsſtand ablehnende, 1481.

Einſpänniger, ihre Obliegenheit, 122.

Einzelner. s. Faß. Sonn- und Feyertage. Wagen. gehören in die fünfte Claſſe, 171. erhalten vom Holtzmeſſer die Holtzzettel um ſie an der Wache abzugeben, 970. Obliegenheit wegen Feuersgefahr, 113. f. 132. 135. §. 34. 37. 38. 40. 41. und 77. Taxe, 1889.

Eis und Schnee, ſoll nicht aus den Häuſſern auf die Straſſen gebracht werden, 1051. oder auf Chauſſeen und Feldwege, 1892.

Eiſen. s. Juden. Confiscation. ſoll in die Eiſenwaage gebracht, daſelbſt verkauft und das Wiegegeld davon bezahlt

zahlt werden, 356. Handel der Juden damit und wenn es ihnen zum Unterpfand gegeben, 357.

Eisenhändler sollen die Eisenwaagegebühr entrichten, 356. verkaufen Schlosserarbeiten in und ausser den Messen, 955.

Eisenwaage. s. Eisen. Eisenhändler. deren Gebühren, 356. ff. und Admodiator, 359.

Elle, des Leinwands, 891. s. s. Band.

Ellenmaas im Leinwandhauß auf Käufers oder Verkäufers Begehren, 892.

Eltern. s. Pflichttheil. Kinder. Trauer. müssen ihre Kinder ausstatten, 561. und wann sie hiervon frey, 557. ihre ohne Grund verweigerte Einwilligung in die Ehe ihrer Kinder wird supplirt, 561. s. Ehe. Eheconsens. sollen ihre Kinder vom Betteln abhalten, 1329. 1335.

Emeritus, Collega Gymnasii participirt an der Wittwencasse ohne beyzutragen, 293. f.

Emissar zur Auswanderung zu seyn oder zu unterstützen verboten, 1311. 1312.

Empfehlungen, gewissenlose, verboten, 701. 1856. f. 1860. f.

Empiriker, 1398.

Enterbung, findet statt, wenn sich die Kinder wider Wissen und Willen der Eltern verehelichen, 561. f. 557.

Entführung, Verordnung dagegen und gegen Verkuppelung, 555. f.

Epistel, soll auf den Dorfschaften und zwar vor der Predigt abgelesen werden, 437.

Epithaphium wird ohne Castenamts Erlaubniß nicht reparirt oder neu aufgebaut, 1457.

Erbe. s. Trauer. soll das beneficium inventarii nicht mißbrauchen, 239. ff. zahlt, wenn er fremd, den zehenten Pfennig, 1243. und ausserordentliche Beyträge, 1824. f.

und

und muß die unbeweglichen Güter zu Burgershänden veräussern, 1243. eines Juden, dessen Abgaben, 1285. §. 93.

Erbfolge, der Eheleuten, Verordnungen deshalb, 70. 73.

Erbleihe und Erbbestand, wie es bey denselben mit Entrichtung der ausserordentlichen Beyträgen zu halten, 1842. f.

Erbschaft. s. Burgerrecht. Burgersöhne. Curator bonorum. Immission. in dieselbe wird derjenige nicht immittirt, der seine Schatzung nicht bezahlt hat, 337. der Juden, Abgabe davon. 1285.

Erbtheilung unter Eheleuten, 70. 73. wie sie unter Landleuten geschehen soll, 1646.

Erbzins. s. Grundzinnß.

Erfüllungseid, Warnung die vor demselben hergehet, 1552.

Ergängnißbriefe, 1472.

Erndefest, soll gefeyert werden, 437.

Espion Turc, ein Buch, verboten, 639.

Essig. s. Confiscation. Haußiren.

Eßwaaren, sollen die Hoken nicht auf oder vorkaufen, 821. oder deren Preis verabreden, 822. s. Lebensmittel.

Evocationen der Burger und Juden an fremde Gerichte verboten, 1253. f. §. 1. s. Handwerker.

Examen. s. Schulprüfung derer, welche die Jugend unterrichten wollen, vorher erforderlich, 413. 456. s. Studenten. musicalisches, hat der Cantor zu halten, 478. der Hebammen, 1419. f.

Examinator. s. Criminalrath.

Exceptionsschrift. s. Einrede.

Excesse. s. Frevel. Beurlaubte. beym Aufdingen und Loszählen der Lehrjungen beym Schenken der Gesellen, Meisterrechts-

sterrechtskosten, sollen vermieden, und die Kosten auf ein gewisses gesetzt werden, 719. der Juden, 1288. §. 100. der Oberröder, 1790.

Excremente, ihre Ausschaffung aus der Stadt, 782. ff. 1074. f.

Execution. s. Appellation. dabey sollen die Burgermeister vorerst die Schatzung berichtigen lassen, 338. sollen die Advocaten ohne erhebliche Gründe nicht hemmen, 1594. eines Consistorialdecrets geschiehet durch den ältern Burgermeister, 418. 431. wie ferne sie durch die Intervention gehemmt wird, 1473. f. gegen wen und in welcher Ordnung sie bey Wechseln zu suchen, 682. f. §. 28 u. 29. ist bey Wechseln ohne Aufenthalt zu verfügen, 682. 685. §. 28 u. 33. ihre Gebühren fallen nicht den Cassen der Dorfgemeinden zur Last. 270.

Exhibita. s. Schriften.

Eychen. s. Eichen.

Eyer, wann solche die Juden kaufen, 1265. §. 37. Hokerey damit, 824. s. Hocken.

F.

Fackel. s. Pechfackel. ihr Gebrauch verboten in der Stadt, 106. 160. 162. 1069. in Tannenwäldern, 58.

Factoren der Handelsleuten, müssen Vollmacht haben, 669. §. 1. s. Abrechnen. die in die Medicin pfuschen, 1398.

Faden, Silber- und Gold-Faden, zu geringhaltige, verboten, 946. ff. s. Gold und Silber.

Fähndrich. s. Burgerfähndrich. Capitaine. Lieutenant.

Färber, s. Schiffer. Nahrungsschutz, 896. deren Gesellen Verrichtung beym Feuerlöschen, 128. f. §. 65. u. 66. n. 4.

Färcher, s. Mayn. Schiffer. Bleichleute. Ordnung 1118. 1120. Taxe, 1019.

Fahne, bey Feuersgefahr wird auf den Thürmen aufgesteckt. 120. §. 53.

Fahren, s. Schnellfahren. Markttäge. Kutscher, Post- u. Fuhr-Knechte sollen einander nicht vorfahren. 94.

Fahrgasse, in derselben sollen Holzbauern nicht feil halten. 1071.

Fahrthor, an demselben verbleiben bis zum Thorschluß zwey Färcher. 1120. an diesem u. am Metzgerthor halten die Färcher ihre Schiffe, 1120. u. setzen nur am Fahrthor aus, 1121. dessen Wacht erhält von Einzelnen die Holzzettel, 970. und giebt sie dem Holzschreiber zurük, 968.

Falliment, s. Concurs.

Falliten, s. Banquerotiegen. werden gestraft, 234. 237. 1475. die Falliten-Ordnungen 226. ff. werden bestättigt, 694. §. 56.

Faltern, im Walde sollen nicht beschädigt werden, 64.

Farbe, s. Kupferdruker. Leinwanddruker. Kleiderordnung deshalb, 170. Farbe u. Oehl zum Anstreichen giebt der Bauherr und nicht der Weißbender, 990.

Faß, Fäßer. s. Eiche. Wein. mit Wein sollen vor der Verzapfung visirt und aufgenommen, 371. von Bendern, Schrödern, Einzlern, Schlebkärchern ꝛc. ohne Erlaubniß des Renthenamts nicht aus einem Keller in den andern gebracht, 371. s. Renthenamt. die Straßen damit nicht versperrt, 1054. 107. §. 20. auswärts gemachte nicht in die Stadt gebracht werden, 983.

Fastnachtgelag, der Buchdruker abgestellt, 623.

Fatale, introducendæ et justificandæ provocationis. 1504. 1520. 1544. revisionis, 1505. dessen Verlängerung 1505. ff. 1519. 1543. f.

Faustpfand, soll im Concurs der Gläubiger nicht verschwiegen werden, 238.

Feder, Federbetten, Hexenäkke oder verlegenes Stroh soll niemand in der Stadt ausschütten, 1041.

Federvieh, Handel damit, 821. ff. 827. s. Fremde. Hoken. Hühnerträger.

Feldarbeiter, Dienstordnung, 1019.

Feldbau, Handel mit den Erzeugnißen desselben, 748. — 833. 1865. — 1871.

Feldgüter, s. Graben. Hof. Jagd. deren Schutz und Sicherheit bezwekende Verordnungen 25 — 48. deren Uebertragung auf andere soll auf dem Ackergericht angezeigt, und von diesem bemerkt 80. 81. 83. 87. s. Ackergericht. sollen mit stadteigenthümlichen Plätzen nicht vergrößert, 68. insbesondere Weinberge u. Gärten ausser ihren Besitzern von sonst niemand betretten werden, 27. darauf, daß sie nicht beschädigt werden, sollen die Chausseewärter Acht geben, 1034.

Feld- und Garten-Frevel, s. Ackergericht. Armenknechte. Einbruch. Frevel. Baumfrevel. mancherley, 25. 28. 30. soll sich niemand zu Schulden kommen lassen. 26. 27. ihre Strafe, 26. 27. 28. 30. Denunciation, 32 f. u. Belohnung der Denuncianten 26. 28. 32. Obliegenheit der Schützen deshalb, 1754. 1757. ff.

Feld- und Garten Geräth. Strafe deren Diebstahls, 25. 28. Belohnung ihrer Denuncianten, 32.

Feldhüter, s. Kind.

Feldjäger oder Feldschütze, s. Schütze. Instruction für deren Oberofficier, 1760. Unterofficier, 1764. und gemeine Feldjäger, 1772. Anhänge zu diesen Instruktionen, 1782. 1785. soll die Soldaten hiesiger Garnison vor den Thoren anhalten, 1713. auf Säuberung der Feldwegen wachen, 1037. desgleichen, daß die Allee um die Thore nicht beschädigt, 1801. oder Toback darin geraucht werde, 1804.

Feldverbrechen, s. Feld- u. Garten-Frevel. Burgermeister.

Feld-Wochen-Bey- und Garten-Schütz, s. Schützen.
Straffe, wenn er selbst stiehlt, oder Diebstähle verschweigt. 31.
Feldwege Verordnungen deßhalb 1035 — 1039. 1892. f. verbotene, Aufsicht der Schützen, 1751.
Felle, s. Kürschner, Leder u. Thierhäute. von Hämmel und Lämmer kaufen die Weißgerbermeister, 871. und haben dabey von den Metzgern den Vorzug vor Fremden und Juden, 872.
Fenster, s. Grasbänke. Tobak. Wetterdach. wieferne des Nachbers Fenster verbauet werden können, 1095.
Fenster- u. Pakkisten-Beschläge. dörfen die Cronenberger Schlosser zwischen den Messen verkaufen, 954. f.
Ferien am Gymnasium, 454. 476. bey dem Stadtgericht, an Sonn- Neujahr- Oster- Pfingst- Christ- Buß- Bet- Dankfest- und Herbst-Tagen, 1559. f.
Festage, s. Sonn- und Feiertage.
Fettkrämer, s. Krämer. Beker. Hocken. wie ferne sie handeln können mit Gewürz 773. 774. mit Fleisch. 867.
Feuer; Verordnung gegen Feuersgefahr 99 — 166. auf Feuer u. Licht sollen alle Bürger, Beisassen u. Einwohner, wie auch die Juden bestmöglichst Obsicht tragen. 101. 140. 156. und ihr Gesinde darauf aufmerksam machen, 101. 141. und den Ihrigen oder den Hauß- und Hofleuten in Kammern oder unter Dach Feuer und Kohlentöpfe, oder daselbst zu kochen, nicht gestatten, 101. 157. s. Asche. Bierbrauer. Brauhauß. derjenige, bey dem solches entstehet, hat sogleich Lärmen zu machen u. Hülfe zu rufen, 120. §. 51. ist Straffe der Brandverbrecher, 31.
Feuer-Amt, s. Hauptwache. hat bey dem ausgebrochenen Feuer zugegen zu seyn, 122. die Feuerordnung zu handhaben, 136. hat den Oberbefehl u. die Oberaufsicht auf Feuerspritzen, Feuerleitern, Feuerhaken, 131. 117. erhält

hält von den Burgercapitainen Rechnung wegen der Feuerspritzen 111. und Feuerrollen. 118. wie auch Verzeichniß der zu Belohnenden, 136. bestraft diejenigen, deren Laitfässer in keinem guten Stande sind, 113. f. verhütet die Verschleppung des Brandholzes, 135. Obliegenheit desselben bey Feuersbrünsten auf dem Lande, 138. f. hat zu verhüten, daß keine Fackeln in der Stadt verfertigt werden, 162. hat nebst den beyden Burgermeistern Ordonancen der zu den Feuersspritzen commandirten Burger bei sich, 131.

Feuercommando, burgerliches, dessen Obliegenheit, 124. 134.

Feuereymer, deren sollen die Juden, 250. stellen, 131. 1267. §. 47. desgleichen Stiftungen und Klöster, 109. §. 26. eine gewisse Anzahl den Burgercapitains u. zu den Spritzen gegeben, 109. sollen nicht verschleppt, 110. nach dem Brand gut aufgehoben werden, 134. und an welchen Orten, 109. 129. 137. darauf haben Burger-Capitains u. Officiere die Aufsicht, 110. durch wem sie abzulangen, 128. f. §. 65. und 66.

Feuerhaken, wo sie verwahrt; und wie sie zum Feuer gebracht werden, auch was die Träger zu beobachten haben, 116. f. 132. 134. §. 45. 71. u. 76. s. Feueramt.

Feuer-Handwerker, deren Geschwornen Gebühr für Taxation der Kohlen, 972. f. Vorrecht bey dem Kohlenkauf, 973.

Feuerheerd, soll in Schreiner-Werkstätten nicht gesetzt, 103. soll oeconomisch eingerichtet werden, 965. s. Feuerstätte.

Feuerhorn bey Feuersbrünsten, 120. 1736.

Feuerkessel, s. Kohlentopf. sollen in Läden, Gewölben, Kammern, besonders von Juden nicht gebraucht werden, 157.

Feuerleitern und Feuerhaken, was desfalls zu beobachten, 116. f. 132. 134.

Feuerlösch-Anstalten, s. Antauche. Personen, die darzu nicht mitwürken, Fremde, Weiber, Mägde, Gesind, Kinder, sollen vom Brandplatz u. zu Hauß bleiben, 118. f. 124. §. 49 u. 60. s. Arrest. die zum Löschen fähig, sollen sich dessen nicht weigern, 118. s. Alter. Arrest. sich in Reihe u. Glieder stellen, 124. f. 128. keiner austretten, 126. 129. und die dabey beschädigten, oder, wenn sie umgekommen, ihre Weiber u. Kinder vom Allmosen-Kasten amt, Hospital und Armenhaus unterstützt werden, 133. §. 72. Obliegenheit sämmtlicher Burger beim Löschen, 124. ff. s. Burger. der Soldaten, 1698. u. der Handwerksburschen 128. ff. §. 65 u. 66. s. Baumeister. Beysassen. Burgerkapitain. Burgermeister. Burgerofficier. Cavallerie. Commandant. Constabler. Verwahrung und Wiederherstellung der zum Löschen gehörigen Geräthschaften, 134. die Personen und Instrumente, die zu diesen Anstalten gehören, sollen von den bewaffneten Burgern geschützt, 124. und die Mängel derselben Anstalten von den Burgercapitainen angezeigt werden, 136. Obliegenheit der Lampenfüller hierbey, 1092. f. der Nachtwächter, 108. 1723. f. des Actuarii Consistorii, 406. der Thorschließer, 118. 1741. der Thurm-Tag- u. Nacht-Wächter, 1735. f. s. Brunnenmeister. der Garnisons Zimmerleuten, 1706. Anstalten auf dem Lande, 137. 1737.

Feuermauer, s. Brandmauer. soll kein Luftloch haben, 104.

Feuerordnungen, 99 — 166. 1802 — 1805. die vom J. 1784. soll jeder beobachten 100. 137. 139. die Burgercapitains, die dagegen Handelnden anzeigen, 135. ihre Publikation, 136. 144. für Garten- und Landhäußer, 137.

Feuerpfanne, was die dazu Verordneten zu beobachten, 1686.

Feuerrecht, ſ. Feuerſtätte.
Feuerrohr, blechernes, wird nicht geſtattet, 102. §. 4.
Feuerrolle, macht jeder Capitain von ſeinem Quartier, 117. f. §. 47.
Feuerſchaden im Walde, 58.
Feuerſpiele, ſ. Feuerwerk.
Feuerſpritzen, ſ. Feueramt. eines jeden Quartiers ſollen mit Feuereimern, und Aexten, 109. ſ. Aexte. mit doppelten Schlauch, 110. und mit einer Butte verſehen, 111. und öfters probirt, 111. durch gewiſſe u. geübte Mannſchaft, worunter ein Steindecker, einige Schloſſer, Sattler oder Schuhmacher, nebſt dem Apparat zum Feuer gebracht werden, 110. 111. darauf haben Burgercapitaine u. Oberofficiere die Aufſicht 110. f. Obliegenheit der zu den Spritzen commandirten Burger, 130. f. 134. Belohnung und Straffe derſelben, 131. 136. und haben die Veränderung ihrer Wohnung dem Capitain anzuzeigen, 111. die Feuerſpritzen erhalten mit von den Geldſtraffen der Feuerordnung, 111. Verwahrung derſelben nach gelöſchtem Brand, 134. die zu Sachſenhauſen befindlichen werden im Fall der Noth herüber gebracht, 131. Feuerhandſpritzen ſoll ſich jeder Hausvater anſchaffen, 113. ſ. Bierbrauer.
Feuerſtätte, ſ. Bauamt. Schornſtein. Camin, Buſen, Schornſtein, Caßerol, Heerd, Deſtillirofen, ſollen möglichſt ungefährlich u. von den Maurern nicht ohne Bauamtsbeſichtigung gemacht, 102. 104. fleißig gefäubert, und beſichtigt werden, 101. f.
Feuerwerk, ſ. Luſtfeuerwerk. Schießen. Kriegszeugamt.
Feuerwerker von der Garniſon, haben den erlaubten Feuerwerken beizuwohnen, 149. f.
Feyerabendſchneider, 922.
Feyerlichkeiten, ſ. Hausvater. Kirchweyfeſt. Strafe des Unfugs bey demſelben, 577. f. Was die Conſtabler bey

Canonaden wegen Ankunft oder Abreiße hoher Herrſchaften, wegen des Geleits, oder ſonſtiger Solennitäten zu beobachten haben. 1711.

Feyertage, ſ. Sonn- und Feyertage. Erndefeſt. Ferien. auf dem Lande, 436. Betſtunden auf denſelben für die Dorfſchaften, 436. der Juden, ſ. Juden.

Fideicommiß, deſſen Beſitzer zahlt den Beytrag zur Contributionsſteuer, 1819. 1831. 1841.

Fiſche, Fiſchkaufsordnung, 868. wann u. wo ſie die Juden zu kaufen haben, 1264. f. §. 36. u. 37.

Fiſchen, in den Stadtgräben, Metzger- u. Niederbrug, in Weyhern und Teichen verboten, 52. 63. beſonders den Soldaten, 1701.

Fiſcher, ſollen nicht ums Geld über den Mayn fahren, 1121. deren Knechten Verrichtung beim Feuerlöſchen, 128. f. §. 65. u. 66. n. 4.

Fiſcherfeld, ſ. Brückhoff.

Fiſchfrevel, ſ. Frevel.

Fiſchwaage, 868.

Fiſcus, ſ. Advocaten,

Flachs u. Hanf, ſ. Butter. Confiscation. Stadtwaage. Waaren. ſoll nicht ungebunden und an feuergefährliche Orte gelegt werden, 102. Hokerey damit, 824. ſ. Hoken.

Fleiſch, ſ. Confiscation. Hof. Accise davon, 387. 1873. 1878. Fleiſchkaufsordnugen, 858. bis 868. 1873. ff. und zwar ſoviel die Juden betrift, 1282. §. 84. u. 85. 1874. 1877. die Krämer, 867. u. Hoken, auch Licht- u. Fakelkrämer, 823. bey Viehſeuchen, wird keines in die Stadt oder Dörfer eingelaſſen, 836. kann ſich, auſſer Judenſchlächter, Gaſtwirthen, Garköchen u. Traiteurs jeder unter Bedingungen von außerhalb kommen laſſen, 1873. ff. 1877. ff.

Fleiſchtaxe, ſ. Fleiſch. Metzger. Metzgergeſchworne.

Fleiſchesverbrechen, unterſucht u. beſtraft das Conſiſtorium, 415. Strafe, 550. ff.

Flinte, u. anderes Gewehr ist in der Stadt nicht abzuschießen, 102. §. 7. s. Schießen. Heegzeit. Jagdflinte.

Flößer, s. Kehrig. ihre Säuberung, 1053. bey Feuersgefahr soll das Wasser darin gestellt werden, 126.

Fluchen; die da fluchen sind anzuzeigen. 555. ist besonders den Soldaten verboten, 1697.

Flüchtgut, zahlt keine Abgabe, 1813. f.

Flügel, an Weibskleidungen oder Cornetten, verboten dem dritten Stande, 170.

Flugfeuer, wie darauf Achtung zu geben, 119. §. 49.

Flur- und Lagerbücher, deren Anordnung, 85.

Folter, wird nur vom Rath erkannt, 1660.

Forderung, s. Gläubiger.

Formulare, 705. 711. 1244. 1445. 1538. 1880.

Forstamt, soll die auf Forstfrevel gesetzte Strafen eintreiben, 57. ihm die gebührende Achtung erwiesen werden. 65.

Forst- Frevel- und Strafordnung, 56.

Forster, Förster, sollen verbotene Jagdflinten wegnehmen, 45. die Frevel auf Eyd und Pflicht denunciiren, 65. auf Jagdfrevel aufmerken, 46.

Fracht oder Ladung. s. Fuhrmann.

Frachtbriefe, erhalten die Güterbestätter, 352. s. Schiffer.

Fragstücke, in Beweißsachen, 1483. in peinlichen Sachen, 1658. s. Beweisartikel.

Frankreich, s. Paß. französische Parthien dahier sollen sich keine Unruhen zu Schulden kommen lassen, 18. Schmähschriften gegen dessen Ausgewanderte, 1912. ff. und Deserteurs, 1800.

Fremde, s. fremde Juden. Advocaten. Artzney. Beherbergung. Borden. Concurs. Confiscation. Copulation. Ehe. Felle. Gemüß. Haußiren. Hocken. Insatz. Juden. Markt. Mayn. Messe.

Meſſe. Meßgelekt. Miethcontract. Nahrung. Partheyen. Quartier- und Rottmeiſter. Thore. Thorſchreiber. Wein. Verordnungen wegen ihres Aufenthalts in der Stadt, 1319-1378. 1911-1928. die hier nichts zu thun und keine Permiſſion haben, werden nicht geduldet, 1320. werden von Färchern ober- oder unter der Stadt nicht übergefahren, 1121. dörfen weder für ſich, noch in Geſellſchaft mit Hieſigen, dahier handeln, 648. 356. 365. 773 827. und ſonſt. ſ. Nahrung burgerliche. Handelsgeſellſchaft. haben beym Viehhandel nur einen Nachkauf. 385. und wie ſie ſich beym Verkauf des Federviehes und anderer Victualien zu verhalten, 826. desgleichen beym Pferdhandel, 842. ſollen ſich bey Feuersgefahr in ihren Wirthshäußern verhalten, 118. f. ſ. Feuerlöſchanſtalten. an den Thoren und in den Wirthshäußern ihre wahre Namen und Abſteigquartier angeben, 1369. 1372. werden hieran von den Wirthen erinnert, 1372. was ſie bey Burgerrechtsgeſuchen zu beobachten haben, 1238. f. 1248 ſ. Burgerrecht. Burgerſöhne. Burgertöchter. dörfen Leinwand keinem Fremden verkaufen, 891. 893. können ohne eine Nachbarstochter zu ehelichen nicht Nachbarn werden, 1302. wieferne ihnen hieſige Makler dienen dörfen, 1857. 1861. zahlen ohne Unterſchied des Standes, eine Abgabe für den temporellen Schutz, und tragen die burgerlichen onera 1234. können keine Gelder ausleihen oder burgerliche Nahrung treiben, 1234. werden nur von Gaſtwirthen beherbergt, ſ. Beherbergung. müſſen in Concurſen das Reciprocum beweiſen. 690. §. 47. auf ihr Betragen und ihre Reden iſt Aufmerkſam zu ſeyn, 1370. und ſolches wenn es verdächtig, anzuzeigen, 1372. die Studioſi oder Informatoren ſind, können ohne Erlaubniß des Conſiſtorii keinen Unterricht geben, 413. ſ. Unterricht.

Freudensbezeugungen, wegen Staatsbegebenheiten, partheyliche, verboten, 17.

Freunde, gesippte, s. Verwandte. Unverwandte.

Frevel, s. Baumfrevel. Holzfrevel. Jagdfrevel. Waldfrevel. an Gebäuden, Kendeln, Steinen, Kellern, Laternen, mit Gefängniß zu bestrafen, 1070. Fisch- Feld- Holz- und andere Frevel, besonders im Bezirk des Niederhofs, verboten, 43. Frevel, Schlägerey, Excesse, Müntzverbrechen und andere Ungebühr unter Juden werden von ihren Baumeistern geahndet, 1288. §. 100.

Freystätte, was das peinliche Verhöramt deshalb zu beobachten, 1656.

Freytagspredigt, zu Dörkelweil, 435. zu Niedererlenbach und übrigen Ortschaften, 435. fällt durch eine Leichenpredigt nicht hinweg, 436. in der Stadt, während derselben sollen Läden und Werkstätte geschlossen und kein Markt gehalten werden, 543.

Freyzeichen, s. Beyzeichen. Verordnung deshalb, 350. 348.

Fristgesuche, s. Termine.

Fritsch und Böhler, Mandat gegen sie und ihre Schriften, 640.

Frohndfuhren, zahlen kein Chaussegeld, 1026.

Frohndienste, müssen von Burgern und Unterthanen zur Wegschaffung des Brandkummers in der Stadt geleistet werden, 135.

Frucht, Früchte, s. Hocken. Jagd. Korn. Mehl. Fruchtkauf, Verordnungen deshalb, 748. 752. 756. dürre Früchte, nebst Habermehl und Grütze sollen auf den Marktägen zum Verkauf ausgestellet, 757. die Abgaben davon sollen gehörig entrichtet, 361. ff. s. Abgabe. Arrest. Confiscation. bey ihrer Einführung aus dem Feld in die Stadt kein Tabak geraucht werden, 158. im Felde, Strafe ihrer Dieben und Belohnung ihrer Denuncianten, 25. 28. f. 32. f.

Fruchtbestellung soll nicht auf Rechnung erhoben werden. 394.

Fruchtmesser oder Möder. s. Kornmötter. Mehlwieger. ihr Eyd und Taxe 765. 1015.

Fürniß und Druckerfarbe soll vor der Stadt gesotten 161. nicht an feuergefährlichen Orten verfertigt werden, 104.

Fuhramt, s. Provocation. Bestraft diejenigen, die den Güterschaffnern eingreifen, 1122.

Fuhren, zu Wegbringung des Gassenkehrigts, 1056. 1894. zu Wegschaffung des Brandkummers, 135.

Fuhrmann, Fuhrleute, s. Abladen. Arrest. Fahren. Gastwirth. Kranke. Waaren. Landfahrer. was sie bey Holzfuhren im Wald zu vermeiden haben, 63. wie schwer sie ihre Wagen beladen und bespannen können auf der Chausse, 1027. 1031. f. 1129. 1891. und auf der Maynbrücke 1031. f. sollen nicht abladen, ehe sie von Eisen, Stahl und Oefen das Waaggeld entrichtet haben, 358. auf der rechten Seite der Chausse fahren, 1028. ihre Karrn und Wägen nicht auf den Straßen stehen lassen, 1054. f. gehören zum fünften Stande, 171. können ihre Ladungen sich selbst oder durch Güterschaffner verschaffen, 1123. sollen nicht ohne die beeydigten Wagenspanner auf- oder abladen, 1128. 1130. 1132. ohne Beyseyn des Beständers keine Fracht bedingen, 1131. ihre Frachtgüter unterwegs keinem andern abgeben, 1131. hiesige haben Vorzug vor fremden, 1109. 1111. 1896.

Fulder, s. Hessen.

Fußangeln und Selbstschüsse, soll niemand ohne Erlaubniß des Ackergerichts legen, 1785. f.

Fußherberger, s. Nachtzettel.

G.

G.

Gängler, s. Haußiren. werden nicht geduldet, 661.

Gärtner, s. Beysassen. Blumengärtner. Brücke. Wirthsollen nur auf dem Gemüßmarkt feil halten, 791. 829. mit gutem Gemüß in billigen Preißen handeln, 829. auf dem Tanzplan wohnende, ihren Mist nicht zu lange auf der Straße liegen lassen, 1042. kein Gemüß ausführen, 829. Nahrungsschutz, 786. 788. ff. ihre Wittwen dürfen mit Erlaubniß des Rechenexamts Gemüßhockerey treiben, 828.

Gage, wie ferne sie zu den Schulden der Officiers verwendet werden kann, 202. f.

Galanteriewaaren, und andere französische und kurze Waaren der Fremden, werden vor dem Geleitstag nicht ausgepakt, 996.

Gallopiren, verboten, 95.

Garkoch, s. Fleisch. Wirth.

Garn, Handel damit und mit Band, Schnüren, Spitzen, 891. f. 900. f. sollen fremde Leinenweber zum verarbeiten in die Stadt nicht kaufen oder abholen, 895. s. Butter. Confiscation. Stadtwaage.

Garnison, s. Commandant. Major. Capitain. Articulsbrief und Kriegsordnung derselben, 1696. Niemand von der Garnison soll etwas geborgt werden, 204. Obliegenheit wegen Feuerlöschen, 133. f. §. 73. und 75.

Garküchenplatz, daselbst und auf dem Roßmarkt halten die Holzbauern feil, 1071.

Garten, s. Feldgüter. Acker. Hauß. Jagd. in Gärten wohnende Personen sollen keine Jagd ausüben, 35. ff. 46. in der Stadt sind von benachbarten Juden nicht zu verunreinigen, 1266.

Gartenhauß, s. Dachkendel. Feuerordnung wegen derselben, 137.

Gartenschütz, s. Feld- und Gartenschütz. Gassenkehren, Strafe muthwilliger Bettler, 1336. Gassenkehrer, s. Kind.

Gast, Gäste, s. Gastwirth. Wirth. Hauß. Hof. Schützenhauß. sollen in Wirthshäußern des Abends nicht zu lange geduldet werden, 800. bey Juden frühe schlafen gehen, 1266. §. 40.

Gastereyen, bey Juden sollen nicht unmäßig seyn, 182.

Gasthauß, in enger Straße nicht zu gestatten, 105. mit überflüßigem Heu und Stroh nicht anzufüllen, 105. s. Wirthshäußer.

Gastwirth oder Schildwirth. s. Nachtzettel. Wagen. Beherbergung. Baumwirth. Fremde. Buch. Fleisch. Sonn- und Feyer-Tage. Wein. Ordnung derselben, 797. Nahrungsschutz gegen benachbarte Höfe und Mühlen, 813. 815. und gegen andere 1367. 1869. Verhältniß gegen Kutscher, 1897. und daß sie sollen ihre Gäste nicht übernehmen, 1363. f. um Allmosen für die Armen ihre Gäste ersuchen, 315. die bey ihnen ankommende Frachtfuhren dem Bestätteramt anzeigen, 330. nebst ihren Haußknechten und andern Angehörigen die abreisende Gäste nur an die Kaiserliche Post weisen, 1109. keinen Wein über die Gasse verzapfen, 799. den Coffewirthen nicht in die Nahrung eingreifen, 812. nebst den Baumwirthen das Umgeld entrichten, 370. und mit ihren Abgaben nicht in Rükstand verbleiben, 371. ihren Gästen das Verbot des Schnellreutens bekannt machen, 96. sie warnen bey Feuersbrunst auszugehen, 119. sind für ihre Gäste, die in der Stadt schießen, verantwortlich, 146. Obliegenheit wegen Feuersgefahr in ihren Häusern, 105. 140. wegen des Agiotirens der Juden mit Müntzen, 1187. verliehren das Burgerrecht, wenn sie die Feuerordnung, §. 14. überschreiten, 105. in engen Gassen logiren keine Pferde, 105. §. 14.

Gebräme, auf den Kleidern, Verordnung deshalb, 168. 170.

Geburt, s. Schwängerung.

Geburtshelfer, s. Accoucheur. Hebammen. Beyläuferinnen. Geburtshülfe, nur dem Accoucheur, Hebammen und Beyläuferinnen erlaubt, 1425.

Geburts- und Lehrbriefe und Kundschaften der Handwerksgesellen, ohne diese erhalten sie weder Arbeit noch Wohlthaten, 714. 739. werden den ausgelernten Lehrjungen ertheilt, 711. deren Formular, 721. s. Geschworne. Gesellen. Lehrjungen. Geding. s. Bauaccord. Contract.

Gefährde, s. Eid.

Gefälle- und Alimenten-Buch über Dorf und Kirchen-Gefälle, wie auch Inventarium über Güther und Geräthschaften der Kirche, 269.

Gefängniß, s. Arrest. soll nicht violirt werden, 1794. als Strafe verordnet. 38. 5. 52. 82. 191. 201. 215. 1070. und sonst. der Schanzer, 1670. ff. Sorge für dieselbe, 1655. 1652.

Gefäße s. Kirchenzierathen.

Gefangene sollen von Officiers und Gemeinen gehörig bewacht, aber auch nicht mißhandelt werden, 1707. s. s. Profos.

Gefangenwärter, auf dem Brücken-Thurn, Mehlwaage, Catharinenpforte und Hauptwache; deren Eid. 1679.

Gegenschreiber, Burgerlicher, bey Verganthungen, 1000. bey Pflastersteln-Einkäufen, 1081. des Holzamts, 969.

Geheimniß, s. Ackergericht. Kranke. Partheyen. bey den Pfändern im Pfandhauß, 219. 220. der Aemter beyzubehalten, 219. 264. bey den Vermögenssteuern, 1819. 1836. angehende Meister verbindet der Eid, die Geheimnisse der Zünfte zu verschweigen, nicht, 723.

Geige, Strafe der Feld- und Garten-Frevler, 29.
Geispompe, verübte Beschädigung derselben, 51.
Geld, s. Landamt. Capitalien, müßigliegendes der Pupillen soll bis zur Anlage auf dem Rechenexamt hinterlegt, 243. vom Landmann zu erhebendes, soll im Spatjahr erhoben werden, 268. fremdes, damit handeln die Juden nicht, 1263. §. 50. s. annoch Actenversendungsgeld. Burgergeld. Chausseegeld. Chor der Schüler. Confiscation.
Geldaufnahme, s. Anleihe. der Makler, 1857.
Geldsorten. s. Münzen. Münzfuß ꝛc.
Geldstrafen, in mehreren Fällen verordnet, 38. 46. 45. 47. 48. 53. 2. 3. 58. 69. 80. 83. 82. 89. 90. 91. 94. 101. 102. 103. 103. 104. 107. 108. 110. 111. 112. 110. 111. 112. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 131. 132. 136. 195. 198. 200. 199. 308. 355. 356. 356. 357. 361. 362. 367. 375. 383. 385. 385. 441. 466. 537. 549. 564. 577. 583. 599. 655. 656. 656. 657. 647. 704. 714. 739. 719. 741. 749. 749. 750. 752. 753. 755. 759. 774. 775. 782. 791. 792. 796. 797. 801. 817. 817. 821. 821. 823. 823. 824. 825. 825. 826. 827. 828. 828. 829. 838. 842. 845. 848. 851. 852. 858. 863. 865. 868. 869. 875. 881. 890 892. 921. 923. 951. 957. 993. 1004. 1009. 1026. 1028. 1028. 1365. 1367. 1368. 1688. und sonst. s. Strafgelder, ihre Eintreibung, s. Gerichtsschreiber.
Gelehrte, s. Literati.
Geleit, s. Meßgeleit. sicheres, wann es der Schuldner nicht erhält, 228. 235. 236. 1476. erhalten Entführer und Gutwillig-Entführte nicht, 558.
Gemach, heimliches, s. Privet.
Gemählde, schimpfliche, verboten, 592. ff. s. Schmähschriften.
Gemeinde, s. Dorfgemeinde, deren oder eines Collegii, pii corpo-

corporis, oder sonst einer moralischen Person Einkünfte, Extrabeyträge davon, 1844.

Gemüß, s. Beysassen. Gärtner. Blumengärtner. Hof. Markt desselben, 790. sollen die Fremden nicht vorkaufen, 829. damit die Obsthoken nicht handeln, 828. Hokerey damit, 828.

Gemüthskranke, s. Hospital.

Genugthuung, s. Schadensersatz. soll sich niemand selbst nehmen, 2. ist zu leisten, wenn jemand beschädigt wird durch Blasrohre, 99.

Geographie, s. Geschichte.

Geräth, soll zum troknen nicht an der Allee aufgehenkt werden, 50.

Gerechtig- und Dienstbarkeiten betreffende Sachen, wie es mit den Zeugen in denselben zu halten, 1541.

Gereisig, an keinen gefährlichen Ort zu legen, 104. §. 9.

Gerempler, oder Gerümpler, s. Krempler.

Gericht, s. Schöffengericht. Ehrerbietung. Gerichtsschultheiß.

Gerichtsbarkeit, über die Juden steht Burgermeistern und Rath zu, 1286. 1288. §. 98. und 100. s. annoch Burgermeister. Consistorium. Landesherr.

Gerichtsbote, dessen Lohn, 1492.

Gerichtsbuch, 1269. §. 55. s. Confeß.

Gerichtscanzley, s. Curatelamt. erhält Inrotulations- und Copialien-Gebühren, 1510. soll wenn diese nicht bezahlt werden, Bericht abstatten, 1510. die Formulare der Ladungen abkürzen, 1535.

Gerichts-Competenz, gehörig zu beobachten, 1479. s. Einrede. Evocation.

Gerichtsfrohn, s. Kind.

Gerichtsknecht, s. Kind.

Gerichtsleute, auf den Dorfschaften, dem Consistorium unterworfen, in Sachen, die vor dasselbe gehören, 432. s. Consistorium.

Gerichtsprocuratoren, s. Procuratoren.

Gerichtsschreiber, soll nebst seinem Substituten dem Curatelamte vierteljährlich ein Vormünder-Verzeichniß, 253. desgleichen ein Verzeichniß der Vergünstigungsdecreten, welche Curatoren angehen, 258. und ein Verzeichniß der für Grosjährig erklärten Minderjährigen zustellen, 263. soll, wenn puncto solennium submittirt, die Acten alsbalden vorlegen, 1466. besonders in Appellationssachen, 1500. f. und zwar in diesen binnen 14. Tagen, 1503. desgleichen auch wenn periculum in mora und woran den Parthien viel gelegen, 1468. soll nebst dem Substitut von Advocaten nicht unterschriebene Schriften, 1481. 1499. 1588. oder nicht in duplo eingereichte Schriften nicht annehmen, 1569. nebst dem Obristrichter für Beitreibung der Strafgelder sorgen, 1467. s. dessen Gebühren, 1489. f.

Gerichtsschultheiß, und Schöffen gehören zum ersten Stande, 169. hegt mit zwey Schöffen Gericht, 1467. s. Schöffen.

Gerichtssubstitut, s. Gerichtsschreiber.

Gerste, s. Confiscation. Frucht. soll nicht angefeuchtet, 751. nicht vertheuert werden, 754.

Gerüste, s. Rüstung.

Gesandte, s. Agenten.

Geschichte und Geographie, Unterricht darin auf dem Gymnasio, 461. s. Literatur.

Geschirr. s. Stadtgeschirr.

Geschlechter, adeliche, gehören zum ersten Stande, 169.

Geschmuck, übermäßiger, verboten, 168.

Geschrey und Unfug. s. Unfug.

Digitized by Google

Geschwängerte, unehlich; die nicht von hier, sollen aus der Stadt geschaft werden, 571. s. Schwängerung.

Geschwisterkinder, sollen einander nicht ehelichen, 562.

Geschworne und Vorsteher der Handwerker und Künstler, s. Handwerker. sollen nebst dem Herbergsvater Umzüge und Schmäuße nicht gestatten und diese nebst der Herbergsveränderung dem jüngern Burgermeister anzeigen. 275. den Gesellen für die Kundschaft nur die Taxe abnehmen, 1356. angehende Meister zur gehörigen Zeit zum Aufschwören und Einschreiben in der Stadtcanzley und Schatzungsamt führen, 1526. f. sollen geringe Streitigkeiten unter Gesellen unentgeldlich entscheiden, 712. bey wichtigern aber sich an die Obrigkeit wenden, 713. Obliegenheit wegen der Kundschaften, 713. wie sie die gemeinschaftliche Casse verwalten, Rechnung ablegen, Processe führen, Proceßkosten bezahlen, und daß sie Schmaußereyen u. d. g. unterlassen sollen. 272. ff. haben alle 4 Wochen ein Verzeichniß der angekommenen Gesellen und Knechten zu überreichen, 128. §. 65. Verrichtung wegen Feuerlöschen, 128. §. 65. was sie bey der Wahl neuer Geschwornen zu beobachten haben, 1570. die Geschwornen jedes Handwerks, s. unter diesem.

Gesellen der Handwerker, s. Auflauf. Geburts- und Lehrbrief. Geschworne. Herbergsvater. Meister. Buchdrucker, ankommende werden aufgezeichnet, 128. §. 65. beschwören die Feuerordnung, 128. §. 65. werden ohne Kundschaft nicht in die Stadt gelassen, 1339. 1335. und ohne solche und ohne Thorzettel weder auf der Herberge noch im Hospital aufgenommen, 1447. noch weniger ihnen Arbeit, Geschenke, 714. 739. oder Päße gegeben, 1356. sollen sich bey ihrer Ankunft sogleich auf die Herberge begeben, 1322. 1327. 1329. s. Beherbergung. wenn sie keine Arbeit finden, alsbalden wei-

weiter wandern, 1349. ff. erhalten solchen Falls vom Armenhauß einen Zehrpfennig, 1322. 1327. 1329. und vom Handwerk ein Geschenk, 720. 741. außer wenn sie angebotene Arbeit nicht annehmen, 720. 742. sollen, wenn sie Arbeit erhalten, Geburts- und Lehrbrief wie auch Kundschaft in die Meisterlade legen, 711. 739. auch des Montags arbeiten, 721. 733. 744. s. Montag. ohne obrigkeitliches Vorwissen keine Zusammenkünfte halten. 738. s. Bruderschaftssiegel. alle ruhestöhrende Handlungen unterlassen, 10 11. die Juden nicht mißhandeln, vielmehr diese schützen, 1292. §. 118. s. Gewaltthätigkeit. des Abends bey guter Zeit nach Hauß gehen, 11. die Nachtwächter und Patrouillen nicht mißhandeln, 12. ihren Meistern keine Gesetze vorschreiben, nicht sie schelten, strafen, von ihnen aufstehen und deren Gesellen auftreiben, 276. 710. 714. 717 722. 739. 740. 742. keine Umzüge und Schmäuße halten, 275. keine Degen tragen, 721. s. Degen. zu Soldaten nicht angeworben, 1316. f. s. Werbung. nach den Gesetzen des Orts, wo sie gelernet, beurtheilt werden, 715 740. Obliegenheit bey Feuersgefahr, 126. 128. ff. 132. §. 65. 66. und 70. Aufführung auf der Herberge, 1329. 1335. 1353. sollen nicht betteln, 720. 1321. 1333. 1350. 1353. s. Betteln. wenn sie abreißen, zuvor ihre Schulden bezahlen und ihren Meistern aufkündigen, 712. 739. und ihre Geburts- und Lehrbriefe nebst Kundschaft zurück- und eine neue Kundschaft erhalten, 713. außer wenn sie sich nicht gut aufgeführt oder ein Verbrechen begangen haben, 712. Das dienen außer dem Handwerk soll ihnen keinen Nachtheil zuziehen, 721. 722. 742. desgleichen auch nicht wenn sie bey einem Meister neben Weibspersonen arbeiten, 734. Formular eines Attestats ihres Wohlverhaltens, 711. Gesellen, Handlanger, Taglöhner, die auf benachbarten Orten wohnen, und Steffeln oder sonst verdächtige Sachen mit nach Hauß nehmen,

nehmen, werden von den Schützen angehalten, 1754. f.
Gesellschaft, s. Handelsgesellschaft.
Gesetze, s. Buch. Staat.
Gesinde; s. Bediente. Brautstück. Dienstherrn. Feldarbeiter. Feuer. Feuerlöschanstalten. Gastwirth. Gesellen. Hauß. Haußvater. Hof. Livreebediente. Mägde und Dienstboten. Trauer. demselben sollen die Juden nichts abkaufen oder leihen, 1270. §. 57. christlicher Religion den Juden zu halten verboten, 1264. §. 33. wie viel den Juden von ihrer Religion erlaubt, 1291. §. 111. der Juden soll sich still und bescheiden Betragen, 1266. §. 40. macht sich durch Unvorsichtigkeit und Unfolgsamkeit verantwortlich, 141. in welchen Verbrechen es die Herrschaft nicht denunciiret. 553.
Gesindel, s. Beherbergung. Bettler. Thore. soll angezeigt, 32. und von den Soldaten abgehalten werden, 1326-1328.
Gesindordnung, einzuführen, 730.
Gesundheitspflege, betreffende Verordnungen, 1379-1458.
Gesundheitsschein, einer Säugamme, 1445.
Gevatterschaft, wie oft man dazu verbunden, 175.
Gevollmächtigte, s. Vollmacht.
Gewaltthätigkeiten, s. Eigenthum, verboten 2. besonders den Handwerkspurschen, 10. 11. 12. s. Gesellen. Strafe nächtlicher, 5.
Gewandschneider, Krämer, Juden, sollen keine gestrekte und betrügliche Tücher haben. 889. f.
Gewehr und Harnisch, wieferne die Juden kaufen oder zum Unterpfand nehmen, 1275. § 69. dieselben wie auch Schwerd, Dolche, Büchsen ꝛc. haben die Juden vor dem Verkauf vorerst dem Rath und Burgern feil zu bieten, 1278. §. 72. s. auch Capitaine d'armes. Flinte. Schießgewehr.

Gewicht, s. Maas. Müntzen. in Apotheken, 1387. f. soll alle halbe Jahre durch den Müntzwardein abgezogen werden, 1215. und Preiß, nach hiesigem müssen die Dorfbäker sich richten, 759.

Gewölbe, s. Hauß. und Kammern der Juden außer ihrer Gasse, 659. f. 663.

Gewürtz und Specerey. s. Hocken. Verordnungen deßhalb, 767. - 776.

Gewürtzbeschauer, dessen Obliegenheiten, 769.

Gewürtzeyd, 773. kann nur von Specereyhändlern abgelegt werden, 773.

Gewürtzkrämer, deren Obliegenheiten, 767. f. 769. 770. 773. 774.

Gewürtzstößer, erhalten die Gewürtze mit einem Atteſtat des Gewürtzbeschauers, 769. deren Gebühr, 770.

Gezänk, s. Marktmeister.

Giebel, Bauordnung deßhalb, 1101.

Gift. Obliegenheit bey dessen Verkauf, 1403.

Girant. s. Wechselgirant.

Gläubiger. s. Vorzugsrecht. Contocorrente. Concurs. Insatz. Mäkler. Pfand. Restitutio in integrum. Schuldner. was sie bey einem Accord mit ihrem Schuldner zu beobachten haben, 231. f. können im Concurs die Unterpfänder einlösen, 692. §. 50. müssen im Concurs die zum Unterpfand oder in Verwahrung erhaltenen Effecten gerichtlich anzeigen, 239. ihre Interceßion befreiet einen muthwilligen Schuldner nicht von der Strafe, 237. von Gemeinden, 267.

Glaser, haben Feuereimer zum Löschen abzuholen und wo, 129. §. 66. n. 6.

Glaubensgenossen, mit Läſterschriften, Gemählden und d. gl. nicht anzugreifen, 593. s. Buch.

Glaubensbekänntniß, wird vor dem Abendmahl abgelegt, auf dem Lande öffentlich, 437.

Glöckner, hat in der Kirche Ruhe zu erhalten, 495.

Glocken, ſ. Sturmglocke. den reformirten Bethäußern nicht erlaubt, 509.

Glükwünſche, bey Hochzeiten, 173.

Gold und Silber. ſ. Confiſcation. Faden. Pretioſen. Verordnungen deshalb, 928-951. deſſen Gehalt 928. ff. darf außer den Gold- und Silberarbeitern niemand ohne den Müntzwardein einſchmelzen, 1190. f. gemüntztes und ungemüntztes, was bey deſſen Verſendung oder Empfang zu beobachten, 1203-1209. Obliegenheit der Wagenſpanner deshalb, 1129. Handel der Juden damit, 656. ff. 1280. ſ. Juden. Kleiderordnung deshalb, 168. ff.

Gold- und Silber-Arbeiter, ſ. Gold und Silber. Gold- und Silber-Händler. Nahrungsſchutz, 949. ſollen vermuthlich geſtohlene Sachen nicht kaufen, 24. 25. kein anderes als geſetzliches Gold und Silber verarbeiten, 929. 931. 1210. außer ihnen ſoll niemand mit Gold und Silber handeln, oder ſolches verarbeiten, 929. 950. f. 657. außer ihnen und dem Müntzwardein ſoll niemand ſchmelzen, 1189. ff. haben wegen Bruchgold und Bruchſilber nebſt dem Rechenexamt den Vorkauf von Juden, 657.

Gold- und Silber-Blanchen, ohne Paß, werden an den Thoren angehalten, dem Zöllner oder Thorſchreiber angezeigt, und auf die Recheney gebracht, 1700.

Gold und Silber-Drath, in deſſen Fabriken ſoll kein anderes als geſetzliches Gold und Silber verarbeitet werden, 933.

Gold- und Silber-Händler, ſ. Gold- und Silber-Arbeiter. fremde in den Meſſen ſollen ſich den Geſchwornen der Gold- und Silberarbeiter, die ihre Waaren probiren, nicht widerſetzen, 1210.

Gold- und Silber-Müntzen, ſ. Müntzen.

Gold- und Silber-Sorten, ſ. Müntzen.

Gold- und Silber-Waaren. ſ. Gold- und Silber-Arbeiter. Gold- und Silber-Händler. Juden. nicht geſetzliche, ſollen die Ausrüffer vor der Verganthung verbrechen, 932. 1001. wieferne auswärtige hier verkauft werden, 951. für große Herrn, 951.

Goldwaage, ſoll vom Müntzwardein juſtificirt werden, 1165. f.

Gottesdienſt, ſ. Kirche. Pfarrer. müſſen die Angehörigen der Garniſon beywohnen, 1697. auf dem Lande, demſelben müſſen die Kirchen-Aelteſten beywohnen, und Obliegenheit dabey, 443. f. ſ. Betſtunden. Obliegenheit der Schulmeiſter auf dem Lande, 444. f. und der Schulmeiſter in der Stadt, 494. während deſſelben iſt aller Unfug zu vermeiden, 539. ff. ſ. Sonn- und Feyertage.

Gotteslästerung, deren Strafe 550. f. 555. Obliegenheit der Schulmeiſter deshalb, 488.

Graben, Gräben ſollen nicht beſchädigt, 64. nebſt den Austrägern an den Feldgütern geräumt und aufgeworfen werden, 1035.

Grabenfeger, ſollen dem Bauamte diejenigen anzeigen, aus deren Häußern Kehrſel, oder anderer Unrath aus Priveten in die Antäuchen geſchüttet werden, 1050. 1060.

Grabenmeiſters, Eid und Inſtruction, 395.

Gradus academici. ſ. Advocaten.

Granaten. ſ. Pretioſen.

Gras, Graſen im Walde verboten, 64.

Grasbänke oder Geſtelle, vor den Fenſtern und auf Dächern nach der Straße, verboten, 1078. 1895.

Grenzen, ſ. Jagd.

Grenzſteine, Aufſicht darüber haben die Ackergeſchworne, 1573.

1573. die Schützen auf Grenz-Weg- und Abweißsteine, Brücken und Steege, 1751.

Eries- und Habermehl, und dörre Früchten werden nicht haußiren getragen, 757.

Grimberger, sollen den Zwirn trocken zum Verkauf bringen, 892.

Groseltern, s. Burgersöhne.

Großjährigkeit. s. Volljährigkeit.

Grüner contra Hartneck und den Schöffenrath, Verbot der Druckschriften dieser Sache, 645.

Grüßer und Briefträger, s. Maurergesellen.

Grütze. s. Frucht.

Grundgefälle, sollen in den Flur- und Lagerbüchern bemerkt werden, 87. Extrabeyträge davon, 1844.

Grundzinß, s. Grundgefälle, Juden.

Gürtler-Handwerk, Nahrungsschutz, 959. dessen Gesellen Verrichtung beym Feuerlöschen, 128. §. 65. und 66. n. 1.

Güter, s. Feldgüter- Lehngüter. Messe. zu ihrer Rettung in Feuersgefahr sollen Wirthe, Müller, Kutscher, und Ackerbegüterte ihre Pferde und Wagen zum Feuer schiken, 116. vier verdekte Wagen verfertigt, und diese von Kutschern, welche Beysassen sind, bespannet, auch vom Feueramt Wagen und Kutscher in die Feuerrolle verzeichnet werden, 116. sollen in der Waage und am Zoll gehörig angegeben und die Gebühren davon bezahlt werden, 326. 329 s. Abgabe. Zoll. in hiesigen und andern Territorien befindliche, in Ansehung des zehenden Pfennigs, 342 f. und wegen des Extrabeytrags, 1818. am Maynufer, s. Maynufer. bewegliche und unbewegliche, Erbfolge in dieselbe, 70 — 75. s. Hypothek. eingebrachte, müssen vorerst aus dem Nachlaß restituirt werden, 71 f. werden nach der Zeit des Einbringens vererbt 71. liegende in der Stadt contribuiren zum Bau und Unter-

halt der Brunnen, 304. f. können fremde Erben nicht besitzen, 1243. deßgleichen nicht die Juden, und sollen diese nichts darauf leihen, 1275. §. 66. und 67. s. Beisassen, Hof.

Güterbestätter, s. Bestätter.

Gütergemeinschaft, ist unter Eheleuten gebräuchlich, 72.

Güterschaffner, deren Ordnungen, 1122. — 1128. sollen sich eigenmächtig keine Vicarien annehmen 1901.

Güterwagen, soll nicht überladen seyn, s. Fuhrmann.

Gymnasium, s. Wittwecasse. Collegen. Brennholz. dessen Ordnung, 450. Einrichtung überhaupt, 451. Lectionen und Lehrart, 456. Pflichten der Schüler, 464. der armen Schüler 467. der Lehrer, 471. des Rectoris, Conrectoris, und Prorectoris, 474. Einschränkung der Ferien bey demselben, 475. f. s. Ferien. ist dem Consistorium untergeordnet, 412. 458.

H.

Habe, s. bewegliche Güter. der Landleuten, was wegen ihrer Verpfändung zu beobachten, 213. f.

Haber, s. Früchte. Hocken. sollen Wirthe, Gasthalter und Hocken in der Stadt und Bannmeile nicht aufkaufen, 754.

Habermehl, s. Frucht. Gries. u. Habermehl.

Hacke, s. Höchhacke.

Häcker, s. Meiselkärste.

Hafen, s. Töpfe und Hafen.

Hafner, Nahrungsschutz, 994. sollen Feuerheerde u. Oefen oeconomisch einrichten, 965. keine Windofen u. Feuerrohre setzen, 102. §. 4.

Hainzler, s. Einzelner.

Digitized by Google

Halseisen, eine Strafe, 29. 30. 552. u. sonst.

Hammel, s. Falle.

Hanau, Grafschaft, in deren Gebiet soll niemand übersagen, 41. s. Jagd.

Handel, Handlung, s. Beysassen. fremde Juden. Juden. Müntzen. allgemeine Ordnungen desselben, 668 - 707. 1852 - 1865. dessen sollen sich die Makler enthalten, 1857. 1860. verboten mit Pechfakeln, 106. den Juden mit Gewehr u. Harnisch, 1278. §. 72. mit Tuch, 1278. §. 73. mit Kleidern, 1279. §. 74. Specerey, 1280. §. 77. Korn u. Wein, 1280. §. 78. Seiden u. seidenen Schnüren, 1280. §. 79. mit fremder Juden Geld, 1268. §. 50.

Handel u. Handthierung, verboten auch den Juden auf Sonn- u. Feyertagen, 544. ff. u. bey Nacht 1275. §. 68. überhaupt fremden Juden, 665. s. Juden. Sonn- u. Feiertage. desgleichen dem Schächer, Schulklöpper u. Schulmeister, 1259. f. §. 17 u. 21.

Handel und Wandel, Communication in demselben bezweckende Gesetze 1023 — 1221. 1891. — 1907. s. Juden.

Handelschaft, Handelstand, soll nebst den Fuhrleuten sich keiner anderen, als der angenommenen Güterschaffner bedienen, 1122. kann ausländische Müntzen als Waaren jedoch nur mit Auswärtigen benutzen, 1171. soll in Handlungs- und Wechselgeschäften des zwanzig Guldenfusses sich bedienen, 1171. f.

Handelsgesellschaft, s. Fremde. zwischen fremden und hiesigen Juden, 663. 846. 856. 1267. f. §. 49. u. zwischen Burgern und Beysassen verboten, 649. s. Vieh-Hocken. desgleichen den Maklern 701. 1857. 1860. soll dem Wechselnotar, Correspondenten u. Creditoren angezeigt werden, sowohl bei ihrer Errichtung, als Trennung, 671. 703. f. 707. s. Börße haftet in solidum, 671. f. §. 6. mit einem Minderjährigen, 673. Geschäfte mit auswärtigen Gesellschaften 705. Formular der Bekanntmachung

machung einer geschlossenen Handlungsgesellschaft, 705.

Handelsgüter, sollen nicht anders, als wohlverwahrt am Maynufer niedergelegt, und des Morgens jedesmahl besichtigt werden, 21. Pflicht des Kranenmeisters, der Schröter und Dreyknechten hierbey, 21.

Handelsleute, s. Auslaufer. Börse. Factoren. minderjährige können nicht handeln, wenn sie nicht für großjährig erklärt worden, 673. erhalten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht, wenn sie sich als ein Volljähriger betragen, 673. ihr bürgerlicher Rang, 169. sollen nicht mit seidenen u. camelhaarenen Knöpfen, die auswärts verfertigt, handeln, 910. inspiciren das Protocoll der Wechselnotarien, 680. § 26. haben zur Wechselordnung ihr Gutachten gegeben, 669. fremde, die ihre Söhne, Tochtermänner oder Factoren hierher schiken, 669. §. 1.

Handkäß, s. Butter, Confiscation.

Handlanger, s. Gesellen.

Handlungen, schriftliche, s. Schriften.

Handlungscomtoirs, auf denselben sollen sich die Makler einfinden, 1856. 1860.

Handlungsdiener, s. Degen. gehören zum vierten Stande, 171. sollen die Juden nicht mißhandeln, 8. in Wechsel- und andern Handlungs-Geschäften sich mit Vollmachten legitimiren, 669. f. 674. 687. §. 1. 12. u. 39.

Handlungs-Lehrjungen, s. Lehrjunge. Degen.

Hand-Müntzen und Scheide-Müntzen, sollen nicht ausgeführt werden, 1200. s. Scheidemüntzen.

Handwerker, s. Bauhandwerker. Deputation. Anleihe. Feuer-Handwerker. Geschworne. Gesellen. Lehrjunge. die mit Kohlen oder Holz umgehen und Späne machen, Bender, Schreiner, Dreher, Wagner und dergleichen, was sie wegen Feuersgefahr zu beobachten, 103. 105. 140. 154 f. können nicht im Brühhoff u. Zwinger wohnen,

nen, 1102. die unter 2000. fl. verschätzen sind nicht wechselfähig, 210. 672. sollen ihre Schuldobligationen an Juden gerichtlich ausstellen, 210. eigenmächtig keine Handwerksartikel, Gebräuche u. Gewohnheiten einführen, 709 f. 722. 738. f. keine Strafen verfügen, 712 713. 715. f. 720. 740. keine Zusammenkünfte halten, 709. keine Briefwechsel führen, 719. 741. andere nicht vociren, 718. angeschuldigte Meister u. Gesellen nicht beschimpfen, oder in ihrem Handwerke hindern, oder deßhalben Unruhen erregen, 715. 740 726. Meister oder deren Weiber, die wegen Verbrechen gestraft worden, nicht beleidigen, 726. f. ihre Taxen nicht eigenmächtig erhöhen oder höhere Taxen durch Gewalt nicht erzwingen, 1011. 726. die Arbeit, die ein anderer angefangen, sich nicht weigern zu vollenden, 726. unehlich gebohrne aber legitimirte von sich nicht abweissen, 723. s. Abdeker. Kind. was sie wegen ihrer ausgelernten Lehrjungen zu beobachten, 711. 720. 721. und daß vorbezahlter Schatzung ihnen kein Lehrjunge ein- oder ausgeschrieben, 337. und keiner Geschworner werden soll, 337. 340. Verordnung gegen ihre üble Administration, 272. Unterschied zwischen geschenkten, und ungeschenkten Handwerkern aufgehoben, 720. 741. ihre Mißbräuche sollen gänzlich abgestellet seyn. Reichsverordnung vom J. 1731. u. 1772. u. Auszug daraus, 707. ff. 732. 738. gehören zum vierten Stande, 171. Handwerker, die in ihrer Profession Borden u. Schnüre brauchen, sollen sie bey hiesigem Poßamentirern machen lassen, 902. jedem derselben werden 2 gedrukte Feuerordnungen gegeben, 136. §. 81.

Handwerksartikel, s. Handwerker.

Handwerks-Deputirte, s. Deputation.

Handwerksgebräuche u. Mißbräuche, s. Handwerker.

Handwerksgeschworne, s. Geschworne.

Handwerksgeſellen, ſ. Geſellen.
Handwerksgruß, 721. 742.
Handwerksjungen, ſ. Lehrjunge.
Handwerkslade, ſ. Lade.
Handwerksmeiſter, ſ. Meiſter.
Handwerkspurſche, ſ. Geſellen.
Hanf, ſ. Flachs. Waaren.
Harniſch, ſ. Gewehr.
Hartneck, ſ. Grüner.
Haube, ſ. Flügel.
Hauptlade oder Haupthütte der Handwerker aufgehoben, 718. ſ. Lade.
Hauptwache, ſ. Gefangenwärter. Soldaten. Patrouille. hat die ihr berichteten Feuersbrünſten auf dem Lande zu berichten den Burgermeiſtern, dem Kriegszeug- und dem Feueramte, 138. auch den zwey nächſten Burgercapitains u. dem Marſchall Nachricht davon zu geben, 138.
Hauß, Häußer, ſ. Bau. Brandverbrecher. Dachkandel. Frevel. Hof, Laterne. Treppe. ſollen gegen Flugfeuer geſchützt werden, 119. mit Buchſtaben u. Nummern bezeichnet bleiben, 1377. wird vom Aerario vergütet, wenn es um dem Feuer Einhalt zu thun, ganz oder zum Theil niedergeriſſen worden, 122. zahlet zum Bau- u. Feg-Geld der Brunnen, 306. desgleichen Laternengeld, 1084. f. 1089. Hauß, Gewölb oder Laden, wenn ſolche des Nachts offen ſtehen, oder Feuer darinn des Nachts entſtehet, ſollen die Nachtwächter die Einwohner aufweken, 1723. deſſen Beſitz iſt zur Aufnahme in die Stättigkeit erforderlich, 1290. §. 107. der Juden ſollen geſchloſſen ſeyn, wenn dieſe in der Synagoge ſind, 1281. §. 82. Verzeichniſſe derſelben 1294. 1297. werden nicht höher als 3 Stockwerke erbauet 1266. §. 45. auſſerhalb der Gaſſe nicht erbauet, noch die am Juden-Brükelgen und Wall.

Wallgraben erhöhet, 1267. §. 46. vom Rechneyſchreiber eingeſchrieben, 1266. §. 44. von den Juden in guter Bau- und Beſſerung erhalten, 1266. §. 42. mit neuen Zinßen nicht beſchwert, 1292. §. 115. in demſelben haben die Juden ſammt Geſind u. Gäſten ſich ſtill und beſcheiden zu betragen, 1266. §. 40. ſollen aus demſelben keine Unreinigkeit in der Chriſten Gärten ſchütten, 1266. §. 43. keine Chriſten in dieſelben loken, 1281. §. 83.

Haußeigenthümer, ſ. Feuerſpritze. Hausvater. iſt verantwortlich für ſeine Haußgenoſſen, wegen des Schieſſens, 146.

Haußgenoſſe, ſ. Auflauf. Haußeigenthümer. Feuer.

Haußgefäſſe, ſ. Miethleute. jüdiſche, ſollen nicht über 500 ſeyn, 1290.

Haußiren, ſ. Confiscation. Gängler. Marktmeiſter. verboten den Hocken, 825. den Juden, 655. 656. 659. ff. 1280. §. 75. den Fremden, 881. 826. verboten mit Mehl, 751. 757. Eſſig, Brandwein, Saltz, Kümmel, 775. mit Brod, 1867. Fleiſch, 1873.

Haußknecht, ſ. Gaſtwirth. Geſinde. ſoll nicht macklen und den Fuhrleuten zu Unterſchleifen nicht behülflich ſeyn, 1864. in die Nahrung der Schiebkärcher nicht eingreifen, 1899.

Hausleute, ſ. Haußgenoſſen.

Haußmachentuch, ſ. Confiscation.

Haußmeiſter; im Armen- Wayſen- u. Arbeitshauß, ſein Verhältniß gegen die Armenhaußknechte, 1343. ff. ſ. Armen- Wayſen- und Arbeitshauß.

Haußrath, ſ. Mobilien. der Juden, wiefern er zu verſchätzen, 1257. §. 10.

Haußrathsſchreiber, ſ. Ausrufſchreiber.

Haußſöhnen u. Minderjährigen ſollen die Juden nichts leihen, noch ſie zu Bürgen annehmen, 1268. ſ. §. 51. u. 54. ſ. Bürgſchaft. Minderjährige. Juden.

Haußſuchung, 1655.

Haußvater, s. Feuer. Bütte. Hauseigenthümer. soll Kinder u. Gesinde zur Kirche, 534. 540. und zu sittsamen Betragen bey öffentlichen Feyerlichkeiten anhalten, 578. hat, wenn Feuer in seinem Hauß entstehet, sogleich Lärmen zu machen, 120. soll jährlich höchstens dreymahl zu Gevattern stehen, 175. sein Gesinde zur Vorsicht wegen Feuer u. Licht anhalten, 101. §. 1. 2. durch seine Mägde u. Weibspersonen Wasser zum Feuerlöschen schiken, 115. §. 41. die Seinigen, die beym Brand nichts zu thun haben, zu Hauß behalten, 119. §. 49.

Haußzinns, der Soldaten soll nicht über ein viertel Jahr geborgt werden, 204.

Haut, Häute, s. Hundleder u. Thierhäute. Waaren. Handel der Juden damit, 869.

Hautboisten, Pfeiffer u. Tambours sollen keine Schulden machen, 201. 203.

Hazardspiele, gänzlich verboten, 187. 1806. auch in den Messen, 1809.

Hebamme, s. Beiläuferin. ihre Instruction, 1409 — 1440. 1442, u. wegen der Säugammen, 1443.

Heberegister u. Versteigerungsprotocolle bey Kirchen u. Burgermeisterrechnungen, 269. f.

Hechselsäke, s. Feder.

Hechselstreuen an Hochzeittagen als schwere Injurie verboten, 14. f.

Hecken, überwachsende, sollen abgehauen werden, 1035.

Heege, im Walde, Frevel daben, 62. 64.

Heegstüke nicht zu beschädigen, 64.

Heegzeit, s. Burgermeister. soll genau beobachtet, 35 46. in derselben niemand mit Flinten den Thoren hinausgelassen werden, 36. ihre Dauer, 37.

Heerd, s. Feuerheerd. Maurer.

Heerdschilling entrichten die Burger. 332.

Heide im Wald anzuzünden verboten, 58.

Heilbronn, Speditionshandel zu Wasser dahin, 1900.
Heilungskosten. s. Schadensersatz.
Heimlichkeiten. s. Geheimnisse.
Heinikels Gang, wird zur Judengasse gezogen, 1106.
Hellepartirer, bey Leichen, 176.
Heller, auswärtige verboten, 1178. s. Müntzen.
Hellerkrämer, ihr Gewürtzhandel, 770. s. Krämer.
Henseln, der zum erstenmahl in die Stadt kommenden Mehlverkäufer verboten, 752. s. Hobeln.
Herberge. s. Gesellen.
Herbergsvater. s. Geschworne. Wirth. Gesellen. sollen Handwerkspursche nicht über acht Tage, und sonst niemand beherbergen, 1352. ausgetrettenen Gesellen nichts borgen, 276.
Herbst. s. Weinlese.
Herbsttage. s. Ferien.
Herrschaften, fremde, bey deren Einzügen haben sich die Juden nicht sehen zu lassen, 1262. §. 28. die Hauptthürmer Signal geben, 1737. s. Thore. Feyerlichkeiten. Gold- und Silberwaaren.
Hessen-Cassel. s. Hanau. Kriegsdienste. Werbung. Cartel.
Hessen und Fulder, haben ihren Leinwand gehörig anzuzeigen. 892.
Heu und Stroh, zu demselben soll kein Licht und keine Leuchte gebracht, 105. 140. dabey kein Tabak geraucht, 105. 140. s. Tabak, soll nicht vertheuert werden, 754. s. Gasthauß.
Heuboden, s. Heu.
Heu- und Stroh-Magazin. s. Lichter.
Heurathsgut. s. Ausstattung. der sich auswärts verheurathenden Juden, wird eidlich angezeigt, 346. f.
Heuwieger, s. Kornmötter.

Himmelwagen, bey Leichen, 176.

Hirschfänger. s. Degen.

Historier. 1398.

Hitze, große. s. Bütte.

Hobeln, s. Lehrjunge. Henseln.

Hochzeit. s. Hechselstreuen. Ordnung deshalb, 173. auf dem Lande ohne Aufwand, 179. f. der Juden 182. Einkauf zur Hochzeit durch Hocken, 825. die Uebertrettungen der Hochzeit- Kindtauf- und Leichenordnungen haben die Kirchenältesten anzuzeigen dem Consistorium, 444. 181. s. Consistorium.

Hochzeitgedicht, 174. s. Glükwünsche.

Hocken. s. Bannmeile. Beysassen. Confiscation. Haußiren. Hockenordnungen, 815 — 833. Hocken mit Butter, Käß, Licht, Oehl, Eßig, 821. ff. mit Federvieh, Wildpret, Eyer, Butter, Käß, Oehl, Flachs, 824. ff. 1870. mit Obst, 827. mit Haber, 750. mit Frucht oder Mehl, 753. mit Gewürz, 770. 821. sie, wie auch Licht- und Fettkrämer sollen mit Fremden keine Gemeinschaft haben, 827. 823. den Soldatenweibern verboten. 1304.

Höchhacken, im Walde verboten, 65.

Hof, Höfe. s. Aepfelwein. Beysassen. Meyerhof. Sandhof. die auf Höfen wohnen, sollen keine Jagd treiben. s. Jagd. ihre Obliegenheit wegen Viehseuche, 833. ff. 838. f. s. Viehseuche. Obliegenheit der Schützen, wegen Höfen, Häuser, Gärten und übrigen Grundstücken, 1755. ff. werden nur Burgern oder verbrodetem Gesinde anvertrauet, 787. 739. Gemüßverkauf derselben, 789. Fleischverkauf, 866. Hunde auf denselben. 89.

Hofjuden. s. Juden.

Holtz. s. Brennholtz. Brandholtz. Marktrecht. soll nicht an feuergefährliche Orte gelegt, 140. 153. f. die Straßen damit nicht bestellt und versperrt werden, 107. §. 20. s. Straße. Handel mit Holtz und Diehlen, Ordnung 974-977.

Digitized by Google

Holtzamt. ſ. Holtzmeſſer. Holtzſchreiber. Gegenſchreiber. deſſen Obliegenheiten. ſ. in den Brennholzordnungen, 961. ff. ſorgt für Steinkohlenöfen, 966.

Holtzbauern, in welchen Straßen ſie feil halten, 1071.

Holtzfrevel. ſ. Frevel. Waldfrevel. verboten in der Frankfurter Waldung, 60. f. in der Ofenbacher, 48. beſonders in einem Heegwalde, 64.

Holtzgeld. ſ. Schulgeld. deſſen Taxe, 492. 493. wird erhöhet, 505. auf dem Lande, 442.

Holtzbacker. ſ. Brennholz. Brüke. ſollen kein Holtz vermakeln, 964. ihre Sammelplätze auf dem Römerberg und bey der Conſtablerwacht haben, 964. ihre Taxe, 1015.

Holtzhüter. ſ. Kind.

Holtzmagazin, 967.

Holtzmeſſers-Eyd, 969. — 972.

Holtzſchiffer. ſ. Schiffer.

Holtzſchreibers-Eyd u. Inſtruction, 966 — 969.

Holtzträger, Taxe, 1015.

Hopfen, ſoll nicht vertheuert werden, 754. ſ. Frucht. Maltz.

Hoſpital. ſ. Feuerlöſchanſtalten. Geſellen. Verbrechen. Kranke ſollen auf gehörige Art in daßelbe gebracht werden, 1445. erhält das Fleiſch, das ein Metzger einen Juden koſern läßt, 1282. §. 86. für Gemühtskranke, 1448. der Juden nimmt keine fremden Juden auf, 1284. §. 92.

Hoſpitalkirche. ſ. Kirche.

Hühnerträger, ſollen ihren Stand halten, 824. 826. ihre Waaren durch den Marktmeiſter ſchätzen laſſen, 826.

Hütte. ſ. Brandverbrecher.

Hunde, ſ. Docken. Jagdhunde. Metzger. Ochſenmarkt. Vorſorge

sorge gegen schädliche, 88 — 92. sollen die Nachtwächter haben, 1724. Hund oder Katze todtschlagen, 725. ihre Häute, 725.

Hurerey, deren Strafe, 551. 553. 584.

Huth, Hüthe, Handel damit, 876. f. tragen die Juden statt der Kapen, 1265. §. 39.

Huthmacher, Nahrungsschutz, 876. deren Gesellen Verrichtung beym Feuerlöschen, 128. §. 65 und 66. n. 5.

Huthstafierer, handeln mit Hüthen, 876.

Hypothek. s. Insatz. Minderjährige können Notarien in Privatverschreibungen nicht machen, 1640. über unbewegliche Güter und fahrende Haabe auf dem Landamt oder vor dem Schultheiß des Orts 212. ff. Schulgerechtigkeit wird nicht verhypothecirt, 485.

J

Jagd. s. Hof. Jagdordnungen, 34 — 48. soll ausgeübt werden nur von Burgern, 44. 46. nicht von Unterofficiern, Soldaten, Bauern, 35. 46. 1701. Schützen 1756. Warthmännern, in Gärten und Höfen wohnenden Personen, Beysassen, Constablern, 35. ff. 46. Unterthanen, Beisassen u. andern unverburgerten Dorfbewohnern, 38. 39. 40. nicht auf Sonn- u. Feyertagen, 46. nicht in Weinbergen vor der Weinlese, 37. nicht auf besaamten Feldern und stehenden Früchten, 35. nicht im Bezirk des Niederhofs, 42. 43. nicht außer den Landesgrentzen, 35. 39. 40. im besondern nicht im Gebiet der Grafschaft Hanau, 42.

Jagdflinten, s. Confiscation, zusammengesetzte, verboten, 44. ff. und von Büchsenmachern, Büchsenschäftern, Schreiner und andern Werkleuten nicht zu verfertigen, 45.

Jagdfrevel, dem Ackergericht zu denunciiren, 36. s. Dorfwächter. Forster.

Jagdgeräthschaften. s. Confiscation.

Jagdhunde, den Dorfbewohnern verboten, 38.

Jahr und Ort. s. Buch.

Immißion in die Erbschaft, findet nicht statt, wenn ein Testament sichtbare Mängel hat, 77.

Inculpat. s. Verbrecher. Verfahren gegen denselben, 1654. ff.

Indossant. s. Wechselgirant.

Indoßement. s. Wechsel-Indoßement.

Infamie, Strafe boßhafter Schuldner, 228. 236. der Rathgeber und Aßistenten bey Entführungen, 558. infame Personen werden von Seßelträgern nicht getragen, 1118.

Information. s. Unterricht.

Ingber. s. Pfeffer.

Inhaber eines Wechsels. s. Wechselinhaber.

Injurie, Real- und Verbal-; s. Beleidigung. Ehrerbietung. verboten, 2. 597. s. Lästerschriften. Schmähschriften besonders den Handwerkspurschen, 10. s. Gesellen. besonders bey Nacht, 5. f. namentlich an Juden, 7. 8. der Oberröder unter sich, 1790.

Innerspergerischer Stahl. s. Stahl.

Inquisition, generelle, 1653.

Inquisitionsamt, s. Schatzungsamt.

Inrotulation der Acten, 1510. der Consistorial-Acten, 430. s. Gerichtscanzley. Acten.

Insatz. s. Caution. Concurs. Hypothek. soll vom Schuldner bei neuen Insätzen nicht verschwiegen, 82. vor berichtigter Schatzung weder in der Stadtcanzley, noch auf dem Landamt eingeschrieben, prolongirt, zu- oder abgeschrieben, 337. 339. f. nur nach vorheriger Legitimation zum Eigenthum des Unterpfands eingeschrieben,

83. dabey vom Gläubiger auf Bürgerpflicht, daß das Geld sein eigen u. keinem Fremden seye, betheuert, 654. von vorherigen Besitzern das Unterpfand auf dem jetzigen übergeschrieben, 81. und drey Monate nach der Verfallzeit prolongirt oder erneuert werden, 213. eines Fremden hat kein Vorzugsrecht, 654. wird Fremden nicht bestellt, 653. der Officieren, 203. an Beysassen in der Stadt, oder auf dem Lande ungültig, 212. wie auch an Juden, 1275. §. 66. muß in das Insatzbuch eingeschrieben seyn, 213. Consens der Eheweiber, Kinder, Vormünder, oder nächsten Anverwandten, 213. der Minderjährigen, wieferne er abgelegt oder transportirt werden kann, 251. eines Maklers in eigener Sache, 1857.

Insatzbuch. s. Stadtcanzley. Stadtcanzleysubstitut. in dasselbige werden auch die Appellations-Cautionen eingetragen, 1501.

Insatzproceß, dessen Regeln, 1470 — 1474. s. Beklagter. Einrede. Beweiß. Contumacia.

Insinuation. s. Notar.

Inspection in Criminalsachen, 1654.

Instrumente. s. Notar. musicalische werden den Musicanten an den Thoren weggenommen, wenn sie an verbotenen Tagen damit dem Thore hinausgehen, 814.

Interceßion. s. Gläubiger.

Interessen. s. Zinßen.

Interims-Recognitionsschein bey Meßwechsel, 673. §. 11.

Interrogatorien, s. Fragstüke.

Intervention. s. Execution. in Insatzsachen, 1472. f.

Invaliden. s. Soldat.

Inventarium. s. Beneficium inventarii. soll mit dem Vergantungsregister gleichförmig seyn, 242. über Güter u. Geräthschaften der Kirchen, 269. in Concursfällen, 237. f.

Jobwächter. s. Nachtwächter.

Italiener, fremde u. hiesige sollen nicht mit gestoßenem Gewürtz handeln, 770.

Juden. s. Arme. Buch. Copulation. Ehe. Ehefrau. Stättigkeit und Ordnung, 1252-1300. ihre Aufnahme in den Schutz, 1290. s. §. 105.-108. Abzug von hier, 346. 1265. §. 38. Anzahl 1290. 1294. §. 103. Eyd bey ihrer Aufnahme, 1253. s. Eid. Schatzungs. 1257. §. 10 — 12. und Zeugen. Eyd, 1254. ff. 2. — 9. sind blos dem Rath unterworfen, 1258. §. 13. ohne den Schutz zu erneuern, 1259. §. 15. sollen bey ihren Privilegien, 1258. §. 14. und gegen Unrecht geschützt, 6. 7. 1292. §. 118. 1258. §. 14. aus der Stadt nicht vertrieben, 1258. §. 14. von niemanden, namentlich nicht von Burgern, Krambienern und Handwercksgesellen beleidigt, 6. 7. 1292. §. 118. von ihnen aber kein Anlaß zu Widerwillen gegeben werden, 8. 1265. §. 40. 1281. §. 83. und sie sich ohnklagbar u. ihrer Stättigkeit gemäß verhalten, 182. sie sollen sich still und bescheiden, 1265. §. 40. besonders gegen die Christen betragen, 1264. §. 35. sich aller Mummereyen, Verkleidungen, Spazierenfahrens, kostbarer Kleidungen und Juwelen, überhaupt aller Ueppigkeiten enthalten, 182. s. 1265. §. 39. nicht spielen, 185. 1266. §. 41. s. Spiel. des Abends zu rechter Zeit zu Hauß seyn, 182. sie sollen ohne Geschäfte nicht aus ihrer Gasse, 1263. §. 30. nicht in großer Anzahl über die Straße, 1263. §. 29. und in der Stadt nicht spazieren gehen, 1262. §. 28. s. Schweine. Schlachthauß, vor den Wohnungen der Fürsten und Herrn sich nicht sehen lassen, 1262. §. 28. außer in eigener Sache im Römer nicht erscheinen, 1262. §. 27. und 28. an christlichen Sonn- und Feyer-Tagen ruhig und in ihrer Gasse verbleiben, sich alles Handelns und Handthierens mit Christen in und außer der Stadt enthalten, 544.-550.

1261. f. §. 24 - 26. und an ihren eigenen Sabbath- u. Feyer-Tagen keinen Chriſten gerichtlich belangen, 514. Ihren Handel ſollen ſie nicht über die Städtigkeit ausdehnen, 654 - 664. mit Fremden nicht in Gemeinſchaft, 1267. §. 49. nicht mit fremder Juden Geld, 1268. §. 50. und nicht bey Nacht führen, 1275. §. 68. keine Betrügereyen treiben, 1285. §. 96. vermuthlich geſtohlene Sachen nicht kaufen oder als Unterpfand annehmen, 24. f. 1275. §. 69. der chriſtlichen Handelsleuten ꝛc. ꝛc. Kunden nicht abſpannen, 656. die Fremden in Miethshäußern nicht anlaufen, 659. ſ. Haußiren. keine offene Läden und Kram außer ihrer Gaſſe haben, 1280. §. 75. in dem Brükhoff nicht wohnen, 1102. welche Sachen ihnen verpfändet, 1274. ff. §. 65. ff. oder verkauft werden können, 1275 - 1280. §. 69 - 74. 77 - 79. und wie es mit ihren Unterpfändern zu halten, 1272. §. 61. ſ. Inſatz. Von ihren Handel mit Müntzen, 1289. §. 101. 1292. §. 114. Specerey u. Gewürtz, 770. 1280. §. 77. Gürtlerwaaren, 960. vergoldeter Arbeit und Ringen, 656. f. ſ. Gold und Silber. Silbergeſchirr und Kleinodien, 1280. §. 80. Hüthen, 877. Knöpfen, 910. Kleidern, 916. 1279. §. 74. Kirchengeräth, 1275. §. 70. Raths und Stadtmobilien, 1275. §. 65. unbeweglichen Güter, 1275. §. 66. Büchern, 1275. §. 70. Waffen 1278. §. 72. Tuch, 1278. §. 73. ſ. Gewandſchneider. Wein und Korn, 1280. §. 78. Seiden, 1280. §. 79. Artzneyen, 1400. ſ. auch Eiſen, Felle. Haut. Kupferwaaren und andere Handelsgegenſtände unter deren Namen. Von ihren Geldcontracten mit Chriſten, 207. ff. ſ. Anleihe. beſonders durch Wechſel, 209 ff. 672. §. 8. mit Dorfbewohnern, 212. ff. Burgern, 1268. ff. §. 52. 53. 56. 1274. §. 64. 1617. Burgerskindern, 1268. 1274. §. 51. 54. u. 64. Müntzbeamten, 1289. G. W. Richtern, 1269 § 55. und Gſinde 1270 § 57. ſ. auch Minderjährige. wie viel Zinnßen ſie nehmen können, 1270. §. 58.

§. 58. und 59. wenn sie ihre Schuldbriefe einklagen müssen, 1271. §. 60. 1274. §. 64. welche Einreden dagen zuläßig, 1273. f. §. 62 u. 63. müssen ungemahnt ihre Wechsel bezahlen, 686. §. 37. s. Zahlung. Acceptation. Wieferne sie in ihren Häusern Waaren wiegen können, 1280. §. 76. 80. was sie bey dem Einkaufen der Lebensmittel zu beobachten haben, 1264. f. §. 35. 36. u. 37. ihr Fleischkauf und Viehschlachten, 1282. ff. §. 84 - 89. 1874. 1877. welchen Lohn sie den Weinschröbern bezahlen, 1133. f. Sie sollen außer der Gasse keine Schule halten, 513. und wie in der Gasse, 1281. §. 82. halten Schulmeister, 1260. §. 21. Von ihrem Schulbann, 1281. §. 81. Von ihren Ehen, 566. 1291. §. 108. f. Sie sollen keine Säugammen und Gesind christlicher Religion halten, 1264. §. 33. und von den Apotheken abgehalten werden, 1390. 1398. sich nicht Burger, 1263. §. 32. nicht Agenten, Residenten oder Hofjuden nennen, 1234. zum Unterschied einen gelben Ring tragen, 1261. §. 23. keine Beysaßen annehmen, 1291. §. 110. und niemand beherbergen, 1259 f. §. 16. 18. u. 20. 1359. f. 1361. 1362. 1366. s. Beherbergung. In wie ferne sie Advocatur, Procuratur und Notariatsgeschäfte treiben können, 1929. ff. Ihre Versammlungen u. Berathschlagung, 1284. §. 90. ihre Rabbinen, Zehender u. Baumeister, 1284. §. 91. 1286. ff. §. 98. 99. u. 100. 1291. §. 113. 114. s. Baumeister. Von ihren Häußern, deren Erbauung und Unterhaltung, 1266. f. §. 42 - 46. 1281. §. 82. 1104. ff. Zinnsen davon, 1292. §. 115. ihre Anzahl und Namen, 1294. ff. ihr Hospital, 1284. §. 92. Ihre Schatzung, 1257. zehender Pfennig, 346. ihre Abgaben wegen Feuereymer, 1267. §. 47. bey Sterbfällen, 1284. §. 93. wegen Aufnahme in die Stättigkeit, 1286. §. 97. bey ihrer Verehelichung, 1289. §. 102. Niederlage, Umgeld u. andere Abgaben von Consumtibilien, 1267. §. 48. ihre Abgaben werden nicht erhöhet,

1291. §. 112. Obliegenheit der Juden, und ihrer Bau- und Kastenmeister wegen der außerordentlichen Beyträge, 1825. 1833. f.

Juden, fremde; Verordnung gegen ihren Handel u. Aufenthalt dahier, 660-666. 856. 1259. f. §. 16 u. 18-20. 1285. §. 95. 1359. ff. ihr Nachtgeld, 1260. §. 22. tragen einen gelben Ring, 1261. §. 23. sollen den Römerberg und den Schweinmarkt nicht betretten, 1263. §. 31. werden ins Judenspital nicht aufgenommen, 1284. §. 92. hier nicht begraben, 1285. §. 94. erhalten kein hier geschlachtetes Fleisch, 1282. §. 85. s. Gesellschaftshandlung. Juden. Addreßzettel. Ausleihen. Baumeister. Beherbergung. Betteljuden.

Judenbrükelgen. s. Hauß.

Judengasse, s. Baumeister. Juden. ist rein zu halten, 1264. §. 34. Bauordnung derselben, 1105. ff

Judenmauer auf der Allerheiligengasse, 1106.

Judenpursche, sollen in die Nahrung der Schiebkärcher nicht eingreifen, 1899.

Judenschaft. s. Juden.

Judenschüler, und dergleichen sollen nicht handthieren, u. nicht aus der Judengaße gehen, 1263. §. 30. u. Schalands Juden, 1259. §. 16.

Judenställe. s. Stall.

Judenstättigkeit, 1252. Verlust derselben als Strafe, 237. 347. 1258. §. 14. 1287. §. 99. 1288. §. 100. 1292. §. 14. Aufnahme in dieselbe, 1286. 1290. Eyd deßhalb, 1253 §. 1. erneuerte derogirt das vorhergehende, 1292. §. 116 wird jährlich in der Synagoge verlesen, 1292. §. 117. s. Baumeister. müssen abziehende Juden vorher aufsagen, 1253. §. 1. verträgt sich nicht mit auswärtigen Unterthanen-Pflichten. 1258. §. 13. wie viel Familien sie in sich fasset. 1290. §. 104. die in dieselbe aufgenommene

heu-

heurathen keine auswärtige Personen, 1291. §. 108. s. auch Bürgermeister.

Jugend. s. Ochsenmarkt. Sonn- und Feyertage. Kinder. soll die Juden nicht mißhandeln, 8. sich still friedlich und christlich betragen, 579. ff. keine Wirthshäußer besuchen, 573.

Iuramentum dandorum et respondendorum, 1638.

Juwelen, Kleiderordnung deshalb, 171. den Juden verboten, 182. wie es im Pfandhauß damit gehalten wird, 220. 222. damit soll niemand handeln als Gold- und Silber-Arbeiter, 950.

K

Kälber. Abgabe davon an das Fleischamt, 387.

Kälte, große. s. Bütte.

Käse. s. Hocken. Milch. dessen Marktrecht, 817. 823. ff.

Kalkbrenner. s. Kalkbütten.

Kalkbütten, wie sie Weißbender, Steindecker, Ziegler u. Kalkbrenner einrichten sollen, 1214.

Kalkmaas, 1213.

Kammacher-Gesellen, Verrichtung beym Feuerlöschen, 128. §. 65 und 66. n. 2.

Kammer. s. Feuer. Gewölbe. Tobak. Kohlentopf.

Kammer-Gericht des Kaysers u. Reichs, dessen Richter, Presidenten u. Assessoren zahlen kein Chausseegeld, 1025. dessen Notarien, die zu Frankfurt immatriculirt werden wollen, sind vom Examine befreyet, 1602.

Kanäle. s. Kehrig.

Kappen. s. Hüth. Kleiderordnung deshalb, 170. in Absicht der Juden, 1265. §. 39. eine Strafe unruhiger Juden, 1287. §. 99.

Karcher. s. Wohnung. Laitfaß. Wagen. Nahrungsschutz, 1898.

1898. führen Waſſer zum Brand, 114. 132 §. 39. u. 71. ſollen einander bey dem Aufladen und Wegfahren des Kehrigs in ihre Diſtricte nicht eingreifen, 1894.

Karrn, ſollen die Straßen nicht verſperren, 107. §. 20. ſ. Straße. Fuhrmann. Remiße.

Kaſtenmeiſter, ſ. Juden.

Katze. ſ. Hund.

Katzenzüge, lange Kandelhölzer, Stürzbretter, Wetterborde an Giebeln verboten, 1101.

Kauf und Verkauf. ſ. Ceßion. Commiſſionär. Waaren. Juden. heimlicher den Juden verboten, 1285. §. 95. geſtohlener Sachen verboten, 24. ſ. Gold- und Silberarbeiter. insbeſondere der Montur- oder Armatur-Stüken, 1799. f.

Kaufleute. ſ. Handelsleute.

Kehrig, Koth, Unrath, Stein, Scherben ꝛc. ſollen nicht in die Flößer Kandle u. Antauchen gekehrt, nicht auf die Straßen u. nicht in den Mayn gebracht werden, 1057. 1062. ff. 1040. 1045. Kehrſelhaufen verboten, 1049. beſonders in der Judengaſſe, 1264. §. 34.

Kelch, ſ. Kirchenzierrathen.

Keller. ſ. Faß. Frevel. Renthenamt. unter den Häußern im Brückhof, 1103. f. unter den Judenhäußer, 1106.

Kendel. ſ. Frevel. Standkendel.

Kendelhölzer. ſ. Katzenzüge.

Kerſel. ſ. Kehrig.

Keſſel. ſ. Feuerkeſſel.

Ketten. ſ. Brunnenketten. damit werden die Straßen geſperrt, 1686 125. §. 61.

Kind. ſ. Auflauf. Ausſtattung. Beherbergung. Burgerſöhne. Burgertöchter. Eltern. Feuerlöſchanſtalten. Haußvater. Inſatz. Jugend. Kirchenvorſteher. Koſtkinder. Pflichttheil. Trauer. deſſen Noth-Taufe, 1439. Verpflegung oder

oder Verköstigung von andern, als den Eltern, muß dem Consistorium angezeigt werden, 314. Verbot u. Strafe ihrer Aussetzung, 4. Kleidertracht, 172. der Land-Gerichts- u. Stadtknechten, Gerichtsfrohn, Thurn-Holtz- u. Feld-Hüter, Todtengräber, Nachtwächter, Bettelvögten, Gassenkehrer, Bachstecher, Schäfer u. dergleichen werden zu Handwerkern zugelassen, 715. s. Abdecker. Uneheliche Kinder, s. Handwerker. Schwängerung, ihre Geburt soll dem Consistorio angezeigt werden vom Accoucher, 1413. von den Hebammen, 1416. vom Landamtmann, 571. s. Kirchendiener. Pfarrer. Schulmeister. uneheliche Kinder werden durch die Beyläuferinnen zur Taufe getragen, 1425. Kinder der Soldaten, wenn deren Eltern sterben, wie es zu halten, 1305.

Kindbett, Luxus dabei eingeschränkt, 174. 180.

Kinderlehre, angeordnet, 494. auf den Dorfschaften müssen auch von Verehelichten besucht werden, 438. s. Prediger. Schulprüfung.

Kindermord, durch Aussetzung der Kinder, 4.

Kindtauf-Ordnung, 174. 180.

Kirche. s. Copulationen. Taufe. Verbrechen. Collecten für Kirchen u. Schulen, 1325. sollen die Schüler fleißig besuchen, 454. 494. ff. in dieselbe sollen die Schanzer alle Son- und Feyertage geführt werden, 1676. zu den Barfüßern, verlegt in die Kirche zu St. Catharinen, 517. zu St. Catharinen, Beichte und Abendmahl darin, 517. zu St. Nicolai, Abendmahl darin, 517. zu St. Peter, Hospitals-Armenhauß- u. Sachsenhäußer Kirche, Beicht in denselben, 518. der Reformirten, 509. ff. auf den Dörfern, Beichtordnung derselben, 518. s. Burgermeister- u. Kirchenrechnung. Kirchen u. Schulen auf dem Lande sollen alle zwey Jahre vom Consistorium visitirt werden, 409. Obliegenheit der Kirchenältesten wegen des Kirchen- und Schulwesens auf dem Lande, 443. s. Gefälle.

Gefälle- u. Alimentenbuch. Neue Verordnungen für Kirchen und Schulen werden nur vom Rath und nicht vom Consistorium gemacht, 409.

Kirchen-Aelteste. s. Copulation. Instruction, 443. f.

Kirchenbeamte, der Reformirten bestättiget der Rath, 510. f. s. Beysassenschutz.

Kirchenbuch. s. Kirchendiener. auf dem Lande führt der Prediger, 570.

Kirchenbuße, wegen Fleisches-Verbrechen, 420. s. Copulation.

Kirchen-Convent. s. Convent der Prediger.

Kirchendiener. s. Armenkastenamt. Schatzungsamt. Todtengräber. ihm muß jeder Sterbfall sogleich angezeigt werden und was er deßhalb zu beobachten hat, 1451. ff. deßgleichen wegen des angeblichen Vaters unehelicher Kinder, 571. giebt den Todtengräbern Begräbnißscheine, 1453. 1456. erhält von diesen das Todtenregister und die Castenamtsgebühren, 1457.

Kirchengefäße. Kirchengeräth. s. Kirchen-Zierathen.

Kirchenmusick, Instruction deshalb, 523.

Kirchenparade, der Soldaten, 1697.

Kirchenplatz. s. Studentenlettner.

Kirchenrechnung. s. Burgermeister- und Kirchen-Rechnung.

Kirchenstrafe, in wie ferne die Reformirten darzu befugt, 510.

Kirchenvorsteher, zeigen dem Consistorium diejenigen an, die ihre Kinder nicht zur Schule halten, 441. Verordnungen deshalb für das Land, 435-450.

Kirchen- und Schuldiener, sind dem Consistorium untergeben, 411. sollen nicht in die Medicin pfuschen, 1398.

Kirchen- und Schulvisitation angeordnet, 409. 412.

Kirchen- und Schulwesen. s. Kirche.

Kirchen-Zierathen und Kirchengefäße, darauf leihet das Pfandhauß kein Geld, 220. dieſelben, und insbeſondere Meßgewand, Kreutz, und Kelch kaufen die Juden nicht, noch leihen ſie darauf Geld, 1275. f. §. 70 u. 71.

Kirchhof, wird von den Todtengräbern beſorgt, 1458. der Juden, darauf wird kein auswärts verſtorbener begraben, 1285. §. 94.

Kirchweyhfeſte, verboten, 574. ſ. Sonn- und Feyertage.

Kirſchner. ſ. Kürſchner.

Kiſte. ſ. Pak-Kiſte.

Kiſtenſchreibers, Beſoldung, 382. richterliche Verfügung darauf, 1479. f.

Kläger, wird mit der Klage, Replic und Beweißſchrift gehört, 1480.

Klage. ſ. Beklagter. richterliche Verfügung darauf, 1479. f. wegen Lotterieforderung, wie ferne ſie ſtatt hat, 198. eines Juden auf ſeinem Sabbath oder Feyertage 514.

Klaiber und Weißbender, 989. f. ſ. Weißbender.

Kleider, in wie ferne die Juden damit handeln, 916. 1279. §. 74. 1270. §. 57. welche die Kürſchner verfertigen, 1884. ſ. Krempler. Schneider. Waaren.

Kleiderordnung, 168 ſ. Bloßtragen. Bräutigam. Conſiſtorium. in Abſicht der Juden. ſ. Ring. Barete. Huth. Kappe. Juden.

Kleidervisitirung eines Inculpaten. 1655.

Kleinodien der Juden, wie ferne ſchatzungsfrey, 1257. §. 10.

Kloſter. ſ. Catharinenkloſter. Stiftung.

Knecht. ſ. Degen.

Knopf, Knöpfe. Kleiderordnung deshalb, 168. 171. auswärts verfertigte paßiren nicht zwiſchen den Meſſen herein, 909.

Knopfmacher, Nahrungsſchutz, 909. deren Geſellen Verrichtung beym Feuerlöſchen, 128. §. 65 u. 66. n. 7.

Koch. s. Baumwirth. Speisewirth.

Königsthaler, verbotene, 1201. s. Müntzen.

Kohlen, s. Abgaben. Stadtmagazin, sollen vorsichtig gebraucht und aufbewahrt werden, 105. Kaufordnung, 972. ff.

Kohlenmesser, 973.

Kohlenschiffer, 1885. s. Schiffer.

Kohlentopf, in Kammern oder unter Dach verboten, 101. §. 1. s. Feuerkessel.

Kohlenträger, 973. s. 1015. 1885.

Kopfstücke, verbotene, 1201. 1151. s. Müntzen.

Kopfputz, Luxus damit, 171.

Korn- und anderer Fruchtkauf, dessen Marktrecht, u. Vorkauf der Burger, 750. und Wein als Zahlung oder Unterpfand der Juden, 1280. §. 78.

Kornamt, hat die Erlaubniß zu ertheilen zum auswärtigen Verkauff dessen, was in der Stadt oder in der Bannmeile gemahlen worden, 753. ihm haben die Fruchtmesser schadhafte Früchte anzuzeigen, 766.

Kornmarkt, wöchentlich zweymal, 756.

Kornmötter und Heuwieger, sollen sich beim Vor- u. Aufkauf des Habers, Hopfen, Heues und der Gerste nicht gebrauchen lassen, und solchen den Rechenexamt anzeigen, 754.

Kosern, in der Metzger Schlaghauß den Juden verboten, 1282. §. 84 u. 86.

Kostgeld, unehelicher Kinder, 314.

Kostkinder, sollen ohne obrigkeitliche Erlaubniß nicht angenommen werden, 313.

Koth. s. Kehrig.

Krämer. s. Anleihe. Becker. Licht und Fettkrämer. Fleisch. Gewandschneider. Gewürtzkrämer. Schweinschlacht. Sonn- und Feyertage. Specereyhändler. Hellerkrämer.

ihr Rang, 170. f. wie ferne sie Makler seyn können, 1860. sollen nicht handeln mit Dreherwaaren, 981. mit Apothekerwaaren, 1392. f. 1398. mit Fakeln, 162. f. mit Gürtlerwaaren, 960. wie ferne mit gesalzen Fleisch und Würsten, 867.

Krätze. s. Aussatz.

Kragen, 170.

Kragenkappen oder Bagnoletten, 169. f.

Kragsteine, in Brandmauern erlaubt, 1100.

Krambiener. s. Handlungsdiener.

Kramläden der Juden, außer ihrer Gasse, 656. s. Juden. Laden.

Kranenmeister. s. Cranenmeister.

Kranke. s. Hospital. ihre Geheimnisse sollen die Apotheker nicht bekannt machen, 1381. 1390. die fremd, sollen Markt- und andere Schiffer, Kutscher und Fuhrleute nicht in die Stadt bringen, 1447. sollen nicht vor die Häußer der Hospitalspfleger ausgesetzt 1445. von Sesselträgern nicht getragen werden, 1118.

Krankenbüchse der Soldaten, 1303.

Krankencassen, 605. Krankenwärter, sollen nicht in die Medicin pfuschen, 1398. ff.

Krankheit. s. Aussatz. Proclamation. als Entschuldigung, 123. herrschende, der Aertzten Pflicht bei derselben, 1385. bey dem Vieh, s. Viehseuche.

Krankheitsattestate, 1374.

Kraut, Kräuter. Marktrecht, 791. sie im Wald zu sammeln verboten, 63.

Krautmarkt, 791. s. Markt.

Kraut- und Wurzel-Träger, handeln mit unschädlichen Kräutern, 1400. sollen in die Artzneykunst nicht pfuschen, 1400.

Krebs, untüchtige oder abgestandene werden nicht zu Markt gebracht, 868.

Kreisse und Stände. s. Reichsstände. was sie zu Vesthaltung der Reichsverordnung gegen die Handwerks-Mißbräuche thun sollen, 717. 730. sollen sich einer billigen Tax- und Gesindordnung vergleichen, 730.

Krempler, handeln nur mit alten Kleidern, 916.

Kreutz, s. Kirchenzierrathen.

Kreutzer, welche verboten und nicht, 1177. ff. 1183. 1209. Fünf-Kreutzer-Stücke, 1146. 1151 f. 1167 1182 Zwanziger, Schiffer, und einzelne, die falsch, 1904. ff. verrufene sollen nicht eingeführt werden, 1209. s. Müntzen.

Kriegsdienste, Hessen-Casselische und Frankfurtische, wie ferne beyderseitige Landeskinder in solche tretten können, 1720. f. 1939.

Kriegszeugamt, hat die wegen Feuersgefahr versammelte Garnison nach gelöschtem Brande zu dimittiren, 133. f. bey Feuersgefahr auf dem Lande das dahingehende Thor stärker zu besetzen, 138. die Pulverhandelsordnung zu handhaben, 143. hat die Aufsicht auf die Pulverthürme, 143. und erhält die Anzeige von ankommenden Pulver, 142. verbietet bey Vorstellungen burgerlicher Officiere dem versammelten Quartier das Schiesen, 144. erhält die Anzeige von Feuerwerken ausser der Stadt, 149. consentirt in die Schulden der Offiziere, 202.

Kriegszeugamts- und Muster-Schreiber, Obliegenheit der Soldaten gegen sie, 1709. jener hat die Wachtordnung den Burgern vorzulesen, 1692.

Kronenthaler, niederländische, K. K. Ducaten und Souverainbor ihr Werth, 1175. Französische, verbotene und erlaubte, 1170. 1173. ihr Werth, 1173. falsche brabanter und französische, 1904. ff. s. Müntzen.

Kropfwächter, wacht auf die Schiffe bey Nacht, 21.

Kuchen, s. Bretzeln.

Kübelweiber, leeren nicht aus auf der Maynbrücke, 783.

Kübhaaren, s. Waaren.

Kümmel, s. Konfiscation. Haussiren.

Künstler, s. Geschworne. Gesellen. gehören zum dritten Stande, 170. Verordnung gegen ihre üble Administration, 272.

Kürschner, s. Straße. Nahrungsschutz, 1883. dörfen rauhe Hämmel- und Lämmerfelle kaufen, 871. deren Gesellen Verrichtung beym Feuerlöschen, 128. §. 65 und 66. n. 5.

Kummer, s. Baukummer. Brandkummer.

Kunden, s. Juden.

Kundschaft der Handwerksgesellen, 711. ff. 719. 1355. f. s. Geschworne. Gesellen.

Kundschafter und Spionen, werden nicht geduldet, 1357.

Kupfer, s. Bücher- Landcharten- und Kupfer-Privilegien.

Kupfer- und Buchdrucker, sollen ihre Farbe vor der Stadt absieden, 1043. f.

Kupferschmidte, Nahrungsschutz, 958. deren Gesellen. Verrichtung beim Feuerlöschen, 128. §. 65 und 66 n. 1.

Kupferwaaren, neue, sollen zwischen den Messen nicht in die Stadt gebracht werden, 959. und die Juden damit nicht handeln, 958.

Kuppler und Kupplerinnen, Strafe, 552.

Kutsche, s. Leichenkutsche. Abgaben. Ordinarikutschen. verbotener Luxus damit, 168. besonders bey Hochzeiten, 173. und Leichen, 175. f. sollen nicht auf der Strasse über Nacht stehen bleiben, 1054 f. s. Strasse. wie sie am Schauspielhauß an- und abfahren sollen, 1066. ff. sollen zu Zoll-Unterschleifen, 760. oder zu Desertionen der Soldaten nicht gebraucht werden, 1713. bei denselben sind Fakeln verboten, 163.

Kutscher, s. Kutsche. Lehnkutscher. Beysassen. Fahren. Güter. Kranke. Mist. Sonn- und Feyertage. Wagen Laitfässer. sollen nicht in das Postwesen eingreifen, 1109. gehören in die fünfte Klasse, 171. Nahrungsschutz, 1109.

L

Laboranten, 1394.

Lade, der Handwerker. s. Landesherr. Hauptlade. eines Landes und Ortes ist so gültig wie eine andere, 718. in derselben befindet sich ein Exemplar der Feuerordnung, das bey derselben jährlich zweymahl vorzulesen, 136.

Laden, offener, s. Freytagspredigt. Hauß. Markt. Wetterdach. verboten den Beysassen, 648. f. und den Juden, 1278. 1280. §. 73 und 75.

Ladung, s. Edictalladung. Citation.

Lästerschriften, verboten, 592. ff. s. Schmähschriften.

Lagerbuch, s. Flur- und Lager-Buch.

Laitfässer, s. Eiche. müssen die Hainzler halten, 113. desgleichen die Bräuhäusser, 113. s. Bierbrauer. die Kutscher, 113. 1712. sollen bey entstandenem Brande mit Wasser gefüllt zum Feuer geführt werden, so lange das Feuer anhält, 114. 132. und die im Ramhoff stehenden durch die Kärcher, 114. Belohnung und Strafe hierbey, 114. 136. deshalb haben Hainzler, Kärcher und Kutscher die Veränderung ihrer Wohnung dem Capitain anzuzeigen, 114. f. sind der Aufsicht der Burgercapitains unterworfen und werden durch einen Burgerofficier und Musterschreiber visitirt, 113. f.

Lamm, s. Felle.

Lampen, s. Laternen.

Lampenfüller, s. Laterne. Instruction, 1091.

Lampenfüller-Inspector, oder Laternen-Inspector, 1091. ff. s. Laterne.

Landamt, s. Hypothek. Insatz. Mehl. Provocation. erkennet wegen Jagdfrevel, 36. wegen rückständiger Abgaben, 267. wegen Kirchweyfesten, 575. gestattet ohne Noth keine neue Backhäusser, 758. handhabet die eine Verminderung der Bornheimer Einwohnerschaft bezweckende Verordnung, 1302. consentirt in die Schulden der Dorf-Gemeinden, 268. erhält von deren Burgermeistern die vorräthige Gelder der Gemeinde in Depositum, 268. ihm hat deren Rechnungsführer Mängel und Gebrechen anzuzeigen, 268. und Rechnung jährlich abzulegen, 271. verwahret die Theilungsrecesse, 1647. die Gefälle- und Alimentenbücher, 269.

Landamtmann, besorgt die beträchtlichen Erbtheilungen auf dem Lande, 1646. f. hat uneheliche Geburten dem Consistorio anzuzeigen, 571.

Landamtschreiber, besorgt die minderbeträchtliche Erbtheilungen auf dem Lande, 1647.

Landcharten, s. Bücher-Landcharten ꝛc. Privilegien.

Landesherr, Befugniß wegen Zünften, Laden und der Gerichtsbarkeit über Handwerker, 718.

Landesverweisung, Strafe, 29. 29. 30. 30. 82. 120. und sonst.

Landesverweisung, Leibes- und Lebens-Strafe erkennet nur der Rath selbst, 420. gegen Rathgeber und Assistenten bey Entführungen, 558.

Landfahrer, die mit Artzneyen handeln, 1399.

Landhäusser, Feuerverordnung deshalb, 137. 139.

Landknecht, s. Kind.

Landleute, s. Dorf.

Landpfarrer, Landprediger, s. Pfarrer. Prediger.

Landstrasse, s. Chaussee. nach der Schweitz, 1023.

Landstreicher, 1398.

Landwehr, Aufsicht darüber haben die Ackergeschworne, 1573. und Grabenmeister, 395. Feuerverordnung für die innerhalb derselben liegenden Garten- und Landhäuser, 137.

Langmesserschmidt, s. Messerschmidt.

Laquajen, s. Bediente.

Laternen, s. Lampenfüller. Frevel. Hauß. Lichter. an statt der Pechfakeln zu gebrauchen, 106. bey Feuersgefahr von den Thürmen ausgehängt, 120. §. 53. zur Erleuchtung der Strassen angeordnet, 107. 1084. 1087. sollen nicht vorsätzlich beschädigt oder Muthwillen daran ausgeübt werden, 107. 1085. 1087. und solches von Laternenaufseher, Lampenfüller, Nachtwächter und Patrouillen verhütet werden, 1086. sollen von Bauherrn und Bauhandwerksleuten ohne das Bauamt nicht ab- oder angemacht 1090. durch Wetterdächer, Bäume, Wemstöcke ꝛc. nicht verdunkelt werden, 1088. darauf, daß sie bey Feuersgefahr angezündet, soll jeder Burger sehen, 126

Laternengeld, zu Unterhaltung der Laternen und der darzu nöthigen Personen angeordnet, 1084. f. 1089. s. Hauß. von den Häussern im Brückhoff und auf dem Wollgraben, 1102. von den Meßläden entrichten auch die Meßfremden, 1086

Latten, s. Allee.

Laub, abzustreifen verboten, 27. deßgleichen anzuzünden, 58.

Laubthaler, s. Kronenthaler.

Lazareth, der Soldaten, 1304. f.

Lebensmittel, Waaren ꝛc. ſs. Bauern. Consumtibilien. Butter. Confiscation. Juden. Eßwaaren. Fremde. Handel, damit, 815. 833. 1870. im Preiße herabgesetzt, 1008. damit und mit Holz und Früchten, sollen Soldaten, nicht handeln, 1700.

Lebensstraffen, 3. 4. 5. 58. 1703. 1144. 1149. und sonst erkennet das Consistorium nicht unmittelbar, 420.
Lebkuchenbeker, Nahrungsschutz, 1868.
Leder und Thierhäute, Handel und Verarbeitung desselben betreffende Verordnungen, 869-878. 1880-1884.
Lederhändler, sollen mit gutem Leder handeln, 869.
Legat, s. Vermächtniß.
Legatar, s. Trauer.
Legatum annuum, s. Einkünfte, jährliche.
Legitimation eines Wechselinhabers, 687. §. 40. und dessen Handlungsdieners zur Encassirung, 687. §. 39.
Legschein, s. Minderjährige.
Lehnfuhre, s. Lehnkutscher.
Lehngüter, Schatzung davon, 332. f.
Lehnkutscher, s. Kutscher. Wohnung. Bokenheim. Nahrungsschutz Taxe und Ordnung derselben, 1109-1115. 1896. Obliegenheit wegen Feuer löschen und Rettung der Mobilien und Waaren, 114. 116. 132. §. 36. 37. 38. 43. 44. und 71.
Lehnlaquayen, s. Degen.
Lehrer, s. Praeceptores Gymnasii.
Lehrbriefe, s. Bierbrauer. Geburts- und Lehr-Brief.
Lehrjunge der Handwerker, s. Geburts- und Lehrbrief. Handwerker. Meister. muß Geburts- und Lehrbrief an die Meisterlade abgeben, 710. bey ihrer Loszählung sollen alle lächerliche und unehrbare Gebräuche, als Hobeln, Schleifen, Predigen, Taufen ꝛc. unterlassen werden, 720. 742. sollen von ihren Meistern gehörig ausgelernet werden, 716. 741. aus dem Hessischen oder Frankfurtischen, 1939. der Handelsleuten, wie ferne sie Wechsel encassiren, 687. §. 39. s. Degen. sollen nicht spielen, 185.
Leibesstrafen, 3. 4. 5. 49. 49. 50. 53. 82. 93. 93. 94.

110. 115. 136. 785. 1009. 1144. 1149. 1703. 1706. 58. 1703. und ſonſt. erkennet das Conſiſtorium nicht unmittelbar, 420.

Leiche, ſ. Candidaten. Obliegenheit des Cantors hierbey, 478. f. und der Schüler, 469. Einſchränkung des Luxus hierbey 175. 180. der Schöffen, Syndicorum, Conſiſtorialen, Pfarrherrn und Schulmeiſter, begleiten die Schulmeiſter, 1487.

Leichencaſſengelder, wie ferne ſie angewieſen, cedirt oder mit Verbot belegt werden können, 278. f. ſ. Burgermeiſter. Alimente.

Leichencaſſen-Ordnung, 277.

Leichencrone, ſ. Crone.

Leichengebühren, für das Gymnaſium, 479. 481. 469. ff.

Leichenkoſten eines Schullehrers oder deſſen Wittwe aus der Wittwencaſſe, 298. 300. f. 502.

Leichenkutſchen, 1115. ſ. Kutſche. wieviel deren den Raths- u. den Perſonen des erſten Standes erlaubt, 175. f.

Leichenpredigt, ſ. Freytagspredigt.

Leichenträger, ihre Gebühr, 181.

Leichenwagen, ſ. Himmelwagen.

Leichnam ſchwangerer Perſonen ſoll vom Accoucheur oder den Chirurgen ſogleich eröfnet werden, 1435. 1441.

Leihen, ſ. Anleihe. Ausleihen.

Leim, von Schreinern in ihren Werkſtätten nicht zu kochen, 154. 103. §. 8.

Leinenweber, ſ. Confiscation. Garn. Nahrungsſchutz, 894. deren Geſellen Verrichtung beym Feuerlöſchen, 128. f. §. 65 und 66. n. 7.

Leinwand, ſ. Commiſſionswaarenhandlung, Haußmachentuch. Verkaufordnung, 890-895.

Leinwanddrucker ſieden ihre Farbe an keinem gefährlichen Ort, 104. §. 10.

Leinwandhaußordnungen, 890 - 894. und Gebühren, ſ. Abgaben.

Leiter, ſ. Feuerleiter.

Laitfäſſer, ſ. Laitfaß.

Lermen, ſ. Unfug.

Leſen und Schreiben, ſ. Contract.

Leute, gemeine, ſ. Anleihe.

Lichter, ſ. Feuer. Hocken. auf dieſelbe beſtens acht zu geben, 101. ſollen nicht zu brennbaren Materialien gebracht, 103. f. ohne Laterne weder auf die Straſſen, noch in Waarenlager, Scheuern, Ställe, Heu- und Strohmagazine gebracht, 157. 1803. und bey Nacht nicht gezogen werden, 104. 161. die Buchdruker ſollen ſie nicht verwahrloſen oder veruntreuen, 613.

Licht- u. Fett-Krämer, 821. ſ. Hocken. Markt. Marktrecht.

Lieder, einen Vers derſelben haben die Nachtwächter zu ſingen, 1725.

Lieutenant und Fähndrich, zu deren Ehe iſt der Conſens des Kriegszeugamts erforderlich, 1302. ſ. Capitaine.

Liquerhändler, ſ. Beker.

Liquidation in Concursſachen, was dabey zu beobachten, 1536. im beſondern in Accordſachen, 232.

Liſt, ſ. Eigenthum.

Literati, haben das Recht in der Kirche auf den Studenten-Lettner zu gehen, 523.

Litteratur und ihre Geſchichte, Unterricht auf dem Gymnaſio, 461.

Liturgie der Reformirten, 510.

Livree, ihre Beſchaffenheit, 168.

Livree-Bedienten, iſt Karten-Würfel- und alles Glüksſpiel verboten, 168. ihre Schneiderarbeit, 918. ſ. auch Degen. Bediente.

Löher, ſ. Straſſe.

Löhnung wird nicht arrestirt oder zur Zahlung angewiesen, 201.

Lohn, für Dienste und Arbeiten herabgesetzt, 1008.

Losungswort, rufen die Nachtwächter den Patrouillen und andern vorübergehenden Leuten zu, 1725.

Lotterie, der Frankfurter Stiftungen privilegirt, 199. s. Armenkastenamt. Armen- Waisen- und Arbeits-Haus- auswärtige verboten, 195. 200. wann sie das reciprocum nicht beobachten, 200. in Waaren verboten, 196. s. Collecte.

Lotto oder Wettkomtoir verboten, 192. ff. 199. s. Allmoßen-Collecte.

Luftballons verboten, 160.

Luftloch, s. Mauerwerk.

Lustfeuerwerke, in der Stadt gänzlich verboten, 148. und außer derselben nur mit Einschränkung erlaubt, 148 f. s. Burgermeister.

M.

Maas, junges, dessen Gewicht, 1388. in Apotheken gültig 1388.

Macklen mit Mehl verboten, 757. mit Holtz, Früchten, und andern Lebensmitteln den Soldaten 1700. dessen soll sich überhaupt, ausser den Maklern niemand unterfange, 1859.. 1863. f. s. Holzhaker.

Makler, s. Pferdemakler. sollen zwischen Schuldner und Gläubiger keine reformationswidrige Accorde vermitteln, 229. 1857. 1861. keinen Saffran heimlich verparthieren, und davon meßentlich dem Schauamt Anzeige thun, 772. 1861. in ihren Courszetteln den Werth der Geldsorten nicht bemerken, 1185. nicht in die Medicin pfuschen, 1398. ihre Pflichten 694. ff. 698. — 703.

1856. 1859. ſollen fremde Juden nicht ſeyn, 1285. §. 95.
Mägde und Dienſtboten, ſ. Hausvater, Geſinde, gehören zum fünften Stande, 171. ihre Kleidung 172. tragen Waſſer nach einem ausgegangenen Brand, 115. § 41. haben auf Flugfeuer beym Brand acht zu geben, 119. §. 49.
Mäuſegift, ſ. Rattengift.
Mäus- und Rattenfänger, 1399.
Mahlgeld, 752.
Major der Garniſon, Obliegenheit bey Feuersgefahr, 133.
Maltz, ein Sack, wie viel Simmern, 802. und Hopfen, wie viel zu einem Gebrau Bier, 802.
Maltzdarre, Vorſicht wegen ihrer Feuersgefährlichkeit den Bierbrauern anbefohlen 102.
Maltzſack, ſ. Bier.
Maltzſchreiber, was er bey den Rechnungen zu beobachten, 807.
Maltzſchrotlohns Erhöhung, 809. ſ. Bierbrauer.
Maltzüberſchuß, Schrotlohn davon, 807.
Maltzzettul, erhalten die Renthenamtsreſtanten nicht, 360.
Mannheim, dahin ſollen die Heilbronner Güter nicht gehen, 1900.
Mantel, kurzer, 171. der Juden, 664.
Markt, ſ. Marktäge. Gemüs, Mehlmarkt, Ochſenmarkt. wie ſich die Juden auf demſelben zu verhalten haben, 1264. f. §. 34. und 37. die Juden halten keine Läden oder Stände auf demſelben, 1280. §. 75. mit Sachen, die auf den Markt gehören, ſollen Hoken Licht- und Fett-Krämer nicht handeln, 823. wie ferne er Fremden zu ſtattenkommt, 829. ſ. Fremde.
Marktfahne, wird vom Säubeſeher ausgeſteckt, 384.
Marktmeiſter, ſ. Hühnerträger. zeigt die Uebertretter der Hokenordnung dem Recheneyamt an, 831. f. desgleichen die

die ohne Erlaubniß Hokerey treiben, 833. stillet Tumult und Gezänk unter den Marktleuten, 833. taxirt die Feilschaften der Hoken, 825. giebt die Erlaubniß zum Haußiren, 825.

Marktordnung, 820. ff.

Marktrecht s. Korn. der Fremden mit Leinwand, 891. mit Holz, 975. mit Käse, 823. und sonstigen Lebensmitteln 824. mit Waaren 816 f. müssen Hoken, Licht- und Fettkrämer beobachten, 825. 832. verliehren auswärtige und hiesige Dorfbeker, die ihr Brod nicht abrenthen, 759. haben die Juden nicht, 1280. §. 75.

Marktschiff, s. Post. Maynzer, bey dessen An- und Abfahrt zur bestimmten Stunde sollen Pfarr- und Nicolai Thürmer mit der Trompete blasen, 1737.

Marktschiffer, s. Kranke.

Markttäge, s. Confiscation. an solchen soll niemand Vormittags über den Markt fahren, 830. wo und wie lange auf solchen die Dorfbeker feil halten, 759. Handel der Juden ausser denselben, 663.

Markttafel, soll niemand wegnehmen, 830.

Maqueler, s. Mackler.

Marschall bey Leichen verboten, 175.

Marstall, s. Hauptwache. schikt bey Feuersgefahr dem dis- und vorjährigen jüngern Burgermeister Pferde, 122. desgleichen den Feueramtsdeputirten bey Feuer auf dem Lande, 139.

Masquirung, Masquerade, Mummereyen, Verkleidungen, verboten, 576. besonders den Juden, 182.

Materialisten, s. Gift. Apotheke. Arzt. ihre Obliegenheit, 1391. f.

Mauerwerk, s. Brandmauer. Schiedmauer. Stadtmauer. solche überziehet und übertünchet das Maurerhandwerk ausschließlich, 992. ist ohne Luftlöcher zu machen, 104. §. 11.

Maurer, s. Feuerstätte. Nahrungsschutz, 987. s. Bauhandwerker. Obliegenheit bey Feuersgefahr, 127. f. wegen Heerden und Oefen, 965. wegen Kalkhütten, 1214. Vergleich zwischen denselben u. Weißbendern, 990.

Maurergesellen, s. Beysassenschutz. sollen nicht pfuschen, 988. Unterschied zwischen Grüsser und Briefträger aufgehoben, 721. deren Obliegenheiten bey Feuersbrunst, 127. f. §. 64. Taxe, 1888.

Mayn, s. Baden. Baukummer. Bleichleute. Brücke. Färcher. Fischer. Kehrig. Aufsicht auf die auf demselben ankommende Fremde, 1374. Ueberfahren über denselben, 1119. an demselben sollen die Juden keine Fische kaufen, 1264. §. 36. nicht spatzieren gehen, 1262. §. 28. in denselben soll kein Unrath geschüttet werden, 1061. ff. 1119.

Maynbender, zeigt dem Renthenamte an, wenn ein Weinhändler seinen Wein bis auf einige Faß verkauft hat, 360. dem Rechenepamt diejenigen, die selbst eichen, 1214.

Maynbrücke, s. Brücke.

Maynthore, werden bey nächtlicher Feuersbrunst eröfnet, 118.

Maynufer, Sicherheit der Handelsgüter auf demselben, 20-23. s. Wein. soll nicht verunreinigt werden, 1119. 1061.

Maynz, Churfürst von, s. Buch.

Medicinalgewicht, s. Gewicht.

Medicinalordnung, 1379.

Mehl, s. Becker. Confiscation. Haußiren. Hocken. Abgabe davon, 364. Handels-Ordnungen, 748-759. 364-366. das, was der deutschen Ordens Müller an Dorfbewohner verkauft, muß er dem Landamte anzeigen, 381. und, was er an Mehl und Früchten fremden Unterthanen verkauft, dem Thorschreiber am Affenthor, 381.

Mehl- und Dörrgemüß-Händler, ihre Obliegenheiten, 753. Nahrungsschutz, 757. s. Bannmeile. Becker.

Mehlmarkt, 749.

Mehltaxe, 748.

Mehlwaage, s. Confiskation. Gefangenwärter. nur an denselben wird Mehl verkauft, 748. 757. haben Tafeln für Mehltaxe, 748. Ordnung der Bornheimer Mehlwaage, 364. Bockenheimer, 750. 1865. auf denselben soll täglich gewogen werden, 750.

Mehlwieger, giebt keinen Rentheramtsrestanten Waagzettel, 360. Bornheimer. 364. ff. zeigt nebst dem Fruchtnötter die Contravenienten der Frucht- und Mehl-Kauf-Ordnung an, 751. besonders Unterschleife dabey, 757.

Meile, s. Bannmeile.

Meineids-Verwarnungen bey Reinigungs- 1546. und Zeugen- und Erfüllungseyden, 1552. bey Juden-Eyden, 1254. §. 2. ff. s. Avisatio.

Meiselkärste, verboten den Weingärtnern, Häkern und Taglöhnern, 785. und im Handel, 785.

Meister, s. Handwerker. Gesellen. Kundschaft. Geschworne. Lehrjunge. soll Arbeitsuchende Gesellen befördern, 711. wie viel Gesellen und Lehrjungen er halten könne, 735. ihre Anzahl, 727. sollen einander gleich gehalten; 722. zünftige von einem an den andern Ort berufene nicht aufs neue eingezunftet werden 722. ob die Ehe am Meisterwerden hindert, 727. junge, Mißbräuche mit denselben, 727. ihrer Söhne, Töchter und Wittwen Vorzug zum Meisterrecht, 727.

Meisterlade, s. Gesellen. Lehrjunge.

Meisterstük, Streitigkeit über dessen Güte entscheidet der Richter, 724. wird nur einmahl gemacht, 724. unnützes und kostbares verboten, 724.

Meisterrecht, s. Excesse.

Melancholie, die daran krank sind, werden im Hospital für Gemüthskranke aufgenommen, 1449.

Messerschmidt, Lang- und Kurtz-, Nahrungsschutz, 957. deren Gesellen Verrichtung beym Feuerlöschen, 128. f. §. 65. und 66. n. 1.

Messing, s. Zinn.

Messe, s. Acceptation. Acceptant. Beherbergung. Artzney. Borden. Burgermeister. Canonenschuß. Hazardspiele. Saltzträger. ihr Termin, 745. f. fremde Verkäufer sollen ihn nicht anticipiren, 878. 1883. während derselben sollen nach dem nächtlichen Canonenschuß keine Paketen, Waaren oder Güter über die Straße gebracht werden, 23. während derselben werden fremde Juden beherbergt, 1362. in der ersten Woche derselben wird das Leinwandhauß geöfnet, 893. in der dritten Woche derselben auf Samstag fängt der halbjährige Unterricht auf dem Gymnasio an, 453.

Meßdienste, wie ferne sie den Buchdrukergesellen erlaubt, 612.

Meß-Fremde, wer darunter zu verstehen, 1924. bezahlen Laternengeld, 1087.

Meß-Geleite, s. Feyerlichkeiten. Geleit. dessen Abzug, 745. Ermahnung wegen des Maynzer Meßgeleits, 747 sittliches Betragen dabey, 578. f. vor demselben sollen die Fremden ihre Waaren nicht auspaken, 996. 1883. bey dessen Einholung haben die Hauptthürmer das Signal zu geben, 1737.

Meß-Gewandt, s. Kirchenzierrathen.

Meßläden, s. Laterne. der Stadt gehörige sollen nicht sublocirt oder von den Beständern veräußert werden, 69. die in den am Mayn aufgeschlagenen Meßläden befindliche Personen sollen nach dem Ausläuten nicht aus denselben gehen, 21. f.

Meßwechsel, wann und wie lange sie zu acceptiren, 675. §. 14.

§. 14. und zu bezahlen, 678. §. 19. auf andere Messen geschlossene, wann sie auszustellen, 673. §. 11. s. Wechsel.

Metall, gemünztes, darf nur vom Münzwardein eingeschmoltzen werden, 1144. 1150. Handel und Handwerke mit Metall betreffende Verordnungen, 928 — 960.

Metzger, s. Fleisch. Kosern. Felle. Haußiren. Sonn- und Feyer-Tage. Nahrungsschutz und Obliegenheiten, 864. 866. 867. 1873. ff. sollen innerhalb der Bannmeile und in der Stadt, ausser im Viehhofe, kein Vieh kaufen, 386. den Bürgern das Vorkaufsrecht dabey lassen, 857. ihr aufs Gewicht ausserhalb gekauftes Vieh im Viehhof anzeigen, 336. die Fleischaccisse gehörig entrichten, 387. desgleichen den Unterkauf vom Vieh, 854. die Fleischtaxe nicht überschreiten, 859. 863. f. 1876. keinen Juden koschern lassen, 1282. §. 84. 86. erhalten von den Juden Schlachtgebühr, 1282. §. 87. sollen ihre Hunde an Sonn- und Festtagen nicht auf die Straße lassen, 90. f. sie auf den Ochsenmarkt, oder wann sie Fleisch wegtragen, nicht mitnehmen, 91. 384. 581. zum Anfallen nicht abrichten, 91. keinen Unrath ausser an erlaubten Plätzen in den Mayn werfen, 1062. den aus dem Schlachthaus in den Mayn gehenden Canal in gutem Gang und Abfluß erhalten, 1051. den Juden trief gehaltenes Vieh nicht abkaufen, 1283. §. 88. deren Knechten Verrichtung beym Feuerlöschen, 128. f. §. 65 und 66. n. 4. Mandat gegen ihre gewaltthätige Befreyung ihres Mitmeisters Koch aus dem Gefängniß, 1793. fremde Metzger sollen kein Fleisch in die Stadt bringen, 1877.

Metzgerbruch, s. Fischen.

Metzger-Geschworne, sollen die Uebertretter der Fleischtaxe dem Rechenexamte anzeigen, 861. haften für die Strafe wegen der Metzgerhunden, 91.

Metz-

Metzgerthor, s. Fahrthor.
Meuterey, s. Rottirung.
Meyerhof, s. Hof. neuer, wie ferne er angelegt werden kann, 787. 789.
Miethcontract, der Beysassen, oder Juden, oder der Fremden über liegende Güter, s. Güter. Hof. insbesondere Häuser, 1364. s. Beherbergung. zwischen Gastwirthen und Fremden verboten, 1366. der Makler, 1857. s. auch Miethleuthe, Meßläden.
Miethkutsche, s. Lehnkutscher.
Miethleute, tragen Einquartierung, 1236. s. zahlen Extra-Beyträge nur von eigenem Vermögen, 1842.
Milch, Butter und Käse bey Viehseuchen von verdächtigen Orten kommt nicht in die Stadt, 836.
Milchbrode zu zwey Kreutzer verboten, 761. ff.
Minderjährige, s. Vormund. Curator. Handelsgesellschaft. Handelsleute. Haussöhne. Insatz. Veräusserung. Vergünstigungsdekret. Verordnungen wegen derselben, 242 — 264. was sie bey ihren Gesuchen um Grosjährigkeit zu beobachten, 248. 254. ihre Gelder müssen auf tüchtige Hypotheken in der Stadt oder deren Gebiet, 243. oder beym Pfandhauß verzinßlich angelegt, 219. bis zur sichern Anlage aber auf dem Rechenenamt deponirt werden, 244. wenn sie arm, zahlen sie sodann der Recheney nichts für Einschreibung und den Legschein, 244. zur Anlegung wird ohne Untersuchung des Curatelamts ein Schöffendecret gegeben, 253. ihre Gelder darf der Vormund nicht zu eigenem Nutzen verwenden, 244. was bey Veräußerung ihrer Güter zu beobachten. 250. 251. bey ihren Eheverlöbnissen, 560. ihnen sollen die Juden nichts leihen, 1268. s. §. 51. 54. s. Bürgschaft. Juden.
Ministerium, s. Pfarrer. Prediger.

Miſt, ſ. Antauche. Dung. Gärtner. ſoll von Wirthen, Müllern, Kutſchern und Ackerbegüterten, die Pferde und Geſchirr haben, bey Feuersgefahr auf den Brandplatz geſchaft werden, 116. iſt auf den Straßen nicht aufzuhäufen, 1041. f.

Miſtkaut, ohne Vorwiſſen des Ackergerichts oder Bauamts nicht anzulegen, 1043.

Miterben, auswärtige, zahlen den zehenden Pfennig, 1243. ſ. Erbe.

Mitverbrecher, ſ. Verbrecher. wie ſie zu erforſchen, 1660. befreyen ſich in gewiſſen Verbrechen von der Strafe, wenn ſie ihre Gehülfe denunciiren, 33.

Mobilien und Tapezereyen, Luxus darinn verboten, 168. deren Rettung bey Feuersgefahr, 116. §. 43, ſ. Lehenkutſcher. wie ferne ſie bey Extrabeyträgen nicht angeſchlagen werden, 1818. f. ſ. Hausrath. des Raths und der Stadt. ſ. Juden.

Moderation, ſ. Advocaten. Deſerviten.

Modus articulandi et reſpondendi abgeſchaft, 1482.

Möder, ſ. Fruchtmeſſer.

Mörſer, ſ. Canonen.

Molterpfundmehl, Verordnung deshalb, 364.

Monatsgelder, 268.

Montag, ſ. Geſellen. an demſelben ſollen Wirthe, Gaſtgeber und Schenken keine Handwerkspurſche dulden, 734. 744. blauer, verboten, 721. 733. 742.

Montur, in derſelben zu arbeiten den Soldaten nicht erlaubt, 1706. ſ. Kauf.

Moosrechen, verboten, 64.

Mord, deſſen Mitverbrecher wird durch das Geſtändniß ſeiner Gehülfen von der Strafe nicht frey, 33. Mord und Todſchlag unter Juden beſtrafen nicht die Baumeiſter, ſondern der Rath, 1286. ff. §. 98. und 100.

Mordbrand, wird durch Anstekung des Waldes begangen, 58.

Morgenstern, wird den Patrouillen des Nachts auf der Hauptwache zugestellt ꝛc. ꝛc. 1726. 1731.

Most, s. Weingarten. Wein.

Mühlen an der Stadt, durch diese soll niemand des Nachts aus- oder eingehen, 1746. auf benachbarten Mühlen und Höfen den hiesigen einzukehren verboten, 814. s. Gastwirth.

Mühlenbeständer in der Stadt, Vergleich mit den Bierbrauern, 805 - 809. mahlen nicht für Mehlhändler, 753.

Mühle zum hohen Rad, dem deutschen Orden gehörige; Beyeid des Müllers auf derselben, 380. f. s. Brandwein. Sandhof.

Mühlstühle zu Verfertigung der Poßamentierarbeit verboten, 903. 907. s. Confiscation.

Müller, s. Arrest. Beker. Mist. sollen die Taxe nicht überschreiten. 752. mit ihrem Geschirr, Waaren und Mobilien bey Feuersgefahr retten helfen, 116. §. 43. ihr Verhalten bey der Mehlwaage, 1866. s. Mehlwaage.

Münzbeamten sollen mit Juden nicht contrahiren. 1289.

Münzen, s. Gold und Silber. ihr wucherliches Auf und Auswechseln verboten, 1144. 1150. 1210. 1289. §. 101. neue nicht verrufene, aber blos tolerirte sollen nicht eingeführt 1198. 1204. falsche, verrufene, conventionswidrige, geringhaltige, neue und noch nicht valvirte, überhaupt alle in Münzedicten nicht erlaubte, sollen nicht eingeführt, eingenommen oder ausgegeben, 1143. 1144. 1147. 1148. 1149. 1180. f. 1192. 1196. f. 1209. 1177. 1182. f. 1202. 1153. 1163. dem Rechenexamte übergeben, 1180. 1198. 1204. 1177. und gute nicht ausgeführt, 1196. f. 1204. sollen nicht höher als in

dem obrigkeitlich bestimmten Werth angenommen, 1184. 1183. 1171. 1210. 1199. kein Handel damit getrieben, 1189. 1191. f. und gute Geldsorten nicht ausgeführt werden, 1195. ff. 1199. in welchen Geldsorten Wechsel bezahlt, 686. §. 36. s. Wechselzahlung. in wie ferne kleine Müntzen gleich den harten Gold- und Silbersorten bey Bezahlungen angenommen werden müssen, 1143. f. 1149. 1162. falsche, Arten derselben, 1180. f. s. Conventionsthaler. Kronenthaler. Kreutzer. von Gold, ihr Gewicht, 1165. 1172. und Ersatz für das daran fehlende, 1166. s. Aße. Carolin. auswärtige, besonders französische, 1169 — 1174. s. Kronenthaler.

Müntzfuß von 20. Gulden angenommen, und in welchen Zahlungen er statt findet, 1142. 1143. 1156. 1562. 1148. Bestimmung der Müntzen nach demselben, 1145. f. 1150. f. 1157. f. 1163. ff. von 24 Gulden blos Zulassungsweise im gemeinen Handel und Wandel nachgesehen, 1143. 1153. 1159. 1170. Bestimmung des Müntzenwerths nach demselben. 1153. f. 1159. f. 1163. ff. von 22 Gulden, blos zu Rützahlungen alter Schulden verordnet, 1161. Bestimmung des Werthes der Müntzen nach demselben, 1161. f. 1163. ff. der einmahl angenommene, soll nicht erhöhet, 1171. und der abgestellte nicht mehr angenommen werden, 1009. wie nach veränderten Müntzuß auswärtige Schulden zu bezahlen, 1188.

Müntzsorte, wenn sie nicht genannt, ist die gangbare Münz zu verstehen, 686. §. 36. die einzelnen Müntzsorten sind unter ihrem Namen aufzusuchen.

Müntzstätte, nicht approbirte, darf nicht ausmüntzen, 1144. 1149.

Müntzverbrechen, s. Müntzwardein. soll männiglich dem Rechenexamt anzeigen, 1212. besonders die Mahler,

1856. 1859. desgleichen die der Juden, 1292. §. 114. f. Frevel. der Juden, Strafe, 1288. §. 100.

Müntzverein zwischen dem Kaiser und Churfürsten von Bayern angenommen, 1142. 1148. 1156. 1172.

Müntzwardein, s. Müntzbeamte. Gold und Silber. Goldwaage. Metall. hat die Müntzverbrechen anzuzeigen, 1190. das Gewicht abzuziehen, 1216. Gold und Silber einzuschmelzen, 1189. ff.

Müntzwechsel zum Nachtheil des Müntzwesens, den Juden verboten, 1289. §. 101.

Müntzwesen, Verordnungen deshalb, 1142 — 1213. 1904-1906. die vom 4. Merz 1765. und 1. Jun. 1765. bestättigt, 1148. 1163. sollen genau beobachtet werden, 1209. 1211.

Mummereien, s. Masquerade.

Munitionswagen, s. Tabak.

Musik, s. Instrumente. darinn giebt der Cantor den Chorschülern Unterricht, 476. ff. 461. der Capelle, Instruction, 523.

Musikalien, s. Chor der Schüler.

Musikanten, Nahrungsschutz, 1889. f. dörfen an Sonn- und Fest-Tagen in Concerten und öffentlichen Tanzgesellschaften nicht spielen, 539. 814. wie auch nicht auf benachbarten fremden Höfen und Mühlen, 814. s. Arrest.

Musterschreiber, s. Kriegszeugamtsschreiber. des Quartiers, hat den Tod oder die Veränderung der Wohnung der zu Feuerlösch-Anstalten verordneten Personen anzuzeigen, 118. der Besichtigung der Feuerstätten beyzuwohnen, 101. §. 3 s. Laitfaß.

Muthwillen, des Nachts auf der Strasse verübt, Obliegenheit des Nachtwächters, 1724.

N.

Nachbar, s. Fenster. muß sogleich zur Hülfe eilen, wenn Feuer entsteht, 120.

Nachbarrecht, s. Eid. Fremde. Dorf. Niederrad. zu Bornheim, Verordnung deshalb, 1300.

Nachdruck, s. Büchernachdruck. Verordnungen.

Nachricht, s. Avis.

Nachrichten, wöchentliche, dörfen keiner unbesichtigten Säugamme Dienste anbieten, 1443. enthalten die Ladungen zu Liquidationen und Urtelsanhörungen, 1535.

Nachrichter, s. Abdecker. soll die Hunde, die des Nachts, und bey Tag ohne Halsband oder Maulkorb, wie auch zu sonst verbotenen Zeiten herumlaufen, todtschlagen lassen, 90. ff. besorgt die Privetreinigung, jedoch nicht ausschließlich, 782. ff. Obliegenheit deshalb, 780. ff. desgleichen wegen der auf der Straße herumlaufenden Schweinen, 1072. f. hat mit dem an der Viehseuche gestorbenen Vieh Sectionen vorzunehmen, 837. soll nicht in die Medicin pfuschen, 1398.

Nachsteuer, s. Erbe. Injurie. entrichten die abziehenden Beysassen, Bürger, Juden, oder deren Kinder, 335. 336. 342 1225. ff. desgleichen Auswärtige von hiesigen Erbschaften oder Schenkungen, 342. wie es mit der Schätzung und Entrichtung selbst bewandt, 335. f. 341. bis 347. wird auch auf ausserordentlicher Beyträge ausgedehnet, 1824.

Nacht, s. Haus. Kropfwächter. Lichter. Thore. Ausleihen. Bierbrauer. Bleichleute. Sicherheit auf der Straße bey Nachtzeit, 5. 572. bey Nacht soll niemand ohne Licht über die Straße gehen, 5. 11. die Wirthe keine Gäste setzen, 572. Waldfrevel doppelt strafbar, 64. männiglich von den Nachtwächtern angerufen werden, 1725. sollen die Juden in ihrer Gasse bleiben, und

und deren große Thoren verschließen, 1261. §. 24. die Juden nicht handeln, 1275. §. 68. die Notarien keine Instrumente machen, 1630.

Nachtfuhren, s. Brücke.

Nachtgeld fremder Juden, 1260. §. 22.

Nachtglocke, s. Canonenschuß. Meßläden. nach derselben soll alles Comercium am Mayn aufhören, und niemand sich mehr daselbst betretten lassen, 21. die Cadefactoren zu Hauß seyn, 480. die Thürmer ein Abendlied blasen, 1734.

Nachttische, Luxus damit verboten, 168.

Nachtwachen der Schützen im Felde, 1758.

Nachtwächter, s. Kind. Laterne. Instruction 1722 — 1732. 108. sollen nicht mishandelt werden, 12.

Nachtwächter auf den Thürmen Instruction, 1738.

Nachtzettel, oder Verzeichnisse der in Wirthshäusern sich aufhaltenden Fremden, sollen die Wirthe und Fußherberger jeden Abend auf die Hauptwache einschicken und in welcher Form? 105. 1363. 1367. 1369. 1372. 1926. Obliegenheit des Thorschreibers deshalb, 1744.

Nadlergesellen, Verrichtung beym Feuerlöschen, 128. f. §. 65. und 66. n. 5.

Nägelein, Gewürtz, 773.

Nahrung, bürgerliche, Handthierung, Profeßion ꝛc. s. Fremde. Verordnungen deshalb 647 - 667. 748 - 1023. 1865 — 1890. soll niemand eigenmächtig ändern, oder deren mehrere treiben, 666. den Fremden jedes Standes verboten, 648. 1234. desgleichen allen Personen vom Soldatenstande, 1304. 1700.

Namen, s. Fremde. muß im Walde angegeben werden, 65.

Narrenhäuslein, 554. f.

Nebengänger bey Leichen, 175. f.

Nebenhocken, verboten, 831.

Nestlergesellen, Verrichtung beym Feuerlöschen, 128. f. §. 65. und 66. n. 5.

Netz, oder Cammerlauge, darf nicht auf die Straße geschüttet werden, 1041.

Neujahrsnacht, s. Schießen.

Neujahrstag, s. Ferien. Verbot des Bettelns auf demselben, 1340.

Nichtigkeitsklage gegen richterliche Erkenntnisse 1514. ff.

Nicolaikirche, s. Kirche.

Nicolaithurm, s. Thurm.

Niedererlenbach, s. Freytagspredigt, Schule im Sommer, 435.

Niederlage vom Wein, 367. 1267. §. 48. s. Abgaben.

Niederlassung im Frankfurter Staate, Verordnungen deshalb, 1223 — 1318. 1908. ff.

Niederrad, von dessen Einwohnern soll sich niemand oberhalb des Schwanheimer Wegs beholtzen, 62. Nachbarn und Beysassen Eid, 1230. ff.

Notar, s. Wechselnotar, Advokaten, Deserviten, deren Ordnung 1597. nicht immatriculirte sind nicht zulässig, und ihre Instrumente und Actus nichtig, 1463. 1584. f. 1611. 1644. 1645. wieferne Juden Notariatsgeschäfte treiben können, 1929. ff. müssen immatriculirt seyn, und was sie, um dieses zu werden, zu beobachten haben, 1601. 1602. 1463. ihre Anzahl, 1585. 1643. Personalität, 1620. bürgerlicher Rang, 170. ihre Unterschrift, 1585. 1643. 1603. 1614. 1623. ihre Namen werden auf Tafeln geschrieben, und diese in den Burgermeisterlichen Audienzien und in den Canzleyen aufgehängt, 1644. sollen, wenn ihnen etwas disputirliches vorkommt, desgleichen auch bey Appellationen Advokaten zu Rathe ziehen, 1586. 1587. 1616. 1639. die Notariatsordnung genau be-

befolgen, 1599. 1620. ihr Amt eigenmächtig nicht niederlegen, ihr Siegel nicht ändern, 1627. ihrem Amte gehörig vorstehen, 1639. widrigenfalls für Schaden und Kosten verantwortlich seyn, 1629. den Parthien die Verträge vorlesen, 1624. f. in den Burgermeisterlichen Audienzien ihre Requisitionen und Solicitationen schriftlich einbringen, 1616. über das, was in diesen Audienzien vorgehet, keine Instrumente machen, 1616. ihre Obliegenheit bey Appellationen, 1463. 1587. 1638. ihren Protocollen 1602. 1607. 1614. 1621. 1623. 1625. f. 1627. f. Instrumenten, 1610. 1616. 1620. f. 1622. f. 1627. f. 1629. f. 1637. f. und Concepten 1604. bey Bürgschaften der Weiber, 1604. 1463. Bekänntnissen über Geldempfang, 1605. Zeugen-Abhörungen, 1609. Testamenten und deren Zeugen, 1632. bey Insinuationen, Kayser- und Reichsgerichtlicher Briefen, 1635. f. Vollmachten, 1636. f. Pfandverschreibungen, 1640. Stummen, 1623.

Notariatsgeschäfte, was darunter zu verstehen, 1610. wie ferne sie unter der Würde eines Doctoris oder Licentiati sind, 169.

Nothtaufe, Verordnung deshalb, 1437. f. Kind-Taufe.

Notiren der Wechselbriefe, 675. §. 14. 697. §. 3. 1678. §. 19.

Nova können in Revisorio angeführt werden, 1508.

Nullitätsklage, s. Nichtigkeitsklage.

Nutznieser, bezahlt Extrabeyträge, 1819. 1831. 1841.

O.

Oberförster, s. Forster.

Obermeister und Beamte, s. Geschworne.

Oberofficier, s. Burger-Oberofficier. des Feldjägerkorps, Instruction, 1760.

Oberrad, ſ. Bornheim. deſſen Einwohner vorzüglich ſollen ſich der Holtzfrevel in der Offenbacher Waldung enthalten, 48. Mandat gegen der Oberröder unruhiges Betragen, 1789.

Obligation, ſ. Schuldbrief.

Obligo bey Wechſeln, wann einer der Wechſelperſonen davon befreyt wird, 682 §. 28. ſ. Wechſel.

Obrigkeiten, benachbarte aßiſtiren gegen Aufruhr, 717. Obliegenheit wegen der Handwerker, 709. 724.

Obr ſtrichter, ſ. Gerichtſchreiber. iſt beſorgt Vormunder vorzuſchlagen, und zeigt erledigte Vormundſchaften an, 249. ſeine Gebühren, 1492. f. 1487. denuncirt violirte Arreſte, 1469. iſt bey Beſichtigung der Ausſätzigen zugegen, 1384.

Obſt, ſ. Confiscation. Hocken. zu Wein beſtimmtes zahlt Ruthengebühr, 377. und paßirt deshalb nur durch die Hauptthore, 377. auf eigenen Grund gewachſen zu Wein beſtimmt was deshalb zu beobachten, 378. wie die Juden ſich bey deſſen Einkauf zu verhalten haben, 1264. f. §. 34. und 37. Handel damit zahlt Abgabe an das Rechenenamt, 827.

Obſthocken, 827. f. ſ. Hocken.

Obſtwein, Abgabe davon. 372 — 380. dörfen nur Bürger verzapfen, und zwar nach vorher dem Rentenamt geleiſtetem Handgelöbnis, 373. 375. eigenen Wachsthums zu eigenem Gebrauch wird nicht angezeigt, 375. 378. deſſen Verzapfer müſſen einen Aepfel-Kranz aushängen, 375. 379.

Ochſen, ſ. Vieh. Viehhändler. Unterkauf und Schreibgebühr davon, 383. ff. wieferne den Juden zu kaufen erlaubt, 1282. §. 84. ſollen nicht gehetzt werden, 581. oder Rinder, welche nicht gekoſchert werden können, um welchen Preis die Juden ſie verkaufen, 1283. f. §. 88. und 89. und Schweine werden nicht nach Gewicht,

wicht, 385. nur im Beiseyn des Viehschreibers, 852. und zwar zu gewissen Zeiten auf offenem Markte verkauft, 383. f. 853. auch dem Verkäufer nur Beisenns des Viehschreibers bezahlt, 383. f. Abgaben der Juden davon, 1282. f. §. 87. und 89. deren Hintertheile sollen die Juden auch essen, 1282. §. 84. wie viel ein Jude schlachten könne, 866.

Ochsenmarkt, wenn, 383. f. 853. Obliegenheit der Juden deshalb, 869 auf demselben sollen keine Ochsen gehetzt, 581. groß Hunde nicht gelitten werden, 581. 384. und die Jugend sich alles Zulaufens und Schreyens enthalten, 581. s. Metzger.

Oculisten, Bruch- und Steinschneider, Ordnung und Taxe, 1397. s. Artzney. Artzt.

Oehl, s. Farbe. an gefährliche Orte nicht zu legen, 102. §. 6. Oehl. Schwefel. Terpentin. Wachs. Wachstücher, Weinspan und andere leichtbrennende Gegenstände an feuergefährlichen Orten nicht zu verfertigen oder zu bereiten, 104. §. 10. 140. 191. Hockerey damit, 824 ff. s. Hocken.

Ofen, s. Feuerrohr. Fuhrmann. Hafener. Maurer. in denselben soll kein Holtz gedörrt werden 140. auf dem Gymnasium, darauf sollen die Calefactoren wohl acht geben, 481. zum Steinkohlenbrand einzurichten, 966.

Offenbach, s. Oberrad. Sachsenhäuser.

Officiere der Burgerschaft, s. Burgerofficiere.

Officiere der Garnison, s. Ehe. wie es mit ihren Schulden zu halten, 202. ff. s. Arrest. an den Thoren commandirende, Obliegenheit, s. Thore. an den Einlaßthoren commandirende. Obliegenheit, 1739. s.

Officiere der bürgerlichen Cavallerie. Obliegenheit, 1693.

Officium examinatorium, s. Verhöramt.

Ordinari-Kutschen und Wägen sollen in die Rechte des Postamts nicht eingreifen, 1108.

Ordre, Bezahlung der Wechsel an oder ohne Ordre. 689. §. 44. das Wort Ordre wird ausgestrichen, wenn Acceptant per scontro zahlt, 688. §. 42. in Wechseln derer, die Wechselunfähig, nicht attendirt, 672. §. 8. benimmt dem Inhaber den Regreß nicht, wenn es ausgestrichen, 688. §. 42. auf Ordre werden keine Assignationen gestellt, 688. §. 41. s. Anweisung.

Organist in der Kirche, 526.

Ort, s. Jahr.

Ostern, s. Ferien.

Ostermesse Anfang, 745.

P.

Pak-Kisten-Beschläge, s. Fenster- und Pakkisten-Beschläge.

Palatin, Kleidungsstück, 170. f.

Papier, gestempeltes, wenn solches zu gebrauchen ꝛc. ꝛc. 389 — 394. bey Wechselprotesten, 696. s. Contract.

Papiermacher, Mißbräuche, 727. f.

Paracelsisten und Schmelzkeßler, 1394.

Parfümeur, s. Baumwirth.

Partheyen, vor Gericht streitende, s. Proceß. Vergleich. ihre Geheimnisse sollen die Advocaten nicht verrathen, 1582. bey dem Consistorium handeln in Person oder per Procuratoren, 416. fremde, müssen sich hiesiger Advocaten bedienen, 1582.

Partheylichkeiten bey Staatsbegebenheiten verboten, 16 ff.

Paß, s. Gesellen. Gold und Silber. Gold- und Silber-Blanchen. fremder Soldaten, 1800. ins französische Ge-

Gebiet in wie ferne er ertheilt wird, 1927. falscher, verboten, 1323.

Pasquille, s. Schmähschrift.

Passetenbeker, s. Sonn- und Feier-Tage. Wirth.

Passiergeld, s. Roßkamm.

Pathengeschenk, zu mäßigen, 174. 180.

Patrouille, s. Gesellen. Laterne. Losungswort. Mor. genstern. soll nicht mishandelt werden, 11. soll Pechfakeln wegnehmen, 106. 163. die Nachtwächterposten visitiren, auf die Lampenfüller acht geben, 1708. ihr Verhalten überhaupt, 1707. ff. zur Sonntags- und Fest-Feyer, 535. 540. wegen Tobakrauchens, 1804.

Pauperes, oder arme Schüler auf dem Gymnasio, 468 — 471.

Pech, an gefährliche Orte nicht zu legen, 102. §. 6. nicht vor die Thüren zu stellen, 106. §. 18. s. Waaren.

Pechfakeln, gänzlich verboten; die Krämer sollten damit nicht handeln, 106. 162. s. Laterne.

Pechkränze, 106.

Pechpfannen, werden bey Feuersgefahr gebraucht, 106. 126. zu denselben sollen die Burgercapitaine Wache stellen, 107.

Peltzwaaren, Verbot ihres Vor- Auf- und wucherlichen Verkaufs, 877. geben Unterkauf, 388. s. Waaren.

Pergamenter-Gesellen, Verrichtung bey einem Brand, 128. s. §. 65. und 66. n. 5.

Periculum in mora, s. Gerichtsschreiber. Schriften. Sachen. - Perlen. s. Pretiosen. - Perlenvieh, 840.

Permission zur Beherbergung der Fremden, s. Beherbergung. Fremde.

Permissionsschein, soll jeder Fremde bey sich tragen, 1918.

Perrucke, Luxus damit eingeschränkt, 171. auswärts verfertigte, verboten, 914.

Perukenmacher, Nahrungsschutz, 913.

Personen, verdächtige. s. Beherbergung. Criminalrath. Gesindel. verdächtig sind auch, welche auf das Anrufen eines Feldjägers nicht stehen bleiben, 1783. werden von Nachtwächtern auf die Wache gebracht, 1723. moralische, s. Gemeinde.

Peterskirche, s. Kirche.

Pfand. s. Faustpfand. Ehefrau. Eisen. Gläubiger. Habe. Juden. Korn. Notar. wird dem jüdischen Gläubiger zuerkannt, wenn es der Schuldner innerhalb Jahr und Tags nicht einlöset, 1272. §. 61. sollen die Juden von Hausöhnen und Minderjährigen nicht annehmen, 1269. §. 54. was die Juden zu Unterpfand nicht annehmen, 1275. §. 65. 66. 69. 70. der Christen werden auch Sonn- und Feyertags eingelöset, 1261 §. 25. wie es mit Pfändern im Pfandhaus gehalten wird, 220. ff. im Concurs verbleibt dem Gläubiger salvo residuo, jedoch daß er den Ueberschuß herausgebe, oder die Masse es einlöse, 691. §. 49. und 50. s. Ausrufer. Concurs. wie, wenn es bey Gericht dem Gläubiger zuerkannt wird. 1474.

Pfandhausamt, Deputirte, 218. Gerichtsbarkeit, 219. Fond, 219. Ordnungen, 218. — 226. was sind gültige Unterpfänder? 220. wie viel und wie lang darauf zu leihen, 222. s. Aerarium. Anlethe. Ausrufer. Deposita. Minderjährige.

Pfandkarrn, s. Salzträger.

Pfandschein, was deshalb Rechtens, 220. 222. 223. 226.

Pfarrer. s. Prediger. Wittwencasse. Taufe. Leiche. sollen die Stadtschulen von Zeit zu Zeit besuchen, und dem Consistorium darüber berichten, 498. auf dem Lande, haben die Uebertreter der Hochzeit- Kindtauf- und Trauerordnung dem Consistorium anzuzeigen, 181. s. Consistorium.

rium. was ſie wegen Confirmation, Abendmahl, Singen, Gottesfurcht, Schulen zu beobachten, 439. 440. 442. desgleichen wegen des angeblichen Vaters unehelicher Kinder, 570. ihr Verhältniß gegen die Kirchenälteſte und Vorſteher, 442. f. ſind dem Conſiſtorio unterworfen, 432. - Pfarr-Thurm, ſ. Thurm.

Pfeffer und Ingber ſoll rein ſeyn, 773.

Pfeifer. ſ. Hautboiſten. Spiel.

Pfennig, zehender. ſ. Nachſteuer.

Pferde. ſ. Gaſtwirth. Güter. ſollen nicht ungebunden zur Trenke oder Schwemme geführt werden, 95. ſ. Straße. Handel mit Pferden und Unterkauf davon, 840 - 852. ſ. Sonn- und Feyertage. welche ihre Hauptmängel, 844. 850. und wie es mit einem fehlerhaften Pferde zu halten, 844. f. ſollen an einem beſtimmten Orte auf dem Roßmarkt, oder an der Konſtablerwache, 847. 851. nicht ohne den Unterkaufer oder Admodiator und nicht in der Bannmeile verkauft, 848. 849. 852. davon der Unterkauf, 847. und zwar dem Roßzoll-Admodiator, 852. und von den durch die Stadt geführt werdenden eine Abgabe bezahlt werden, 846. 849. Handel der Juden damit, 845. f. 848.

Pferdeausleihen, den Wirthen verboten, 1111.

Pferdeausleiher. ſ. Sonn- und Feyertage. ſollen in das Poſtweſen nicht eingreifen, 1109.

Pferdemakler, ſollen jeden Handel dem Roßzolladmodiator anzeigen, 851, f.

Pferdewandlungsklage, ihre Dauer 845;

Pfingſtfeſt. ſ. Ferien.

Pfingſtweide, Verbot der Nebenwege auf derſelben, 1892.

Pflanzen: ſ. Beyſaſſen. Blumengärtner. Gärtner. Gemüß.

Pflaſter. ſ. Straßenpflaſter.

Pflaſterer- und Gaſſen-Inſpector. ſ. Straßenpflaſterer- und Gaſſen-Inſpector.

Pflaſterſteine. ſ. Gegenſchreiber.

Pflichttheil soll Eltern und Kindern nicht entzogen werden, 74. f. s. Ausstattung.

Pförtner und Thurmhüter, deren Eyd, 1732. f.

Pfortenschließer. s. Thorschließer.

Pfuschen. s. jedes Handwerk, in das gepfuscht werden mögte.

Philosophie, wird auf dem Gymnasio gelehret, 462.

Physicus s. Arzt. Besichtigung. ist bei Beeidigung der Hebammen zugegen 1415.

Pillen, frankfurter, sollen von Apothekern verfertigt, und verkauft, und nur außerhalb von Materialisten verkauft werden, 1391. 1408.

Poesie, wird auf dem Gymnasio gelehret, 463.

Policeybediente, Obliegenheit wegen Spielen, 187. und Lotti und Wettcomtoirs, 192.

Policeyordnung, soll eingeführt werden, 415. 421.

Porcellain, auswärtiges kostbares, verboten, 168.

Portio statutaria soll dem Ehegatten gehörig zugetheilt, 71. nicht entzogen, nicht geschmälert werden, 74. deren kann sich ein Ehegatte verlustig machen, 74. worinn sie bestehet, 73.

Possamentirer s. Seide. Nahrungsschutz, 901. ff. ihre Arbeit soll nicht auf Mühlstühlen gemacht werden, 905. 907. ihre Geschworne nehmen mit burgermeisterlicher Erlaubniß verfälschte Seide und daraus gemachte Arbeit hinweg. 898.

Post, Schutz derselben, 1108. mit derselben sind die Wechselproteste fortzuschiken, 678. §. 19. mit der ersten oder andern ist dem Giranten Avis zu geben, 682. §. 28. wenn der letzte Respecttag ein Posttag, was zu thun, 679. §. 24. s. Briefwechsel. wieferne Juden die Posten und Marktschiff auf Sonn- und Feyertagen besuchen dürfen, 547.

Posthalter, Postverwalter, Postmeister, den Titul sollen Wirthe

Wirthe, die Kutſchen und Wägen beherbergen, nicht führen, 1108. f.

Poſtillon in wie ferne er kein Chauſſeegeld zahlt, 1026. ſ. Fahren.

Poſtwagen, ſ. Abgaben.

Præceptores Gymnaſii ihre Lehrſtunden, 453. 471. 472. 474. Belohnung, 453. Repetition der Sonntagspredigten, 454. Ferien, 454. Reden der Schüler, 455. Schulbücher, 456. Behandlung der Schüler, 472. 473. Verhältniß unter ſich ſelbſt, 473. gegen das Conſiſtorium, 474. ſ. Conſiſtorium. die Schulordnung für die Chur-Braunſchweig-Lüneburgiſchen Lande iſt ihnen empfohlen, 457. Sorge für die armen Schüler, 469.

Präfect des Singchors verſiehet des Cantors Stelle bey Gaſſenleichen, 479. ertheilet den Schülern Erlaubniß vom Chor wegzugehen, 470. darf die Schüler nicht beſtrafen, 471. verwaltet ſein Amt zwey Jahre, 470. ſ. Calefactor. Conſiſtorium.

Präſentant ſ. Wechſelgläubiger. Wechſelinnhaber. muß notiren oder proteſtiren laſſen, wegen Nichtacceptation, 675. §. 14. wie lange er mit der Acceptation in der Meſſe zu warten, 675. §. 14. wider ſeinen Willen kann der Acceptation keine Bedingung beygefügt werden, 674. §. 12.

Präſentation des Wechſels, wenn ſie zu ſpat geſchiehet, wem der Schaden, 681. §. 27. 1853. ff.

Pranger. ſ. Halseiſen.

Predigen, nur den dazu beſtellten Perſonen erlaubt, 520. ſ. Lehrjunge.

Prediger, ſ. Pfarrer. ſollen die ihnen bekannt gewordene Laſter dem Conſiſtorium anzeigen, 410. die Lehrer und Schüler ihrer Pflichten erinnern, Gymnaſium und Schulen befördern, 467. in den Schulwiſſenſchaften noch unerfahrne Kinder nicht confirmiren, 486. jeden Sonntag

Prüfungen der Kinder in der Kirche anstellen, 494. bey den Prüfungen auf die Schulmeister Acht geben, 495. ihr Verhalten bey der Beichte, 516. ff. Uneinigkeit zwischen Prediger, Schuldiener, Beichtvätern und Beichtkinder entscheidet das Consistorium, 414. s. Convent. der Reformirten, und Vorsinger bestättigt der Rath, 510. f.

Predigt, s. Epistel Freitagspredigt. wird vom Convent bestellt; und in wieferne dabey das Consistorium concurirt, 411.

Preiß, der Lebensmittel und Waaren, gerechter, 1007. 1012. s. Taxe.

Pressenmeister bey den Buchdruckern, 618.

Pretiosen, als Gold, Silber, Perlen, Granalien, Coralien, Agtstein, Silbergeschirr sollen die Juden in der Silberwaage wiegen lassen, 1280. §. 80. sind von der Contributionssteuer nicht befreiet, 1818.

Primawechsel, wird auf der Secunde bemerkt, 681. §. 27.

Privet oder heimliches Gemach. s. Abtritt. wie es mit ihrer Säuberung zu halten, 781. ff. s. Brücke, 1073.

Privilegien, für Bücher müssen dem K. K. Bücher-Commissario zugestellt, und dem Werke vorgedruckt werden, 587. f. s. Bücher- Landcharten- und Kupfer- Privilegien. der Juden, dabey sollen sie geschützt werden, 1258. §. 14.

Probstey- und Stift St. Bartholomäi, Weinzehende, 322. ff.

Proceß, s. Contumacia. Beweisartikel. bei dem Consistorium, 415. ff. s. Consistorium. bei Schöffengericht, Verordnungen deshalb, 1459 — 1496. was bei Proceßen Künstler und Handwerker zu beobachten haben, 272. ff. peinlicher, Vorschrift desselben, 1653. ff. ihre Vermeidung und Verminderung Parthien, Advocaten, Procuratoren und Sachwaltern befohlen, 1499.

Proceßkosten, bezahlt der unterliegende Theil, 1484. f. ſ. Geſchworne.

Proclamation der Verlobten wird vom Conſiſtorium erlaubt, 411. 567. f. erfordert, daß man ſich zum Aufenthalt in der Stadt qualificirt, 569. und ſonſten noch præſtanda præſtirt habe, 1250. wann ſie zu bitten? 1563. 1252. ohne ſie findet keine Copulation ſtatt, auſſer in Krankheiten, 568. ſ. Copulation. und Copulation wird heimlich Verlobten nicht ertheilt, 560.

Proclamationsſcheine fertigt die Stadt-Canzley aus, 568. werden vor bezahlter Schatzung vom Conſiſtorium nicht erkannt, 337.

Procuratoren, ſ. Advocaten. Deſerviten. Proceß. Vergleich. gehören zur dritten Claße, 170. ihre Obliegenheit bei Appellationen, 1465. Appellations-Caution, 1502. Friſten, 1462. 1465. 1469. f. Rechtsmitteln gegen puncto ſolemnium gefällte Sentenzen, 1465. Contumacialproceß, 1468. f. 1474. 1482. 1462. Production der Haupt- und anderer Schriften, 1469. 1470. Inſatzproceß, 1474. Vollmachten, 1482. 1645. 1537. ihren Rechnungen, 1461. 1596. Receſſen, 1462. 1468. 1482. 1583. ihre Gebühr, 1495. 1460. f. 1597. 1487. wie ferne ſie advociren können, 1481. 1582. 1583. 1584. 1589. f. ſollen jeden Gerichtstag erſcheinen, 1559. f. ſich den Geſetzen gemäß betragen, 1468. 1584. bey dem Conſiſtorium, ihre Inſtruction, 407. 416. und Eid, 419. ſ. Conſiſtorium. wieferne Juden Procuratorgeſchäfte treiben können, 1929. ff.

Producte, gerichtliche, ſ. Procurator. Schriften.

Profos; Obliegenheit wegen der Gefangenen und Schanzer, 1670. f. 1676.

Progreſſion der Schüler des Gymnaſii, 455.

Prolongation der indoſſirten eigenen Wechſel, 690. §. 46.

Prorector, ſ. Rector.

Prorogation, ſ. Termin.

Proteſt, ſ. Acceptation. Acceptant. wegen Nichtacceptation oder Nichtzahlung, wenn damit nicht ordentlich verfahren, wer den Schaden zu tragen hat, 681. §. 27. 1853. ff. wie proteſtiren vom notiren verſchieden, 675. §. 14. Proteſt wegen nicht Acceptation durch Abweſenheit des Acceptanten, 680. §. 25 der Meßwechſel, 675. §. 14. eines eigenen Wechſels, der nicht mehr in der erſten Hand, 674. 678. §. 12 und 20. der Adreßzettel, 676. §. 15. der ſtrittten Wechſel fremder Juden, 677. § 16. wegen nicht Acceptation proteſtirte Wechſel werden ins Protocoll eingetragen, 677. §. 17. die Urſache der verweigerten Acceptation dem Proteſt einverleibt, 677. §. 17. wie ferne Traßat nach dem Proteſt noch acceptirt, 677. §. 18 wird zurükgeſendet, 681. 675. §. 27. und 14. wird dem Acceptanten per honor zugeſtellt, 675. §. 14. bleibt, wenn blos notirt worden, unausgefertigt liegen, 675. §. 14. wegen Nichtzahlung, 681. §. 27. der Wechſel a uſo, 678. §. 20. wann zu proteſtiren, 678. f. 687. §. 19. 24. 40. wann der Proteſt fortzuſchicken, 678. §. 19. wie wann Traßat bezahlt, aber den ſtrittigen Schadensbelauf nicht hinterlegen will, 677. §. 18. oder abſchlägliche Zahlung erfolgt, 683. §. 30. wer die Proteſtſpeſen zu bezahlen hat, 676 f. §. 15. 18. Proteſttaxe, 696. §. 1. und 2.

Protocoll, ſ. Actuarius. Criminalrath. der erſten Inſtanz wird den Provocationsſchriften beygelegt, 1518. 1525. des Curatelſchreibers, 260. der Wechſelnotarien, 677. 680. §. 17. und 26. 697. §. 7. ſ. Notar.

Protocolliſt, ſ. Actuarius.

Proviſion, wann der Inhaber vom Traßaten fordert, 677. §. 18. oder der welcher per honor acceptirt, 677. §. 18.

Provocation, ſ. Fatale. Actuarius. Advokaten. Arreſt. von den Erkenntniſſen des Conſiſtoriums, 417. f. 427. 429 — 432. ſ. Burgermeiſter. des Curatel- Bau- Land- Roßzoll- und Fuhr-Amts und des Ackergerichts, 1540 ff. ſ. Ackergericht. der Burgermeiſterlichen Audienzen, 1517. ff. 1530. des peinlichen Verhöramts, 1664. des Pfandhausamts, 219. auf Handwerk. Erkenntniß aus dreyer Herrn Länder verboten, 718. 741. in Wechſelſachen, 685. §. 33. und 35.

Provocations-Ordnungen, 1503. 1517. 1522. 1530. 1540.

Provocationsſchrift, ihre Einrichtung, 1521. 1545.

Publication der Urtheile, in reviſorio, 1510.

Pulver, ſ. Confiscation. Kriegszeugamt. Tabak. Vorſicht bey dem Handel damit, 102. 142. f. ſoll nicht ohne Erlaubnis der Burgermeiſter in die Stadt gebracht werden, 103 142. wer damit zu handeln befugt, 142.

Pulverthürme ſind beſtimmt zur Aufbewahrung des zum Handel und den Burgern gehörenden Pulvers, 143. ſind unter der Aufſicht des Kriegszeugamts, 1434. ſ. Zeughaus.

Q.

Quakſelberey, verboten, 1400.

Quartale der Schulmeiſter vor dem Conſiſtorium, 413. ſ. Schulmeiſter.

Quartieramt, die von ihm angewieſene Perſonen hat jeder aufzunehmen, 1236. 1908.

Quartiere, deren Ordnung, 1683 — 1687. ſollen vom Aerarium Segeltücher erhalten zum Gebrauch bey Feuersgefahr, 112. eine gewiſſe Anzahl Feuerleitern und

Hacken haben, 116. in denselben soll die Feuerordnung jährlich verlesen werden, 136. s. Musterschreiber. Burger.

Quartier- und Rottmeister sollen die Personen, die nicht in die Stadt gehören, anzeigen, 1359.

Quasten und Stränge, einige verboten, 168.

Queken, Gesträuche und Gniste, das auf dem Felde verbrannt wird, soll nur Vormittags angezündet werden, 1804.

Quittiren, für einen andern erfordert Vollmacht, 669. §. 1.

R.

Rabbiner, sollen keine Bücherprivilegien ertheilen, 632. vertragen nebst den Baumeistern der Juden geringe Händel, 1286. s. §. 98. und 99. s. auch Copulation. Ehe. Juden.

Rad und Schien-Nägel, 357.

Rabiren, in Notariatsinstrumenten, 1628.

Räumung in Insaßsachen. 1472. s. Salzträger.

Rahmhof, s. Lattfäßer.

Rapportzettel der Feldjäger, 1769. ff. von den Stadtthoren, s. Burgermeister. Thore.

Raqueten, verboten, 103. 144.

Rath, soll die Juden mit weiterer Verordnung und andern ohnhergebrachten Oneribus nicht beschweren, 1291. §. 112. ihm sind die Juden unterworfen, 1253. 1258. §. 1. und 13. 1286. 1288. §. 98. und 100. s. Juden. erkennet in wichtigen Criminalfällen selbst, 1665. an ihn gehen die Provocationes in Consistorial-Fällen, 427. 429. deßen Mitglieder werden nicht zu Brunnenmeistern erwählt 307. jedem derselben und den Sindicis schickt der Burgercapitain bey Feuersgefahr zwei Mann Wa-

Wache, 117. Obliegenheit derselben und der Sindicorum bey Feuersgefahr, 121. ihr Rang, 169. 176.

Rathschreiber, Obliegenheit bey Aktenversendungen, 1525, wegen der Advocatorum fisci und der Defensoren, 1667.

Rathskleidung, s. Ausleihen.

Rattenfänger. s. Maus- und Rattenfänger.

Ratten- und Mäuse-Gift, verboten, 1404.

Rauchhändler sollen die Meß-Pelzwaaren nicht aufkaufen, 878. s. Bannmeile.

Raufwolle, 725.

Raupen Nester an Bäumen und Hecken, 1035.

Recepte, von Auswärtigen, was die Apothecker hierbey zu beobachten, 1400. ff. werden wegen der Taxe den Inspectoren vorgelegt, 1390.

Receſſe, s. Amt. Procurator.

Recheney-Amt, s. Geld. Gold und Silber-Arbeiter. Schuldbriefe. Marktmeister. Minderjährige. Müntzen. Obst. bezahlet einem Schatzungs-Restanten keine Bestallung, Interessen, Arbeitslohn, 337. 339. taxirt das Bier, 804. das Fleisch, 859. 860. 862. 1876. handhabt die Hockenordnung, 831. desgleichen die Judenstättigkeit, 658. die Becker-764. die Gast- und Wein-Wirths-797. 799. die Kaffee-Wirths-812. die zur Sicherheit der Güter am Maynufer erlassene, 22. die Zoll-331. die Metzger-865. f. 1873. 1875. und die Makler-Ordnungen, 1859. 1863. wacht auf Versendung und Empfang gemünzten und ungemünzten Gold und Silbers, s. Gold und Silber. untersucht die Brunnenrechnungen, 308 310. ertheilt Erlaubnis zu Lotterie-Collecten, 197. zum Mehl- und Frucht Handel, 753. zum Verkauf fremder Töpferwaaren an die Hocken, 995 zur Höckerey, 821. 824. 827. f. erhält den Unterkauf, 1002. 1006. die Abgabe der Makler, 700. 702. 1858. 1863. gewisse Antheile an den

Strafgeldern der Juden, 1288. f. §. 100. und 101. Abzugsgeld der Juden, 1253. §. 1. das auf den Holzamt eingehende Geld vom Holzschreiber, 968. den Erlös vom Stempelpapier, 393. Antheil an den Schulgeldern des Gymnasii, 453. Abgabe vom Obsthandel, 827. ihm haben die Wagenspanner Unrichtigkeiten bey den Handelsgütern anzuzeigen, 1129. jeder Burger die Uebertrettungen der Fleisch- und Brod-Taxen, 863. f. 1877. die Juden die Personen, die sie beherbergen wollen, 1260. §. 19. und 20. und ihre Bauveränderungen, 1266. §. 44. f. Haus. die Polizeibedienten verbotene Lotti und Wettcomtoirs, 192.

Rechenepschreiber, f. Haus.

Rechnen, f. Schreiben.

Rechnung. f. Brunnenrechnung, Burgermeister- und Kirchenrechnung. Geschworne, eigene, kann vor eines andern, mit eines dritten Rechnung saldirt oder scontrirt werden, 691. §. 48.

Rechnungsabhörungsprotocolle, 268.

Rechnungscommission, zur Eintreibung der Beyträge, womit die durch den letzten Krieg verursachten Schulden getilgt werden, angeordnet, 1815. 1823. Session und Ordnung ihrer Geschäften, 1845. ff. deren Deputirten leisten den Eid der Verschwiegenheit, 1819. 1829. deren Bücher, 1820. Verfahren gegen betrügliche Contribuenten, 1821.

Rechnungsführer zu den Burgermeister- und Kirchen-Rechnungen auf den Dorfschaften, Instruction, 265 — 272.

Rechtsmittel gegen richterliche Erkenntnisse; f. Decendium. Dienstentlassung. Verordnungen deshalb, 1496. das suspensiv, wie ferne gegen Erkenntniss pro formalium zulässig, 1516. f. gegen die Urtheile in revisorio, 1510. f.

f. Caution. gegen die zu Gunsten der Juden erlassene Erkenntnisse, 1273. §. 62.

Rechtspflege, betreffende Verordnungen, 1459 — 1681. 1929. ff.

Rechtssachen, f. Evocation. zu betreiben nur den Advocaten erlaubt, 1499. 1589. f. f. Advocat. sollen gehörigen Orts vorgebracht werden, 1479. ohnerörterte der aufzunehmenden Juden, darinn werden sie vom Rath nicht vertreten, 1258. §. 13. sollen die Juden, ehe sie abziehen, beendigen, 1265. §. 38.

Rechtswohlthaten, der Weiber, 1463. f. Weibspersonen.

Rector des Gymnasii f. Præceptores Gymnasii. Obliegenheit beym Einschreiben der Schüler, 474. wegen des Geldes der armen Schüler, 469. 475. 477. hat die Aufsicht auf die Calefactoren, 480 nimmt die armen Schüler an, und wie 468. 476. hat den Cantor in Beurtheilung eines Schülers zu Rath zu ziehen, 478. nebst zwey Lehrern die Wittwencasse zu verwalten, 292. f.

Rector, Conrector, Prorector Gymnasii ihre Obliegenheit, 474. f. Verhältniß gegen den Cantor, 480. deren und der übrigen Lehrer Obliegenheit wegen der Aufnahme armer Schüler, 468. 470.

Reden und Schreiben über Staatsbegebenheiten, soferne es anstößig, verboten, 16. 17. 579. schimpfliche gegen einander verboten, 1790.

Reduction der Müntzen, s. Müntzfuß.

Referter, s. Schöffen-Referter.

Reformation, soll vorzüglich beobachtet werden, 1467. und sonst. Auszug aus deren, P. 2. t. 27. §. 8 — 12. 230. deren Tit. 2. des ersten Theils aufgehoben, 1559. f. Concurs.

Reformation oder Ordnung die Pflege der Gesundheit betr. 1379.

Reformirten wird Privat-Religions-Ausübung unter Bedingungen gestattet, 508. ff. s. Bethäuser. von ihrem ehemaligen Gottesdienst ausserhalb, 118. §. 48.

Reftträger, Taxe 1013. ff. in der Stadtwaage, 1014.

Regreß des Wechselinhabers, 688. 681. 690. §. 42. 27. 28. 46. der Giranten, 684. §. 32.

Reichsabschied von der Mutter ꝛc. ein Buch, verboten, 638.

Reichshofräthe und Präsident zahlen kein Chausseegeld, 1025.

Reichshofrathscanzley, s. Buch.

Reichsmünzen, s. Münze.

Reichsordnungen die Handwerker betreffend, den Meistern, Gesellen und Jungen hauptsächlich bekannt zu machen, 729.

Reichsstädte, sollen sorgen, daß kein Betrug mit den Tüchern vorgehe, 886.

Reichsstände, Obliegenheit gegen das Auswandern, 1309. s. Benachbarte, in deren Gebiet soll niemand überjagen, 35. 39. 40. 42. s. Büchercommissarius. Craiße und Stände.

Reichsthaler, ihr Werth und Gewicht, 1155.

Reife zu den Fässern; ihre Beschaffenheit und Handel damit, 977. s. Bender.

Reiflinge, auszuführen verboten, 784. s. Ackergericht.

Reifrock, Kleiderordnung deshalb, 171.

Reinigungseyd, Verwarnung die vor demselben hergehet, 1546.

Reisende, s. Gastwirth. Thore. sollen nicht vervortheilt werden, 1013. auf der rechten Seite der Chaussee reiten oder fahren, 1028. nicht fremden, sondern hiesigen Kutschern empfohlen werden, 1108. f. 1111.

Reiten, neben den Chausseen verboten, 1033.

Relegationsstraffe, 499.

Religion, s. Buch.

Religion, reformirte, s. Reformirte.

Religionssachen und Religionsstreitigkeiten gehören vor das Consistorium, 409. 410.

Religionsübung, den Juden ausser ihrer Gasse verboten, 513 f. Reformirte.

Remisen, damit haben sich diejenigen zu versehen, die mit Wägen, Karren ꝛc. Gewerbe treiben, 1054.

Remittent, kann Seconde, Tertie ꝛc. über andere Orte disponiren, 681. §. 27.

Rencontres, verboten, 2.

Rentenirer, Rang, 169.

Renthen Amt, s. Maltzzettul. Maynbender. Obst. Obstwein, Wein Zöllner. bestraft die an den Weinen am Mayn ausser begangenen Diebstähle, 22. dessen Rathsdeputirter dritter Bank ist bey Aufnehmung der Weinen in den Kellern zugegen, 373. 375. ohne dessen wird kein Keller an Juden vermiethet, 369. ohne dessen Erlaubnis von den Schrödern keine renthbare Güter als Wein, Brandewein, Essig ꝛc. aus den Schiffen aus- oder von den Wägen ab- 1137. 367. und von den Wagenspanner nicht aufgeladen, 1129. 1130. von denselben kein Wein aus einem Keller in den andern geschroten, 1138. 371. zu demselben sind Visirer angeordnet, 381.

Renthenamts-Abgaben, s. Abgaben. Becker. Brandewein. Verordnungen deshalb, 359 — 382. 1813. sollen alle acht Tage bezahlt werden, 361. werden inzwischen hinterlegt, wenn das Amt geschlossen ist, 377. vom fremden Bier, 803. Brod, 759. der fremden Becker und Mehlhändler von Früchten, 363. der Juden von geschertem Weine, 369. des Deutschordens Müllers, 380. von geflüchteten Weinen, 1813. f.

Replik,

Replik, erfordert in der Revisions-Instanz richterliche Erlaubnis, 1508. und hat nur zwey Termine, 1509. s. Kläger.

Requirent; auf dessen Verlangen wird der Wechselprotest noch nicht ausgefertigt, 675. §. 14.

Requisition, s. Notar.

Requisitionsschreiben bey Verschickung der Akten, von der Canzley ausgefertigt, 430.

Residenten, s. Agenten. Juden.

Resolutionen, keyserliche, Frankfurt betreffend, zu beobachten, 256.

Respecttage, s. Discretionstage.

Restanten der Schatzung und anderer Abgaben, Verfahren gegen sie, 331. 334. 337. ff. 361. 371. 387.

Restitutio in integrum, s. Curator. ex capite repertorum novorum, 1511. ff. ex capite minori ætatis, 1513. f. wie ferne sie einem präcludirten Gläubiger zu ertheilen, 1536. einem minderjährigen Handelsmann, 673. §. 9.

Restitutionseyd, 1511.

Restkaufschilling, von den neuen Häusern im Brückhof, 1102.

Retourspesen, 676. 679. §. 15. und 22.

Revision der Acten, s. Actenversendung. Fatale. wann sie statt findet, 1484. 1498. 1507. in Wechselsachen, 685. §. 35. wann sie zum zweytenmal statt findet, 1529.

Revisionsgericht, 430. f.

Revisions-Instanz; Verfahren, 1505. 1508. f.

Revisions-Kosten, 1509. f. s. Actenversendungsgelder.

Revisions-Ordnungen, 1496. 1503. 1525. 1529. vom Jahr 1725. aufgehoben, 1505.

Revisorium, s. Revisions-Instanz.

Revocation, s. Vollmacht.

Richter, niemand in eigener Sache, 9.

Richter, gemeine, weltliche, s. Obrigkeitrichter. zeigen dem Consistorium die Uebertrettung der Kleiderordnung an, 173. dem Bauamt die Uebertretter der Strassensäuberungs-Gesetze, 1044. Eid derjenigen, welchen die Aufsicht über Gefängniss und der Transport der Gefangenen anvertraut ist, 1678. s. ihre Taxe, 428. 1494. s. insbesondere des bey dem Consistorium angestellten, 428. sollen von Juden nichts leihen, 1269. §. 55. erhalten von Juden das Nachtgeld, 1260. §. 22. und einen Antheil an der Strafe der Juden, die ohne Erlaubnis Fremde beherbergen, 1260. §. 20.

Rhetorik auf dem Gymnasio, 462.

Riederbruch, s. Fischen.

Riederhoff, in dessen Bezirk ist Jagd, Schiessen, Hetzen, Vögelfangen, Fisch- Feld- Holz- und anderer Frevel verboten, 41. 43. s. Jagd. Obliegenheit eines Wirths auf dem Riedhoff wegen Pferdehandel, 846.

Rindvieh, wird auf dem Roßmarkt verkauft, 852. Abgabe der Juden davon, 1282. §. 87.

Ring, gelben, sollen die Juden tragen, 1201. §. 23.

Riscontri, in und ausser den Messen gültig, 689. §. 43. geschiehet mit Einwilligung der Interessenten, 685. §. 34. ohne die Exceptio non numeratæ pecuniæ, 685. §. 34.

Rittmeister, Obliegenheit, 1695. s. Cavallerie.

Römer, dessen sollen sich die Juden enthalten, 1262. §. 27.

Römerberg, s. Holzhacker. betretten Juden nicht, die keine Stättigkeit haben, 1263. §. 31.

Rohr, s. Feuerrohr.

Rokenmehl, verfälschtes, verboten, 755.

Rolle, s. Brunnenrolle.

Rollwaagen, s. Strasse.

Roßhaare, s. Waaren.

Roßkämme, bezahlen von ihren Pferden Zoll, Unterkauf und Paßtergeld, 843. was sie an den Thoren zu beobachten, 843. sollen Sonn- und Feyertags keine Pferde verkaufen, 846. 849.

Roßmarkt, zum Pferdehandel bestimmt, 846 f. s. Alleen. Garküchenplatz. Rindvieh.

Roßzoll-Amt entscheidet alle über Pferdhändel entstandene Streitigkeiten, 844. Pferdunterkäufers Obliegenheiten gegen daßelbe, 842. 842. f. 846. s. Provocation.

Roßzoll-Admodiator oder Unterkaufer, ihn betreffende Verordnungen, 840-852.

Rothgerber, Gesellen Verrichtung bey einen Brand, 128. f. §. 65 und 66. n. 5.

Roth- und Weiß-Gerber, 725.

Rottirung, Zusammenkünfte, Berathschlagung, Meuterey ꝛc. ꝛc. der Garnison verboten, 1701. f.

Rottmeister, seine Obliegenheiten s. Quartier- und Wacht-Ordnung, 1683. 1687.

Rubrick. s. Schriften.

Rückwechsel, Caution deshalb, 679. 681. §. 22. und. 27. wann er einfach oder doppelt zu rechnen, 682. §. 28. zu deßen Verminderung wird abschlägliche Zahlung angenommen, 683. f. §. 30.

Rüstung zu den äussern Wänden gehört den Weisbendern, 992.

Rufen, bey Gericht in Insatzsachen, 1471.

Ruhestörung. s. Gesellen. Gewaltthätigkeit. Oberrad. Handwerker.

Rungenschaft, was dafür zu halten, 71. gehört jedem Ehegatten zur Hälfte als Eigenthum, 74.

Rußmann, Georg Ernst, Schultheiß zu Oberrad, wird gegen der Oberräder Mißhandlungen geschützt, 1789.

Ruthenstreiche, als Strafe, 29. 30. und sonst,

S.

Saamenhandel. ſ. Beyſaßen.

Sabath der Juden, auf denſelben ſoll kein Chriſt von einem Juden angeſprochen oder arretirt werden, 514 wieferne Wechſel auf ſolchen Tagen zu acceptiren oder zu bezahlen, 687.

Sachen. ſ. Rechtsſachen. vermuthlich oder würklich gegeſtohlene, ſoll man nicht zum Verſatz oder Kauf annehmen, ſondern dem jüngern Burgermeiſter anzeigen, 24. f. 1275. §. 69. ſ. Ausleihen. die dem Verkäufer nicht gehören, muß der Käufer unentgeldlich herausgeben, 25. wie ferne fremde Sachen dem Pfandhauß verpfändet werden können, 221. gefundene, wieferne ſie dem Schanzer, wenn dieſer der Finder, gehöre, 1671. ff. die keinen Verzug leiden, 1560. 1564.

Sachſenhaußen. ſ. Feuerſpritze.

Sachſenhäußer beſonders ſollen ſich des Holzfrevels im Offenbacher Wald enthalten, 48. ſ. Waldbeholzung.

Sachſenhäußerkirche. ſ. Kirche.

Sachwalter. ſ. Proceß. Advocat.

Sänger und Sängerinnen der Capelle Inſtruction, 523.

Säubeſeher, 384.

Säugammen, welche tüchtig? 1444. muß vor ihrer Verdingung beſichtigt worden ſeyn, 1442. f. ſ. Barbier. Chriſtlicher Religion kan ſich zu Juden nicht verdingen, 1264. §. 33.

Safran, ſoll unverfälſcht, beſichtigt, in der Stadtwaage gewogen ſeyn, ꝛc. 767. 770. ff. ſ. Confiscation.

Safranſchau beſichtigt den Safran, 771. 773. Abgaben deshalb. 773. Obliegenheit der Deputirten, 771. 772.

Saftträger, vermakeln kein Mehl und Früchten, 757. Taxe, 1015. der Müller, 1866.

Salarium. ſ. Alimente. Beſtallung.

Salz,

Salz, ſ. Abgabe. Confiscation Haußiren.

Salzmaas, falſches, 1907.

Salzmeßer, deßen Eyd, leiſten auch die Salzträger, 1140. einige Obliegenheiten deßelben, 1140.

Salzträger oder Stangenknechte Eyd 1139. ff. beſorgen auch das Ein- und Ausläuten der Meſſen, Ziehen des Pfändkarrens, Brunnenfegen, und die Räumungen, 1141.

Sammet, welcher zu Kleidern erlaubt, 168. ſ. Bay. Seſſel.

Samſtagsweiber, 1264. §. 33.

Sand, verboten im Wald zu graben, 63.

Sandhoff und die Mühle zum hohen Rade von dem vorhergen Verbot der Wirthſchaft befreyet, 815. Verbot des nach dem Sandhoff führenden Mittelweges, 1893.

Sanitätsamt, handhabt die Medicinal Ordnung; insbeſondere die Verordnungen wegen Gift, 1403. wegen der Säugammen, 1443. wegen der Accoucheur, Hebammen und Beyläuferinnen und Obliegenheit dieſer Perſonen gegen daſſelbe, 1409. ff. 1418. ſ. 1425. 1427. Mitwürkung gegen Viehſeuche, 837. erhält die Anzeigen von Viehkrankheiten, 838. bey ihm haben ſich Oculiſten, Bruch- und Stein-Schneider zu melden, 1397.

Sars, Einſchränkung des Luxus damit, 175. ſ. 180.

Sattler, ſ. Feuerſpritze. Straße. Nahrungsſchutz, 874. auf hießigen Dorfſchaften oder fremde arbeiten nicht in der Stadt, 875. deren Arbeit kommt zwischen den Meſſen nicht in die Stadt, 875. deren Geſellen Verrichtung bey einem Brand, 128. ſ. §. 65. und 66. n. 6. ſ. Confiscation.

Satyren, verboten, 597. ſ. Schmähſchriften.

Satz, Sätze der Parthien, 1472. ſ. 1520. ſ. Schriften.

Sauborsten, s. Butter. Confiscation.

Sauerkrautverkaufer, s. Straße.

Schaafe sollen nicht an Hecken und Alleen geweidet werden, 49.

Schabes, s. Sabbath.

Schade, s. Eigenthum. Notar. durch Einreissung eines Dachs, einer Wand, oder eines Hauses bey einem Brand, wird vom Aerario ersetzt, 122. §. 57. fällt auf den, der den Wechselprotest versäumt, 681. 687. §. 27. und 40. Erläuterung der Worte des §. 27. der Wechsel-Ordnung: wenn Schaden daraus entstehet, 1853. wann ihn der Traßat dem Inhaber zu vergüten, 677. §. 18. dessen Betrag wird deponirt, wenn er strittig, 677. §. 18.

Schadens-Ersatz, leisten Jagdfrevler, 43. und Heilungskosten bezahlen die Eigenthümer schädlicher Thiere, 91. s. Genugthuung.

Schächer, s. Schulklöpper. Ausleihen. hat Obsicht zu tragen, wegen des Fleischkaufens, Schlachtens und Verschickung des Fleisches der Juden, 1282. §. 85.

Schäfer, s. Kind.

Schaffner, s. Güterschaffner.

Schalandsjuden, s. Judenschüler.

Schanzenstraffe angedrohet, 1360. 29. 36. 38. 49. 50. 191. s. Bettler und sonst.

Schanzer-Ordnung. 1670 — 1677. s. Betteln.

Schanzer-Aufseher; seine Obliegenheiten, 1672. ff. 1675. ff.

Schatzung, s. Amt. Armenschatzung. Beytrag. Burgerwittwe. Verordnungen deshalb, 332. — 347. der Burger, wie viel, 332. der Beysassen, wie viel und wann, 333. der Juden, 1257. §. 10. deren Schatzungseyd, 1257. §. 10. ff. und Minderung mittelst Et-

des, 1253 §. 12. der Armen, 1819. von den Feldgütern, s. Ackergericht. rückständige, zu deren Eintreibung wücken alle Aemter mit, 337. ff.

Schatzungsamt, s. Geschworne. soll die Gesetze wegen des Burgerrechts genau beobachten, 1250. ihm werden die abziehenden Burger, Beysassen und Juden angezeigt, 336. und die Veränderung der Wohnung, 1376. erhält vom Kirchendiener wöchentlich ein Verzeichnis der Verstorbenen, 1240. hatte ehemals die Geschäfte eines Curatel-Amts, 250. damit ist das sogenannte Inquisitionsamt vereinigt, 332. 648. 652. legt durch die Burgermeister auf Nachlaßenschaften Verbote an, 1240. wann es Vermögens-Verzeichnisse fordert, 1244. s. Cassation der Sterlhäuser. schreibt nur an gewissen Tagen neue Burger und Beysassen ein, 1562. bestraft diejenigen, die ohne Recht sich hier aufhalten, oder die sie beherbergen, 1359. s. Beherbergung.

Schatzungsbüchelgen, 338. ist bey Proclamationsgesuchen zu produciren, 569.

Schatzungs-Eyde, der Beysassen, 332. 1224. ff. der Juden, 1257. der Burger, 332. davon erhält jeder ein Exemplar, 335.

Schauamt, s. Tuchschau. mit dessen Siegel werden die zum Stoßen tüchtige Gewürtze besiegelt, 769. s. Gewürtz.

Schauspieler, wie es mit ihren Schulden zu halten, 205. ff. sind dem Wechselrecht nicht unterworfen, 205. wie ferne dem Personal-Arrest, 206.

Schauspielhaus, s. Kutsche.

Scheibenschießen, verboten vor den Thoren und im Felde, 46. 48. auf dem Sandhoff, 47. besonders auf Sonn- und Feyertagen, 46. 48.

Schei-

Scheidemünze, s. Münzen. Handmünzen. Verbot geringhaltiger, 1176. wiefern sie eingeführt, 1197. ff. und daß sie nicht ausgewechselt und ausgeführt, 1199. auch nur als Scheidemünze ihrem Endzweck gemäß gebraucht werden soll, 1200.

Schenkung an Auswärtige, zahlt ausserordentlichen Beytrag, 1824. f.

Scherbe, s. Krug.

Scheuer, s. Lichter.

Schiebkärcher, Taxe, 1013. Nahrungsschutz, 1899. soll nicht makeln. 1864. s. Faß.

Schiedmauern in den Höfen der neuen Häuser im Brückhoff, 1104.

Schieferstein-Messer, 995. f.

Schießen, s. Scheibenschießen. Burgermeister. Sonn- und Feyer-Tage. verboten im Bezirk des Niederhofs, 43. in der Stadt bey allen Gelegenheiten, 103. 144. 146. 152. 153. besonders in der Neujahrs-Nacht, 541. ausser der Stadt eingeschränkt, 148. 153.

Schießgewehr, s. Gewehr. verboten den Dorfbewohnern auf Feldern und in Wäldern, 38. der Burger, soll nicht mißbraucht, 147. ausser von Soldaten nicht über die Straße getragen werden, 153. gegen wen sich die Feldjäger dessen bedienen. 1782. f.

Schiffe, s. Confiscation. Waaren. ankommende werden von gewissen Personen und von den Freyknechten durchsucht, 1374. f. zu verkaufende auf die Sachsenhäuser Seite gebracht, 1061. an den Landungsplätzen nicht gereinigt, 1065.

Schiffer, s. Kranke. Sonn- und Feyer-Tage. verbleiben nach dem Ausläuten in ihren Schiffen, 21. f. fah-

ren während des Einlasses nur am Fahrthor an, 21 f. fahren nicht ab oder vorüber, als nach bezahlten Gebühren, 349. geben ihre Frachtbriefe dem Wassergüter-Beständer, 352. bringen kein Brodanber, 760. sollen kein Einverständniß haben mit dem Holzmesser, 970. Holz- Kohlen- und andere Schiffer, Färber, Färcher und Fischer verwahren ihre Schiffe wohl bey Nacht, 21. Wellen- und Kohlenschiffer wie viel sie den Wellen- und Kohlen-Trägern borgen, 974. Reglement für die Rangfahrer der Heilbronner Güter, 1900.

Schilde, der Zotticomtoirs verboten, 199. sollen die Hebammen aushängen, 1415.

Schild-Louisd'or, 1172. 1176. s. Müntze.

Schildwache, Obliegenheit, 1702. ff. in Absicht des Feuers, 1706. Maynreinigung, 1062. 1064. 1702. s. Wache.

Schildwirth, s. Gaßwirth.

Schinder, in wieferne seine Kinder von Zünften und Handwerken ausgeschloßen, 715.

Schirne der Metzger, wird, wenn sie mit Bezahlung der Accise säumig, geschloßen, 387.

Schlachthaus, s. Metzger. Kosern. den Juden verbotten, 1282. §. 84.

Schlachtvieh, das in die Stadt kommt, zahlt kein Chausseegeld, 1026. muß gesund seyn, 837.

Schlachtzeit, in der jährlichen schlachtet ein Jude mehr nicht als einen Ochsen, 866. Juden sollen auf Sonn- und Feyertagen nicht schlachten, 854.

Schläfer, welche zu beherbergen, 1366. 1701.

Schläge, Zwangsmittel der Inquisition, 1659. f.

Schlägereyen, ſ. Frevel. im Felde, was die Schützen deshalb zu thun, 1753. in der Stadt, Obliegenheit des Nachtwechters, 1724.

Schlafhauben, wem erlaubt, 171.

Schlag im Walde ſoll nicht verletzt werden, 64.

Schlaghaus, ſ. Schlachthaus.

Schlauch, ſ. Feuerſpritze.

Schleifen, ſ. Lehrjunge.

Schlittenfahren, ohne Fakeln erlaubt, 163.

Schloß anzuſchlagen, wieferne den Schreinern erlaubt, 956.

Schloſſer, ſ. Eiſenhändler. Feuerſpritze. Vergleich mit den Schreinern wegen der Grentzen ihrer Handwerke, 955. ff. Nahrungsſchutz derſelben und der damit vereinigten Grosuhr- und Büchſen-Macher, 954. f. 956. ſollen keine Windöfen und blecherne Rohre machen, 102. §. 4. deren Geſellen Verrichtung bey einem Brand, 128. f. §. 65. und 66. n. 1.

Schmähgulden, 554.

Schmähung, ſ. Beleidigung. Injurie.

Schmähſchriften, Pasquille und ſchimpfliche Gemählde verboten, 13. 599. 586. ſollen die Buchdrucker nicht drucken, 601. in den meſſentlichen Büchercatalog nicht geſetzt werden, 634. ſ. auch Frankreich. Gemählde. Läſterſchrift.

Schmaltz, ſ. Butter.

Schmauſſen, ſ. Beerdigung. Geſchworne. Geſellen.

Schmeltzkeßler, ſ. Paracelſiſten.

Schmeer, nicht vor die Thüre zu ſtellen, 107. §. 20. ſ. Seiler.

Schmidte, Nahrungsschutz, 953. sollen die Strassen nicht bestellen, 107. §. 20. f. Strasse. deren Knechten Verrichtung bey einem Brand, 128. f. §. 65. und 66. n. 1.

Schmidtkohlen, an Feuergefährlichen Orten nicht aufzubewahren, 104. f. Kohlen.

Schnee, f. Eis.

Schneider, f. Gewandschneider. Burgermeister. Nahrungsschutz, 915. ff. 918. wie und wieviel Gesellen sie halten, 917. 921. ff. kauffen keine auswärts verfertigte Cameelhaare oder seidene Knöpfe, 910. bey denselben müssen die Juden die Kleider machen lassen, mit denen sie handeln, 1279. §. 74. ihre Geschworne stören die Pfuscher, 917.

Schneidergesellen, wie es mit ankommenden, arbeitenden und nicht arbeitenden zu halten, 916. 925. f. Verrichtung bey einem Brand, 128. f. §. 65. und 66. n. 3.

Schneidermeister-Recht, wer dazu geeigenschaftet, 925 927.

Schneiderprofession-Deputirte, schützen das Schneiderhandwerk gegen Eingriffe, 919.

Schnellfahren in der Stadt, unter den Thoren, und auf der Brücke verboten, 93. f. 97.

Schnellreuten in der Stadt verboten, 94. 96. f. ausser den Couriers, 96.

Schnüre, f. Seide. Borden. Garn. Handwerker.

Schnurhändler, f. Seide.

Schnürmacher, 128. f. §. 65. und 66. n. 7.

Schöffen, f. Gerichtsschultheis. Leiche. Schultheis und zwey Schöffen wohnen dem Gericht, die übrigen den Re-

Relationen bey, 1467. der älteste vertritt des abwesenden Stadtschultheißen Stelle, 1467.

Schöffen-Gericht, s. Arrest. dessen Competenz, 1480. 1558. Amtstäge, 1558. s. Ferien. während desselben meiden die Juden den Römer, 1262. §. 27.

Schöffenrath, s. Aktenversendung. Deputation. Obliegenheit wegen der Provocationen, 1520. 1544. s. Competenz, 1558.

Schöffenreferier, angeordnet, 1467. was und wie daselbst zu verhandeln, 1479. an welchen Tagen, 1507. 1558. Competenz, 1558.

Schöffenstuhl, s. Schöffenrath.

Scholarchat, dem Consistorium übergeben, 409.

Schornsteine, Feuerstätten und Feuerrechte sollen fleißig besehen und gesäubert, 101. 140. in gutem Stande erhalten, und vom Feueramt, bürgerlichen Officieren, Quartiers-Musterschreiber, Stadtbaumeister, Steindeckern und einem Schornsteinfeger halbjährig besichtigt werden, 101. 140. s. Feuerstätte.

Schornsteinbusen, s. Feuerstätte.

Schornsteinfeger, ihre Obliegenheit, 101. 140. bey Feuersgefahr, 127. f.

Schrank, in Brandmauern verboten, 1100.

Schreibart der Advocaten, 1595.

Schreiben und Rechnen, Unterricht darinn, 491. 459.

Schreiber der Aemter sollen die Parthien befördern, 1543. ff. s. Actuarius. Advocaten.

Schreibgebühr, wird nach Moderation bezahlt von Gemeinden, 270. für Geburts- und Lehr-Briefe, 711. von Ochsen und Schweinen, 383. ff.

Schreibgeld, ſ. Beyſatz. Schatzung.

Schreiner, ſ. Handwerker. Jagdflinte. Nahrungsſchutz, 979. 1886. Vergleich mit den Schloßern wegen ihrer Befugniſſen, 955. ff. was ſie wegen Feuersgefahr in ihren Werkſtätten zu beobachten, 103. ſ. Leim. ſollen die Straßen nicht verſperren, 107. §. 20. ſ. Straße. können Diebe in ihre Häuſer lagern, 164. deren Geſellen Verrichtung bey einem Brand, 128. f. §. 65 und 66. n. 2.

Schrift, heilige, Mißbrauch und Entheiligung derſelben, unterſucht das Conſiſtorium, 414.

Schriften, ſ. Advocaten. Burgermeiſter. Gerichtſchreiber. Procurator. wieviel bey Gericht der Kläger und der Beklagte, 1480. f. 1483. wieviel nach dem Zeugenverhör, 1480. f. 1483. im Executionsverfahren, 1483. werden überall in duplo übergeben, 1481. 1567. ff. ihre Form, Rubrik und Papier, 1481. 1564. f. 1570. ſ. Papier, geſtempeltes. Unterſchrift eines Advocaten, 1481. 1499. 1580. f. 1591. 1594. und der Parthie, 1566. 1580. 1591. werden zuſammengeheftet, foliirt oder paginirt, 1566. ad acta præſentirt, 1481. f. wenn periculum in mora anzugeben, 1567. an ganzen Rath müſſen mit den Beylagen verſehen ſeyn, 1570. f. Beylagen. bey dem Conſiſtorium eingeſchränkt, 416. was actuarius Conſiſtorii deshalb zu beobachten hat, 405. die vor das Reviſorium gehörige, werden bey der Schöffenreferier übergeben. 1505.

Schriftſteller, ſoll ein Buchdrucker dem andern nicht abſpannen, 603.

Schrodhaus, der Aufenthaltsort der Schröder. 1134. 1137.

Schröder, Ordnungen, 1132 — 1139. ſ. Brandewein. Faß. Handelsgüter.

Schröder, Dreyknechte und Schiebkärcher sollen keine Güter ohne Frachtbrief ausladen, 352.

Schüler, s. Kirche. Leiche. Amt. des Gymnasii, ihre Pflichten, 464. — 471. 454. 460. s. Calefactor. Capelle. Chor der Schüler. Consistorium. der deutschen Schule, 487. ff. Verzeichnisse derselben, 497. jüdische, die nicht handeln, verbleiben in der Judengasse, 1263. s. Judenschüler.

Schützen, sollen ihr Amt besser verwalten, 31. auf die Jagdfrevel aufmerken, 36. 38. 46. verbotene Jagdflinten wegnehmen, 45. die, welche bey Heu und Frucht-Magazinen Tobak rauchen, dem Ackergericht anzeigen, 158. 159. ihre Instruction, 1750 — 1760. s. auch Ackergericht. Bettler. Feldjäger. Feld-Wochen-Bey- und Garten-Schutz. Jagd.

Schützenhaus, Schießen, Weinzapfen und Gäste daselbst an Sonn- und Feyertagen, 528.

Schuhe, welche zu tragen verboten, 171. 873. s. Confiscation.

Schuhflicker, die Beysassen, machen keine neue Schuhe, 874.

Schuhknechte, 128. f. §. 65 und 66. n. 6.

Schuhmacher, s. Feuerspritze. Nahrungsschutz, 872. f. 1880. f. sollen wegen Nahrungseingriffen nicht eigenmächtig zu Werke gehen, 1791. auf den Dorfschaften, arbeiten nicht in die Stadt, 874. ihre Geschworne besichtigen und besiegeln das Sohlenleder, 869.

Schulband der Juden, 1231. §. 81.

Schulbücher, 490. ff. 456.

Schuldbriefe, der Juden, wieferne sie gültig. 209. 217. 672. §. 8. 1269. §. 54. stehen blos den Juden und

deren Erben zu, 1268. §. 51. müssen die Juden binnen 2 Jahren eintreiben, 214. 1271. 1274. §. 60 und 64. deren Aufholung oder Eröffnung vor Gericht oder vor den Bürgermeistern, ebend. s. Bürgermeister. wie, wenn nach Bezahlung derselbe nicht zurückgegeben wird, 1608. des Mannes binden die Ehefrau nicht, wenn ein Jude Gläubiger ist, 1268. §. 53. und Contracte, wiefern die vor Notarien errichtete gültig, 1605. ff. s. Contract. Schuldscheine sind die Wechsel der Weiber und Handwerksleuten, 672. §. 8. Schuldbriefe, verlohren gegangene, 223. au porteur gestellte sollen Administratoren, Vormünder und Curatoren dem Rechenexamte in Verwahrung geben, 1811. f.

Schulden, s. Anleihe. Ehefrau. Gesellen. Stadtschulden. Müntzfuß. Schauspieler. Spielschuld. bey Erbtheilungen abzuziehen, 72. Verordnungen gegen muthwilliges Schuldenmachen, 201 — 207. 226 — 241. der Officieren, 202. ff. überhaupt sämmtlicher Militairpersonen, 202. ff. der Unterthanen, 212. ff. sollen die Juden auf Sonn- und Feyertagen nicht mahnen, 549. Bezahlung nach verändertem Müntzfuß, 1160. f. gerichtlich eingeschriebene lassen vor Bezahlung keine Appellation zu, 1273. §. 63. böse oder nicht flüßige, wiefern von ihnen Extrabeytrag entrichtet wird, 1818.

Schuldner, s. Banquerottirer. Beneficium cessionis. Gläubiger. Insatz. Mackler. Pfand. soll mit Pfandschaften seine Gläubiger nicht hintergehen, 82. oder mit Cessionen und Accorden, 234. 1476. kann seinem Gläubiger, der ein Jude, wenn die Schuld gültig, keine Einrede oder Appellation entgegensetzen, 1273. f. §. 62. eines Apothekers, wie gegen ihn zu verfahren, 1393. was er zu thun, wenn er bemerkt, daß er seine Gläubiger nicht befriedigen kann, 227. ff. 236. fallirender, soll in seiner Bilanz nichts verschweigen, 238. eines Min-

Minderjährigen, wie er ohne Vergünstigungsdecret bezahlet, 251. ff. wieferne ein Vormund seines Curanden Schuldner seyn kann, 244.

Schuldverschreibung, s. Schuldbrief.

Schule, s. Gymnasium. Wittwencasse. Kirche. Pfarrer. deutsche, Ordnung, 482 — 505. die von neuen Schulmeistern abgelesen wird, 497. Visitation, 498. 412. Meßschule, 493. auf dem Lande, ihre Ordnung, 435. ff. sind der Aufsicht des Consistoriums anvertrauet, 412. der Juden, s. Juden.

Schulgeld, s. Holzgeld. in den Stadtschulen, 492. f. 505. in den Dorfschulen, 441. auf dem Gymnasium, 452. deshalb ist das Consistorium competenter Richter, 494.

Schulgerechtigkeit, s. Hypothek.

Schulklopper, s. Ausleihen. und Schächer zahlen keine Stättigkeit, und handeln nicht, 1259. §. 17. legt ohne Burgermeisters Erlaubniß keinen Schulbann über vier Gulden hoch an, 1281. §. 81.

Schulmeister, s. Allmoßencastenamt. Consistorium. Leiche. dessen Abgang ist dem Consistorium anzuzeigen, 483. Bestellung, 483. f. Anzahl, 482. Eigenschaften, 483. Obliegenheiten, 484. ff. 581. Quartal-Versammlungen, 496. ff. Vorsteher, 500. ff. Wittwen und Kinder, 483. 485. Adjunct, 485. weitere Beförderung, 485. Verhältniß gegen einander, 485. ihre Lehrmethode, 487. 489. ff. Schulzeit, 488. Verpflichtung, 497. sowohl deutsche als französische sollen ihre Schüler vom Unfug unter dem Gottesdienst abhalten, 529. auch sonst auf den Strassen, 487. ihre Schüler werden vor bezahltem Schulgeld in das Gymnasium nicht aufgenommen, 474. zu Sachsenhausen Obliegenheit wegen des angeblichen Vaters unehelicher Kinder, 571.

auf dem Lande Obliegenheit und Instruction, 439. ff. 444. f. Gottesdienst der Juden, 1260. §. 21.

Schulordnung, Churbraunschweig-Lüneburgische, s. Præceptores.

Schulprüfung, s. Examen. bey den Schülern der deutschen Schulen sonntäglich in den Kirchen, 494. 496. bey den Schülern des Gymnasii, 454. f. dieser haben die Consistorialpersonen beyzuwohnen, 413.

Schulstöhrer, 499. 413. 456. s. Winkelschule.

Schultheiß, s. Brunnenschultze.

Schultheiß, Stadtgerichts. s. Gerichtsschultheiß.

Schultheiß, Dorfschultheiß. ist wegen der Jagdfrevel verantwortlich, 36. 38. 46. was er wegen Viehseuchen zu beobachten hat, 833 — 837. wegen Pferdhandel, 846 850. Verpfändungen, 213. ff. s. Contract. Hochzeiten, Kindtaufen, Leichen, 181. s. Consistorium. Einschreibung der Judenschulden, 216. Todtenlisten, 1647. ist dem Consistorio in Kirchen- und Schul-Sachen unterworfen, 432. ihm denuncirt in Kirchen- und Schul-Sachen der Kirchenälteste, 443. f. sucht mit diesem während des Gottesdienstes diejenigen auf, die nicht zur Kirche gehen, 443.

Schutz, s. Beysassenschutz. Juden.

Schutzlohn, s. Brückenzinnß.

Schutz- und Schreibgeld, s. Beysassen. Fremde. der Residenten und Agenten, 1234.

Schutzverwandte, s. Juden. Beysassen.

Schwängerung, s. Beyschlaf. Geschwängerte. Weibspersonen. uneheliche, Strafe, 551. 553. f. wegen derselben finden keine Privatvergleiche statt, 564. 1641. f. wenn sie vorhanden, in wieferne Fremde, 570. 571. des-

desgleichen heimlich Verlobte priesterliche Copulation erhalten, 570. Verhalten der Hebammen wegen derselben, 1416. 1425. Schwanger verstorbene Personen sollen geöffnet werden, 1441.

Schwängerungs Klagsachen, gehören vor das Consistorium, 415. gegen Soldaten werden nicht angenommen, 565.

Schwanheim, s. Niederrad.

Schwarzkünstler, 1398.

Schwefel, an keinem gefährlichen Ort zu verfertigen, 104. §. 10. s. Oehl.

Schweinbrennen, 165.

Schweine, s. Ochsen. in der Waldmast, 62. Marktrecht deshalb, 383. f. Verkauf im Viehhof, 853. Gewicht, 858. f. sollen in den Ställen eingehalten werden, 1041. 1052. 1071. ff. Unterkauf und Schreibgebühr davon, 383. ff. wieferne Juden den Schweinmarkt betretten, 1263. §. 31.

Schweinschlacht, bey Krämern eingeschränkt, 867.

Schweitz, Land- und Zollstrasse dahin, 1024. f.

Schwelgen, Zechen und nächtlicher Unfug, Mandat dagegen, 572.

Schwemme, s. Pferd.

Schwerd, s. Gewehr.

Schwerdfeger, s. Messerschmidt.

Schwerdfegergesellen, 128. §. 65 und 66. n. 1.

Schwibbogen in Brandmauern verboten, 1100.

Scontriren mit einem dritten, der falliren will, vor des Committenten Rechnung, 691. §. 48. wenn Acceptant durch

durch Scontro zahlen will, was Inhaber zu thun, 688. §. 42.

Section in Criminalfällen, 1654.

Secundant bey Duellen, 2. f.

Segeltuch, Gebrauch bey Feuersgefahr, 111. f. f. Acrarium.

Seide, nicht gesezliche den Handelsleuten, Krämern, Seidenfärbern, Possamentirer und Schnurhändlern verboten, 897. welche Kaufmannsgut, 897. f. 900. f. nebstseidenen Schnüren verkaufen die Juden nicht unter einem Pfund, 1280. §. 79 f. Confiscation.

Seidenfärber, f. Seide.

Seidenhandel, darzu gesezte Rathsdeputirte, 899. Verordnungen deshalb, 897 — 901.

Seife, venetianische, 767.

Seifensieder, sollen die Asche nicht auf den Boden schütten, 104. §. 12. kein Unschlitt bey Nacht schmelzen, 104. §. 10.

Seiler, Nahrungsschutz, 914. 1884. sollen Hanf und Schmeer vorsichtig verwahren, 102. 107. §. 6. §. 20. deren Gesellen, 128. f. §. 65. und 66. n. 7.

Seilerwaare, auswärtige, verboten, 915. 1884.

Seitengewehr, f. Degen.

Seklergesellen, 128. f. §. 65 und 66 n. 6.

Selbsthülffe, verboten, 2. 1789. selbst gegen verdächtige oder würkliche Diebe, 9 oder für Arrestanten, 1793. besonders den Handwerkern wegen der Taxe, sowohl für als gegen sie, 1011. f. desgleichen wegen vermeynter Nahrungseingriffe, 1791. 1867. wegen ungerechter Werbung, 1318. f.

Selbstmörder, anzurühren, 725.

Selbstschluß. s. Fußangel.

Senior Ministerii und zwey andere Geistliche sind Beisizer des Consistorii, 411. ist von Verwaltung der Wittwencasse frey, 286.

Senkenberg Agricola, Verbot gewisser Schriften dieser Prozeßsache, 644.

Sensalen, s. Mackler.

Sessel, mit Sammet überzogen, verboten. 168.

Sesselträger, Instruction, 1116. ff. s. Arrest.

Setzer der Buchdrucker, Pflichten, 615. 617. Besoldung, 622.

Seuche, s. Viehseuche.

Sicherheit der Person und des Eigenthums. Verordnungen deshalb, 1 — 166. 1789 — 1805.

Sicht oder nach Sicht ist nicht unterschieden, 678. §. 20. darauf lautende Wechsel wann sie zu protestiren, 678. §. 20. werden mit Bemerkung des Dati acceptirt, 674. §. 12. wieferne sie keine Respecttage haben, 679. §. 21.

Siegel, s. Bruderschaftssiegel. Notar.

Silber, s. Gold und Silber. Pretiosen.

Silber-Arbeiter, s. Gold- und Silber-Arbeiter.

Silbergeschirr, s. Pretiosen.

Simmern, Maaß, 765.

Sindicus, s. Syndicus.

Singen, s. Pfarrer.

Sitten und Religion bezwekende Verordnungen, 399 — 646. der Fremden, 1370. der Soldaten, 1697. 1701 1704..

1704. der Gesellen, s. Gesellen. der Juden, s. Juden. der Jugend, s. Jugend. der Notarien, s. Notar. der Buchdrucker, Schulmeister, und sonstiger einzelner Personen, siehe unter ihren Namen, s. auch Meßgeleit. Muthwillen. Feyerlichkeiten. Unfug u. s. w.

Societät, s. Handelsgesellschaft.

Sohlenleder, soll ächt seyn, 869.

Sohn, Söhne. Obliegenheit wegen des Burgerrechts, 1241. ihre Kleidertracht, 173.

Soldat, Articulbrief, 1696. überhaupt seine Obliegenheiten, 1696. ff. wegen Duellen, 2. Fischfangens, 52. 1701. wegen der Ehe, 565. 1303. wegen Pfuschens in Handwerker, 874. 981. 1881. bey Feuersgefahr, 133. f. s. Auflauf. sollen in ihrem Dienst nicht gehindert oder mißhandelt werden, 1333. 1338. f. 1342. 1348. hiesige und Hessen-Cassellische, werden wechselseitig nicht angeworben ꝛc. s. den Vertrag mit Hessen-Cassel, 1716. ff. 1939. Soldaten, Unteroffiecier, und Invaliden, sollen keine Hunde halten, 89. s. auch Beherbergung. Beurlaubte. Capitaine d'armes. Desertion. Jagd. Kind. Spiel. Thore. fremde, deren Ankunft wird von den Hauptthürmern signalisirt, 1737. s. Zusammenlauf.

Soldatenweiber, s. Hocken.

Solemnia appellationis, s. Appellation.

Solennitäten, s. Feyerlichkeiten.

Solicitation, s. Notar.

Sommer, s. Wasser.

Sonn- und Feyertage, s. Ferien. Feyertage. Jagd. Juden. Verordnungen deshalb, 527 — 549. sollen gehörig gefeyert, nicht entheiligt werden, durch weltliche

che Verrichtungen, 438. 528. 536. 545. durch Buchdrucker, 612. Gasthalter, Wirthe, Pastetenbäcker, Wein- Bier- und Aepfelwein-Schenken, Brandeweinkrämer, 528. f. 531. 535. 800. 538. Kutscher, Hinzler, Schiffleute, Pferdeausleiher, 529. muthwillige Jugend, 535. 540. Krämer und Metzger, 535. Bleichgärtner, 536. Viehhändler, 549 Pferdehändler, 849. f. Roßkamm. Juden, 1261. f. 1264. §. 24. 26. 35. durch Schießen, 528. 45. ff. Kirchweyhen, Comödien, Tanzen, Vogelschießen, 528. 536. ff. Handwerksgebote, 529. Musik, 529. 531. 535. 537. f. f. Bälle und Tänze. Mißbrauch und Entheiligung untersucht das Consistorium, 414. auf dem Lande, 436. ff. darauf haben auf dem Lande die Kirchenältesten zu wachen, 443. werden in die Verfall- aber nicht in die Discretionstage gerechnet, 678. §. 20. und wie bey Assignationen, 688. §. 41. in der Nacht vor denselben ist die Privetreinigung verboten, 783. 1074. S. P. Buchstaben gelten bey Acceptation der Wechsel nicht, 674. §. 12.

Späne, Gereißig und Stroh sollen nicht an Feuergefährliche Orte gelegt werden, 104. 154. f. f. Dreher. Quecken.

Spatjahr, s. Geld.

Spatzierenfahren, s. Juden.

Spatzierengehen, s. Mayn.

Specerey und Gewürtz, s. Gewürtz. Stadtwaage. einem Juden verpfändete, 774. s. Juden.

Specereyhändler und Krämer, Nahrungsschutz, 774. 775.

Specereyhandlung, wieferne den Juden erlaubt, 1280. §. 79. führen Wittwen und Kinder fort, 773.

Speditionshandel, ſ. Commiſſionswarenhandlung. den Beyſaſſen verboten, 549. 651. ſ. Beſtätteramt.

Speiſewirth, ſ. Baumwirth. Fleiſch. für das Hoſpital der Gemüthskranken, 1449.

Spenglergeſellen, 128. §. 65 und 66. n. 1.

Sperre, ſ. Thorſperre.

Sperrgeld, ſ. Thorſperre.

Spiel, Verordnungen deshalb, 183 — 201. in wieferne erlaubt, 183. ff. iſt verboten den Soldaten, Unterofficieren, Pfeiffern, Tambourn, Conſtablern und dergleichen, 188. ff. 1708. Bendergeſellen, 1353. f. Buchdruckergeſellen, 613. Juden, 1266. §. 41. ſ. auch Ausleihe. Auslaufer.

Spieler, ſoll niemand beherbergen, 187.

Spielſchuld, iſt ungültig, 185.

Spionen und Kundſchafter ſind anzuzeigen, 1357. ſ. Kundſchafter.

Spitzen, ſ. Garn. zu tragen, welche und wem erlaubt, 168. 171. ihr Ellenmaas, 901.

Spitzruthe, Strafe der Soldaten, 203. 1701. 1703.

Sporergeſellen, 128. f. §. 65 und 66. n. 1.

Sportulen und Bretgelder bey Gericht, 1485. ff.

Spott- und Narrenhaus zu Beſtrafung der Hurerey, 555.

Sprachen, lateiniſche, griechiſche, hebräiſche und deutſche, Hauptgegenſtand des Unterrichts auf dem Gymnaſio, 458. f. 464.

Springbrunnen, ehemaliger Beitrag der Juden darzu, 1289. §. 102.

Spritze, ſ. Feuerſpritze.

Staat, Staaten. gegen deren Regierung und Gesetze soll niemand schreiben und lehren, 593. s. Buch. Schmähschriften. wer in auswärtigen, Burger- und Unterthanen-Pflichten übernommen, kann nicht Burger oder Beysaß werden, 1237. 1244.

Staatsbegebenheiten, s. Reden. Freudensbezeugungen. Partheylichkeit.

Stadt-Aemter, s. Amt.

Stadtbau s. Bauamt.

Stadt-Baumeister. Obliegenheit bey Feuersgefahr, 122. s. Schornstein. untersucht und zeichnet die Kalkbütten, 1214.

Stadt-Canzley. s. Burgermeister. Geschworne. Insatz. erhält die Actenversendungsgelder und berichtet darüber, 1509. f. 1527. ertheilet die Freyzeichen, 351. ff. erhält die Bücher zur Censur, 626 und messentlich zum Bücher-Catalog, 633. Aufenthalt und Betragen in derselben, 1560.

Stadtcanzleyboten, Obliegenheit bey Actenversendungen, 1526. wegen derer, die sich unanständig in der Canzley betragen, 1561.

Stadt-Canzley-Rath oder **Director,** dessen und des Rathschreibers Obliegenheit wegen Actenversendungen und Beförderungsschreiben, 1525. f. s. Actenversendungsgelder.

Stadtcanzley-Substitut, s. Insatz. schreibt keine Insätze auf Schulgerechtigkeiten ein, 485.

Stadt-Eigenthum, soll nicht beschädigt werden, 49—70. im Felde, auf Straßen, Wege und Plätze, darauf sollen die Ackergeschwornen wachen, 1574. s. Feldgüter.

Stadtgericht, s. Gericht. Schöffengericht.

Stadtgeschirr, wird gebraucht in Feuersnoth, 116. zur Wegschaffung des Brandkummers, 135.

Stadtgraben. s. Fischen.

Stadtknecht, s. Kind.

Stadtmagazin, Vorrath an Kohlen kauft das Rechenei-amt, 973.

Stadtmauer, ehemalige an der Bornheimerpforte 1105.

Stadtschulden, durch die französische Contributionen und Requisitionen veranlaßte, deren gemeinschaftliche Tilgung, 1815. 1821. auch von denen die abziehen, 1824.

Stadtspeicher, Fruchtmesser daselbst, 765. f.

Stadtwaage, s. Waagmeister. Waageknecht. Abgaben. Güter. Neftträger. Safran. was daselbst gewogen wird, 353. ff. Butter. Flachs. Werk. Garn. ꝛc. sollen blos in der Butter-Flachs-und Stadt-Waage verkauft werden, 818. 1870. derselben müssen sich die Juden bedienen bey Messing und Zinn, 1280. §. 76. Specereywaaren, 1280. §. 77. Ochsen und Rinder, 1283. §. 89. Verordnung wegen Marktrecht, Vor-und Verkauf in derselben, 815. deren Abrechnung, 355.

Stadtwaagegeld, 353. ff.

Stättigkeit, s. Judenstättigkeit.

Stahl, s. Fuhrmann. unächter, verboten, 952.

Stall, s. Lichter. Tobak. in demselben Lichter ohne Leuchte, desgleichen Tobak zu rauchen, verboten, 105. 140. 1803. wird vom Pferdeunterkäufer in Meßzeiten besichtigt, 842. was bey Viehseuchen deshalb zu beobachten, 834. ff. der Juden in und auffer der Judengasse, 1107. 1267. §. 46.

Stammet, dessen Breite, 880.

Stammholz soll nicht beschädigt werden, 58.

Stand, bürgerlicher, dessen Classen, 169. ff. ihn bestimmt das Consistorium, 178.

Standkendel s. Dachkendel. sollen nicht beschädigt werden, 1077.

Standt, s. Markt.

Stangenknecht, s. Saltzträger.

Stangenstahl, s. Stahl.

Steckbriefe gegen Verbrecher, 1655. f.

Steege, s. Grenzsteine.

Steffel, s. Gesellen.

Stein, mit Steinen die Strassen nicht versperren, 107. §. 20. s. Strasse. Edelgesteine. Frevel. Kehrig.

Steindecker, s. Feuerspritze. Kalkhütte. Obliegenheit bey Feuersgefahr, 127. f. wegen der Dachkendel, 1077.

Steinkohlen-Brand eingeführt, 964. ff.

Steinkohlenofen, s. Holtzamt. Ofen.

Steinmetz. Obliegenheit bey Feuersgefahr, 127.

Steinschneider, s. Oculisten.

Stempelpapier, s. Papier.

Sterbgeld, s. Leichencassengelder.

Stiefeltern, wieferne sie mit und ohne Testament erben, 74.

Stiftungen, milde, s. Lotterie. Verordnungen deshalb, 312 — 326. gestatten ihren Bewohlthätigten nicht den Beytritt zu Leichencassen, 280. ernähren nicht die Kinder, die heimlich verköstiget und von den Eltern verlassen worden, 314. geben nichts einem Schatzungsrükständigen, 338. s. Allmosen. die ihre Gaben er-

halten, sollen keine Hunde halten, 89. Vermächtnisse. für dieselben sind zu empfehlen, aber nicht vom Wesen eines Testaments, 77. erhalten Abgaben für auswärtige Lotto-Collecten, 193. deren Alumni besuchen die Meßschule unentgeldlich, 493. was sie an Schulgeld bezahlen, 492. und Klöster sollen sich mit Feuerspritzen versehen, 109. müssen Extra-Beyträge entrichten, 1816. ff. 1831.

Stiftungsämter, zahlen kein Chausseegeld, 1025.

Stipendien, s. Alimente. ihre Austheilung und Rechenschaft von ihrer Verwendung, 413. erhalten Schüler nicht, die sich grober Bosheit schuldig gemacht, 467. deren Administratoren müssen dem Consistorium Rechnung ablegen, 414.

Stöcker, s. Nachrichter.

Stoffe, welcher zu tragen erlaubt, 169. f.

Stockwerk, Bauordnung deshalb, 1100.

Stränge, s. Quasten.

Strafen, s. Defension. welche das peinliche Verhöramt oder der Rath erkennet, 1664. f. welche das Consistorium, 420. s. Consistorium. in einzelnen Fällen verordnete: 116. §. 45. 131. §. 69. 1498. 1714. 25. 28 — 34. 558. 234. 237. 1476. 185. 50. 186. 187. 306. 314. 314. 374. 392 542. 544. 550. 552. 552. 552. 572. 587. 587 587. 652. 714. 740. 717. 741. 717. 753. 760. 760. 775. 860. 878. 905. 907. 909. 916. 947. 948. 1013. 1075. 1203. 1206. 1260. 1269. 1274. 1287. 1283. 1283. 1317. 1317. 1324. 1322. 1324. 1359 ff. 1447. 1517. 1702. 1704. 1705. 1705. 1706. 1708. 1718. 1718. und sonst. s. Armenhausstrafe. Arrest. Brandmarkung. Brandverbrechen. Burgerrecht. Beysassenschutz. Ehebruch. Einbruch. Feld- und Garten

ten. Frevel. Feld- und Garten-Geräth. Gassenkehren. Geige. Geldstrafe. Gläubiger. Halseisen. Handwerker. Infamie. Kappen. Kirchenbusse. Kirchenstrafe. Kuppler. Lastfäßer. Landesverweißung. Lebensstrafe. Leibesstrafe. Mord. Spitzruthe. Suspension. Thurmstrafe. Triller. der Kinder von ihren Lehrern, 489.

Strafgelder, s. Geldstrafen. Gerichtsschreiber. oder Geldstrafen der Juden, 1259. ff. §. 16. und 20. 22. 23. 26 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 37. 41. 42. 49. 54. 64 57 60. 64. 71. 73. 82. 83. 80. 84. 86. 94. 96. 99. deren Vertheilung, 1288. f. §. 100 und 101. wegen Uebertrettung der Feuerordnung, worzu sie zu verwenden, 111. §. 30.

Straßen; Ordnungen für dieselben, 1023. — 1093. 1891 — 1896. auf denselben soll niemand unachtsam, oder queer über dieselbe vor Wägen vorbey gehen, 94. Pferde sollen nicht ungebunden darüber geführt, 95. sollen durch nichts versperrt oder gefährlich gemacht oder verunreinigt werden, 107. §. 20. 1039. 1044. 1048 1053. 1056. 1065. ff. hauptsächlich bey Feuersgefahr, 124. f. insbesondere nicht durch Kutschen, Wägen, Karrn, Bier- und Roll-Wagen, Schleifen ꝛc. Steine, Fäßer, Holz, Kasten, brennende Materialien, Baugrund, Kalk, Sand, Schutt, Mist, Unrath, Brand- und anderm Kummer, 107. 135. 1040. 1042. 1051. 1047. 1054 1066. 1058 1089. besonders nicht von Schmidten, Wagnern, Schreinern, Drehern u. dergl. 107. nicht von Kürschnern, Löhern, Sattlern, Brandweinbrennern, Sauerkrautverkäufern ꝛc. 1043. s. Bierbrauer. Burger-Capitain. Dreher. Eis und Schnee. Holtz-Bauer. sollen gehörig gesäubert werden, 1040. 1049. 1053 1893 1058. s. Judengasse. Gassenkehren. auf deren und der Antauchen Säuberung soll der Pflaster- und Gassen-Inspector sehen, 1082. desgleichen auch

die Lampenfüller, 1089. nächtliches Umherschweifen auf denselben verboten, 10. die Juden sollen sich nicht vergeblich darauf aufhalten, 1263. §. 29. werden bey Feuersgefahr mit Ketten geschlossen, 126. und wie sie nach derselben wieder zu räumen, 135. §. 77 und 78. ihre Erleuchtung, s. Laterne. im Felde, sollen auch nicht verunreinigt werden, 777. 1036. f. s. annoch Bauamt. Brückhoff. Canonenschuß. Grasbäncke. Juden. Judengasse. Kehrig. Kette. Laterne. Lichter. Messe. Tabak.

Straßenpflaster, Instruction des Pflasterer- und Gassen-Inspectors, 1079. ff. soll ohne Bauamts-Vorwissen nicht aufgerissen oder zugemacht werden, 1090. der Judengasse, 1105.

Straßensicherheit, vorzüglich zu handhaben, 107.

Streicher, durch die verordnete, sollen die Juden das zu verkaufende Tuch oder Gewand streichen lassen, 1278. §. 73.

Streitigkeiten, s. Religionsstreitigkeiten.

Stresow, Conr. Friedr. Handbuch für Schulmeister, empfohlen, 489.

Stroh, s. Feder. Heu. Gasthaus. Tabak. an keine gefährliche Orte zu legen, 104. §. 9.

Strohboden, mit Licht, Laterne oder Tabakspfeiffe nicht zu betretten, 105. §. 14.

Strohsäcke. s. Feder.

Strumpfstricker- und Strumpfweber-Gesellen, 128. §. 65. und 66. n. 7.

Strumpfweber, Nahrungsschutz, 910. 912.

Studenten und Informatoren, fremde, sollen ohne Erlaubniß keinen Unterricht geben, 413. 456. s. Schulstöhrer. der Theologie, werden vom Kirchenconvent examinirt, 410.

Studentenlettner in der Kirche, darauf haben die Calefactoren die Aufsicht, 523. wer dahin zu gehen befugt, 523.

Stümpeln, s. Pfuschen.

Stürzbretter. s. Katzenzüge.

Stumme. s. Notar.

Sturmglocke, wann sie zu gebrauchen, 120. 1735.

Submission, s. Gerichtsschreiber. Vicarien.

Subordination der Soldaten. 1707.

Substitut, s. Gerichtsschreiber.

Summa appellabilis, s. Appellation.

Summa provocabilis, 1518.

Supplicationen, ausergerichtliche in Rechtssachen, 1467

Suspensionsstrafe, 441.

Synagoge, wenn die Juden sich in derselben befinden, sollen ihre Häuser verschlossen seyn, 1281. §. 82. s. Judenstättigkeit.

Syndicus, s. Leiche. Rath. gehört zum ersten Stande, 169. examinirt die Notarien, 1644.

Syndicatsbedenken in Criminalfällen, 1665.

T.

Tabak, zu pflanzen wieferne erlaubt, 776. f. s. Ackergericht. untüchtiger, kein Handelsgut, 778. zu rauchen verboten, in der Stadtallee, 50. 1802. s. Allee. auf den Straßen und aus den Fenstern, 97. 159. 1703. 1803. besonders den Juden, 548. in Kammern oder unter Dach, oder an feuergefährlichen Orten, 101. 153. s. 1703. in Ställen, bey Heu und

Stroh, 105. 140. 153. 1803. in Wirthshäußern 1803. in Schreinerwerkstätten bey Hobelspänen, 153. f. auf den Herbergen in Schlafkammern, 1354. beym Einführen des Heues und der Früchten, 158. 1803. unter den Thoren, bey Heu- und Strohmagazinen, bey Munitions- und Pulver-Wagen, 159. 1803. beym Aus- und Einpacken der Waaren, 158. bey beladenen Wägen, 1803. den Schanzern, 1673. Schildwachen, 1703. Seffelträgern, 1117. Calefactoren, 481. f. auch Confiscation.

Table d'hote halten die Gastwirthe, 1869.

Taggelder, in wiferne in die Rechnung der Dorfgemeinde zu bringen, 270. f. Diäten.

Taglöhner, gehören in die 5te Classe, 171. ihnen sollen die Juden nichts abkaufen oder leihen, 1270. §. 57. f. auch Gesellen. Meiselkärste.

Tagschneider, 921.

Tagwächter, f. Thurn.

Talar, seidene und kostbare verboten, 175.

Talionis jus, gegen Fremde in Zulassung zu Concursen, 690. §. 47. bey Acceptation der Wechsel, 674. f. §. 13.

Tambour, f. Hautboisten. Spiel.

Tannenwald, f. Fackel.

Tannenzapfen, nicht abzubrechen, 62.

Tanz, f. Ball und Tanz. Sonn- und Feiertäge.

Tanzmeister, wann und wie lange sie Unterricht, 537. oder Bälle geben dörfen, 577.

Tanzplan, f. Gärtner.

Tapeten, f. Mobilien.

Tarife der Chausseegelder, 1029. f.

Taube,

Tauben, ſ. Ackergericht. werden nicht geſchoſſen, 35.

Taufe, Verhalten der Hebammen und Beyläuferinnen dabey, 1424. f. Einſchränkung des Luxus, 180, ſ. auch Copulationen. Kind. Lehrjunge.

Taxationen, durch die Ausrufer, 1004. 1007. durch Kunſtverſtändige und Handwerker, 1020. ff. ſ. Waarenbeſichtigung.

Taxe, allgemeine Taxordnung, 1007. der Mackler, 699. 701. 1857. f. 1861. f. der Wechſelnotarien, 696. f. der Fruchtmötter, 1016. Sackträger, 1016. Holzhauer, 1016. Wellen-Träger und Wellenſchiebkärcher, 1017. der Holzträger, 1017. Kohlenträger, 1017. der Färcher, 1018. 1019. der Taxationsgebühr der Metzger, Schneider, Wagner, Weißbender, Schmidten, Schloſſer, Sattler, Maler, Uhrmacher, Gold- und Silber-Arbeiter, Bender, Maurer, Zimmerleuten, Steindeker, 1020. ff. der Lehnkutſcher, 1113. f. der Alimenten eines gefangenen Schuldners, 1023. der Einzelner, Schiebkärcher und Reſtträger, 1018. ſ. auch unter der Perſon oder dem Namen eines jeden Geſchäfts. ſoll von niemand überſchritten, 330. 1010. 1018. 1022. 860. 862. 1461. 1597. 1857. 1861. und ihre Uebertretungen ſollen angezeigt werden, 863. ſ. auch Abladen. Ackergeſchworne. Artzt. Barbier. Handwerker. Kreiß- und Stände. Marktmeiſter. Mehltaxe. Miethkutſche. Müller. Exceſſe.

Teich. ſ. Fiſchen.

Tempus præſentandi bei den Exhibitis, 1481.

Termine, und deren Verlängerung bey Gericht und Schöffenrath, 1481. f. 1469. f. ſtillſchweigende Verlängerung, 1470. in Inſatzſachen, 1473. ſ. auch Advocaten. Fatale.

Termine und Receſſe, ſubſtantiale, accidentale, 1487.

Terpentin, an keinem gefährlichen Orte zu sieden, 104. §. 10.

Territoria, benachbarte, sollen nicht verletzt werden 39. ff. 48.

Tertiewechselbrief, 680. §. 27. s. Secunde.

Testament, der Eheleute in wieferne erlaubt, 74. privilegirtes geheimes, was dabey zu beobachten, 76. ff. wird nicht nothwendig dem Burgermeister behändigt oder in einen Umschlag verschlossen, 76. ff. werden von einem graduirten Advocaten verfertigt, und vom Notar solennisirt, 1586. wie die Notarien dabey sich zu verhalten, 1630. ihre mancherley Arten, 1630. wie viel Zeugen darzu oder zu einem Codicill erforderlich, 1631. und daß diese darzu gebeten und berufen seyn müssen, 1631. eines solchen der nicht schreiben und lesen kann, 1631. mündliches, 1632. s. Zeugen Beschaffenheit, 1632. schriftliches, 1633. eines Blinden, 1634. gesetzwidrige, 1635. s. auch letzter Wille. Notar.

Teufelsfarbe, 886.

Theaterdirection, Vorzugsrecht in Concursen ihrer Schauspieler, 206.

Thee, s. Caffe.

Theilungsrecess, 1646.

Theologie, wird auf dem Gymnasio gelehret, 459.

Theriac, 1407. f.

Thiere, schädliche, werden nicht gehalten, 91. s. Schadenersatz.

Thierhäute, damit sollen die Juden keinen Vorkauf treiben, 870.

Thore der Stadt, s. Fahrthor. Fremde. Maynthor. Schnellfahren. Tabak. werden bey Auflauf oder Tumult geschlos-

schlossen, 1686. Reisenden des Nachts ohne Noth nicht geöfnet, 1747. zu früh oder zu spat nicht geschlossen, 1740. s. Thorsperre. wie die Fuhren durch dieselbe paßiren, 1700. zum Ein- und Auslaß bestimmte, s. Thorsperre. Obliegenheit des an denselben commandirenden Ober- und Unterofficires, der Wache, des Thorschreibers, Thorzöllners, wegen Duellen, 2. Bettler und Vaganten, 1325. f. 1328. 1338. 1699. 1361. Handwerkspurschen, 1699. s. Bettelsjuden. fremden Biers, 805. Brods, 759. 1700. Fleisches, 1700. 1878. f. Federviehes und anderer Victualien, 826. Holtzes, 1700. Jagdflinten, 45. Degen, 98. Pulvers, 142. Tabakrauchens, 158. Sattlerarbeit, 875. Viehes, 386. dörrer Früchten 757. Eßigs, Brandweins, Saltz, Kümmel, 775. f. wegen Dung, 780. Mehls, 365. 1700. Musicanten an Sonn- und Festtagen, 539. s. Instrumenten. Kupferwaaren, 959. Eisenwaaren, 358. f. Hüthen, 577. Garn und Hausmachentuch, 895. Perücken, 914. Schlosser- Grosuhr- und Büchsenmacherarbeit, 955. Schreinerwaaren und Hausraths, 980. 1887. Dreher- Waaren, 981. Zimmermanns- Arbeiten, 985. Schuhmacherarbeit, 873. 1881. f. Alleen um die Thore, 1801. 1804. u. s. w. die übrigen Artikel, auf welche an den Thoren Acht zu haben, s. unter ihren Namen, s. Confiscation. Wegen Güterwägen, Rent- und zollbaren und verbotenen Sachen, 1699. bey wichtigen Vorfällen, auswärtigen wichtigen Nachrichten, Ankunft fremder Truppen, Herrschaften, verdächtiger Personen oder Fuhren, 1698. bey Feuersbrünsten auf dem Lande, 138. haben des Nachts die ihnen nahe liegenden Strassen zu besuchen, 1731. f. s. Wache. werden bey einem Brand sogleich geschlossen, 118. §. 48. der Judengasse, wann sie geschlossen werden, 1261. §. 24. Bockenheimer, wieviel Mehlwagen auf einmahl durch dasselbe paßieren dürfen, 1866.

Thorschließer, Eyd und Instruction, 1740. ff. 118. §. 48. müßen verburgert seyn, 118. s. Burgermeister.

Thorschlüßel, s. Burgermeister.

Thorschreiber, s. oben Thore der Stadt. Mehl. Instruction und Bestellung, 1742. dessen Nachläßigkeiten hat die Thorwache anzuzeigen, 1699. was er wegen der Fremden zu beobachten, 1369. f. 1744. wegen Fuhren, Güter, Waaren, Wein und sonstigen Getränken, 1743. Victualien und Vieh, 1743. Wolle, Eisen- und Metallwaaren, Flachs, Hanf, Tuch, Tabak ꝛc. 1744. Pferden, 1744. seine Sitten, 1745. Verhalten gegen das Renthenamt, 1744.

Thorsperre, Ordnungen 316. ff. und in wieferne alsdann Aus- und Einlaß statt findet, 319. 1739. f. 139. deshalbige Obliegenheit des Einlaßschreibers, 1740. der Officiere, 1739. der Thorschließer, 1741. der Färcher, 1119. 1121. Nachtfuhren sind vom Sperrgeld befreyet, 1075. 783.

Thorzettel, s. Gesellen.

Thorzöller, s. Thore.

Thran, an gefährliche Orte nicht zu legen, 102. §. 6.

Thüre, s. Wetterdach.

Thürhüter oder Pedell des Consistorii, Pflichten, 408. 419. 426. Besoldung, 426. Gebühren, 428.

Thürmer, was sie bey Feuersbrünsten zu beobachten, 120. f. 138.

Thurm, Thürme. s. Gefangenwärter. Wall. Laterne. Pulverthürme, Hauptthürme, nemlich Pfarr- Catharinen- und Nicolai-Thurm, Instruction deren Tag- und Nachtwächter, 1734. 1738. insbesondere bey Feuersbrünsten, 120. f.

Thurm-

Thurmhüter, s. Kind. Pförtner.

Thurmstrafe, §. 52. 552. und sonst.

Tochter, kleidet sich nach dem Stande des Vaters, 172.

Tochtermänner fremder Kaufleute, was sie zu beobachten haben, 669. §. 1.

Todte, s. Beerdigung. Leiche. Capitaine d'armes Kirchendiener.

Todesstrafe, s. Defension

Todtengräber, s. Kind. Kirchendiener. Instruction und Taxe, 1454. — 1458. machen ohne des Kirchendieners oder der Stadtcanzley Begräbnißschein kein Grab, 1453. 1456. liefern diese Scheine ans Castenamt, 1453. 1457. s. Armenkastenamt.

Töpferhandwerk, Nahrungsschutz, 994.

Töpferwaaren, fremde, 995.

Tortur, s. Defension. Folter.

Tränke, s. Pferde.

Tragsessel, Ordnung, 1116.

Traiteur, s. Speisewirth.

Transmision der Acten, s. Actenversendung.

Transportirte Wechsel sind gültig, 673. §. 10.

Trassant, ist nicht verbunden, wenn Trassat oder Inhaber etwas versiehet, 681. §. 27. muß Caution stellen, wenn Acceptant fallirt, 679. §. 22. oder nicht acceptirt wird, 681. §. 27. wird widrigenfalls mit Arrest belegt, 631. §. 27. muß Secunde, Tertie Wechsel geben, 681. §. 27. wann gegen ihn Excution gesucht wird, 682. §. 28.

Trassat, zahlt nicht ohne Indossement, 687. §. 40. wenn er noch nach acceptirt, oder vor Versendung des Protests

testis bezahlt, hat er ausser Capital auch Kosten und Schaden zu bezahlen, 677. §. 18. wieferne er nach den Protesten noch accepturen oder zahlen kann. 677. §. 18.

Trauben, in anderer Weingärten nicht abzuschneiden, 27.

Trauerordnung, 175. 180.

Trauer jedes Standes, 176. der Eltern und Kinder, Legatars und Universal-Erbens, Geschwister, 177. f. auf dem Lande, 181. für das Gesinde, 178. 181.

Treppen vor den Häusern in der Judengasse verboten, 1105.

Triller-Schanzen- oder Leibesstrafe, 29. 775. 1047. 1064. und sonst.

Trinken, übermäßiges und unzeitliches verboten, 572. 552.

Trinkgeld der Kutscherknechten, 1114.

Trivoli nachwühlten verboten, 64.

Trommel, durch diese wird bey Auflauf und Unruhen die Garnison zusammenberufen, 1938.

Tuch, Verordnungen deshalb, 879. ff. wie ferne zwischen den Messen damit gehandelt wird, 888. 896. wieferne die Juden damit handeln oder darauf leihen, 1278. f. §. 69 und 73. welches Kaufmannsgut 884. ff. sollen nicht verfälscht, 884. 887. und nicht unbesiegelt und unbereitet verkauft werden, 888. 889. werden vor dem Verkauf von der Tuchschau besichtigt, 885. 882. f. nicht gesetzliche werden confiscirt, 886. wann sie Ellenweis zu verkaufen, 886. ihre Verschiedenheit, 879. f. schwartzes, Ellenmaas, 882. wie Zimmer damit zu bekleiden, 177. s. auch Confiscation. Leinwand. Corsettgen.

Tuchbereiter, Obliegenheit, 883.

Tuchbereiter- und Tuchscherer-Gesellen, 128. f. §. 65 und 66. n. 7.

Tuchschau und Siegelung, deren Personale, 879. und Obliegenheit, 879. f. Gebühr, 884.

Tüncher, arbeiten im Geding oder Tagelohn, 990. fremde 990.

Türkelweil, Schulzeit im Sommer daselbst, 435. f. Freytagspredigt.

Tumult, s. Marktmeister.

U.

Ueberbauen, den Juden verboten, 1266 §. 45.

Ueberhänge, wie ferne erlaubt oder verboten, 1099. ff.

Uhr, sollen die Thürmer mit der Ziehgloke anzeigen, 1737. Luxus damit, 168. f.

Uhrmacher, s. Schlosser.

Uhrmachergesellen, 128. f. §. 65. und 66. n. 1.

Umgeld, s. Abgabe. Baumwirth. Wein. Gastwirth. Juden. Verordnung deshalb, 370. ff.

Umzüge, s. Geschworne. Gesellen. verboten den Oberrädern, 1790.

Unfug, s. Excesse. Alleen. Copulation. Feyerlichkeiten. Gottesdienst. Schwelgen.

Unreinigkeiten, Unrath, s. Brücke. Dung. Kehrig. Mayn. Metzger. Straße. sollen nicht in die Flößer und Antauchen gekehrt, 1040. 1049. 1059. nicht aus den Fenstern, oder auf die Straßen, in Flößer, Antauchen, auf Stadtplätze, an Stadtmauern, Feuerleitern, Maynufern, Maynbrücke, Stadtthore, Mühlkanäle ꝛc.

geschüttet, gegossen, geworfen oder auf sonst eine Art gebracht werden, 1044. 1049. 1050. 1053. 1063.

Unschlitt, nicht bey Nacht zu schmelzen, 104. 161.

Unsittlichkeit, s. Baden. Sitten.

Unterfutter bey Kleidern, 170.

Unterkauf, s. Mackler.

Unterkäufer, s. Waaren-Makler. an Pferden, Obliegenheit, 840 — 849. bey öffentlichen Verganthungen s. Ausrufer.

Unterkauf, von Pferden, 841. ff. von Verganthungen, 1002. f. 1006. f. von Ochsen und Schweinen, 383. ff. Pelzwaaren, 388. f. auch Metzger.

Unterkaufs- oder Haußraths-Schreiber. s. Ausrufschreiber.

Unterofficier, s. Jagd. Soldat. Spiel. Thore. ihre Schulden, 201. 203. Ehen, 1303. 1306. beym Feldjägercorps, Instruction, 1764. ff.

Unterpfand, s. Pfand.

Unterricht, s. Examen. ohne Erlaubniß des Cosistorii verboten, 413. 456. 499. 506. f. Studenten. ausgenommen sind die angenommenen Studiosi theologiae, die Exemti und primani, 456. 500. 507

Untersuchung. s. Inquisition. wie sie anzustellen, 1653. ff. 1656. Zwangsmittel darzu, 1659.

Unterthanen, s. Dorf. Eid. Frohndienste. müssen die Strassen der Stadt nach einen Brand raumen helfen, 135. §. 77.

Unzgold, falsches, verboten, 933.

Unzucht, Strafe derselben, 553.

Urtheil, s. Rechtsmittel. Appelation. Actenversendung. Provocation u. s. w.

Uso, a uso Wechselbriefe, ihre Acceptation, 674. §. 12. Bezahlung, 678. §. 20.

V.

Vacanzen, s. Ferien.

Vaganten, s. Bettler. Gesindel. Ziegeuner.

Valuta, der Wechsel bringen die Juden den Christen ins Hauß, 686. §. 37.

Valvationstabellen, 1163 — 1168.

Venia aetatis. s. Volljährigkeit.

Veräusserung, der Güter der Minderjährigen, was dabey zu beobachten, 244. 250 — 254. s. Vergünstigungsdecret. Mündersjährige.

Verbot. s. Arrest. Leichencassengelder.

Verbrechen, s. Gesellen. Gesinde. Handwerker Münzverbrechen. einer Wittwe oder ihrer Kinder ziehet den Verlust des Wittwengehalts nach sich, 286. 292. 503. insbesondere den Soldaten, besonders an Kirchen und Hospitäler verboten, 1698. welche das Consistorium bestrafet, 420.

Verbrecher, erhält einen Defensor, 1661. soll niemand aufhalten oder ihnen Vorschub thun, 1708. s. auch Arrest. Brandverbrecher. Strafe. Defension. Mitverbrecher.

Verbrämung der Kleider, wieferne erlaubt, 169.

Verdacht, s. Personen.

Verfalltag, Verfallzeit. s. Acceptation Acceptant. vor demselben geschiehet in der Regel keine Zahlung, 689. § 44 wieferne werden 14 Tage zuvor traßirte Briefe acceptirt, 674. §. 13. auf demselben wird protestirt, wenn

der Schuldner oder Acceptant nicht da ist, 678. §. 20. innerhalb 24. Stunden hernach werden Briefe a vista oder a dato bezahlt, 679. §. 21. wie sie zu rechnen, 678. §. 20. resp. vier Wochen, Jahr und Tag und fünf Jahre hernach sind die Wechselbriefe ungültig, 689. §. 46.

Verganthung, wie es damit zu halten, 999. ff. s. Compensation.

Verganthungsregister, s. Inventarium.

Vergleich, in Proceßsachen muß binnen 14. Tagen ad acta angezeigt werden, 1556. wird in jeder Sache Amtswegen versucht, 1484. 417. sollen Parthien, Advocaten Procuratoren durch Eigensinn nicht hindern, 1499. in Schwängerungssachen ohne obrigkeitliche Auctorität verboten, 563. 1640. in Debitsachen s. Accord. zwischen Bierbrauer und Müller, 805. Schlosser und Schreiner, 955. Maurer und Weißbender, 990.

Vergünstigungsdecret, wann solches erforderlich, 250. ff. wird bey dem Curatelamt gebeten, 253. wieferne Eltern davon frey, 253. s. auch Veräusserung. Curatelamt. Gerichtsschreiber.

Verheurathung. s. Ehe.

Verhöramt, peinliches, Verordnung und Unterricht für dasselbe, 1647. ff. Personale, 1648. f. Essionen, auch ohne den jüngeren Burgermeister, 1648. f. Rathsdeputirte in Abwesenheit des Criminalraths, 1649. Sachen die vor dasselbe gehören, 1650. insbesondere Erforschung und Beobachtung verdächtiger Personen, 1651. dessen Protocoll, 1651. Acten und Malefizbücher, 1652. Obsorge für die Gefängnisse 1652. stattet vierteljährig Bericht ab über alle anhängige Untersuchungen, 1653. Verfahrungsart bey den Untersuchungen

gen 1653. ff. Fälle wo das Straferkäntniß dem peinlichen Verhöramt zukommt. Berufung an den Rath, 1664. Berichtserstattung bey Vorlegung der Acten und Protocollen zu Abfassung eines Bescheids, 1665. bey demselben werden keine andere als von Advocaten unterschriebene Recesse angenommen, 1591. s. Actuarius. Criminalrath.

Verkauf, s. Kauf. Factoren müssen darzu bevollmächtigt seyn, 669. §. 1. liegender Güter der Minderjährigen, 250.

Verkleidung, s. Masquirung.

Verkuppelung der Weibspersonen, Mandat dagegen 555.

Verleger, s. Buchdruker. Buchhändler. sollen sich weißen Papiers und lesbarer Schriften bedienen, 590.

Verlobte. s. Brautstük.

Verlöbniß, s. Eheverlöbniß.

Vermächtniß, für milde Stiftungen ist nichts substantielles der Testamente, 77. jedoch darzu der Testator zu ermahnen, 78. f. für die Prediger Wittwencasse, 284. an Fremde, giebt außerordentlichen Beytrag, 1824. f. wird vor berichtigter Schatzung nicht bezahlt, 337.

Vermögen, muß auf der Schatzung angegeben und verschätzt, 332. f. im Abzugsfall decimirt, 342. 344. und wann zu wenig verschätzt, confiscirt werden, 335. s. Schatzung. Nachsteuer. auswärtiges wird von hiesigen Besitzern nicht verschätzt, 332. f. neuer Burger muß durch Attestate oder durch Eid erwiesen werden, 1248. wegen der Contribution von jedem Burger, Beysassen Schutzverwandten, Stiftungen bey Confiscationsstrafe gewissenhaft und eydlich in Anschlag gebracht und davon ein gewisser Extra-Beytrag entrichtet werden, 1816. ff. 1824. ff. 1830. ff. was und welches Vermögen hiervon

freyn, 1818. f. 1844. und daß es geheim gehalten werde f. Geheimniß.

Verordnungen, Frankfurter, nicht nachzudrucken, 637.

Verpfändung, f. Insatz. Pfand.

Versammlung, vierteljährige der Schulmeister, 496. f.

Versatz, f. Pfand. Insatz.

Verschreibung, f. Schuldbrief.

Verschwiegenheit, f. Geheimniß.

Versendungsgelder, f. Actenversendungsgelder.

Versteigerungsprotocoll, f. Heberegister.

Versuchärzte, 1398.

Vertrag, f. Contract. Advocaten. Accord. Geding. Notar. Schuldbriefe.

Veruntreuen, Strafe der Buchdruckergesellen deshalb, 611.

Verwahrung, f. Depositum.

Verwaltung, f. Eigenthum.

Verwandte, f. Anverwandte. die sich ehelichen wollen, 414.

Verwiesene der Stadt, f. Beherbergung.

Verzichtleistung, f. Contract.

Verzug, f. Sachen.

Vestungswerken der Stadt soll durch Gartenzäune und dergleichen nicht vorgebauet werden, 1787.

Vicarien, eigenmächtig bestellte verboten den Nachtwächtern, 1724. den Maklern, 1859. 1863. den Güterschaffnern, 1901.

Digitized by Google

Victualien, s. Lebensmittel.

Vieh, s. Metzger. Schlachtvieh. das zum Verkauf kommt, wird nur im Viehhof, nicht in andern Häußern, Ställen, auf Dörfern, Höfen aufgenommen, 385. wird ohneingeschrieben nicht weggetrieben, 383. f. wie lange der Verkäufer dem Käufer für das verkaufte gut ist, 840. wann es kein Chausseegeld bezahlet, 1026. wenn sich ungewöhnliche Krankheit bey demselben zeiget, wird es dem Rath gemeldet, und vom Landamt Bericht abgestattet, 833. s. Viehseuche. trief gefallenes verkaufen die Juden an Bürger, 1283. §. 88. wann die Juden solches kaufen, 853. 1265. §. 37. s. Beysessen. Verbot dessen Vorkaufs, 1872. krankes soll nicht geschlachtet werden, 1879.

Viehärzte, ihre Kleidung bey Viehseuchen, 835. gebrauchen blos die vom Sanitätsamt vorgeschriebene Mittel, 839.

Viehhändler, sollen gesundes und reines Vieh zu Markt bringen, 854. die krankes oder verdächtiges Vieh haben, werden von den Schultheißen angehalten, 833 f. fremde können mit hiesigen Juden nicht in Compagnie stehen, 856. hiesige oder Metzger die mit fremden in Gemeinschaft stehen, 854. s. Handelsgesellschaft. sollen von den Schweinschlachtern nicht vervortheilt werden, 856. sollen Sonn- und Feiertags nicht handeln, 549.

Vieh- und Fleischhandel, Verordnungen deshalb, 833 — 868. 1874. — 1880. s. Fremde.

Viehhirte, Obliegenheit bey Krankheiten des Viehes, 839.

Viehhoff, s. Vieh. Burgermeister. Metzger. dessen Beständer soll kein Vieh vor der Zeit paßiren lassen, 1872.

Viehmaklerey, verboten, 853.

Viehmarkt mit Ochsen, Schweinen u. dergleichen, Verordnungen deshalb, 852 — 858. 1872.

Viehschlachten, s. Juden.

Viehschreiber, wird vom Rath bestellt, 853. pfändet die Zahlungssäumige Viehkäufer, 855. s. auch Ochsen.

Viehseuche, was zu beobachten, wenn sie verspürt wird, oder würklich eintritt, 833. ff. 838. f. daran gestorbenes Vieh soll begraben werden, und wie und wohin, 725. 836.

Virnitz an keinem gefährlichen Orte zu sieden, 104. §. 10.

Visirer oder Weinstecher, nehmen den Aepfelwein auf, 373. 375. den Wein, 381. wenn kein Vorkauf damit getrieben worden, 796. ihre Instruction, 381. f. ohne deren Vorwissen und Beyseyn laden Weinschröter und Kranenknechte keine renthbare Güter aus, 1137.

Vista-Wechsel, wann sie zu bezahlen, 679. §. 21.

Vogelschießen, s. Sonn- und Feyer-Tage.

Volljährigkeit, s. Minderjährige. müssen Handelsleute haben, 673. §. 9. Eheverlöbniß eines Minderjährigen, der veniam ætatis erhalten, 560. wird, wenn sie ertheilt worden, zu den Curatelacten bemerkt, 263. erfordert Bescheinigung der überreichten Curatelrechnung, 254.

Vollmacht; s. Advocaten. Notar. Procurator. in Handlungssachen zu jeder Zeit erforderlich, 669. §. 1. 706. muß von dem Bevollmächtiger, und von sämtlichen Handlungsgesellschaftern unterschrieben seyn, 670, §. 5. 706. 704. ihre Dauer, 669. f. §. 1. 3. Extension, 669. §. 1. Revocation, 670. §. 3. 4. s. Börse. muß legalisirt seyn, 669. §. 1. wird dem Wechselnotar zugestellt, und von diesem zum Portocoll genommen, 669. f. §. 2. 704. 706. Obliegenheit des Wechselnotars hierbe-

bey, 669. f. §. 2. 3. und deren Taxe, 670. f. §. 4. 5. 6. 7. zur Wechsel-Acceptation, wie sie geschiehet, 674. §. 12. zu Liquidationen in Cenenzsachen, 1537.

Vollziehungsgesetze, und allgemeine Sicherheits-Anstalten, 1683 — 1788. 1938. ff.

Vordescheid, des Consistorii und Revisorii, Rechtsmittel dagegen, 430.

Vorgang, s. Vorzugsrecht.

Vorkauf, haben die Burger beym Mehl, 749. bey dem Viehkauf, 856. und dergleichen s. Gewehr. Korn. Metzger. nicht die Hoken, Fett- und Lichtkrämer, 832.

Vor- und Aufkauf, verboten, 751. f. 754. 792. 815 — 833. 870. 854. 871. 961. 877. 963. 1870. 1872. s. Confiscation. Cranenmeister. Peltzwaaren. Wein.

Vorlese, s. Wein-Vorlese.

Vormund, s. Gerichtsschreiber. Insatz. Minderjährige.

Vormünder-Instruction, 242. — 248. Eyd, 245. müssen ihrer Curanden Vermögen gewissenhaft bey der Schatzung angeben, 335. 1241. dörfen den entführten Pflegetöchtern oder ihren Entführern weder Rechnung ablegen noch das Vermögen ausliefern, 557. wacht auf die Sitten seiner Pflegbefohlenen, 581. hat, wenn der Mitvormund stirbt oder sonst abgehet, dieses dem Oberrichter anzuzeigen, 245. 248. ff. soll au porteur gestellte Obligationen bey dem Rechenenamt hinterlegen, 1811. s. Obliegenheit wegen der Extrabeyträgen, 1831. kann der Curatelschreiber nicht seyn, 257. Obliegenheit des Curatelschreibers wegen der ernannten Vormünder, Theilungsbeyständen und Pflegbefohlenen, 258.

Vormundschaftsrechnung, ist jährlich abzulegen, 244. 247. f. ihre Einrichtung, 242. ff. s. Deserviten.

Vormundschaftsverordnungen in der Reformation und im Edict vom 31. May 1749. bestättigt, 246.

Vorschuß, s. Commissionär.

Vorspannpferde, zahlen Chausseegeld, 1027.

Vorsteher und Geschworne der Künstler-Gesellschaften und Handwerker, s. Geschworne. der Leichencassen, ihre Obliegenheiten, 277. ff. der Schulmeister, ihre Pflichten, 497. — 500. ff.

Vorzugsrecht, haben im Concurs die Gläubiger, die Pfänder besitzen, 691. §. 49. und 50. oder von denen kurtz vor dem Falliment Waaren erborgt worden, 692. §. 51. wird durch Arrest nicht bewürkt, 691. §. 49

W.

Waagenmeister, Obliegenheit wegen des Vorkaufs der Waaren in der Stadtwaage, 817. insbesondere wegen Butter, Unschlitt, Käße, 817. Verhältniß zu dem Waageknecht, 819.

Waageknecht, s. Accidenzien. Ausfuhr. Briefwechsel. Butter. Commissionswaarenhandlung. dessen Eid. 819.

Waagzettel, s. Mehlwieger.

Waaren, s. Commissionswaarenhandlung. Vorzugsrecht. Ausleihen. Sachen. Canonenschuß. Commissionar. Concurs. Confiscation. Galanteriewaaren. Juden. Lotterie. Müller. Lehnkutscher. Messe. Tabak. die Juden an die Unterthanen verkaufen, 212. ff. nur gute sollen die Mackler empfehlen, 1860. davon und von Consumtibilien sind Zoll und andere Abgaben zu entrichten, 327. auch Schatzung, 1242. sollen die Fuhrleute an den Zollstätten und Aemtern gehörig angeben und verzollen, 328. ohne Zoll aus einem Schiff in das andere nicht übergeschlagen, noch sonst eingeladen werden, 348. die gewogen werden, zahlen Stadtwaage-

gegeld, 354. welche in der Stadtwaage verkauft werden, halten Marktrecht, 816. sollen nicht fremden, sondern hiesigen Fuhrleuten empfohlen werden, 1109. f. 1111. leicht brennende, Flachs, Hanf, Pech, Oehl, Thran und dgl. wegen Feuersgefahr wohl zu bewahren, 102. leicht feuerfangende, nur vor den Stadtthoren zu verfertigen, 161. in den kaiserlichen Inhibitorien begriffene paßiren nicht durch die Vorposten, 1852. anstekkende als Häute, Roß- und Küh-Haaren, Wolle, Pelzwerk, Kleidung, müssen bey Viehstüchen Attesta haben, 836. italiänische, Handel der Beysassen damit, 652.

Waarenbesichtigung und Schätzung durch Makler, 1862. s. Taxation.

Waarengeschäfte, den Wechselmaklern verboten, 1859. 1861.

Waarenlager, s. Lichter.

Waarenlotterie, s. Collecte. Confiscation.

Waarenmakler, Ordnung und Rolle, 700. ff. 1859. ff.

Waarenzahlung von Wechselzahlung nicht unterschieden, 686. §. 36. 1187.

Wache, s. Schildwache. Thore der Stadt. soll nicht mishandelt werden, 50. Obliegenheit wegen Duellen, 2. Diebstählen am Maynufer, 22. Degentragens, 98. Pechfakeln. Feuersgefahr, 109. 120. Handwerksgesellen-Umzügen, 275. ohne Licht ist an denselben nicht vorbeyzugehen, 1690. hat den Armenknechten Beystand, zu leisten, 1344. wird, wenn Feuer entstehet, verstärkt, 133. §. 73. soll nicht länger als 24 Stunden von einem und demselben Soldaten besetzt seyn, 1705.

Wacholder-Ausschlag und Beeren, 60. 63.

Wachs, an keinem gefährlichen Orte zu ziehen, 104. §. 10.

Wachs-

Wachstuch, an keinem gefährlichen Orte zu machen, 104. §. 10.

Wachtgeld, zahlt jeder Bürger, 332.

Wachtordnung der Bürger, 1687. ist durch die Feuerordnung nicht aufgehoben, 136.

Waffen, Verordnungen gegen deren unzeitigen Gebrauch, 98. ff. Degen, Wehr und Waffen sollen Handwerkspursche nicht führen, 11. 721. damit soll jeder Burger beym Feuer erscheinen, 122, f.

Waffenschmidte, s. Messerschmidt. sollen keine Meiselklinge verfertigen, 785.

Wagen, s. Abladen. Arrest. Brücke. Fuhrmann. Güter. Ordinairkutschen. Remise. Straße. Pferde. Wagen und Geschirr der Burger werden vom Feueramt in die Feuerrolle gesetzt, 116. werden, besonders die der Einzelner, Kutscher und Kärcher zur Wegschaffung des Brandkummers gebraucht, 135. und die der Müller, Wirthen, Kutscher, und Ackerbegüterten zu Rettung der Mobilien und Waaren, 116. §. 43. verdeckte, bey einem Brand, 116. §. 44.

Wagenbinder, s. Wagenspanner.

Wagenspanner, Eyd und Instruction, 1128. 1031. ohne sie laden die Fuhrleute nicht ab- oder auf, 1129. s. Fuhrmann. ihr Lohn, 1131. 1903. sollen jeden gehörig fördern und im Lohne nicht übernehmen, 1901. s. Abladscharte.

Wagner, Nahrungsschutz, 982. sollen die Späne vorsichtig verwahren, 103. §. 8. die Straßen nicht versperren, 107. §. 20. s. Straße. deren Gesellen, 128. f. §. 65 und 66. n. 2. s. Handwerker.

Wahlgraben, s. Haus.

Wahnsinnige, werden in ein Krankenhaus aufgenommen. 1449.

Wald, darf an Tagen, wo nicht Holz gefället wird, nicht betretten werden, 53. Sachsenhäuser, gehört gesammter Bürgerschaft, 65. f. den Personen, die zur Aufsicht über den Wald bestellt sind, ist gebührende Achtung zu erweisen, 64. f. ihnen hat man seinen Namen anzugeben, 65. benachbarte Waldungen sollen nicht beschädigt werden, 48. s. Brandverbrecher. Buchein.

Waldbeeydigte, s. Wald.

Waldbeholzung, Ordnungen desshalb, 53 — 67. stehet den Beysassen nicht zu, 53. wird ausgeübt, nicht ohne Erlaubniß, 56. 61. s. Waldzettel. nicht mit verbotenen Instrumenten, 53. 55. blos bey ordentlichen Holtz, 53. 55. nicht bey Frevel. 65. oder Stoß- und Aemter Holtz, 66. nur zu eigenem Gebrauch, 53. nicht auf den Kauf, 53. 61. blos zwischen Catharinen- und Peters-Tag wochentlich zweymal, 55. 61. 66. mit Maas und Ziel, auf unschädliche Art, 55. 56. 61. 66. und nicht von gewissen Personen, 53. 55. die Sachsenhäuser haben dabey keinen Vorzug, 65. f.

Waldfrevel, mancherley, 58. ff. das Frevelholtz wird an den Stadtthoren angehalten, 65. abgeläugneter, wird härter bestraft, 65. s. Frevel. Holzfrevel.

Waldzettel, zum Holzfällen erforderlich, 55. 56. 61. muß dem Förster vorgezeigt werden, 56. 61. wer sich solcher verlustig macht, 64. s. Arrest.

Waffen, s. Juden.

Wall und Thürme, auf diese soll bey Kriegsvorfällen in der Nachbarschaft niemand gehen, 1799.

Wand, s. Schade. wieferne Maurer oder Weisbender sie überziehen und tünchen, 991. f.

Wanderjahre, der Schneidersgesellen, 927.

Wanzen und anderes Ungeziefer; Mittel dagegen ohne Sanitäts-Amts Erlaubnis nicht verkauft, 1404.

Wardein, s. Münzwardein.

Warthmann, s. Jagd. Aepfelwein. Instruction und Eid, 1748. nebst Chausseegeiderhebern und Schützen. Obliegenheit wegen Duagausfuhr, 780.

Wartweiber, sollen keine unbesichtigte Säugamme in Dienst bringen, 1443.

Waschen, des Geräths an den Brunnen verboten, 1040.

Wasenmeister, s. Abdecker. Nachrichter.

Wasser, s. Laitfässer. Mägde und Dienstboten. muß von jedem Hausvater zum Feuer geschaft werden, 115. §. 41. aus den Hausbrunnen in die Butten auf den Strassen, 113. §. 33. s. Bütte. durch Bierbrauer, Heinzler, Kutscher und Karcher, 113. s. 125. §. 34 — 39. und 61. ist im Sommer bey einer Dörre vor die Thüren, im Winterin den Keller oder sonsten zu stellen, 113. §. 33. darf nicht verkauft werden, 115. §. 42.

Wassergüterbestätter, soll bedacht seyn, daß die Nangfahrt wieder in Ordnung komme, 1900.

Wechsel, Wechselbrief, abzuschließen mit Vollmacht, 669. §. 1. acceptirter recognoscirter oder eingeklagter, ist parater Execution unterworfen, 685. 682. §. 33. §. 28. auf Ordre, wird negotiirt, 689. §. 44. wer solche ausstellen könne, 672. §. 8. an Juden ausgestellte, wann und wie sie gültig, 672. §. 8. auf sich selbst gestellte, nach einem Faliment endossirt, 694. §. 55. verlegte, unprotestirte, wie lange gültig, 690. §. 46. der Weiber, 672. §. 8. der Handwerksleuten, 672. §. 8. der Schauspieler. s. Schauspieler. eigene indossirte werden ohne Willen des Indossanten nicht prolongirt, 690. §. 46. eigene, wie lange sie als Schuldschein exi-

exigibel, 690. §. 46. girirte sind gültig, 673. §. 10. dahier auf andere Orte ausgegebene oder erhandelte, sendet der Inhaber nicht gleich zur Acceptation 681. §. 27. in solidum ausgestellte lassen die mehreren Schuldnern zustehende Rechtswohlthat der Theilung nicht zu, 685. §. 33. ohne Ordre, wie sie indossirt werden, 682. §. 28 ohne Ordre, sind nicht zu verhandeln und werden contremandirt, 689. §. 44. Secunde, Tertie, Quarte disponirt der Remittent über andere Orte, 681. §. 27. diese muß der Trahent geben, 681. §. 27. auf andere Messen geschlossene, wann sie auszustellen, 673. §. 11. verlohrne, 689 §. 45. wird durch Zahlung des Ausgebers oder Giranten nicht getödet, 684. §. 32. wenn sie zu spat präsentirt, hat der Präsentant den Schaden zu tragen, 681 §. 27. 1853. werden ohne Endossement nicht bezahlt, 687 §. 40. auf Frankreich und andere, wie sie zu bezahlen, wenn sich der Werth des Geldes ändert, 1188. s. annoch Acceptation. Acceptant. Ausgaber. Müntzen.

Wechsel-Comtoir, wann und wie ange die Wechselnotarien darauf seyn sollen, 680. §. 26.

Wechselcurant, was darunter zu verstehen, 686 §. 36.

Wechselgeld, wird im 20 Guldenfuß berechnet, 1171.

Wechselgeschäfte, den Waarenmaklern verboten, 1861.

Wechselgirant oder Indossant, muß dem andern Avis geben, 682. §. 28. wann er ex nexu kommt, 682. §. 28. wann er gegen den Acceptanten klagt, 584. §. 32. wann er dem Personalarrest unterworfen, 681. §. 27. s. Wechselinhaber.

Wechselgläubiger, auf dessen Requisition geschehen die Proteste oder Notirungen, 678. §. 19 erhält einen Interims-Recognitionsschein bey Wechseln, die auf andere

re Messen geschlossen, 673. §. 11. wann er Caution zu stellen hat, 686. §. 35.

Wechselhandlung, zu ihrer Aufnahme die Wechselordnung, 669. fremden Juden verboten, 1285. §. 95. desgleichen den Maklern für eigene Rechnung, 1857.

Wechsel-Indossant, s. Wechselgirant.

Wechsel-Indossement, in bianco, oder gänzlich mangelndes nicht hinlänglich zur Zahlung, 687. §. 39 und 40.

Wechselinhaber, behält seinen Regreß, wenn schon das Wort Ordre ausgestrichen, 688. §. 42. sendet, wenn es nicht bedungen, die Prima- oder Sola-Wechsel nicht gleich zur Acceptation, 681. § 27. trägt den Schaden, wenn er etwas versiehet, 681. §. 27. 1853 aber nicht wenn der Girant einen Fehler begangen, 683. §. 28. hat die Wahl, den Giranten, Ausgeber oder Acceptanten zu belangen, 683. §. 29. sucht gegen jeden Execution bis er bezahlt, 682. §. 28. fordert, nach Zahlungsprotest, Protestspesen, Provisten und Schaden, 677. §. 18. fordert, wenn Acceptant fallirt vom Indossanten oder Trahenten Caution, 679. §. 22. nimmt von jedem, soviel er bekommen kann, 684. § 31. hat das Wort Ordre auszustreichen, wann Acceptant per Scontro zahlt, 688. §. 42. muß, wenn gleich der Acceptant fallirt, nach dem Acceptationsprotest den Brief bis zur Verfallzeit behalten, 679. 681. §. 22 und 27. seinem Mann des Acceptanten Falliment berichten, 679. §. 22. um alle Giranten in Obligo zu erhalten, dem nächstvorstehenden Giranten Nachricht geben, 682. §. 28. Caution stellen, wenn er sich nicht legitimiren kann, 687. §. 40. verliert den Regreß wenn er eigenmächtig prolangirt, 690. §. 46. was er zu thun, wann alle fallit werden 684. §. 31. wann er den Regreß gegen den Giranten verliert, 682. §. 28. wann er an die Ordnung die Execution zu suchen nicht gebunden, 683.

683. §. 29. was er zu thun, wenn ein hieher addreſſirter Judenwechſel nicht acceptirt oder bezahlt wird, 676. §. 16. eines nach einem Falliment cedirten eigenen Wechſels wird als Bevollmächtigter angeſehen, 694. §. 55. muß ſich bey den addreſſatis melden, wenn Acceptation oder Zahlung nicht geſchiehet. 676. §. 15.

Wechſelmakler oder Wechſelſenſalen, ihre Ordnung und Taxe, 698. ff. 1856. ff.

Wechſelnotar; Taxe 696. ff. 675. §. 14. protocollirt alle ihm vorkommende Geſchäfte, 680. §. 26. insbeſondere die Namen der Handlungsgeſellſchaften, 671. §. 5. und deren Separation, 671. §. 6. die Handlungsvollmachten, 670. §. 2. und deren Revocation, 670. §. 3. und 4. die proteſtirten Wechſelbriefe, und di non accettatione in ein beſonderes Protocoll, 677. §. 17. führt das Protocoll öffentlich, 680. §. 26. erhält von Handlungsſeparationen Nachricht und macht dieſe auf der Börſe bekannt, 671. §. 6. collationirt Original und Abſchrift der Handlungs Vollmachten, 670. §. 2. giebt das Original davon unterzeichnet zurück, 670. §. 2. publicirt deren Revocation auf der Börſe, 670. §. 4. vernehmen und bemerken im Proteſt die Urſachen der verweigerten Acceptation, 677 §. 17. proteſtiren Wechſel die nicht bezahlt werden, 675. 678. §. 14. u. 19. desgleichen wann ſie den Acceptanten nicht antreffen, 680. §. 25. ſ. Proteſt. Wechſelcomtoir. ſollen einen jeden befördern, 696. §. 26. jedoch niemand favoriſiren, 696. ihr Protocoll kommt nach ihrem Tode auf die Regiſtratur, 680. §. 26. ſ. auch Acceptation. Acceptant.

Wechſelordnung, 668. ff. ihre Veranlaſſung, 668. f. verbindet alle einheimiſche ſowohl als fremde Handelsleute, Chriſten und Juden, 668. Tag ihrer Geſetzkraft, 695. §. 58. Erläuterung und Beſtättigung ihrer, §. §.

5. und 6. 703. 706. desgleichen der Worte: wann Schaden daraus entſteht, ihres §. 27. 1853.
Wechſelproceß, einfach und kurz, 684. §. 33. Provocation, Appellation, Reviſion und dergl. hat in demſelben keine Suſpenſiv-Würkung, 685. f. §. 33. und 35. 1521. welche Einreden in demſelben zuläßig 685. §. 33 und 34. 1521.
Wechſelſachen, ſ. Wechſelproceß.
Wechſelſensal, ſ. Wechſelmakler.
Wechſelzahlung, von Waarenzahlung nicht unterſchieden, 686. §. 36. p. 1144. 1149. 1188. in welchen Geldſorten, ſie zu leiſten, 686. §. 36. und in welchem Müntzfuß, 1171. 1188. unter deren Vorwand ſoll keine Schiedmünze eingeführt werden, 1197.
Wege, ſ. Straßen. Feldwege. Chauſſee im Feld, auf dieſe ſoll keine Erde, Kehrſel und Unrath geſchüttet werden, 1036. f.
Wegſteine im Walde nicht zu beſchädigen, 63. ſ. Grenzſteine.
Wehrſchaft, wird einem Schatzungsreſtanten nicht eingeſchrieben, 337.
Weibsperſonen, ſ. Hausvater. Notar. Schuldbriefe. wieferne ſie wechſelfähig, 672. §. 8 allein oder nebſt ihren Männern ihre Güter verſchreiben, 1613. f. und ihren weiblichen Rechtswohlthaten entſagen können, 1463. 1604 können bey Handwerkern mitarbeiten, 734. f. ſ. Handwerker. die Waſſer zum Brand tragen, ſollen ſich daſelbſt nicht verweilen, 115. 118. wieferne ſie ſich in die Arzneykunſt einmiſchen können, 1401. ſollen beſonders mit Soldaten in keinen Umgang oder in Eheverlöbniße ſich einlaſſen, 565. f. die in ihre Entführung einwilligen, verliehren ihr ererbtes Vermögen, und ſuccediren nicht ab intestato, 558. unehelich-ſchwangere müſſen ſich den Demonſtrationen des

des Accoucheurs in seinen Lehrstunden unterworfen, 1412. die fremd sind, werden aus der Stadt gewiesen, 571. unzüchtige, werden von den Nachtwächtern arretirt, 1723. bettelnde werden zum Strassenkehren, Spinnen oder anderer Arbeit im Zuchthaus angehalten, 1330. 1336.

Weide, s. Weyde. im Walde, was dabey verboten, 62

Weidgänge, Obliegenheit der Feldschützen deshalb, 1754.

Wein, s. Aepfelwein. Brandwein. Cranen. Cranenmeister. Faß. Korn. Niederlage. Obst. Obstwein. Rentheramt. damit handeln die Baumwirthe, 800. und in wieferne die Juden, 369. f. 1280. §. 78. s. Beysassen. die Juden sollen ihn ausser der Judengasse ohne Rentheramts-Erlaubnis nicht einlegen, 368 sollen die Baumwirthe nicht verfälschen, 799. desgleichen die Gastwirthe, 798. soll pur und unverfälscht gelassen, geschmierter und gekünstelter nicht geduldet, 793. mit Aepfel- und Birnmost nicht vermischt, 794. und neuer Wein nicht verzapft oder verpetzt, 792. auch durch Vor- und Aufkauf nicht verthauert werden, 792. Verkäufer oder Schiffer halten Marktrecht damit am Mayn, 796. zu Land ankommender wie es damit gehalten wird, 367. neuer wird vor dem Visiren nicht verkauft, 793. und muß in der Quantität richtig angegeben werden. 368 Faß und Wein wird mit einander verkauft, 796. Vorkauf darf nicht ausgeübt werden, 793. 796. Wein der Gastwirthe muß ihnen eigen, und keinem Fremden seyn, 798. und von ihnen auf der Renthe angezeigt werden, 798. in Fässern am Maynufer, sollen des Abends vest zugeschlagen und des Morgens visitirt werden, 22. Abgabe vom Wein, 366 — 371. 798. s. annoch Abgabe. Ablösegeld. Ackergeschworne. Confiscation. Visirer.

Weingarten, s. Feldgüter. Meiselkärste. ihre Besitzer sollen ihren Wein gewissenhaft angeben, 368. von der

Weinlese nicht lesen, keine Trauben oder Most aus einem Gut in das andere oder in verschiedene Zehenddistricte bringen, und nur geeichtes Geschirr gebrauchen, 792. in anderer Weinbergen soll niemand Laub abstreifen, 27. oder in dieselben unbefugt hineingehen, 26.

Weinhändler, s. Maynbender. erhalten von den Visierern Rechnung, 382. weder hiesige noch fremde sollen ihre Fäßer selbst eichen, 1214. werden nicht auf den Weinmarkt gelassen, bis sie rückständige Rentenamtsgebühren berichtigt haben, 360. fremde wie lange sie Weine lagern, 797. s. Brandwein. ist den Visirern verboten, 382.

Weinlese, wird vor dem obrigkeitlich angesetzten Termin nicht gehalten, 323. 791. s. auch Jagd.

Weinmarkt, daselbst hält sich ein Theil der Schröder auf, 1134. s. Cranen. über denselben haben die Visirer die Aufsicht, 382.

Weinschenke, s. Baumwirth. Dominicaner. Wirth.

Weinschröter, s. Schröder.

Weinspan, an keinem gefährlichen Ort zu machen, 104. §. 10.

Weinsteuer, s. Brükenzinß.

Weinstock, s. Weingarten. Reiflinge. Laterne.

Weinwirth, s. Baumwirth.

Weinzehende, soll der Probstey und dem Bartholomäistift ungeschmälert und an guten Früchten gegeben werden, auch ohne Gespött, Gezänk, Scheltworte ꝛc. 323. f.

Weißbender, s. Farbe Kalkhütte. Klaiber. Maurer. deren Gesellen, 128. f. §. 65. und 66. n. 2.

Weißgerber, zu ihrem Nachtheil soll niemand Hämmel- und Lämmer-Felle aufkaufen, 871. f. deren Gesellen, 128. f. §. 65. und 66. n. 5.

Weißpfennige, s. Münzen.

Wellenschiebkärcher, Taxe, 1015.

Wellenschiffer, s. Schiffer.

Wellenträger, Taxe, 1015. s. Schiffer.

Werber, heimliche und ihre Gehülfen werden bestraft, 1313. und die die Erlaubniß erhalten haben, sollen nicht durch die Stadt ziehen, die Trommel nicht rühren, keine Wachen vor die Werbhäußer stellen, 1313. niemand durch Gewalt oder List 1313. auch keine Burger, deren Söhne, Beysassen, Unterthanen, hiesige Soldaten, Gesellen, Knechte, Jungen anwerben, 1313. s. s. Bettler. sollen den Unterthanen kein Geld vorstreken, und sich ihrer Hülfe nicht bedienen 1315.

Werbung der Soldaten, Verordnungen deshalb, 1312 — 1319. ohne obrigkeitliche Erlaubniß verboten, 1313. und unter welchen Bedingungen sie erlaubt wird, 1313 f. Vertrag deshalb zwischen Hessen-Cassel und Frankfurt 1716. ff. in dieselben sollen sich hiesige Soldaten nicht einmischen, 1708. Obliegenheit der Feldschützen deshalb 1753. s. Colonisten. Gesellen.

Werk, s. Butter. Confiscation. Stadtwaage.

Werkleute, geschworne, untersuchen die Camine vor ihrem Gebrauch, 156.

Werkstätte. s. Freytagspredigt.

Westen, Kleiderordnung deshalb, 169.

Wettcomtoirs, 193. s. Lotte.

Wetterborde, s. Katzenzüge.

Wetterdächer, über Thüren und Läden, wie auch die Bögen an Weinstöken und Bäumen vor den Thüren und Fenstern verboten, 1088. f. s. Laterne. bewegliche von Wachstuch erlaubt, 1089.

Weyde, s. Bandweyde.

Weyher, s. Fischen.

Widerruf der Vollmacht, 670. §. 3.

Wildpret, 824. s. Hocken.

Wille, letzter, s. Testament.

Windenmacher-Gesellen, 128. f. §. 65 und 66. n. 1.

Windöfen, und dessen blecherne Feuerrohre verboten, 101. f. 140. wird von Schlossern und Häfnern nicht gemacht, 102. und auf der Nachbarn Klage sogleich abgebrochen, 102. s. Hafener.

Winkelärzte, 1398. ff.

Winkelschulen, verboten, 499. 507.

Winkelwanzmeister, verboten, 538.

Wirthe, Weinschenken, Bierbrauer, Aepfelwein- und Bierzapfer sollen über die gewöhnliche Nachtzeit keine Gäste setzen, 572. f. und nebst Pastetenbekern, Herbergern, Garküchen und Gärtnern keine jungen Leute, weder an Sonn- noch an Werktagen, aufnehmen, zu Ausschweifungen keinen Anlaß geben, 573. f. den Soldaten das Spielen und Hazardspiele einem andern nicht gestatten, 189. 1806. auf Feuer und Licht wohl acht geben, 105. §. 14. bey Verlust ihrer Forderung ausgetrettenen Handwerksgesellen nichts borgen, 276. s. auch Baumwirth. Gastwirth. Caffeewirth. Speisewirth. Bierbrauer. Anleihe. Fremde. Gast. Güter. Mist. Nachtzettel. Pferdeausleihen. Sonn- und Feier-Täge.

Wirthshäuser, werden von der Burgerwache visitirt, 1633. 1690. s. Gasthaus. Juden.

Wissenschaften, philosophische und historische werden auf dem Gymnasio gelehret, 458.

Wittwe, s. Burgerwittwe. Meister. eines Färchers setzet die Nahrung des Mannes fort, 1120. desgleichen die

die eines Buchdruckers in zweiter Ehe, 605. eines Gärtners, s. Gärtner.

Wittwen-Casse, der Stadtprediger oder des Ministerii, 283. der Lehrer am Gymnasium, 289. der deutschen Schul-Schreib- und Rechenmeister, 295. 500. s. Capitalien. Alimente.

Wittwengelder, s. Arrest. Alimente.

Wochenschütz, s. Feldschütz.

Wohl, gemeines, soll jeder Bürger, Schutzverwandte und Unterthan befördern, 32. und sonst. s. die Bürger- und Beysassen- und Juden-Eide.

Wohnung, deren Veränderung muß den Capitainen der Quartiere, aus welchem und in welches gezogen wird, angezeigt werden, 1375. ff. besonders von denen die zu Feuerlöschanstalten verordnet sind, 118. namentlich von den Commandirten zu den Wasserbütten, 112. Feuerspritzen, 111. zu den Feuerleitern und Feuerhaken, 117. und von Heintzlern, Kutschern, Kärchern, 114. s. s. Burgercapitain. Laitfässer.

Wolle, s. Waaren, wann und gegen welche Abgabe ihre Ausfuhr erlaubt, 911. welcher sich die Tuchmacher zu bedienen haben, 880. und wollen Garn, in wieferne sie die Juden kaufen oder darauf leihen, 1275. §. 69.

Wollgraben, s. Haus. Brückhoff.

Wollenweber, haben das Einstandsrecht, 911. führen Zeichen für ihre Tücher, 882. deren Gesellen, 128. s. §. 65 und 66. n. 7.

Wucher, Verordnungen dagegen, 207. — 218. gänzlich verboten, 211. wieferne den Juden erlaubt, 1270. s. §. 58. von Wucher verboten, 1271. §. 59. verbotener der Juden, soll männiglich anzeigen, 210. der Ju-

den mit Bürger und Beysaſſen, 207. ff. und Unterthanen, 212.

Müllenweber, betreffende Verordnungen, 879. — 890.

Wundarzt, ſ. Barbier. Obliegenheit, 1394. von ihren Kunden, 725. werden von Hebammen zu Rath gezogen, 1433.

Wurſt, Würſte; ſ. Fleiſch. verkaufen die Krämer nicht, 867.

Wurzelträger, 1398.

Z.

Zahlung, ſ. Wechſelzahlung. Müntzen. Anweiſung. Avis. Einrede. Geld. Korn. Löhnung. Müntzfuß. der Factoren erfordert Vollmacht, 669. §. 1. an Jungen oder Bedienten, 687. §. 39. der Wechſel a dato und a viſta, 679. §. 21. der Wechſel a uſo und Sicht, 678. §. 20. der Wechſel die verlohren worden, 689. §. 45. vor dem Verfalltag, 689. §. 44. wann ſie auf dem vierten Reſpecttag geſchiehet, 679. §. 24. und von Juden den Tag vor dem letzten Reſpecttag, 687. §. 38. bringen die Juden den Chriſten ins Haus, 686 §. 37. auf Abſchlag oder zum Theil, 683. §. 30. per honore, verbindet den Traßaten zu den Proteſtſpeſen, Proviſion und Schaden, 677. §. 18. geſchiehet ohne Einrede, 685. §. 33. nicht geſchehene wird dem nächſten Giranten gemeldet, 682. §. 28. eingeklagter Wechſel binnen 24. Stunden 682. §. 28. während des Decendii, 686. §. 35. verweigerte erfordert Proteſt, ſ. Proteſt. des erkauften Viehes binnen acht Tagen, 854.

Zahlwoche, in derſelben werden nicht bezahlte Wechſel proteſtirt, 678. §. 19.

Zahnbrecher, 1398.

Zaun, nicht zu beſchädigen, 64.

Zechen, ſ. Schwelgen. verboten, 613. beſonders auf Gemeinde-Koſten, 270.

Zehende, ſ. Weinzehende.

Zehender der Juden, 1284. §. 91. 1291. §. 113. ſ. Baumeiſter. zeigen Müntzverbrechen an, 1292. §. 114.

Zeichen, beym Ein- und Auslaß an den Thoren, 319.

Zeit, der Vollmachten, 669. f. §. 1. 3. 4.

Zeitungen, ſollen keine Unbeſonnenheiten und Unwahrheiten verbreiten, 598. enthalten die Edictalladungen, 1535.

Zeug, von Gold und Silber gewürktes, ſeidenes ꝛc. Kleider-Ordnung deshalb, 168. f. 171.

Zeugen, ſ. Notar. Teſtament. ſind in der Replik und Duplik zu benennen, 1480. ihre Abhörung und Beeydigung in den Burgermeiſterlichen Audienzien, 1538. auf dem Ackergericht, Curatel-Bau-Land-Roßzoll- und Fuhr-Amt, 1540. nach deren Abhörung hat jeder Theil einen Satz, 1480. in peinlichen Fällen, welche zugelaſſen, 1658. f. ihre Beeidigung vor oder nach der Ausſage, 1657. ſ. Eid. ihre Confrontation, 1659. Zeugeneid, 1552. der Juden, 1254. §. 2. ſ. Burgermeiſter. bey Eheverlöbniſſen, 559. Zeugniß eines Maklers, 1858. 1862.

Zeughäuſer und Pulverthürme. Obliegenheit der Conſtabler deshalb, 1711.

Zeughausdieners Obliegenheit wegen des zum Handel in die Stadt kommenden Pulvers, 143.

Ziegeuner und dergleichen Vagabunden ſollen von den

Schultheißen abgehalten werden, an der Viehseuche gefallenes Vieh wegzunehmen, 836.

Ziegler, s. Kalkhütte.

Ziffern, in Notariatsinstrumenten verboten, 1628.

Zimmerleute der Garnison, Obliegenheit bey Brand, 1706.

Zimmermanns Nahrungsschutz, 984. ff. Obliegenheit bey Feuersgefahr, 127. §. 63. deren Gesellen Taxe, 1888.

Zinn, Messing ꝛc. wieferne die Juden in ihren Häußern wiegen, 1280. §. 77.

Zinngieser-Gesellen, Verrichtung beym Feuerlöschen, 128. §. 65 und 66. n. 1.

Zinnsen, verjährte und unverjährte von Insatzkapitalien, 1474. des Pfandhauses, 222. 225. von Judenhäusern werden ohne kaiserliche Bewilligung nicht erhöhet, 1292. §. 114. wieviel den Juden zu nehmen erlaubt, 210. 1270. §. 58. sollen die Juden nicht zu Capital anschlagen, 1271. §. 59. s. auch Brückenzinnß. Rechenamt. Haus.

Zöllner, sollen niemand gegen das Herkommen und die Taxrollen beschweren, 331. und Aufseher dem Rentheyamte ein Verzeichniß des hereingebrachten Obstes achttäglich übergeben, 378.

Zoll, s. Abgaben. Confiscation. Güter. Waaren. Verordnungen deshalb, 347 — 352. vom Pulver, 142. soll gebörig entrichtet werden, 348. 329. sowohl von ververkauften als unverkauften Waaren, 348. davon befreite Personen, was sie zu beobachten haben, 351. §. 348. 349. 350. von geflüchteten Gütern, 1814. Zollstellen sollen nicht überschritten werden, 330.

Zollstraße nach der Schweiz, 1023.

Zukerbeker, sollen nicht mit Apothekerwaaren handeln, 1393. ihre Waaren nicht verfälschen, und schlechte nicht für gut verkaufen, 1393. s Baumwirth.

Züchtigung, körperliche, eine Strafe, 192. und sonst. s. Schläge.

Zünfte, aufzuheben gedrohet, 729. s. Landesherr.

Zugabe, zu dem verkauften Fleisch, wie viel erlaubt, 860. 862 f. 1874. ff.

Zusammenkünfte die der Unsittlichkeit verdächtig, verboten, 537. s. Gesellen. Handwerker. Juden. Rottirung.

Zusammenlauff des Volks nicht zu veranlassen, 17. bey Ankunft oder Durchzug fremder Truppen verboten, 1798. 1799.

Zuschauer beym Brand werden nicht geduldet, 124. §. 60.

Zutrinken, verboten, 551 f. s. Trinken.

Zwerghauß, 1100.

Zwibeln, und anderes Gemüß sind außer den Markttagen von Fremden nicht in die Stadt zu bringen, 788.

Zwilch, dessen Ellenmaas, 891. muß mit dem Namen und Zeichen der Fabrik versehen seyn, 892.

Zwirn, s. Grimberger.

Anhang. a)

Verordnung wegen der Währschaften und Restkaufschillingscontracten vom 3. Februar und 18. April, 1801.

Wir Bürgermeister und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, verordnen:

Nachdem seithero bey Veräusserungen unbeweglicher und dafür geachteter Güter, die gerichtlichen Aufgiften und Währschaften öfters unterblieben und nur alsdann geleistet worden, wenn auf das veräusserte Gut ein Insatz hat eingeschrieben oder erhöhet werden wollen, wohingegen der Verkäufer sich wegen des rückständig verbliebenen Kaufgeldes durch eine, in einem sogenannten Restkaufschillings-Briefe entweder privatim oder coram Notario bedungene Reservation seines Eigenthumsrechts sicher zu stellen gesucht hat; sodann auf einer andern Seite das bisherige Währschaftsgeld von 50 kr. von jedem hundert Gulden des Kaufschillings, zu welchem noch die für die Ausfertigung des Währschafts-Briefes, den Währschafts-Actum selbst, für Zeugen-Gebühr, sodann für das Siegel, vermöge der durch allerhöchst Kaiserliche Resolutionen bestätigten Taxrolle zu entrichtenden Sportuln kommen, eine billige Ermässigung erfodert; so haben Wir uns bewogen gesehen, mittelst gegenwärtigen Edicts zuforderist

I.) die

a) Während des Abdruks des Registers erschienen folgende zwey Verordnungen. Wegen ihrer Wichtigkeit hat man solche bis zum nächsten Supplement nicht aufspuren wollen.

Digitized by Google

I.) die bisher gesezmässigen Währschaftsgelder von 50 kr. von jedem hundert Gulden des Kaufgeldes auf 20 kr. oder $\frac{1}{3}$ Procent des leztern herunter zu sezen, desgleichen auch die unter den übrigen Sportuln begriffene und in das Stadt-Aerarium fallende Zeugengebühr von 36 kr. des 22. Gulden Münzfusses oder 39 kr. im 24 Guldenfusse, von dem ersten März laufenden Jahres an, zu erlassen, obwohl mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, diese Verordnung auf den Fall, wenn der Erfolg Unserer Erwartung nicht entsprechen sollte, wieder aufzuheben, und alsdann auf die bisherige durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zwischen Rath und Bürgerschaft ehemals festgesezte höhere Taxe der Währschaften zurückzugehen.

Es sollen demnach hinfüro die Kosten der gerichtlichen Aufgiften und Währschaften sich nicht höher, als wie nachfolgt, belauffen, auch unter keiner andern Rubrick oder Posten den Contrahenten etwas abgenommen werden, als

a.) für die Taxe der gerichtlichen Währschaft, an das Stadt-Aerarium, von jedem hundert Gulden 20 kr., oder $\frac{1}{3}$tel Procento des Kaufgeldes,

b.) an die Stadt-Canzley, und zwar im 24 Guldenfusse,

1.) bey der Währschaftshandlung . . 1 fl. 24 kr.

2.) für die Ausfertigung des Währbriefs, einschließlich des Pergaments und der Kapsel, worinn das Siegel hängt . . 1 fl. 30 kr.

3.) den Canzleybothen für die Sieglung . — 10 kr.

Summa 3 fl. 4 kr.

Auch verordnen Wir hierbey, daß, da der rechtliche Vortheil der gerichtlichen Aufgiften und Währschaften einem wie dem andern der beyden contrahirenden Theile zuwächst, deren eben bemerkter Kostenbetrag, wofern anders die Interessenten nicht ausdrücklich ein anderes desfalls bedungen und unter sich festgesezt haben, von beeden contrahirenden Theilen

len gemeinschaftlich getragen, mithin, wenn es hierüber zur Rechtfertigung kömmt, hiernach erkannt werden solle.

Dagegen wollen und befehlen Wir aber auch auf der andern Seite

II.) daß hinfüro, nach Vorschrift der allhiesiger Stadt verliehenen allerhöchst Kaiserl. Privilegien, der uralten hiesigen Statuten und Observanz, wie auch insbesondere nach Vorschrift der Reformation, Part. II. Tit. 3. §. 7. und Part. II. Tit. 6. §. 3.

1.) nicht nur alle und jede Veräusserungen unbeweglicher und dafür geachteter Güter, sie mögen unentgeldlich oder gegen Vergütung geschehen und Namen haben, wie sie wollen, spätestens innerhalb 4 Wochen vom Tage des geschlossenen Contrakts, bei Vermeidung einer Geldstrafe, deren Ermässigung Wir Uns in einzelnen Contraventionsfällen vorbehalten, welche aber nicht geringer als $\frac{1}{2}$ Procento des Werthes des veräusserten Guts seyn soll, auf Unserem Bau-Amt, und, wenn es Feldgüter sind, auf Unserm Acker-Gericht, oder, so viel die Dorfschaften belangt, auf Unserm Land-Amte angezeigt, somit in die dortigen Register und Lagerbücher eingeschrieben, sondern auch

2.) von allen Veräusserungen, welche gegen Vergütung, oder titulo oneroso geschehen, als Verkäufe, Tauschhandlungen, Abtrettungen an Zahlungsstatt u. d. g. die gerichtlichen Aufgiften und Währschaften hinfüro unfehlbar geschehen, und von den jeweiligen beiden Herren Exconsulibus, nebst Zuziehung eines Herrn Schöffen, als welchen Wir hierdurch, unter Aufhebung dessen, was in der Reformatinn Part. II. Tit. 3. §. 7. desfalls verordnet ist, den beständigen Auftrag hiezu ertheilen, bewerkstelliget werden, sollen, ohne Unterschied, ob die Befriedigung des Verkäufers oder Alienantis sofort vollständig geleistet wird oder nicht, und in dem leztern Falle, ohne Unterschied, ob der Verkäufer oder Alienans sich zur Sicherheit des im Rückstand

stand verbleibenden Preißes, ein sogenanntes Restkaufschillingsrecht, oder aber einen Insaz bestellen zu lassen gesonnen ist?

Denn, ob Wir gleich

3.) die bisher üblich gewesenen Restkaufschillings-Contrakte an und für sich selbst für die Zukunft gänzlich zu untersagen, und die Freyheit der Contrahenten hierunter zu beschränken, auch so viel die schon bestehenden Restkaufschillings-Contrakte betrift, nicht gemeint sind, denselben die bisher genossenen rechtlichen Wirkungen mit der daraus herfliessenden gewöhnlichen summarischen Restkaufschillings-Klage zu versagen; so verordnen Wir jedoch, daß für die Zukunft ein jeder Restkaufschillings-Contrakt eines unbeweglichen und dafür geachteten Guts nicht nur in das auf Unserer Stadt-Canzley befindliche Restkaufschillingsbuch eingetragen, sondern auch von dem Verkäufer, seines auf dem verkauften Gute in eventum sich vorbehaltenen Eigenthumsrechts unerachtet, die gerichtliche Aufgift und Währschaft mit dem eben erwähnten Vorbehalte geleistet, sofort dem Käufer darüber der gewöhnliche Währbrief in der sich hiernach bestimmenden angemessenen Fassung ausgefertiget, auch auf dem Original-Restkaufschillings-Instrument von Unserm jezeitigen Stadt-Canzley-Substituto, daß die Währschaft gehörig geleistet worden, ausdrücklich notirt werden solle: indem

4.) wo die Veräusserung und das sich dabey vorbehaltene Restkaufschillingsrecht von den Contrahenten blos privatim oder coram Notario, ohne gerichtliche Anzeige, Einschreibung und Währschaft, dieser Verordnung zuwider, bedungen worden seyn sollte, auf dergleichen Privat-Ueberlieferungen und Eigenthumsvorbehalte dergestalt keine Rücksicht genommen werden solle, daß insbesondere —

a.) einem Verkäufer aus einem solchen Privat-Restkaufschillings-Instrumente diejenige summarische und executivische Real-Klage, welche auf Bezahlung des rückstän-

ständigen Kaufschillings, samt davon erschienenen Interessen und verursachten Kosten, bey Vermeidung der Exmission des Käufers bisher hat angestellet werden können, hinfüro nicht mehr gestattet, sondern dieselbe für die Zukunft dem Verkäufer nur alsdann, wann die Veräusserung, dieser Verordnung gemäs, gerichtlich angezeigt, eingeschrieben und die gerichtliche Aufgift und Währschaft darüber geleistet worden, verstattet, mithin ein aus einem blossen Privat-Restkaufschillings-Instrumente klagender Verkäufer lediglich zu allenfalsiger Anstellung der Personalklage ex vendito, im Weg des ordentlichen Processes angewiesen, hiernächst aber die gerichtliche Aufgift und Währschaft nachzuhohlen nichts destoweniger angehalten, und zwar, wofern dieses nicht binnen 4 Wochen, vom Tage des Verkaufs, und respective, so viel nemlich die schon bestehenden Privat-Restkaufschillings-Contrakte belangt, binnen 3 Monaten, vom Tag der Publication gegenwärtiger Verordnung an gerechnet, geschiehet, der Wohlthat der jezo eingeführten Minderung der Währschaftsgelder und Gebühren verlustig geachtet mithin die seitherigen unverminderten Gebühren zu bezahlen schuldig seyn, endlich auch die bey einem durch gerichtliche Aufgift und Währschaft überlieferten Gut schon binnen Jahr und Tag vollendete Verjährung der Evictions-Verbindlichkeit demselbennicht zu statten komme solle; desgleichen solle

b.) der Käufer eines solchen durch blosse Privattradition überlieferten, und mit Restkaufschillings-Recht behafteten Guts, ob er gleich in der Folge den Kaufschilling vollständig abgetragen hätte, für den rechtmäßigen Eigenthümer nicht bälder, als nach erst vollendeter Verjährungszeit von 30 und respective 40 Jahren gehalten, demselben folglich binnen dieser Zeit auf das erkauf

te Gut Geld aufzunehmen und solches Insatzweise darauf versichern, oder einen darauf schon stehenden Insaz erhöhen zu lassen nicht gestattet, wie auch insbesondere wenn hiernächst die gerichtliche Aufgift und Währschaft nicht annoch binnen 4 Wochen, vom Tag des geschlossenen Kaufs und respective binnen 3 Monaten vom Tag der Publication dieser Verordnung an gerechnet, von ihm nachgesucht wird, die volle Währschaftsgelder und Gebühren, ohne Minderung, entweder ganz, wenn er solche in dem Kaufbrief übernommen, oder, wenn dieses nicht geschehen, doch wenigstens für seine Hälfte zu entrichten angehalten werden.

5.) Diese und andere von der Unterlassung der gerichtlichen Aufgift und Währschaft resultirenden wichtigen Rechtsnachtheile, so wie die Liebe zur Ordnung und die Beeiferung, einer zum gemeinen Besten abzweckenden heilsamen obrigkeitlichen Verfügung sich zu unterwerfen, welche Wir bey hiesiger Löbl. Bürgerschaft voraussetzen dürfen, lassen Uns zwar hoffen, daß es keiner weitern Maasregel bedürfen werde, um etwa dennoch vorgehende heimliche Privattraditiones und Restkaufschillings-Contracte über hiesig unbewegliche und dafür geachtete Güter zu erfahren und denselben vorzubeugen. Da jedoch in einem solchen Falle vornemlich die von den Contrahenten gebrauchten rechtlichen Beystände und andere solche Personen, welchen die Kenntniß der hiesigen Gesetze und Verordnungen vorzüglich beywohnen, und deren Festhaltung angelegene Pflicht seyn soll, sich als besonders strafbar darstellen würden; so sollen alle hiesige Notarien, Procuratoren, und Advocaten, wofern von Veräusserungen unbeweglicher oder dafür geachteter Güter, wobey sie den Contrahenten respective durch Abfassung der Kaufbriefe oder consulendo Dienste geleistet haben, und welche also von Amtswegen zu ihrer Kenntniß gekommen sind, die sub Nr. 1. oben erfoderte Anzeige unterlassen werden sollte,

in

in die eben daselbst bestimmte Geldstrafe unnachsichtlich verfallen erklärt, und demnach von demselben für die Beobachtung der bemeldeten Anzeige, bey Vermeidung eigener Verantwortlichkeit gesorget werden.

Im übrigen

6.) belassen Wir es dabey, daß die gerichtlichen Aufgiften und Währschaften auch führohin nicht erfordert werden mögen —

a) bey Gütern, welche unter der Fahne oder durch öffentliche Versteigerung an den Meistbietenden verkauft werden,

b) bey einem von dem Besitzer schon über 30 Jahre, sonderlich aber bis 40 Jahre, eingerechnet seiner Eltern, Anverwandten oder vorigen Inhaber solches Guts ruhigen Besitzstandes, innegehabten oder fortgesetzten Besitze eines Gutes, nach Vorschrift Reformationis Part. II. Tit. 3. §. 8.; endlich

c) überhaupt bey allen mittelst Schenkung unter Lebenden oder von Todeswegen und Legatsweise, in soweit als in solchen Fällen, den Rechten nach, eine Evictions- oder Gewährleistung des Schenkers oder der Erben nicht statt findet, wie auch

d) bey allen aus Erbrecht mit oder ohne Testament geschehenden Erwerbungen eines unbeweglichen und dafür geachteten Guts; jedoch

7.) so viel den Fall der Erbschaften betrift, mit der Einschränkung, in so weit als das bey der Theilung übernommene Gut, den Erbtheil des Adquirenten am Werthe nicht übersteigt, dergestalt nemlich, daß demselben, wenn er mit dem ihm zugetheilten Gute mehr empfängt, als seine Erbsportion beträgt, von seinen Miterben die gerichtliche Aufgift und Währschaft zwar geleistet, und der Währbrief ausge-

fertiget die durch gegenwärtige Verordnung auf 20 kr. von Hundert Gulden des Werthes herabgesezte Gebühr des Währgeldes aber nur von demjenigen Betrage, um welchen der Werth des übernommenen Gutes den Betrag des Erbtheiles selbst übersteigt, entrichtet werden solle. Da endlich

8.) die gerichtlichen Aufgiften und Währschaften bey den Güter-Veräusserungen auf Unsern Dorfschaften vor den dortigen Gerichten, oder auch allhier vor Unserm Land-Amte bishero nie eingeführt noch üblich gewesen sind; so lassen Wir es hierbey auch für die Zukunft bewenden, tragen aber Löbl. Land-Amt hierdurch auf, ob der sub Nr. 1. oben verordneten jedesmaligen unverlängten Anzeige und Aufnotirung der vorgehenden Veräusserungen genauest halten zu lassen.

Gleichwie Wir nun gegenwärtige Verordnung durch öffentlichen Druck und Anschlag zu Jedermanns Wissenschaft gelangen lassen; also versehen Wir Uns auch, daß Jeder, den solche betrift, ihr die gebührende Folge leisten, und solchergestalt sich selbsten vor Schaden und Nachtheil wahren werde.

Beschlossen bey Rath,
den 3ten Februar 1801.

Bekanntmachung.

Nachdem ein Hochedler Rath per Conclusum de 14. April curr. anni beschloßen hat,

1.) den, in der die Währschaften betreffenden Raths-Verordnung de 3. Febr. nup. festgesetzten dreymonatlichen Termin, binnen deßen diejenigen, welche über einen schon vor jener Verordnung bestandenen Restkaufschilling, die Währschaft nachzuholen gesonnen sind, die, durch die belobte Rathsverordnung festgesezte Verminderung des Währ-

schafts-

schaftsgeldes, von 50 auf 20 Kr. von Einhundert Gulden, zu genießen haben, in Rücksicht auf die bisherigen unruhigen, und für die Löbl. Bürgerschaft drückenden Zeitumstände, aus Obrigkeitlicher Milde auf ein Jahr, a dato des obbelobten Raths-Concluſi vom 14. April c. a., zu verlängern; so wird solches, auf Befehl Eines Hoch-Edlen Raths, hierdurch öffentlich bekannt gemacht, mit der Erläuterung daß, solchergestalt diejenigen hiesigen Burger, welche etwa behindert gewesen sind, die Währschaften über ihre gedachten, schon vorhin bestandenen, Restkaufschillinge in dem Zeitraum der dazu bisher festgesezt gewesenen drey Monate zu bewerkstelligen, diese Währschaften innerhalb eines Jahres a dato des belobten Raths-Concluſi de 14. April anni curr. annoch nachholen, und dabey des Genußes der verminderten Währschafts-Gebühr, bis zum Ablauf des also verlängerten Zeitraums, sich versichern können. Auch wird hierbey

2.) zu desto mehrerer Beruhigung aller derjenigen, welche auf Immobilien, worüber die Währschaft noch nicht geleistet worden ist, Restkaufschillings-Capitalien stehen haben, hierdurch angefügt, daß die Meinung der mehr belobten Rathsverordnung, wie insbesondere aus deren membro 3. zu ersehen, keine andere als diese gewesen sey, daß dergleichen schon vorhero bestandene Restkaufschillinge, nichts destoweniger gültig und wirksam verbleiben, und daß demnach die Interessenten wenn die Währschaft über dergleichen Restkaufschillinge in der Folge erst nach Ablauf des festgesezten, anjezo erweiterten Zeitraums geleistet, oder bewerkstelliget werden wird, keinen andern Rechts-Nachtheil, als nur diesen zu befahren haben, daß sie alsdenn, wenn es entweder bey einer weiteren Geldaufnahme, oder bey einer neuen Veräusserung, zur Währschafts-Leistung dennoch einmal kommen muß, die unverminderte volle Währschafts-Gebühr der 50 Kr. von Einhundert Gulden, davon zu entrichten, werden angehalten werden; allermaßen

3.) in Ansehung aller neuen Veräusserungen, welche seit der oft angezogenen Rathsverordnung de 3. Febr. nup. schon vorgefallen sind, oder noch vorfallen, es sein unabänderliches Verbleiben dabey behält, daß die Interessenten die Währschaft darüber zu leisten, unnachsichtlich verbunden seyn, und so lange bis solches geschehen, und überhaupt jener oftbelobten Rathsverordnung nachgelebet worden, nicht nur alle jene in membro 4. derselben angedrohte Rechts-Nachtheile, eintreten, sondern auch insonderheit denen — bey solchen hinführo vorkommenden neuen Veräußerungen, durch eine etwa anmaßliche bloße Privat-Uebereinkunft constituirten — Restkaufschillings-Gläubigern die gewöhnliche summarische Restkaufschillings-Klage, keineswegs gestattet werden solle.

Publicarum Frankfurt am Mayn den 28. April 1801.

Stadt-Canzley.

Google